

Société d'investissement à capital variable
Gegründet in Luxemburg

Prospekt



WICHTIGE HINWEISE

WICHTIG: Wenn Sie zu dem Prospekt Fragen haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen. Die Anteile werden auf der Grundlage der in dem Prospekt enthaltenen Informationen und der hierin erwähnten Unterlagen und der entsprechenden wesentlichen Anlegerinformationen angeboten. Niemand ist ermächtigt, über die in dem Prospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Informationen und Erklärungen hinaus weitere Informationen oder Erklärungen in Bezug auf den Fonds abzugeben. Jeder Anteilserwerb auf der Grundlage von Aussagen oder Erklärungen, die nicht in dem Prospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sind oder nicht mit den in dem Prospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Informationen und Erklärungen übereinstimmen, erfolgt auf eigene Gefahr des Erwerbers. Die Angaben im Prospekt stellen keine Anlageberatung dar.

Der Fonds ist gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 registriert. Diese Registrierung setzt weder voraus, dass die Luxemburger Behörden den Prospekt für angemessen oder richtig befinden, noch, dass sie ein positives Urteil über die im Bestand des Fonds befindlichen Wertpapiere abgeben. Eine gegenteilige Darstellung ist nicht autorisiert und rechtswidrig. Der Fonds erfüllt die Substanzerfordernisse in Artikel 27 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Der Fonds erfüllt die in der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gestellten Voraussetzungen und ist in bestimmten Mitgliedstaaten der EU befugt, Anteile zu vertreiben.

Der Verwaltungsrat hat angemessene Sorgfalt darauf verwandt, sicherzustellen, dass die in dem Prospekt enthaltenen Aussagen in jeder wesentlichen Hinsicht zum jetzigen Datum richtig und zutreffend sind und dass es darüber hinaus keine anderen wesentlichen Aussagen gibt, deren Auslassung die Prospektaussagen, seien es Tatsachen oder Meinungen, irreführend machen würde. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung. Der Verwaltungsrat hat die vollständige englische Version des Prospekts genehmigt. Der Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Wenn der Prospekt in eine andere Sprache übersetzt wird, muss die Übersetzung so nah wie möglich am englischen Text sein und alle relevanten Abweichungen müssen den Anforderungen der Aufsichtsbehörden in anderen Staaten entsprechen.

Die Verteilung des Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Staaten Einschränkungen unterliegen. Der Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Verhandlungsaufforderung in Staaten dar, in denen der Vertrieb der Anteile möglicherweise gesetzwidrig ist oder wo die Person, die das Angebot oder die Verhandlungsaufforderung unterbreitet, nicht dazu ermächtigt ist oder wo der Empfänger des Angebots oder der Verhandlungsaufforderung nicht zum Empfang befugt ist.

Die in dem Prospekt enthaltenen Informationen werden durch die aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen, den Jahresbericht und -abschluss des Fonds und den gegebenenfalls nachfolgend herausgegebenen Halbjahresbericht und -abschluss ergänzt. Exemplare der Berichte können kostenlos vom Sitz des Fonds bezogen werden. Personen, die am Erwerb von Anteilen interessiert sind, sollten sich über (a) die in ihrem Land geltenden rechtlichen Erfordernisse für den Anteilserwerb, (b) etwaige anwendbare Devisenbeschränkungen und (c) die einkommensteuerlichen und sonstigen steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs, des Besitzes, der Umschichtung und der Rückgabe von Anteilen informieren.

Informationen für Anleger in bestimmten Ländern sind im Anhang des Prospekts enthalten, der sich ggf. an die Teile I - V anschließt. Anleger sollten beachten, dass die in dem Prospekt enthaltenen Informationen keine Steuerberatung darstellen, und der Verwaltungsrat empfiehlt Anlegern, vor einer Anlage in Anteile des Fonds selbst fachkundigen Rat hinsichtlich der steuerlichen Folgen einzuholen.

Anleger in den Fonds bestätigen und sind einverstanden, dass im Zusammenhang mit der entsprechenden Datenschutzverordnung sie betreffende personenbezogene Daten, die in irgendeiner Form entweder direkt oder indirekt erfasst werden, gespeichert, geändert oder auf andere Weise vom Fonds und seiner Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als für die Datenverarbeitung Verantwortliche genutzt werden dürfen.

Die Speicherung und Nutzung der Daten dienen zur Entwicklung und Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Anlegern. Die Daten können an andere (i) Gesellschaften innerhalb der FIL-Gruppe, alle Vermittler und alle anderen Parteien, die an der Durchführung der Geschäftsbeziehung beteiligt sind, oder (ii) wie anderweitig durch anwendbare (luxemburgische oder ausländische) Gesetze oder Verordnungen vorgeschrieben übermittelt werden. Die Daten können auch in anderen Staaten als dem Staat, in dem ein Antrag zur Anlage in den Fonds gestellt wird, verfügbar sein und sie können von Gesellschaften der FIL-Gruppe, die ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben können, verarbeitet werden. Die FIL-Gruppe hat angemessene Maßnahmen ergriffen, um die Vertraulichkeit der übertragenen Daten in den jeweiligen Gesellschaften zu gewährleisten.

Der Fonds weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass vorbehaltlich der Bestimmungen in Teil III, 3.4 „Berechtigte Anleger und Beschränkungen im Hinblick auf das Anteilseigentum“ die Anleger ihre Rechte als Anleger in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen können, insbesondere das Recht an Hauptversammlungen der Anteilinhaber teilzunehmen, wenn die Anleger selbst und mit ihrem eigenen Namen im Anteilinhaberregister des Fonds eingetragen sind.

In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, die die Investition in den Fonds in ihrem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers vornimmt, können nicht unbedingt alle Rechte der Anleger unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Der Fonds ist in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht nach dem Investment Company Act von 1940 registriert. Die Anteile wurden in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 registriert. Anteile dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Territorien oder Besitzungen oder in der US-Rechtsprechung unterliegenden Gebieten weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft oder an deren Staatsbürger oder Gebietsansässige angeboten oder verkauft werden, sofern keine Befreiung von den Registrierungsanforderungen nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, einem anwendbaren Gesetz, einer anwendbaren Vorschrift oder Auslegung vorliegt. US-Personen (im Sinne von Teil III, 3.4 „Berechtigte Anleger und Beschränkungen im Hinblick auf das Anteilseigentum“) sind nicht berechtigt, in den Fonds zu investieren. Potenzielle Anleger müssen erklären, dass sie keine US-Person sind. Der Fonds ist in keinen Provinzen oder Territorien Kanadas registriert, und die Anteile wurden nach den anwendbaren Wertpapiergesetzen nicht zum Vertrieb in einer Provinz oder einem Territorium Kanadas qualifiziert. Gemäß diesem Angebot zur Verfügung gestellte Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Provinzen oder Territorien Kanadas oder an oder zugunsten von deren Gebietsansässigen angeboten oder verkauft werden. Potenzielle Anleger müssen unter Umständen erklären, dass sie nicht in Kanada ansässig sind und keinen Antrag auf Anteile im Auftrag von in Kanada ansässigen Personen stellen. Falls ein Anleger nach dem Kauf von Anteilen an dem Fonds in Kanada ansässig wird, darf dieser Anleger keine zusätzlichen Anteile erwerben.

Market Timing und übermäßiger Handel

Der Fonds ist dahingehend konzipiert und wird so verwaltet, dass eine längerfristige Anlage unterstützt und ein aktiver Handel erschwert werden. Ein kurzfristiger oder übermäßiger Kauf und Verkauf von Anteilen des Fonds kann der Wertentwicklung schaden, da dadurch Vermögensverwaltungsstrategien gestört und die Kosten erhöht werden. In Übereinstimmung mit der allgemeinen Politik und Praxis der FIL-Gruppe und dem CSSF-Rundschreiben 04/146 haben sich der Fonds und die Vertriebsstellen verpflichtet, Transaktionen, von denen sie wissen oder bei denen sie Grund zu der Annahme haben, dass sie in Bezug zu Market Timing stehen, nicht zuzulassen. Der Fonds und die Vertriebsstellen können entsprechend die Annahme von Anträgen für Anteile oder die Umschichtung von Anteilen verweigern, insbesondere wenn Transaktionen als störend angesehen werden, hauptsächlich von so genannten Market Timern oder Anlegern, die nach Auffassung des Fonds oder einer der Vertriebsstellen nach auf einen kurzfristigen oder übermäßigen Handel ausgerichtet sind oder deren Handelsaktivitäten für den Fonds störend gewesen sind oder sein können. Zu diesen Zwecken können der Fonds und die Vertriebsstellen die Handelsaktivitäten eines Anlegers bezüglich eines Teilfonds oder eines anderen OGA der FIL-Gruppe und im gemeinsamen Eigentum stehenden oder gemeinsam beherrschten Depots in der Vergangenheit berücksichtigen.

INHALTSVERZEICHNIS:

Definitionen	3
Überblick – Hauptverwaltungsfunktionen	9
Überblick – Geschäftsführung des Fonds	10
Überblick – Vertriebsstellen und Handelseinrichtungen der FiL-Gruppe	12
Teil I 1. Fondsinformationen	14
1.1. Der Fonds	14
1.2. Risikofaktoren	15
1.3. Anlageziele und -politik	29
1.3.1. Aktienfonds	29
1.3.2. Asset Allocation-Fonds	37
1.3.3. Mischfonds	38
1.3.4. Rentenfonds	41
1.3.5. Geldmarktnahe Fonds	50
1.3.6. Moneybuilder-Fonds	52
1.3.7. Fidelity Lifestyle Funds	54
1.3.8. Speziellen Anlegern vorbehaltene Fonds	57
1.3.9. Institutionellen Anlegern vorbehaltene Fonds	60
1.3.10. Institutional Target Fonds	64
1.3.11. Rentenfonds mit fester Laufzeit	67
1.3.12. Systematic Multi Asset Risk Targeted Fonds	69
1.4. Zusätzliche Informationen	72
Teil II 2. Anteilsklassen und Handel mit Anteilen	74
2.1. Anteilsklassen	77
2.2. Handel mit Anteilen	82
2.2.1. Anteilskauf	83
2.2.2. Anteilsverkauf	84
2.2.3. Umschichtung	85
2.3. Berechnung des Nettoinventarwerts	86
2.4. Preisanpassung (Swing Pricing)	87
2.5. Gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten	87
2.6. Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, Umschichtung und Rücknahme von Anteilen	88
2.7. Beschränkungen für Käufe, Zeichnungen und Umschichtungen in bestimmte Teilfonds	89
Teil III 3. Allgemeine Informationen	90
3.1. Ausschüttungen	90
3.2. Versammlungen und Berichte an Anteilinhaber	93
3.3. Besteuerung	94
3.4. Berechtigte Anleger und Beschränkungen im Hinblick auf das Anteilseigentum	97
3.5. Auflösung des Fonds, einzelner Teilfonds oder Anteilsklassen	98
3.6. Institutionellen Anlegern vorbehaltene Fonds – Verwässerungsabgabe und Großgeschäfte	99
Teil IV 4. Angaben zur Verwaltung, zu Gebühren und Kosten	100
Teil V 5. Anlagebeschränkungen	107
5.1. Anlagebefugnisse und -absicherungen	107
5.2. Zusätzliche länderspezifische Anlagebeschränkungen: Deutschland, Frankreich, Hongkong und Macau, Korea, Singapur, Südafrika, Taiwan	112
Anhang I Wichtige Informationen für Anleger in bestimmten Ländern	117
Anhang II Liste der Anteilsklassen	146

DEFINITIONEN

Anteil	Eine Anteilsklasse eines Teilfonds bzw. ein Anteil einer solchen Klasse.
Anteilinhaber	Ein Inhaber von Anteilen.
AUD	Australische Dollar.
Bewertungstag	Jeder Wochentag (jeder Tag von Montag bis einschließlich Freitag) mit Ausnahme des 25. Dezember („Weihnachtstag“) und des 1. Januar („Neujahrstag“).
CAD	Kanadischer Dollar.
CHF	Schweizer Franken.
der Fonds	Fidelity Funds.
Effiziente Portfolioverwaltung	Der Ausdruck „effiziente Portfolioverwaltung“ ist in dem gesamten Prospekt als Bezugnahme auf Techniken und Instrumente zu verstehen, die die folgenden Kriterien erfüllen: a) sie sind wirtschaftlich angemessen, indem sie kostengünstig angewandt werden; b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden spezifischen Ziele eingegangen: I. Risikominderung; II. Kostensenkung; III. Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für die Teilfonds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil der Teilfonds und den in Teil V. (5.1, A. III) festgelegten Vorschriften zur Risikostreuung übereinstimmt; c) ihre Risiken werden von dem Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst.
ein Teilfonds	Ein besonderes Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb des Fonds, das gemäß der für die jeweilige(n) Anteilsklasse(n) festgelegten Anlagestrategie verwaltet wird.
EU-Mitgliedstaat	Jeder Mitgliedstaat der EU.
Euro/EUR	Die europäische Währungseinheit.
FATF-Mitgliedstaat	Ein Staat, der dem internationalen Gremium zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung FATF (Financial Action Task Force) beigetreten ist.
FIL-Gruppe	FIL Limited und mit ihr verbundene Gesellschaften.
Finanzinstitution	Ein depotführendes Institut, ein verwahrendes Institut, eine Investmentgesellschaft oder ein spezifiziertes Versicherungsunternehmen im Sinne des zwischenstaatlichen Abkommens („IGA“) zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Umsetzung von FATCA vom 28. März 2014.
für den Geschäftsbetrieb geöffnet	Die Vertriebsstellen und der Fonds sind zumindest an jedem Tag, der in dem betreffenden Staat ein Geschäftstag ist, geöffnet. Die Vertriebsstellen können zusätzlich an anderen von ihnen bestimmten Tagen geöffnet haben. Bitte beachten Sie, dass die Vertriebsstellen für institutionellen Anlegern vorbehaltene Fonds an britischen Feiertagen nicht geöffnet sind.
G20	Die informelle Gruppe der zwanzig Finanzminister und Zentralbankgouverneure aus zwanzig bedeutenden Volkswirtschaften: Argentinien, Australien, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Mexiko, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika, Südkorea, Türkei, USA, Vereinigtes Königreich und die Europäische Union.
Geldmarktinstrumente	Finanzinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden (mit einer Restlaufzeit oder regelmäßigen Renditeanpassung von höchstens 397 Tagen oder einem entsprechenden Risikoprofil), liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
geregelter Markt	Ein Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente und jeder andere Markt, der geregelt ist, regelmäßig stattfindet und anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist. Diese Definition umfasst, um etwaige Zweifel auszuräumen, auch den US-Freiverkehrsmarkt für Anleihen sowie die Moskauer Börse.
Geschäftsführung	Jede Person („ <i>Dirigeant</i> “), die die laufenden Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft führt.
Geschäftstag	Ein Tag, der im jeweiligen Land ein Bankarbeitstag ist.
Gesetz von 2010	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 bezüglich Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung.
Haupthandelswährung	Für einige Teilfonds werden separate Klassen von Anteilen ausgegeben, deren Nettoinventarwert und deren Preise in der Handelswährung der Anteilsklasse berechnet und ausgewiesen werden, die in Anhang II unter „Name der Anteilsklasse“ angegeben ist.

hauptsächlich	Jedes Mal, wenn dieses Wort bei der Beschreibung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse oder eines Fondstyps oder von Anteilsklassen des Fonds verwendet wird, bedeutet es, dass mindestens 70 % (und normalerweise 75 %) der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds direkt oder indirekt, wie in dem betreffenden Anlageziel ausdrücklich angegeben, in die Währung, das Land, den Typ von Wertpapieren oder das andere wesentliche Element, das im Namen des Teilfonds und in seinem Anlageziel erwähnt wird, angelegt sind.
HKD	Hongkong-Dollar.
JPY	Japanische Yen.
Klasse-A-Anteile	Ausschüttende Klasse-A-Anteile.
Klasse-A-Anteile (hedged)	Abgesicherte ausschüttende Klasse-A-Anteile.
Klasse-A-ACC-Anteile	Thesaurierende Klasse-A-Anteile.
Klasse-A-ACC-Anteile (hedged)	Abgesicherte thesaurierende Klasse-A-Anteile.
Klasse-A-ACC ([Währungspaar] hedged)-Anteile	Abgesicherte thesaurierende Klasse-A-Anteile.
Klasse-A-GDIST-Anteile	Bruttoertragsausschüttende Klasse-A-Anteile.
Klasse-A-GDIST-Anteile (hedged)	Abgesicherte bruttoertragsausschüttende Klasse-A-Anteile.
Klasse-A-GMDIST-Anteile (hedged)	Abgesicherte Klasse-A-Anteile mit monatlicher Bruttoertragsausschüttung.
Klasse-A-HMDIST-Anteile (hedged)	Abgesicherte monatlich ausschüttende Klasse-A-Anteile.
Klasse-A-HMDIST(G)-Anteile (hedged)	Abgesicherte Klasse-A-Anteile mit monatlicher Bruttoertragsausschüttung.
Klasse-A-HMDIST(G) ([Währungspaar] hedged)-Anteile	Abgesicherte Klasse-A-Anteile mit monatlicher Bruttoertragsausschüttung.
Klasse-A-MCDIST(G)-Anteile	Klasse-A-Anteile mit monatlicher Bruttoertrags- und Kapitalausschüttung.
Klasse-A-MDIST-Anteile	Monatlich ausschüttende Klasse-A-Anteile.
Klasse-A-MDIST-Anteile (hedged)	Abgesicherte monatlich ausschüttende Klasse-A-Anteile.
Klasse-A-MINCOME-Anteile	Klasse-A-Anteile mit monatlicher Ertragsausschüttung.
Klasse-A-MINCOME-Anteile (hedged)	Abgesicherte Klasse-A-Anteile mit monatlicher Ertragsausschüttung.
Klasse-A-MINCOME(G)-Anteile	Monatlich bruttoertragsausschüttende Klasse-A-Anteile.
Klasse-A-MINCOME(G)-Anteile (hedged)	Abgesicherte Klasse-A-Anteile mit monatlicher Bruttoertragsausschüttung.
Klasse-A-QINCOME-Anteile	Klasse-A-Anteile mit vierteljährlicher Ertragsausschüttung.
Klasse-A-QINCOME-Anteile (hedged)	Abgesicherte Klasse-A-Anteile mit vierteljährlicher Ertragsausschüttung.
Klasse-A-QINCOME(G)-Anteile	Klasse-A-Anteile mit vierteljährlicher Bruttoertragsausschüttung.
Klasse-A-QINCOME(G)-Anteile (hedged)	Abgesicherte Klasse-A-Anteile mit vierteljährlicher Bruttoertragsausschüttung.
Klasse-C-Anteile	Ausschüttende Klasse-C-Anteile.
Klasse-D-Anteile	Ausschüttende Klasse-D-Anteile.
Klasse-D-ACC-Anteile	Thesaurierende Klasse-D-Anteile.
Klasse-D-ACC-Anteile (hedged)	Abgesicherte thesaurierende Klasse-D-Anteile.
Klasse-D-MDIST-Anteile	Monatlich ausschüttende Klasse-D-Anteile.
Klasse-D-MINCOME(G)-Anteile	Monatlich bruttoertragsausschüttende Klasse-D-Anteile.
Klasse-D-MINCOME(G)-Anteile (hedged)	Abgesicherte Klasse-D-Anteile mit monatlicher Bruttoertragsausschüttung.

Klasse-D-QINCOME(G)-Anteile	Klasse-D-Anteile mit vierteljährlicher Bruttoertragsausschüttung.
Klasse-D-QINCOME(G)-Anteile (hedged)	Abgesicherte Klasse-D-Anteile mit vierteljährlicher Bruttoertragsausschüttung.
Klasse-D-ACC ([Währungspaar] hedged)-Anteile	Abgesicherte thesaurierende Klasse-D-Anteile.
Klasse-E-ACC-Anteile	Thesaurierende Klasse-E-Anteile.
Klasse-E-ACC-Anteile (hedged)	Abgesicherte thesaurierende Klasse-E-Anteile.
Klasse-E-ACC ([Währungspaar] hedged)-Anteile	Abgesicherte thesaurierende Klasse-E-Anteile.
Klasse-E-GDIST ([Währungspaar] hedged)-Anteile	Abgesicherte bruttoertragsausschüttende Klasse-E-Anteile.
Klasse-E-GMDIST-Anteile (hedged)	Abgesicherte Klasse-E-Anteile mit monatlicher Bruttoertragsausschüttung.
Klasse-E-MDIST-Anteile	Monatlich ausschüttende Klasse-E-Anteile.
Klasse-E-MDIST-Anteile (hedged)	Abgesicherte monatlich ausschüttende Klasse-E-Anteile.
Klasse-E-MDIST ([Währungspaar] hedged)-Anteile	Abgesicherte monatlich ausschüttende Klasse-E-Anteile.
Klasse-E-MINCOME-Anteile	Klasse-E-Anteile mit monatlicher Ertragsausschüttung.
Klasse-E-MINCOME-Anteile (hedged)	Abgesicherte Klasse-E-Anteile mit monatlicher Ertragsausschüttung.
Klasse-E-MINCOME(G)-Anteile	Klasse-E-Anteile mit monatlicher Bruttoertragsausschüttung.
Klasse-E-MINCOME(G)-Anteile (hedged)	Abgesicherte Klasse-E-Anteile mit monatlicher Bruttoertragsausschüttung.
Klasse-E-QINCOME-Anteile	Klasse-E-Anteile mit vierteljährlicher Ertragsausschüttung.
Klasse-E-QINCOME-Anteile (hedged)	Abgesicherte Klasse-E-Anteile mit vierteljährlicher Ertragsausschüttung.
Klasse-E-QINCOME(G)-Anteile	Klasse-E-Anteile mit vierteljährlicher Bruttoertragsausschüttung.
Klasse-E-QINCOME(G)-Anteile (hedged)	Abgesicherte Klasse-E-Anteile mit vierteljährlicher Bruttoertragsausschüttung.
Klasse-I-Anteile	Ausschüttende Klasse-I-Anteile.
Klasse-I-Anteile (hedged)	Abgesicherte ausschüttende Klasse-I-Anteile.
Klasse-I-ACC-Anteile	Thesaurierende Klasse-I-Anteile.
Klasse-I-ACC-Anteile (hedged)	Abgesicherte thesaurierende Klasse-I-Anteile.
Klasse-I ([Währungspaar] hedged)-Anteile	Abgesicherte ausschüttende Klasse-I-Anteile.
Klasse-I-MDIST-Anteile	Monatlich ausschüttende Klasse-I-Anteile.
Klasse-I-MDIST-Anteile (hedged)	Abgesicherte monatlich ausschüttende Klasse-I-Anteile.
Klasse-I-QDIST-Anteile	Vierteljährlich ausschüttende Klasse-I-Anteile.
Klasse-I-QINCOME-Anteile	Klasse-I-Anteile mit vierteljährlicher Ertragsausschüttung.
Klasse-I-QINCOME(G)-Anteile	Klasse-I-Anteile mit vierteljährlicher Bruttoertragsausschüttung.
Klasse-I-QINCOME(G)-Anteile ([Währungspaar] hedged)	Abgesicherte Klasse-I-Anteile mit vierteljährlicher Bruttoertragsausschüttung.
Klasse-J-Anteile	Ausschüttende Klasse-J-Anteile.

Klasse-J-MDIST-Anteile	Monatlich ausschüttende Klasse-J-Anteile.
Klasse-P-ACC-Anteile	Thesaurierende Klasse-P-Anteile.
Klasse-P-ACC-Anteile (hedged)	Abgesicherte thesaurierende Klasse-P-Anteile.
Klasse-S-ACC-Anteile	Es gelten die Merkmale von Klasse-I-ACC-Anteilen.
Klasse-SR-Anteile	In Singapur ausschließlich für Central Provident Fund (CPF)-Anlagen angebotene Anteilsklassen.
Klasse-W-Anteile	Es gelten die Merkmale von ausschüttenden Klasse-Y-Anteilen.
Klasse W-Anteile (hedged)	Es gelten die Merkmale von abgesicherten Klasse-Y-Anteilen.
Klasse-W-ACC-Anteile	Es gelten die Merkmale von Klasse-Y-ACC-Anteilen.
Klasse-W-QINCOME(G)-Anteile	Klasse-Y-Anteile mit vierteljährlicher Bruttoertragsausschüttung.
Klasse-Y-Anteile	Ausschüttende Klasse-Y-Anteile.
Klasse-Y-Anteile (hedged)	Abgesicherte ausschüttende Klasse-Y-Anteile.
Klasse-Y ([Währungspaar] hedged)-Anteile	Abgesicherte ausschüttende Klasse-Y-Anteile.
Klasse-Y-ACC-Anteile	Thesaurierende Klasse-Y-Anteile.
Klasse-Y-ACC-Anteile (hedged)	Abgesicherte thesaurierende Klasse-Y-Anteile.
Klasse-Y-ACC ([Währungspaar] hedged)-Anteile	Abgesicherte thesaurierende Klasse-Y-Anteile.
Klasse-Y-MDIST-Anteile	Monatlich ausschüttende Klasse-Y-Anteile.
Klasse-Y-MDIST-Anteile (hedged)	Abgesicherte monatlich ausschüttende Klasse-Y-Anteile.
Klasse-Y-MINCOME-Anteile	Klasse-Y-Anteile mit monatlicher Ertragsausschüttung.
Klasse-Y-MINCOME-Anteile (hedged)	Abgesicherte Klasse-Y-Anteile mit monatlicher Ertragsausschüttung.
Klasse-Y-MINCOME(G)-Anteile	Klasse-Y-Anteile mit monatlicher Bruttoertragsausschüttung.
Klasse-Y-MINCOME(G)-Anteile (hedged)	Abgesicherte Klasse-E-Anteile mit monatlicher Bruttoertragsausschüttung.
Klasse-Y-QDIST-Anteile	Vierteljährlich ausschüttende Klasse-Y-Anteile.
Klasse-Y-QDIST-Anteile (hedged)	Abgesicherte vierteljährlich ausschüttende Klasse-Y-Anteile.
Klasse-Y-QINCOME-Anteile	Klasse-Y-Anteile mit vierteljährlicher Ertragsausschüttung.
Klasse-Y-QINCOME-Anteile (hedged)	Abgesicherte Klasse-Y-Anteile mit vierteljährlicher Ertragsausschüttung.
Klasse-Y-QINCOME(G)-Anteile	Klasse-Y-Anteile mit vierteljährlicher Bruttoertragsausschüttung.
Klasse-Y-QINCOME(G)-Anteile (hedged)	Abgesicherte Klasse-E-Anteile mit vierteljährlicher Bruttoertragsausschüttung.
Mitgliedstaat	Jeder Mitgliedstaat der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.
Nettoinventarwert	Der Wert der Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds, eines Teilfonds, einer Anteilsklasse oder eines Anteils an einem Teilfonds, der in Übereinstimmung mit den in dem Prospekt dargelegten Grundsätzen ermittelt wird.
NZD	Neuseeländischer Dollar.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OGA (oder anderer OGA)	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1, Absatz 2, Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG in der jüngsten Fassung.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in der jüngsten Fassung zugelassen wurde.
PLN	Polnische Zloty.
Referenzwährung	Die Währung, die für Berichtszwecke verwendet wird.

REITs	Ein Immobilienanlagetruß oder REIT ist eine Rechtsperson, die Eigentümerin von Immobilien ist und diese in den meisten Fällen auch verwaltet. Dazu zählen u.a. Immobilien im Wohnimmobiliensektor (Apartments), im gewerblichen Sektor (Einkaufszentren, Büros) und im industriellen Sektor (Fabriken, Lager). Bestimmte REITs können auch Immobilienfinanzierungen und sonstige Immobilienentwicklungsgeschäfte tätigen. Die Rechtsform eines REITs, seine Anlagebeschränkungen und die aufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Regelungen, denen er unterliegt, unterscheiden sich je nach dem Land, in dem er gegründet wurde. Anlagen in REITs sind zulässig, wenn sie sich als (i) OGAW oder andere OGA oder (ii) übertragbare Wertpapiere qualifizieren. Ein geschlossener REIT, dessen Anteile an einem geregelten Markt notiert sind, wird als an einem geregelten Markt gehandeltes übertragbares Wertpapier eingestuft und qualifiziert sich daher als zulässige Anlage für einen OGAW nach Luxemburger Recht.
RMB/CNY/CNH	RMB ist eine umgangssprachliche Bezeichnung für den chinesischen Renminbi, der international auch chinesischer Yuan („CNY“) genannt wird. Obwohl der CNY sowohl auf dem chinesischen Festland als auch auf den chinesischen Inseln (in erster Linie in Hongkong) gehandelt wird, ist es dieselbe Währung, auch wenn sie derzeit zu unterschiedlichen Kursen gehandelt wird. Der Offshore-Kurs für den CNY-Handel wird meist als „CNH“ bezeichnet. Der CNH-Kurs wird für die Ermittlung des Wertes der Anteile eines Teilfonds sowie zu Absicherungszwecken verwendet.
Satzung	Die Satzung des Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung.
SEK	Schwedische Kronen.
SGD	Singapur-Dollar.
Sterling/GBP	Britische Pfund Sterling.
übertragbare Wertpapiere	Bezeichnet: – Aktien und sonstige Aktien gleichwertige Wertpapiere, – Schuldverschreibungen und sonstige Schuldtitel, – Alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb solcher übertragbarer Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, außer Techniken und Instrumente in Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.
US-Dollar/USD	US-Dollar.
VaR	Value At Risk bezeichnet ein Risikomaß, das angibt, welches Verlustpotenzial über einen gegebenen Zeithorizont unter normalen Marktbedingungen und bei einem gegebenen Konfidenzniveau entsteht. Die Teilfonds wenden einen VaR-Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikos an. Dieser wird mit einem Konfidenzniveau von 99 % gemessen und basiert auf einem Zeithorizont von einem Monat.
Verbundene Person	„Verbundene Person“ bedeutet im Hinblick auf Anlageberater, Investmentmanager, Depotbank und Vertriebsstellen: a) eine (natürliche oder juristische) Person, die direkt oder indirekt 20 % oder mehr des Kapitals einer dieser Gesellschaften besitzt oder direkt oder indirekt mindestens 20 % der Gesamtstimmen in einer dieser Gesellschaften ausüben kann; b) eine (natürliche oder juristische) Person, die von einer Person, die eine oder beide der oben unter a) genannten Voraussetzungen erfüllt, kontrolliert wird; c) eine Gesellschaft, von deren Stammkapital zusammengerechnet mindestens 20 % direkt oder indirekt durch Anlageberater, Investmentmanager oder Anteilsvertriebsstelle(n) gehalten wird; ferner jede Gesellschaft, von deren Gesamtstimmen zusammengerechnet mindestens 20 % direkt oder indirekt durch Anlageberater, Investmentmanager oder Anteilsvertriebsstelle(n) ausgeübt werden können; und d) ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter eines Anlageberaters, des Investmentmanagers oder einer Anteilsvertriebsstelle oder einer verbundenen Person dieser Gesellschaft gemäß obiger Definition in a), b) oder c).
Verordnung von 2008	Die Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008.
Vertriebsstelle	Eine der in diesem Prospekt genannten Gesellschaften der FIL-Gruppe, durch die Anteile des Fonds gekauft, verkauft oder umgeschichtet werden können.
Verwaltungsgesellschaft	FIL Investment Management (Luxembourg) S.A., eine <i>Société Anonyme</i> mit Sitz in 2a Rue Albert Borschette, BP 2174, L-1021 Luxemburg, die von dem Fonds zur Verwaltungsgesellschaft bestellt wurde, um die Anlageverwaltungs-, Administrations- und Marketingfunktionen für den Fonds zu übernehmen, mit der Möglichkeit, einen Teil oder sämtliche dieser Funktionen an Dritte zu übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft fungiert auch als Registerführer, Übertragungsstelle, Verwaltungsstelle und Domizilstelle des Fonds.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat des Fonds.
Verwaltungsratsmitglied	Ein Mitglied des Verwaltungsrats.

vornehmlich	Jedes Mal, wenn dieses Wort bei der Beschreibung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse oder eines Fondstyps oder von Anteilsklassen des Fonds verwendet wird, bedeutet es, dass mindestens 70 % der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds direkt oder indirekt, wie in dem betreffenden Anlageziel ausdrücklich angegeben, in die Währung, das Land, den Typ von Wertpapieren oder das andere wesentliche Element, das im Namen des Teilfonds und in seinem Anlageziel erwähnt wird, angelegt sind.
zulässiger Markt	Ein geregelter Markt in einem zulässigen Staat.
zulässiger Staat	Ein EU-Mitgliedstaat oder ein anderes Land Ost- und Westeuropas, Asiens, Afrikas, Australiens, Nord- und Südamerikas oder Ozeaniens.

ÜBERBLICK – HAUPTVERWALTUNGSFUNKTIONEN

EINGETRAGENER SITZ	VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, REGISTERFÜHRER, ÜBERTRAGUNGSSTELLE, VERWALTUNGSSTELLE UND DOMIZILSTELLE
2a, rue Albert Borschette BP 2174 L-1021 Luxemburg	FIL Investment Management (Luxembourg) S.A. 2a, rue Albert Borschette BP 2174 L-1021 Luxemburg
DEPOTBANK	INVESTMENTMANAGER
Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. 80 Route d'Esch L-1470 Luxemburg	FIL Fund Management Limited Pembroke Hall 42 Crow Lane Pembroke HM19 Bermuda
UNABHÄNGIGE ABSCHLUSSPRÜFER	
PricewaterhouseCoopers Société Coopérative 2 rue Gerhard Mercator, BP 1443 L-1014 Luxemburg	

ÜBERBLICK – GESCHÄFTSFÜHRUNG DES FONDS

VERWALTUNGSRAT DES FONDS
Barry R. J. Bateman (Verwaltungsratsvorsitzender) Großbritannien; leitender Berater für FIL Limited; vormals stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender von FIL Limited und Director anderer Gesellschaften der FIL-Gruppe. Seine Laufbahn in der Investmentbranche begann er 1967 und kam 1981 zur FIL-Gruppe. Er war früher Vorsitzender der britischen Association of Unit Trusts and Investment Funds und ehemaliger Director der britischen Investment Management Association. Von 1996 bis 2007 war er zudem Director der COLT Telecom Group und von 2003 bis 2007 deren Vorsitzender. Er ist Mitglied des College of Advocates von St Paul's Cathedral sowie ein ehemaliger Treuhänder der St Paul's Cathedral Foundation.
Dr. Yousef A. Al-Awadi K.B.E. Kuwait; Chairman und Chief Executive Officer von YAA Consultancy und vormals Chief Executive Officer von Gulf Bank in Kuwait und President und Chief Executive Officer von Kuwait Investment Office in London. Director vieler öffentlicher und privater Unternehmen in Kuwait und in anderen Ländern.
Didier Cherpitel Schweiz; ehemaliger Chairman von J.P. Morgan in Frankreich, ehemaliger Chief Executive Officer der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften in Genf und ehemaliger Vorsitzender von Atos Origin. Gründer und Vorsitzender von Managers Without Borders und Director einer Reihe von Organisationen und Unternehmen weltweit, darunter Wendel, Foundation Mérieux, Prologis European Properties und IFFIm (GAVI Alliance).
Brian Conroy Großbritannien; President von Fidelity International; er kam 2005 zu Fidelity in den USA und wurde 2011 President von Fidelity Capital Markets, der Sparte für institutionellen Handel von Fidelity Investments. Er begann seine Laufbahn in der Finanzdienstleistungsbranche 1987 als leitender Aktienhändler für Goldman Sachs, für die er 12 Jahre lang tätig war. Er kam 1999 als Managing Director zu JP Morgan und wechselte 2002 zu SAC Capital Management, wo er Leiter der Trading-Abteilung wurde.
Colette Flesch Luxemburg; sie kam 2012 zum Fidelity Funds Verwaltungsrat. Sie absolvierte ein Studium der Politikwissenschaften und internationalen Beziehungen und hat umfassende Erfahrungen innerhalb der europäischen Institutionen, aber auch als Wirtschafts- und Justizministerin und sowie als Bürgermeisterin der Stadt Luxemburg.
Simon Fraser Großbritannien; nachdem er 27 Jahre für Fidelity tätig war, legte er seine Führungsaufgaben Ende 2008 nieder. Er ist Chairman von Foreign and Colonial Investment Trust plc und Merchants Trust plc. Er ist außerdem Director von Fidelity European Values PLC, Fidelity Japanese Values PLC und Ashmore Group plc und Honorary Vice President des National Trust of Scotland. Kürzlich wurde er zum Chairman von The Investor Forum und zum Berater für Scope Ratings ernannt.
Abby Johnson USA; President und Chief Executive Officer von FMR LLC; Vorsitzender von Fidelity Management & Research Company (FMRCo); Verwaltungsratsvorsitzender von FIL Limited; Vorsitzender des Kuratoriums von US Fidelity Investments Renten-/Asset Allocation-Fonds.
Dr. Arno Morenz Deutschland; vormals Vorstandsvorsitzender und Chief Executive Officer von Aachener Rückversicherung AG; derzeit Aufsichtsratsvorsitzender von Business Keeper AG. Er ist außerdem Mitglied des Kuratoriums der DSW.
Der Ehrenwerte Dr. David J. Saul Bermuda; vormals Premier- und Finanzminister von Bermuda, unabhängiger Director von FIL Limited und anderen Gesellschaften der FIL-Gruppe; Director von Fidelity Advisor World Funds Limited.
Jon Skillman Luxemburg; Managing Director, Kontinentaleuropa. Er kam 1994 als Director of Planning, Fidelity Management & Research zu Fidelity. Bevor er 2012 zum Managing Director, Kontinentaleuropa ernannt wurde, war er President der Fidelity Stock Plan Services bei Fidelity Investments in Boston.
FIL (Luxembourg) S.A. Großherzogtum Luxemburg; am 14. Oktober 1988 unter dem Namen Fidelity International Service (Luxembourg) S.A. mit der Gesellschaftsregister-Nummer B 29 112 gegründete Gesellschaft mit Sitz in 2a, rue Albert Borschette, BP 2174, L-1021 Luxemburg. Die Gesellschaft fungiert für den Fonds als Vertriebsstelle in Vertretung der Generalvertriebsstelle FIL Distributors.

VERWALTUNGSRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Jon Skillman

Luxemburg; Managing Director, Kontinentaleuropa. Er kam 1994 als Director of Planning, Fidelity Management & Research zu Fidelity. Bevor er 2012 zum Managing Director, Kontinentaleuropa ernannt wurde, war er President der Fidelity Stock Plan Services bei Fidelity Investments in Boston.

Nicholas Clay

Luxemburg; Chief Financial Officer, Kontinentaleuropa. Er kam 1994 als UK Financial Controller zu FIL. Bevor er im September 2011 zum Chief Financial Officer - Kontinentaleuropa ernannt wurde, war er in mehreren leitenden Finanzpositionen bei FIL tätig, darunter als Chief Financial Officer für Fidelity in Japan.

John Ford

Großbritannien; Global Chief Investment Officer, Fixed Income, Solutions and Real Estate. Zu Fidelity kam er 2005 als Managing Director des Geschäftsbereichs Südostasien mit Sitz in Hongkong. Vor seiner Berufung zum Global Chief Investment Officer im Jahr 2016 war er als Chief Investment Officer Asia – Pacific für die Entwicklung, Verwaltung und Überwachung der Anlagekompetenzen der in Japan, Korea, China, Hongkong, Taiwan, Singapur, Indien und Australien ansässigen Aktien-Investmentteams verantwortlich.

Allan Pelvang

Bermuda: General Counsel und Head von FIL Limited Bermuda. Vormaliges Country Head, Luxemburg (bis 1. Oktober 2012).

Marc Wathelet

Luxemburg; Leiter von FIL (Luxembourg) S.A. und funktional verantwortlich für Continental European Customer Services and Operations.

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Stephan von Bismarck

Großbritannien; Head of Investment Management Risk mit Verantwortung für Risikomanagementprozesse im Rahmen der Anlageverwaltung. Bevor er 2004 zur FIL-Gruppe kam, war er Deputy Head of Global Risk Management bei AXA Investment Managers.

Nishith Gandhi

Luxemburg; Leiter der Luxemburger Anlageverwaltung für FIL Investment Management (Luxembourg) S.A., verantwortlich für die Fondsverwaltung, die Berichterstattung und das Projektmanagement von für die FIL-Gruppe in Luxemburg registrierte SICAVs und FCPs. Er ist außerdem Leiter der Fondsbuchhaltung in Großbritannien und Luxemburg.

Corinne Lamesch

Luxemburg; Leiterin des Legal and Company Secretariat in Kontinentaleuropa. Sie ist für alle rechtlichen Aspekte der Fondspaletten und Gesellschaften von Fidelity mit Sitz in Luxemburg verantwortlich. Bevor sie 2008 zu Fidelity kam, war sie zehn Jahre bei den Anwaltskanzleien Allen & Overy und Clifford Chance im Bereich internationales Aufsichts-, Finanz- und Fondsrecht tätig.

ÜBERBLICK – VERTRIEBSSTELLEN UND HANDELSEINRICHTUNGEN DER FIL-GRUPPE

GENERALVERTRIEBSSTELLE:	
FIL Distributors	
Pembroke Hall 42 Crow Lane Pembroke HM19 Bermuda Telefon: (1) 441 297 7267 Fax: (1) 441 295 4493	
ANTEILSVERTRIEBSSTELLEN UND HANDELSEINRICHTUNGEN:	
FIL (Luxembourg) S.A.*	FIL Investment Services GmbH*
2a, rue Albert Borschette BP 2174 L-1021 Luxemburg Telefon: (352) 250 404 1 Fax: (352) 26 38 39 38	Kastanienhöhe 1 D-61476 Kronberg im Taunus Telefon: (49) 6173 509 0 Fax: (49) 6173 509 4199
FIL Investments International*	FIL Investment Management (Hong Kong) Limited*
Oakhill House 130 Tonbridge Road Hildenborough Tonbridge Kent TN11 9DZ Großbritannien Telefon: (44) 1732 777377 Fax: (44) 1732 777262	Level 21, Two Pacific Place 88 Queensway Admiralty, Hongkong Telefon: (852) 26 29 2629 Fax: (852) 2629 6088
FIL Distributors International Limited*	FIL Investment Management (Singapore) Limited
PO Box HM670 Hamilton HMCX Bermuda Telefon: (1) 441 297 7267 Fax: (1) 441 295 4493	8 Marina View #35-06, Asia Square Tower 1 Singapur 018960 Telefon: (65) 6511 2200 (Zentrale) Fax: (65) 6536 1960
FIL Gestion	FIL Pensions Management
Washington Plaza 29 rue de Berri F-75008 Paris Telefon: (33) 1 7304 3000	Oakhill House 130 Tonbridge Road Hildenborough Tonbridge Kent TN11 9DZ Großbritannien Telefon: (44) 1732 777377 Fax: (44) 1732 777262
Financial Administration Services Limited	
Oakhill House 130 Tonbridge Road Hildenborough Tonbridge Kent TN11 9DZ Großbritannien Telefon: (44) 1732 777377 Fax: (44) 1732 777262	

REPRÄSENTANTEN:	
Generalvertreter in Taiwan	Repräsentant für Irland
FIL Securities Investment Trust Co. (Taiwan) Limited 11F, 68 Zhongxiao East Road, Section 5 Xinyi Dist., Taipei City 11065	FIL Fund Management (Ireland) Limited George's Quay House 43 Townsend Street Dublin 2 DO2 VK65 Irland
Repräsentanz in Hongkong	
FIL Investment Management (Hong Kong) Limited Level 21 Two Pacific Place 88 Queensway, Admiralty Hongkong	

Die mit * gekennzeichneten Anteilsvertriebsstellen bieten Handelseinrichtungen. Der Handel mit Anteilen kann auch direkt mit der Verwaltungsgesellschaft an deren Geschäftssitz erfolgen.

TEIL I

1. FONDSINFORMATIONEN

1.1. Der Fonds

Fidelity Funds ist eine in Luxemburg als SICAV (Société d'Investissement à Capital Variable) gegründete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Ihre Vermögenswerte werden in verschiedenen Teilfonds gehalten. Jeder Teilfonds bildet ein eigenes Portfolio aus Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, das im Hinblick auf bestimmte Anlageziele geführt wird. Für die Aktienfonds werden separate Anteilsklassen ausgegeben oder können ausgegeben werden.

Der Fonds wurde am 15. Juni 1990 in Luxemburg gegründet. Seine Satzung (in ihrer jeweils gültigen Fassung) wird im Registre de Commerce et des Sociétés von Luxemburg unter der Nummer B34036 geführt. Dieses Dokument kann eingesehen werden, und Kopien sind gegen Zahlung einer Gebühr beim Registre de Commerce et des Sociétés erhältlich. Die Satzung kann von den Anteilinhabern in Übereinstimmung mit dem luxemburger Recht geändert werden. Die Satzung wurde am 21. August 1990 im Mémorial veröffentlicht. Die letzte Änderung der Satzung vom 19. November 2012 wurde am 28. Dezember 2012 im Mémorial veröffentlicht. Für Anleger ist die Satzung des Fonds in ihrer jeweils geltenden Fassung verbindlich.

Bei außergerichtlichen Beschwerden und Entschädigungsverfahren wenden Sie sich bitte an den bestellten Compliance Officer, FIL Investment Management (Luxembourg) S.A., 2a, rue Albert Borschette, BP 2174, L-1021 Luxemburg. Für den Fonds existiert kein Anlegerkompensationsplan.

Das Kapital des Fonds entspricht seinem Nettoinventarwert.

Nach luxemburger Recht ist der Fonds befugt, eine unbegrenzte Anzahl von Anteilen auszugeben, die alle ohne Nennwert sind. Jeder ausgegebene Anteil ist voll eingezahlt und nicht nachschusspflichtig. Die Anteile haben keine Vorzugs-, Bezugs- oder Umtauschrechte (außer dem Recht der Umschichtung zwischen den Teilfonds oder Anteilsklassen).

Alle Anteile eines Teilfonds sind mit gleichen Rechten und Privilegien ausgestattet. Jeder Anteil eines Teilfonds ist zur Teilnahme an den Dividenden und anderen Ausschüttungen, wie sie für die Anteile an diesem Teilfonds erklärt werden, sowie im Fall der Auflösung des Teilfonds oder des Fonds zur Teilnahme am Liquidationserlös des betreffenden Teilfonds berechtigt. Jeder volle Anteil ist mit dem Anspruch auf ein Stimmrecht bei Versammlungen der Anteilinhaber des Fonds, eines Teilfonds oder einer Klasse, verbunden.

Der Fonds hat keine Optionen oder Sonderrechte in Bezug auf Anteile ausgegeben.

Der Verwaltungsrat hat generell die Berechtigung, die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel 7 der Satzung sowie gemäß den unter „Wichtiger Hinweis“ (oben) beschriebenen Bestimmungen zur Verhinderung von Market-Timing an Personen, die keine berechtigten Anleger (im Sinne von Teil III, 3.4 „Berechtigte Anleger und Beschränkungen im Hinblick auf das Anteilseigentum“ des Prospekts) sind, zu beschränken. Informationen bezüglich der Teilfonds oder Anteilsklassen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt Anlegern nicht angeboten werden, sind am Sitz des Fonds, bei der Verwaltungsgesellschaft und bei den Büros der Vertriebsstellen erhältlich.

Die Anteilsklassen der Teilfonds können an der luxemburger Wertpapierbörse notiert sein. Anteile der Teilfonds, die speziellen oder institutionellen Anlegern vorbehalten sind (die jeweils im Prospekt ausführlicher beschrieben werden), sind derzeit nicht börsennotiert. Der Verwaltungsrat kann beschließen, diese Teilfonds oder Anteilsklassen in der Zukunft notieren zu lassen. Weitere Börsennotierungen können gegebenenfalls beantragt werden, sofern dies dem Verwaltungsrat als geeignet erscheint. Weitere Informationen über die Börsennotierungen sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die folgenden Dokumente stehen an Geschäftstagen während der üblichen Geschäftsstunden kostenlos am Geschäftssitz des Fonds und bei der Verwaltungsgesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Diese Dokumente sowie eine Übersetzung des luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 können ebenfalls kostenlos in den Büros der Vertriebsstellen und der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden:

Satzung des Fonds

Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag

Depotbankvertrag

Vertriebsstellenvertrag

Anlageverwaltungsvertrag

Dienstleistungsvereinbarung

Zahlstellenvertrag

Vertrag mit der Repräsentanz in Hongkong

Wesentliche Anlegerinformationen

Finanzberichte

Die Satzung (in der jeweils aktuellen Fassung) kann auch bei den lokalen Vertretungen des Fonds eingesehen werden. Für Anleger ist die Satzung des Fonds in ihrer jeweils geltenden Fassung verbindlich.

Exemplare des Prospekts, die wesentlichen Anlegerinformationen und die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf Anfrage kostenlos vom Sitz des Fonds, bei der Verwaltungsgesellschaft und in den Büros der Vertriebsstellen und der lokalen Vertretungen des Fonds bezogen werden.

Zusätzliche Informationen werden vom Fonds auf Anfrage an seinem Geschäftssitz gemäß den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften zur Verfügung gestellt. Diese zusätzlichen Informationen enthalten die Verfahren für den Umgang mit Beschwerden, die Strategie für die Ausübung der Stimmrechte des Fonds, die Modalitäten für die Erteilung von Aufträgen zum Handel im Auftrag des Fonds mit anderen Unternehmen, die Ausführungsgrundsätze sowie die Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht-monetäre Leistungen im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und der Verwaltung des Fonds.

Die zuständige Aufsichtsbehörde im Heimatland des Fonds ist die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d'Arlon, L-2991 Luxemburg.

1.2. Risikofaktoren

I. RISIKOPROFILE DES FONDS

Teilfonds	ALLGEMEINE RISIKEN, DIE FÜR ALLE TEILFONDS GELTEN	MIT AKTIEN VERBUNDENE RISIKEN	MIT FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKEN	LÄNDER-, KONZENTRATIONS- UND ANLAGESTILRISIKEN	SCHWELLENMARKTRISIKEN	RISIKEN IN VERBINDUNG MIT BESTIMMTEN INSTRUMENTEN	ASSET ALLOCATION-RISIKO	TRACKING-ERROR-RISIKO	RISIKO VON AUSSCHÜTTUNGEN AUS DEM KAPITAL	RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DERIVATEN
FF - America Fund	X	X		X						X
FF - American Diversified Fund	X	X		X						X
FF - American Growth Fund	X	X		X						X
FF - ASEAN Fund	X	X			X					X
FF - Asia Focus Fund	X	X			X	X				X
FF - Asia Pacific Dividend Fund	X	X			X				X	X
FF - Asia Pacific Multi Asset Growth & Income Fund	X	X	X	X	X	X	X		X	X
FF - Asia Pacific Property Fund	X	X		X		X				X
FF - Asian Aggressive Fund	X	X			X	X				X
FF - Asian Bond Fund	X		X		X					X
FF - Asian Equity Fund	X	X			X	X				X
FF - Asian High Yield Fund	X		X		X	X			X	X
FF - Asian Smaller Companies Fund	X	X		X	X					X
FF - Asian Special Situations Fund	X	X		X	X	X				X
FF - Asian Total Return Bond Fund	X		X		X				X	X
FF - Australia Fund	X	X		X						X
FF - Australian Dollar Cash Fund	X		X			X				X
FF - China Consumer Fund	X	X		X	X	X				X
FF - China Focus Fund	X	X		X	X	X				X
FF – China High Yield Fund	X		X	X	X	X			X	X
FF - China Opportunities Fund	X	X		X	X	X				X
FF - China RMB Bond Fund	X		X	X	X	X				X
FF - Core Euro Bond Fund	X		X							X
FF - Emerging Asia Fund	X	X			X	X				X
FF - Emerging Europe, Middle East and Africa Fund	X	X			X					X
FF - Emerging Market Corporate Debt Fund	X		X		X					X
FF - Emerging Market Debt Fund	X	X	X		X					X
FF - Emerging Market Local Currency Debt Fund	X		X		X					X
FF - Emerging Market Total Return Debt Fund	X		X		X	X				X
FF - Emerging Markets Focus Fund	X	X		X	X	X				X
FF - Emerging Markets Fund	X	X			X					X
FF - Emerging Markets Inflation - linked Bond Fund	X		X		X					X
FF - Euro Balanced Fund	X	X	X							X
FF - Euro Blue Chip Fund	X	X								X
FF - Euro Bond Fund	X		X							X
FF - Euro Cash Fund	X		X			X				X
FF - Euro Corporate Bond Fund	X		X							X

Teilfonds	ALLGEMEINE RISIKEN, DIE FÜR ALLE TEILFONDS GELTEN	MIT AKTIEN VERBUNDENE RISIKEN	MIT FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKEN	LÄNDER-, KONZENTRATIONSGEUND ANLAGESTILRISIKEN	SCHWELLENMARKTRISIKEN	RISIKEN IN VERBINDUNG MIT BESTIMMTEN INSTRUMENTEN	ASSET ALLOCATION-RISIKO	TRACKING-ERROR-RISIKO	RISIKO VON AUSSCHÜTTUNGEN AUS DEM KAPITAL	RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DERIVATEN
FF - Euro Short Term Bond Fund	X		X							X
FF - EURO STOXX 50™ Fund	X	X						X		X
FF - European Dividend Fund	X	X							X	X
FF - European Dynamic Growth Fund	X	X		X						X
FF - European Fund	X	X								X
FF - European Growth Fund	X	X								X
FF - European High Yield Fund	X		X		X				X	X
FF - European Larger Companies Fund	X	X								X
FF - European Smaller Companies Fund	X	X		X						X
FF - European Value Fund	X	X		X						X
FF - Fidelity Advisor World Funds Asian Special Situations Fund	X	X		X	X	X				X
FF - Fidelity Advisor World Funds Diversified Stock Fund	X	X								X
FF - Fidelity Advisor World Funds Emerging Markets Fund	X	X			X					X
FF - Fidelity Advisor World Funds Equity Growth Fund	X	X								X
FF - Fidelity Advisor World Funds Equity Income Fund	X	X		X						X
FF - Fidelity Advisor World Funds Europe Fund	X	X								X
FF - Fidelity Advisor World Funds International Fund	X	X				X				X
FF - Fidelity Advisor World Funds Limited Term Bond Fund	X		X	X						X
FF - Fidelity Advisor World Funds Mega Cap Stock Fund	X	X		X						X
FF - Fidelity Advisor World Funds Pacific Fund	X	X			X	X				X
FF - Fidelity Advisor World Funds US Dollar Bond Fund	X		X							X
FF - Fidelity Advisor World Funds US High Income Fund	X		X							X
FF - Fidelity Institutional Target™ 2015 (Euro) Fund	X	X	X		X	X	X			X
FF - Fidelity Institutional Target™ 2020 (Euro) Fund	X	X	X		X	X	X			X
FF - Fidelity Institutional Target™ 2025 (Euro) Fund	X	X	X		X	X	X			X
FF - Fidelity Institutional Target™ 2030 (Euro) Fund	X	X	X		X	X	X			X
FF - Fidelity Institutional Target™ 2035 (Euro) Fund	X	X	X		X	X	X			X
FF - Fidelity Institutional Target™ 2040 (Euro) Fund	X	X	X		X	X	X			X
FF - Fidelity Institutional Target™ 2045 (Euro) Fund	X	X	X		X	X	X			X
FF - Fidelity Institutional Target™ 2050 (Euro) Fund	X	X	X		X	X	X			X
FF - Fidelity Patrimoine	X	X	X			X				X
FF - Fidelity Sélection Europe (Mit Wirkung vom 19. September 2016 oder einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum wird dieser Teilfonds mit dem FF - Fidelity Sélection Internationale verschmolzen.)	X	X								X
FF - Fidelity Sélection Internationale	X	X								X
FF - Fidelity Target™ 2015 (Euro) Fund	X	X	X		X	X	X			X
FF - Fidelity Target™ 2020 (Euro) Fund	X	X	X		X	X	X			X

Teilfonds	ALLGEMEINE RISIKEN, DIE FÜR ALLE TEILFONDS GELTEN	MIT AKTIEN VERBUNDENE RISIKEN	MIT FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKEN	LÄNDER-, KONZENTRATIONSGEUND ANLAGESTILRISIKEN	SCHWELLENMARKTRISIKEN	RISIKEN IN VERBINDUNG MIT BESTIMMTEN INSTRUMENTEN	ASSET ALLOCATION-RISIKO	TRACKING-ERROR-RISIKO	RISIKO VON AUSSCHÜTTUNGEN AUS DEM KAPITAL	RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DERIVATEN
FF - Fidelity Target™ 2020 Fund	X	X	X		X	X	X			X
FF - Fidelity Target™ 2025 (Euro) Fund	X	X	X		X	X	X			X
FF - Fidelity Target™ 2030 (Euro) Fund	X	X	X		X	X	X			X
FF - Fidelity Target™ 2035 (Euro) Fund	X	X	X		X	X	X			X
FF - Fidelity Target™ 2040 (Euro) Fund	X	X	X		X	X	X			X
FF - Fidelity Target™ 2045 (Euro) Fund	X	X	X		X	X	X			X
FF - Fidelity Target™ 2050 (Euro) Fund	X	X	X		X	X	X			X
FF - Fidelity TopZins Plus 2018	X		X		X					X
FF - FIRST All Country World Fund	X	X			X	X				X
FF - FIRST Developed World Fund	X	X								X
FF – FIRST Global Low Carbon Fund	X	X								X
FF - Fixed Term 2018 Fund	X		X		X					X
FF - Flexible Bond Fund	X		X							X
FF - France Fund	X	X		X						X
FF - Germany Fund	X	X		X						X
FF - Global Consumer Industries Fund	X	X		X						X
FF - Global Corporate Bond Fund	X		X							X
FF - Global Demographics Fund	X	X		X						X
FF - Global Dividend Fund	X	X							X	X
FF - Global Equity Income Fund	X	X							X	X
FF - Global Financial Services Fund	X	X		X	X					X
FF - Global Focus Fund	X	X		X						X
FF - Global Health Care Fund	X	X		X						X
FF - Global High Grade Income Fund	X		X		X					X
FF - Global High Yield Fund	X		X	X						X
FF - Global Hybrids Bond Fund	X	X	X	X		X				X
FF - Global Income Fund	X		X		X				X	X
FF - Global Industrials Fund	X	X		X						X
FF - Global Inflation - linked Bond Fund	X		X		X					X
FF - Global Multi Asset Income Fund	X	X	X						X	X
FF – Global Multi Asset Tactical Defensive Fund	X	X	X							X
FF – Global Multi Asset Tactical Moderate Fund	X	X	X							X
FF - Global Opportunities Fund	X	X								X
FF - Global Property Fund	X	X		X						X
FF - Global Strategic Bond Fund	X		X							X
FF - Global Technology Fund	X	X		X						X
FF - Global Telecommunications Fund	X	X		X	X					X
FF - Greater China Fund	X	X		X	X	X				X
FF - Greater China Fund II	X	X		X	X	X				X

Teilfonds	ALLGEMEINE RISIKEN, DIE FÜR ALLE TEILFONDS GELTEN	MIT AKTIEN VERBUNDENE RISIKEN	MIT FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKEN	LÄNDER-, KONZENTRATIONSGEUND ANLAGESTILRISIKEN	SCHWELLENMARKTRISIKEN	RISIKEN IN VERBINDUNG MIT BESTIMMTEN INSTRUMENTEN	ASSET ALLOCATION-RISIKO	TRACKING-ERROR-RISIKO	RISIKO VON AUSSCHÜTTUNGEN AUS DEM KAPITAL	RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DERIVATEN
FF – Greater China Multi Asset Growth & Income Fund	x	x	x	x	x	x	x		x	x
FF - Growth & Income Fund	X	X	X			X				X
FF - Iberia Fund	X	X		X						X
FF - India Focus Fund	X	X		X	X					X
FF - Indonesia Fund	X	X		X	X					X
FF - Institutional Asia Pacific (ex - Japan) Fund	X	X			X					X
FF - Institutional Emerging Markets Equity Fund	X	X			X	X				X
FF - Institutional Euro Blue Chip Fund	X	X								X
FF - Institutional European High Yield Fund	X		X							X
FF - Institutional European Larger Companies Fund	X	X								X
FF - Institutional European Smaller Companies Fund	X	X		X						X
FF - Institutional Global Focus Fund	X	X								X
FF - Institutional Global Sector Fund	X	X								X
FF - Institutional Japan Fund	X	X		X						X
FF - International Fund	X	X				X				X
FF - International Bond Fund	X		X							X
FF - Italy Fund	X	X		X						X
FF - Japan Fund	X	X		X						X
FF - Japan Advantage Fund	X	X		X						X
FF - Japan Aggressive Fund	X	X		X						X
FF - Japan Smaller Companies Fund	X	X		X						X
FF - Korea Fund	X	X		X	X					X
FF - Latin America Fund	X	X		X	X					X
FF - Malaysia Fund	X	X		X	X					X
FF - MoneyBuilder Europe Fund (Mit Wirkung vom 7. November 2016 oder einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum wird dieser Teilfonds mit dem FF - European Growth Fund verschmolzen.)	X	X								X
FF - MoneyBuilder European Bond Fund (Mit Wirkung vom 7. November 2016 oder einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum wird dieser Teilfonds mit dem FF - Euro Bond Fund verschmolzen.)	X		X							X
FF - MoneyBuilder Global Fund (Mit Wirkung vom 7. November 2016 oder einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum wird dieser Teilfonds mit dem FF - International Fund verschmolzen.)	X	X				X				X
FF - Nordic Fund	X	X		X						X
FF - Pacific Fund	X	X			X	X				X
FF - Singapore Fund	X	X		X						X
FF - SMART Global Defensive Fund	X	X	X		X	X				X
FF - SMART Global Moderate Fund	X	X	X		X	X				X
FF - Sterling Cash Fund	X		X			X				X
FF - Switzerland Fund	X	X		X						X

Teilfonds	ALLGEMEINE RISIKEN, DIE FÜR ALLE TEILFONDS GELTEN	MIT AKTIEN VERBUNDENE RISIKEN	MIT FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKEN	LÄNDER-, KONZENTRATIONSGESTILTRISIKEN	SCHWELLENMARKTRISIKEN	RISIKEN IN VERBINDUNG MIT BESTIMMTEN INSTRUMENTEN	ASSET ALLOCATION-RISIKO	TRACKING-ERROR-RISIKO	RISIKO VON AUSSCHÜTTUNGEN AUS DEM KAPITAL	RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DERIVATEN
FF - Taiwan Fund	X	X		X	X					X
FF - Thailand Fund	X	X		X	X					X
FF - United Kingdom Fund	X	X		X						X
FF - US Dollar Bond Fund	X		X							X
FF - US Dollar Cash Fund	X		X			X				X
FF - US High Yield Fund	X		X						X	X
FF - World Fund	X	X								X

II. ALLGEMEINE RISIKEN, DIE FÜR ALLE TEILFONDS GELTEN

Mit den folgenden Ausführungen sollen die Anleger über Unsicherheiten und Risiken in Verbindung mit Anlagen und Transaktionen in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten informiert werden. Obwohl versucht wird, diese Risiken zu verstehen und zu steuern, tragen die betreffenden Teilfonds und dementsprechend letztendlich die Anteilinhaber dieser Teilfonds die mit der Anlage in diesen Teilfonds verbundenen Risiken.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit für die einzelnen Teilfonds ist in den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen aufgeführt. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit sollte nicht als Anhaltspunkt für die künftige Performance eines Teilfonds betrachtet werden und stellt keinesfalls eine Garantie für künftige Erträge dar.

Wertschwankungen

Die Anlagen des Fonds unterliegen Marktschwankungen und sonstigen Risiken, die mit der Anlage in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten verbunden sind. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Wert der Anlagen steigen wird, und der Erhalt des Kapitalwerts Ihrer ursprünglichen Anlage wird nicht garantiert. Der Wert der Anlagen und die Erträge daraus können sowohl steigen als auch fallen, und Sie erhalten unter Umständen nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Es gibt keine Sicherheit, dass das Anlageziel der einzelnen Teilfonds tatsächlich erreicht wird.

Auflösung von Teilfonds oder Anteilsklassen

Im Fall der Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse werden die Vermögenswerte des Teilfonds oder der Klasse veräußert, die Verbindlichkeiten beglichen und die Nettoerlöse aus der Veräußerung an die Anteilinhaber im Verhältnis ihres Anteilsbestands in diesem Teilfonds oder in dieser Klasse ausgezahlt. Es kann sein, dass zum Zeitpunkt einer solchen Veräußerung oder Auszahlung der Wert von bestimmten von dem Teilfonds oder der Anteilsklasse gehaltenen Anlagen unter den Anschaffungskosten dieser Anlagen liegt, sodass für die Anteilinhaber ein Verlust entsteht. Alle normalen Betriebskosten, die bis zum Zeitpunkt der Auflösung entstehen, werden von dem betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse getragen. Es gibt keine nicht abgeschrieben Gründungskosten für den Fonds, einen Teilfonds oder eine Klasse.

Rechtliche und steuerliche Risiken

In einigen Staaten können erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf die Auslegung und Umsetzung von Gesetzen und Vorschriften und die Durchsetzung von Rechten der Anteilinhaber nach diesen Gesetzen und Vorschriften bestehen. Des Weiteren können sich die Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsgrundsätze, die Berichterstattungsverfahren und Offenlegungsanforderungen von denjenigen, die international allgemein anerkannt sind, unterscheiden. Einige der Teilfonds können einer Quellensteuer und anderen Steuern unterliegen. Die Steuergesetze und -vorschriften ändern sich in allen Ländern ständig und können auch rückwirkend geändert werden. Die Auslegung und Anwendbarkeit der Steuergesetze und -vorschriften durch die Steuerbehörden sind in einigen Staaten nicht so einheitlich und transparent wie in weiter entwickelten Ländern und können von Region zu Region unterschiedlich sein.

Die Anleger sollten wissen, dass Devisenzu- und -abflüsse für den brasilianischen Markt der Kapitalverkehrssteuer gemäß den Bestimmungen im brasilianischen Präsidialerlass Nr. 6.306/10 in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegen. Die Anwendung der Kapitalverkehrssteuer wird den Nettoinventarwert pro Anteil reduzieren.

Wechselkursrisiko

Wechselkursschwankungen können sich deutlich auf die Gesamterträge und die Bilanz eines Teilfonds auswirken, wenn die Vermögenswerte und Erträge des Teilfonds auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten. Demzufolge können sich Währungsschwankungen auch deutlich auf den Wert des Anteilspreises eines Teilfonds auswirken. Die drei Hauptbereiche des Wechselkursrisikos sind die Auswirkungen von Wechselkursbewegungen auf den Wert der Anlagen, kurzfristige zeitliche Unterschiede und die vereinnahmten Erträge. Ein Teilfonds kann diese Risiken entweder mit Kassa- oder Devisenterminkontrakten absichern. Die damit verbundenen Risiken sind im Folgenden unter dem Abschnitt über derivative Finanzinstrumente erläutert.

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass der chinesische Renminbi (RMB) einem Wechselkursregime des kontrollierten Floatings unterliegt, das auf dem Angebot und der Nachfrage auf dem Markt in Bezug auf einen Währungskorb beruht. Derzeit wird der RMB an zwei Märkten gehandelt: einem auf dem chinesischen Festland und einem außerhalb des chinesischen Festlands (vor allem in Hongkong). Der auf dem chinesischen Festland gehandelte RMB ist nicht frei konvertierbar und unterliegt den Devisenkontrollen und bestimmten Anforderungen der Regierung der Volksrepublik China. Der außerhalb des chinesischen Festlands gehandelte RMB ist dagegen frei handelbar. Während der RMB außerhalb des chinesischen Festlands frei gehandelt wird, spiegeln RMB-Kassainstrumente, Devisenterminkontrakte und ähnliche Instrumente die strukturelle Komplexität dieses im Wandel befindlichen Marktes wider. Daher können die Teilfonds höheren Wechselkursrisiken unterliegen.

Darüber hinaus können Liquiditätsrisiken mit RMB-Produkten verbunden sein, insbesondere wenn diese Anlagen keinen aktiven Sekundärmarkt haben und ihre Preise bedeutenden Spannen zwischen Geld- und Briefkurs unterliegen. Der Investmentmanager wird dennoch versuchen, das Vermögen der Teilfonds so zu investieren, dass sie in der Lage sein werden, ihren Verpflichtungen zur Rücknahme ihrer Anteile nachzukommen.

Liquiditätsrisiko

Unter normalen Marktbedingungen setzt sich das Vermögen des Fonds vornehmlich aus realisierbaren Anlagen zusammen, die problemlos verkauft werden können. Die Hauptverpflichtung eines Teilfonds ist die Rücknahme von Anteilen, die Anleger verkaufen möchten. Im Allgemeinen verwaltet der Fonds seine Anlagen, einschließlich der Barmittel, so, dass er seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Unter Umständen müssen Anlagen verkauft werden, wenn die Barmittel nicht ausreichen, um diese Rücknahmen zu finanzieren. Wenn das Volumen der Verkäufe sehr groß ist oder der Markt illiquide ist, besteht die Gefahr, dass die Anlagen entweder nicht verkauft werden können oder zu einem Preis verkauft werden, der sich negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirkt.

Preisstellungs- und Bewertungsrisiko

Das Vermögen des Fonds besteht hauptsächlich aus notierten Anlagen, für die ein Bewertungspreis bei einer Börse oder ähnlichen überprüfbaren Quelle erfragt werden kann. Der Fonds investiert jedoch auch in nicht notierte und/oder illiquide Anlagen, die das Risiko der Fehlbewertung erhöhen. Außerdem berechnet der Fonds die Nettoinventarwerte, wenn bestimmte Märkte wegen eines Feiertags oder aus sonstigen Gründen geschlossen sind. Wenn wie in diesen und ähnlichen Fällen keine objektive überprüfbare Quelle für die Marktpreise zur Verfügung steht, bestimmt der Investmentmanager den angemessenen Wert der betreffenden Anlagen anhand seines Verfahrens zur Bestimmung des angemessenen Werts. Dieses Verfahren beinhaltet Annahmen und subjektive Komponenten.

Kontrahenten-Kreditrisiko und -Erfüllungsrisiko

Alle Wertpapieranlagen werden über Makler abgewickelt, die vom Investmentmanager als akzeptable Kontrahenten eingestuft wurden. Die Liste der zugelassenen Makler wird regelmäßig überprüft. Es besteht ein Verlustrisiko, das sich daraus ergibt, dass ein Kontrahent seinen finanziellen oder anderen Verpflichtungen gegenüber den Teilfonds nicht nachkommt, zum Beispiel die Möglichkeit des Ausfalls eines Kontrahenten, wenn er Zahlungen nicht bei Fälligkeit oder fristgerecht leistet. Wird der Kontrakt nie erfüllt, ist der Verlust des Teilfonds die Differenz zwischen dem Preis des ursprünglichen Kontrakts und dem Preis des Ersatzkontrakts oder, falls der Kontrakt nicht ersetzt wird, der absolute Wert des Kontrakts zum Zeitpunkt seiner Annullierung. Ferner ist in einigen Märkten möglicherweise eine „Lieferung gegen Zahlung“ nicht möglich. In diesem Fall unterliegt der absolute Wert des Kontrakts einem Verlustrisiko, wenn der Teilfonds seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, aber der Kontrahent ausfällt, bevor er seine Verpflichtungen erfüllt.

Wertpapierleihgeschäfte

Bei Wertpapierleihgeschäften besteht das Risiko, dass (a) im Falle der Nichtrückgabe von einem Teilfonds ausgeliehener Wertpapiere durch den Entleiher die erhaltene Sicherheit unter dem Wert der ausgeliehenen Wertpapiere verwertet wird, sei es durch fehlerhafte Preisermittlung, ungünstige Marktbewegungen, eine Verschlechterung des Kreditratings der Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, und dass (b) Verzögerungen bei der Rückgabe ausgeliehener Wertpapiere die Fähigkeit eines Teilfonds zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen aus Wertpapierverkäufen einschränken können.

Anlagehorizontrisiko

Die Auswahl der Anlagen für den Teilfonds erfolgt gemäß den Anlagezielen des Teilfonds und stimmt unter Umständen nicht genau mit dem Anlagehorizont des Anlegers überein. Wenn Anleger nicht sorgfältig einen Teilfonds auswählen, der genau ihrem Anlagehorizont entspricht, kann das Risiko bestehen, dass der Anlagehorizont der Anleger möglicherweise nicht mit dem Anlagehorizont des Teilfonds übereinstimmt.

Anteilsklassenübergreifende Haftungen

Obwohl Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eindeutig den einzelnen Anteilsklassen zuzurechnen sind, gibt es keine gesetzliche Trennung zwischen den Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds. Das bedeutet, dass für den Fall, dass die Verbindlichkeiten einer Anteilsklasse ihre Vermögenswerte übersteigen, die Gläubiger dieser Klasse uneingeschränkt Rückgriff auf Vermögenswerte nehmen können, die den anderen Anteilsklassen innerhalb desselben Teilfonds zuzurechnen sind. Daher sollten die Anteilinhaber beachten, dass bestimmte Transaktionen (z.B. Währungsabsicherung oder Zinsdurationmanagement) zugunsten einer bestimmten Anteilsklasse abgeschlossen werden können, jedoch Verbindlichkeiten für andere Anteilsklassen innerhalb desselben Teilfonds zur Folge haben können.

III. MIT AKTIEN VERBUNDENE RISIKEN

Aktien

Bei Teilfonds, die in Aktien anlegen, kann der Wert dieser Aktien aufgrund der Aktivitäten und Ergebnisse einzelner Unternehmen oder allgemeiner Markt- und Wirtschaftsbedingungen zum Teil stark schwanken. Wechselkursschwankungen werden auch für Wertschwankungen sorgen, wenn sich die Währung der Anlage von der Basiswährung des Teilfonds, der diese Anlage hält, unterscheidet.

IV. MIT FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKEN

Schuldverschreibungen, Schuldinstrumente und festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich hochverzinslicher Wertpapiere)

Bei Teilfonds, die in Schuldverschreibungen und anderen Schuldinstrumenten anlegen, hängt der Wert dieser Anlagen von den Marktzinsen, der Bonität des Emittenten und Liquiditätsaspekten ab. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der in Schuldinstrumenten angelegt ist, ändert sich in Abhängigkeit von Zinssatzschwankungen, der wahrgenommenen Bonität des Emittenten, der Marktliquidität und außerdem der Wechselkurse (wenn sich die Währung der Anlage von der Basiswährung des Teilfonds, der diese Anlage hält, unterscheidet). Einige Teilfonds können in hochverzinslichen Schuldinstrumenten anlegen, deren Erträge im Vergleich zu Schuldinstrumenten von Anlagequalität (Investment Grade) relativ hoch sein können. Allerdings ist bei diesen Schuldinstrumenten auch das Risiko einer Wertminderung und einer Realisierung von Kapitalverlusten deutlich höher als bei Schuldinstrumenten mit geringerer Rendite.

Geldmarktnahe Teilfonds

Eine Anlage in einen geldmarktnahen Teilfonds wird weder von einem Staat, einer Regierungsbehörde, einem staatlich geförderten Institut oder von einem Einlagensicherungsfonds von Banken versichert oder garantiert. Bei Anteilen an den geldmarktnahen Teilfonds handelt es sich nicht um Einlagen, Schuldverschreibungen von Banken oder um von Banken garantierte oder befürwortete Schuldverschreibungen, und dementsprechend ist der in den geldmarktnahen Teilfonds angelegte Betrag möglicherweise Schwankungen unterworfen. Obwohl der Fonds versucht, den Kapitalwert und die Liquidität zu erhalten und gleichzeitig eine Rendite im Einklang mit den Geldmarktzinsen für den Anleger zu erzielen, garantieren die geldmarktnahen Teilfonds keinen stabilen Nettoinventarwert. Alle Anlagen unterliegen dem Kredit- und Kontrahentenrisiko und bieten ein begrenztes Potenzial für Kapitalwachstum und im Allgemeinen geringere Erträge als Anlagen in mittel- oder langfristige Instrumente. Zudem kann die Wertentwicklung der geldmarktnahen Teilfonds durch Veränderungen der Geldmarktzinsen, der Wirtschafts- und Marktbedingungen sowie der rechtlichen, aufsichtsbehördlichen und steuerlichen Auflagen beeinträchtigt werden. Bei einem niedrigen Zinsniveau oder bei ungünstigen Marktbedingungen können die geldmarktnahen Teilfonds in Instrumenten mit negativen Renditen anlegen, die sich negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken können.

Investment Grade-Risiko

Bestimmte Teilfonds können in Schuldtitel von Anlagequalität („Investment Grade“) investieren. Investment Grade-Schuldtitel erhalten von den Ratingagenturen (Fitch, Moody's und/oder Standard & Poor's) Ratings der obersten Ratingkategorien, die auf Grundlage der Bonität oder des Ausfallrisikos einer Anleiheemission zugeteilt werden. Festverzinsliche Wertpapiere von Anlagequalität erhalten in der Regel ein Rating von mindestens BBB-/Baa3 von Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating von einer international anerkannten Ratingagentur. Investment Grade-Schuldtitel sind wie alle anderen Arten von Schuldtiteln mit einem Kreditrisiko verbunden, und ihr Rating kann in dem Zeitraum zwischen ihrer Emission und ihrer Fälligkeit von den Ratingagenturen herabgestuft werden. Derartige Herabstufungen können während des Zeitraums, in dem der Teilfonds in diese Wertpapiere investiert, auftreten. Im Falle einer oder mehrerer Herabstufungen unter Investment Grade oder anderweitig können die Teilfonds die entsprechenden Wertpapiere weiterhin halten.

Wertpapiere mit niedrigem Rating/ohne Rating

Bestimmte Teilfonds können in Wertpapiere mit niedrigem Rating oder ohne Rating investieren. Die Bonität von Schuldinstrumenten wird oft von Ratingagenturen bewertet. Wertpapiere mit mittlerem oder niedrigem Rating und Wertpapiere ohne Rating von vergleichbarer Qualität können stärkeren Renditeschwankungen, größeren Geld-Brief-Spannen, höheren Liquiditätsprämien und stärker ausgeprägten Markterwartungen unterliegen als Wertpapiere mit einem höheren Rating. Änderungen oder erwartete Änderungen dieser Ratings führen in der Regel zu Änderungen der Rendite und des Marktwerts, bisweilen sogar zu deutlichen Änderungen.

Kreditrisiko

Der Wert von Anlagen kann beeinträchtigt werden, wenn Institute, bei denen Geld hinterlegt wurde, zahlungsunfähig werden oder anderweitig in finanzielle Schwierigkeiten geraten (Ausfall). Das Kreditrisiko entsteht auch aus der Unsicherheit über die letztendliche Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bei Schuldverschreibungen oder anderen Schuldinstrumenten. In beiden Fällen besteht ein Verlustrisiko für die gesamte Einlage oder den Kaufpreis des Schuldinstrumentes, wenn nach dem Ausfall keine Eintreibung möglich ist. Das Ausfallrisiko ist in der Regel am höchsten bei Schuldverschreibungen und Schuldinstrumenten, die als Wertpapiere von niedrigerer Qualität („Sub Investment Grade“) eingestuft worden sind. Wie weiter unten im Abschnitt „Derivative Finanzinstrumente“ ausführlicher erläutert, ist ein Credit Default Swap, bei dem ein Teilfonds als Sicherungsgeber auftritt, mit sehr ähnlichen Kreditrisiken verbunden wie diejenigen, die sich aus dem tatsächlichen Besitz der zugrunde liegenden Schuldverschreibungen, Schuldinstrumente oder des zugrunde liegenden Wertpapierkorbs ergeben.

Verbriefte oder strukturierte Schuldinstrumente

Teilfonds können in verbrieften oder strukturierten Schuldinstrumenten anlegen (zusammen als strukturierte Produkte bezeichnet). Dazu zählen unter anderem forderungsbesicherte (asset-backed) Wertpapiere, hypotheckenbesicherte (mortgage-backed) Wertpapiere, besicherte Schuldinstrumente und Collateralised Loan Obligations. Strukturierte Produkte bieten ein synthetisches oder anderweitiges Engagement in den Basiswerten, und das Risiko-/Renditeprofil wird durch die aus diesen Basiswerten erzielten Cashflows bestimmt. Einige dieser Produkte umfassen verschiedene Instrumente und Cashflow-Profile, so dass das Ergebnis in allen Marktszenarien nicht mit Gewissheit vorhergesagt werden kann. Auch der Preis einer solchen Anlage könnte von Änderungen der zugrunde liegenden Komponenten des strukturierten Instrumentes abhängen oder äußerst empfindlich darauf reagieren. Die Basiswerte können vielfältiger Art sein, so unter anderem Kreditkartenforderungen, Hypothekenkredite, Unternehmensdarlehen, Fertighausdarlehen oder Forderungen jeder Art von einem Unternehmen oder einem strukturierten Instrument, das über regelmäßige Cashflows von seinen Kunden verfügt. Einige strukturierte Produkte können einen Hebel anwenden, was zur Folge haben kann, dass der Preis der Instrumente unter Umständen volatiler ist als bei Produkten ohne Hebel. Ferner können Anlagen in strukturierten Produkten weniger liquide als andere Wertpapiere sein. Die mangelnde Liquidität kann dazu führen, dass der aktuelle Marktpreis der Vermögenswerte von dem Wert der Basiswerte abgekoppelt wird und Teilfonds, die in verbrieften Produkten investieren, daher anfälliger für das Liquiditätsrisiko sein können. Ein strukturiertes Produkt kann weniger liquide sein als eine gewöhnliche Schuldverschreibung oder ein gewöhnliches Schuldinstrument. Dies kann entweder die Fähigkeit, die Position zu verkaufen, oder den Preis, zu dem ein solcher Verkauf erfolgt, beeinträchtigen.

Anlagen in Darlehen

Die Teilfonds können in fest- oder variabel verzinsliche Darlehen von einem oder mehreren Finanzinstitutionen („Darlehensgeber“) an einen Darlehensnehmer („Darlehensnehmer“) durch vollständige oder teilweise (i) Übertragung des oder (ii) Beteiligung an dem ausstehenden Darlehensbetrag investieren. Die Hauptrisiken des Darlehensmarkts sind mit denen des Markts für Hochzinsanleihen vergleichbar. Das Risiko des Ausfalls des Darlehensnehmers besteht darin, dass ein Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, seinen Zins- oder Tilgungszahlungsverpflichtungen gegenüber den Inhabern seines Darlehens nachzukommen. Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Anlage nicht oder wegen geringer Nachfrage nur zu einem niedrigen Preis verkauft werden kann. Während Darlehen unter normalen Marktbedingungen problemlos verkauft werden können, kann ihre Liquidität am Sekundärmarkt beeinträchtigt sein. Vorbehaltlich der Angaben in der jeweiligen Anlagepolitik werden die Teilfonds nur in Darlehen anlegen, die mit den Kriterien für Geldmarktinstrumente im Sinne des Gesetzes von 2010 übereinstimmen. In beiden Fällen (Übertragungen und Beteiligungen) müssen die Darlehen zwischen den Darlehensanlegern frei handelbar und übertragbar sein. Beteiligungen führen im Normalfall dazu, dass der Teilfonds eine Vertragsbeziehung nur mit einem Darlehensgeber, der die Beteiligung gewährt, und nicht mit dem Darlehensnehmer hat. Der betreffende Teilfonds erwirbt eine Beteiligung nur, wenn der (die) zwischen dem Teilfonds und dem Darlehensnehmer positionierte(n) Darlehensgeber nach Feststellung des Investmentmanagers kreditwürdig ist (sind). Wenn ein Teilfonds Darlehensbeteiligungen erwirbt, trägt er das mit dem Darlehensnehmer, der eine juristische Person ist, verbundene wirtschaftliche Risiko und das mit einer zwischengeschalteten Bank oder einem anderen Finanzvermittler verbundene Kreditrisiko. Bei Darlehensübertragungen wird in der Regel eine Verbindlichkeit von einem Darlehensgeber an einen Dritten übertragen. Beim Kauf von Darlehensübertragungen trägt ein Teilfonds nur das mit dem Darlehensnehmer, der eine juristische Person ist, verbundene Kreditrisiko. Die Darlehen können gesichert oder ungesichert sein. Darlehen, die vollständig gesichert sind, bieten einem Teilfonds im Falle des Ausbleibens einer geplanten Zins- oder Kapitalzahlung mehr Schutz als ein ungesichertes Darlehen. Es gibt jedoch keine Zusicherung, dass die Verwertung einer Sicherheit aus einem gesicherten Darlehen für die Erfüllung der Verpflichtung des Darlehensnehmers, der eine juristische Person ist, genügen würde. Darüber hinaus besteht bei Anlagen in Darlehen über eine direkte Übertragung das Risiko, dass ein Teilfonds bei einer Kündigung eines Darlehens Miteigentümer einer Sicherheit werden könnte und die mit dem Eigentum und der Veräußerung der Sicherheit verbundenen Kosten und Verbindlichkeiten tragen müsste. Darlehensbeteiligungen stellen in der Regel eine indirekte Beteiligung an einem Darlehen an einen Darlehensnehmer, der eine juristische Person ist, dar und werden üblicherweise von Banken oder anderen Finanzinstitutionen oder Kreditkonsortien angeboten. Ein Darlehen wird oft von einer bevollmächtigten Bank verwaltet, die als Vertreterin für alle Inhaber fungiert. Sofern ein Teilfonds gemäß den Bedingungen des Darlehens oder einer sonstigen Verschuldung kein direktes Rückgriffsrecht gegenüber dem Darlehensnehmer, der eine juristische Person ist, hat, kann er unter Umständen auf die bevollmächtigte Bank oder einen anderen Finanzvermittler angewiesen sein, um die entsprechenden Rechtsbehelfe gegenüber dem Darlehensnehmer, der eine juristische Person ist, geltend zu machen. Die Darlehensbeteiligungen oder -übertragungen, in die ein Teilfonds zu investieren beabsichtigt, können nicht von einer international anerkannten Ratingagentur bewertet worden sein.

Hypothekenbezogene Wertpapiere

Im Allgemeinen haben steigende Zinsen eine Verlängerung der Duration der festverzinslichen hypothekenbezogenen Wertpapiere zur Folge, was sie empfindlicher auf Zinsänderungen reagieren lässt. Infolgedessen ist ein Teilfonds, der hypothekenbezogene Wertpapiere hält, in Phasen steigender Zinsen möglicherweise mit zusätzlicher Volatilität behaftet (Verlängerungsrisiko). Darüber hinaus unterliegen zinsvariable und festverzinsliche hypothekenbezogene Wertpapiere dem Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung. Wenn die Zinsen fallen, können Kreditnehmer ihre Hypotheken früher als erwartet zurückzahlen. Dies kann zu geringeren Erträgen eines Teilfonds führen, weil der Teilfonds diese Gelder unter Umständen zu dem dann geltenden niedrigeren Zinssatz reinvestieren muss. Ferner können Anlagen in verbrieften Produkten weniger liquide als andere Wertpapiere sein. Die mangelnde Liquidität kann dazu führen, dass der aktuelle Marktpreis der Vermögenswerte von dem Wert der Basiswerte abgekoppelt wird und Teilfonds, die in verbrieft Produkte investieren, daher anfälliger für das Liquiditätsrisiko sein können. Ein verbrieftes Produkt kann weniger liquide sein als eine gewöhnliche Schuldverschreibung oder ein gewöhnliches Schuldinstrument. Dies kann entweder die Fähigkeit, die Position zu verkaufen, oder den Preis, zu dem ein solcher Verkauf erfolgt, beeinträchtigen.

V. LÄNDER-, KONZENTRATIONS- UND ANLAGESTILRISIKEN

Länderkonzentration

Teilfonds, die vornehmlich nur in einem Land anlegen, sind den Marktrisiken, den politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Risiken dieses Landes stärker ausgesetzt als ein Teilfonds, der das Länderrisiko auf mehrere Länder verteilt. Es besteht die Gefahr, dass ein bestimmtes Land Devisen- und/oder Umrechnungskontrollen auferlegt oder in einer Weise regelt, die die Funktionsweise der Märkte in diesem Land beeinträchtigt. Zu den möglichen Folgen dieser und anderer Maßnahmen wie der Beschlagnahme von Vermögenswerten zählen die Beeinträchtigung des normalen Geschäftsbetriebs des Teilfonds in Bezug auf den Kauf und den Verkauf von Anlagen und möglicherweise die Fähigkeit, Rücknahmeverlangen zu erfüllen. Wie ausführlicher in Teil II, 2.6 erläutert, kann der Handel mit den Anteilen des Teilfonds ausgesetzt werden, und die Anleger können unter Umständen keine Anteile an dem Teilfonds mehr erwerben oder zurückgeben. Durch diese und andere Maßnahmen könnte außerdem die Preisermittlung für die Anlagen in dem Teilfonds erschwert werden, was sich deutlich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken könnte. Die Diversifizierung über mehrere Länder könnte jedoch andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko mit sich bringen. In bestimmten Ländern und für bestimmte Anlagearten sind die Transaktionskosten höher und die Liquidität niedriger als anderenorts.

Konzentration der Bestände und Branchen

Einige Teilfonds können in eine relativ kleine Anzahl von Anlagen investieren oder ihre Anlagen auf eine bestimmte Branche konzentrieren, und der Nettoinventarwert kann aufgrund dieser Konzentration der Bestände starker schwanken als der eines Teilfonds, der seine Anlagen auf eine große Anzahl von Anlagen oder Branchen verteilt.

Anlagen in mittelgroßen und kleinen Unternehmen

Es besteht die Möglichkeit, dass nur begrenzt alternative Methoden zur Verwaltung der Cashflows zur Verfügung stehen, insbesondere dann, wenn der Schwerpunkt bei der Anlage auf kleine und mittelgroße Unternehmen ausgerichtet ist. Die Preise von Wertpapieren von kleinen und mittelgroßen Unternehmen sind in der Regel volatiler als diejenigen größerer Unternehmen; die Wertpapiere sind oft weniger liquide und diese Unternehmen können plötzlicheren

Marktpreisschwankungen unterworfen sein als größere, etabliertere Unternehmen. Man geht davon aus, dass Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen mit kleinerer Marktkapitalisierung bessere Möglichkeiten für Kapitalsteigerungen bieten, aber auch größere Risiken bergen als diejenigen, die üblicherweise mit etablierteren Unternehmen verbunden sind, da sie im Allgemeinen eher durch schwache wirtschaftliche oder Marktbedingungen beeinträchtigt werden. Diese Unternehmen können begrenzte Produktlinien, Märkte oder Finanzressourcen haben oder sie können von einer eingeschränkten Managementgruppe abhängig sein. Neben der höheren Volatilität können die Aktien kleiner bis mittelgroßer Unternehmen bis zu einem gewissen Ausmaß unabhängig von den Aktien größerer Unternehmen schwanken (d.h. die Kurse der Aktien von kleinen und mittelgroßen Unternehmen können fallen, wenn die Kurse der Aktien großer Unternehmen steigen oder umgekehrt). Bei Teilfonds, die sich auf solche Unternehmen spezialisieren, haben Transaktionen, insbesondere wenn diese größeren Umfangs sind, wahrscheinlich größere Auswirkungen auf die Betriebskosten des Teilfonds als ähnliche Transaktionen bei größeren Teilfonds oder großen Unternehmen, da die Märkte für Aktien von kleinen und mittelgroßen Unternehmen relativ illiquide sind.

VI. SCHWELLENMARKTRISIKEN

Schwellenländer einschließlich Russland

Mehrere Teilfonds legen teilweise oder ausschließlich in Wertpapieren aufstrebender Märkte an. Der Preis dieser Wertpapiere kann stärker schwanken als die Preise von Wertpapieren in weiter entwickelten Märkten. Als Folge kann eine größere Gefahr von Kursschwankungen oder der Aussetzung von Rücknahmen bei solchen Teilfonds im Vergleich zu Teilfonds bestehen, die in reifere Märkte investieren. Diese Volatilität kann ihre Ursache in politischen und wirtschaftlichen Faktoren haben und noch verstärkt werden durch Faktoren aus den Bereichen des Rechts, der Handelsliquidität, der Abwicklung, der Übertragung von Wertpapieren und der Wechselkurse. Einige aufstrebende Märkte haben relativ florierende Volkswirtschaften, die jedoch empfindlich auf Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe und/oder Schwankungen der Inflationsraten reagieren. Andere aufstrebende Märkte sind besonders abhängig von den wirtschaftlichen Bedingungen. Obwohl versucht wird, diese Risiken zu verstehen und zu steuern, tragen der betreffende Teilfonds und dementsprechend letztendlich die Anteilinhaber dieses Teilfonds die mit der Anlage in solchen Ländern verbundenen Risiken.

Einige der Teilfonds können einen Teil ihres Nettovermögens in Russland anlegen. Nach derzeitigen luxemburger Regelungen kann ein Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in nicht notierten Wertpapieren anlegen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Einige Anlagen in russischen Wertpapieren werden möglicherweise als unter diese Begrenzung fallend betrachtet. Mit einer Anlage in Russland sind spezifische Risiken verbunden. Anleger sollten sich des Umstandes bewusst sein, dass der russische Markt bestimmte Risiken in Bezug auf die Abrechnung und die Verwahrung von Wertpapieren sowie hinsichtlich der Registrierung von Vermögenswerten aufweist, da die Registerführer dort nicht immer einer effizienten staatlichen oder anderer Beaufsichtigung unterliegen. Russische Wertpapiere werden nicht physisch bei der Depotbank oder ihren lokalen Vertretungen in Russland verwahrt. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Depotbank oder ihre lokalen Vertretungen in Russland eine physische Aufbewahrungs- oder Verwahrungsfunktion gemäß anerkannten internationalen Standards wahrnehmen. Die Haftung der Depotbank erstreckt sich lediglich auf ihre eigene Fahrlässigkeit und/oder vorsätzliche Pflichtverletzung sowie auf die Fahrlässigkeit und vorsätzliche Pflichtverletzung ihrer lokalen Vertretungen in Russland, nicht jedoch auf Verluste aufgrund einer Auflösung, eines Konkurses, fahrlässiger Handlungen und vorsätzlicher Pflichtverletzungen eines Registerführers. Im Falle solcher Verluste muss der Fonds versuchen, seine Rechte gegenüber dem Emittenten und/oder dem ernannten Registerführer der Wertpapiere durchzusetzen.

Einige oder alle der mit der Anlage in Russland verbundenen Risiken können auch in anderen aufstrebenden Märkten gelten.

VII. RISIKEN IN VERBINDUNG MIT BESTIMMTEN INSTRUMENTEN

Anlagen in China

Auf Renminbi lautende Anlagen eines Teilfonds in China A-Aktien oder festverzinslichen Wertpapieren aus dem chinesischen Festland und anderen auf Renminbi lautenden zulässigen Wertpapieren können auf jede zulässige Art und Weise gemäß den geltenden Vorschriften getätigt werden, darunter über die QFII-Quote (QFII: Qualified Foreign Institutional Investor – qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger), das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm („Stock Connect-Programm“) und auf jede sonstige zulässige Art und Weise. Die Unsicherheit und Änderung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften in der Volksrepublik China („VRC“) können sich negativ auf einen solchen Teilfonds auswirken. Die Vorschriften der QFII-Regelungen können unter Umständen auch rückwirkend geändert werden.

QFII

Gemäß den geltenden Bestimmungen in der VRC können ausländische Anleger über Institute, die in der VRC QFII-Status haben, in China A-Aktien oder festverzinslichen Wertpapieren aus dem chinesischen Festland anlegen. Die aktuellen QFII-Bestimmungen enthalten strenge Beschränkungen bezüglich der Anlage in China A-Aktien oder festverzinslichen Wertpapieren aus dem chinesischen Festland (einschließlich Vorschriften über Anlagebeschränkungen, die Mindesthaltdauer von Anlagen und die Überweisung und Rückführung von Kapital und Gewinnen). Die Teilfonds sind unter Umständen nicht in der Lage, Kapital und Gewinne aus China frei zurückzuführen und es können gegebenenfalls Sperrfristen für die Rückführung auferlegt werden. Diese Beschränkungen oder Verzögerungen der Rückführung von Kapital und Gewinnen können ungünstige Auswirkungen auf den Teilfonds haben.

Im Extremfall können den Teilfonds Verluste wegen eingeschränkter Anlagemöglichkeiten entstehen oder sie könnten aufgrund der QFII-Anlagebeschränkungen, der Illiquidität des Marktes für China A-Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland und/oder Verzögerungen oder Störungen bei der Ausführung oder Abrechnung von Transaktionen nicht in der Lage sein, ihre Anlageziele oder ihre Anlagestrategie vollumfänglich umzusetzen oder zu verfolgen.

Ein solcher Teilfonds unterliegt im Hinblick auf diese Anlagen dem Risiko von Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds und dem Renminbi. Der Renminbi ist nicht frei konvertierbar und unterliegt Devisenkontrollvorschriften und Rückführungsbeschränkungen. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Renminbi nicht abgewertet oder neu bewertet wird oder keine Devisenknappheit eintreten wird.

Stock Connect-Programm

Bestimmte Teilfonds können über das Stock Connect-Programm in bestimmte zulässige China A-Aktien investieren und haben über dieses Programm eventuell direkten Zugang zu diesen. Das Stock Connect-Programm ist ein von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), Shanghai Stock Exchange („SSE“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickeltes Wertpapierhandels- und Clearing-Programm, das einen wechselseitigen Zugang zu den Aktienmärkten von Hongkong und der VRC zum Ziel hat.

Das Stock Connect-Programm umfasst einen sog. Northbound Trading Link (für Anlagen in China A-Aktien), über den bestimmte Teilfonds Orders zum Handel mit an der SSE notierten zulässigen Aktien platzieren können.

Im Rahmen des Stock Connect-Programms können ausländische Anleger (einschließlich der Teilfonds) eventuell vorbehaltlich der jeweils geltenden Regeln und Bestimmungen über den Northbound Trading Link an der SSE notierte China A-Aktien handeln. Weitere Informationen über das Stock Connect-Programm sind auf der folgenden Webseite verfügbar: http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm.

Zusätzlich zu den mit dem chinesischen Markt und mit der Anlage in RMB verbundenen Risiken unterliegen Anlagen über das Stock Connect-Programm weiteren Risiken, nämlich Quotenbeschränkungen, dem Aussetzungsrisiko, dem Betriebsrisiko, durch Vorabkontrollen auferlegten Verkaufsbeschränkungen, dem Widerruf zulässiger Aktien, Clearing- und Glatstellungsrissen, Nominee-Vereinbarungen beim Halten von China A-Aktien und dem aufsichtsrechtlichen Risiko.

Quotenbeschränkungen: Das Stock Connect-Programm unterliegt Quotenbeschränkungen in Bezug auf Anlagen, die die Fähigkeit der jeweiligen Teilfonds zur zeitnahen Anlage in China A-Aktien über das Stock Connect-Programm beeinträchtigen können, und diese Teilfonds können ihre Anlagestrategien eventuell nicht effizient verfolgen.

Aussetzungsrisiko: Sowohl die Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) als auch die SSE behalten sich das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies notwendig ist, um einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen und die Risiken umsichtig zu steuern, was sich negativ auf die Fähigkeit der betreffenden Teilfonds zum Zugang zum Markt der VRC auswirken könnte.

Unterschiedliche Handelstage: Das Stock Connect-Programm läuft nur an Tagen, an denen die Märkte in der VRC und in Hongkong zum Handel geöffnet sind und an denen die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Glatstellungstagen geöffnet sind. Daher ist es möglich, dass es vorkommt, dass es ein gewöhnlicher Handelstag für den Markt der VRC ist, während Anleger aus Hongkong (wie z.B. die Teilfonds) nicht mit China A-Aktien handeln können. Die Teilfonds können dem Risiko von Kursschwankungen bei China A-Aktien während der Zeit unterliegen, in der das Stock Connect-Programm aus diesem Grund nicht zum Handel zur Verfügung steht.

Durch Vorabkontrollen auferlegte Verkaufsbeschränkungen: Die Rechtsvorschriften der VRC schreiben vor, dass ausreichende Aktien auf dem Konto sein müssen, bevor ein Anleger Aktien verkaufen kann; ansonsten weist die SSE die jeweilige Verkaufsother zurück. SEHK prüft Verkaufsothers ihrer Teilnehmer (d.h. Aktienmakler) in Bezug auf China A-Aktien vor dem Handel, um sicherzustellen, dass keine Überverkäufe erfolgen.

Clearing- und Abrechnungsrisiken: The Hong Kong Securities Clearing Company Limited, eine 100%ige Tochtergesellschaft von HKEx („HKSCC“), und ChinaClear bilden die Clearing-Verbindungen und sind wechselseitige Teilnehmer, um das Clearing und die Abrechnung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu ermöglichen. Als der nationale zentrale Kontrahent des Wertpapiermarktes der VRC betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abrechnungs- und Aktienverwahrsinfrastruktur. ChinaClear hat ein Risikomanagementrahmenwerk und Messungen eingerichtet, die von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) freigegeben wurden und überwacht werden. Der Ausfall von ChinaClear wird für unwahrscheinlich erachtet.

Sollte der unwahrscheinliche Fall eines Ausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear als Säumiger eingestuft werden, wird HKSCC nach den Grundsätzen von Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder über die verfügbaren rechtlichen Mittel oder über die Liquidation von ChinaClear beizutreiben. In diesem Fall können die betreffenden Teilfonds Verzögerungen bei der Beitreibung unterliegen oder sie können ihre Verluste eventuell nicht vollständig gegenüber ChinaClear durchsetzen.

Nominee-Vereinbarungen beim Halten von China A-Aktien: HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ der von ausländischen Anlegern (einschließlich des/der betreffenden Teilfonds) über das Stock Connect-Programm erworbenen SSE-Wertpapiere. Die CSRC Stock Connect-Regeln sehen ausdrücklich vor, dass Anleger wie die Teilfonds die mit den über das Stock Connect-Programm erworbenen SSE-Wertpapieren verbundenen Rechte und Vorteile im Einklang mit den geltenden Gesetzen genießen. Die Gerichte in der VRC können jedoch die Auffassung vertreten, dass ein als Inhaber von SSE-Wertpapieren eingetragener Nominee-Inhaber bzw. eine als Inhaberin eingetragene Depotbank das vollständige Eigentum an diesen hat und dass diese SSE-Wertpapiere selbst im Falle der Anerkennung des Konzepts des wirtschaftlichen Eigentums nach dem Recht der VRC zum Anlagenpool dieser eingetragenen Inhaber gehören, die zur Ausschüttung an die Gläubiger dieser eingetragenen Inhaber zur Verfügung stehen, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer diesbezüglich keine Rechte hat. Daher können die betreffenden Teilfonds und die Depotbank nicht sicherstellen, dass das Eigentum des Teilfonds an diesen Wertpapieren unter allen Umständen zugesichert ist.

Gemäß den Regeln des von HKSCC für das Clearing von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapieren betriebenen Central Clearing and Settlement-Systems ist HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder Gerichtsverfahren zu führen, um Rechte für die Anleger in Bezug auf die SSE-Wertpapiere in der VRC oder andernorts durchzusetzen. Daher können diesen Teilfonds Probleme oder Verzögerungen bei der Durchsetzung ihrer Rechte in Bezug auf China A-Aktien entstehen, selbst wenn das Eigentum der betreffenden Teilfonds letztendlich anerkannt wird.

Sofern davon ausgegangen wird, dass HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf über sie gehaltene Vermögensgegenstände ausübt, ist zu beachten, dass die Depotbank und die betreffenden Teilfonds keine Rechtsbeziehung zu HKSCC und keinen unmittelbaren Rückgriff auf HKSCC haben, falls einem Teilfonds aufgrund der Performance oder der Insolvenz von HKSCC Verluste entstehen.

Aufsichtsrechtliches Risiko: Die CSRC Stock Connect-Regeln sind ministerielle Bestimmungen mit Rechtskraft in der VRC. Die Anwendung dieser Regeln ist jedoch unerprobt und es kann nicht zugesichert werden, dass die Gerichte der VRC diese Regeln z.B. bei Liquidationsverfahren in Bezug auf Gesellschaften aus der VRC anerkennen.

Das Stock Connect-Programm ist neuartig und unterliegt Bestimmungen von Aufsichtsbehörden und Durchführungsvorschriften der Börsen in der VRC und in Hongkong. Darüber hinaus können die Aufsichtsbehörden gelegentlich neue Bestimmungen in Verbindung mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen des Stock Connect-Programms erlassen.

Die Bestimmungen wurden noch nicht auf die Probe gestellt und es besteht keine Gewissheit in Bezug auf ihre Anwendung. Darüber hinaus können sich die derzeitigen Bestimmungen ändern. Es kann nicht zugesichert werden, dass

das Stock Connect-Programm nicht eingestellt wird. Die betreffenden Teilfonds, die eventuell über das Stock Connect-Programm auf den Märkten der VRC investieren, können durch solche Änderungen beeinträchtigt werden.

Aktienbezogene Anleihen und Credit Linked Notes (Strukturierte Anleihen)

Bei aktienbezogenen Anleihen, Credit Linked Notes und ähnlichen strukturierten Anleihen ist ein Kontrahent beteiligt, der eine Anleihe strukturiert, deren Wert sich im Einklang mit dem in der Anleihe genannten zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln soll. Anders als bei derivativen Finanzinstrumenten werden Barmittel vom Käufer auf den Verkäufer der Anleihe übertragen. Im Falle des Ausfalls des Kontrahenten (der die Anleihe strukturiert) entspricht das Risiko des Teilfonds dem des Kontrahenten, und zwar unabhängig von dem Wert des der Anleihe zugrunde liegenden Wertpapiers. Zusätzliche Risiken ergeben sich daraus, dass die Dokumentation solcher Anleiheemissionsprogramme oftmals stark auf die Kundenbedürfnisse zugeschnitten ist. Aktienbezogene Anleihen, Credit Linked Notes oder ähnliche Anleihen können weniger liquide sein als das zugrunde liegende Wertpapier, eine gewöhnliche Schuldverschreibung oder ein gewöhnliches Schuldinstrument. Dies kann entweder die Fähigkeit, die Position zu verkaufen, oder den Preis, zu dem ein solcher Verkauf erfolgt, beeinträchtigen.

Pensionsgeschäfte

Bei Pensionsgeschäften besteht das Risiko, dass (a) im Falle des Ausfalls des Kontrahenten, bei dem Gelder eines Teilfonds hinterlegt wurden, die erhaltene Sicherheit eine geringere Rendite erzielt als die hinterlegten Gelder, sei es aufgrund fehlerhafter Preisermittlung für die Sicherheit, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings der Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, dass (b) (i) die Bindung von Geldern in Geschäften mit überhöhten Volumen oder überhöhter Laufzeit, (ii) Verzögerungen bei der Eintreibung hinterlegter Gelder oder (iii) Schwierigkeiten bei der Verwertung der Sicherheit die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeverpflichtungen und Vornahme von Wertpapierkäufen oder – allgemeiner – Wiederanlagen einschränken können, und dass (c) Pensionsgeschäfte einen Teilfonds je nach Sachlage darüber hinaus Risiken aussetzen, die mit denen bei derivativen Finanzinstrumenten in Form von Options- oder Termingeschäften vergleichbar sind.

Hybride Wertpapiere

Hybride Wertpapiere sind Wertpapiere, die zwei oder mehr Instrumente kombinieren. In der Regel kombinieren sie sowohl Eigenkapital- als auch Fremdkapitalsensitivitäten und -engagements. Hybridanleihen sind nachrangige Instrumente mit aktienähnlichen Merkmalen. Normalerweise haben sie eine lange Laufzeit bis zur Endfälligkeit (oder keine Laufzeitbeschränkung) und beinhalten eine Kündigungsoption, die das Reinvestitionsrisiko erhöht. Ihre Nachrangigkeit liegt in der Regel irgendwo zwischen Eigenkapital und anderen nachrangigen Schuldtiteln. Daher bergen hybride Wertpapiere neben den typischen Risikofaktoren von Anleihen auch Risiken wie den Aufschub von Zinszahlungen, Aktienmarktvolatilität und Illiquidität. Einige zusätzliche Risikoquellen, die mit hybriden Wertpapieren verbunden sind, sind nachstehend dargelegt:

Kuponausfall: Kuponzahlungen auf einige hybride Wertpapiere sind vollkommen diskretionär und können vom Emittenten zu jeder Zeit aus beliebigen Gründen beliebig lange aufgehoben werden. Die Aufhebung von Kuponzahlungen bei solchen Anleihen stellt kein Ausfallereignis dar. Aufgehobene Zahlungen laufen nicht auf, sondern werden stattdessen abgeschrieben. Die Kupons der Inhaber werden aufgehoben, während der Emittent nach wie vor Dividenden auf sein Eigenkapital ausschüttet und variable Vergütungen an seine Mitarbeiter zahlt.

Mit einer Verlängerung der Kündigung in Zusammenhang stehendes Risiko: Einige hybride Wertpapiere werden als unbefristete Instrumente ausgegeben, die bei im Vorfeld festgelegten Höhen nur mit der Genehmigung der zuständigen Behörde gekündigt werden können. Es ist nicht davon auszugehen, dass unbefristete Instrumente zum Kündigungszeitpunkt gekündigt werden. Der Anleger erhält die Hauptsumme möglicherweise nicht zurück, wenn dies zum Kündigungszeitpunkt oder einem anderen Zeitpunkt erwartet wird.

Contingent Convertibles

Contingent Convertible Securities („CoCos“) sind eine Form von hybriden Schuldtiteln, die bei Eintreten bestimmter Wandlungsauslöser („Trigger“) in Aktien gewandelt werden oder deren Kapital abgeschrieben wird. Trigger können die Unterschreitung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquote sein oder wenn die Regulierungsbehörden des emittierenden Bankinstituts dies für notwendig halten. CoCos haben spezifische Aktienwandlungs- oder Kapitalabschreibungsmerkmale, die an das emittierende Bankinstitut und seine Regulierungsbestimmungen angepasst sind. Einige zusätzliche Risiken, die mit CoCos verbunden sind, sind nachstehend dargelegt:

Mit der Trigger-Höhe verbundenes Risiko: Trigger-Höhen sind unterschiedlich und bestimmen das Wandlungsrisiko je nach Kapitalstruktur des Emittenten. Die Wandlungs-Trigger werden im Prospekt für jede Emission angegeben. Der Trigger könnte entweder durch einen erheblichen Kapitalverlust, der im Zähler abgebildet wird, oder eine Erhöhung der risikogewichteten Aktiva, die im Nenner gemessen werden, aktiviert werden.

Mit einer Umkehr der Kapitalstruktur verbundenes Risiko: Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können CoCo-Anleger einen Kapitalverlust erleiden, während dies bei Inhabern von Eigenkapital nicht der Fall ist, z.B. wenn eine CoCo mit Hoch-Trigger und Kapitalabschreibung aktiviert wird. Dies steht im Gegensatz zur normalen Reihenfolge in der Kapitalstrukturhierarchie, bei der Inhaber von Eigenkapital voraussichtlich die ersten Verluste erleiden. Bei einer CoCo mit Niedrig-Trigger besteht eine geringe derartige Wahrscheinlichkeit, weil Inhaber von Eigenkapital dann bereits Verluste erlitten haben. Außerdem können CoCos mit Hoch-Trigger Verluste nicht zum Zeitpunkt der Insolvenz, sondern möglicherweise vor CoCos mit Niedrig-Trigger und Eigenkapital erleiden.

Liquiditäts- und Konzentrationsrisiken: Unter normalen Marktbedingungen setzen sich CoCos vornehmlich aus realisierbaren Anlagen zusammen, die problemlos verkauft werden können. Die Struktur der Instrumente ist innovativ und noch unerprobt. Wenn in einem angespannten Umfeld die Basismerkmale dieser Instrumente auf den Prüfstand gestellt werden, ist ungewiss, wie sie sich entwickeln werden. Wenn ein einzelner Emittent einen Trigger aktiviert oder Kuponzahlungen aussetzt, ist nicht bekannt, ob der Markt dies als individuell bedingtes oder systemisches Problem einschätzen wird. Im letzteren Fall besteht die Möglichkeit eines potenziellen Übergreifens auf die Kurse und die Volatilität der gesamten Anlagenklasse. Auf einem illiquiden Markt kann außerdem die Preisbildung immer schwieriger werden. Obwohl das Fondsvermögen auf verschiedene Unternehmen verteilt ist, bedeutet die Art des Anlageuniversums, dass der Teilfonds seine Anlagen auf eine bestimmte Branche konzentrieren kann und der Nettoinventarwert aufgrund dieser

Konzentration der Bestände stärker schwanken kann als der eines Teilfonds, der seine Anlagen auf eine größere Anzahl von Branchen verteilt.

VIII. ASSET ALLOCATION-RISIKO

Einige Teilfonds legen in Vermögenswerten an, die auf einem bestimmten Zeitraum oder Endtermin basieren, und verteilen das Vermögen in ihren Portfolios daher automatisch entsprechend um. Wenn sich ein Teilfonds seinem Endtermin nähert, wird seine Vermögensallokation in der Regel konservativer. Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt von dem Ergebnis der von dem Teilfonds angewandten Vermögensallokation ab. Es gibt keine Garantie dafür, dass die von dem Teilfonds angewandte Strategie zu dem angegebenen Anlageergebnis führen wird, und daher kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel der Anleger erreicht wird.

IX. TRACKING-ERROR-RISIKO

Tracking-Error

Die unvollständige Korrelation zwischen den Wertpapieren des Teilfonds und denjenigen im zugrunde liegenden Index, Änderungen des zugrunde liegenden Index und der aufsichtsrechtlichen Vorschriften und die Rundung der Preise können zu Replikationsfehlern beitragen. Dieses Risiko kann in Zeiten erhöhter Marktvolatilität und sonstiger ungewöhnlicher Marktbedingungen erhöht sein.

X. RISIKO VON AUSSCHÜTTUNGEN AUS DEM KAPITAL

Für ausschüttende Anteilsklassen können Dividenden aus dem Kapital ausgeschüttet werden, wenn die von dem Teilfonds erzielten Anlageerträge/Kapitalgewinne nicht ausreichen, um die erklärte Ausschüttung zu zahlen. Bestimmte ausschüttende Anteilsklassen können Dividenden aus dem Nettoanlageertrag ausschütten. Andere ausschüttende Anteilsklassen können jedoch Dividenden aus dem Bruttoanlageertrag ausschütten, obwohl ihre Gebühren und Aufwendungen vollständig oder teilweise aus dem Kapital gezahlt werden, was einen Anstieg des ausschüttungsfähigen Ertrags für die Zahlung von Dividenden bei diesen Anteilsklassen zur Folge hat. Zu beachten ist dabei, dass ausschüttende Anteilsklassen nicht nur die Anlageerträge ausschütten können, sondern auch realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne bzw. realisiertes und nicht realisiertes Kapital. Anleger sollten außerdem beachten, dass die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital eine Rückgabe bzw. Entnahme eines Teils des Betrags darstellt, den sie ursprünglich investiert haben, oder von den Kapitalgewinnen, die der ursprünglichen Anlage zuzuordnen sind. Derartige Ausschüttungen können zu einem sofortigen Rückgang des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds und des Kapitals führen, das dem Teilfonds künftig für Anlagen zur Verfügung steht. Der Kapitalzuwachs kann zurückgehen, sodass eine hohe Ausschüttungsrendite nicht unbedingt mit einer positiven oder hohen Rendite auf die Gesamtanlagen der Anleger verbunden ist.

XI. RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DERIVATEN

Derivative Finanzinstrumente

Der Fonds kann verschiedene derivative Finanzinstrumente einsetzen, um seine Risiken oder Kosten zu reduzieren oder um zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge zu generieren, um die Anlageziele eines Teilfonds zu erreichen. Bestimmte Teilfonds können Derivate in größerem Umfang und/oder für komplexere Strategien nutzen (d.h. sie haben erweiterte Befugnisse zum Einsatz von Derivaten), wie in ihrem jeweiligen Anlageziel ausführlicher beschrieben. In diesem Abschnitt und in anderen Abschnitten, die auf Derivate Bezug nehmen, werden frei ausgehandelte oder nicht börsengehandelte Derivate als im Freiverkehr (Over The Counter) gehandelte Derivate bzw. abgekürzt OTC-Derivate bezeichnet.

Anlegern wird empfohlen, die Angemessenheit eines bestimmten Teilfonds für ihre individuellen Anlagebedürfnisse mit ihrem unabhängigen Finanzberater zu besprechen und dabei die Befugnisse des Teilfonds im Hinblick auf den Einsatz von Derivaten zu berücksichtigen.

Obwohl der umsichtige Einsatz derivativer Instrumente durch erfahrene Anlageberater wie beispielsweise den Investmentmanager von Vorteil sein kann, sind derivative Instrumente aber auch mit anderen – und in bestimmten Fällen – größeren Risiken als traditionellere Kapitalanlagen verbunden. Der Einsatz von Derivaten kann eine Hebelwirkung auslösen, die dazu führen kann, dass der Nettoinventarwert dieser Teilfonds schwankungsanfälliger ist und/oder stärkeren Änderungen unterliegt als ohne diese Hebelwirkung. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Hebelwirkung die Auswirkung einer etwaigen Wertsteigerung oder -minderung der Wertpapiere und anderen Instrumente im Portfolio des jeweiligen Teilfonds verstärkt.

Es folgen wichtige Risikofaktoren und Punkte hinsichtlich des Einsatzes derivativer Instrumente, die Anleger verstehen sollten, bevor sie eine Anlage in diese Teilfonds tätigen.

- **Marktrisiko** – Dies ist das allgemeine, allen Kapitalanlagen innewohnende Risiko, dass der Wert einer bestimmten Anlage schwanken kann. Wenn sich der Wert des Basiswerts (entweder ein Wertpapier oder eine Referenz-Benchmark) eines derivativen Instrumentes ändert, wird der Wert des Instrumentes in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts positiv oder negativ. Bei Derivaten, bei denen es sich nicht um Optionen handelt, entspricht die absolute Größe der Wertschwankung eines Derivats weitgehend der Wertschwankung des zugrunde liegenden Wertpapiers bzw. der zugrunde liegenden Referenz-Benchmark. Bei Optionen entspricht die absolute Änderung des Werts einer Option nicht unbedingt der Änderung des Werts des Basiswerts, weil Änderungen des Werts von Optionen, wie nachstehend ausführlicher erläutert, von vielen anderen Faktoren abhängen.
- **Liquiditätsrisiko** – Ein Liquiditätsrisiko liegt vor, wenn ein bestimmtes Instrument schwer handelbar ist. Wenn eine derivative Transaktion besonders umfangreich ist oder wenn der betreffende Markt illiquide ist (wie es bei OTC-Derivaten der Fall sein kann), ist es unter Umständen nicht möglich, eine Transaktion einzuleiten oder eine Position zu einem günstigen Preis glattzustellen.
- **Kontrahenten-Kreditrisiko** – Dies ist das Risiko, dass einem Teilfonds ein Verlust infolge der Nichteinhaltung der Bedingungen des derivativen Kontraktes durch eine andere Partei eines derivativen Instrumentes (in der Regel als „Kontrahent“ bezeichnet) entsteht. Das Kontrahenten-Kreditrisiko ist bei börsengehandelten derivativen Instrumenten im Allgemeinen niedriger als bei OTC-Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Kontrahent jedes

börsengehandelten derivativen Instrumentes fungiert, eine Clearinggarantie abgibt. Diese Garantie wird durch ein tägliches Zahlungssystem (d. h. Einschusspflichten) unterlegt, das von der Clearingstelle zur Verringerung des gesamten Kontrahenten-Kreditrisikos betrieben wird. Vermögenswerte, die bei Maklern und/oder Börsen als Einschuss hinterlegt werden, werden von diesen Kontrahenten möglicherweise nicht auf separaten Konten gehalten und können daher bei ihrer Zahlungsunfähigkeit den Gläubigern dieser Kontrahenten zur Verfügung stehen. Bei frei ausgehandelten OTC-Derivaten gibt es keine vergleichbare Garantie einer Clearingstelle. Daher wendet der Investmentmanager ein Regelwerk für das Kontrahentenrisiko an, welches das Kontrahentenrisiko durch den Einsatz interner Bonitätsbeurteilungen und externer Bonitätsbeurteilungen durch Ratingagenturen misst, überwacht und steuert. Frei ausgehandelte OTC-Derivate sind nicht standardisiert. Es handelt sich dabei um einen Vertrag zwischen zwei Parteien, der daher auf die Bedürfnisse der beteiligten Parteien zugeschnitten werden kann. Das Dokumentationsrisiko wird durch Einhaltung der ISDA-Standarddokumentation verringert.

Das Engagement eines Teilfonds bei einem einzelnen Kontrahenten darf 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen. Das Gegenpartei-Kreditrisiko kann durch den Einsatz von Besicherungsvereinbarungen weiter reduziert werden. Besicherungsvereinbarungen unterliegen jedoch trotzdem dem Insolvenz- und Kreditrisiko der Emittenten oder des Hinterlegers der Sicherheit. Ferner gibt es für die Sicherheiten Schwellenwerte, unter denen die Sicherheit nicht eingelöst wird, und zeitliche Unterschiede zwischen der Berechnung des Sicherheitsbedarfs und ihrem Erhalt durch den Teilfonds von dem Kontrahenten. Beides hat zur Folge, dass nicht das gesamte jeweilige Engagement besichert ist.

- **Erfüllungsrisiko** – Das Erfüllungsrisiko besteht, wenn Terminkontrakte, Termingeschäfte, Differenzkontrakte, Optionen und Swaps (jeder Art) nicht fristgerecht abgerechnet werden und dadurch das Kontrahenten-Kreditrisiko vor der Abrechnung steigt und möglicherweise Finanzierungskosten entstehen, die andernfalls nicht entstanden wären. Wird der Kontrakt nie erfüllt, ist der Verlust des Teilfonds derselbe wie für jede andere derartige Situation, die bei einer Transaktion mit einem Wertpapier entsteht, nämlich die Differenz zwischen dem Preis des ursprünglichen Kontrakts und dem Preis des Ersatzkontrakts oder, falls der Kontrakt nicht ersetzt wird, der absolute Wert des Kontrakts zum Zeitpunkt seiner Annullierung.
- **Fondsmanagementrisiko** – Derivative Instrumente sind hochspezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als die mit Aktien und Rentenwerten verbundenen. Der Einsatz eines derivativen Instrumentes bedarf nicht nur des Verständnisses des Basiswertes, sondern auch des Verständnisses des derivativen Instrumentes selbst, und zwar ohne notwendigerweise den Vorteil, die Wertentwicklung des derivativen Instrumentes unter allen möglichen Marktbedingungen beobachten zu können. Ferner entwickelt sich der Preis eines OTC-Derivats unter bestimmten Marktbedingungen möglicherweise nicht im Einklang mit dem Preis des zugrunde liegenden Instrumentes.
- **Rohstoffrisiken** – Rohstoffengagements unterliegen im Vergleich zu traditionellen Anlagen zusätzlichen Risiken und können für den Teilfonds eine höhere Volatilität mit sich bringen als Anlagen in traditionellen Wertpapieren. Der Wert von rohstoffbezogenen Derivaten kann von den allgemeinen Marktentwicklungen, der Volatilität des Rohstoffindex, Zinsänderungen oder Faktoren beeinflusst werden, die sich auf eine bestimmte Rohstoffbranche oder die Produktion von und den Handel mit Rohstoffen auswirken, wie etwa Naturereignisse (z. B. Dürre, Überschwemmungen, Witterung, Tierkrankheiten), Embargos, Zollltarife und internationale wirtschaftliche, politische und regulatorische Entwicklungen.
- **Risiken in Verbindung mit einer starken Hebelung** – Ein Teilfonds kann ein gehebeltes Nettoengagement von über 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds haben. Dies wird jede potenzielle negative Auswirkung einer Änderung des Basiswerts des Teilfonds weiter verstärken und auch die Volatilität des Preises des Teilfonds erhöhen und kann zu erheblichen Verlusten führen.
- **Risiko der Einrichtung von aktiven Währungspositionen** – Ein Teilfonds kann aktive Währungspositionen einrichten, die möglicherweise nicht mit den vom Teilfonds gehaltenen zugrunde liegenden Wertpapierpositionen korrelieren. Dies kann zu einem erheblichen oder vollständigen Verlust für den Teilfonds führen, auch wenn bei den vom Teilfonds gehaltenen zugrunde liegenden Wertpapierpositionen (z.B. Aktien, festverzinsliche Wertpapiere) kein Wertverlust zu verzeichnen ist.
- **Sonstige Risiken** – Zu den sonstigen Risiken beim Einsatz derivativer Instrumente zählen das Risiko der falschen Konditionengestaltung oder falschen Bewertung. Bei einigen derivativen Instrumenten, insbesondere frei ausgehandelten OTC-Derivaten, liegen keine Preise einer Börse vor. Für ihre Preisbestimmung müssen daher Formeln mit den Preisen der zugrunde liegenden Wertpapiere oder Referenz-Benchmarks herangezogen werden, die aus anderen Quellen, die Marktpreise zur Verfügung stellen, bezogen werden. Bei OTC-Optionen werden auf Annahmen basierende Modelle verwendet, die das Risiko von Preisstellungsfehlern erhöhen. Falsche Bewertungen könnten zu höheren erforderlichen Barzahlungen an Kontrahenten oder zu einem Wertverlust für die Teilfonds führen. Derivative Instrumente korrelieren nicht immer vollkommen oder zumindest weitgehend mit Vermögenswerten, Sätzen oder Indizes, die sie abbilden sollen, bzw. bilden deren Wert nicht immer vollkommen oder zumindest weitgehend ab. Folglich ist der Einsatz derivativer Instrumente durch die Teilfonds unter Umständen nicht immer ein effektives Mittel zur Verfolgung der Anlageziele der Teilfonds und könnte zuweilen sogar das Gegenteil bewirken. In ungünstigen Situationen kann der Einsatz derivativer Instrumente durch die Teilfonds ineffektiv werden und die Teilfonds können erhebliche Verluste erleiden.

Risiken in Bezug auf spezifische derivative Instrumente

Eine beispielhafte Liste der von dem (den) betreffenden Teilfonds am häufigsten eingesetzten derivativen Finanzinstrumente ist in Teil I aufgeführt. Bei Teilfonds, die eines oder mehrere der folgenden Instrumente einsetzen, sollten die folgenden Risiken (sofern zutreffend) beachtet werden:

Wertpapiertermingeschäfte und Differenzkontrakte: Das Risiko für den Käufer oder Verkäufer solcher Kontrakte besteht in der Änderung des Wertes des zugrunde liegenden Wertpapiers. Wenn sich der Wert des Basiswerts ändert, wird der Wert des Kontrakts positiv oder negativ. Im Gegensatz zu Terminkontrakten (die über eine Clearingstelle abgerechnet werden) werden OTC-Termingeschäfte und Differenzkontrakte zwischen zwei Parteien frei ausgehandelt und sind nicht standardisiert. Darüber hinaus müssen die beiden Parteien das gegenseitige Kreditrisiko tragen, was bei einem Terminkontrakt nicht der Fall ist. Zur Verringerung dieses Risikos werden Sicherheiten hinterlegt. Da diese Kontrakte nicht an der Börse gehandelt werden, besteht zudem keine Einschusszahlungspflicht auf der Grundlage einer täglichen Neubewertung, weshalb ein Käufer zunächst fast alle Kapitalabflüsse umgehen kann.

Terminkontrakte auf Aktienindizes, Einzelaktien, Zinssätze und Renten: Das Risiko für den Käufer oder Verkäufer eines börsengehandelten Terminkontrakts besteht in der Änderung des Wertes des zugrunde liegenden Referenzindex/Wertpapiers/Kontrakts/Rentenwerts. Terminkontrakte sind Termingeschäfte, das heißt sie stellen eine rechtsverbindliche Verpflichtung zur Vornahme einer bestimmten wirtschaftlichen Übertragung zu einem künftigen Termin dar. Der Tausch der Werte erfolgt zu dem im Kontrakt angegebenen Termin. Für die meisten Kontrakte wird ein

Barausgleich vereinbart, und wenn Erfüllung durch Lieferung als Option vereinbart ist, wird das zugrunde liegende Instrument in den seltensten Fällen tatsächlich getauscht. Terminkontrakte unterscheiden sich von gewöhnlichen Termingeschäften dadurch, dass sie standardisierte Bedingungen enthalten, an einer offiziellen Börse gehandelt werden, durch Aufsichtsstellen beaufsichtigt werden und durch Clearingstellen garantiert werden. Um sicherzustellen, dass die Zahlung stattfindet, sind Terminkontrakte zudem mit einem Anfangeinschuss und einer Einschusspflicht verbunden, die sich entsprechend dem Marktwert des Basiswerts, der täglich abgerechnet werden muss, entwickelt.

Börsengehandelte und OTC-Optionen: Optionen sind komplexe Instrumente, deren Wert von vielen Faktoren abhängt, darunter unter anderem dem Ausübungspreis des Basiswerts (gegenüber dem Kassakurs sowohl zum Zeitpunkt des Abschlusses der Option als auch danach), der Restlaufzeit der Option, der Art der Option (europäische oder amerikanische oder andere Art) und der Volatilität. Der Faktor, der am stärksten zu dem sich aus Optionen ergebenden Marktrisiko beiträgt, ist das Marktrisiko des Basiswerts (wenn die Option einen inneren Wert hat („im Geld“) oder wenn der Ausübungspreis weitgehend dem Preis des Basiswerts entspricht („nahe am Geld“)). Unter diesen Umständen wird sich die Änderung des Werts des Basiswerts deutlich auf die Änderung des Werts der Option auswirken. Auch die anderen Faktoren spielen eine Rolle, und zwar umso mehr, je stärker der Ausübungspreis von dem Preis des Basiswerts abweicht. Im Gegensatz zu börsengehandelten Optionsgeschäften (die über eine Clearingstelle abgerechnet werden) werden OTC-Optionsgeschäfte zwischen zwei Parteien frei ausgehandelt und sind nicht standardisiert. Darüber hinaus müssen die beiden Parteien das gegenseitige Kreditrisiko tragen. Zur Verringerung dieses Risikos werden Sicherheiten hinterlegt. Eine OTC-Option kann weniger liquide sein als eine börsengehandelte Option. Dies kann die Fähigkeit zur Glattstellung der Optionsposition oder den Preis, zu dem eine solche Glattstellung erfolgt, beeinträchtigen.

Zinsswaps: Ein Zinsswap ist normalerweise mit dem Tausch eines festen Zinsbetrages für einen bestimmten Zahlungszeitraum gegen Zahlung eines Betrages, der auf einer variablen Benchmark basiert, verbunden. Der Nennwert eines Zinsswaps wird nie getauscht, sondern nur die festen und variablen Beträge. Fallen die Zahlungstermine für die beiden Zinsbeträge zusammen, erfolgt normalerweise eine einzige Nettoabrechnung. Das Marktrisiko von Instrumenten dieser Art ist von der Änderung der Referenz-Benchmark, die für die fixe und die variable Zinsseite herangezogen wird, abhängig. Bei einem Zinsswap handelt es sich um einen OTC-Vertrag zwischen zwei Parteien, der daher auf die Bedürfnisse der beteiligten Parteien zugeschnitten werden kann. Die beiden Parteien tragen daher das gegenseitige Kreditrisiko. Zur Verringerung dieses Risikos werden Sicherheiten hinterlegt.

Devisenterminkontrakte: Hierbei wird ein Betrag in einer Währung gegen einen Betrag in einer anderen Währung an einem festgelegten Termin getauscht. Nach Abschluss eines Kontrakts ändert sich der Wert des Kontrakts in Abhängigkeit von den Wechselkursbewegungen und im Fall von Termingeschäften in Abhängigkeit von den Zinsunterschieden. Soweit solche Kontrakte dazu verwendet werden, das Währungsrisiko von nicht auf die Basiswährung lautenden Positionen gegenüber der Basiswährung des Teilfonds abzusichern, besteht die Gefahr, dass die Absicherung nicht perfekt ist und Änderungen seines Wertes die Wertänderung des abgesicherten Währungsrisikos nicht vollständig ausgleichen. Da die Bruttobeträge des Kontrakts an dem festgelegten Termin getauscht werden, besteht die Gefahr, dass der Kontrahent, mit dem der Kontrakt abgeschlossen wurde, zwischen dem Zeitpunkt der Zahlung durch den Teilfonds und dem Erhalt des von dem Kontrahenten geschuldeten Betrags durch den Teilfonds ausfällt und der Teilfonds daher in Bezug auf den nicht erhaltenen Betrag dem Kontrahenten-Kreditrisiko ausgesetzt ist und das gesamte Kapital einer Transaktion verlieren könnte.

Credit Default Swaps (CDS): Diese Kontrakte sind Kreditderivate, deren Marktwert sich entsprechend der wahrgenommenen Bonität des zugrunde liegenden Wertpapiers oder Wertpapierkorbs ändern wird. Wenn der Teilfonds als Sicherungsgeber auftritt, hat er ein ähnliches Kreditengagement in das zugrunde liegende Wertpapier oder den zugrunde liegenden Wertpapierkorb, als hätte er sie tatsächlich gekauft. Wenn der Teilfonds als Sicherungsnehmer auftritt, erhält er eine Zahlung von dem Kontrahenten des Swaps, wenn das zugrunde liegende Wertpapier (bzw. ein Wertpapier des Wertpapierkorbs) ausfällt, die auf der Differenz zwischen dem Nennwert des Swaps und dem erwarteten Liquidationserlös, der vom Markt zum Zeitpunkt des Ausfalls ermittelt wird, basiert. Der Swap-Kontrakt ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, und daher trägt jede Partei das Kreditrisiko des anderen Kontrahenten. Zur Verringerung dieses Risikos werden Sicherheiten hinterlegt. Das Dokumentationsrisiko bei CDS wird durch Einhaltung der ISDA-Standarddokumentation verringert. Ein CDS kann weniger liquide sein als das zugrunde liegende Wertpapier oder die Wertpapiere in dem zugrunde liegenden Wertpapierkorb. Dies kann die Fähigkeit zur Glattstellung einer CDS-Position oder den Preis, zu dem eine solche Glattstellung erfolgt, beeinträchtigen.

Gesamtertragsswaps (Total Return Swaps, TRS): Diese Kontrakte stellen eine Kombination aus Marktpreis- und Kreditausfallderivativen dar. Ihr Wert ändert sich infolge von Zinsschwankungen sowie Kreditereignissen und Kreditaussichten. Ein TRS, bei dem der Teilfonds den Gesamtertrag erhält, weist ein vergleichbares Risikoprofil zum tatsächlichen Halten des zugrunde liegenden Referenzwertpapiers auf. Darüber hinaus können diese Geschäfte weniger liquide sein als Zinsswaps, da die zugrunde liegende Referenz-Benchmark nicht standardisiert ist. Dies kann die Fähigkeit zur Glattstellung einer TRS-Position oder den Preis, zu dem eine solche Glattstellung erfolgt, beeinträchtigen. Der Swap-Kontrakt ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, und daher trägt jede Partei das Kreditrisiko des anderen Kontrahenten. Zur Verringerung dieses Risikos werden Sicherheiten hinterlegt. Das Dokumentationsrisiko bei TRS wird durch Einhaltung der ISDA-Standarddokumentation verringert.

Swaps auf Inflationsindizes: Das Marktrisiko von Instrumenten dieser Art ist von der Änderung der Referenz-Benchmark, die für die beiden Seiten der Transaktion herangezogen wird, abhängig. Eine davon wird eine Inflationsbenchmark sein. Es handelt sich dabei um einen Vertrag zwischen zwei Parteien, der daher auf die Bedürfnisse der beteiligten Parteien zugeschnitten werden kann. Die beiden Parteien tragen daher das gegenseitige Kreditrisiko. Zur Verringerung dieses Risikos werden Sicherheiten hinterlegt. Swaps auf Inflationsindizes sind normalerweise mit dem Tausch eines festen endgültigen Betrages gegen eine nicht festgelegte Zahlung verbunden (die variable Seite des Swaps würde in der Regel an einen Inflationsindex in einer der bedeutenden Währungen gekoppelt sein).

Die vorstehenden Risikofaktoren stellen keine vollständige Erläuterung der mit einer Anlage in den Anteilen verbundenen Risiken dar. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den gesamten Prospekt zu lesen sowie ihren Rechtsberater, Steuerberater oder Finanzberater zu konsultieren, bevor sie sich für eine Anlage in einen Teilfonds des Fonds entscheiden.

1.3. Anlageziele und -politik

Anleger können aus einer Palette von Teilfonds und Anteilsklassen wählen. Jeder Teilfonds bietet die Möglichkeit zur Anlage in professionell gemanagten Portfolios von Wertpapieren verschiedener geographischer Gebiete und Währungen mit dem Ziel, Kapitalwachstum, laufende Erträge oder eine Mischung aus beidem zu erzielen. Eine detaillierte Liste der Teilfonds und ihrer Anlageziele finden Sie weiter unten. Eine detaillierte Liste aller Anteilsklassen zum Datum dieses Prospekts finden Sie in Anhang II.

Marketingunterlagen können auf Marktindizes verweisen. Diese Marktindizes werden nur zu Vergleichszwecken angegeben. Die Bestände können von denjenigen des genannten Index abweichen. Dies gilt nicht für Teilfonds, deren Anlageziel in der Nachbildung der Wertentwicklung eines Index besteht.

Performance der Anteilsklassen

Die Wertentwicklung der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte der letzten Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweiligen Anteilsklassen. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist nicht notwendigerweise ein Anhaltspunkt für die künftigen Anlageergebnisse der Anteilsklassen oder des Investmentmanagers.

1.3.1. AKTIENFONDS

Ziel der Aktienfonds ist es, den Anlegern langfristiges Kapitalwachstum auf der Grundlage diversifizierter und aktiv geführter Wertpapierportfolios zu bieten. Sofern in der Anlagepolitik nicht anders angegeben, ist zu erwarten, dass die Erträge der Aktienfonds niedrig sein werden. Die Aktienfonds legen vornehmlich (mindestens 70 % ihres Anlagevermögens) und hauptsächlich (mindestens 70 % und normalerweise 75 % ihres Anlagevermögens) in Aktien jener Märkte und Branchen an, die im Namen des betreffenden Teilfonds erscheinen, sowie in Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz zwar außerhalb dieser Märkte haben, aber einen bedeutenden Teil ihrer Erträge in ihnen erwirtschaften. Dem Investmentmanager steht es frei, etwaige verbleibende Vermögenswerte außerhalb der Regionen, Marktsektoren, Währungen oder Anlageklassen, auf denen sein Anlageschwerpunkt liegt, zu investieren.

Bei der Auswahl von Wertpapieren für die Teilfonds werden im Rahmen des Anlageprozesses mehrere Faktoren berücksichtigt, insbesondere die finanziellen Kennzahlen eines Unternehmens, einschließlich des Ertrags- und Gewinnwachstums, der Kapitalrendite, der Cashflows und anderer finanzieller Maßstäbe. Darüber hinaus können das Management des Unternehmens, das industrielle und wirtschaftliche Umfeld und andere Faktoren beim Anlageprozess berücksichtigt werden.

Alle Aktienfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen, vorausgesetzt, (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, indem sie kostengünstig angewandt werden, (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele eingegangen: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für die Aktienfonds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des (der) betreffenden Aktienfonds und den in Teil V (5.1, A. III) des Prospekts festgelegten Vorschriften zur Risikostreuung übereinstimmt, und (c) ihre Risiken werden von dem Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst*. Derivative Finanzinstrumente können OTC- und/oder börsengehandelte Optionen, Terminkontrakte auf Aktienindizes und Einzelaktien, Differenzkontrakte, Termingeschäfte oder eine Kombination derselben beinhalten.

Gewisse Aktienfonds können derivative Finanzinstrumente außerdem in größerem Umfang einsetzen oder komplexe derivative Instrumente oder Strategien nutzen, um die Anlageziele der Teilfonds zu erreichen. Wenn ein Aktienfonds derartige erweiterte Befugnisse zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten hat, wird dies im Anlageziel des betreffenden Teilfonds erwähnt.

Sofern in den Anmerkungen zu einem Teilfonds unter der Überschrift „Gesamtrisiko“ nichts anderes angegeben ist, ist die Methode, die zur Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos angewandt wird, der Commitment-Ansatz (weitere Einzelheiten siehe Teil V, 5.1., D. des Prospekts).

Obwohl der umsichtige Einsatz derivativer Finanzinstrumente von Vorteil sein kann, sind derivative Finanzinstrumente aber auch mit anderen – und in bestimmten Fällen größeren – Risiken als traditionellere Kapitalanlagen verbunden. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann der Anteilspreis stärker schwanken. Eine ausführlichere Beschreibung der mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2) des Prospekts. Bestimmte Aktienfonds werden in diesem Prospekt als „ertragsorientierte Aktienfonds“ bezeichnet. Sie verfolgen dieselbe Anlagepolitik, beabsichtigen jedoch, einen höheren Ertrag als andere Aktienfonds zu erzielen.

Bei denjenigen Teilfonds, die gemäß ihrem Anlageziel direkt in China A-Aktien anlegen dürfen, können diese Anlagen zusätzlich zu der QFII-Quote auf jede zulässige Art und Weise, die den Teilfonds gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung stehen (darunter über das Stock Connect-Programm oder auf jede andere zulässige Art und Weise) getätigt werden.

Anlegerprofil

Aktienfonds können sich für Anleger eignen, die an den Aktienmärkten teilhaben möchten und dazu bereit sind, die für die einzelnen Aktienfonds unter dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2) des Prospekts beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen. Eine Kapitalanlage in einen Aktienfonds sollte als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden.

Aktienfonds

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – America Fund	Legt hauptsächlich in US-Aktien an.	Referenzwährung: USD

* Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Einklang mit diesen Kriterien wird als effiziente Portfolioverwaltung nach der Verordnung von 2008 bezeichnet.

Aktienfonds		
Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – American Diversified Fund	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs hauptsächlich durch Anlagen in US-amerikanische Aktien von Unternehmen mit kleiner, mittlerer und großer Kapitalisierung. Es ist das Anlageziel des Teilfonds, hinsichtlich der Sektoren und Marktkapitalisierung zu diversifizieren und ein Kernengagement auf dem US-Aktienmarkt zu bieten. Der Investmentmanager ist bestrebt, vornehmlich über die Titelselektion einen Wertzuwachs zu erzielen.	Referenzwährung: USD
Fidelity Funds – American Growth Fund	Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum hauptsächlich durch ein fokussiertes Portfolio an, das in Unternehmen mit Geschäftssitz in den USA bzw. Unternehmen, die in den USA einen überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit ausüben, anlegt.	Referenzwährung: USD
Fidelity Funds – ASEAN Fund	Legt hauptsächlich in Aktien an, die an den Börsen Singapurs, Malaysias, Thailands, der Philippinen und Indonesiens notiert sind.	Referenzwährung: USD
Fidelity Funds – Asia Focus Fund	Legt hauptsächlich in Aktien an, die an asiatischen Börsen (mit Ausnahme Japans) notiert sind. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in China A- und B-Aktien investieren.	Referenzwährung: USD Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in China A-Aktien investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens direkt in China A- und China B-Aktien anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30 % seines Vermögens nicht übersteigen darf.
Fidelity Funds – Asia Pacific Property Fund*	Strebt eine Kombination aus Ertrag und langfristigem Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind, und andere immobilienbezogene Anlagen in der asiatisch-pazifischen Region, einschließlich Australien, Japan und Neuseeland, an.	Referenzwährung: USD *Dieser Teilfonds wurde von der Securities and Futures Commission in Hongkong gemäß dem Securities and Futures Commission Code on Unit Trusts and Mutual Funds und nicht gemäß dem Securities and Futures Commission Code on Real Estate Investment Trusts zugelassen. Diese Zulassung ist nicht als offizielle Empfehlung zu verstehen.
Fidelity Funds – Asian Aggressive Fund	Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum aus einem Portfolio an, das sich vornehmlich aus Aktien von Unternehmen zusammensetzt, die ihren Hauptsitz in der asiatisch-pazifischen Region (außer Japan) haben oder dort einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Teilfonds investiert in eine Mischung aus größeren, mittleren und kleineren Unternehmen. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in China A- und B-Aktien investieren. Der Teilfonds wird in eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren investieren, was zu einem angemessenen konzentrierten Portfolio führen wird. Der Teilfonds darf auch in OGAW oder OGA anlegen.	Referenzwährung: USD Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in China A-Aktien investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens direkt in China A- und China B-Aktien anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30 % seines Vermögens nicht übersteigen darf.
Fidelity Funds – Asian Equity Fund	Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum hauptsächlich durch Anlagen in Aktien an, die an den Börsen der Entwicklungs- und Schwellenländer der regionalen Volkswirtschaften im Asien-Pazifik-Raum (außer Japan) notiert sind.	Referenzwährung: USD Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die Einhaltung der vom Singapore Central Provident Fund Board ausgegebenen Anlagerichtlinien auf die Risikoeinstufung oder die Anlagenaufteilung des Teilfonds auswirken kann.
Fidelity Funds – Asian Smaller Companies Fund	Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in einem diversifizierten Portfolio aus kleineren Unternehmen an, die ihren Geschäftssitz in der asiatisch-pazifischen Region (außer Japan) haben oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Als kleinere Unternehmen gelten in der Regel Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von unter 2.500 Millionen USD in Bezug auf die volle Marktkapitalisierung des Unternehmens. Der Teilfonds kann auch in Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung außerhalb dieses Bereichs anlegen.	Referenzwährung: USD

Aktienfonds		
Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Asian Special Situations Fund	Legt hauptsächlich in Aktien asiatischer Unternehmen an, die sich in Sondersituationen („special situations“) befinden, sowie in kleineren Wachstumsunternehmen in Asien (außer Japan). „Special-Situations“-Aktien weisen meist eine Bewertung auf, die hinsichtlich Nettovermögen oder Ertragspotenzial attraktiv ist. Zudem können sich weitere Faktoren positiv auf die Kursentwicklung auswirken. Bis zu 25 % des Portfolios können aus Titeln bestehen, bei denen es sich nicht um „Special-Situations“-Aktien oder kleinere Wachstumswerte handelt. Der Teilfonds darf sein Nettovermögen direkt in China A- und B-Aktien anlegen.	Referenzwährung: USD Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in China A-Aktien investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens direkt in China A- und China B-Aktien anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30 % seines Vermögens nicht übersteigen darf.
Fidelity Funds – Australia Fund	Legt hauptsächlich in australischen Aktien an.	Referenzwährung: AUD
Fidelity Funds – China Consumer Fund	Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in Aktien von Unternehmen an, die ihren Geschäftssitz in China oder Hongkong haben oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäfte tätigen. Diese Unternehmen sind in der Entwicklung, Herstellung oder dem Verkauf von Waren oder Dienstleistungen an Verbraucher in China tätig. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in China A- und B-Aktien investieren.	Referenzwährung: USD Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in China A-Aktien investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens direkt in China A- und China B-Aktien anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30 % seines Vermögens nicht übersteigen darf.
Fidelity Funds – China Focus Fund	Der Teilfonds wird sich vornehmlich auf China konzentrieren und dabei in Wertpapieren chinesischer Unternehmen, die in China und Hongkong notiert sind, sowie in Wertpapieren nicht chinesischer Unternehmen, die einen bedeutenden Teil ihrer Geschäfte in China ausüben, anlegen. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in China A-Aktien anlegen. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in China A- und B-Aktien investieren.	Referenzwährung: USD Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in China A-Aktien investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens direkt in China A- und China B-Aktien anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30 % seines Vermögens nicht übersteigen darf.
Fidelity Funds – China Opportunities Fund	Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen an, die ihren Geschäftssitz in China oder Hongkong haben oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.	Referenzwährung: USD
Fidelity Funds – Emerging Asia Fund	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs durch hauptsächlich Anlage in Wertpapieren von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz in weniger entwickelten Ländern Asiens haben, die gemäß dem MSCI Emerging Markets Asia Index als Schwellenländer gelten, oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in diesen Ländern ausüben. Der Teilfonds darf sein Nettovermögen direkt in China A- und B-Aktien anlegen.	Referenzwährung: USD Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in China A-Aktien investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens direkt in China A- und China B-Aktien anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30 % seines Vermögens nicht übersteigen darf.
Fidelity Funds – Emerging Europe, Middle East and Africa Fund	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs durch vornehmliche Anlage in Wertpapieren von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz in weniger entwickelten Ländern Mittel-, Ost- und Südeuropas (einschließlich Russland), des Nahen Ostens und Afrikas haben, einschließlich derer, die gemäß dem MSCI EM Europe, Middle East and Africa Index als Schwellenländer gelten, oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in diesen Ländern ausüben.	Referenzwährung: USD Nach derzeitiger Luxemburger Regelung kann ein Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in nicht notierten Wertpapieren anlegen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Einige Anlagen in russischen Wertpapieren werden möglicherweise als unter diese Begrenzung fallend betrachtet.

Aktienfonds		
Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Emerging Markets Fund	Legt hauptsächlich in Gebieten mit raschem Wirtschaftswachstum an, einschließlich der Länder Lateinamerikas, Südostasiens, Afrikas, Osteuropas (einschließlich Russlands) und des Nahen Ostens. Der Teilfonds darf sein Nettovermögen direkt in China A- und B-Aktien anlegen.	Referenzwährung: USD Nach derzeitiger Luxemburger Regelung kann ein Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in nicht notierten Wertpapieren anlegen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Einige Anlagen in russischen Wertpapieren werden möglicherweise als unter diese Begrenzung fallend betrachtet. Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in China A-Aktien investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens direkt in China A- und China B-Aktien anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30 % seines Vermögens nicht übersteigen darf.
Fidelity Funds – Emerging Markets Focus Fund	Der Teilfonds strebt Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Instrumenten an, die ein Engagement in Unternehmen bieten, die ihren Geschäftssitz in den Schwellenländern, insbesondere Ländern in Lateinamerika, Südostasiens, Afrika, Osteuropa (einschließlich Russland) und im Nahen Osten haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in China A- und B-Aktien investieren. Der Teilfonds investiert in eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren, was zu einem angemessen konzentrierten Portfolio führen wird.	Referenzwährung: USD Nach derzeitiger Luxemburger Regelung kann ein Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in nicht notierten Wertpapieren anlegen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Einige Anlagen in russischen Wertpapieren werden möglicherweise als unter diese Begrenzung fallend betrachtet. Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in China A-Aktien investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens direkt in China A- und China B-Aktien anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30 % seines Vermögens nicht übersteigen darf.
Fidelity Funds – Euro Blue Chip Fund	Legt hauptsächlich in erstklassigen, vornehmlich auf Euro lautenden Standardaktien in den Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion (EWU) an. Derzeit sind dies die neunzehn Mitgliedstaaten; aber wenn später andere Staaten der EWU beitreten, dann können auch Anlagen in diesen Ländern für den Teilfonds in Betracht gezogen werden.	Referenzwährung: Euro Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für steuerbegünstigte französische Aktiensparpläne (Plan d'Epargne en Actions – PEA).
Fidelity Funds – EURO STOXX 50™ Fund	Strebt an, die Performance des EURO STOXX 50™ Index in dem Maße nachzuvollziehen, wie dies angemessen und rechtlich durchführbar erscheint. Der Fondsmanager sucht dieses Ziel unter Anwendung der Replizierungsmethode zu erreichen. Der Fondsmanager wird versuchen, alle Wertpapiere, die den EURO STOXX 50™ Index repräsentieren, zu halten. Dieses Anlageziel sucht der Fondsmanager durch Termingeschäfte auf Aktienindizes zu erreichen.	Referenzwährung: Euro EURO STOXX 50 ist eine Marke der STOXX LIMITED und wurde für bestimmte Zwecke für den Fonds lizenziert. Der EURO STOXX 50-Index ist Eigentum von STOXX LIMITED. Der Name des Index ist eine Dienstleistungsmarke der STOXX LIMITED und steht dem Fonds für bestimmte Zwecke unter Lizenz zur Verfügung. © 2015 durch STOXX LIMITED. Alle Rechte vorbehalten. Dieser Teilfonds wird ab dem 3. Januar 2017 oder einem vom Investmentmanager festgelegten späteren Datum von Geode Capital Management, LLC verwaltet. Im letzteren Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert. Weitere Angaben finden Sie unter 1.4 „Zusätzliche Informationen“.

Aktienfonds		
Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – European Fund	Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum hauptsächlich durch Anlagen in Aktien an, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren Geschäftssitz oder eine Börsennotierung in einem EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Mitgliedstaat haben. Der Teilfonds kann auch bis zu 25 % seines Nettovermögens in Aktienmärkten außerhalb der EU/des EWR (andere OECD-Länder und Schwellenländer) anlegen. Unter Beachtung des Vorstehenden steht es dem Investmentmanager frei, Unternehmen unabhängig von deren Größe oder Branchenzugehörigkeit auszuwählen. Die Anlagen des Teilfonds werden typischerweise auf eine begrenzte Anzahl von Unternehmen konzentriert und folglich wird das sich daraus ergebende Portfolio weniger diversifiziert sein.	Referenzwährung: Euro Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für steuerbegünstigte französische Aktiensparpläne (Plan d'Epargne en Actions – PEA).
Fidelity Funds – European Dynamic Growth Fund	Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum hauptsächlich durch Anlagen in ein aktiv gemanagtes Portfolio aus Unternehmen an, die ihren Geschäftssitz in Europa haben bzw. dort einen überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit ausüben. Der Teilfonds wird in der Regel Unternehmen mittlerer Größe mit einer Marktkapitalisierung zwischen 1 und 10 Mrd. Euro bevorzugen.	Referenzwährung: Euro Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für steuerbegünstigte französische Aktiensparpläne (Plan d'Epargne en Actions – PEA).
Fidelity Funds – European Growth Fund	Legt hauptsächlich in Aktien an, die an europäischen Börsen notiert sind.	Referenzwährung: Euro
Fidelity Funds – European Larger Companies Fund	Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in Aktien größerer europäischer Unternehmen an.	Referenzwährung: Euro Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für steuerbegünstigte französische Aktiensparpläne (Plan d'Epargne en Actions – PEA).
Fidelity Funds – European Smaller Companies Fund	Legt hauptsächlich in Aktien kleiner und mittlerer europäischer Unternehmen an.	Referenzwährung: Euro Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für steuerbegünstigte französische Aktiensparpläne (Plan d'Epargne en Actions – PEA).
Fidelity Funds – European Value Fund	Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum hauptsächlich durch Anlagen in Aktien an, die auf Wert ausgerichtet sind und von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren Geschäftssitz in Europa haben oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeiten ausüben. Die Anlagen des Teilfonds werden typischerweise auf eine begrenzte Anzahl von Unternehmen konzentriert und folglich kann das sich daraus ergebende Portfolio weniger diversifiziert sein.	Referenzwährung: Euro
Fidelity Funds – FIRST All Country World Fund	Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum aus einem Portfolio an, das sich vornehmlich aus Aktien von Unternehmen aus der ganzen Welt zusammensetzt. Der Investmentmanager ist in der Auswahl der Unternehmen weder in Bezug auf die Größe noch in Bezug auf die Branche oder die geographische Aufteilung des Portfolios eingeschränkt, und die Auswahl der Anlagen wird größtenteils durch die Verfügbarkeit attraktiver Investmentgelegenheiten bestimmt. Die Anlagen konzentrieren sich in der Regel auf Titel mit den besten Erfolgsaussichten, die von den Research-Analysten der FIL-Gruppe identifiziert und empfohlen wurden. Der Teilfonds darf sein Vermögen direkt in China A- und B-Aktien anlegen.	Referenzwährung: USD Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in China A-Aktien investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens direkt in China A- und China B-Aktien anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30 % seines Vermögens nicht übersteigen darf.
Fidelity Funds – FIRST Developed World Fund	Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum aus einem Portfolio an, das sich vornehmlich aus Aktien von Unternehmen aus den Industrieländern zusammensetzt. Der Investmentmanager ist in der Auswahl der Unternehmen weder in Bezug auf die Größe noch in Bezug auf die Branche oder die geographische Aufteilung des Portfolios eingeschränkt, und die Auswahl der Anlagen wird größtenteils durch die Verfügbarkeit attraktiver Investmentgelegenheiten bestimmt. Die Anlagen konzentrieren sich in der Regel auf Titel mit den besten Erfolgsaussichten, die von den Research-Analysten der FIL-Gruppe identifiziert und empfohlen wurden.	Referenzwährung: USD
Fidelity Funds – FIRST Global Low Carbon Fund	Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum aus einem Portfolio an, das sich vornehmlich aus Aktien von Unternehmen aus der ganzen Welt zusammensetzt. Das Portfolio strebt niedrigere CO ₂ -Emissionen als der breitere Markt an. Der Investmentmanager ist in der Auswahl der Unternehmen weder in Bezug auf die Größe noch in Bezug auf die Branche oder die geographische Aufteilung des Portfolios eingeschränkt, und die Auswahl der Anlagen wird größtenteils durch die Verfügbarkeit attraktiver Investmentgelegenheiten bestimmt. Die Anlagen konzentrieren sich in der Regel auf Titel mit den überzeugendsten Aktienempfehlungen, die von den Research-Analysten der FIL-Gruppe identifiziert wurden.	Referenzwährung: USD Dieser Teilfonds ist zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts nicht zur Anlage verfügbar. Der Teilfonds wird nach Ermessen des Verwaltungsrats oder seiner Delegierten aufgelegt, und der Prospekt wird danach entsprechend aktualisiert.

Aktienfonds		
Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – France Fund	Legt hauptsächlich in französischen Aktien an.	Referenzwährung: Euro Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für steuerbegünstigte französische Aktiensparpläne (Plan d'Epargne en Actions – PEA).
Fidelity Funds – Germany Fund	Legt hauptsächlich in deutschen Aktien an.	Referenzwährung: Euro Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für steuerbegünstigte französische Aktiensparpläne (Plan d'Epargne en Actions – PEA).
Fidelity Funds – Global Consumer Industries Fund	Strebt langfristiges Kapitalwachstum hauptsächlich durch Anlagen in Aktien von Unternehmen in der ganzen Welt an, die in der Herstellung oder dem Vertrieb von Konsumgütern tätig sind.	Referenzwährung: Euro
Fidelity Funds – Global Demographics Fund	Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum aus einem Portfolio an, das vornehmlich in Aktien von Unternehmen auf der ganzen Welt angelegt ist, die von demographischen Änderungen profitieren können. Die Anlagen umfassen insbesondere Unternehmen aus den Branchen Gesundheitswesen und Konsumgüterindustrie, die von den Auswirkungen der steigenden Lebenserwartung der alternden Bevölkerung und dem zunehmenden Wohlstand in den aufstrebenden Märkten profitieren können. Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Vermögens in aufstrebenden Märkten anlegen. Unter Beachtung des Vorstehenden steht es dem Investmentmanager frei, Unternehmen unabhängig von deren Größe, Branchenzugehörigkeit oder Standort auszuwählen. Er wird die Anlagen auf eine eher begrenzte Anzahl von Unternehmen konzentrieren, und daher wird das sich daraus ergebende Portfolio weniger diversifiziert sein.	Referenzwährung: USD
Fidelity Funds – Global Financial Services Fund	Strebt langfristiges Kapitalwachstum hauptsächlich durch weltweite Anlagen in Aktien von Unternehmen an, die Verbrauchern und der Industrie Finanzdienstleistungen anbieten.	Referenzwährung: Euro
Fidelity Funds – Global Focus Fund	Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum aus einem Portfolio an, das vornehmlich in Aktien der Aktienmärkte auf der ganzen Welt angelegt ist. Dem Manager steht es frei, Unternehmen unabhängig von deren Größe, Branchenzugehörigkeit oder Standort auszuwählen. Er wird die Anlagen auf eine eher begrenzte Anzahl von Unternehmen konzentrieren, und daher wird das sich daraus ergebende Portfolio weniger diversifiziert sein.	Referenzwährung: USD
Fidelity Funds – Global Health Care Fund	Strebt langfristiges Kapitalwachstum hauptsächlich durch weltweite Anlagen in Aktien von Unternehmen an, die in der Entwicklung, der Herstellung oder dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Gesundheitswesen, der Medizin oder Biotechnologie tätig sind.	Referenzwährung: Euro
Fidelity Funds – Global Industrials Fund	Strebt langfristiges Kapitalwachstum hauptsächlich durch weltweite Anlagen in Aktien von Unternehmen an, die in der Forschung, der Entwicklung, der Herstellung, dem Vertrieb, der Versorgung oder dem Verkauf von Materialien, Ausrüstungsgegenständen, Produkten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit konjunkturabhängigen und Rohstoff-Industrien tätig sind.	Referenzwährung: Euro
Fidelity Funds – Global Opportunities Fund	Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum vornehmlich durch weltweite Anlagen in Aktien von Unternehmen an, die u.a. in den Branchen Konsumgüterindustrie, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Industriewerte, Rohstoffe, Technologie, und Telekommunikation tätig sind.	Referenzwährung: USD
Fidelity Funds – Global Property Fund*	Strebt eine Kombination aus Ertrag und langfristigem Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen an, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind oder sich an Immobilieninvestitionen beteiligen.	Referenzwährung: USD *Dieser Teilfonds wurde von der Securities and Futures Commission in Hongkong gemäß dem Securities and Futures Commission Code on Unit Trusts and Mutual Funds und nicht gemäß dem Securities and Futures Commission Code on Real Estate Investment Trusts zugelassen. Diese Zulassung ist nicht als offizielle Empfehlung zu verstehen.
Fidelity Funds – Global Technology Fund	Strebt langfristiges Kapitalwachstum hauptsächlich durch weltweite Anlagen in Aktien von Unternehmen an, die Produkte, Verfahren oder Dienste haben oder entwickeln, die technologische Vorteile oder Verbesserungen bieten oder davon wesentlich profitieren.	Referenzwährung: Euro
Fidelity Funds – Global Telecommunications Fund	Strebt langfristiges Kapitalwachstum hauptsächlich durch weltweite Anlagen in Aktien von Unternehmen an, die in der Entwicklung, Herstellung oder dem Verkauf von Telekommunikationsdiensten oder -ausrüstungen tätig sind.	Referenzwährung: Euro

Aktienfonds		
Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Greater China Fund	Legt hauptsächlich in Aktien an, die an den Börsen Hongkongs, Chinas und Taiwans notiert sind. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in China A- und B-Aktien investieren.	Referenzwährung: USD Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in China A-Aktien investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens direkt in China A- und China B-Aktien anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30 % seines Vermögens nicht übersteigen darf.
Fidelity Funds – Greater China Fund II	Der Teilfonds legt hauptsächlich in Aktien an, die an den Börsen Hongkongs, Chinas und Taiwans notiert sind. Der Teilfonds wird die vom Singapore Central Provident Fund Board ausgegebenen Anlagerichtlinien einhalten.	Referenzwährung: USD Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die Einhaltung der vom Singapore Central Provident Fund Board ausgegebenen Anlagerichtlinien auf die Risikoeinstufung oder die Aufteilung des Teilfonds auswirken kann.
Fidelity Funds – Iberia Fund	Legt hauptsächlich in spanischen und portugiesischen Aktien an.	Referenzwährung: Euro Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für steuerbegünstigte französische Aktiensparpläne (Plan d'Epargne en Actions – PEA).
Fidelity Funds – India Focus Fund	Strebt langfristiges Kapitalwachstum hauptsächlich durch Anlagen in Aktien indischer Unternehmen an, die in Indien börsennotiert sind, sowie in Wertpapiere nicht indischer Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäfte in Indien tätigen.	Referenzwährung: USD
Fidelity Funds – Indonesia Fund	Legt hauptsächlich in indonesischen Aktien an.	Referenzwährung: USD
Fidelity Funds – International Fund	Legt hauptsächlich in internationalen Aktien an, wobei die bedeutenden Märkte, aber auch kleinere aufstrebende Märkte berücksichtigt werden.	Referenzwährung: USD
Fidelity Funds – Italy Fund	Legt hauptsächlich in italienischen Aktien an.	Referenzwährung: Euro Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für steuerbegünstigte französische Aktiensparpläne (Plan d'Epargne en Actions – PEA).
Fidelity Funds – Japan Fund	Legt hauptsächlich in japanischen Aktien an.	Referenzwährung: JPY
Fidelity Funds – Japan Advantage Fund	Legt hauptsächlich in Aktien japanischer Unternehmen an, die an einer japanischen Wertpapierbörse notiert sind, einschließlich derjenigen, die an japanischen Regionalbörsen und im Freiverkehr Tokio notiert sind. Der Teilfonds wird vornehmlich in Aktien von Unternehmen investieren, die Fidelity für unterbewertet ansieht.	Referenzwährung: JPY
Fidelity Funds – Japan Aggressive Fund	Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an. Der Fonds legt vornehmlich in Aktien japanischer Unternehmen an. Eine Beschränkung auf Anlagen in bestimmten Wirtschaftsbranchen besteht nicht.	Referenzwährung: JPY
Fidelity Funds – Japan Smaller Companies Fund	Legt hauptsächlich in kleineren und aufstrebenden Unternehmen in Japan an, wobei auch Titel in Betracht kommen, die an den japanischen Regionalbörsen sowie im Freiverkehr der Tokioter Börse gehandelt werden.	Referenzwährung: JPY
Fidelity Funds – Korea Fund	Legt hauptsächlich in koreanischen Aktien an.	Referenzwährung: USD
Fidelity Funds – Latin America Fund	Legt hauptsächlich in Wertpapieren lateinamerikanischer Emittenten an.	Referenzwährung: USD
Fidelity Funds – Malaysia Fund	Legt hauptsächlich in malaysischen Aktien an.	Referenzwährung: USD
Fidelity Funds – Nordic Fund	Legt hauptsächlich in Aktien an, die an den Börsen Finnlands, Norwegens, Dänemarks und Schwedens notiert sind.	Referenzwährung: SEK Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für steuerbegünstigte französische Aktiensparpläne (Plan d'Epargne en Actions – PEA).

Aktienfonds		
Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Pacific Fund	Legt hauptsächlich in ein aktiv geführtes Portfolio von Aktien in der asiatisch-pazifischen Region an. Die asiatisch-pazifische Region umfasst unter anderem die Länder Japan, Australien, China, Hongkong, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, Neuseeland, Philippinen, Singapur, Taiwan und Thailand. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in China A- und B-Aktien investieren.	Referenzwährung: USD Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in China A-Aktien investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens direkt in China A- und China B-Aktien anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30 % seines Vermögens nicht übersteigen darf.
Fidelity Funds – Singapore Fund	Legt hauptsächlich in Aktien an, die an der Börse von Singapur notiert sind.	Referenzwährung: USD
Fidelity Funds – Switzerland Fund	Legt hauptsächlich in Schweizer Aktien an.	Referenzwährung: CHF
Fidelity Funds – Taiwan Fund	Legt hauptsächlich in taiwanesischen Aktien an.	Referenzwährung: USD Weitere Angaben finden Sie unter 1.4 „Zusätzliche Informationen“.
Fidelity Funds – Thailand Fund	Legt hauptsächlich in Aktien an, die an der Börse Thailands notiert sind.	Referenzwährung: USD
Fidelity Funds – United Kingdom Fund	Legt hauptsächlich in britischen Aktien an.	Referenzwährung: GBP Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für steuerbegünstigte französische Aktiensparpläne (Plan d'Epargne en Actions – PEA).
Fidelity Funds – World Fund	Anlageziel des Fonds ist es, langfristigen Kapitalzuwachs durch ein Portfolio zu erzielen, das vornehmlich aus Aktien von Unternehmen in der ganzen Welt besteht. Der Investmentmanager ist bei seiner Auswahl der Unternehmen in Bezug auf die Region, den Sektor oder die Größe nicht eingeschränkt und wird die Aktienauswahl vornehmlich nach der Verfügbarkeit attraktiver Anlagemöglichkeiten ausrichten.	Referenzwährung: USD

Ertragsorientierte Aktienfonds		
Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Asia Pacific Dividend Fund	Der Teilfonds strebt die Erzielung von Ertrag und langfristigem Kapitalzuwachs hauptsächlich durch Anlagen in ertragbringenden Aktienpapieren von Unternehmen an, die ihren Geschäftssitz in der asiatisch-pazifischen Region haben bzw. dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Investmentmanager wählt Anlagen aus, die seiner Ansicht nach attraktive Dividendenrenditen zusätzlich zu Kurssteigerungen bieten.	Referenzwährung: USD
Fidelity Funds – European Dividend Fund	Der Teilfonds strebt die Erzielung von Ertrag und langfristigem Kapitalzuwachs hauptsächlich durch Anlagen in ertragbringenden Aktienpapieren von Unternehmen an, die ihren Geschäftssitz in Europa haben bzw. dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Investmentmanager wählt Anlagen aus, die seiner Ansicht nach attraktive Dividendenrenditen zusätzlich zu Kurssteigerungen bieten.	Referenzwährung: Euro
Fidelity Funds – Global Dividend Fund	Der Teilfonds strebt die Erzielung von Erträgen und langfristigem Kapitalzuwachs hauptsächlich durch Anlagen in ertragbringenden Aktien weltweit an. Der Investmentmanager wählt Anlagen aus, die seiner Ansicht nach attraktive Dividendenrenditen zusätzlich zu Kurssteigerungen bieten.	Referenzwährung: USD
Fidelity Funds – Global Equity Income Fund	Der Teilfonds strebt die Erzielung von Erträgen und langfristigem Kapitalzuwachs hauptsächlich durch Anlagen in ertragbringenden Aktien weltweit an. Der Investmentmanager wählt Anlagen aus, die seiner Ansicht nach attraktive Dividendenrenditen zusätzlich zu Kurssteigerungen bieten. Portfolioinformation: Der Investmentmanager wählt aktiv einzelne Aktien auf der Grundlage ihres Potenzials, Erträge und Kapitalzuwachs zu generieren, aus. Dem Investmentmanager steht es frei, Aktien von beliebigen Unternehmen auszuwählen und er kann nach freiem Ermessen taktische Allokationen in bestimmten geographischen Regionen, Industriezweigen oder Unternehmen mit einer bestimmten Marktkapitalisierung vornehmen, wenn er der Auffassung ist, dass diese im Vergleich zu anderen Aktien ein größeres Potenzial für Erträge und Kapitalzuwachs bieten.	Referenzwährung: USD

1.3.2. ASSET ALLOCATION-FONDS

Die Asset Allocation-Fonds verfolgen das Ziel, Anlegern eine Form der Vermögensverwaltung anzubieten, die darin besteht, breit gestreut in Aktien, Rentenwerten und liquiden Mitteln anzulegen, die in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik einiger der anderen Teilfonds verwaltet werden. Jeder dieser Teilfonds hat, entsprechend seinem Anlageziel und der jeweiligen Marktentwicklung, eine andere Gewichtung. Hierzu nutzen die Asset Allocation-Fonds die Möglichkeit, ihre Vermögenswerte mit denen verschiedener Länder- oder Regionenfonds innerhalb der Fondspalette des Fonds gemeinsam verwalten zu lassen und die Gewichtung nach Bedarf zu ändern. Dadurch können Anleger sowohl von der Erfahrung der Fondsmanager der Asset Allocation-Fonds als auch von der Erfahrung der für die Aktienauswahl in einzelnen Ländern und Regionen zuständigen Fondsmanager profitieren.

Die Asset Allocation-Fonds dürfen in Anleihen oder Schuldtitel investieren, die unter anderem von Staaten, staatlichen Stellen, supranationalen Institutionen, privaten oder börsennotierten Unternehmen, Zweck- oder Anlagegesellschaften oder Trusts ausgegeben werden können. Sie können feste oder variable Kupons zahlen, wobei sich das variable Element von aktuellen Marktzinsen oder von der Wertentwicklung anderer Anlagen (z.B. durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities)) ableiten kann. Sofern nichts anderes angegeben ist, werden die durch Vermögenswerte unterlegten (asset-backed) und hypotheckenbesicherten Wertpapiere 20 % des Nettovermögens jedes Teilfonds nicht übersteigen. Diese Obergrenze gilt jedoch nicht für Anlagen in Wertpapieren, die von der US-Regierung oder von der US-Regierung geförderten Einrichtungen (U.S. Government-Sponsored Entities, GSE) begeben oder garantiert werden. Die Rückzahlung einer Anleihe kann zu einem festen Termin vereinbart oder in gewissem Maße in das Ermessen des Emittenten gestellt sein (z.B. bei einigen Hypothekenanleihen). Anleihen können mit Wandlungs- oder Bezugsrechten für andere mit diesen verbundene Anlagen ausgestattet sein (z.B. Wandelanleihen). Nicht alle Anleihen oder Schuldtitel werden von einer oder mehreren Ratingagenturen bewertet, und einige von ihnen sind möglicherweise nicht als erstklassige Anlagepapiere eingestuft.

Die Asset Allocation-Fonds können einen geringfügigen Anteil ihres Vermögens in Darlehen anlegen, die mit den für Geldmarktinstrumente geltenden Kriterien im Sinne des Gesetzes von 2010 übereinstimmen müssen. Einige Asset Allocation-Fonds können ein höheres Engagement in derartigen Instrumenten haben, wie in den Anmerkungen zu den betreffenden Teilfonds im Einzelnen angegeben.

Alle Asset Allocation-Fonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen, vorausgesetzt, (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, indem sie kostengünstig angewandt werden, (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele eingegangen: (i) Risikominderung, (ii), Kostensenkung und (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für die Asset Allocation-Fonds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des (der) betreffenden Asset Allocation-Fonds und den in Teil V (5.1, A, III) des Prospekts festgelegten Vorschriften zur Risikosteuerung übereinstimmt, und (c) ihre Risiken werden von dem Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst*. Derivative Finanzinstrumente können OTC- und/oder börsengehandelte Optionen, Terminkontrakte auf Aktienindizes, Einzelaktien, Zinssätze und Renten, Differenzkontrakte, Swaps (wie z.B. Zinsswaps und Swaps auf Inflationsindizes), Termingeschäfte, Derivate auf Indizes oder eine Kombination derselben beinhalten.

Gewisse Asset Allocation-Fonds können derivative Finanzinstrumente außerdem in größerem Umfang einsetzen oder komplexe derivative Instrumente oder Strategien nutzen, um die Anlageziele der Teilfonds zu erreichen. Wenn ein Asset Allocation-Fonds derartige erweiterte Befugnisse zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten hat, wird dies im Anlageziel des betreffenden Teilfonds erwähnt.

Sofern in den Anmerkungen zu einem Teilfonds unter der Überschrift „Gesamtrisiko“ nichts anderes angegeben ist, ist die Methode, die zur Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos angewandt wird, der Commitment-Ansatz (weitere Einzelheiten siehe Teil V, 5.1., D. des Prospekts).

Obwohl der umsichtige Einsatz derivativer Finanzinstrumente von Vorteil sein kann, sind derivative Finanzinstrumente aber auch mit anderen – und in bestimmten Fällen größeren – Risiken als traditionellere Kapitalanlagen verbunden. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann der Anteilspreis stärker schwanken. Eine ausführlichere Beschreibung der mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2.) des Prospekts.

Anlegerprofil

Asset Allocation Fonds können sich für Anleger eignen, die an den Kapitalmärkten teilhaben möchten und dazu bereit sind, die für die einzelnen Asset Allocation Fonds unter dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2) des Prospekts beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen. Eine Kapitalanlage in einen Asset Allocation Fonds sollte als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Fidelity Patrimoine	Der Teilfonds strebt mit einer konservativen Vorgehensweise die Erzielung eines moderaten langfristigen Kapitalzuwachses vornehmlich durch Anlage in eine Palette von Vermögenswerten weltweit an, die ein Engagement in Aktien, Schuldverschreibungen, Rohstoffen und liquiden Mitteln bieten. Bei Anlagen in Schuldverschreibungen und liquiden Mitteln liegt der Schwerpunkt auf auf Euro lautenden Wertpapieren. Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie (u.a.) Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds und Rohstoffindex-Swapgeschäfte.	Referenzwährung: Euro

*Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Einklang mit diesen Kriterien wird als effiziente Portfolioverwaltung nach der Verordnung von 2008 bezeichnet.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Fidelity Sélection Europe	Zielt auf Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in europäischen Aktien ab. Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die die längerfristigen Vorteile von Aktienanlagen suchen und bereit sind, das mit dieser Anlageform verbundene Risiko zu tragen.	Referenzwährung: Euro Mit Wirkung vom 19. September 2016 oder einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum wird dieser Teilfonds mit dem Fidelity Funds – Fidelity Sélection Internationale verschmolzen. An diesem Datum erhalten die Anteilinhaber dieses Teilfonds Anteile der entsprechenden Anteilsklassen des Fidelity Funds – Fidelity Sélection Internationale gemäß dem anwendbaren Umtauschverhältnis.
Fidelity Funds – Fidelity Sélection Internationale	Zielt auf Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in internationalen Aktien ab. Gleichzeitig wird die Beschränkung der Anlage von Vermögenswerten des Teilfonds in aufstrebenden Märkten von nicht mehr als 10 % beachtet. Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die die längerfristigen Vorteile von Aktienanlagen suchen und bereit sind, das mit dieser Anlageform verbundene Risiko zu tragen.	Referenzwährung: Euro

1.3.3. MISCHFONDS

Mischfonds sind die konservativste Form von Wachstumsanlagen. Sie legen in einem Portfolio von Aktien, Schuldverschreibungen, und, in untergeordnetem Maße, liquiden Mitteln an. Sie zielen ab auf die Zahlung laufender Erträge und das langfristige Wachstum von Kapital und Erträgen.

Die Mischfonds dürfen in Anleihen oder Schuldtitel investieren, die unter anderem von Staaten, staatlichen Stellen, supranationalen Institutionen, privaten oder börsennotierten Unternehmen, Zweck- oder Anlagegesellschaften oder Trusts ausgegeben werden können. Sie können feste oder variable Kupons zahlen, wobei sich das variable Element von aktuellen Marktzinsen oder von der Wertentwicklung anderer Anlagen (z.B. durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities)) ableiten kann. Sofern nichts anderes angegeben ist, werden die durch Vermögenswerte unterlegten (asset-backed) und hypotheckenbesicherten Wertpapiere 20 % des Nettovermögens jedes Teilfonds nicht übersteigen. Diese Obergrenze gilt jedoch nicht für Anlagen in Wertpapieren, die von der US-Regierung oder von der US-Regierung geförderten Einrichtungen (U.S. Government-Sponsored Entities, GSE) begeben oder garantiert werden. Die Rückzahlung einer Anleihe kann zu einem festen Termin vereinbart oder in gewissem Maße in das Ermessen des Emittenten gestellt sein (z.B. bei einigen Hypothekenanleihen). Anleihen können mit Wandlungs- oder Bezugsrechten für andere mit diesen verbundene Anlagen ausgestattet sein (z.B. Wandelanleihen). Nicht alle Anleihen oder Schuldtitel werden von einer oder mehreren Ratingagenturen bewertet, und einige von ihnen sind möglicherweise nicht als erstklassige Anlagepapiere eingestuft.

Die Mischfonds können einen geringfügigen Anteil ihres Vermögens in Darlehen anlegen, die mit den für Geldmarktinstrumente geltenden Kriterien im Sinne des Gesetzes von 2010 übereinstimmen müssen. Einige Mischfonds können ein höheres Engagement in derartigen Instrumenten haben, wie in den Anmerkungen zu den betreffenden Teilfonds im Einzelnen angegeben.

Alle Mischfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen, vorausgesetzt, (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, indem sie kostengünstig angewandt werden, (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele eingegangen: (i) Risikominderung, (ii), Kostensenkung und (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für die Mischfonds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des (der) betreffenden Mischfonds und den in Teil V (5.1, A. III) des Prospekts festgelegten Vorschriften zur Risikostreuung übereinstimmt, und (c) ihre Risiken werden von dem Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst*. Derivative Finanzinstrumente können OTC- und/oder börsengehandelte Optionen, Terminkontrakte auf Aktienindizes, Einzelaktien, Zinssätze und Renten, Differenzkontrakte, Swaps (wie z.B. Zinsswaps und Swaps auf Inflationsindizes), Termingeschäfte, Derivate auf Indizes oder eine Kombination derselben beinhalten.

Gewisse Mischfonds können derivative Finanzinstrumente außerdem in größerem Umfang einsetzen oder komplexe derivative Instrumente oder Strategien nutzen, um die Anlageziele der Teilfonds zu erreichen. Wenn ein Mischfonds derartige erweiterte Befugnisse zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten hat, wird dies im Anlageziel des betreffenden Teilfonds erwähnt.

Sofern in den Anmerkungen zu einem Teilfonds unter der Überschrift „Gesamtrisiko“ nichts anderes angegeben ist, ist die Methode, die zur Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos angewandt wird, der Commitment-Ansatz (weitere Einzelheiten siehe Teil V, 5.1., D. des Prospekts).

Obwohl der umsichtige Einsatz derivativer Finanzinstrumente von Vorteil sein kann, sind derivative Finanzinstrumente aber auch mit anderen – und in bestimmten Fällen größeren – Risiken als traditionellere Kapitalanlagen verbunden. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann der Anteilspreis stärker schwanken. Eine ausführlichere Beschreibung der mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2.) des Prospekts.

Anlegerprofil

Mischfonds können sich für Anleger eignen, die an den Kapitalmärkten teilhaben möchten und dazu bereit sind, die für die einzelnen Mischfonds unter dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2) des Prospekts beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen. Eine Kapitalanlage in einen Mischfonds sollte als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden.

* Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Einklang mit diesen Kriterien wird als effiziente Portfolioverwaltung nach der Verordnung von 2008 bezeichnet.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Asia Pacific Multi Asset Growth & Income Fund	Der Teilfonds strebt mittel- bis langfristig Kapitalzuwachs und Erträge vornehmlich durch Anlagen in Aktien und festverzinslichen Wertpapieren an, die von Unternehmen begeben werden, die in der asiatisch-pazifischen Region einschließlich Australiens und Neuseelands, aber ausschließlich Japans börsennotiert sind, dort ihren Geschäftssitz haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Teilfonds verteilt sein Vermögen aktiv zwischen verschiedenen Anlagenklassen und Regionen entsprechend ihrem Potenzial, Kapitalzuwachs und Erträge für das Portfolio zu generieren. Die wichtigsten Anlagenklassen, in die der Teilfonds investieren wird, sind u.a. Aktien aus der asiatisch-pazifischen Region, Anleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“) aus der asiatisch-pazifischen Region und hochverzinsliche Anleihen aus der asiatisch-pazifischen Region. Anlagen müssen keinen Mindestratingstandards entsprechen. Der Teilfonds darf auch in OGAW und OGA anlegen. Portfolioinformation: Dem Investmentmanager steht es frei, die verbleibenden Vermögenswerte außerhalb der Regionen, Marktsektoren, Währungen oder Anlagenklassen, auf denen sein Anlageschwerpunkt liegt, zu investieren. Der Teilfonds kann bei normalen Marktbedingungen bis zu 40 % seines Vermögens in Anleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“), 75 % in Aktien und bis zu 40 % in hochverzinslichen Anleihen anlegen. Bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Teilfonds bis zu 30 % seines Vermögens in Barmitteln, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds anlegen.	Referenzwährung: USD
Fidelity Funds – Euro Balanced Fund	Legt vornehmlich in auf Euro lautende Aktien und Schuldverschreibungen an. Der Teilfonds zielt darauf ab, mindestens 30 % und höchstens 60 % seines Gesamtvermögens in Aktien anzulegen. Der Rest (normalerweise mindestens 40 %, höchstens 70 %) wird in Schuldverschreibungen angelegt.	Referenzwährung: Euro
Fidelity Funds - Global Multi Asset Income Fund	Der Teilfonds strebt mittelfristig- bis langfristig Erträge und einen moderaten Kapitalzuwachs durch Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren und Aktien weltweit an. Der Teilfonds verteilt sein Vermögen aktiv zwischen verschiedenen Anlagenklassen und Regionen entsprechend ihrem Potenzial, Erträge und Kapitalzuwachs für das Portfolio zu generieren. Die wichtigsten Anlagenklassen, in die der Teilfonds investieren wird, sind u.a. globale Anleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“), globale hochverzinsliche Anleihen, Schwellenmarktanleihen und globale Aktien. Der Teilfonds kann außerdem aus taktischen Gründen bis zu 50 % seines Vermögens in Staatsanleihen weltweit anlegen. Er kann außerdem ein Engagement von bis zu 30 % seines Vermögens in jeder der folgenden Anlagenklassen haben: Rohstoffindizes (einschließlich Energie, Metallen und Agrarrohstoffen), die börsengehandelte Rohstoffe (ETC) oder Fonds (ETF) verwenden, Infrastrukturwertpapiere und Immobilienanlagetrusts (REITs). Der Teilfonds darf auch in OGAW und OGA anlegen. Portfolioinformation: Innerhalb der wichtigsten vorstehend beschriebenen Anlagenklassen kann der Teilfonds bei normalen Marktbedingungen bis zu 100 % seines Vermögens in Anleihen weltweit mit Anlagequalität („Investment Grade“), 50 % seines Vermögens in Schwellenmarktanleihen, 50 % in Aktien weltweit und bis zu 60 % in hochverzinslichen Anleihen weltweit anlegen. Bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Teilfonds über 10 % seines Vermögens in Barmitteln oder Geldmarktinstrumenten (Barmittel und kurzfristige Einlagen, Einlagenzertifikate und Wechsel, Geldmarktfonds) anlegen.	Referenzwährung: USD Dieser Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in Darlehen investieren, die die für Geldmarktinstrumente geltenden Kriterien im Sinne des Gesetzes von 2010 erfüllen (innerhalb der in Teil V, A. I 2. des Prospekts festgelegten Obergrenze von 10 %). Dieser Teilfonds wurde von der Securities and Futures Commission in Hongkong gemäß dem Securities and Futures Commission Code on Unit Trusts and Mutual Funds und nicht gemäß dem Securities and Futures Code on Real Estate Investment Trusts zugelassen. Diese Zulassung ist nicht als offizielle Empfehlung zu verstehen. Die REITs könnten unter Umständen nicht von der Securities and Futures Commission in Hongkong zugelassen werden. Die Dividenden- oder Ausschüttungspolitik dieses Teilfonds ist nicht repräsentativ für die Dividenden- oder Ausschüttungspolitik der zugrunde liegenden REITs.
Fidelity Funds – Global Multi Asset Tactical Defensive Fund	Der Teilfonds strebt ein stabiles längerfristiges Wachstum durch Anlagen in eine Palette von Vermögenswerten weltweit an, die ein Engagement in Anleihen, Aktien, Rohstoffen, Immobilien und liquiden Mitteln bieten. Unter normalen Marktbedingungen wird der Teilfonds mindestens 65 % seines Gesamtvermögens in Anleihen und liquiden Mitteln anlegen.	Referenzwährung: USD Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z.B. (ohne darauf beschränkt zu sein) Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds und Rohstoffindex-Swapgeschäfte. Jegliches Immobilienengagement wird durch Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen erreicht, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind, sowie durch andere immobilienbezogene Anlagen.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Greater China Multi Asset Growth & Income Fund	Der Teilfonds strebt mittel- bis langfristig Kapitalzuwachs und Erträge vornehmlich durch Anlagen in Aktien und festverzinslichen Wertpapieren an, die von Unternehmen begeben werden, die im Großraum China einschließlich einschließlich China, Hongkong, Taiwan und Macau börsennotiert sind, dort ihren Geschäftssitz haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Teilfonds verteilt sein Vermögen aktiv zwischen verschiedenen Anlagenklassen und Regionen entsprechend ihrem Potenzial, Kapitalzuwachs und Erträge für das Portfolio zu generieren. Die wichtigsten Anlagenklassen, in die der Teilfonds investieren wird, sind u.a. Aktien aus dem Großraum China, Anleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“) aus dem Großraum China und hochverzinsliche Anleihen aus dem Großraum China. Anlagen müssen keinen Mindestratingstandards entsprechen. Der Teilfonds darf auch in OGAW und OGA anlegen. <u>Portfolioinformation:</u> Dem Investmentmanager steht es frei, die verbleibenden Vermögenswerte außerhalb der Regionen, Marktsektoren, Währungen oder Anlagenklassen, auf denen sein Anlageschwerpunkt liegt, zu investieren. Der Teilfonds kann bei normalen Marktbedingungen bis zu 40 % seines Vermögens in Anleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“), 80% in Aktien und bis zu 50% in hochverzinslichen Anleihen anlegen. Bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Teilfonds bis zu 30 % seines Vermögens in Barmitteln, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds anlegen.	Referenzwährung: USD
Fidelity Funds – Growth & Income Fund	Dieser Teilfonds wird anhand eines konservativeren Ansatzes gemanagt, um hohe laufende Erträge und Kapitalwachstum hauptsächlich durch Investitionen in eine Mischung aus Aktien und Rentenwerten zu erzielen. Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die sich regelmäßige Erträge und ein moderates Kapitalwachstum wünschen, jedoch ein niedrigeres Risiko als das bevorzugen, das gemeinhin mit einer ausschließlichen Kapitalanlage in Aktien verbunden ist.	Referenzwährung: USD

1.3.4. RENTENFONDS

Rentenfonds zielen darauf ab, Anlegern relativ hohe laufende Erträge und die Aussicht auf Kapitalerträge zu verschaffen. Sie dürfen in Anleihen oder Schuldtitel investieren, die unter anderem von Staaten, staatlichen Stellen, supranationalen Institutionen, privaten oder börsennotierten Unternehmen, Zweck- oder Anlagegesellschaften oder Trusts ausgegeben werden können und den im Anlageziel der einzelnen Teilfonds angegebenen Regionen, Branchen, Bonitäten, Währungen und Anlagenklassen entsprechen. Es besteht die Möglichkeit, bis zu 100 % des Vermögens eines Teilfonds in Wertpapieren anzulegen, die von bestimmten Regierungsstellen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausgegeben oder garantiert werden (für nähere Angaben dazu siehe Teil V, Abschnitt A des Prospekts). Dem Investmentmanager steht es frei, etwaige verbleibende Vermögenswerte außerhalb der Regionen, Marktsektoren, Bonitäten, Währungen oder Anlagenklassen, auf denen sein Anlageschwerpunkt liegt (die insbesondere verbrieft oder strukturierte Schuldinstrumente und Darlehen umfassen können), zu investieren.

Die Rentenfonds können feste oder variable Kupons zahlen, wobei sich das variable Element von aktuellen Marktzinsen oder von der Wertentwicklung anderer Anlagen (z.B. durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities)) ableiten kann. Sofern nichts anderes angegeben ist, werden die durch Vermögenswerte unterlegten (asset-backed) und hypotheckenbesicherten Wertpapiere 20 % des Nettovermögens jedes Teilfonds nicht übersteigen. Diese Obergrenze gilt jedoch nicht für Anlagen in Wertpapieren, die von der US-Regierung oder von der US-Regierung geförderten Einrichtungen (U.S. Government-Sponsored Entities, GSE) begeben oder garantiert werden. Die Rückzahlung einer Anleihe kann zu einem festen Termin vereinbart oder in gewissem Maße in das Ermessen des Emittenten gestellt sein (z.B. bei einigen Hypothekenanleihen). Anleihen können mit Wandlungs- oder Bezugsrechten für andere mit diesen verbundene Anlagen ausgestattet sein (z.B. Wandelanleihen). Nicht alle Anleihen oder Schuldtitel werden von einer oder mehreren Ratingagenturen bewertet, und einige von ihnen sind möglicherweise nicht als erstklassige Anlagepapiere eingestuft.

Wird in diesem Abschnitt auf Wertpapiere mit Anlagequalität („Investment Grade“) Bezug genommen, sind Wertpapiere gemeint, die ein Rating von mindestens BBB- von Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating von einer international anerkannten Ratingagentur erhalten haben.

Wird in diesem Abschnitt auf Wertpapiere niedrigerer Qualität („Sub Investment Grade“) Bezug genommen, sind Wertpapiere gemeint, die ein Rating von höchstens BB+ von Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating von einer international anerkannten Ratingagentur erhalten haben.

Bei der Auswahl von Anleihen werden im Rahmen des Anlageprozesses mehrere Faktoren berücksichtigt, insbesondere die finanziellen Kennzahlen eines Unternehmens, einschließlich des Ertrags- und Gewinnwachstums, der Solidität und Positionierung der Bilanzen, der Cashflows und anderer finanzieller Maßstäbe. Darüber hinaus können das Management des Unternehmens, das industrielle und wirtschaftliche Umfeld und andere Faktoren beim Anlageprozess berücksichtigt werden.

Alle Rentenfonds können gelegentlich auch in Schuldverschreibungen anderer Währungen als der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds anlegen. Der Investmentmanager kann entscheiden, Währungsrisiken durch den Einsatz von Instrumenten wie z.B. Währungstermingeschäften abzusichern.

Die Rentenfonds sind außerdem berechtigt, ergänzend liquide Mittel und Instrumente, die liquiden Mitteln funktionell gleichstehen (einschließlich Geldmarktinstrumenten und Termineinlagen) im Umfang von bis zu 49 % ihres Nettovermögens zu halten, soweit dies mit den vom anwendbaren Recht und den Vorschriften vorgeschriebenen Anlagebeschränkungen in Einklang steht. Diese Höchstgrenze darf in Ausnahmefällen überschritten werden, wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass dies im Interesse der Anteilinhaber liegt.

Die Rentenfonds können einen geringfügigen Anteil ihres Vermögens in Darlehen anlegen, die mit den für Geldmarktinstrumente geltenden Kriterien im Sinne des Gesetzes von 2010 übereinstimmen müssen. Einige Rentenfonds können ein höheres Engagement in derartigen Instrumenten haben, wie in den Anmerkungen zu den betreffenden Teilfonds im Einzelnen angegeben.

Alle Rentenfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen, vorausgesetzt, (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, indem sie kostengünstig angewandt werden, (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele eingegangen: (i) Risikominderung, (ii), Kostensenkung und (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für die Rentenfonds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des (der) betreffenden Rentenfonds und den in Teil V (5.1, A. III) des Prospekts festgelegten Vorschriften zur Risikostreuung übereinstimmt, und (c) ihre Risiken werden von dem Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst*. Derivative Finanzinstrumente können OTC- und/oder börsengehandelte Optionen, Terminkontrakte auf Zinssätze oder Renten, Zinsswaps, Credit Default Swaps (Single-Name und Baskets), Swaps auf Inflationsindizes, Termingeschäfte oder eine Kombination derselben beinhalten.

Gewisse Rentenfonds können derivative Finanzinstrumente außerdem in größerem Umfang einsetzen oder komplexe derivative Instrumente oder Strategien nutzen, um die Anlageziele der Teilfonds zu erreichen. Wenn ein Rentenfonds derartige erweiterte Befugnisse zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten hat, wird dies im Anlageziel des betreffenden Teilfonds erwähnt.

Sofern in den Anmerkungen zu einem Teilfonds unter der Überschrift „Gesamtrisiko“ nichts anderes angegeben ist, ist die Methode, die zur Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos angewandt wird, der Commitment-Ansatz (weitere Einzelheiten siehe Teil V, 5.1., D. des Prospekts).

Obwohl der umsichtige Einsatz derivativer Finanzinstrumente von Vorteil sein kann, sind derivative Finanzinstrumente aber auch mit anderen – und in bestimmten Fällen größeren – Risiken als traditionellere Kapitalanlagen verbunden. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann der Anteilspreis stärker schwanken. Eine ausführlichere Beschreibung der mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2.) des Prospekts.

Bei denjenigen Teilfonds, die gemäß ihrem Anlageziel direkt in festverzinslichen Wertpapieren aus dem chinesischen Festland anlegen dürfen, können diese Anlagen zusätzlich zu der QFII-Quote auf jede zulässige Art und Weise, die den Teilfonds gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung stehen, getätigt werden.

Anlegerprofil

Rentenfonds können sich für Anleger eignen, die an den Anleihemärkten teilhaben möchten und dazu bereit sind, die für die einzelnen Rentenfonds unter dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2) des Prospekts beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen. Eine Kapitalanlage in einen Rentenfonds sollte als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden.

* Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Einklang mit diesen Kriterien wird als effiziente Portfolioverwaltung nach der Verordnung von 2008 bezeichnet.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Asian Bond Fund	Der Teilfonds strebt Erträge und Kapitalwertsteigerung vornehmlich durch Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren mit Anlagequalität („Investment Grade“) von Emittenten an, die ihre Hauptgeschäftsaktivitäten in der asiatischen Region haben.	Referenzwährung: USD
Fidelity Funds – Asian High Yield Fund	Strebt einen hohen Grad von laufenden Erträgen und Kapitalwertsteigerung vornehmlich durch Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren niedrigerer Qualität („Sub Investment Grade“) von Emittenten oder in hochverzinslichen Wertpapieren von Emittenten niedrigerer Qualität an, die ihre Hauptgeschäftsaktivitäten jeweils in der asiatischen Region haben. Dieser Teilfonds wird denjenigen Anlegern zusagen, die hohe Erträge und Kapitalwertsteigerung anstreben und die bereit sind, die mit dieser Art von Anlagen verbundenen Risiken zu tragen. Die Arten von Schuldtiteln, in die der Teilfonds vornehmlich anlegen wird, unterliegen hohen Risiken und müssen keinem Mindestratingstandard entsprechen. Nicht alle Papiere werden hinsichtlich ihrer Bonität von einer international anerkannten Ratingagentur eingestuft worden sein. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an zulässigen chinesischen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, investieren. <u>Portfolioinformation:</u> Die festverzinslichen Wertpapiere aus dem chinesischen Festland sind an zulässigen chinesischen Märkten notiert oder werden dort gehandelt und werden von verschiedenen Emittenten wie Regierungen, quasi-staatlichen Stellen, Banken, Finanzinstitutionen oder anderen juristischen Personen begeben, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung in China haben, oder juristischen Personen, die ihre Geschäftstätigkeit in China ausüben.	Referenzwährung: USD Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an zulässigen chinesischen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens direkt in festverzinslichen Wertpapieren aus dem chinesischen Festland anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30 % seines Vermögens nicht übersteigen darf. Zulässige chinesische Märkte bezieht sich auf die Shanghai Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange bzw. die Interbanken-Anleihemärkte in Festlandchina.
Fidelity Funds – Asian Total Return Bond Fund	Der Teilfonds strebt die Maximierung der Gesamterträge durch Kapitalwertsteigerung und/oder Erträge vornehmlich durch Anlagen in ein breites Spektrum festverzinslicher Instrumente von Emittenten in Asien an, die ihren Hauptsitz in Asien haben oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Teilfonds wendet einen aktiven Asset Allocation-Ansatz an, der Anlagen in hochverzinslichen Instrumenten und Schwellenmärkten umfassen kann. Anlagen müssen keinen Mindestratingstandards entsprechen. Nicht alle Papiere werden hinsichtlich ihrer Bonität von einer international anerkannten Ratingagentur eingestuft worden sein. Der Manager ist in der Auswahl der Unternehmen weder in Bezug auf den Marktsektor noch in Bezug auf die Branche eingeschränkt, und die Auswahl der Anlagen wird größtenteils durch die Verfügbarkeit attraktiver Investmentgelegenheiten bestimmt. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an zulässigen chinesischen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, investieren. Der Teilfonds darf auch in OGAW und OGA anlegen. <u>Portfolioinformation:</u> Die festverzinslichen Wertpapiere aus dem chinesischen Festland sind an zulässigen chinesischen Märkten notiert oder werden dort gehandelt und werden von verschiedenen Emittenten wie Regierungen, quasi-staatlichen Stellen, Banken, Finanzinstitutionen oder anderen juristischen Personen begeben, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung in China haben, oder juristischen Personen, die ihre Geschäftstätigkeit in China ausüben. Innerhalb der wichtigsten vorstehend beschriebenen Anlagenklassen investiert der Teilfonds bei normalen Marktbedingungen mindestens 20 % seines Vermögens in asiatische Anleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“), bis zu 80 % in asiatische Lokalwährungsanleihen und bis zu 50 % in auf Renminbi lautende Anleihen.	Referenzwährung: USD Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an zulässigen chinesischen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens direkt in festverzinslichen Wertpapieren aus dem chinesischen Festland anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30 % seines Nettovermögens nicht übersteigen darf. Zulässige chinesische Märkte bezieht sich auf die Shanghai Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange bzw. die Interbanken-Anleihemärkte in Festlandchina.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – China High Yield Fund	Der Teilfonds strebt einen hohen Grad von laufenden Erträgen vornehmlich durch Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren geringerer Qualität („Sub Investment Grade“) oder Wertpapieren ohne Rating von Emittenten an, die ihren Hauptsitz im Großraum China (einschließlich China, Hongkong, Taiwan und Macau) haben oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Dieser Teilfonds wird denjenigen Anlegern zusagen, die hohe Erträge anstreben und die bereit sind, die mit dieser Art von Anlagen verbundenen Risiken zu tragen. Die Arten von Schuldtiteln, in die der Teilfonds vornehmlich anlegen wird, unterliegen hohen Risiken und müssen keinem Mindestratingstandard entsprechen. Nicht alle Papiere werden hinsichtlich ihrer Bonität von einer international anerkannten Ratingagentur eingestuft worden sein. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an zulässigen chinesischen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, investieren. Der Manager ist in der Auswahl der Unternehmen weder in Bezug auf den Marktsektor noch in Bezug auf die Branche eingeschränkt, und die Auswahl der Anlagen wird größtenteils durch die Verfügbarkeit attraktiver Investmentgelegenheiten bestimmt. Der Teilfonds darf auch in OGAW und OGA anlegen. <u>Portfolioinformation:</u> Die festverzinslichen Wertpapiere aus dem chinesischen Festland sind an zulässigen chinesischen Märkten notiert oder werden dort gehandelt und werden von verschiedenen Emittenten wie Regierungen, quasi-staatlichen Stellen, Banken, Finanzinstitutionen oder anderen juristischen Personen begeben, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung in China haben, oder juristischen Personen, die ihre Geschäftstätigkeit in China ausüben.	Referenzwährung: USD Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an zulässigen chinesischen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens direkt in festverzinslichen Wertpapieren aus dem chinesischen Festland anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30 % seines Nettovermögens nicht übersteigen darf. Zulässige chinesische Märkte bezieht sich auf die Shanghai Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange bzw. die Interbanken-Anleihemärkte in Festlandchina.
Fidelity Funds – China RMB Bond Fund	Der Teilfonds strebt die Erzielung von Ertrag und Kapitalzuwachs durch Anlagen in auf RMB lautenden Schuldtiteln, Geldmarktinstrumenten und liquiden Mitteln und/oder Instrumenten, die liquiden Mitteln funktionell gleichstehen, (einschließlich Termineinlagen u.a.) an. Der Teilfonds legt vornehmlich direkt und/oder indirekt in auf RMB lautenden Wertpapieren mit Anlagequalität („Investment Grade“), in Wertpapieren mit Anlagequalität von Emittenten, die ihre Hauptgeschäftsaktivitäten in der asiatisch-pazifischen Region haben, in auf RMB lautenden Wertpapieren von erstklassigen Emittenten oder in Wertpapieren von erstklassigen Emittenten, die ihre Hauptgeschäftsaktivitäten in der asiatisch-pazifischen Region haben, an. Das Engagement in nicht auf RMB lautenden Schuldpapieren kann abgesichert werden, um das Währungsengagement in RMB möglichst aufrechtzuerhalten. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an zulässigen chinesischen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, investieren. <u>Portfolioinformation:</u> Die festverzinslichen Wertpapiere aus dem chinesischen Festland sind an zulässigen chinesischen Märkten notiert oder werden dort gehandelt und werden von verschiedenen Emittenten wie Regierungen, quasi-staatlichen Stellen, Banken, Finanzinstitutionen oder anderen juristischen Personen begeben, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung in China haben, oder juristischen Personen, die ihre Geschäftstätigkeit in China ausüben. Der Teilfonds wird direkte Anlagen in Wertpapieren, die an den Interbanken-Anleihemärkten in Festlandchina gehandelt werden, auf 10 % seines Nettovermögens beschränken.	Referenzwährung: USD Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an zulässigen chinesischen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, investieren. Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland investieren. Zulässige chinesische Märkte bezieht sich auf die Shanghai Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange bzw. die Interbanken-Anleihemärkte in Festlandchina. RMB: eine umgangssprachliche Bezeichnung für den chinesischen Renminbi, der international auch chinesischer Yuan („CNY“) genannt wird. Obwohl der CNY sowohl auf dem chinesischen Festland als auch auf den chinesischen Inseln (in erster Linie in Hongkong) gehandelt wird, ist es dieselbe Währung, auch wenn sie derzeit zu unterschiedlichen Kursen gehandelt wird. Der Offshore-Kurs für den CNY-Handel wird meist als „CNH“ bezeichnet. Der CNH-Kurs wird für die Ermittlung des Wertes der Anteile des Teilfonds verwendet.
Fidelity Funds – Core Euro Bond Fund	Legt vornehmlich in auf Euro lautende Schuldverschreibungen an. Der Teilfonds wird typischerweise nur in auf Euro lautende erstklassige Staats- und Nicht-Staatsanleihen investieren.	Referenzwährung: Euro

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Emerging Market Corporate Debt Fund	Der Teilfonds strebt Erträge und Kapitalwertsteigerung vornehmlich durch Anlagen in Unternehmensanleihen weltweit mit Anlagequalität („Investment Grade“) und niedrigerer Qualität („Sub Investment Grade“) von Schwellenmarktemittenten an, die auf weltweit gehandelte bedeutende Währungen („Hartwährungen“) lauten. Der Teilfonds kann auch in Schuldinstrumenten weltweit von Schwellenmarktemittenten, die auf Lokalwährungen lauten, anlegen. Bis zu 25 % des Teilfondsvermögens können in Staatsanleihen von Schwellenmarktemittenten investiert werden. Die Anlagen erfolgen insbesondere in Lateinamerika, Südostasien, Afrika, Osteuropa (einschließlich Russlands) und im Nahen Osten. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an zulässigen chinesischen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, investieren. Portfolioinformation: Die festverzinslichen Wertpapiere aus dem chinesischen Festland sind an zulässigen chinesischen Märkten notiert oder werden dort gehandelt und werden von verschiedenen Emittenten wie Regierungen, quasi-staatlichen Stellen, Banken, Finanzinstitutionen oder anderen juristischen Personen begeben, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung in China haben, oder juristischen Personen, die ihre Geschäftstätigkeit in China ausüben.	Referenzwährung: USD Nach derzeitiger Luxemburger Regelung kann ein Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in nicht notierten Wertpapieren anlegen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Einige Anlagen in russischen Wertpapieren werden möglicherweise als unter diese Begrenzung fallend betrachtet. Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an zulässigen chinesischen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens direkt in China A- und China B-Aktien anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30 % seines Vermögens nicht übersteigen darf. Zulässige chinesische Märkte bezieht sich auf die Shanghai Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange bzw. die Interbanken-Anleihemärkte in Festlandchina.
Fidelity Funds – Emerging Market Debt Fund	Der Teilfonds strebt die Erzielung von Ertrag und Kapitalzuwachs vornehmlich durch Anlagen in Schuldpapieren der weltweiten Schwellenmärkte an. Der Teilfonds darf darüber hinaus in weitere Wertpapierarten investieren, zum Beispiel Schuldinstrumente der lokalen Märkte, festverzinsliche Schuldtitel, Aktien und Unternehmensanleihen von Schwellenmarktemittenten sowie Schuldpapiere niedrigerer Qualität. Die Anlagen erfolgen insbesondere in Lateinamerika, Südostasien, Afrika, Osteuropa (einschließlich Russlands) und im Nahen Osten. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an zulässigen chinesischen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, investieren. Portfolioinformation: Die festverzinslichen Wertpapiere aus dem chinesischen Festland sind an zulässigen chinesischen Märkten notiert oder werden dort gehandelt und werden von verschiedenen Emittenten wie Regierungen, quasi-staatlichen Stellen, Banken, Finanzinstitutionen oder anderen juristischen Personen begeben, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung in China haben, oder juristischen Personen, die ihre Geschäftstätigkeit in China ausüben.“	Referenzwährung: USD Nach derzeitiger Luxemburger Regelung kann ein Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in nicht notierten Wertpapieren anlegen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Einige Anlagen in russischen Wertpapieren werden möglicherweise als unter diese Begrenzung fallend betrachtet. Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an zulässigen chinesischen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens direkt in festverzinslichen Wertpapieren aus dem chinesischen Festland anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30 % seines Vermögens nicht übersteigen darf. Zulässige chinesische Märkte bezieht sich auf die Shanghai Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange bzw. die Interbanken-Anleihemärkte in Festlandchina.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Emerging Market Local Currency Debt Fund	Der Teilfonds strebt Erträge und Kapitalwertsteigerung vornehmlich durch Anlagen in Schuldverschreibungen weltweit mit Anlagequalität („Investment Grade“) und niedrigerer Qualität („Sub Investment Grade“) von Schwellenmarktemittenten sowie in auf Lokalwährungen lautende Barmittel an. Der Teilfonds kann auch in Schuldinstrumenten weltweit von Schwellenmarktemittenten, die nicht auf Lokalwährungen lauten, anlegen. Bis zu 25 % des Teilfondsvermögens können in Unternehmensanleihen von Schwellenmarktemittenten investiert werden. Die Anlagen erfolgen insbesondere in Lateinamerika, Südostasien, Afrika, Osteuropa (einschließlich Russlands) und im Nahen Osten. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an zulässigen chinesischen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, investieren. Portfolioinformation: Der Teilfonds kann über 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren anlegen, die von einem einzigen Land (einschließlich seiner Regierung, einer öffentlichen oder lokalen Körperschaft oder einer verstaatlichten Industrie dieses Landes) begeben oder garantiert werden und ein Kreditrating von unter Investment Grade haben. Die festverzinslichen Wertpapiere aus dem chinesischen Festland sind an zulässigen chinesischen Märkten notiert oder werden dort gehandelt und werden von verschiedenen Emittenten wie Regierungen, quasi-staatlichen Stellen, Banken, Finanzinstitutionen oder anderen juristischen Personen begeben, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung in China haben, oder juristischen Personen, die ihre Geschäftstätigkeit in China ausüben.	Referenzwährung: USD Nach derzeitiger Luxemburger Regelung kann ein Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in nicht notierten Wertpapieren anlegen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Einige Anlagen in russischen Wertpapieren werden möglicherweise als unter diese Begrenzung fallend betrachtet. Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an zulässigen chinesischen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens direkt in festverzinslichen Wertpapieren aus dem chinesischen Festland anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30 % seines Vermögens nicht übersteigen darf. Zulässige chinesische Märkte bezieht sich auf die Shanghai Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange bzw. die Interbanken-Anleihemärkte in Festlandchina.
Fidelity Funds – Emerging Market Total Return Debt Fund	Der Teilfonds strebt die Erzielung von Ertrag und Kapitalzuwachs vornehmlich durch direkte oder indirekte Anlagen in Staats- und Unternehmensanleihen der Schwellenmärkte an, einschließlich derjenigen, die auf lokale und weltweit gehandelte bedeutende Währungen („Hartwährungen“) lauten, und nominalen und inflationsindexierten Schuldtiteln. Der Teilfonds kann das Engagement in solchen Anlagen oder ihren Ertragskomponenten durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eingehen. Die Anlagen erfolgen insbesondere in Lateinamerika, Asien, Afrika, Osteuropa (einschließlich Russlands) und im Nahen Osten. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an zulässigen chinesischen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, investieren. Der Teilfonds darf auch in OGAW und OGA anlegen. Portfolioinformation: Der Teilfonds darf derivative Finanzinstrumente umfassend einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen und mit dem Ziel der Risikominderung oder Kostensenkung oder um zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge zu generieren, was zu Verschuldung und einer erhöhten Volatilität führen kann. Zu diesen Instrumenten zählen zum Beispiel Terminkontrakte, Optionen, Termingeschäfte, Swaps, Credit-Linked-Instrumente und andere Festzins-, Währungs- und Kreditderivate (u.a. Total Return Swaps, Devisenterminkontrakte, Non-Deliverable Forwards, Single-Name Credit Default Swaps und Indizes auf Credit Default Swaps. Zu den Indizes auf Credit Default Swaps gehören u.a. iTraxx und CDX). Die zugrunde liegenden Basiswerte der Derivate umfassen (sind aber nicht beschränkt auf) Instrumente wie Staatsanleihen, von Behörden ausgegebene Anleihen, Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Inflation, Währungen, Unternehmensanleihen und strukturierte Anleihen. Der Teilfonds hält ausreichende liquide Mittel (einschließlich ggf. ausreichend liquiden Long-Positionen), um jederzeit die Verpflichtungen des Teilfonds aus seinen Kreditderivatepositionen (einschließlich Short-Positionen) zu erfüllen. In solchen Situationen kann die Wertentwicklung durch diese zusätzlichen Risiken stärker steigen oder fallen als es normalerweise der Fall wäre. Unter bestimmten Marktbedingungen lassen sich Vermögenswerte unter Umständen schwieriger verkaufen. Die festverzinslichen Wertpapiere aus dem chinesischen Festland sind an zulässigen chinesischen Märkten notiert oder werden dort gehandelt und werden von verschiedenen Emittenten wie Regierungen, quasi-staatlichen Stellen, Banken, Finanzinstituten oder anderen juristischen Personen begeben, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung in China haben, oder juristischen Personen, die ihre Geschäftstätigkeit in China ausüben.	Referenzwährung: USD Nach derzeitiger Luxemburger Regelung kann ein Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in nicht notierten Wertpapieren anlegen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Einige Anlagen in russischen Wertpapieren werden möglicherweise als unter diese Begrenzung fallend betrachtet. Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an zulässigen chinesischen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland investieren. Zulässige chinesische Märkte bezieht sich auf die Shanghai Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange bzw. die Interbanken-Anleihemärkte in Festlandchina. Gesamtrisiko: Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand der VaR-Methode auf relativer Basis überwacht. Der VaR des Teilfonds ist auf 150 % des VaR des Referenzportfolios (25 % JP Morgan EM Bond Index Global, 50 % GBI-EM Global Diversified unhedged, 25 % JP Morgan Corporate EM Bond Index Broad Diversified) beschränkt. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der theoretischen Werte aller eingesetzten derivativen Finanzinstrumente festgelegt. Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds liegt bei 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds; dies ist jedoch keine Obergrenze, und die Hebelwirkung kann auch höher sein.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Emerging Markets Inflation-linked Bond Fund	Der Teilfonds strebt die Erzielung realer Erträge und Kapitalzuwachs vornehmlich durch Anlagen in inflationsgebundenen Anleihen an, die von Regierungen und Regierungsbehörden von Schwellenländern weltweit ausgegeben werden. Die Anlagen erfolgen insbesondere in Lateinamerika, Südostasien, Afrika, Osteuropa (einschließlich Russlands) und im Nahen Osten.	Referenzwährung: USD Nach derzeitiger Luxemburger Regelung kann ein Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in nicht notierten Wertpapieren anlegen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Einige Anlagen in russischen Wertpapieren werden möglicherweise als unter diese Begrenzung fallend betrachtet.
Fidelity Funds – Euro Bond Fund	Legt vornehmlich in auf Euro lautende Schuldverschreibungen an.	Referenzwährung: Euro
Fidelity Funds – Euro Corporate Bond Fund	Der Teilfonds investiert vornehmlich in auf Euro lautende Schuldverschreibungen. Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Vermögens in nicht auf Euro lautende Schuldverschreibungen und/oder Nicht-Unternehmensanleihen anlegen. Das Engagement in nicht auf Euro lautenden Schuldpapieren kann (entsprechend den Angaben im Verkaufsprospekt) gegenüber dem Euro abgesichert werden.	Referenzwährung: Euro
Fidelity Funds – Euro Short Term Bond Fund	Der Teilfonds investiert vornehmlich in auf Euro lautende Schuldverschreibungen und konzentriert seine Anlagen auf erstklassige europäische festverzinsliche Rentenpapiere, deren Laufzeit unter fünf Jahren liegt. Die durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds wird drei Jahre nicht überschreiten. Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Vermögens in nicht auf Euro lautende Schuldverschreibungen anlegen. Das Engagement in nicht auf Euro lautenden Schuldpapieren kann (entsprechend den Angaben im Verkaufsprospekt) gegenüber dem Euro abgesichert werden.	Referenzwährung: Euro
Fidelity Funds – European High Yield Fund	Der Teilfonds strebt einen hohen Grad von laufenden Erträgen und Kapitalwertsteigerung vornehmlich durch Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren niedrigerer Qualität („Sub Investment Grade“) von Emittenten an, die ihren Hauptsitz in West-, Mittel- oder Osteuropa (einschließlich Russlands) haben oder einen überwiegenden Anteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Die Arten von Schuldtiteln, in die der Teilfonds vornehmlich anlegen wird, unterliegen hohen Risiken und müssen keinem Mindestratingstandard entsprechen. Die meisten, aber nicht alle Papiere werden hinsichtlich ihrer Bonität von einer international anerkannten Ratingagentur eingestuft worden sein.	Referenzwährung: Euro Nach derzeitiger Luxemburger Regelung kann ein Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in nicht notierten Wertpapieren anlegen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Einige Anlagen in russischen Wertpapieren werden möglicherweise als unter diese Begrenzung fallend betrachtet.
Fidelity Funds – Flexible Bond Fund	Der Teilfonds strebt die Erzielung von Ertrag und Kapitalzuwachs vornehmlich durch Anlagen in ein breites Spektrum festverzinslicher Instrumente von Emittenten weltweit an, die entweder auf Pfund Sterling oder auf andere Währungen lauten. Das Engagement in nicht auf Pfund Sterling lautenden Schuldtiteln wird weitgehend gegenüber dem Pfund Sterling abgesichert. Der Teilfonds darf auch in OGAW und OGA anlegen. Portfolioinformation: Der Manager unterliegt bei der Auswahl der Anlagen keinen Beschränkungen in Bezug auf die Region, das Land, den Marktsektor oder die Branche, und die Auswahl der Anlagen wird größtenteils durch die Verfügbarkeit attraktiver Investmentgelegenheiten bestimmt. Der Teilfonds darf bis zu 50 % seines Vermögens in hochverzinsliche Instrumente niedrigerer Qualität anlegen, die keinem Mindestratingstandard entsprechen müssen und deren Bonität unter Umständen nicht durch eine international anerkannte Ratingagentur eingestuft worden ist.	Referenzwährung: GBP
Fidelity Funds – Global Corporate Bond Fund	Der Teilfonds strebt die Erzielung von Ertrag und Kapitalzuwachs vornehmlich durch Anlagen in Unternehmensanleihen weltweit von Anlagequalität (Investment Grade) an. Der Teilfonds kann außerdem in Staatsanleihen und andere Schuldinstrumente investieren.	Referenzwährung: USD
Fidelity Funds – Global High Grade Income Fund	Der Teilfonds strebt attraktive laufende Erträge vornehmlich durch Anlagen in ein weltweit diversifiziertes Portfolio kurzfristiger Anleihen von hoher Qualität an, die in etwa 10 ausgewählten Märkten/Währungen begeben bzw. denominated sind. Als Anleihen von hoher Qualität gelten Anleihen, die von Regierungen, quasi-staatlichen Stellen und supranationalen Institutionen begeben werden, die als anlagewürdig (Investment Grade) eingestuft wurden.	Referenzwährung: USD

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Global High Yield Fund	Der Teilfonds strebt einen hohen Grad von laufenden Erträgen und Kapitalwertsteigerung vornehmlich durch Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren niedrigerer Qualität („Sub Investment Grade“) von Emittenten weltweit an. Der Investmentmanager konzentriert seine Anlagen im Normalfall auf eine kleinere Anzahl von Wertpapieren und folglich wird das sich daraus ergebende Portfolio weniger diversifiziert sein. Dieser Teilfonds wird denjenigen Anlegern zusagen, die hohe Erträge und Kapitalwertsteigerung anstreben und die bereit sind, die mit dieser Art von Anlagen verbundenen Risiken zu tragen. Die Arten von Schuldtiteln, in die der Teilfonds vornehmlich anlegen wird, unterliegen hohen Risiken und müssen keinem Mindestratingstandard entsprechen. Die meisten, aber nicht alle Papiere werden hinsichtlich ihrer Bonität von einer international anerkannten Ratingagentur eingestuft worden sein. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an zulässigen chinesischen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, investieren. <u>Portfolioinformation:</u> Die festverzinslichen Wertpapiere aus dem chinesischen Festland sind an zulässigen chinesischen Märkten notiert oder werden dort gehandelt und werden von verschiedenen Emittenten wie Regierungen, quasi-staatlichen Stellen, Banken, Finanzinstitutionen oder anderen juristischen Personen begeben, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung in China haben, oder juristischen Personen, die ihre Geschäftstätigkeit in China ausüben.	Referenzwährung: USD Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an zulässigen chinesischen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens direkt in festverzinslichen Wertpapieren aus dem chinesischen Festland anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30 % seines Vermögens nicht übersteigen darf. Zulässige chinesische Märkte bezieht sich auf die Shanghai Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange bzw. die Interbanken-Anleihemärkte in Festlandchina.
Fidelity Funds – Global Hybrids Bond Fund	Der Teilfonds strebt einen hohen Grad von laufenden Erträgen und das Potenzial für Kapitalzuwachs durch Anlagen in Hybridanleihen („hybride Wertpapiere“), d.h. Schuldtitel mit aktienähnlichen Merkmalen, an. Das Portfolio wird vornehmlich in hybriden Wertpapieren investiert sein, deren Emittenten Nichtfinanzinstitute (hybride Unternehmensanleihen) sowie Finanzinstitute (hybride Finanzanleihen) sind, einschließlich Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles), sowie in anderen nachrangigen Finanzanleihen und Vorzugsaktien. Diese Anlagen erstrecken sich auf anlagewürdige („Investment Grade“) und nicht anlagewürdige („Non-Investment Grade“) Vermögenswerte. Der Investmentmanager ist in der Auswahl der Unternehmen weder in Bezug auf die Region noch in Bezug auf das Land eingeschränkt, und die Auswahl der Anleihen wird größtenteils durch die Verfügbarkeit attraktiver Investmentgelegenheiten bestimmt. Der Teilfonds kann außerdem in andere übertragbare Wertpapiere, Anteile von OGAW oder anderen OGA, Geldmarktinstrumente, Bargeld und Einlagen investieren. <u>Portfolioinformation:</u> Hybride Unternehmensanleihen sind tief nachrangige Schuldtitel und werden im Insolvenzfall normalerweise als letzte bezahlt. Sie haben in der Regel keine Umwandlungsmerkmale, sondern aktienähnliche Merkmale, beispielsweise Kuponzahlungen, die nach Wahl des Emittenten aufgeschoben oder aufgehoben werden können. Contingent Convertibles sind nachrangige Finanzanleihen, d.h. dass die Vermögensforderung des Inhabers im Fall des Konkurses oder der Liquidation des Emittenten einen niedrigeren Rang als vorrangige Schuldtitel, aber normalerweise einen höheren Rang als Eigenkapital belegt. Die Inhaber von nachrangigen Finanzanleihen sind daher die ersten in der Fremdkapitalstruktur, die Kapitalverluste des Emittenten auffangen. Abhängig von den spezifischen Emissionsbedingungen der Contingent Convertible wird sie bei Eintreten eines vorher festgelegten Ereignisses (z.B. wenn die Kapitalquote oder die Verschuldung eines Emittenten eine vorher vereinbarte Schwelle überschreitet) in Eigenkapital umgewandelt oder teilweise oder vollständig abgeschrieben, wobei die Möglichkeit der Neubewertung unter bestimmten Umständen besteht, falls das Eigenkapital wieder aufgestockt wird. Die Umwandlung dient dazu, die Eigenkapitalausstattung des Emittenten in schwierigen Zeiten zu verbessern. Andere nachrangige Finanzanleihen und Vorzugsaktien haben kein Umwandlungsmerkmal, rangieren jedoch im Insolvenzfall hinter vorrangigen Schuldtiteln.	Referenzwährung: USD Eignet sich für erfahrene Anleger, die die nötige Anlageexpertise haben, um die Hauptmerkmale und die Risiken, die mit einer Anlage in diesem Teilfonds verbunden sind, zu verstehen. Für Klasse-A-Anteile dieses Teilfonds gilt ein Mindestanlagebetrag von USD 10.000.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds - Global Income Fund	Strebt einen hohen Grad von laufenden Erträgen und das Potenzial für Kapitalzuwachs vornehmlich durch Anlagen in einem Portfolio an, das sich aus festverzinslichen Wertpapieren weltweit zusammensetzt, insbesondere Unternehmensanleihen und Staatsanleihen verschiedener Laufzeiten mit Anlagequalität („Investment Grade“) und hochverzinslichen Anleihen und Schwellenlandanleihen, die auf verschiedene Währungen lauten. Schwellenlandanleihen können Anlagen insbesondere in Lateinamerika, Südostasien, Afrika, Osteuropa (einschließlich Russland) und im Nahen Osten umfassen. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an zulässigen chinesischen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, investieren. Portfolioinformation: Mindestens 50 % des Portfolios werden in festverzinsliche Wertpapiere mit Anlagequalität („Investment Grade“) investiert. Das verbleibende Vermögen wird u.a. in hochverzinslichen Schuldtiteln, die normalerweise von niedrigerer Qualität („Sub Investment Grade“) sind, und Schwellenmarktanleihen angelegt. Der Manager ist in der Auswahl der Unternehmen weder in Bezug auf die Region noch in Bezug auf das Land eingeschränkt, und die Auswahl der Anleihen wird größtenteils durch die Verfügbarkeit attraktiver Investmentgelegenheiten bestimmt. Die festverzinslichen Wertpapiere aus dem chinesischen Festland sind an zulässigen chinesischen Märkten notiert oder werden dort gehandelt und werden von verschiedenen Emittenten wie Regierungen, quasi-staatlichen Stellen, Banken, Finanzinstitutionen oder anderen juristischen Personen begeben, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung in China haben, oder juristischen Personen, die ihre Geschäftstätigkeit in China ausüben.	Referenzwährung: USD Nach derzeitiger Luxemburger Regelung kann ein Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in nicht notierten Wertpapieren anlegen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Einige Anlagen in russischen Wertpapieren werden möglicherweise als unter diese Begrenzung fallend betrachtet. Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an zulässigen chinesischen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens direkt in festverzinslichen Wertpapieren aus dem chinesischen Festland anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30 % seines Vermögens nicht übersteigen darf. Zulässige chinesische Märkte bezieht sich auf die Shanghai Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange bzw. die Interbanken-Anleihemärkte in Festlandchina.
Fidelity Funds – Global Inflation-linked Bond Fund	Das Ziel des Teilfonds ist die Erzielung eines attraktiven realen Ertragsniveaus und Kapitalwertsteigerung durch den Einsatz einer Auswahl von Strategien aus u. a. den Global Inflation-Linked, Zins- und Kreditmärkten. Zu diesen Strategien gehören (ohne darauf beschränkt zu sein) aktive Zinsstrukturkurven-Strategien, Sektorrotation, Titelauswahl, Relative-Value-Management und Durationsmanagement. Der Teilfonds legt vornehmlich in Rentenwerte und kurzfristige Wertpapiere an. Er darf auch in Derivate anlegen. Der Teilfonds legt vornehmlich in inflationsgebundene Anleihen, Nominalanleihen und andere Schuldtitel von Emittenten weltweit in entwickelten Ländern und Schwellenländern an, darunter zum Beispiel in solche, die von Regierungen, Behörden, supranationalen Institutionen, Kapitalgesellschaften und Banken ausgegeben werden. Der Teilfonds kann bis zu 30 % in Geldmarktinstrumente und Bankeinlagen, bis zu 25 % in Wandelschuldverschreibungen und bis zu 10 % in Anteile und andere Beteiligungsrechte anlegen. Diese Anlagen erstrecken sich auf anlagewürdige („Investment Grade“) und nicht anlagewürdige („Non-Investment Grade“) Vermögenswerte. Der Teilfonds darf auch in OGAW und OGA anlegen.	Referenzwährung: USD Die genannten Indizes erfüllen die Erfordernisse in Artikel 44 des Gesetzes von 2010.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Global Strategic Bond Fund	Der Teilfonds strebt die Maximierung der Rendite durch Kapitalwertsteigerung und Erträge vornehmlich durch Anlagen in ein breites Spektrum festverzinslicher Instrumente von Emittenten weltweit an. Der Teilfonds wendet einen aktiven Asset Allocation-Ansatz an, der Anlagen in hochverzinslichen Instrumenten und Schwellenmärkten umfassen kann. Anlagen müssen keinen Mindestratingstandards entsprechen. Der Teilfonds darf auch in OGAW und OGA anlegen. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an zulässigen chinesischen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, investieren. Portfolioinformation: Der Investmentmanager unterliegt bei der Auswahl der Anlagen keinen Beschränkungen in Bezug auf die Region, das Land, den Marktsektor oder die Branche, und die Auswahl der Anlagen wird größtenteils durch die Verfügbarkeit attraktiver Investmentgelegenheiten bestimmt. Die festverzinslichen Wertpapiere aus dem chinesischen Festland sind an zulässigen chinesischen Märkten notiert oder werden dort gehandelt und werden von verschiedenen Emittenten wie Regierungen, quasi-staatlichen Stellen, Banken, Finanzinstitutionen oder anderen juristischen Personen begeben, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung in China haben, oder juristischen Personen, die ihre Geschäftstätigkeit in China ausüben.	Referenzwährung: USD Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an zulässigen chinesischen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens direkt in festverzinslichen Wertpapieren aus dem chinesischen Festland anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30 % seines Vermögens nicht übersteigen darf. Zulässige chinesische Märkte bezieht sich auf die Shanghai Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange bzw. die Interbanken-Anleihemärkte in Festlandchina.
Fidelity Funds – International Bond Fund	Legt an internationalen Märkten an, um seine in US-Dollar gemessene Performance zu maximieren. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an zulässigen chinesischen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, investieren. Portfolioinformation: Die festverzinslichen Wertpapiere aus dem chinesischen Festland sind an zulässigen chinesischen Märkten notiert oder werden dort gehandelt und werden von verschiedenen Emittenten wie Regierungen, quasi-staatlichen Stellen, Banken, Finanzinstitutionen oder anderen juristischen Personen begeben, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung in China haben, oder juristischen Personen, die ihre Geschäftstätigkeit in China ausüben.	Referenzwährung: USD Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an zulässigen chinesischen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens direkt in festverzinslichen Wertpapieren aus dem chinesischen Festland anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30 % seines Vermögens nicht übersteigen darf. Zulässige chinesische Märkte bezieht sich auf die Shanghai Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange bzw. die Interbanken-Anleihemärkte in Festlandchina.
Fidelity Funds – US Dollar Bond Fund	Legt hauptsächlich in auf US-Dollar lautenden Schuldpapieren an.	Referenzwährung: USD
Fidelity Funds – US High Yield Fund	Strebt einen hohen Grad von laufenden Erträgen und Kapitalwertsteigerung vornehmlich durch Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren niedrigerer Qualität von Emittenten an, die ihre Hauptgeschäftsaktivitäten in den USA haben. Dieser Teilfonds wird denjenigen Anlegern zusagen, die hohe Erträge und Kapitalwertsteigerung anstreben und die bereit sind, die mit dieser Art von Anlagen verbundenen Risiken zu tragen. Die Arten von Schuldtiteln, in die der Teilfonds anlegen wird, unterliegen hohen Risiken, müssen keinem Mindestratingstandard entsprechen, und es kann sein, dass ihre Bonität nicht durch eine international anerkannte Ratingagentur eingestuft worden ist.	Referenzwährung: USD Dieser Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in Darlehen investieren, die die für Geldmarktinstrumente geltenden Kriterien im Sinne des Gesetzes von 2010 erfüllen (innerhalb der in Teil V, A.12. des Prospekts festgelegten Obergrenze von 10 %).

1.3.5. GELDMARKTNAHE FONDS

Das Ziel der geldmarktnahen Fonds liegt in der Erreichung einer Rendite im Einklang mit den Geldmarktzinsen, wobei sowohl Kapitalsicherheit als auch Liquidität von vorrangiger Bedeutung sind. Die geldmarktnahen Fonds bieten Anlagen in professionell geführten Portfolios von Schuldpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten in verschiedenen geographischen Gebieten und Währungen und damit die Chance auf regelmäßige Erträge und hohe Liquidität. Innerhalb der gesetzlichen Grenzen steht es dem Investmentmanager frei, das verbleibende Vermögen in anderen zulässigen Vermögensgegenständen, einschließlich regelmäßig gehandelten Geldmarktinstrumenten, anzulegen, sofern die durchschnittliche Restlaufzeit des Portfolios des jeweiligen geldmarktnahen Fonds zwölf Monate nicht übersteigt.

Alle geldmarktnahen Fonds verfolgen die gleiche Anlagepolitik, wobei der Hauptunterschied nur in der Währung besteht, auf die ihre Vermögenswerte lauten. Die Vermögenswerte eines geldmarktnahen Fonds werden in die betreffende Währung des jeweiligen Teilfonds umgerechnet. Die Vermögenswerte der verschiedenen geldmarktnahen Fonds bestehen ausschließlich aus Rentenwerten mit einer Gesamt- oder Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten sowie innerhalb der gesetzlichen Grenzen aus Geldmarktinstrumenten sowie Barguthaben. Zu den Schuldpapieren, in denen die verschiedenen geldmarktnahen Fonds anlegen können, gehören solche, die am Geldmarkt in Großbritannien, der unter der Aufsicht der Financial Conduct Authority steht, oder am Freiverkehrsmarkt (Over The Counter Market) in den Vereinigten Staaten von Amerika, der unter der Aufsicht der US-Securities and Exchange Commission und der National Association of Securities Dealers steht, gehandelt werden. Dazu können die folgenden Arten gehören:

- Instrumente US-amerikanischer und anderer Banken;
- Commercial Paper;
- von der Regierungen, Regierungsbehörden oder Institutionen ausgegebene oder verbürgte Schuldverschreibungen;
- variabel verzinsliche Schuldscheinverbindlichkeiten;
- variabel verzinsliche Einlagenzertifikate;
- bestimmte erstklassig besicherte Hypothekenschuldverschreibungen und andere durch Vermögenswerte unterlegte (asset-backed) Wertpapiere; sofern nichts anderes angegeben ist, werden solche Wertpapiere 20 % des Nettovermögens jedes Teilfonds nicht übersteigen, wobei diese Obergrenze nicht für Wertpapiere gilt, die von Regierungen oder von Regierungen geförderten Einrichtungen begeben oder garantiert werden; und
- Emissionen von Regierungen und supranationalen Institutionen wie Schatzwechsel, Schuldscheinverbindlichkeiten und Anleihen.

Die geldmarktnahen Fonds können innerhalb der gesetzlichen Grenzen auch in regelmäßig gehandelten Geldmarktinstrumenten anlegen, sofern die durchschnittliche Restlaufzeit des Portfolios des jeweiligen geldmarktnahen Fonds zwölf Monate nicht übersteigt. Unter Berücksichtigung der von den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften festgelegten Anlagebeschränkungen kann jeder Teilfonds ergänzend liquide Mittel und Instrumente, die liquiden Mitteln funktionell gleichstehen, im Umfang von bis zu 49 % seines Nettovermögens halten (unter anderem Geldmarktinstrumente, die regelmäßig gehandelt werden, sofern die durchschnittliche Restlaufzeit des Portfolios des jeweiligen geldmarktnahen Fonds zwölf Monate nicht übersteigt). Dieser Prozentsatz darf in Ausnahmefällen überschritten werden, wenn der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

Alle geldmarktnahen Fonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen, vorausgesetzt, (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, indem sie kostengünstig angewandt werden, (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele eingegangen: (i) Risikominderung, (ii), Kostensenkung und (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für die geldmarktnahen Fonds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des (der) betreffenden geldmarktnahen Fonds und den in Teil V (5.1, A. III) des Prospekts festgelegten Vorschriften zur Risikosteuerung übereinstimmt, und (c) ihre Risiken werden von dem Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst*. Derivative Finanzinstrumente können Terminkontrakte auf Zinssätze, Zinsswaps, Termingeschäfte oder eine Kombination derselben beinhalten.

Gewisse geldmarktnahe Fonds können derivative Finanzinstrumente außerdem in größerem Umfang einsetzen oder komplexe derivative Instrumente oder Strategien nutzen, um die Anlageziele der Teilfonds zu erreichen. Wenn ein geldmarktnaher Fonds derartige erweiterte Befugnisse zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten hat, wird dies im Anlageziel des betreffenden Teilfonds erwähnt.

Sofern in den Anmerkungen zu einem Teilfonds unter der Überschrift „Gesamtrisiko“ nichts anderes angegeben ist, ist die Methode, die zur Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos angewandt wird, der Commitment-Ansatz (weitere Einzelheiten siehe Teil V, 5.1., D. des Prospekts).

Obwohl der umsichtige Einsatz derivativer Finanzinstrumente von Vorteil sein kann, sind derivative Finanzinstrumente aber auch mit anderen – und in bestimmten Fällen größeren – Risiken als traditionellere Kapitalanlagen verbunden. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann der Anteilspreis stärker schwanken. Eine ausführlichere Beschreibung der mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2.) des Prospekts.

Anlegerprofil

Geldmarktnahe Fonds eignen sich vor allem für Anleger, für die Kapitalsicherheit und Liquidität von vorrangiger Bedeutung sind und die akzeptieren, dass der Nettoinventarwert der Teilfonds nicht garantiert ist, dass die Anteile der Teilfonds keine Bankeinlagen sind und dass es keine Zusicherung gibt, dass der Wert der Anteile steigen wird.

* Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Einklang mit diesen Kriterien wird als effiziente Portfolioverwaltung nach der Verordnung von 2008 bezeichnet.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Australian Dollar Cash Fund	Legt hauptsächlich in auf australische Dollar lautenden Schuldtiteln und anderen zulässigen Vermögenswerten an.	Referenzwährung: AUD Für diesen Teilfonds gelten keine Verkaufs-, Umschichtungs- oder Rücknahmegebühren.
Fidelity Funds – Euro Cash Fund	Legt hauptsächlich in auf Euro lautenden Schuldtiteln und anderen zulässigen Vermögenswerten an.	Referenzwährung: Euro Für diesen Teilfonds gelten keine Verkaufs-, Umschichtungs- oder Rücknahmegebühren.
Fidelity Funds – Sterling Cash Fund	Legt hauptsächlich in auf britische Pfund Sterling lautenden Schuldtiteln und anderen zulässigen Vermögenswerten an.	Referenzwährung: GBP Für diesen Teilfonds gelten keine Verkaufs-, Umschichtungs- oder Rücknahmegebühren.
Fidelity Funds – US Dollar Cash Fund	Legt hauptsächlich in auf US-Dollar lautenden Schuldtiteln und anderen zulässigen Vermögenswerten an.	Referenzwährung: USD Für diesen Teilfonds gelten keine Verkaufs-, Umschichtungs- oder Rücknahmegebühren.

1.3.6. MONEYBUILDER-FONDS

Die MoneyBuilder-Fonds verfolgen das Ziel, Anlegern eine Form der diskretionären Vermögensverwaltung anzubieten, die darin besteht, breit gestreut in Aktien, Rentenwerten und liquiden Mitteln anzulegen. Hierzu nutzen die MoneyBuilder-Fonds die Möglichkeit, ihre Vermögenswerte mit denen verschiedener Länder- oder Regionenfonds innerhalb der Fondspalette des Fonds gemeinsam verwalten zu lassen und die Gewichtung nach Bedarf zu ändern. Dadurch können die Anleger sowohl von der Erfahrung der für die Strukturierung ihrer Vermögenswerte verantwortlichen Fondsmanager als auch von der Erfahrung der für die Aktienauswahl in einzelnen Ländern und Regionen zuständigen Fondsmanager profitieren. Diese Fondspalette wird Anlegern nur über ausgewählte Vertriebsstellen zugänglich sein.

Die MoneyBuilder-Fonds dürfen in Anleihen oder Schuldtitel investieren, die unter anderem von Staaten, staatlichen Stellen, supranationalen Institutionen, privaten oder börsennotierten Unternehmen, Zweck- oder Anlagegesellschaften oder Trusts ausgegeben werden können. Sie können feste oder variable Kupons zahlen, wobei sich das variable Element von aktuellen Marktzinsen oder von der Wertentwicklung anderer Anlagen (z.B. durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities)) ableiten kann. Sofern nichts anderes angegeben ist, werden die durch Vermögenswerte unterlegten (asset-backed) und hypotheckenbesicherten Wertpapiere 20 % des Nettovermögens jedes Teilfonds nicht übersteigen. Diese Obergrenze gilt jedoch nicht für Anlagen in Wertpapieren, die von der US-Regierung oder von der US-Regierung geförderten Einrichtungen (U.S. Government-Sponsored Entities, GSE) begeben oder garantiert werden. Die Rückzahlung einer Anleihe kann zu einem festen Termin vereinbart oder in gewissem Maße in das Ermessen des Emittenten gestellt sein (z.B. bei einigen Hypothekenanleihen). Anleihen können mit Wandlungs- oder Bezugsrechten für andere mit diesen verbundene Anlagen ausgestattet sein (z.B. Wandelanleihen). Nicht alle Anleihen oder Schuldtitel werden von einer oder mehreren Ratingagenturen bewertet, und einige von ihnen sind möglicherweise nicht als erstklassige Anlagepapiere eingestuft.

Die MoneyBuilder-Fonds können einen geringfügigen Anteil ihres Vermögens in Darlehen anlegen, die mit den für Geldmarktinstrumente geltenden Kriterien im Sinne des Gesetzes von 2010 übereinstimmen müssen.

Alle MoneyBuilder-Fonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen, vorausgesetzt, (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, indem sie kostengünstig angewandt werden, (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele eingegangen: (i) Risikominderung, (ii), Kostensenkung und (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für die MoneyBuilder-Fonds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des (der) betreffenden MoneyBuilder-Fonds und den in Teil V (5.1, A. III) des Prospekts festgelegten Vorschriften zur Risikostreuung übereinstimmt, und (c) ihre Risiken werden von dem Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst*. Derivative Finanzinstrumente können OTC- und/oder börsengehandelte Optionen, Terminkontrakte auf Aktienindizes, Einzelaktien, Zinssätze und Renten, Differenzkontrakte, Zinsswaps, Swaps auf Inflationsindizes, Credit Default Swaps (Single-Name und Baskets), Termingeschäfte oder eine Kombination derselben beinhalten.

Gewisse MoneyBuilder-Fonds können derivative Finanzinstrumente außerdem in größerem Umfang einsetzen oder komplexe derivative Instrumente oder Strategien nutzen, um die Anlageziele der Teilfonds zu erreichen. Wenn ein MoneyBuilder-Fonds derartige erweiterte Befugnisse zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten hat, wird dies im Anlageziel des betreffenden Teilfonds erwähnt.

Sofern in den Anmerkungen zu einem Teilfonds unter der Überschrift „Gesamtrisiko“ nichts anderes angegeben ist, ist die Methode, die zur Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos angewandt wird, der Commitment-Ansatz (weitere Einzelheiten siehe Teil V, 5.1., D. des Prospekts).

Obwohl der umsichtige Einsatz derivativer Finanzinstrumente von Vorteil sein kann, sind derivative Finanzinstrumente aber auch mit anderen – und in bestimmten Fällen größeren – Risiken als traditionellere Kapitalanlagen verbunden. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann der Anteilspreis stärker schwanken. Eine ausführlichere Beschreibung der mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2.) des Prospekts.

Anlegerprofil

Diejenigen MoneyBuilder-Fonds, die vornehmlich in Aktien von Unternehmen anlegen, können sich für Anleger eignen, die an den Aktienmärkten teilhaben möchten und dazu bereit sind, die für diese MoneyBuilder-Fonds unter dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2) des Prospekts beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen. Eine Kapitalanlage in einen solchen MoneyBuilder-Fonds sollte als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden.

Diejenigen MoneyBuilder-Fonds, die vornehmlich in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, können sich für Anleger eignen, die an den Anleihemärkten teilhaben möchten und dazu bereit sind, die für diese MoneyBuilder-Fonds unter dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2) des Prospekts beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen. Eine Kapitalanlage in einen solchen MoneyBuilder-Fonds sollte als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – MoneyBuilder European Bond Fund	Der Teilfonds ist bestrebt, Erträge mit der Möglichkeit eines Kapitalzuwachses vornehmlich durch Anlagen in festverzinsliche auf Euro lautende Wertpapiere zu bieten.	Referenzwährung: Euro Mit Wirkung vom 7. November 2016 oder einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum wird dieser Teilfonds mit dem Fidelity Funds – Euro Bond Fund verschmolzen. An diesem Datum erhalten die Anteilinhaber dieses Teilfonds Anteile der entsprechenden Anteilsklassen des Fidelity Funds – Euro Bond Fund gemäß dem anwendbaren Umtauschverhältnis.

* Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Einklang mit diesen Kriterien wird als effiziente Portfolioverwaltung nach der Verordnung von 2008 bezeichnet.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – MoneyBuilder Europe Fund	Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses vornehmlich durch Anlage in ein Portfolio aus Aktien europäischer Unternehmen. Das Portfolio wird wahrscheinlich auf mittelgroße und kleine Unternehmen ausgerichtet sein.	Referenzwährung: Euro Mit Wirkung vom 7. November 2016 oder einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum wird dieser Teilfonds mit dem Fidelity Funds – European Growth Fund verschmolzen. An diesem Datum erhalten die Anteilinhaber dieses Teilfonds Anteile der entsprechenden Anteilsklassen des Fidelity Funds – European Growth Fund gemäß dem anwendbaren Umtauschverhältnis.
Fidelity Funds – MoneyBuilder Global Fund	Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses vornehmlich durch Anlage in ein Portfolio aus Aktien weltweiter Unternehmen. Das Portfolio wird wahrscheinlich auf mittelgroße und kleine Unternehmen ausgerichtet sein.	Referenzwährung: Euro Mit Wirkung vom 7. November 2016 oder einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum wird dieser Teilfonds mit dem Fidelity Funds – International Fund verschmolzen. An diesem Datum erhalten die Anteilinhaber dieses Teilfonds Anteile der entsprechenden Anteilsklassen des Fidelity Funds – International Fund gemäß dem anwendbaren Umtauschverhältnis.

1.3.7. FIDELITY LIFESTYLE FUNDS

Mit den Fidelity Lifestyle Funds soll den Anlegern eine Fondsreihe bereitgestellt werden, die unter Verwendung einer Lebenszyklusmethode und Aufbau und Halten eines diversifizierten Portfolios die Gesamtrendite maximieren soll. Dieses Ziel sollte durch eine gemeinsame Verwaltung der Vermögenswerte und eine Änderung der Vermögensstruktur im Laufe der Zeit erreicht werden. Auch wenn diese Teilfonds anfänglich vorwiegend in Aktien angelegt sind, können sie durchaus auch in ein konservativeres Portfolio aus Anleihen, zinstragenden Schuldtiteln und Geldmarktpapieren weltweit investieren. Die anteiligen Gewichtungen werden im Laufe der Zeit in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und den jeweiligen Marktentwicklungen schwanken, abhängig davon, ob sich der jeweilige Teilfonds seinem Endtermin nähert, diesen erreicht oder überschritten hat.

Die Fidelity Lifestyle Funds dürfen in Anleihen oder Schuldtiteln investieren, die unter anderem von Staaten, staatlichen Stellen, supranationalen Institutionen, privaten oder börsennotierten Unternehmen, Zweck- oder Anlagegesellschaften oder Trusts ausgegeben werden können. Sie können feste oder variable Kupons zahlen, wobei sich das variable Element von aktuellen Marktzinsen oder von der Wertentwicklung anderer Anlagen (z.B. durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities)) ableiten kann. Sofern nichts anderes angegeben ist, werden die durch Vermögenswerte unterlegten (asset-backed) und hypotheckenbesicherten Wertpapiere 20 % des Nettovermögens jedes Teilfonds nicht übersteigen. Diese Obergrenze gilt jedoch nicht für Anlagen in Wertpapieren, die von der US-Regierung oder von der US-Regierung geförderten Einrichtungen (U.S. Government-Sponsored Entities, GSE) begeben oder garantiert werden. Die Rückzahlung einer Anleihe kann zu einem festen Termin vereinbart oder in gewissem Maße in das Ermessen des Emittenten gestellt sein (z.B. bei einigen Hypothekenanleihen). Anleihen können mit Wandlungs- oder Bezugsrechten für andere mit diesen verbundene Anlagen ausgestattet sein (z.B. Wandelanleihen). Nicht alle Anleihen oder Schuldtitel werden von einer oder mehreren Ratingagenturen bewertet, und einige von ihnen sind möglicherweise nicht als erstklassige Anlagepapiere eingestuft.

Bei den auf Euro lautenden Fidelity Lifestyle Funds können Anlagen in Wertpapieren und/oder Schuldtiteln vorgenommen werden, die in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben wurden. Der Investmentmanager kann entscheiden, Währungsrisiken durch den Einsatz von Instrumenten wie z.B. Währungstermingeschäften abzusichern.

Der Verwaltungsrat kann in Zukunft zusätzliche Teilfonds auflegen, um die unten aufgeführten Teilfonds zu ergänzen.

Die Fidelity Lifestyle Funds können einen geringfügigen Anteil ihres Vermögens in Darlehen anlegen, die mit den für Geldmarktinstrumente geltenden Kriterien im Sinne des Gesetzes von 2010 übereinstimmen müssen.

Alle Fidelity Lifestyle Funds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen, vorausgesetzt, (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, indem sie kostengünstig angewandt werden, (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele eingegangen: (i) Risikominderung, (ii), Kostensenkung und (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für die Fidelity Lifestyle Funds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des (der) betreffenden Fidelity Lifestyle Funds und den in Teil V (5.1., A. III) des Prospekts festgelegten Vorschriften zur Risikostreuung übereinstimmt, und (c) ihre Risiken werden von dem Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst*. Derivative Finanzinstrumente können OTC- und/oder börsengehandelte Optionen, Terminkontrakte auf Aktienindizes, Einzelaktien, Zinssätze und Renten, Differenzkontrakte, Swaps (wie z.B. Zinsswaps), Termingeschäfte, Derivate auf Indizes oder eine Kombination derselben beinhalten.

Gewisse Fidelity Lifestyle Funds können derivative Finanzinstrumente außerdem in größerem Umfang einsetzen oder komplexe derivative Instrumente oder Strategien nutzen, um die Anlageziele der Teilfonds zu erreichen. Wenn ein Fidelity Lifestyle Fund derartige erweiterte Befugnisse zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten hat, wird dies im Anlageziel des betreffenden Teilfonds erwähnt.

Sofern in den Anmerkungen zu einem Teilfonds unter der Überschrift „Gesamtrisiko“ nichts anderes angegeben ist, ist die Methode, die zur Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos angewandt wird, der Commitment-Ansatz (weitere Einzelheiten siehe Teil V, 5.1., D. des Prospekts).

Obwohl der umsichtige Einsatz derivativer Finanzinstrumente von Vorteil sein kann, sind derivative Finanzinstrumente aber auch mit anderen – und in bestimmten Fällen größeren – Risiken als traditionellere Kapitalanlagen verbunden. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann der Anteilspreis stärker schwanken. Eine ausführlichere Beschreibung der mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2.) des Prospekts.

Anlegerprofil

Fidelity Lifestyle Funds können sich für Anleger eignen, die an den Kapitalmärkten teilhaben möchten und dazu bereit sind, die für die einzelnen Fidelity Lifestyle Funds unter dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2.) des Prospekts beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen. Eine Kapitalanlage in einen Fidelity Lifestyle Funds sollte als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2015 (Euro) Fund	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs für Euro-Anleger, die vorhaben, einen erheblichen Teil ihrer Anlage im Jahr 2015 zurückzuziehen. Der Teilfonds investiert im Normalfall in eine breite Palette von Anlagen auf weltweiten Märkten und bietet ein Engagement in Schuldverschreibungen, Aktien, zinstragenden Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie Instrumenten, die ein Engagement in Rohstoffen bieten, in Übereinstimmung mit einer Portfoliostrukturierung, die bis zum Jahr 2015 zunehmend konservativer wird. Der Euro, auf den sich der Name des Teilfonds bezieht, ist die Referenzwährung und nicht die Anlagewährung. Dementsprechend kann der Teilfonds auch in Anlagen in anderen Währungen als Euro investieren.	Referenzwährung: Euro Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z. B. Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds, Rohstoffindex-Swapgeschäfte gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate.

* Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Einklang mit diesen Kriterien wird als effiziente Portfolioverwaltung nach der Verordnung von 2008 bezeichnet.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2020 (Euro) Fund	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs für Euro-Anleger, die vorhaben, einen erheblichen Teil ihrer Anlage im Jahr 2020 zurückzuziehen. Der Teilfonds investiert im Normalfall in eine breite Palette von Anlagen auf weltweiten Märkten und bietet ein Engagement in Schuldverschreibungen, Aktien, zinstragenden Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie Instrumenten, die ein Engagement in Rohstoffen bieten, in Übereinstimmung mit einer Portfoliostrukturierung, die bis zum Jahr 2020 zunehmend konservativer wird. Der Euro, auf den sich der Name des Teilfonds bezieht, ist die Referenzwährung und nicht die Anlagewährung. Dementsprechend kann der Teilfonds auch in Anlagen in anderen Währungen als Euro investieren.	Referenzwährung: Euro Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z. B. Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds, Rohstoffindex-Swapgeschäfte gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate.
Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2020 Fund	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs für Anleger, die vorhaben, einen erheblichen Teil ihrer Anlage im Jahr 2020 zurückzuziehen. Der Teilfonds investiert im Normalfall weltweit in Aktien, Anleihen, zinstragende Schuldtitel und Geldmarktpapiere in Übereinstimmung mit einer Portfoliostrukturierung, die bis zum Jahr 2020 zunehmend konservativer wird.	Referenzwährung: USD
Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2025 (Euro) Fund	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs für Euro-Anleger, die vorhaben, einen erheblichen Teil ihrer Anlage im Jahr 2025 zurückzuziehen. Der Teilfonds investiert im Normalfall in eine breite Palette von Anlagen auf weltweiten Märkten und bietet ein Engagement in Schuldverschreibungen, Aktien, zinstragenden Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie Instrumenten, die ein Engagement in Rohstoffen bieten, in Übereinstimmung mit einer Portfoliostrukturierung, die bis zum Jahr 2025 zunehmend konservativer wird. Der Euro, auf den sich der Name des Teilfonds bezieht, ist die Referenzwährung und nicht die Anlagewährung. Dementsprechend kann der Teilfonds auch in Anlagen in anderen Währungen als Euro investieren.	Referenzwährung: Euro Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z. B. Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds, Rohstoffindex-Swapgeschäfte gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate.
Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2030 (Euro) Fund	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs für Euro-Anleger, die vorhaben, einen erheblichen Teil ihrer Anlage im Jahr 2030 zurückzuziehen. Der Teilfonds investiert im Normalfall in eine breite Palette von Anlagen auf weltweiten Märkten und bietet ein Engagement in Schuldverschreibungen, Aktien, zinstragenden Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie Instrumenten, die ein Engagement in Rohstoffen bieten, in Übereinstimmung mit einer Portfoliostrukturierung, die bis zum Jahr 2030 zunehmend konservativer wird. Der Euro, auf den sich der Name des Teilfonds bezieht, ist die Referenzwährung und nicht die Anlagewährung. Dementsprechend kann der Teilfonds auch in Anlagen in anderen Währungen als Euro investieren.	Referenzwährung: Euro Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z. B. Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds, Rohstoffindex-Swapgeschäfte gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate.
Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2035 (Euro) Fund	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs für Euro-Anleger, die vorhaben, einen erheblichen Teil ihrer Anlage im Jahr 2035 zurückzuziehen. Der Teilfonds investiert im Normalfall in eine breite Palette von Anlagen auf weltweiten Märkten und bietet ein Engagement in Schuldverschreibungen, Aktien, zinstragenden Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie Instrumenten, die ein Engagement in Rohstoffen bieten, in Übereinstimmung mit einer Portfoliostrukturierung, die bis zum Jahr 2035 zunehmend konservativer wird. Der Euro, auf den sich der Name des Teilfonds bezieht, ist die Referenzwährung und nicht die Anlagewährung. Dementsprechend kann der Teilfonds auch in Anlagen in anderen Währungen als Euro investieren.	Referenzwährung: Euro Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z. B. Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds, Rohstoffindex-Swapgeschäfte gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate.
Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2040 (Euro) Fund	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs für Euro-Anleger, die vorhaben, einen erheblichen Teil ihrer Anlage im Jahr 2040 zurückzuziehen. Der Teilfonds investiert im Normalfall in eine breite Palette von Anlagen auf weltweiten Märkten und bietet ein Engagement in Schuldverschreibungen, Aktien, zinstragenden Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie Instrumenten, die ein Engagement in Rohstoffen bieten, in Übereinstimmung mit einer Portfoliostrukturierung, die bis zum Jahr 2040 zunehmend konservativer wird. Der Euro, auf den sich der Name des Teilfonds bezieht, ist die Referenzwährung und nicht die Anlagewährung. Dementsprechend kann der Teilfonds auch in Anlagen in anderen Währungen als Euro investieren.	Referenzwährung: Euro Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z. B. Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds, Rohstoffindex-Swapgeschäfte gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2045 (Euro) Fund	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs für Euro-Anleger, die vorhaben, einen erheblichen Teil ihrer Anlage im Jahr 2045 zurückzuziehen. Der Teilfonds investiert im Normalfall in eine breite Palette von Anlagen auf weltweiten Märkten und bietet ein Engagement in Schuldverschreibungen, Aktien, zinstragenden Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie Instrumenten, die ein Engagement in Rohstoffen bieten, in Übereinstimmung mit einer Portfoliostrukturierung, die bis zum Jahr 2045 zunehmend konservativer wird. Der Euro, auf den sich der Name des Teilfonds bezieht, ist die Referenzwährung und nicht die Anlagewährung. Dementsprechend kann der Teilfonds auch in Anlagen in anderen Währungen als Euro investieren.	Referenzwährung: Euro Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z.B. Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds, Rohstoffindex-Swapgeschäfte gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate.
Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2050 (Euro) Fund	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs für Euro-Anleger, die vorhaben, einen erheblichen Teil ihrer Anlage im Jahr 2050 zurückzuziehen. Der Teilfonds investiert im Normalfall in eine breite Palette von Anlagen auf weltweiten Märkten und bietet ein Engagement in Schuldverschreibungen, Aktien, zinstragenden Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie Instrumenten, die ein Engagement in Rohstoffen bieten, in Übereinstimmung mit einer Portfoliostrukturierung, die bis zum Jahr 2050 zunehmend konservativer wird. Der Euro, auf den sich der Name des Teilfonds bezieht, ist die Referenzwährung und nicht die Anlagewährung. Dementsprechend kann der Teilfonds auch in Anlagen in anderen Währungen als Euro investieren.	Referenzwährung: Euro Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z.B. Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds, Rohstoffindex-Swapgeschäfte gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate.

1.3.8. SPEZIELLEN ANLEGERN VORBEHALTENE FONDS

Fidelity Advisor World Funds

Die Fidelity Advisor World Funds bilden eine Auswahl von Aktien-, Misch- und Rentenfonds innerhalb des Fonds, die nur von Anlegern erworben werden können, bei denen es sich um von Fidelity verwaltete Organismen für gemeinsame Anlagen oder um Anleger handelt, deren Vermögenswerte in von Fidelity verwalteten Konten gehalten werden und die an den Kapitalmärkten teilhaben möchten und dazu bereit sind, die für die einzelnen speziellen Anlegern vorbehaltenen Fonds unter dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2) des Prospekts beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen. Eine Kapitalanlage in einen speziellen Anlegern vorbehaltenen Fonds sollte als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden.

Die speziellen Anlegern vorbehaltenen Renten- und Mischfonds dürfen in Anleihen oder Schuldtitel investieren, die unter anderem von Staaten, staatlichen Stellen, supranationalen Institutionen, privaten oder börsennotierten Unternehmen, Zweck- oder Anlagegesellschaften oder Trusts ausgegeben werden können. Sie können feste oder variable Kupons zahlen, wobei sich das variable Element von aktuellen Marktzinsen oder von der Wertentwicklung anderer Anlagen (z.B. durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities)) ableiten kann. Sofern nichts anderes angegeben ist, werden die durch Vermögenswerte unterlegten (asset-backed) und hypotheckenbesicherten Wertpapiere 20 % des Nettovermögens jedes Teilfonds nicht übersteigen. Diese Obergrenze gilt jedoch nicht für Anlagen in Wertpapieren, die von der US-Regierung oder von der US-Regierung geförderten Einrichtungen (U.S. Government-Sponsored Entities, GSE) begeben oder garantiert werden. Die Rückzahlung einer Anleihe kann zu einem festen Termin vereinbart oder in gewissem Maße in das Ermessen des Emittenten gestellt sein (z.B. bei einigen Hypothekenanleihen). Anleihen können mit Wandlungs- oder Bezugsrechten für andere mit diesen verbundene Anlagen ausgestattet sein (z.B. Wandelanleihen). Nicht alle Anleihen oder Schuldtitel werden von einer oder mehreren Ratingagenturen bewertet, und einige von ihnen sind möglicherweise nicht als erstklassige Anlagepapiere eingestuft.

Die speziellen Anlegern vorbehaltenen Renten- und Mischfonds können einen geringfügigen Anteil ihres Vermögens in Darlehen anlegen, die mit den für Geldmarktinstrumente geltenden Kriterien im Sinne des Gesetzes von 2010 übereinstimmen müssen. Einige speziellen Anlegern vorbehaltene Rentenfonds können ein höheres Engagement in derartigen Instrumenten haben, wie in den Anmerkungen zu den betreffenden Teilfonds im Einzelnen angegeben.

Alle speziellen Anlegern vorbehaltenen Fonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen, vorausgesetzt, (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, indem sie kostengünstig angewandt werden, (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele eingegangen: (i) Risikominderung, (ii), Kostensenkung und (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für die speziellen Anlegern vorbehaltenen Fonds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des (der) speziellen Anlegern vorbehaltenen Fonds und den in Teil V (5.1, A. III) des Prospekts festgelegten Vorschriften zur Risikostreuung übereinstimmt, und (c) ihre Risiken werden von dem Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst*. Derivative Finanzinstrumente können OTC- und/oder börsengehandelte Optionen, Terminkontrakte auf Aktienindizes, Einzelaktien, Zinssätze und Renten, Differenzkontrakte, Swaps (wie z.B. Zinsswaps und Swaps auf Inflationsindizes), Termingeschäfte, Derivate auf Indizes oder eine Kombination derselben beinhalten.

Gewisse speziellen Anlegern vorbehaltene Fonds können derivative Finanzinstrumente außerdem in größerem Umfang einsetzen oder komplexe derivative Instrumente oder Strategien nutzen, um die Anlageziele der Teilfonds zu erreichen. Wenn ein speziellen Anlegern vorbehaltener Fonds derartige erweiterte Befugnisse zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten hat, wird dies im Anlageziel des betreffenden Teilfonds erwähnt.

Sofern in den Anmerkungen zu einem Teilfonds unter der Überschrift „Gesamtrisiko“ nichts anderes angegeben ist, ist die Methode, die zur Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos angewandt wird, der Commitment-Ansatz (weitere Einzelheiten siehe Teil V, 5.1., D. des Prospekts).

Obwohl der umsichtige Einsatz derivativer Finanzinstrumente von Vorteil sein kann, sind derivative Finanzinstrumente aber auch mit anderen – und in bestimmten Fällen größeren – Risiken als traditionellere Kapitalanlagen verbunden. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann der Anteilspreis stärker schwanken. Eine ausführlichere Beschreibung der mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2.) des Prospekts.

Speziellen Anlegern vorbehaltene Fonds – Aktienfonds

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Asian Special Situations Fund	Legt mindestens 75 % des Portfolios in asiatischen Unternehmen an, die sich in Sondersituationen („special situations“) befinden, sowie in kleineren Wachstumsunternehmen in Asien (außer Japan). „Special-Situations“-Aktien weisen meist eine Bewertung auf, die hinsichtlich Nettovermögen oder Ertragspotenzial attraktiv ist. Zudem können sich weitere Faktoren positiv auf die Kursentwicklung auswirken. Bis zu 25 % des Portfolios können aus Titeln bestehen, bei denen es sich nicht um „Special-Situations“-Aktien oder kleinere Wachstumswerte handelt. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in China A- und B-Aktien investieren.	Referenzwährung: USD Eine Umschichtung in diesen Teilfonds unterliegt der Einhaltung der Mindestanlage- und der Anlagezielkriterien, die für diese Palette von Teilfonds dargelegt sind. Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich. Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in China A-Aktien investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens direkt in China A- und China B-Aktien anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30 % seines Vermögens nicht übersteigen darf.

* Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Einklang mit diesen Kriterien wird als effiziente Portfolioverwaltung nach der Verordnung von 2008 bezeichnet.

Speziellen Anlegern vorbehaltene Fonds – Aktienfonds

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Diversified Stock Fund	Der Teilfonds strebt Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in einem diversifizierten Portfolio aus US-Aktien an.	Referenzwährung: USD Eine Umschichtung in diesen Teilfonds unterliegt der Einhaltung der Mindestanlage- und der Anlagezielkriterien, die für diese Palette von Teilfonds dargelegt sind. Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.
Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Equity Growth Fund	Der Teilfonds strebt Kapitalzuwachs vornehmlich durch Anlagen in einem wachstumsorientierten Portfolio aus US-Aktien an.	Referenzwährung: USD Eine Umschichtung in diesen Teilfonds unterliegt der Einhaltung der Mindestanlage- und der Anlagezielkriterien, die für diese Palette von Teilfonds dargelegt sind. Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.
Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Equity Income Fund	Der Teilfonds strebt angemessene Erträge vornehmlich durch Anlagen in US-Aktien an. Bei der Verfolgung dieses Ziels berücksichtigt der Teilfonds auch das Potenzial für Kapitalzuwachs.	Referenzwährung: USD Eine Umschichtung in diesen Teilfonds unterliegt der Einhaltung der Mindestanlage- und der Anlagezielkriterien, die für diese Palette von Teilfonds dargelegt sind. Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.
Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Emerging Markets Fund	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung eines Kapitalzuwachses vornehmlich durch Anlagen in Aktien der Schwellenländer weltweit. Zu den Schwellenländern gehören Länder mit einem aufstrebenden Aktienmarkt gemäß der Definition des MSCI, Länder oder Märkte, deren Volkswirtschaften nach Angaben der Weltbank durch niedrige bis mittlere Einkommen gekennzeichnet sind, und andere Länder oder Märkte mit ähnlichen aufstrebenden Merkmalen.	Referenzwährung: USD Eine Umschichtung in diesen Teilfonds unterliegt der Einhaltung der Mindestanlage- und der Anlagezielkriterien, die für diese Palette von Teilfonds dargelegt sind. Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.
Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Europe Fund	Strebt langfristiges Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in Aktien von Unternehmen an, die ihre Hauptgeschäftstätigkeit in Westeuropa haben.	Referenzwährung: USD Eine Umschichtung in diesen Teilfonds unterliegt der Einhaltung der Mindestanlage- und der Anlagezielkriterien, die für diese Palette von Teilfonds dargelegt sind. Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.
Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds International Fund	Legt hauptsächlich in internationalen Aktien an, wobei die Hauptmärkte, aber auch kleinere aufstrebende Märkte berücksichtigt werden.	Referenzwährung: USD Eine Umschichtung in diesen Teilfonds unterliegt der Einhaltung der Mindestanlage- und der Anlagezielkriterien, die für diese Palette von Teilfonds dargelegt sind. Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.
Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Mega Cap Stock Fund	Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum durch eine Kombination aus laufenden Erträgen und Kapitalwertsteigerung an. Er legt vornehmlich in Wertpapieren der größten US-Unternehmen in Bezug auf die Marktkapitalisierung an.	Referenzwährung: USD Eine Umschichtung in diesen Teilfonds unterliegt der Einhaltung der Mindestanlage- und der Anlagezielkriterien, die für diese Palette von Teilfonds dargelegt sind. Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.

Speziellen Anlegern vorbehaltene Fonds – Aktienfonds

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Pacific Fund	Legt hauptsächlich in ein aktiv geführtes Portfolio von Aktien in der asiatisch-pazifischen Region an. Die asiatisch-pazifische Region umfasst unter anderem die Länder Japan, Australien, China, Hongkong, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, Neuseeland, Philippinen, Singapur, Taiwan und Thailand. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in China A- und B-Aktien investieren.	Referenzwährung: USD Eine Umschichtung in diesen Teilfonds unterliegt der Einhaltung der Mindestanlage- und der Anlagezielkriterien, die für diese Palette von Teilfonds dargelegt sind. Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich. Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in China A-Aktien investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens direkt in China A- und China B-Aktien anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30 % seines Vermögens nicht übersteigen darf.

Speziellen Anlegern vorbehaltene Fonds – Rentenfonds

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Limited Term Bond Fund	Der Teilfonds strebt laufende Erträge vornehmlich durch Anlagen in auf US-Dollar lautenden Investment Grade-Schuldpapieren (von mittlerer und hoher Qualität) aller Art an. Der Teilfonds wird normalerweise eine dollargewichtete Durchschnittslaufzeit zwischen zwei und fünf Jahren aufweisen.	Referenzwährung: USD Eine Umschichtung in diesen Teilfonds unterliegt der Einhaltung der Mindestanlage- und der Anlagezielkriterien, die für diese Palette von Teilfonds dargelegt sind. Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.
Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds US Dollar Bond Fund	Legt vornehmlich in auf US-Dollar lautenden Schuldverschreibungen an.	Referenzwährung: USD Eine Umschichtung in diesen Teilfonds unterliegt der Einhaltung der Mindestanlage- und der Anlagezielkriterien, die für diese Palette von Teilfonds dargelegt sind. Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.
Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds US High Income Fund	Der Teilfonds strebt ein hohes Niveau an laufenden Erträgen und eine Kapitalwertsteigerung durch Anlage vornehmlich in hochverzinsliche Wertpapiere niedriger Qualität von Emittenten an, die ihre Hauptgeschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten haben. Die Arten von Schuldtiteln, in die der Teilfonds anlegen wird, unterliegen hohen Risiken, müssen keinem Mindestratingstandard entsprechen, und es kann sein, dass ihre Bonität nicht durch eine international anerkannte Ratingagentur eingestuft worden ist.	Referenzwährung: USD Dieser Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in Darlehen investieren, die die für Geldmarktinstrumente geltenden Kriterien im Sinne des Gesetzes von 2010 erfüllen (innerhalb der in Teil V, A. 1 2. des Prospekts festgelegten Obergrenze von 10 %). Eine Umschichtung in diesen Teilfonds unterliegt der Einhaltung der Mindestanlage- und der Anlagezielkriterien, die für diese Palette von Teilfonds dargelegt sind. Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.

1.3.9. INSTITUTIONELLEN ANLEGERN VORBEHALTENE FONDS

Die institutionellen Anlegern vorbehaltenen Fonds sind eine Reihe von institutionellen Aktien- und Rentenfonds innerhalb des Fonds, die nur von institutionellen Anlegern erworben werden dürfen, welche die Anforderungen erfüllen, die von Zeit zu Zeit von der Generalvertriebsstelle aufgestellt werden. Die Anteile der Klasse I sind hauptsächlich für die Anlage der Vermögenswerte institutioneller Anleger wie Pensionsfonds, gemeinnützige Gesellschaften und Gebietskörperschaften gedacht.

Institutionellen Anlegern vorbehaltene Rentenfonds

Alle Rentenfonds zielen darauf ab, den Anlegern die Aussicht auf Kapitalerträge zu verschaffen. Es besteht die Möglichkeit, bis zu 100 % des Vermögens eines Teilfonds in Wertpapieren anzulegen, die von bestimmten Regierungsstellen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausgegeben oder garantiert werden (für nähere Angaben dazu siehe Teil V, Abschnitt A des Prospekts).

Anlagepolitik

Alle Rentenfonds können gelegentlich auch in Schuldverschreibungen anderer Währungen als der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds anlegen. Der Investmentmanager kann entscheiden, Währungsrisiken durch den Einsatz von Instrumenten wie z.B. Währungstermingeschäften abzusichern.

Die Rentenfonds sind außerdem berechtigt, ergänzend liquide Mittel und Instrumente, die liquiden Mitteln funktionell gleichstehen (einschließlich Geldmarktinstrumenten und Termineinlagen) im Umfang von bis zu 49 % ihres Nettovermögens zu halten, soweit dies mit den vom anwendbaren Recht und den Vorschriften vorgeschriebenen Anlagebeschränkungen in Einklang steht. Diese Höchstgrenze darf in Ausnahmefällen überschritten werden, wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass dies im Interesse der Anteilinhaber liegt.

Die institutionellen Anlegern vorbehaltenen Rentenfonds dürfen in Anleihen oder Schuldtitel investieren, die unter anderem von Staaten, staatlichen Stellen, supranationalen Institutionen, privaten oder börsennotierten Unternehmen, Zweck- oder Anlagegesellschaften oder Trusts ausgegeben werden können. Sie können feste oder variable Kupons zahlen, wobei sich das variable Element von aktuellen Marktzinsen oder von der Wertentwicklung anderer Anlagen (z.B. durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities)) ableiten kann. Sofern nichts anderes angegeben ist, werden die durch Vermögenswerte unterlegten (asset-backed) und hypothekenbesicherten Wertpapiere 20 % des Nettovermögens jedes Teilfonds nicht übersteigen. Diese Obergrenze gilt jedoch nicht für Anlagen in Wertpapieren, die von der US-Regierung oder von der US-Regierung geförderten Einrichtungen (U.S. Government-Sponsored Entities, GSE) begeben oder garantiert werden. Die Rückzahlung einer Anleihe kann zu einem festen Termin vereinbart oder in gewissem Maße in das Ermessen des Emittenten gestellt sein (z.B. bei einigen Hypothekenanleihen). Anleihen können mit Wandlungs- oder Bezugsrechten für andere mit diesen verbundene Anlagen ausgestattet sein (z.B. Wandelanleihen). Nicht alle Anleihen oder Schuldtitel werden von einer oder mehreren Ratingagenturen bewertet, und einige von ihnen sind möglicherweise nicht als erstklassige Anlagepapiere eingestuft. Dem Investmentmanager steht es frei, etwaige verbleibende Vermögenswerte außerhalb der Regionen, Marktsektoren, Bonitäten, Währungen oder Anlagenklassen, auf denen sein Anlageschwerpunkt liegt (zu denen insbesondere verbriefte oder strukturierte Schuldinstrumente und Darlehen zählen), zu investieren.

Die institutionellen Anlegern vorbehaltenen Rentenfonds können einen geringfügigen Anteil ihres Vermögens in Darlehen anlegen, die mit den für Geldmarktinstrumente geltenden Kriterien im Sinne des Gesetzes von 2010 übereinstimmen müssen.

Alle institutionellen Anlegern vorbehaltenen Rentenfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen, vorausgesetzt, (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, indem sie kostengünstig angewandt werden, (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele eingegangen: (i) Risikominderung, (ii), Kostensenkung und (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für die Rentenfonds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des (der) betreffenden Rentenfonds und den in Teil V (5.1, A. III) des Prospekts festgelegten Vorschriften zur Risikostreuung übereinstimmt, und (c) ihre Risiken werden von dem Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst*. Derivative Finanzinstrumente können OTC- und/oder börsengehandelte Optionen, Terminkontrakte auf Zinssätze oder Renten, Differenzkontrakte, Zinsswaps, Credit Default Swaps (Single-Name und Baskets), Swaps auf Inflationsindizes, Termingeschäfte oder eine Kombination derselben beinhalten.

Gewisse institutionellen Anlegern vorbehaltenen Rentenfonds können derivative Finanzinstrumente außerdem in größerem Umfang einsetzen oder komplexe derivative Instrumente oder Strategien nutzen, um die Anlageziele der Teilfonds zu erreichen. Wenn ein institutionellen Anlegern vorbehaltener Rentenfonds derartige erweiterte Befugnisse zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten hat, wird dies im Anlageziel des betreffenden Teilfonds erwähnt.

Sofern in den Anmerkungen zu einem Teilfonds unter der Überschrift „Gesamtrisiko“ nichts anderes angegeben ist, ist die Methode, die zur Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos angewandt wird, der Commitment-Ansatz (weitere Einzelheiten siehe Teil V, 5.1., D. des Prospekts).

Obwohl der umsichtige Einsatz derivativer Finanzinstrumente von Vorteil sein kann, sind derivative Finanzinstrumente aber auch mit anderen – und in bestimmten Fällen größeren – Risiken als traditionellere Kapitalanlagen verbunden. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann der Anteilspreis stärker schwanken. Eine ausführlichere Beschreibung der mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2.) des Prospekts.

Anlegerprofil

Institutionellen Anlegern vorbehaltene Rentenfonds können sich für Anleger eignen, die an den Anleihemärkten teilhaben möchten und dazu bereit sind, die für die einzelnen institutionellen Anlegern vorbehaltenen Rentenfonds unter dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2) des Prospekts beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen. Eine Kapitalanlage in einen institutionellen Anlegern vorbehaltenen Rentenfonds sollte als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden.

* Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Einklang mit diesen Kriterien wird als effiziente Portfolioverwaltung nach der Verordnung von 2008 bezeichnet.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Institutional European High Yield Fund	Der Teilfonds strebt einen hohen Grad von laufenden Erträgen und Kapitalwertsteigerung vornehmlich durch Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren niedrigerer Qualität („Sub Investment Grade“) von Emittenten an, die ihren Hauptsitz in West-, Mittel- oder Osteuropa (einschließlich Russlands) haben oder einen überwiegenden Anteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Die Arten von Schuldtiteln, in die der Teilfonds vornehmlich anlegen wird, unterliegen hohen Risiken und müssen keinem Mindestratingstandard entsprechen. Die meisten, aber nicht alle Papiere werden hinsichtlich ihrer Bonität von einer international anerkannten Ratingagentur eingestuft worden sein. Mit Wertpapieren niedrigerer Qualität („Sub Investment Grade“) sind Wertpapiere gemeint, die von Standard & Poor's ein Rating von höchstens BB+ oder von einer international anerkannten Ratingagentur ein vergleichbares Rating erhalten haben.	Referenzwährung: Euro Nach derzeitiger Luxemburger Regelung kann ein Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in nicht notierten Wertpapieren anlegen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Einige Anlagen in russischen Wertpapieren werden möglicherweise als unter diese Begrenzung fallend betrachtet. Bei Berechtigung und mit Genehmigung der Vertriebsstelle kann dieser Teilfonds über Clearingstellen erhältlich sein.

Institutionellen Anlegern vorbehaltene Aktienfonds

Ziel der Aktienfonds ist es, den Anlegern ein langfristiges Kapitalwachstum auf der Grundlage diversifizierter und aktiv geführter Wertpapierportfolios zu bieten. Es ist zu erwarten, dass die Erträge der Aktienfonds niedrig sein werden. Die Aktienfonds legen vornehmlich (mindestens 70 % ihres Anlagevermögens) und hauptsächlich (mindestens 70 % und normalerweise 75 % ihres Anlagevermögens) in Aktien jener Märkte und Branchen an, die im Namen des betreffenden Teilfonds erscheinen, sowie in Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz zwar außerhalb dieser Märkte haben, aber einen bedeutenden Teil ihrer Erträge in ihnen erwirtschaften. Dem Investmentmanager steht es frei, etwaige verbleibende Vermögenswerte außerhalb der Regionen, Marktsektoren, Währungen oder Anlagenklassen, auf denen sein Anlageschwerpunkt liegt, zu investieren.

Alle Aktienfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen, vorausgesetzt, (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, indem sie kostengünstig angewandt werden, (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele eingegangen: (i) Risikominderung, (ii), Kostensenkung und (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für die Aktienfonds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des (der) betreffenden Aktienfonds und den in Teil V (5.1, A. III) des Prospekts festgelegten Vorschriften zur Risikostreuung übereinstimmt, und (c) ihre Risiken werden von dem Risikomanagementprozess des Teilfonds angemessen erfasst*. Derivative Finanzinstrumente können OTC- und/oder börsengehandelte Optionen, Terminkontrakte auf Aktienindizes und Einzelaktien, Differenzkontrakte, Swaps, Termingeschäfte oder eine Kombination derselben beinhalten.

Gewisse Aktienfonds können derivative Finanzinstrumente außerdem in größerem Umfang einsetzen oder komplexe derivative Instrumente oder Strategien nutzen, um die Anlageziele der Teilfonds zu erreichen. Wenn ein Aktienfonds derartige erweiterte Befugnisse zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten hat, wird dies im Anlageziel des betreffenden Teilfonds erwähnt.

Sofern in den Anmerkungen zu einem Teilfonds unter der Überschrift „Gesamtrisiko“ nichts anderes angegeben ist, ist die Methode, die zur Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos angewandt wird, der Commitment-Ansatz (weitere Einzelheiten siehe Teil V, 5.1., D. des Prospekts).

Obwohl der umsichtige Einsatz derivativer Finanzinstrumente von Vorteil sein kann, sind derivative Finanzinstrumente aber auch mit anderen – und in bestimmten Fällen größeren – Risiken als traditionellere Kapitalanlagen verbunden. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann der Anteilspreis stärker schwanken. Eine ausführlichere Beschreibung der mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2.) des Prospekts.

Bei denjenigen Teilfonds, die gemäß ihrem Anlageziel direkt in China A-Aktien anlegen dürfen, können diese Anlagen zusätzlich zu der QFII-Quote auf jede zulässige Art und Weise, die den Teilfonds gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung stehen (darunter über das Stock Connect-Programm oder auf jede andere zulässige Art und Weise) getätigt werden.

Anlegerprofil

Institutionellen Anlegern vorbehaltene Aktienfonds können sich für Anleger eignen, die an den Aktienmärkten teilhaben möchten und dazu bereit sind, die für die einzelnen institutionellen Anlegern vorbehaltenen Aktienfonds unter dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2) des Prospekts beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen. Eine Kapitalanlage in einen institutionellen Anlegern vorbehaltenen Aktienfonds sollte als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Institutional Asia Pacific (ex-Japan) Fund	Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum aus einem Portfolio an, das sich vornehmlich aus Aktien zusammensetzt, die an den Börsen in der gesamten asiatisch-pazifischen-Region (außer Japan) notiert sind. Der Fondsmanager kann auch in Unternehmen anlegen, die in anderen nicht-asiatisch-pazifischen Ländern (außer Japan) notiert sind und die einen wesentlichen Anteil ihrer Geschäftstätigkeit in der asiatisch-pazifischen Region (außer Japan) ausüben.	Referenzwährung: USD Bei Berechtigung und mit Genehmigung der Vertriebsstelle kann dieser Teilfonds über Clearingstellen erhältlich sein.
Fidelity Funds – Institutional Emerging Markets Equity Fund	Der Teilfonds legt vornehmlich in Aktien von Unternehmen auf weltweiten Märkten mit raschem Wirtschaftswachstum an, einschließlich der Länder Lateinamerikas, Südostasiens, Afrikas, Osteuropas (einschließlich Russland) und des Nahen Ostens. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in China A- und B-Aktien investieren.	Referenzwährung: USD Nach derzeitiger Luxemburger Regelung kann ein Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in nicht notierten Wertpapieren anlegen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Einige Anlagen in russischen Wertpapieren werden möglicherweise als unter diese Begrenzung fallend betrachtet. Bei Berechtigung und mit Genehmigung der Vertriebsstelle kann dieser Teilfonds über Clearingstellen erhältlich sein. Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in China A-Aktien investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens direkt in China A- und China B-Aktien anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30 % seines Vermögens nicht übersteigen darf.

* Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Einklang mit diesen Kriterien wird als effiziente Portfolioverwaltung nach der Verordnung von 2008 bezeichnet.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Institutional Euro Blue Chip Fund	Der Teilfonds legt hauptsächlich in erstklassigen, vornehmlich auf Euro lautenden Aktien in den Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion (EWU) an. Derzeit sind dies die neunzehn Mitgliedstaaten; aber wenn später andere Staaten der EWU beitreten, dann können auch Anlagen in diesen Ländern für den Teilfonds in Betracht gezogen werden.	Referenzwährung: Euro Bei Berechtigung und mit Genehmigung der Vertriebsstelle kann dieser Teilfonds über Clearingstellen erhältlich sein.
Fidelity Funds – Institutional European Larger Companies Fund	Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in Aktien größerer europäischer Unternehmen an.	Referenzwährung: Euro Bei Berechtigung und mit Genehmigung der Vertriebsstelle kann dieser Teilfonds über Clearingstellen erhältlich sein.
Fidelity Funds – Institutional European Smaller Companies Fund	Legt hauptsächlich in Aktien kleiner und mittlerer europäischer Unternehmen an. Portfolioinformation: Dieser Teilfonds wird in Übereinstimmung mit dem Auswahlverfahren gemäß den Standards des globalen Pakts der Vereinten Nationen von Ethix SRI Advisors AB (Ethix*) verwaltet. Sollte eine Position im Portfolio des Teilfonds gemäß der aktualisierten Ethix-Liste, die dem Investmentmanager von Zeit zu Zeit zur Verfügung gestellt wird, als nicht zulässig gelten oder unzulässig werden, wird die Position innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Absprache mit dem Investmentmanager und im besten Interesse der Anteilinhaber veräußert.	Referenzwährung: Euro Bei Berechtigung und mit Genehmigung der Vertriebsstelle kann dieser Teilfonds über Clearingstellen erhältlich sein. * Ethix SRI Advisors ist eine Privatgesellschaft, die sich im Eigentum ihrer Gründer und Gesellschafter befindet. Sie unterstützt eine große Anzahl institutioneller Anleger in ganz Europa bei der Entwicklung von Grundsätzen und der Umsetzung von Strategien für nachhaltiges und verantwortliches Investment. Ethix hat sich an verschiedenen Initiativen mit Anlegern und Sachverständigen über internationale Standards für unternehmerische Verantwortung und ihre Anwendbarkeit auf verantwortliches Investment beteiligt bzw. diese geleitet. Im Rahmen ihrer Lösungen entwickeln sie Grundsätze für sozial verantwortliches Investment (Socially Responsible Investment – SRI), prüfen, überwachen und beurteilen die Leistung des Unternehmens im Hinblick auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance – ESG), führen themenspezifische und auf bewährte Praktiken fokussierte Untersuchungen durch, tragen dazu bei, dass Unternehmen und Anleger die Integration des SRI verbessern und setzen sich konsequent für bessere SRI-Richtlinien und -Praktiken ein.
Fidelity Funds – Institutional Global Focus Fund	Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum aus einem Portfolio an, das vornehmlich in Aktien der Aktienmärkte auf der ganzen Welt angelegt ist. Dem Manager steht es frei, Unternehmen unabhängig von deren Größe, Branchenzugehörigkeit oder Standort auszuwählen. Er wird die Anlagen auf eine eher begrenzte Anzahl von Unternehmen konzentrieren, und daher wird das sich daraus ergebende Portfolio weniger diversifiziert sein.	Referenzwährung: USD Bei Berechtigung und mit Genehmigung der Vertriebsstelle kann dieser Teilfonds über Clearingstellen erhältlich sein.
Fidelity Funds – Institutional Global Sector Fund	Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum aus einem Portfolio an, das vornehmlich in Aktien von Unternehmen auf der ganzen Welt angelegt ist, die ein Engagement in Sektoren und Branchen bieten wie beispielsweise Konsumgüterindustrie, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Industrie, Metalle und Bergbau, Energie, Technologie und Telekommunikation.	Referenzwährung: Euro Bei Berechtigung und mit Genehmigung der Vertriebsstelle kann dieser Teilfonds über Clearingstellen erhältlich sein.
Fidelity Funds – Institutional Japan Fund	Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an. Der Teilfonds legt vornehmlich in Wertpapiere japanischer Unternehmen an. Eine Beschränkung auf Anlagen in bestimmten Wirtschaftsbranchen besteht nicht.	Referenzwährung: JPY Bei Berechtigung und mit Genehmigung der Vertriebsstelle kann dieser Teilfonds über Clearingstellen erhältlich sein.

1.3.10. INSTITUTIONAL TARGET FONDS

Mit den Institutional Target Fonds soll den Anlegern eine Fondsreihe bereitgestellt werden, die unter Verwendung einer Lebenszyklusmethode und durch das Halten eines diversifizierten Portfolios die Gesamtrendite maximieren soll. Dieses Ziel sollte durch eine gemeinsame Verwaltung der Vermögenswerte und eine Änderung der Vermögensallokation im Laufe der Zeit erreicht werden. Auch wenn diese Teilfonds anfänglich vorwiegend in Aktien angelegt sind, können sie durchaus auch in ein konservativeres Portfolio aus Anleihen, zinstragenden Schuldtiteln und Geldmarktpapieren weltweit investieren. Die anteiligen Gewichtungen werden im Laufe der Zeit in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und den jeweiligen Marktentwicklungen schwanken, abhängig davon, ob sich der jeweilige Teilfonds seinem Endtermin nähert, diesen erreicht oder überschritten hat.

Die Institutional Target Fonds dürfen in Anleihen oder Schuldtiteln investieren, die unter anderem von Staaten, staatlichen Stellen, supranationalen Institutionen, privaten oder börsennotierten Unternehmen, Zweck- oder Anlagegesellschaften oder Trusts ausgegeben werden können. Sie können feste oder variable Kupons zahlen, wobei sich das variable Element von aktuellen Marktzinsen oder von der Wertentwicklung anderer Anlagen (z.B. durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities)) ableiten kann. Sofern nichts anderes angegeben ist, werden die durch Vermögenswerte unterlegten (asset-backed) und hypothekenbesicherten Wertpapiere 20 % des Nettovermögens jedes Teilfonds nicht übersteigen. Diese Obergrenze gilt jedoch nicht für Anlagen in Wertpapieren, die von der US-Regierung oder von der US-Regierung geförderten Einrichtungen (U.S. Government-Sponsored Entities, GSE) begeben oder garantiert werden. Die Rückzahlung einer Anleihe kann zu einem festen Termin vereinbart oder in gewissem Maße in das Ermessen des Emittenten gestellt sein (z.B. bei einigen Hypothekenanleihen). Anleihen können mit Wandlungs- oder Bezugsrechten für andere mit diesen verbundene Anlagen ausgestattet sein (z.B. Wandelanleihen). Nicht alle Anleihen oder Schuldtitel werden von einer oder mehreren Ratingagenturen bewertet, und einige von ihnen sind möglicherweise nicht als erstklassige Anlagepapiere eingestuft.

Bei den auf Euro lautenden Institutional Target Fonds können Anlagen in Wertpapieren und/oder Schuldtiteln vorgenommen werden, die in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben wurden. Der Investmentmanager kann das Währungsrisiko durch den Einsatz von Instrumenten wie Devisenterminkontrakten absichern.

Der Verwaltungsrat kann in Zukunft zusätzliche Teilfonds auflegen, um die unten aufgeführten Teilfonds zu ergänzen.

Die Institutional Target Fonds können einen geringfügigen Anteil ihres Vermögens in Darlehen anlegen, die mit den für Geldmarktinstrumente geltenden Kriterien im Sinne des Gesetzes von 2010 übereinstimmen müssen.

Alle Institutional Target Fonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen, vorausgesetzt, (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, indem sie kostengünstig angewandt werden, (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele eingegangen: (i) Risikominderung, (ii), Kostensenkung und (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für die Institutional Target Fonds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des (der) betreffenden Institutional Target Fonds und den in Teil V (5.1, A. III) des Prospekts festgelegten Vorschriften zur Risikostreuung übereinstimmt, und (c) ihre Risiken werden von dem Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst *. Derivative Finanzinstrumente können OTC- und/oder börsengehandelte Optionen, Terminkontrakte auf Aktienindizes, Einzelaktien, Zinssätze und Renten, Differenzkontrakte, Swaps (wie z.B. Zinsswaps), Termingeschäfte, Derivate auf Indizes oder eine Kombination derselben beinhalten.

Sofern in den Anmerkungen zu einem Teilfonds unter der Überschrift „Gesamtrisiko“ nichts anderes angegeben ist, ist die Methode, die zur Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos angewandt wird, der Commitment-Ansatz (weitere Einzelheiten siehe Teil V, 5.1., D. des Prospekts).

Obwohl der umsichtige Einsatz derivativer Finanzinstrumente von Vorteil sein kann, sind derivative Finanzinstrumente aber auch mit anderen – und in bestimmten Fällen größeren – Risiken als traditionellere Kapitalanlagen verbunden. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann der Anteilspreis stärker schwanken. Eine ausführlichere Beschreibung der mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2.) des Prospekts.

Anlegerprofil

Institutional Target Fonds können sich für institutionelle Anleger eignen, die an den Kapitalmärkten teilhaben möchten und dazu bereit sind, die für die einzelnen Institutional Target Fonds unter dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2) des Prospekts beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen. Eine Kapitalanlage in einen Institutional Target Fond sollte als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Fidelity Institutional Target™ 2015 (Euro) Fund	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs für Euro-Anleger, die vorhaben, einen erheblichen Teil ihrer Anlage im Jahr 2015 zurückzuziehen. Der Teilfonds investiert im Normalfall in eine breite Palette von Anlagen auf weltweiten Märkten und bietet ein Engagement in Schuldverschreibungen, Aktien, zinstragenden Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie Instrumenten, die ein Engagement in Rohstoffen bieten, in Übereinstimmung mit einer Portfoliostrukturierung, die bis zum Jahr 2015 zunehmend konservativer wird. Der Euro, auf den sich der Name des Teilfonds bezieht, ist die Referenzwährung und nicht die Anlagewährung. Dementsprechend kann der Teilfonds auch in Anlagen in anderen Währungen als Euro investieren.	Referenzwährung: Euro Klasse-P-Anteile sind nicht über Clearingstellen erhältlich. Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z.B. Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds, Rohstoffindex-Swapgeschäfte gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate.

* Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Einklang mit diesen Kriterien wird als effiziente Portfolioverwaltung nach der Verordnung von 2008 bezeichnet.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Fidelity Institutional Target™ 2020 (Euro) Fund	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs für Euro-Anleger, die vorhaben, einen erheblichen Teil ihrer Anlage im Jahr 2020 zurückzuziehen. Der Teilfonds investiert im Normalfall in eine breite Palette von Anlagen auf weltweiten Märkten und bietet ein Engagement in Schuldverschreibungen, Aktien, zinstragenden Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie Instrumenten, die ein Engagement in Rohstoffen bieten, in Übereinstimmung mit einer Portfoliostrukturierung, die bis zum Jahr 2020 zunehmend konservativer wird. Der Euro, auf den sich der Name des Teilfonds bezieht, ist die Referenzwährung und nicht die Anlagewährung. Dementsprechend kann der Teilfonds auch in Anlagen in anderen Währungen als Euro investieren.	Referenzwährung: Euro Klasse-P-Anteile sind nicht über Clearingstellen erhältlich. Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z.B. Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds, Rohstoffindex-Swapgeschäfte gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate.
Fidelity Funds – Fidelity Institutional Target™ 2025 (Euro) Fund	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs für Euro-Anleger, die vorhaben, einen erheblichen Teil ihrer Anlage im Jahr 2025 zurückzuziehen. Der Teilfonds investiert im Normalfall in eine breite Palette von Anlagen auf weltweiten Märkten und bietet ein Engagement in Schuldverschreibungen, Aktien, zinstragenden Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie Instrumenten, die ein Engagement in Rohstoffen bieten, in Übereinstimmung mit einer Portfoliostrukturierung, die bis zum Jahr 2025 zunehmend konservativer wird. Der Euro, auf den sich der Name des Teilfonds bezieht, ist die Referenzwährung und nicht die Anlagewährung. Dementsprechend kann der Teilfonds auch in Anlagen in anderen Währungen als Euro investieren.	Referenzwährung: Euro Klasse-P-Anteile sind nicht über Clearingstellen erhältlich. Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z.B. Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds, Rohstoffindex-Swapgeschäfte gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate.
Fidelity Funds – Fidelity Institutional Target™ 2030 (Euro) Fund	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs für Euro-Anleger, die vorhaben, einen erheblichen Teil ihrer Anlage im Jahr 2030 zurückzuziehen. Der Teilfonds investiert im Normalfall in eine breite Palette von Anlagen auf weltweiten Märkten und bietet ein Engagement in Schuldverschreibungen, Aktien, zinstragenden Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie Instrumenten, die ein Engagement in Rohstoffen bieten, in Übereinstimmung mit einer Portfoliostrukturierung, die bis zum Jahr 2030 zunehmend konservativer wird. Der Euro, auf den sich der Name des Teilfonds bezieht, ist die Referenzwährung und nicht die Anlagewährung. Dementsprechend kann der Teilfonds auch in Anlagen in anderen Währungen als Euro investieren.	Referenzwährung: Euro Klasse-P-Anteile sind nicht über Clearingstellen erhältlich. Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z.B. Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds, Rohstoffindex-Swapgeschäfte gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate.
Fidelity Funds – Fidelity Institutional Target™ 2035 (Euro) Fund	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs für Euro-Anleger, die vorhaben, einen erheblichen Teil ihrer Anlage im Jahr 2035 zurückzuziehen. Der Teilfonds investiert im Normalfall in eine breite Palette von Anlagen auf weltweiten Märkten und bietet ein Engagement in Schuldverschreibungen, Aktien, zinstragenden Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie Instrumenten, die ein Engagement in Rohstoffen bieten, in Übereinstimmung mit einer Portfoliostrukturierung, die bis zum Jahr 2035 zunehmend konservativer wird. Der Euro, auf den sich der Name des Teilfonds bezieht, ist die Referenzwährung und nicht die Anlagewährung. Dementsprechend kann der Teilfonds auch in Anlagen in anderen Währungen als Euro investieren.	Referenzwährung: Euro Klasse-P-Anteile sind nicht über Clearingstellen erhältlich. Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z.B. Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds, Rohstoffindex-Swapgeschäfte gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate.
Fidelity Funds – Fidelity Institutional Target™ 2040 (Euro) Fund	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs für Euro-Anleger, die vorhaben, einen erheblichen Teil ihrer Anlage im Jahr 2040 zurückzuziehen. Der Teilfonds investiert im Normalfall in eine breite Palette von Anlagen auf weltweiten Märkten und bietet ein Engagement in Schuldverschreibungen, Aktien, zinstragenden Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie Instrumenten, die ein Engagement in Rohstoffen bieten, in Übereinstimmung mit einer Portfoliostrukturierung, die bis zum Jahr 2040 zunehmend konservativer wird. Der Euro, auf den sich der Name des Teilfonds bezieht, ist die Referenzwährung und nicht die Anlagewährung. Dementsprechend kann der Teilfonds auch in Anlagen in anderen Währungen als Euro investieren.	Referenzwährung: Euro Klasse-P-Anteile sind nicht über Clearingstellen erhältlich. Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z.B. Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds, Rohstoffindex-Swapgeschäfte gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Fidelity Institutional Target™ 2045 (Euro) Fund	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs für Euro-Anleger, die vorhaben, einen erheblichen Teil ihrer Anlage im Jahr 2045 zurückzuziehen. Der Teilfonds investiert im Normalfall in eine breite Palette von Anlagen auf weltweiten Märkten und bietet ein Engagement in Schuldverschreibungen, Aktien, zinstragenden Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie Instrumenten, die ein Engagement in Rohstoffen bieten, in Übereinstimmung mit einer Portfoliostrukturierung, die bis zum Jahr 2045 zunehmend konservativer wird. Der Euro, auf den sich der Name des Teilfonds bezieht, ist die Referenzwährung und nicht die Anlagewährung. Dementsprechend kann der Teilfonds auch in Anlagen in anderen Währungen als Euro investieren.	Referenzwährung: Euro Klasse-P-Anteile sind nicht über Clearingstellen erhältlich. Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z.B. Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds, Rohstoffindex-Swapgeschäfte gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate.
Fidelity Funds – Fidelity Institutional Target™ 2050 (Euro) Fund	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs für Euro-Anleger, die vorhaben, einen erheblichen Teil ihrer Anlage im Jahr 2050 zurückzuziehen. Der Teilfonds investiert im Normalfall in eine breite Palette von Anlagen auf weltweiten Märkten und bietet ein Engagement in Schuldverschreibungen, Aktien, zinstragenden Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie Instrumenten, die ein Engagement in Rohstoffen bieten, in Übereinstimmung mit einer Portfoliostrukturierung, die bis zum Jahr 2050 zunehmend konservativer wird. Der Euro, auf den sich der Name des Teilfonds bezieht, ist die Referenzwährung und nicht die Anlagewährung. Dementsprechend kann der Teilfonds auch in Anlagen in anderen Währungen als Euro investieren.	Referenzwährung: Euro Klasse-P-Anteile sind nicht über Clearingstellen erhältlich. Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z.B. Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds, Rohstoffindex-Swapgeschäfte gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate.

1.3.11. RENTENFONDS MIT FESTER LAUFZEIT

Die Rentenfonds mit fester Laufzeit sind eine Palette von Fonds mit einer festen Laufzeit, die aufgelöst werden, sobald der Teilfonds sein Enddatum erreicht. Die Teilfonds sind darauf ausgerichtet, dass sie bis zu ihrer Fälligkeit gehalten werden, und die Anleger sollten bereit sein, bis zum Enddatum investiert zu bleiben. Nach ihrer Auflegung werden die Teilfonds für alle Käufe, Zeichnungen und Umschichtungen in den Teilfonds geschlossen (jedoch nicht für Verkäufe, Rücknahmen und Umschichtungen aus dem Teilfonds). Rücknahmen und Umschichtungen aus dem Teilfonds während seiner Laufzeit unterliegen einer Rücknahme- bzw. Umschichtungsgebühr, wie in Absatz 2.1. Anteilklassen und Absatz 2.2. Handel mit Anteilen im Prospekt angegeben. Ist dies der Fall, dürften diese Gebühren den Ertrag des Anteilinhabers deutlich mindern.

Nach Erreichen des Fälligkeitsdatums wird der betreffende Rentenfonds mit fester Laufzeit automatisch aufgelöst, ohne dass eine Rücknahmegebühr erhoben wird. Nach der Auflösung des Teilfonds und normalerweise innerhalb von zehn Geschäftstagen werden die Erlöse automatisch an den Anteilinhaber ausgezahlt.

Die Rentenfonds mit fester Laufzeit dürfen in Anleihen oder Schuldinstrumenten anlegen, die unter anderem von Regierungen, Behörden, supranationalen Institutionen, privaten oder öffentlich notierten Unternehmen, Objektgesellschaften (Special Purpose Vehicles), Investmentvehikeln oder Trusts begeben werden können. Sie können feste oder variable Coupons zahlen, wobei das variable Element von den jeweils geltenden Marktzinsen oder der Wertentwicklung anderer Vermögenswerte (z.B. durch Vermögenswerte unterlegte (asset-backed) Wertpapiere) abgeleitet werden kann. Sofern nichts anderes angegeben ist, werden die durch Vermögenswerte unterlegten (asset-backed) und hypothekenbesicherten Wertpapiere 20 % des Nettovermögens jedes Teilfonds nicht übersteigen. Diese Obergrenze gilt jedoch nicht für Anlagen in Wertpapieren, die von der US-Regierung oder von der US-Regierung gesponserten Einrichtungen (U.S. Government-Sponsored Entities, GSE) begeben oder garantiert werden. Die Rückzahlung einer Anleihe kann zu einem festen Termin vereinbart oder in gewissem Maße in das Ermessen des Emittenten gestellt sein (z. B. bei einigen Hypothekenanleihen). Anleihen können mit Wandlungs- oder Bezugsrechten für andere mit diesen verbundene Anlagen ausgestattet sein (z. B. Wandelanleihen). Nicht alle Anleihen oder Schuldtitel werden von einer oder mehreren Ratingagenturen bewertet, und einige von ihnen sind möglicherweise nicht als erstklassige Anlagepapiere (unterhalb von Anlagequalität) eingestuft.

Wird in diesem Abschnitt auf Wertpapiere mit Anlagequalität („Investment Grade“) Bezug genommen, sind Wertpapiere gemeint, die ein Rating von mindestens BBB- von Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating von einer international anerkannten Ratingagentur erhalten haben.

Wird in diesem Abschnitt auf Wertpapiere niedrigerer Qualität („Sub Investment Grade“) Bezug genommen, sind Wertpapiere gemeint, die ein Rating von höchstens BB+ von Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating von einer international anerkannten Ratingagentur erhalten haben.

Alle Rentenfonds mit fester Laufzeit können gelegentlich auch in Schuldverschreibungen anderer Währungen als der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds anlegen. Der Investmentmanager wird sich normalerweise dafür entscheiden, diese Währungen gegen Schwankungen abzusichern. Geschieht dies, so wird das Währungsrisiko soweit wie möglich durch Devisentermingeschäfte unter Beachtung der Bestimmungen des Prospekts ausgeschaltet.

Die Rentenfonds mit fester Laufzeit sind außerdem berechtigt, ergänzend liquide Mittel und Instrumente, die liquiden Mitteln funktionell gleichstehen (einschließlich Geldmarktinstrumenten sowie Termineinlagen) im Umfang von bis zu 49 % ihres Nettovermögens zu halten, soweit dies mit den vom anwendbaren Recht und den Vorschriften vorgeschriebenen Anlagebeschränkungen in Einklang steht. Diese Höchstgrenze darf in Ausnahmefällen überschritten werden, wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass dies im Interesse der Anteilinhaber liegt.

Die Rentenfonds können einen geringfügigen Anteil ihres Vermögens in Darlehen anlegen, die mit den für Geldmarktinstrumente geltenden Kriterien im Sinne des Gesetzes von 2010 übereinstimmen müssen. Einige Rentenfonds können ein höheres Engagement in derartigen Instrumenten haben, wie in den Anmerkungen zu den betreffenden Teilfonds im Einzelnen angegeben.

Alle Rentenfonds mit fester Laufzeit dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen, vorausgesetzt, (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, indem sie kostengünstig angewandt werden, (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele eingegangen: (i) Risikominderung, (ii), Kostensenkung und (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für die Teilfonds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des (der) betreffenden Rentenfonds mit fester Laufzeit und den in Teil V (5.1, A, III) des Prospekts festgelegten Vorschriften zur Risikosteuerung übereinstimmt, und (c) ihre Risiken werden von dem Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst*. Derivative Finanzinstrumente können OTC- und/oder börsengehandelte Optionen, Terminkontrakte auf Zinssätze oder Renten, Zinsswaps, Credit Default Swaps (Single-Name und Baskets), Swaps auf Inflationsindizes, Termingeschäfte oder eine Kombination derselben beinhalten.

Sofern in den Anmerkungen zu einem Teilfonds unter der Überschrift „Gesamtrisiko“ nichts anderes angegeben ist, ist die Methode, die zur Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos angewandt wird, der Commitment-Ansatz (weitere Einzelheiten siehe Teil V, 5.1., D. des Prospekts).

Obwohl der umsichtige Einsatz derivativer Finanzinstrumente von Vorteil sein kann, sind derivative Finanzinstrumente aber auch mit anderen – und in bestimmten Fällen größeren – Risiken als traditionellere Kapitalanlagen verbunden. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann der Anteilspreis stärker schwanken. Eine vollständige Beschreibung aller mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2.) des Prospekts.

Anlegerprofil

Rentenfonds mit fester Laufzeit können sich für Anleger eignen, die an den Anleihemärkten teilhaben möchten und dazu bereit sind, die für die einzelnen Rentenfonds mit fester Laufzeit unter dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2) des Prospekts beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen. Rentenfonds mit fester Laufzeit eignen sich möglicherweise für Anleger, die bereit sind, bis zur Fälligkeit des Teilfonds investiert zu bleiben.

* Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Einklang mit diesen Kriterien wird als effiziente Portfolioverwaltung nach der Verordnung von 2008 bezeichnet.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – Fidelity TopZins Plus 2018	Ziel des Teilfonds ist es, eine attraktive Rendite im Vergleich zu Staatsanleihen von hoher Qualität zu erzielen. Der Teilfonds legt vornehmlich in Unternehmens- und/oder Staatsanleihen von Emittenten weltweit an, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Enddatum des Teilfonds fällig werden. Der Teilfonds investiert in eine Kombination aus Wertpapieren mit Anlagequalität („Investment Grade“) und hochverzinslichen Wertpapieren niedrigerer Qualität („Sub Investment Grade“). Die Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren niedrigerer Qualität belaufen sich auf höchstens 25% des Nettovermögens des Teilfonds (auf der Grundlage der Bewertungen zum Zeitpunkt ihres Erwerbs). Diese Wertpapiere können im Vergleich zu Staatsanleihen von hoher Qualität ein höheres Risiko aufweisen. Der Teilfonds kann auch in Anleihen anderer Währungen als seiner Referenzwährung, dem Euro, anlegen. Diese Anlagen können gegenüber dem Euro abgesichert werden. Wenn sich der Teilfonds seinem Endtermin nähert, kann er in Geldmarktinstrumenten und/oder anderen kurzfristigen Schuldtiteln einschließlich Einlagenzertifikaten, Commercial Paper und variabel verzinslichen Schuldscheinverbindlichkeiten sowie in liquiden Mitteln und Instrumenten, die liquiden Mitteln funktionell gleichstehen, anlegen. Der letzte Nettoinventarwert pro Anteil wird am 14. Dezember 2018 berechnet und die Erlöse werden bis spätestens 31. Dezember 2018 an die Anteilinhaber ausgezahlt. Portfolioinformation: Da der Teilfonds bestrebt ist, zum Zeitpunkt der Auflegung eine attraktive Rendite zu sichern, wird er wahrscheinlich den größten Teil seiner Anlagen bis zur Fälligkeit halten. Allerdings bleibt der Teilfonds flexibel genug, um Wertpapiere während der Laufzeit des Teilfonds zu kaufen und verkaufen, um das Anlageziel zu erreichen. Wird ein Wertpapier mit Anlagequalität auf unterhalb von Anlagequalität („Sub Investment Grade“) herabgestuft, ist der Teilfonds flexibel genug, um dieses Wertpapier gegen ein anderes mit einem ähnlichen Risikoprofil umzutauschen. Dies gilt ungeachtet der Beschränkung, dass maximal 25 % des Vermögens in hochverzinsliche Wertpapiere der Kategorie Sub Investment Grade laut obiger Beschreibung investiert werden dürfen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Auflegung Renditen auf vergleichbare Anleihen mit einer ähnlichen Laufzeit und einem ähnlichen Risikoprofil wie diejenigen des Teilfonds im Laufe der Zeit schwanken können und dadurch die Attraktivität des Teilfonds sinken kann. Die Kapitalrückzahlung wird bei Fälligkeit weniger als 100 % betragen, da der ausgeschüttete Ertrag höher als die erwartete Gesamtrendite des Teilfonds sein wird.	Referenzwährung: Euro Dieser Teilfonds wird ab dem 2. November 2015 oder einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren Datum für alle Käufe, Zeichnungen und Umschichtungen in den Teilfonds geschlossen (jedoch nicht für Verkäufe, Rücknahmen und Umschichtungen aus dem Teilfonds). Der Teilfonds wird täglich auf Grundlage der jeweils aktuellen Marktpreise für die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere bewertet. Daher wird der Nettoinventarwert pro Anteil schwanken.
Fidelity Funds – Fixed Term 2018 Fund	Ziel des Teilfonds ist es, eine attraktive Rendite im Vergleich zu denjenigen von globalen Staatsanleihen von hoher Qualität vornehmlich durch Anlagen in Unternehmensanleihen von weltweiten Emittenten zu erzielen. Der Teilfonds legt vornehmlich in Unternehmensanleihen an, deren Fälligkeitsdatum spätestens der 31. Dezember 2018 ist. Der Teilfonds investiert bis zu 40 % seines Vermögens (auf der Grundlage der Bewertungen zum Zeitpunkt der Auflegung) in hochverzinsliche Wertpapiere niedrigerer Qualität („Sub Investment Grade“) und das verbleibende Vermögen in Unternehmens- und Staatsanleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“). Diese Wertpapiere können im Vergleich zu Staatsanleihen von hoher Qualität ein höheres Risiko aufweisen. Der Teilfonds wird vier Jahre nach seiner Auflegung automatisch aufgelöst und die Erlöse werden an die Anteilinhaber ausgezahlt. Portfolioinformation: Da der Teilfonds voraussichtlich einen Großteil seiner Anlagen bis zur Fälligkeit halten wird, ist er bestrebt, eine attraktive Rendite im Vergleich zu globalen Staatsanleihen von hoher Qualität zu sichern, die zum Zeitpunkt der Auflegung eine ähnliche Laufzeit haben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Auflegung vergleichbare Renditen auf globale Staatsanleihen von hoher Qualität mit einer ähnlichen Laufzeit wie diejenige des Teilfonds im Laufe der Zeit schwanken können und dadurch die Attraktivität des Teilfonds sinken kann.	Referenzwährung: Euro Dieser Teilfonds ist für alle Käufe, Zeichnungen und Umschichtungen in den Teilfonds geschlossen (jedoch nicht für Verkäufe, Rücknahmen und Umschichtungen aus dem Teilfonds). Rücknahmen und Umschichtungen aus dem Teilfonds während seiner Laufzeit unterliegen einer Rücknahme- bzw. Umschichtungsgebühr in Höhe von 2 %, wie in Absatz 2.1. Anteilsklassen und Absatz 2.2. Handel mit Anteilen angegeben. Obwohl der Teilfonds darauf ausgerichtet ist, dass der Großteil der Fondsbestände bis zur Fälligkeit gehalten wird, wird er täglich auf Grundlage der jeweils aktuellen Marktpreise für die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere bewertet. Daher wird der Nettoinventarwert pro Anteil schwanken.

1.3.12. SYSTEMATIC MULTI ASSET RISK TARGETED FONDS

Jeder Systematic Multi Asset Risk Targeted Fonds verfolgt das Ziel, Anlegern eine Form der diskretionären Vermögensverwaltung anzubieten, die darin besteht, breit gestreut in Aktien, Rentenwerten und sonstigen liquiden Mitteln anzulegen. Jede dieser Anlagenklassen hat, entsprechend ihrem Anlageziel und der jeweiligen Marktentwicklung, eine andere Gewichtung.

Systematic Multi Asset Risk Targeted Fonds verwenden den Begriff „SMART“ in ihrem Namen, um auf ihre Verwendung des internen SMART-Modells von Fidelity hinzuweisen, mit dem die Volatilität des Gesamtportfolios innerhalb einer bestimmten langfristigen Zielspanne gehalten werden soll. Das Modell analysiert die Volatilität der folgenden Gruppen von Vermögenswerten, die in Risikokategorien eingeteilt werden:

- **Defensiv:** Vermögenswerte mit einer geringeren Volatilität, die auf Kapitalstabilität ausgerichtet sind, z.B. Staatsanleihen;
- **Rendite:** Vermögenswerte, die Erträge bei moderatem Wachstum und moderater Volatilität erzielen, z.B. hochverzinsliche Anleihen und Dividententitel; und
- **Wachstum:** Vermögenswerte mit dem höchsten Wachstumspotenzial und der höchsten Volatilität der drei Kategorien, z.B. Aktien.

Das Modell generiert dann eine Allokation zwischen diesen drei Vermögenswertgruppen auf Grundlage der Allokation, die die langfristige Volatilität effizient innerhalb einer vorher festgelegten Spanne (die langfristig angestrebt, aber nicht garantiert wird) halten würde.

Die Systematic Multi Asset Risk Targeted Fonds dürfen in Anleihen oder Schuldinstrumenten anlegen, die unter anderem von Regierungen, Behörden, supranationalen Institutionen, privaten oder öffentlich notierten Unternehmen, Objektgesellschaften (Special Purpose Vehicles), Investmentvehikeln oder Trusts begeben werden können. Sie können feste oder variable Coupons zahlen, wobei das variable Element von den aktuellen Marktzinsen oder von der Wertentwicklung anderer Vermögenswerte (z.B. durch Vermögenswerte unterlegte (asset-backed) Wertpapiere) abgeleitet werden kann. Sofern nichts anderes angegeben ist, werden die durch Vermögenswerte unterlegten (asset-backed) und hypothekenbesicherten Wertpapiere 20 % des Nettovermögens jedes Teilfonds nicht übersteigen. Diese Obergrenze gilt jedoch nicht für Anlagen in Wertpapieren, die von der US-Regierung oder von der US-Regierung gesponserten Einrichtungen (U.S. Government-Sponsored Entities, GSE) begeben oder garantiert werden. Die Rückzahlung einer Anleihe kann zu einem festen Termin vereinbart oder in gewissem Maße in das Ermessen des Emittenten gestellt sein (z.B. bei einigen Hypothekenanleihen). Anleihen können mit Wandlungs- oder Bezugsrechten für andere mit diesen verbundene Anlagen ausgestattet sein (z.B. Wandelanleihen). Nicht alle Anleihen oder Schuldtitel werden von einer oder mehreren Ratingagenturen bewertet, und einige von ihnen sind möglicherweise nicht als erstklassige Anlagepapiere (unterhalb von Anlagequalität) eingestuft. Die Systematic Multi Asset Risk Targeted Fonds können einen geringfügigen Anteil ihres Vermögens in Darlehen anlegen, die mit den für Geldmarktinstrumente geltenden Kriterien im Sinne des Gesetzes von 2010 übereinstimmen müssen.

Systematic Multi Asset Risk Targeted Fonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen, vorausgesetzt, (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, indem sie kostengünstig angewandt werden, (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele eingegangen: (i) Risikominderung, (ii), Kostensenkung und (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für Systematic Multi Asset Risk Targeted Fonds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des (der) betreffenden Systematic Multi Asset Risk Targeted Fonds und den in Teil V (5.1, A. III) des Prospekts festgelegten Vorschriften zur Risikosteuerung übereinstimmt, und (c) ihre Risiken werden von dem Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst*.

Derivative Finanzinstrumente können OTC- und/oder börsengehandelte Optionen, Terminkontrakte auf Aktienindizes, Einzelaktien, Zinssätze und Renten, Differenzkontrakte, Swaps (wie z.B. Zinsswaps, Credit Default Swaps und Swaps auf Inflationsindizes), Termingeschäfte, gedeckte Kaufoptionen, Derivate auf Indizes oder eine Kombination derselben beinhalten. Barmittel oder Geldmarktinstrumente können als Sicherheit für Derivatpositionen eingesetzt werden; in diesem Fall gelten sie nicht als (i) ergänzend gehaltene Barmittel oder (ii) als Barbestände für ungünstige Marktbedingungen.

Gewisse Systematic Multi Asset Risk Targeted Fonds können derivative Finanzinstrumente außerdem in umfassendem Umfang einsetzen oder komplexe derivative Instrumente oder Strategien nutzen, um die Anlageziele der Teilfonds zu erreichen. Wenn ein Systematic Multi Asset Risk Targeted Fonds derartige erweiterte Befugnisse zum Einsatz von Derivaten hat, wird dies im Anlageziel des betreffenden Teilfonds erwähnt.

Sofern in den Anmerkungen zu einem Teilfonds unter der Überschrift „Gesamtrisiko“ nichts anderes angegeben ist, ist die Methode, die zur Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos angewandt wird, der Commitment-Ansatz (weitere Einzelheiten siehe Teil V, 5.1., D. des Prospekts).

Obwohl der umsichtige Einsatz derivativer Finanzinstrumente von Vorteil sein kann, sind derivative Finanzinstrumente aber auch mit anderen – und in bestimmten Fällen größeren – Risiken als traditionellere Kapitalanlagen verbunden. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann der Anteilspreis stärker schwanken. Eine ausführlichere Beschreibung der mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2.) des Prospekts.

Systematic Multi Asset Risk Targeted Fonds stützen sich auf ein Modell, das darauf abzielt, die langfristige durchschnittliche annualisierte Volatilität jedes Systematic Multi Asset Risk Targeted Fonds innerhalb der im Anlageziel des betreffenden Systematic Multi Asset Risk Targeted Fonds angegebenen Spanne zu halten. Es wird nicht garantiert, dass die tatsächliche annualisierte Volatilität, die langfristig durch das SMART-Modell erreicht wird, innerhalb dieser Grenzen bleibt. Daher besteht das Risiko, dass die tatsächliche Volatilität des Nettoinventarwerts höher als die Zielspanne sein kann und dass Anleger, die Vermögenswerte zurückgeben, dadurch einen Verlust erleiden. Es besteht außerdem ein Risiko, dass ein Systematic Multi Asset Risk Targeted Fonds durch die Festlegung seiner Volatilitätsspanne am Ertragspotenzial steigender Märkte nicht vollständig partizipieren wird, da das Modell der Zielvolatilität darauf ausgerichtet ist, ein Gleichgewicht zwischen Wachstum und Volatilität zu schaffen und nicht dazu führen würde, dass alle Vermögenswerte in einem einzigen Markt angelegt werden.

* Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Einklang mit diesen Kriterien wird als effiziente Portfolioverwaltung nach der Verordnung von 2008 bezeichnet.

Die Strategie der Zielvolatilität von Systematic Multi Asset Risk Targeted Fonds führt zu einem verstärkten und komplexeren Einsatz von Derivaten im Vergleich zu Multi-Asset-Fonds, die Derivate ausschließlich zur Absicherung oder in einem geringen Maße zu Anlagezwecken einsetzen. Das Gesamtengagement von Systematic Multi Asset Risk Targeted Fonds wird deshalb anhand des Ansatzes des relativen VaR und nicht anhand des Commitment-Ansatzes überwacht. Teilfonds, die den relativen VaR verwenden, können ein gehebeltes Nettoengagement von über 100 % des Nettoinventarwerts gemäß dem Commitment-Ansatz haben und gelten daher als Teilfonds mit einer höheren Hebelung. Eine höheres gehebeltes Nettoengagement kann zu einer erhöhten Volatilität und höheren Verlusten für Anleger führen. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt „1.2. Risikofaktoren“, Unterabschnitt „Risiken in Verbindung mit Derivaten“ im Prospekt.

Anlegerprofil

Systematic Multi Asset Risk Targeted Fonds können sich für Anleger eignen, die an den Kapitalmärkten teilhaben möchten und dazu bereit sind, die für die einzelnen Systematic Multi Asset Risk Targeted Fonds unter dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2) des Prospekts beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen. Eine Kapitalanlage in einen Systematic Multi Asset Risk Targeted Fonds sollte als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – SMART Global Defensive Fund	Der Teilfonds strebt ein stabiles längerfristiges Wachstum durch Anlagen in eine Palette von globalen Anlageklassen an. Der Teilfonds verteilt sein Vermögen aktiv zwischen verschiedenen Anlagenklassen und Regionen entsprechend ihrem Potenzial, ein stabiles Wachstum für das Portfolio zu generieren oder das Risiko oder die Volatilität im Gesamtportfolio zu reduzieren. Die wichtigsten Anlagenklassen, in die der Teilfonds investieren wird, sind u.a. globale Staatsanleihen, globale inflationsgebundene Anleihen, globale Unternehmensanleihen einschließlich Anleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“), globale hochverzinsliche Anleihen, Schwellenmarktanleihen und globale Aktien. Der Teilfonds kann direkt und/oder indirekt (auch über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten) bis zu 40 % seines Vermögens in Aktien und bis zu 100 % seines Vermögens in globalen Staatsanleihen, globalen Unternehmensanleihen, inflationsgebundenen Anleihen und Schwellenmarktanleihen anlegen, davon bis zu 40 % des Teilfondsvermögens in globalen hochverzinslichen Anleihen und bis zu 10 % in Hybridanleihen („hybride Wertpapiere“), d.h. Schuldtiteln mit aktienähnlichen Merkmalen. Der Teilfonds kann auch ein Engagement von bis zu 30 % seines Vermögens in Infrastrukturwertpapieren, Rohstoffen und Immobilienanlagetrusts (REITs) anstreben. Der Teilfonds ist bestrebt, die langfristige durchschnittliche Volatilität bei normalen Marktbedingungen innerhalb einer Spanne von 2 bis 5 % p.a. zu halten. Diese Volatilitätsspanne ist jedoch nicht garantiert. Der Teilfonds darf auch in OGAW und OGA anlegen. Portfolioinformation: Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente in umfassendem Umfang zu Anlagezwecken einsetzen oder komplexe derivative Finanzinstrumente oder Strategien nutzen, um die Anlageziele des Teilfonds zu erreichen, wobei das Risiko mit dem Risikoprofil des Teilfonds übereinstimmen muss. Derivative Finanzinstrumente können eingesetzt werden, um ein wirtschaftliches Engagement in einem Vermögenswert einzugehen, das dem physischen Halten dieses Vermögenswerts gleichkommt. Die Arten der derivativen Finanzinstrumente, die eingesetzt werden, umfassen Terminkontrakte auf Indizes, einen Korb von Titeln oder Einzeltitel, Optionen und Differenzkontrakte auf Aktien oder Anleihen. Die Optionen umfassen Verkaufs- und Kaufoptionen einschließlich gedeckten Kaufoptionen. Der Teilfonds wird Credit Default Swaps und Total Return Swaps auf Indizes, einen Korb von Titeln oder Einzeltitel einsetzen, um ein Engagement in Emittenten einzugehen oder das Kreditrisiko von Emittenten zu reduzieren, Zinsswaps, um das Zinsrisiko aktiv zu managen, und Währungsderivate, um Währungen abzusichern oder ein Engagement in Währungen einzugehen oder um das Währungsengagement der zugrunde liegenden Wertpapiere eines Aktienindex nachzubilden. Die von dem Teilfonds eingerichteten aktiven Long- und Short-Währungspositionen korrelieren möglicherweise nicht mit den vom Teilfonds gehaltenen zugrunde liegenden Wertpapierpositionen. Hybride Wertpapiere können von Nichtfinanzinstituten (hybride Unternehmensanleihen) sowie Finanzinstituten (hybride Finanzanleihen) begeben werden und umfassen auch Contingent Convertibles. Ferner kann der Teilfonds in andere nachrangige Finanzanleihen und Vorzugsaktien investieren. Diese Anlagen erstrecken sich auf anlagewürdige („Investment Grade“) und nicht anlagewürdige („Non-Investment Grade“) Vermögenswerte. Bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Teilfonds über 10 % seines Vermögens in Barmitteln oder Geldmarktinstrumenten (Barmittel und kurzfristige Einlagen, Einlagenzertifikate und Wechsel) und Geldmarktfonds anlegen.	Referenzwährung: USD Dieser Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in Darlehen anlegen, die die für Geldmarktinstrumente geltenden Kriterien im Sinne des Gesetzes von 2010 erfüllen (innerhalb der in Teil V, A. I 2. des Prospekts festgelegten Obergrenze von 10 %). Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z.B. (ohne darauf beschränkt zu sein) Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds und Rohstoffindex-Swapgeschäfte. Jegliches Immobilienengagement wird durch Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen erreicht, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind, sowie durch andere immobilienbezogene Anlagen. Gesamtrisiko: Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Relative VaR-Ansatzes überwacht. Der VaR des Teilfonds ist auf 150 % des VaR des Referenzportfolios (50 % Citi G7 Global Government Bond Index USD hedged, 30 % Barclays Global High Yield Index USD hedged, 20 % MSCI AC World Index Gross Returns USD) beschränkt. Die voraussichtliche Hebelwirkung wird anhand der Summe der theoretischen Werte (ausgedrückt als Summe der positiven Werte) aller eingesetzten derivativen Finanzinstrumente festgelegt, gleich ob diese zu Anlagezwecken, zur Absicherung oder zur Risikominderung eingesetzt werden. Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds liegt bei 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Dies ist jedoch keine Obergrenze, und die Hebelwirkung gemäß diesem Ansatz kann auch höher sein. Systematic Multi Asset Risk Targeted Fonds verwenden den Begriff „SMART“ in ihrem Namen, um auf ihre Verwendung des internen Systematic Multi Asset Risk Targeted (SMART)-Modells von Fidelity hinzuweisen, mit dem die Volatilität des Gesamtportfolios innerhalb einer bestimmten langfristigen Zielspanne gehalten werden soll. Der Name des Teilfonds ist kein Hinweis auf die Wertentwicklung und den Ertrag des Teilfonds.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
Fidelity Funds – SMART Global Moderate Fund	Der Teilfonds strebt einen moderaten langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in eine Palette von globalen Anlagenklassen an. Der Teilfonds verteilt sein Vermögen aktiv zwischen verschiedenen Anlagenklassen und Regionen entsprechend ihrem Potenzial, einen moderaten Kapitalzuwachs für das Portfolio zu generieren oder das Risiko oder die Volatilität im Gesamtportfolio zu reduzieren. Die wichtigsten Anlagenklassen, in die der Teilfonds investieren wird, sind u.a. globale Staatsanleihen, globale inflationsgebundene Anleihen, globale Unternehmensanleihen einschließlich Anleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“), globale hochverzinsliche Anleihen, Schwellenmarktanleihen und globale Aktien. Der Teilfonds kann direkt und/oder indirekt (auch über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten) bis zu 90 % seines Vermögens in Aktien und bis zu 90 % seines Vermögens in globalen Staatsanleihen, globalen Unternehmensanleihen, inflationsgebundenen Anleihen und Schwellenmarktanleihen anlegen, davon bis zu 30 % des Teilfondsvermögens in globalen hochverzinslichen Anleihen und bis zu 10 % in Hybridanleihen („hybride Wertpapiere“), d.h. Schuldtiteln mit aktienähnlichen Merkmalen. Der Teilfonds kann auch ein Engagement von bis zu 30 % seines Vermögens in Infrastrukturwertpapieren, Rohstoffen und Immobilienanlagetrusts (REITs) anstreben. Der Teilfonds ist bestrebt, die langfristige durchschnittliche Volatilität bei normalen Marktbedingungen innerhalb einer Spanne von 6 bis 8 % p.a. zu halten. Diese Volatilitätsspanne ist jedoch nicht garantiert. Der Teilfonds darf auch in OGAW und OGA anlegen. Portfolioinformation: Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente in umfassendem Umfang zu Anlagezwecken einsetzen oder komplexe derivative Finanzinstrumente oder Strategien nutzen, um die Anlageziele des Teilfonds zu erreichen, wobei das Risiko mit dem Risikoprofil des Teilfonds übereinstimmen muss. Derivative Finanzinstrumente können eingesetzt werden, um ein wirtschaftliches Engagement in einem Vermögenswert einzugehen, das dem physischen Halten dieses Vermögenswerts gleichkommt. Die Arten der derivativen Finanzinstrumente, die eingesetzt werden, umfassen Terminkontrakte auf Indizes, einen Korb von Titeln oder Einzeltitel, Optionen und Differenzkontrakte auf Aktien oder Anleihen. Die Optionen umfassen Verkaufs- und Kaufoptionen einschließlich gedeckten Kaufoptionen. Der Teilfonds wird Credit Default Swaps und Total Return Swaps auf Indizes, einen Korb von Titeln oder Einzeltitel einsetzen, um ein Engagement in Emittenten einzugehen oder das Kreditrisiko von Emittenten zu reduzieren, Zinsswaps, um das Zinsrisiko aktiv zu managen, und Währungsderivate, um Währungen abzusichern oder ein Engagement in Währungen einzugehen oder um das Währungsengagement der zugrunde liegenden Wertpapiere eines Aktienindex nachzubilden. Die von dem Teilfonds eingerichteten aktiven Long- und Short-Währungspositionen korrelieren möglicherweise nicht mit den vom Teilfonds gehaltenen zugrunde liegenden Wertpapierpositionen. Hybride Wertpapiere können von Nichtfinanzinstituten (hybride Unternehmensanleihen) sowie Finanzinstituten (hybride Finanzanleihen) begeben werden und umfassen auch Contingent Convertibles. Ferner kann der Teilfonds in andere nachrangige Finanzanleihen und Vorzugsaktien investieren. Diese Anlagen erstrecken sich auf anlagewürdige („Investment Grade“) und nicht anlagewürdige („Non-Investment Grade“) Vermögenswerte. Bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Teilfonds über 10 % seines Vermögens in Barmitteln oder Geldmarktinstrumenten (Barmittel und kurzfristige Einlagen, Einlagenzertifikate und Wechsel) und Geldmarktfonds anlegen.	Referenzwährung: USD Dieser Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in Darlehen anlegen, die die für Geldmarktinstrumente geltenden Kriterien im Sinne des Gesetzes von 2010 erfüllen (innerhalb der in Teil V, A. I 2. des Prospekts festgelegten Obergrenze von 10 %). Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z.B. (ohne darauf beschränkt zu sein) Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds und Rohstoffindex-Swapgeschäfte. Jegliches Immobilienengagement wird durch Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen erreicht, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind, sowie durch andere immobilienbezogene Anlagen. Gesamtrisiko: Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Relative VaR-Ansatzes überwacht. Der VaR des Teilfonds ist auf 150 % des VaR des Referenzportfolios (30 % Citi G7 Government Bond Index USD hedged, 20 % Barclays Global High Yield Index USD hedged, 50 % MSCI AC World Index Gross Returns USD) beschränkt. Die voraussichtliche Hebelwirkung wird anhand der Summe der theoretischen Werte (ausgedrückt als Summe der positiven Werte) aller eingesetzten derivativen Finanzinstrumente festgelegt, gleich ob diese zu Anlagezwecken, zur Absicherung oder zur Risikominderung eingesetzt werden. Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds liegt bei 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Dies ist jedoch keine Obergrenze, und die Hebelwirkung gemäß diesem Ansatz kann auch höher sein. Die REITs, in die der Teilfonds investieren kann, wurden unter Umständen nicht von der Securities and Futures Commission in Hongkong zugelassen. Die Dividenden- oder Ausschüttungspolitik dieses Fonds ist nicht repräsentativ für die Dividenden- oder Ausschüttungspolitik der zugrunde liegenden REITs. Systematic Multi Asset Risk Targeted Fonds verwenden den Begriff „SMART“ in ihrem Namen, um auf ihre Verwendung des internen Systematic Multi Asset Risk Targeted (SMART)-Modells von Fidelity hinzuweisen, mit dem die Volatilität des Gesamtportfolios innerhalb einer bestimmten langfristigen Zielspanne gehalten werden soll. Der Name des Teilfonds ist kein Hinweis auf die Wertentwicklung und den Ertrag des Teilfonds.

1.4. Zusätzliche Informationen

Mauritianische Tochtergesellschaft:

Der Fonds investiert derzeit über eine 100 % ige Tochtergesellschaft in Mauritius (die „Tochtergesellschaft“) in den indischen Wertpapiermarkt. Die Tochtergesellschaft wurde als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private company limited by shares) nach dem Recht von Mauritius unter dem Namen FIL Investments (Mauritius) Limited (ehemals Fid Funds (Mauritius) Limited) gegründet. Der einzige Geschäftsgegenstand der Tochtergesellschaft ist die Durchführung von Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingtätigkeiten für den Fonds im Hinblick auf die Rücknahme der Anteile des Fonds auf Antrag der Anteilinhaber. Die Anteile der Tochtergesellschaft sind sämtlich Namensanteile. Sie hat von der Financial Services Commission von Mauritius zunächst eine Category 1 Global Business Licence erhalten. Am 31. Januar 2013 hat die Financial Services Commission von Mauritius die Umwandlung dieser Lizenz in eine Investment Holding Company genehmigt. Mit Wirkung vom 1. Januar 2014 hat FIL Investment Management (Singapore) Limited einen Investmentmanagement-Vertrag mit der Tochtergesellschaft geschlossen. Diesem Vertrag zufolge leistet FIL Investment Management (Singapore) Limited Anlageberatungs- und Managementdienste für die Tochtergesellschaft. FIL Investment Management (Hong Kong) Limited hat eine Genehmigung vom Securities and Exchange Board of India („SEBI“) und der Reserve Bank of India („RBI“) für die Tätigkeit von Kapitalanlagen in Indien in ihrem eigenen Namen sowie im Namen genehmigter Kundenkonten in seiner Eigenschaft als ausländischer institutioneller Anleger („FIL“) nach indischem Recht erhalten. FIL Investments (Mauritius) Limited wurde als FIL-Unterkonto der Lizenz von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited unter der Registernummer IN-HK-FA-0743-02 zugelassen und hat die Genehmigung für die Anlage in indische Wertpapiere erhalten.

Der Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: Dr. D. J. Saul, Marc Wathelet, Simon Fraser, Bashir Nabeebokus und Rooksana Bibi Sahabally-Coowar. Der Wirtschaftsprüfer der Tochtergesellschaft ist PricewaterhouseCoopers, Mauritius.

Designierte Bank – Mauritius

Im Rahmen der von der Financial Services Commission von Mauritius aufgestellten Bedingungen muss die Tochtergesellschaft sämtliche Investitionen außerhalb von Mauritius über ein in Mauritius geführtes Bankkonto abwickeln. Die Tochtergesellschaft hat für diesen Zweck ein Bankkonto bei der HSBC Bank (Mauritius) Limited, Offshore Banking Unit, Mauritius eingerichtet.

Designierte Bank – Indien

Nach dem indischen Recht muss die Tochtergesellschaft als nicht indischer ausländischer Anleger eine designierte überweisende Bank in Indien für alle Bargeldüberweisungen nach und aus Indien in Anspruch nehmen. Diese überweisende Bank kann bestimmte Berichtsanforderungen gegenüber der RBI in Bezug auf die Abwicklung solcher Transaktionen haben. Die Tochtergesellschaft hat die Citibank N.A. als ihre überweisende Bank in Indien ernannt.

Diese Struktur hält die Depotbank nicht davon ab, ihre rechtlichen Aufgaben auszuführen.

Lokale Verwaltungsgesellschaft auf Mauritius

Die Tochtergesellschaft hat Cim Fund Services Ltd. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft sowie ihrem Schrift- und Registerführer ernannt.

In Bezug auf den geprüften Jahresbericht und den ungeprüften Halbjahresbericht des Fonds werden die Finanzergebnisse der Tochtergesellschaft mit den Finanzergebnissen des Fonds konsolidiert und das Portfolio des Fonds setzt sich aus den zugrunde liegenden Anlagen der Tochtergesellschaft zusammen. Für die Zwecke der im Prospekt enthaltenen Anlagebeschränkungen werden die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds und der Tochtergesellschaft als Ganzes berücksichtigt.

Die Tochtergesellschaft übernimmt und begleicht bestimmte Gebühren und Auslagen in Bezug auf ihre Anlagetätigkeit in indische Wertpapiere. Diese Gebühren und Auslagen beinhalten Maklerkosten und -provisionen, Transaktionskosten in Verbindung mit der Umrechnung von Währungen in und aus indische/n Rupien sowie in und aus US-Dollar, Gebühren für seine Vertretung, Gründungs- und Zulassungskosten sowie Steuern im Zusammenhang mit der Gründung und dem Betrieb der Tochtergesellschaft.

Alle Ausgaben, die als Investitionsausgaben gelten, sind für steuerliche Zwecke nicht zulässig.

Der nachfolgende Text ist eine Zusammenfassung bestimmter Steuerangelegenheiten in Bezug auf den Fonds und die Tochtergesellschaft. Die Zusammenfassung beruht auf Ratschlägen, die der Fonds und die Tochtergesellschaft von Anlageberatern in Indien und auf Mauritius zum Datum des Prospekts über das aktuelle Steuerrecht in Indien und auf Mauritius, das Steuerabkommen und die üblichen Praktiken der jeweiligen Steuerbehörden erhalten haben, die sich jedoch jederzeit ändern können. Jede dieser Änderungen könnte den von dem Fonds oder der Tochtergesellschaft zu bezahlenden Steuerbetrag erhöhen und sich negativ auf die Renditen des Fonds auswirken. Der Fonds und seine Berater haften nicht für Verluste jeglicher Art, die einem Anteilinhaber infolge einer Änderung des anwendbaren Steuerrechts oder der Interpretation der Gerichte/Steuerbehörden entstehen.

Indien

Steuerliche Konsequenzen – Anlagen der Tochtergesellschaft in Indien

Unter der Annahme, dass die Tochtergesellschaft ihren Steuersitz auf Mauritius und Anspruch auf die Vergünstigungen gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Indien und Mauritius (das „Abkommen“) hat sowie keine ständige Niederlassung in Indien im Sinne des Abkommens unterhält:

- a) unterliegen Ertragsausschüttungen an die Tochtergesellschaft in Form von Dividenden aus ihren Anlagen, bei denen es sich um Aktien indischer Unternehmen handelt, keiner Quellensteuer, da Dividenden zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Seiten der Anteilinhaber nicht steuerpflichtig sind. Allerdings unterliegen indische Unternehmen, die Dividenden erklären/ausschütten/zahlen, einer Ausschüttungssteuer zu einem effektiven Satz von 19,994 % (unter Zugrundelegung des Höchstsatzes der Zusatzsteuer und Bildungsabgabe) für dieselben;
- b) wenn die Erträge, die beim Verkauf von Kapitalanlagen der Tochtergesellschaft in Indien, bei denen es sich um Aktien indischer Unternehmen handelt, vereinnahmt werden, als Kapitalerträge charakterisiert werden (wenn Anlagen in Aktien als Kapitalanlagen behandelt werden), dann unterliegen diese Kapitalerträge laut Artikel 13(4) des Abkommens in Indien keiner Steuerpflicht und daher auch keiner Quellensteuer;

- c) würden Erträge aus Wertpapieren (mit Ausnahme von Dividendenerträgen, aber möglicherweise einschließlich Zinseinnahmen aus Wertpapieren) zu einem Satz von 5,4075 % (wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind) bzw. 21,63 % (unter Zugrundelegung des Höchstsatzes der Zusatzsteuer und der Bildungsabgabe) besteuert werden;
- d) würden Zinserträge aus Darlehen wie folgt besteuert werden:
 - i) wenn das Darlehen in Devisen geliefert wird: zu einem Satz von 21,63 % (unter Zugrundelegung des Höchstsatzes der Zusatzsteuer und der Bildungsabgabe) auf Bruttobasis;
 - ii) wenn das Darlehen in indischer Währung geliefert wird: zu einem Satz von 43,26 % (unter Zugrundelegung des Höchstsatzes der Zusatzsteuer und der Bildungsabgabe) auf Nettoertragsbasis;
- e) unterliegen Erträge, die als gewerbliches Einkommen zu versteuern wären, laut Artikel 7(1) des Abkommens in Indien keiner Steuerpflicht, wenn die Tochtergesellschaft in Indien keine permanente Niederlassung unterhält;
- f) sind alle anderen Erträge nur in Mauritius steuerpflichtig, sofern sie unter die Restkategorie in Artikel 22 des Abkommens fallen.

Anmerkungen

1. Die oben genannten Steuersätze sind dem Finance Act 2014 entnommen. Diese Steuersätze würden zur Anwendung kommen, wenn das steuerpflichtige Einkommen 100 Mio. INR übersteigt, und enthalten eine Zusatzsteuer von 5 % und eine Bildungsabgabe von 3 %. Die Zusatzsteuer von 5 % würde auf 2 % herabgesetzt, wenn das steuerpflichtige Einkommen 10 Mio. INR übersteigt, aber unter 100 Mio. INR liegt. Die Zusatzsteuer von 2 % würde nicht zur Anwendung kommen, wenn das steuerpflichtige Einkommen 10 Mio. INR nicht übersteigt.
2. Die indischen Einkommensteuervorschriften verpflichten Unternehmen zur Zahlung einer Mindeststeuer (Minimum Alternate Tax, MAT), die zu einem Satz von 20,9605 % (unter Zugrundelegung des Höchstsatzes der Zusatzsteuer und der Bildungsabgabe) ihrer „buchmäßigen Gewinne“ berechnet wird, falls die gemäß den normalen Vorschriften des indischen Steuerrechts von ihnen zu zahlende Steuer unter der auf diese Weise berechneten Mindeststeuer liegt. „Buchmäßige Gewinne“ sind in diesem Sinne Gewinne, die sich in den in Übereinstimmung mit den Vorschriften des indischen Gesellschaftsrechts erstellten Abschlüssen niederschlagen, die um bestimmte vorgeschriebene Berichtigungsbeträge erhöht bzw. verringert wurden. Langfristige Kapitalerträge aus dem Verkauf von börsennotierten Wertpapieren fallen für die Zwecke der Berechnung der Mindeststeuer unter die Definition von „buchmäßigen Gewinnen“. Die Anwendbarkeit der Mindeststeuervorschriften auf ausländische Unternehmen ist nicht geklärt. Normalerweise dürften die Mindeststeuervorschriften für ausländische institutionelle Anleger (FFI) und ausländische Portfolioinvestoren (FPI) nicht gelten. Die Möglichkeit, dass die Steuerbehörden anderer Auffassung sind, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Außerdem dürfen die Bestimmungen des Abkommens die Vorschriften des indischen Steuerrechts außer Kraft setzen, sofern die ersteren günstiger sind.
3. Gemäß dem Finance Act 2013 müssen nicht in Indien ansässige Personen eine von der Regierung des Landes, in dem sie ansässig sind, ausgestellte Steuerwohnsitzbescheinigung (Tax Residency Certificate – TRC) vorlegen. Das Central Board of Direct Taxes (CBDT) hat eine Mitteilung herausgegeben, in der die zusätzlichen Angaben aufgeführt sind, die im Formblatt Nr. 10F einzutragen sind, das zusammen mit der TRC eingereicht werden muss, um die Vorteile aus dem Abkommen nutzen zu können. Die Tochtergesellschaft muss außerdem die Dokumente aufbewahren, die erforderlich sind, um die im Formblatt Nr. 10F eingetragenen Angaben zu belegen und die Dokumente den indischen Steuerbehörden auf Aufforderung vorlegen, um die Vorteile aus dem Abkommen nutzen zu können.
4. Es kann nicht garantiert werden, dass die Bedingungen des Abkommens künftig nicht neu ausgehandelt werden, und jede Änderung könnte sich auf die von der Tochtergesellschaft erzielten Erträge negativ auswirken. Es kann nicht garantiert werden, dass die Tochtergesellschaft weiterhin die Voraussetzungen für das Steuerabkommen erfüllt oder davon profitieren kann bzw. dass die Bedingungen des Steuerabkommens nicht geändert werden.

Wertpapiertransaktionssteuer

Beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, bei denen es sich um Aktien indischer Unternehmen handelt, ist eine Wertpapiertransaktionssteuer zu zahlen, sofern das Kauf- oder Verkaufsgeschäft an einer anerkannten indischen Börse eingegangen wird. Diese Steuer wird mit Wirkung vom 1. Juni 2013 sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer in Höhe von 0,1 % des Transaktionswerts erhoben.

Stempelsteuer

Bei jedem Kauf und Verkauf von Wertpapieren (d.h. Aktien/Schuldverschreibungen indischer Unternehmen, Staatspapieren, Terminkontrakten oder Optionen), den die Tochtergesellschaft an indischen Börsen über indische Wertpapiermakler durchführt, fällt eine Stempelsteuer an. Die Stempelsteuer wird auf die vom Makler ausgestellte Ausführungsanzeige erhoben. Die effektive Höhe der Stempelsteuer beruht auf den einschlägigen Gesetzen des indischen Bundesstaats, in dem sich die Börse befindet, und auf der gekauften/verkauften Wertpapierart.

Die Transaktionen an der Börse von Bombay fallen in den Geltungsbereich des Bombay Stamp Duty Act, 1958 („BSA“). Die Stempelsteuersätze lauten gemäß BSA derzeit wie folgt:

- Kauf oder Verkauf von Aktien/Schuldverschreibungen indischer Unternehmen:
 - Bei Übertragung durch Lieferung 0,005 % des Auftragswerts
 - Bei Übertragung ohne Lieferung 0,005 % des Auftragswerts
- Kauf oder Verkauf von Staatspapieren:
 - 0,005 % des Auftragswerts
- Kauf oder Verkauf von Terminkontrakten oder Optionen:
 - 0,005 % des Auftragswerts

Es fällt auf Übertragungen keine Stempelsteuer an, wenn die Wertpapiere nicht in Papierform gehalten werden.

Steuerliche Konsequenzen – Direktanlagen des Fonds in Indien

Unter der Annahme, dass der Fonds als Auslandsgesellschaft seinen Steuersitz in Luxemburg hat und als FII/FPI bei der SEBI eingetragen bleibt:

- a) unterliegen Ertragsausschüttungen an den Fonds in Form von Dividenden aus ihren Anlagen, bei denen es sich um Aktien indischer Unternehmen handelt, keiner Quellensteuer, da Dividenden zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Seiten der Anteilinhaber nicht steuerpflichtig sind. Allerdings unterliegen indische Unternehmen, die Dividenden erklären/ausschütten, einer Ausschüttungssteuer zu einem effektiven Satz von 19,994 % (unter Zugrundelegung des Höchstsatzes der Zusatzsteuer und Bildungsabgabe) für dieselben;
- b) steuerliche Konsequenzen für Kapitalerträge, wenn die beim Verkauf von Aktien indischer Unternehmen vereinnahmten Erträge als Kapitalerträge charakterisiert werden (sofern die Anlagen in Aktien als Kapitalvermögen behandelt werden):
 - i) Kurzfristige Kapitalerträge (d.h. Erträge aus dem Verkauf von Wertpapieren, bei denen es sich um Aktien indischer Unternehmen handelt, die ab dem Erwerbsdatum höchstens 12 Monate gehalten wurden) aus der Veräußerung von Aktien indischer Unternehmen werden in Indien zu einem Satz von 16,2225 % (unter Zugrundelegung des Höchstsatzes der Zusatzsteuer und der Bildungsabgabe) besteuert, sofern das Verkaufsgeschäft an einer anerkannten indischen Börse eingegangen wird und wertpapiertransaktionssteuerpflichtig ist.
 - ii) Kurzfristige Kapitalerträge aus der Veräußerung von Aktien indischer Unternehmen werden in Indien zu einem Satz von 32,445 % (unter Zugrundelegung des Höchstsatzes der Zusatzsteuer und der Bildungsabgabe) besteuert, wenn das Verkaufsgeschäft nicht an einer anerkannten indischen Börse durchgeführt und keine Wertpapiertransaktionssteuer entrichtet wurde.
 - iii) Langfristige Kapitalerträge (d.h. Erträge aus dem Verkauf von Wertpapieren, bei denen es sich um Aktien indischer Unternehmen handelt, die ab dem Erwerbsdatum länger als 12 Monate gehalten wurden) aus der Veräußerung von Aktien indischer Unternehmen unterliegen in Indien keiner Steuerpflicht, sofern das Verkaufsgeschäft an einer anerkannten indischen Börse eingegangen wird und wertpapiertransaktionssteuerpflichtig ist.
 - iv) Langfristige Kapitalerträge aus der Veräußerung von Aktien indischer Unternehmen werden in Indien zu einem Satz von 10,815 % (unter Zugrundelegung des Höchstsatzes der Zusatzsteuer und der Bildungsabgabe) besteuert, wenn das Verkaufsgeschäft nicht an einer anerkannten indischen Börse durchgeführt und keine Wertpapiertransaktionssteuer entrichtet wurde.
- c) würden Erträge aus Wertpapieren (mit Ausnahme von Dividendenerträgen, aber möglicherweise einschließlich Zinseinnahmen aus Wertpapieren) zu einem Satz von 5,4075 % (wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind) bzw. 21,63 % (unter Zugrundelegung des Höchstsatzes der Zusatzsteuer und der Bildungsabgabe) besteuert werden;
- d) würden Zinserträge aus Darlehen wie folgt besteuert werden:
 - i) wenn das Darlehen in Devisen geliefert wird: zu einem Satz von 21,63 % (unter Zugrundelegung des Höchstsatzes der Zusatzsteuer und der Bildungsabgabe) auf Bruttobasis;
 - ii) wenn das Darlehen in indischer Währung geliefert wird: zu einem Satz von 43,262 % (unter Zugrundelegung des Höchstsatzes der Zusatzsteuer und der Bildungsabgabe) auf Nettoertragsbasis;
- e) würden außer den unter den vorstehenden Punkten (a) bis (d) genannten Erträgen alle in Indien entstehenden Erträge zu 43,26 % (unter Zugrundelegung des Höchstsatzes der Zusatzsteuer und der Bildungsabgabe) in Indien auf Nettoertragsbasis besteuert werden.

Anmerkungen

1. Die oben genannten Steuersätze sind dem Finance Act 2014 entnommen. Diese Steuersätze würden zur Anwendung kommen, wenn das steuerpflichtige Einkommen 100 Mio. INR übersteigt, und enthalten eine Zusatzsteuer von 5 % und eine Bildungsabgabe von 3 %. Die Zusatzsteuer von 5 % würde auf 2 % herabgesetzt, wenn das steuerpflichtige Einkommen 10 Mio. INR übersteigt, aber unter 100 Mio. INR liegt. Die Zusatzsteuer von 2 % würde nicht zur Anwendung kommen, wenn das steuerpflichtige Einkommen 10 Mio. INR nicht übersteigt.
2. Die indischen Einkommensteuervorschriften verpflichten Unternehmen zur Zahlung einer Mindeststeuer (Minimum Alternate Tax, MAT), die zu einem Satz von 20,9605 % (unter Zugrundelegung des Höchstsatzes der Zusatzsteuer und der Bildungsabgabe) ihrer „buchmäßigen Gewinne“ berechnet wird, falls die gemäß den normalen Vorschriften des indischen Steuerrechts von ihnen zu zahlende Steuer unter der auf diese Weise berechneten Mindeststeuer liegt. „Buchmäßige Gewinne“ sind in diesem Sinne Gewinne, die sich in den in Übereinstimmung mit den Vorschriften des indischen Gesellschaftsrechts erstellten Abschlüssen niederschlagen, die um bestimmte vorgeschriebene Berichtigungsbeträge erhöht bzw. verringert wurden. Langfristige Kapitalerträge aus dem Verkauf von börsennotierten Wertpapieren fallen für die Zwecke der Berechnung der Mindeststeuer unter die Definition von „buchmäßigen Gewinnen“. Die Anwendbarkeit der Mindeststeuervorschriften auf ausländische Unternehmen ist nicht geklärt. Normalerweise dürften die Mindeststeuervorschriften für FFI und FPI nicht gelten. Die Möglichkeit, dass die Steuerbehörden anderer Auffassung sind, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Wertpapiertransaktionssteuer

Beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, bei denen es sich um Aktien indischer Unternehmen handelt, ist eine Wertpapiertransaktionssteuer zu zahlen, sofern das Kauf- oder Verkaufsgeschäft an einer anerkannten indischen Börse eingegangen wird. Diese Steuer wird mit Wirkung vom 1. Juni 2013 sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer in Höhe von 0,1 % des Transaktionswerts erhoben.

Stempelsteuer:

Bei jedem Kauf und Verkauf von Wertpapieren (d.h. Aktien/Schuldverschreibungen indischer Unternehmen, Staatspapieren, Terminkontrakten oder Optionen), den der Fonds an indischen Börsen über indische Wertpapiermakler durchführt, fällt eine Stempelsteuer an. Die Stempelsteuer wird auf die vom Makler ausgestellte Ausführungsanzeige

erhoben. Die effektive Höhe der Stempelsteuer beruht auf den einschlägigen Gesetzen des indischen Bundesstaats, in dem sich die Börse befindet, und auf der gekauften/verkauften Wertpapierart.

Die Transaktionen an der Börse von Bombay fallen in den Geltungsbereich des Bombay Stamp Duty Act, 1958 („BSA“). Die Stempelsteuersätze lauten gemäß BSA derzeit wie folgt:

- Kauf oder Verkauf von Aktien/Schuldverschreibungen indischer Unternehmen:
Bei Übertragung durch Lieferung 0,005 % des Auftragswerts
Bei Übertragung ohne Lieferung 0,005 % des Auftragswerts
- Kauf oder Verkauf von Staatspapieren:
0,005 % des Auftragswerts
- Kauf oder Verkauf von Terminkontrakten oder Optionen:
0,005 % des Auftragswerts

Es fällt auf Übertragungen keine Stempelsteuer an, wenn die Wertpapiere nicht in Papierform gehalten werden.

GAAR

Die allgemeinen Vorschriften zur Bekämpfung der Steuerumgehung (General Anti-Avoidance Rule – GAAR) wurden in das indische Recht aufgenommen und werden mit Wirkung vom 1. April 2015 (Geschäftsjahr) Bestandteil des indischen Rechts. Die GAAR können geltend gemacht werden, wenn der Steuerzahler eine „unzulässige Umgehungsvereinbarung“ getroffen hat. Eine Vereinbarung gilt als „unzulässige Umgehungsvereinbarung“, wenn der Hauptzweck der Vereinbarung die Erlangung eines Steuervorteils ist. Der Umfang und die Auslegung der GAAR-Vorschriften sind unklar.

Deshalb besteht Unsicherheit darüber, ob die GAAR-Vorschriften auf die Tochtergesellschaft anwendbar sind. Wenn die GAAR-Vorschriften geltend gemacht werden, sind die Steuerbehörden u.a. berechtigt, Vorteile aus Abkommen zu verweigern. Die steuerliche Lage muss unter Umständen erneut überprüft werden, wenn über die GAAR-Vorschriften mehr Klarheit herrscht.

Offshore-Übertragungen

Der Finance Act 2012 hat das indische Einkommensteuergesetz von 1961 dahingehend geändert, dass klargestellt wird, dass Anteile oder Beteiligungen an einer Gesellschaft oder Rechtsperson, die außerhalb Indiens registriert oder eingetragen ist, als in Indien belegen gelten würden, wenn die Anteile oder Beteiligungen direkt oder indirekt in wesentlichem Umfang Wert aus den in Indien befindlichen Vermögenswerten ableiten. Anteile oder Beteiligungen an einem auf Indien konzentrierten Offshore-Fonds könnten in den Geltungsbereich dieser weit auszulegenden Bestimmungen fallen und sich möglicherweise auf Dividenden von der Tochtergesellschaft und den Rückkauf/die Rücknahme des Kapitals der Tochtergesellschaft auswirken. Es ist unklar, ob die Bestimmungen für Portfolioanlagen gelten sollen. Ein von der Regierung eingesetzter Sachverständigenausschuss hat in seinem der Regierung vorgelegten Berichtsentwurf empfohlen, die Bestimmungen nicht auf ausländische institutionelle Anleger und ausländische Portfolioinvestoren auszuweiten. Die steuerliche Lage muss unter Umständen erneut überprüft werden, wenn über die Vorschriften über Offshore-Übertragungen mehr Klarheit herrscht.

Mauritius

Die Tochtergesellschaft wurde zunächst in Form einer Category 1 Global Business Company gegründet. Der Financial Services Development Act 2001 wurde aufgehoben und durch den Financial Services Act 2007 (FSA) ersetzt. Der FSA hat die Aufsichtsbestimmungen vereinfacht und den rechtlichen Rahmen des globalen Wirtschaftssektors konsolidiert.

In der derzeitigen Situation unterliegt die Tochtergesellschaft einer Besteuerung von 15 % und kann entweder eine Steueranrechnung von tatsächlichen ausländischen Steuern auf ihre ausländischen Erträge oder, sofern sie höher ist, eine angenommene Steuergutschrift in Höhe von 80 % der auf Mauritius anwendbaren Steuer auf ihre im Ausland erzielten Erträge beantragen. Die ausländische Steuergutschrift ist auf die Steuerschuld auf Mauritius beschränkt. Demzufolge unterliegt die Tochtergesellschaft einer Steuer mit einem effektiven Höchstsatz von 3 % und wenn die erhobene tatsächliche ausländische Steuer höher als 15 % ist, wird die Steuerschuld auf Mauritius auf null herabgesetzt. Gemäß dem Einkommenssteuergesetz von Mauritius von 1995 sind Kapitalgewinne aus dem Verkauf von GBC-1-Anteilen oder -Wertpapieren von der Einkommensteuer befreit. Aufwendungen, die direkt den steuerbefreiten Erträgen zuzuordnen sind, sind jedoch steuerlich nicht abzugsfähig. Allgemeine Aufwendungen, die indirekt den steuerbefreiten Erträgen zuzuordnen sind, sind in der Regel steuerlich nicht abzugsfähig, soweit der Anteil der steuerbefreiten Erträge an den gesamten steuerpflichtigen und steuerbefreiten Erträgen über 10 % ausmacht.

Die von der Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft ausgeschütteten Dividenden unterliegen auf Mauritius keiner Besteuerung. Ferner besteuert Mauritius keine Kapitalerträge, weshalb Erträge aus der Veräußerung der Kapitalanlagen der Tochtergesellschaft in Indien auf Mauritius keiner Steuer unterliegen.

Der Director General der Mauritius Revenue Authority (MRA) hat für die Tochtergesellschaft eine Bescheinigung über den Steuersitz auf Mauritius ausgestellt. Danach qualifiziert sich die Tochtergesellschaft für die Zwecke des Abkommens als Gesellschaft mit Steuersitz auf Mauritius. Auf dieser Grundlage dürfte die Tochtergesellschaft nach wie vor berechtigt sein, bestimmte Steuererleichterungen in Indien gemäß dem Steuerabkommen zwischen Mauritius und Indien zu erhalten (siehe oben, Besteuerung in „Indien“).

Seit 1. Januar 2015 gibt es neue Substanzerfordernisse, um eine Steuerwohnsitzbescheinigung (Tax Residency Certificate – TRC) zu erhalten. Die GBC-1-Gesellschaft muss zusätzlich zu den bestehenden Substanzerfordernissen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- (i) sie hat Büroräume in Mauritius; oder
- (ii) sie beschäftigt mindestens eine in Mauritius ansässige Person auf Vollzeitbasis auf administrativer/technischer Ebene; oder

- (iii) ihre Satzung enthält eine Klausel, gemäß der alle Streitigkeiten, die sich aus der Satzung ergeben, durch Schiedsverfahren in Mauritius beigelegt werden;
- (iv) sie hält in Mauritius Vermögenswerte (ohne auf Bankkonten eingelegte Barmittel oder Anteile/Beteiligungen an einer anderen Körperschaft, die eine Global Business Licence hat), die mindestens USD 100.000 wert sind, oder wird solche Vermögenswerte voraussichtlich in den nächsten 12 Monaten halten;
- (v) ihre Aktien sind an von der Commission zugelassenen Wertpapierbörsen notiert; oder
- (vi) sie hat jährliche Aufwendungen in Mauritius, die bei vernünftiger Betrachtungsweise von einer ähnlichen Körperschaft, die von Mauritius aus kontrolliert und verwaltet wird, erwartet werden kann, oder wird voraussichtlich solche jährlichen Aufwendungen haben.

Der India Focus Fund (nicht ansässig) dürfte auf Mauritius weder einer Besteuerung der Dividenden oder Zinserträge von Seiten der Tochtergesellschaft noch der Verkäufe (einschließlich Rücknahmen) der Anteile an der Tochtergesellschaft unterliegen.

Fidelity Funds – Taiwan Fund

Ausländische Direktinvestitionen in Taiwan sind nach den Vorschriften über Wertpapieranlagen durch Überseechinesen und Ausländer und die betreffenden ausländischen Börsenabwicklungsverfahren (Regulations Governing Investments in Securities by Overseas Chinese and Foreign Nationals and Relevant Foreign Exchange Settlement Procedures) (die „Vorschriften“) erlaubt. Das Quotensystem wurde abgeschafft, und Ausländer müssen sich für den Kauf und Verkauf ROC-notierter Aktien nicht mehr „qualifizieren“, sofern sie sich von der taiwanesischen Börse registrieren lassen und eine Anlegerzulassung als ausländischer institutioneller Anleger (Foreign Institutional Investor, FINI) (zum Beispiel institutionelle Fonds oder Gesellschaften) oder als Überseechinese und ausländischer Privatanleger (Foreign Individual Investor, FIDI) erhalten. Abgesehen von bestimmten Anlageobergrenzen in zugangsbeschränkten Branchen wie dem Postdienst dürften für einen FINI keine Anlagequoten mehr zur Anwendung kommen. Für Anlagen in nicht notierte Wertpapiere benötigt ein Ausländer die Zulassung der Wertpapierkommission als ausländischer Anleger (Foreigner Investment Approval).

Fidelity Funds – EURO STOXX 50™ Fund

Dieser Abschnitt liefert zusätzlichen Informationen über den Teilfonds und den EURO STOXX 50™ Index (der „Index“).

Der Index ist aus 50 Aktien von Industrie-, Handels- und Finanzunternehmen zusammengesetzt und soll die führenden Unternehmen der Sektoren (Blue-Chips) in der Eurozone repräsentieren, die derzeit aus den folgenden Ländern besteht: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien. Da der Index die 50 größten Unternehmen in Bezug auf die Marktkapitalisierung widerspiegelt, können die Bestandteile und ihre jeweilige Gewichtung im Laufe der Zeit variieren. Da der Index konzentriert ist, repräsentiert er nicht zu jedem Zeitpunkt des Zyklus vollständig den breiteren Markt, sondern kann einen Schwerpunkt in Bezug auf Sektoren, Länder, Zyklusabhängigkeit, Stil, usw. haben. Der Index ist auf Basis der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichtet und unterliegt einem Cap von 10 % für einzelne Bestandteile. Die Indexzusammensetzung wird jährlich im September überprüft. Zum 31. Oktober 2015 waren die 10 größten Aktien im Index:

Rang	Unternehmen	ICB-Supersektor	Gewichtung (in % des Index)
1.	SANOFI	Gesundheitswesen	4,95
2.	TOTAL SA (FRAN)	Öl und Gas	4,80
3.	BAYER AG	Chemikalien	4,52
4.	ANHEUSER BUSCH INBEV NV	Lebensmittel und Getränke	3,77
5.	DAIMLER AG (GERW)	Automobil und Zulieferer	3,55
6.	BANCO SANTANDER SA	Banken	3,29
7.	ALLIANZ SE (REGD)	Versicherungen	3,28
8.	SIEMENS AG (REGD)	Industriegüter und -dienstleistungen	3,20
9.	SAP SE	Technologie	3,13
10.	BASF SE	Chemikalien	3,08

Anleger erhalten die neuesten Indexinformationen und weitere wichtige Nachrichten über den Index auf der Website des Indexanbieters www.stoxx.com. Der Investmentmanager ist vom Indexanbieter STOXX Limited unabhängig. Anleger sollten wissen, dass die Zusammensetzung des Index sich von Zeit zu Zeit ändern kann und dass derzeit im Index enthaltene Aktien herausgenommen und durch andere Aktien ersetzt werden können.

Vorbehaltlich der für den Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen wie in Teil V des Prospekts beschrieben, besteht das Ziel des Teilfonds darin, die Performance des Index in dem Maße nachzuvollziehen, wie dies angemessen und rechtlich durchführbar erscheint. Es gibt jedoch keine Sicherheit, dass die Performance des Teilfonds der Performance des Index entspricht. Der Teilfonds strebt an, eine Replizierungsstrategie anzuwenden und größtenteils alle Wertpapiere, die den Index repräsentieren, zu halten. Da sich aber die Aufgliederung des Index je nach Bewegung des Aktienmarkts ändert, kann der Teilfonds den Index möglicherweise nicht zu jedem Zeitpunkt nachvollziehen und dies kann zu einem Tracking-Error führen. Ein Tracking-Error kann auch aus den Abgaben und Gebühren und der Volatilität der enthaltenen Wertpapiere resultieren. Um den Tracking-Error zu minimieren und die Transaktionskosten zu verringern, kann der Teilfonds gemäß den in Teil V des Prospekts dargelegten Einschränkungen von Zeit zu Zeit in Terminkontrakte auf den Index investieren. Aufgrund der Eigenschaften und Ziele des Teilfonds ist eine Anpassung an Marktveränderungen eventuell nicht möglich und ein Sinken des Index wird voraussichtlich zu einem entsprechenden Sinken des Fondswertes führen. Falls der Index eingestellt wird oder nicht mehr verfügbar ist, wird der Verwaltungsrat überlegen, ob der Teilfonds seine aktuelle Struktur beibehalten sollte, bis der Index wieder zur Verfügung steht, oder ob er sein Ziel ändern und einen andern Index mit ähnlichen Eigenschaften abbilden soll.

TEIL II

2. ANTEILSKLASSEN UND HANDEL MIT ANTEILEN

2.1. Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, innerhalb eines Teilfonds unterschiedliche Anteilsklassen zu schaffen, deren Vermögenswerte gemäß der besonderen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds gemeinsam angelegt werden, die aber entsprechend den nachstehend aufgeführten Charakteristika der einzelnen Anteilsklassen unter Umständen eine eigene Gebührenstruktur oder andere spezielle Merkmale aufweisen. Anteilsklassen können darüber hinaus in Euro, US-Dollar, japanischen Yen, Pfund Sterling, Hongkong-Dollar, Singapur-Dollar, polnischen Zloty, neuseeländischen Dollar, australischen Dollar, ungarischen Forint, tschechischen Kronen oder einer anderen frei konvertierbaren Währung aufgelegt werden.

Eine genauere Aufstellung der zum Datum des Prospekts erhältlichen Anteilsklassen ist dem Prospekt in Anhang II „Liste der Anteilsklassen“ zu entnehmen. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Die vollständige Liste aller verfügbaren Anteilsklassen ist auf Anfrage kostenlos am Sitz des Fonds in Luxemburg erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, die bestehenden Anteilsklassen in verschiedenen Ländern über unterschiedliche Vertriebskanäle anzubieten.

Zur Einhaltung der lokalen Gesetze, Gepflogenheiten und Geschäftssancen oder aus sonstigen anderen Gründen wird der Verwaltungsrat die relevanten länderspezifischen Informationen durch Aufnahme der bestehenden Anteilsklassen auf den neusten Stand halten.

Klasse-A-Anteile

Die folgenden Klasse-A-Anteile befinden sich derzeit in Umlauf:

Klasse	Mindestanlage ^{*1,4}	Folgeanlage ^{*2,5}	Ausgabeaufschlag ^{3,6,7,8}	Rücknahme-/Veräußerungsgebühr ⁹	Managementgebühr	Vertriebsgebühr
A	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25 %	0 %	Bis zu 1,50 %	N/A
A (hedged)	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25 %	0 %	Bis zu 1,50 %	N/A
A-ACC	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25 %	0 %	Bis zu 1,50 %	N/A
A-ACC (hedged)	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25 %	0 %	Bis zu 1,50 %	N/A
A-ACC ([Währungspaar] hedged)	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25 %	0 %	Bis zu 1,50 %	N/A
A-ACC (PLN / USD hedged)	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25 %	0 %	Bis zu 1,50 %	N/A
A-MCDIST(G)	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25 %	0 %	Bis zu 1,50 %	N/A
A-MDIST	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25 %	0 %	Bis zu 1,50 %	N/A
A-MDIST (hedged)	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25 %	0 %	Bis zu 1,50 %	N/A
A-GDIST	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25 %	0 %	Bis zu 1,50 %	N/A
A-GDIST (hedged)	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25 %	0 %	Bis zu 1,50 %	N/A
A-HMDIST (hedged) Anteile	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25 %	0 %	Bis zu 1,50 %	N/A
A-HMDIST(G) (hedged) Anteile	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25 %	0 %	Bis zu 1,50 %	N/A
A-MINCOME	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25 %	0 %	Bis zu 1,50 %	N/A
A-MINCOME(G)	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25 %	0 %	Bis zu 1,50 %	N/A
A-MINCOME (hedged)	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25 %	0 %	Bis zu 1,50 %	N/A
A-MINCOME(G) (hedged)	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25 %	0 %	Bis zu 1,50 %	N/A
A-QINCOME	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25 %	0 %	Bis zu 1,50 %	N/A
A-QINCOME(G)	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25 %	0 %	Bis zu 1,50 %	N/A
A-QINCOME (hedged)	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25 %	0 %	Bis zu 1,50 %	N/A
A-QINCOME(G) (hedged)	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25 %	0 %	Bis zu 1,50 %	N/A

¹ Ausnahmen: Für Klasse-A-Anteile der Asset Allocation-Fonds (mit Ausnahme des Fidelity Funds – Fidelity Sélection Europe und des Fidelity Funds – Fidelity Sélection Internationale) gilt ein Mindestanlagebetrag von USD 6.000. Für speziellen Anlegern vorbehaltene Fonds gilt ein Mindestanlagebetrag von USD 500.000.
² Ausnahmen: Für Klasse-A-Anteile der Asset Allocation-Fonds (mit Ausnahme des Fidelity Funds – Fidelity Sélection Europe und des Fidelity Funds – Fidelity Sélection Internationale) gilt ein Mindestfolgeanlagebetrag von USD 1.500. Für speziellen Anlegern vorbehaltene Fonds gilt ein Mindestfolgeanlagebetrag von USD 100.000.
³ Ausnahme: Für Teilfonds der speziellen Anlegern vorbehaltenen Fondspalette gelten keine Verkaufsgebühren.
⁴ Ausnahmen: Für Klasse-A-Anteile des Fidelity Funds – SMART Global Defensive Fund und des Fidelity Funds – SMART Global Moderate Fund gilt ein Mindestanlagebetrag von USD 6.000. Für Klasse-A-Anteile des Fidelity Funds – Global Hybrids Bond Fund gilt ein Mindestanlagebetrag von USD 10.000.
⁵ Ausnahmen: Für Klasse-A-ACC-Anteile des Fidelity Funds – SMART Global Defensive Fund und des Fidelity Funds – SMART Global Moderate Fund gilt ein Mindestfolgeanlagebetrag von USD 1.500.
⁶ Ausnahmen: Für alle Klasse-A-Anteile und Klasse-A-ACC-Anteile des Fidelity Funds – Fixed Term 2018 Fund gilt ein Ausgabeaufschlag von bis zu 2,50 % des Nettoinventarwerts pro Anteil. Außerdem wird für Rücknahmen in diesen Teilfonds eine Rücknahmegebühr von 2 % des Nettoinventarwerts pro Anteil erhoben. Nach dem Ermessen der Generalvertriebsstelle kann die Rücknahmegebühr an die Teilfonds zurückfallen. Dadurch sollen potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die verbleibenden Anteilinhaber aufgrund eines Wertverlusts der Bestände der Teilfonds infolge der beim Verkauf der Anlagen der Teilfonds im Rahmen der Ausführung der Rücknahme entstandenen Kosten, einschließlich Stempelsteuern und einer etwaigen Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis dieser Anlagen, ausgeglichen oder zumindest vermindert werden. Für Klasse-A-Euro-Anteile des Fidelity Funds – Fidelity TopZins Plus 2018 wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.
⁷ Ausnahme: Für Klasse-Fidelity Rentenanlage Klassik A-Euro (hedged)-Anteile des Fidelity Funds – Global Strategic Bond Fund gilt ein Ausgabeaufschlag von bis zu 2,50 % des Nettoinventarwerts pro Anteil.
⁸ Ausnahme: Für die Palette der geldmarktnahen Fonds gelten keine Verkaufs- und Rücknahmegebühren.

* oder Gegenwert in einer anderen bedeutenden, frei konvertierbaren Währung.

Soweit in dem Prospekt nichts Gegenteiliges angegeben ist, haben alle vorstehenden Anteilstklassen dieselben Merkmale und werden gemeinhin als Klasse-A-Anteile bezeichnet.

Der derzeit geltende Satz der jährlichen Managementgebühr für Klasse-A-Anteile ist dem Prospekt in Anhang II „Liste der Anteilstklassen“ zu entnehmen.

Einige Anteilstklassen, die dieselben Merkmale wie Klasse-A-Anteile haben, können in Singapur ausschließlich für Central Provident Fund (CPF)-Anlagen unter der Bezeichnung „SR“-Anteile registriert und angeboten werden. Für SR-Anteile gilt ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3,00 % und eine Managementgebühr von bis zu 1,30 %. Es können auch verschiedene Mindestanlagebeträge gelten.

Klasse-C-Anteile

Die folgenden Klasse-C-Anteile befinden sich derzeit in Umlauf:

Klasse	Mindestanlage*	Folgeanlage*	Ausgabeaufschlag	Rücknahme-/Veräußerungsgebühr	Managementgebühr	Vertriebsgebühr
C	USD 2.500	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 1,00 %

* oder Gegenwert in einer anderen bedeutenden, frei konvertierbaren Währung.

Die Klasse-C-Anteile unterliegen einer jährlichen Vertriebsgebühr in Höhe von bis zu 1,00 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse. Diese Gebühr läuft täglich auf und ist vierteljährlich an die Generalvertriebsstelle zu zahlen.

Die derzeit geltenden Sätze der jährlichen Managementgebühr und der jährlichen Vertriebsgebühr für Klasse-C-Anteile sind dem Prospekt in Anhang II „Liste der Anteilstklassen“ zu entnehmen.

Klasse-D-Anteile

Klasse-D-Anteile stehen bestimmten Anlagevermittlern oder Finanzinstitutionen in bestimmten Ländern oder anderen Anlegern nach Ermessen des Verwaltungsrats, der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer Delegierten zur Verfügung.

Klasse	Mindestanlage*	Folgeanlage*	Ausgabeaufschlag	Rücknahme-/Veräußerungsgebühr	Managementgebühr	Vertriebsgebühr
Aktienfonds	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 4 %	0 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,50 %
Mischfonds	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 4 %	0 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,50 %
Rentenfonds	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 3 %	0 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,50 %
Geldmarkt-nahe Fonds	USD 2.500	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,50 %	N/A
Fidelity Lifestyle Fonds	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 4 %	0 %	Bis zu 1,50 %	N/A

* oder Gegenwert in einer anderen bedeutenden, frei konvertierbaren Währung.

Die derzeit geltenden Sätze der jährlichen Managementgebühr und der jährlichen Vertriebsgebühr für Klasse-D-Anteile sind dem Prospekt in Anhang II „Liste der Anteilstklassen“ zu entnehmen.

Klasse-E-Anteile

Die folgenden Klasse-E-Anteile befinden sich derzeit in Umlauf:

Klasse	Mindestanlage*	Folgeanlage*	Ausgabeaufschlag	Rücknahme-/Veräußerungsgebühr	Managementgebühr	Vertriebsgebühr**
E-ACC	USD 2.500	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %
E-ACC (hedged)	USD 2.500	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %
E-ACC ([Währungspaar] hedged)	USD 2.500	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %
E-GDIST ([Währungspaar] hedged)	USD 2.500	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %
E-GMDIST	USD 2.500	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %
E-MDIST	USD 2.500	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %
E-MDIST (hedged)	USD 2.500	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %
E-MDIST-([Währungspaar] hedged)	USD 2.500	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %
E-MINCOME	USD 2.500	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %
E-MINCOME(G)	USD 2.500	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %
E-MINCOME (hedged)	USD 2.500	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %
E-MINCOME(G) (hedged)	USD 2.500	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %
E-QINCOME	USD 2.500	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %
E-QINCOME(G)	USD 2.500	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %
E-QINCOME (hedged)	USD 2.500	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %
E-QINCOME(G) (hedged)	USD 2.500	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %

* oder Gegenwert in einer anderen bedeutenden, frei konvertierbaren Währung.

Soweit in dem Prospekt nichts Gegenteiliges angegeben ist, haben alle vorstehenden Anteilklassen dieselben Merkmale und werden gemeinhin als Klasse-E-Anteile bezeichnet.

Klasse-E-Anteile unterliegen einer jährlichen Vertriebsgebühr (bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts der Klasse), die täglich aufläuft und vierteljährlich an die Generalvertriebsstelle zu zahlen ist.

Die derzeit geltenden Sätze der jährlichen Managementgebühr und der jährlichen Vertriebsgebühr für Klasse-E-Anteile sind dem Prospekt in Anhang II „Liste der Anteilklassen“ zu entnehmen.

Klasse-I-Anteile

Klasse-I-Anteile dürfen nur von institutionellen Anlegern erworben werden, die die Anforderungen erfüllen, die von Zeit zu Zeit von der Generalvertriebsstelle aufgestellt werden. Klasse-I-Anteile sind hauptsächlich für die Anlage der Vermögenswerte institutioneller Anleger wie Pensionsfonds, gemeinnützige Organisationen und Gebietskörperschaften gedacht.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Annahme von Zeichnungen/Käufen für Klasse-I-Anteile bis zu dem Zeitpunkt zurückstellen, an dem er ausreichende Nachweise darüber erhalten hat, dass der betreffende Anleger die Voraussetzungen für institutionelle Anleger erfüllt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass ein Inhaber von Klasse-I-Anteilen kein institutioneller Anleger ist, wird der Verwaltungsrat diese Anteile in Klasse-A-Anteile des betreffenden Teilfonds (oder eines anderen Teilfonds mit einer ähnlichen Anlagepolitik, falls der betreffende Teilfonds keine Klasse-A-Anteile ausgibt) umtauschen und den betreffenden Anteilinhaber über diesen Umtausch informieren.

Die folgenden Klasse-I-Anteile befinden sich derzeit in Umlauf:

Klasse	Mindestanlage*	Folgeanlage*	Ausgabeaufschlag	Rücknahme-/Veräußerungsgebühr	Managementgebühr	Vertriebsgebühr
I	USD 10.000.000	USD 100.000	Bis zu 1,00 %	Bis zu 1,00 %	Bis zu 0,80 %	N/A
I (hedged)	USD 10.000.000	USD 100.000	Bis zu 1,00 %	Bis zu 1,00 %	Bis zu 0,80 %	N/A
I-ACC	USD 10.000.000	USD 100.000	Bis zu 1,00 %	Bis zu 1,00 %	Bis zu 0,80 %	N/A
I-ACC (hedged)	USD 10.000.000	USD 100.000	Bis zu 1,00 %	Bis zu 1,00 %	Bis zu 0,80 %	N/A
I-Euro ([Währungspaar] hedged)	USD 10.000.000	USD 100.000	Bis zu 1,00 %	Bis zu 1,00 %	Bis zu 0,80 %	N/A

Klasse	Mindestanlage*	Folgeanlage*	Ausgabeaufschlag	Rücknahme-/Veräußerungsgebühr	Managementgebühr	Vertriebsgebühr
I-MDIST	USD 10.000.000	USD 100.000	Bis zu 1,00 %	Bis zu 1,00 %	Bis zu 0,80 %	N/A
I-MDIST (hedged)	USD 10.000.000	USD 100.000	Bis zu 1,00 %	Bis zu 1,00 %	Bis zu 0,80 %	N/A
I-QDIST	USD 10.000.000	USD 100.000	Bis zu 1,00 %	Bis zu 1,00 %	Bis zu 0,80 %	N/A
I-QINCOME	USD 10.000.000	USD 100.000	Bis zu 1,00 %	Bis zu 1,00 %	Bis zu 0,80 %	N/A
I-QINCOME(G)	USD 10.000.000	USD 100.000	Bis zu 1,00 %	Bis zu 1,00 %	Bis zu 0,80 %	N/A
I-QINCOME(G) ([Währungspaar] hedged)	USD 10.000.000	USD 100.000	Bis zu 1,00 %	Bis zu 1,00 %	Bis zu 0,80 %	N/A
¹ Ausnahme: Für Klasse-I-ACC-Anteile des Fidelity Funds – Institutional European High Yield Fund gilt ein Mindestanlagebetrag von USD 20.000.000.						

* oder Gegenwert in einer anderen bedeutenden, frei konvertierbaren Währung.

Soweit in dem Prospekt nichts Gegenteiliges angegeben ist, haben alle vorstehenden Anteilsklassen dieselben Merkmale und werden gemeinhin als Klasse-I-Anteile bezeichnet.

Der derzeit geltende Satz der jährlichen Managementgebühr für Klasse-I-Anteile ist dem Prospekt in Anhang II „Liste der Anteilsklassen“ zu entnehmen.

Einige Anteilsklassen, die dieselben Merkmale wie Klasse-I-Anteile haben, können in bestimmten Staaten und für bestimmte Anleger unter der Bezeichnung „S“-Anteile angeboten werden.

Klasse-J-Anteile

Die folgenden Klasse-J-Anteile befinden sich derzeit in Umlauf:

Klasse	Mindestanlage*	Folgeanlage*	Ausgabeaufschlag	Rücknahme-/Veräußerungsgebühr	Managementgebühr	Vertriebsgebühr
J	USD 500.000	USD 100.000	0 %	0 %	Bis zu 1,50 %	N/A

* oder Gegenwert in einer anderen bedeutenden, frei konvertierbaren Währung.

Der derzeit geltende Satz der jährlichen Managementgebühr für Klasse-J-Anteile ist dem Prospekt in Anhang II „Liste der Anteilsklassen“ zu entnehmen.

Klasse-P-Anteile

Klasse-P-Anteile dürfen nur von institutionellen Anlegern erworben werden, die die Anforderungen erfüllen, die von Zeit zu Zeit von der Generalvertriebsstelle aufgestellt werden. Klasse-P-Anteile sind hauptsächlich für die Anlage der Vermögenswerte institutioneller Anleger wie Pensionsfonds, gemeinnützige Organisationen und Gebietskörperschaften gedacht.

Klasse-P-Anteile sind nicht über Clearingstellen erhältlich.

Die folgenden Klasse-P-Anteile befinden sich derzeit in Umlauf:

Klasse	Mindestanlage*	Folgeanlage*	Ausgabeaufschlag	Rücknahme-/Veräußerungsgebühr	Managementgebühr	Vertriebsgebühr
P-ACC	USD 10.000.000	USD 1.000.000	Bis zu 1,00 %	Bis zu 1,00 %	Bis zu 0,80 %	N/A

* oder Gegenwert in einer anderen bedeutenden, frei konvertierbaren Währung.

Der derzeit geltende Satz der jährlichen Managementgebühr für Klasse-P-Anteile ist dem Prospekt in Anhang II „Liste der Anteilsklassen“ zu entnehmen.

Klasse-Y-Anteile

Die folgenden Klasse-Y-Anteile befinden sich derzeit in Umlauf:

Klasse	Mindestanlage*	Folgeanlage*	Ausgabeaufschlag	Rücknahme-/Veräußerungsgebühr	Managementgebühr	Vertriebsgebühr
Y	USD 1.000.000	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,00 %	N/A
Y (hedged)	USD 1.000.000	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,00 %	N/A
Y-ACC	USD 1.000.000	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,00 %	N/A
Y-ACC (hedged)	USD 1.000.000	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,00 %	N/A
Y-ACC-Euro ([Währungspaar] hedged)	USD 1.000.000	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,00 %	N/A
Y-ACC-GBP ([Währungspaar] hedged)	USD 1.000.000	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,00 %	N/A

Klasse	Mindestanlage*	Folgeanlage*	Ausgabeaufschlag	Rücknahme-/ Veräußerungs- gebühr	Managementgebühr	Vertriebsgebühr
Y-MDIST	USD 1.000.000	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,00 %	N/A
Y-MDIST-USD (hedged)	USD 1.000.000	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,00 %	N/A
Y-MINCOME	USD 1.000.000	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,00 %	N/A
Y-MINCOME(G)	USD 1.000.000	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,00 %	N/A
Y-MINCOME (hedged)	USD 1.000.000	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,00 %	N/A
Y-MINCOME(G) (hedged)	USD 1.000.000	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,00 %	N/A
Y-QDIST	USD 1.000.000	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,00 %	N/A
Y-QDIST (hedged)	USD 1.000.000	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,00 %	N/A
Y-QINCOME	USD 1.000.000	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,00 %	N/A
Y-QINCOME(G)	USD 1.000.000	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,00 %	N/A
Y-QINCOME (hedged)	USD 1.000.000	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,00 %	N/A
Y-QINCOME(G) (hedged)	USD 1.000.000	USD 1.000	0 %	0 %	Bis zu 1,00 %	N/A

¹**Ausnahmen:** Für Rücknahmen im Fidelity Funds – Fixed Term 2018 Fund wird eine Rücknahmegebühr von 2 % des Nettoinventarwerts pro Anteil erhoben. Nach dem Ermessen der Generalvertriebsstelle kann die Rücknahmegebühr an die Teilfonds zurückfallen. Dadurch sollen potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die verbleibenden Anteilinhaber aufgrund eines Wertverlusts der Bestände der Teilfonds infolge der beim Verkauf der Anlagen der Teilfonds im Rahmen der Ausführung der Rücknahme entstandenen Kosten, einschließlich Stempelsteuern und einer etwaigen Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis dieser Anlagen, ausgeglichen oder zumindest vermindert werden.

* oder Gegenwert in einer anderen bedeutenden, frei konvertierbaren Währung. Vertriebsstellen können andere Mindestbeträge festlegen.

Soweit in dem Prospekt nichts Gegenteiliges angegeben ist, haben alle vorstehenden Anteilklassen dieselben Merkmale und werden gemeinhin als Klasse-Y-Anteile bezeichnet. Klasse-Y-Anteile sind erhältlich für:

- bestimmte Anlagevermittler oder Finanzinstitutionen, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben;
- andere Anleger nach Ermessen des Verwaltungsrats, der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer Delegierten.

Der derzeit geltende Satz der jährlichen Managementgebühr für Klasse-Y-Anteile ist dem Prospekt in Anhang II „Liste der Anteilklassen“ zu entnehmen.

Einige Anteilklassen, die dieselben Merkmale wie Klasse-Y-Anteile haben, können über bestimmte Vertriebsstellen und an bestimmte Anleger unter der Bezeichnung „W“-Anteile angeboten werden. Diese Vertriebsstellen können für Klasse-W-Anteile andere Mindestbeträge festlegen oder ganz darauf verzichten.

Der derzeit geltende Satz der jährlichen Managementgebühr für Klasse-W-Anteile ist dem Prospekt in Anhang II „Liste der Anteilklassen“ zu entnehmen.

Mindestanlagebestand

Für alle Anteilklassen darf der Wert des Anteilsbestands eines Anlegers den für die betreffende Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds geltenden Bruttomindesteranlagebetrag zu keinem Zeitpunkt unterschreiten. Falls der Anteilsbestand eines Anteilinhabers in einer Anteilklasse unter diesem Mindestanlagebetrag liegt, kann der Verwaltungsrat eine zwangsweise Rücknahme aller seiner Anteile in Übereinstimmung mit dem unter Teil III, 3.4 „Berechtigte Anleger und Beschränkungen im Hinblick auf das Anteilseigentum“ des Prospekts beschriebenen Verfahren vornehmen.

Währungsgesicherte Anteilklassen

Der Investmentmanager versucht, das unerwünschte Wechselkursrisiko gegenüber der Haupthandelswährung durch den Einsatz von Devisentermingeschäften abzusichern.

Die Anteilklassen, bei denen eine solche Absicherung zum Einsatz kommt, sind dem Abschnitt „Liste der Anteilklassen“ in Anhang II des Prospekts zu entnehmen.

Erfolgt eine Absicherung, spiegeln sich die Auswirkungen derselben im Nettoinventarwert und damit in der Performance der Anteilklasse(n) wider. Gleichmaßen werden jegliche Aufwendungen, die sich aus solchen Absicherungsgeschäften ergeben, von der (den) Klasse(n) getragen, bezüglich derer sie entstanden sind.

Es sollte beachtet werden, dass Absicherungsgeschäfte bei Anteilklassen, die mit einem einfachen „(hedged)“ gekennzeichnet sind, geschlossen werden können, gleich ob die Haupthandelswährung gegenüber anderen Währungen im Wert fällt oder steigt. Wenn eine solche Absicherung erfolgt, so kann dies die Anleger der betreffenden Klasse(n) erheblich vor einer Abwertung der Währung der zugrunde liegenden Portfoliopositionen gegenüber der Haupthandelswährung schützen, es kann die Anleger aber auch von den Vorteilen einer Steigerung des Währungswertes der zugrunde liegenden Portfoliopositionen ausschließen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die angewandte Währungsabsicherung das Wechselkursrisiko gegenüber den Währungen der zugrunde liegenden Anlagen vollständig eliminieren kann.

Für Anteilklassen, bei denen am Ende des Namens der Anteilklasse ein Währungspaar in Klammern steht, wird die Referenzwährung des Teilfonds gegenüber der Haupthandelswährung der Anteilklasse abgesichert, um die Schwankungen der Renditen des Nettoinventarwerts pro Anteil, die sich aus Änderungen des Wechselkurses zwischen den beiden Währungen ergeben, zu minimieren.

2.2. Handel mit Anteilen

Handelsverfahren

Anteile können in der Regel an einem Tag, an dem die Vertriebsstellen oder die Verwaltungsgesellschaft für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind, gemäß den von den Vertriebsstellen oder der Verwaltungsgesellschaft festgesetzten Verfahren über die Vertriebsstellen erworben, verkauft oder umgeschichtet oder über die Verwaltungsgesellschaft gezeichnet, zurückgenommen oder umgeschichtet werden. Erfolgt der Handel mit Anteilen über Vertriebsstellen, können andere Verfahren zur Anwendung kommen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrem üblichen Ansprechpartner der FIL-Gruppe.

Einheitspreis

Dem Kauf und Verkauf liegt ein Einheitspreis zugrunde, der den Nettoinventarwert des betreffenden Anteils darstellt. Bei Käufen wird gegebenenfalls eine Verkaufsgebühr und bei Umschichtungen eine Umschichtungsgebühr hinzugerechnet. Bei Rücknahmen wird gegebenenfalls eine Rücknahmegebühr oder bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr abgezogen. Für Klasse-I-Anteile kann außerdem eine Verwässerungsabgabe gelten.

Vertragsbestätigungen

Vertragsbestätigungen werden normalerweise innerhalb von 24 Stunden nach Zuteilung der Anteile bei Käufen oder nach Feststellung des Kurses bei Rücknahmen und Umschichtungen ausgegeben.

Handelsendzeiten

Die normalen Handelsendzeiten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Standard-Handelsendzeiten	
Mitteuropäische Zeit	Ortszeit Großbritannien
18.00 Uhr	17.00 Uhr

Vom Standard abweichende Handelsendzeiten	
Mitteuropäische Zeit	Ortszeit Großbritannien
13.00 Uhr	12.00 Uhr mittags

Davon abweichende Handelsendzeiten können mit den örtlichen Vertriebsstellen vereinbart werden.

Teilfonds mit vom Standard abweichenden Handelsendzeiten	
Alle Teilfonds in der Palette der institutionellen Anlegern vorbehaltenen Fonds	
Fidelity Funds – ASEAN Fund	Fidelity Funds – Euro Cash Fund
Fidelity Funds – Asia Focus Fund	Fidelity Funds – EURO STOXX 50™ Fund
Fidelity Funds – Asia Pacific Dividend Fund	Fidelity Funds – Greater China Fund
Fidelity Funds – Asia Pacific Multi Asset Growth & Income Fund	Fidelity Funds – Greater China Fund II
Fidelity Funds – Asia Pacific Property Fund	Fidelity Funds – Greater China Multi Asset Growth & Income Fund
Fidelity Funds – Asian Aggressive Fund	Fidelity Funds – India Focus Fund
Fidelity Funds – Asian Bond Fund	Fidelity Funds – Indonesia Fund
Fidelity Funds – Asian Equity Fund	Fidelity Funds – Japan Fund
Fidelity Funds – Asian High Yield Fund	Fidelity Funds – Japan Advantage Fund
Fidelity Funds – Asian Smaller Companies Fund	Fidelity Funds – Japan Aggressive Fund
Fidelity Funds – Asian Special Situations Fund	Fidelity Funds – Japan Smaller Companies Fund
Fidelity Funds – Asian Total Return Bond Fund	Fidelity Funds – Korea Fund
Fidelity Funds – Australian Dollar Cash Fund	Fidelity Funds – Malaysia Fund
Fidelity Funds – Australia Fund	Fidelity Funds – Pacific Fund
Fidelity Funds – China Consumer Fund	Fidelity Funds – Singapore Fund
Fidelity Funds – China Focus Fund	Fidelity Funds – Sterling Cash Fund
Fidelity Funds – China High Yield Fund	Fidelity Funds – Taiwan Fund
Fidelity Funds – China Opportunities Fund	Fidelity Funds – Thailand Fund
Fidelity Funds – China RMB Bond Fund	Fidelity Funds – US Dollar Cash Fund
Fidelity Funds – Emerging Asia Fund	

2.2.1. ANTEILSKAUF

Anträge

Anleger, die zum ersten Mal Anteile kaufen, werden gebeten, ein Antragsformular auszufüllen. Anweisungen für Folgekäufe müssen normalerweise die vollständigen Eintragungsangaben, den/die Namen des/der betroffenen Teilfonds, die Anteilkategorie(n), die Abrechnungswährung(en) und den Wert der zu kaufenden Anteile enthalten. Anweisungen zum Kauf von Anteilen werden normalerweise erst ausgeführt, nachdem der Geldeingang von der Bank angezeigt wurde.

Bei gemeinsamer Anteilinhaberschaft und solange nichts Gegenteiliges zum Zeitpunkt der Antragstellung schriftlich erklärt wird, ist bei gemeinsamer Anteilinhaberschaft jeder eingetragene Anteilinhaber berechtigt, jegliche Dokumente zu unterzeichnen und Anweisungen im Zusammenhang mit dem Anteilsbestand für die anderen gemeinsamen Anteilinhaber zu geben. Eine solche Berechtigung bleibt solange bestehen, bis eine schriftliche Mitteilung über ihre Aufhebung von der Vertriebsstelle erhalten wurde.

Vollständig ausgefüllte Anträge, zusammen mit zur freien Verfügung stehenden Geldern, die bei einer Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft, im Falle der Zeichnung von Anteilen direkt bei der Verwaltungsgesellschaft, an einem Tag, an dem die Vertriebsstelle und die Verwaltungsgesellschaft (oder die Verwaltungsgesellschaft allein, wenn der Antrag an sie adressiert ist) für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind, vor den Handelsendzeiten an einem Bewertungstag eingehen, werden normalerweise an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert des betreffenden Anteils zuzüglich einer etwaigen Verkaufsgebühr ausgeführt.

Im Normalfall akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft bzw. die jeweilige Vertriebsgesellschaft keine Zahlungen von und an Personen, bei denen es sich nicht um eingetragene Anteilinhaber oder einen gemeinsamen Anteilinhaber handelt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Anträge erst dann zu bearbeiten, wenn sie alle Dokumente erhalten hat, die sie zur Erfüllung der anwendbaren Gesetze und Vorschriften verlangen kann.

Preis

Der Kaufpreis setzt sich aus dem an einem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert der Anteile der betreffenden Klasse und der jeweiligen Verkaufsgebühr zusammen. Die Anzahl der Anteile wird zum nächsten Hundertstel eines Anteils auf- oder abgerundet.

Angaben über den jeweils letzten Nettoinventarwert der Anteile der jeweiligen Klasse sind bei der jeweiligen Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Einzelheiten über den jeweils letzten Nettoinventarwert eines speziellen Anlegers vorbehaltenen Fonds können nur von der Verwaltungsgesellschaft erhalten werden. Die Nettoinventarwerte werden in einer Weise veröffentlicht, die die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festlegt.

Zeichnung gegen Sacheinlage

Der Kaufpreis (ohne eine etwaige Verkaufsprovision) kann gezahlt werden, indem dem betreffenden Teilfonds Wertpapiere im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds zur Verfügung gestellt werden. Dies bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrats und hat in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zu erfolgen, insbesondere in Bezug auf die Erstellung eines Sonderberichts des Abschlussprüfers des Fonds, der auch ausdrücklich vom Verwaltungsrat angefordert werden kann.

Die speziellen Kosten eines solchen Kaufs durch Sacheinlage, insbesondere die Kosten für den Sonderbericht, werden in der Regel vom Käufer oder einem Dritten getragen.

Währungen

Außer in den Haupthandelswährungen der einzelnen Teilfonds und/oder Klassen von Anteilen können Anleger bei den Vertriebsstellen Kaufanträge in jeder bedeutenden frei konvertierbaren Währung stellen. Die Anleger können sich bei den Vertriebsstellen über die entsprechenden Währungen informieren. Die Vertriebsstellen können Angaben über andere Währungen, die akzeptiert werden, veröffentlichen. Fremdwährungsgeschäfte, die für die Ausführung von Anteilskäufen bzw. Rücknahmen erforderlich sind, werden zusammengefasst und von der zentralen Finanzabteilung von der FIL-Gruppe zu Bedingungen wie zwischen unverbundenen Dritten (at arm's length) über Gesellschaften der FIL-Gruppe ausgeführt, wobei diese Gesellschaften einen Vorteil aus diesen Transaktionen ziehen können. Die Zahlung muss in der Währung geleistet werden, in der der Antrag gestellt wurde.

Anleger, die Anteile direkt über die Verwaltungsgesellschaft zeichnen, können nur in einer der Haupthandelswährungen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse zahlen.

Im Falle einer zwangsweisen Rücknahme von Anteilen durch den Fonds wird die betreffende Anlage gemäß den in der Satzung angegebenen Bedingungen automatisch in der Haupthandelswährung (sofern der Verwaltungsrat nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt oder der jeweilige Anteilinhaber andere Anweisungen erteilt) kostenlos zum ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil zurückgenommen, und der Erlös wird auf das Bankkonto des betreffenden Anteilinhabers zurückgezahlt.

Zahlung

Zahlungen sollten mittels elektronischer Banküberweisung ohne Abzug von Bankgebühren geleistet werden. Es wird darum gebeten, alle Zahlungen auf das von der Vertriebsstelle für Zahlungen in der jeweiligen Währung angegebene Konto zu leisten.

Andere Zahlungsweisen können nur nach vorheriger Zustimmung der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft gewählt werden. Wird per Scheck gezahlt (oder falls eine elektronische Banküberweisung nicht zu einem unverzüglichen Erhalt von zur freien Verfügung stehenden Geldern führt), so wird die Ausführung des Antrags normalerweise solange aufgeschoben, bis die Gelder gutgeschrieben wurden. Bankgebühren und sonstige Überweisungskosten werden vom Anlagebetrag abgezogen.

Anleger werden nach dem Anteilskauf bzw. der Anteilszeichnung normalerweise um mindestens drei Geschäftstage Geduld gebeten, bevor sie ihre Anteile erneut umschichten, verkaufen oder zurückgeben können.

Das volle Eigentum an den Anteilen geht normalerweise nach dem Eingang frei zur Verfügung stehender Gelder auf den Anleger über.

Anteilsarten

Klasse-A-, Klasse-E- und Klasse-Y-Anteile werden in registrierter Form auf den Namen des Zeichners (Namensanteile) ausgegeben oder sind über Euroclear und/oder Clearstream Banking erhältlich, sofern in den Anmerkungen des jeweiligen

Teilfonds in Teil I des Prospekts nichts anderes vermerkt ist. Klasse-C-, Klasse-I- und Klasse-P-Anteile werden in registrierter Form ausgegeben. Klasse-P-Anteile sind nicht über die Clearingstellen erhältlich und Klasse-I-Anteile können bei Berechtigung und mit Genehmigung der Vertriebsstelle über Clearingstellen erhältlich sein. Der Fonds gibt nach dem Beschluss des Verwaltungsrats vom 14. Mai 1996 keine Inhaberanteile mehr aus. Namensanteile werden in einem von dem Fonds oder seinem Delegierten eingerichteten Register im Namen des Anlegers geführt. Anteilszertifikate werden nicht ausgegeben.

Anteilszertifikate für Namensanteile können beantragt werden. Ihr Versand erfolgt innerhalb von etwa vier Wochen, nachdem die Zahlung für die Anteile sowie die Eintragungsangaben bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind.

Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellen Fassung), dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (in seiner aktuellen Fassung), dem Gesetz vom 27. Oktober 2010 zur Verschärfung des gesetzlichen Rahmens in Sachen Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 zur Umsetzung einer rechtlich verbindlichen Stärkung des rechtlichen Rahmens sowie den entsprechenden Rundschreiben der Luxemburger Aufsichtsbehörde wurden dem Fonds Verpflichtungen zur Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung der Nutzung von Investmentfonds zu Zwecken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung auferlegt.

In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die betreffende Vertriebsstelle ein Verfahren zur Identifizierung der Anleger eingeführt. Deshalb müssen dem Antragsformular eines Anlegers die jeweils festgelegten Dokumente beigefügt werden. Anleger können außerdem von Zeit zu Zeit aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Identitätsnachweise vorzulegen, wenn dies nach den maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Bereich der Kundenidentifizierung erforderlich ist. Es kann u.a. nach der Herkunft des Vermögens und nach dem Beruf gefragt werden. Falls die geforderten Nachweise nicht vorgelegt werden, kann es zu Verzögerungen bei der Anlage oder zur Einbehaltung der Verkaufserlöse kommen.

Falls Sie Fragen zu den erforderlichen Identitätsnachweisen haben, wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsgesellschaft oder Ihren üblichen Ansprechpartner der FIL-Gruppe.

2.2.2. ANTEILSVERKAUF

Verkaufsanweisungen

Anweisungen zum Verkauf von Namensanteilen sind an eine Vertriebsstelle oder an die Verwaltungsgesellschaft zu richten. Anweisungen müssen die vollständigen Eintragungsangaben, den/die Namen des/der betroffenen Teilfonds, die Anteilsklasse(n), die Abrechnungswährung(en), Anzahl oder den Wert der zu verkaufenden Anteile und die Angaben zur Bank enthalten. Anweisungen, die an einem Tag, an dem die Vertriebsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft für den Geschäftsbetrieb geöffnet ist, vor den Handelsendzeiten an einem Bewertungstag eingehen, werden in der Regel an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der betreffenden Klasse ausgeführt. Im Normalfall akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft bzw. die jeweilige Vertriebsstelle keine Zahlungen von und an Personen, bei denen es sich nicht um eingetragene Anteilinhaber oder einen gemeinsamen Anteilinhaber handelt.

Inhaber von Namensanteilen müssen unterschriebene schriftliche Anweisungen einreichen. Solange nichts Gegenteiliges zum Zeitpunkt der Antragstellung schriftlich erklärt wird, ist bei gemeinsamer Anteilinhaberschaft jeder eingetragene Anteilinhaber berechtigt, jegliche Dokumente zu unterzeichnen und Anweisungen im Zusammenhang mit dem Anteilsbestand für die anderen gemeinsamen Anteilinhaber zu geben. Eine solche Berechtigung bleibt solange bestehen, bis eine schriftliche Mitteilung über ihre Aufhebung von der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft erhalten wurde. Der Mindestwert eines Anteils an einem der Teilfonds muss dem Mindesterstanlagebetrag entsprechen. Liegt der Anteilsbestand eines Anteilinhabers an einem Teilfonds unter dem als Mindesterstanlagebetrag angegebenen Betrag, kann der Fonds in Übereinstimmung mit der Satzung eine zwangsweise Rücknahme aller seiner Anteile an diesem Teilfonds vornehmen.

Zahlung

Zahlungen erfolgen in der Regel mittels elektronischer Banküberweisung. Die Verwaltungsgesellschaft wird sich bemühen, die Zahlungen innerhalb von drei Geschäftstagen (spätestens jedoch innerhalb von fünf Geschäftstagen) nach Eingang schriftlicher Anweisungen zu leisten. Ausnahmen gelten derzeit für die nachstehend aufgeführten Teilfonds. Wenn es im Fall außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist, die Zahlung innerhalb des jeweiligen Zeitraums zu leisten, hat diese Zahlung so bald wie angemessen möglich danach, jedoch ohne Berechnung von Zinsen, zu erfolgen. Ferner können andere Zahlungszeiträume gelten, wenn die Zahlung über lokale Korrespondenzbanken, Zahlstellen oder andere Beauftragte geleistet wird. Zahlungsbeträge können Bankgebühren unterliegen, die von der Bank des Anteilinhabers oder einer Korrespondenzbank erhoben werden. Zahlungen erfolgen in einer der Haupthandelswährungen der betreffenden Anteilsklasse und können, sofern ein Anteilinhaber dies bei der Anweisung beantragt, auch in jeder der bedeutenden, frei konvertierbaren Währungen vorgenommen werden.

Teilfonds, für die die Zahlung normalerweise innerhalb von fünf Geschäftstagen erfolgt	
Fidelity Funds – Asian High Yield Fund	Fidelity Funds – India Focus Fund

Preis

Für Klasse I- und Klasse-P-Anteile kann eine Veräußerungs- oder Rücknahmegebühr von bis zu 1,00 % des Nettoinventarwerts einschließlich Auslagen erhoben werden, die in beiden Fällen der Generalvertriebsstelle zukommt. Derzeit wird für keine anderen Klassen eine Veräußerungs- oder Rücknahmegebühr erhoben. Es wird jedoch das Recht vorbehalten, für bestimmte andere Klassen eine Veräußerungs- oder Rücknahmegebühr zu erheben, die 1 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen wird (sofern für die betreffende Klasse in Abschnitt 2.1 Anteilklassen in Teil II des Prospekts keine Ausnahme angegeben ist), falls der Verwaltungsrat dies in der Zukunft so festlegt. Die Rücknahmegebühr wird der Generalvertriebsstelle zukommen. Sollte eine Rücknahmegebühr für bestimmte andere Klassen erhoben werden, wird der Prospekt aktualisiert und die Anleger werden entsprechend informiert.

Rücknahme in natura

Der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft haben das Recht, sofern der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft dies beschließen, die Bezahlung des Rücknahmepreises an Anteilinhaber, die eine Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, *in natura* zu tätigen (jedoch vorbehaltlich der Zustimmung des Anteilinhabers für den Fall, dass die Anteile einen Wert von weniger als USD 100.000 haben). Dies erfolgt durch eine Zuweisung von Anlagen mit gleichem Wert aus dem in Verbindung mit der jeweiligen Anteilkasse zusammengestellten Vermögenspool an den Anteilinhaber, deren Bewertung gemäß der in Artikel 22 der Satzung beschriebenen Weise zum Bewertungsstichtag, an dem der Rücknahmepreis für die zurückzunehmenden Anteile ermittelt wird, durchgeführt wird. Die Art der in diesem Fall zu transferierenden Vermögenswerte ist auf einer fairen und angemessenen Basis und ohne Schaden für die Interessen der anderen Anteilinhaber der jeweiligen Anteilkasse(n) zu bestimmen. Die verwendete Bewertung ist in einem Sonderbericht des Wirtschaftsprüfers zu bestätigen, soweit dies gesetzlich oder aufsichtsrechtlich oder vom Verwaltungsrat vorgeschrieben ist. Die Kosten für solche Übertragungen sind normalerweise vom Zahlungsempfänger zu tragen.

2.2.3. UMSCHICHTUNG

Klasse-A-Anteile

Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse von Anteilen in Anteile eines anderen Teilfonds oder Klasse von Anteilen umschichten, sofern die jeweiligen Mindestanlagebeträge für den bisherigen und den neuen Teilfonds oder die Klasse von Anteilen eingehalten werden.

Klasse-C-Anteile

Anteilinhaber können einige oder alle ihrer Klasse-C-Anteile eines Teilfonds in Klasse-C-Anteile eines anderen Teilfonds unter der Voraussetzung umschichten, dass diese Klasse ausgegeben wurde.

Klasse-D-Anteile

Anteilinhaber können einige oder alle ihrer Klasse-D-Anteile eines Teilfonds in Klasse-D-Anteile eines anderen Teilfonds unter der Voraussetzung umschichten, dass diese Klasse ausgegeben wurde.

Klasse-E-Anteile

Anteilinhaber können einige oder alle ihrer Klasse-E-Anteile eines Teilfonds in Klasse-E-Anteile eines anderen Teilfonds unter der Voraussetzung umschichten, dass diese Klasse ausgegeben wurde.

Klasse-I-Anteile

Anteilinhaber können einige oder alle ihrer Klasse-I-Anteile eines Teilfonds in Klasse-I-Anteile eines anderen Teilfonds unter der Voraussetzung umschichten, dass diese Klasse ausgegeben wurde.

Klasse-J-Anteile

Anteilinhaber können einige oder alle ihrer Klasse-J-Anteile eines Teilfonds in Klasse-J-Anteile eines anderen Teilfonds unter der Voraussetzung umschichten, dass diese Klasse ausgegeben wurde.

Klasse-P-Anteile

Anteilinhaber können einige oder alle ihrer Klasse-P-Anteile eines Teilfonds in Klasse-P-Anteile eines anderen Teilfonds unter der Voraussetzung umschichten, dass diese Klasse ausgegeben wurde.

Klasse-Y-Anteile

Anteilinhaber können einige oder alle ihrer Klasse-Y-Anteile eines Teilfonds in Klasse-Y-Anteile eines anderen Teilfonds unter der Voraussetzung umschichten, dass diese Klasse ausgegeben wurde.

Ungeachtet der vorstehend für die Anteile der Klassen C bis Y genannten Vorschriften liegt die Entscheidung, einen Antrag auf Umschichtung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile einer anderen Anteilkasse eines anderen oder desselben Teilfonds anzunehmen, hinsichtlich der im Prospekt beschriebenen Anforderungen an die Anlegerqualifikation im Ermessen des Verwaltungsrats oder seiner Delegierten mit der Maßgabe, dass die Anteilinhaber einer bestimmten Klasse, die an demselben Bewertungstag einen Umschichtungsantrag stellen, gleich behandelt werden.

Verfahren

Anweisungen für die Umschichtung von Anteilen sind an eine Vertriebsstelle oder an die Verwaltungsgesellschaft zu richten. Die Anweisungen sollten alle Kontoangaben sowie die Anzahl oder den Wert der zwischen den namentlich genannten Teilfonds und Klassen umzuschichtenden Anteile enthalten. Solange nichts Gegenteiliges zum Zeitpunkt der Antragstellung schriftlich erklärt wird, ist bei gemeinsamer Anteilinhaberschaft jeder eingetragene Anteilinhaber berechtigt, jegliche Dokumente zu unterzeichnen und Anweisungen im Zusammenhang mit dem Anteilsbestand für die anderen gemeinsamen Anteilinhaber zu geben. Eine solche Berechtigung bleibt solange bestehen, bis eine schriftliche Mitteilung über ihre Aufhebung von der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft erhalten wurde.

Anteilinhaber können so lange nicht als Eigentümer der neuen Anteile des Teilfonds, in den sie ihre Anteile umgeschichtet haben, registriert werden, bis die Vertriebsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft die Rückgabeerklärung für die Anteile des Teilfonds, aus dem umgeschichtet wurde, erhalten haben. Nach Eingang dieser Unterlagen wird der Anteilinhaber normalerweise bis zu drei Geschäftstage um Geduld gebeten, bevor er die neuen Anteile des Teilfonds, in die er seine Anteile umgeschichtet hat, verkaufen oder in einen anderen Teilfonds umschichten kann. Eine Ausnahme gilt derzeit für Fidelity Funds – Taiwan Fund. Anleger müssen nach Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Vertriebsstelle sechs Geschäftstage warten, bevor sie ihre Anteile verkaufen oder in einen anderen Teilfonds umschichten können.

Mindestbeträge

Der Mindestwert eines Anteils an einem der Teilfonds muss dem Mindestanlagebetrag entsprechen.

Anteilinhaber müssen daher den entsprechenden Mindestanlagebetrag oder den entsprechenden Mindestfolgeanlagebetrag als Folgeanlage in einen Teilfonds, in dem sie bereits einen Anteilsbestand haben, umschichten. Bei Umschichtung eines Teilbestands sollte der Mindestwert des Restbestands dem Mindestanlagebetrag entsprechen.

Preis

Anweisungen zur Umschichtung, die an einem Tag, an dem die Vertriebsstellen oder die Verwaltungsgesellschaft für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind, vor den Handelsendzeiten an einem Bewertungstag eingehen, werden zu dem an diesem Tag berechneten Nettoinventarwert der betreffenden Teilfonds ausgeführt. Wenn ein Anteilinhaber seine Anteile an einem Teilfonds mit einer Handelsendzeit von 17.00 Uhr Ortszeit Großbritannien (normalerweise um 18.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit) in einen Teilfonds mit einer früheren Handelsendzeit von 12.00 Uhr mittags Ortszeit Großbritannien (normalerweise um 13.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit) umschichtet, kann der Kauf im Rahmen der Umschichtung erst zum am folgenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert durchgeführt werden. Bei bestimmten Teilfonds sind Umschichtungsgebühren fällig (siehe nachstehende Tabelle), die an die Generalvertriebsstelle abgeführt werden.

		IN	
		Anteilkategorie ohne Verkaufsgebühr*	Alle anderen Anteilklassen
V O N	Anteilkategorie ohne Verkaufsgebühr	0 %	Volle Verkaufsgebühr** (bis zu 5,25 % des Nettoinventarwerts)
	Alle anderen Anteilklassen	0 %	Bis zu 1,00 % des Nettoinventarwerts

* entsprechend den Anmerkungen zu den betreffenden Teilfonds in Teil I des Prospekts.

** in Fällen, in denen der Anleger bereits die volle Verkaufsgebühr auf die umzuschichtenden Anteile entrichtet hat, beträgt die Umschichtungsgebühr nicht mehr als 1,00 %.

Eine Umschichtungsgebühr von 2 % des Nettoinventarwerts pro Anteil wird für alle Umschichtungen von Anteilen am Fidelity Funds – Fixed Term 2018 Fund in Anteile innerhalb desselben Teilfonds oder in andere Teilfonds des Fonds fällig. Nach dem Ermessen der Generalvertriebsstelle kann die Umschichtungsgebühr an die Teilfonds zurückfallen. Dadurch sollen potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die verbleibenden Anteilinhaber aufgrund eines Wertverlusts der Bestände der Teilfonds infolge der beim Verkauf der Anlagen der Teilfonds im Rahmen der Ausführung der Umschichtung entstandenen Kosten, einschließlich Stempelsteuern und einer etwaigen Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis dieser Anlagen, ausgeglichen oder zumindest vermindert werden.

Für alle Umschichtungen zwischen Teilfonds und zwischen Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds werden gegebenenfalls Umschichtungsgebühren fällig. Es gelten ferner keine Umschichtungsgebühren für Umschichtungen zwischen Teilfonds der Palette speziellen Anlegern vorbehaltenen Fonds.

Lauten die Preise verschiedener Teilfonds auf verschiedene Haupthandelswährungen, wird der Wechselkurs zugrunde gelegt, der auch für den Erwerb von Anteilen an dem betreffenden Tag gilt. Die Anzahl der Anteile wird zum nächsten Hundertstel eines Anteils auf- oder abgerundet.

2.3. Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds in Übereinstimmung mit der Satzung bestimmt. Der Nettoinventarwert jeder Anteilkategorie wird in der Haupthandelswährung der jeweiligen Klasse ermittelt.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds und, falls zutreffend, jeder Klasse von Anteilen eines solchen Teilfonds wird berechnet, indem gegebenenfalls zunächst ein Teil des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds festgestellt wird, der jeder Klasse von Anteilen zuzuordnen ist, wobei die laufende von Klasse-E-Anteilen zu zahlende Vertriebsgebühr berücksichtigt wird. Jeder so ermittelte Betrag wird dann durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Klasse am Geschäftsschluss in dem durchführbaren Maße geteilt.

Die Satzung enthält Bewertungsvorschriften, die zum Zweck der Bestimmung des Nettoinventarwerts Folgendes vorsehen:

1. Der Wert von Kassenbeständen oder Einlagen, Wechseln, bei Sicht fälligen Schuldscheinen und Forderungen, transitorischen Aktiva sowie Bardividenden und Zinsen, die beschlossen oder aufgelaufen sind, jedoch noch nicht vereinnahmt wurden, wird in voller Höhe berücksichtigt, es sei denn, es ist im jeweiligen Fall unwahrscheinlich, dass dieser Wert in voller Höhe gezahlt wird oder vereinnahmt wird. In diesem Fall wird der Wert unter Anrechnung der vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten zur Festsetzung des wahren Wertes derselben als erforderlich erachteten Abschläge bestimmt;
2. Übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und derivative Finanzinstrumente werden anhand des zuletzt an der Börse oder dem regulierten Markt, an der bzw. an dem diese Wertpapiere oder Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, verfügbaren Kurses bewertet. Sind diese Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte an mehreren Börsen oder geregelten Märkten notiert oder werden an mehreren Börsen oder geregelten Märkten gehandelt, dann setzt der Verwaltungsrat oder dessen Beauftragter Verfahren zur Bestimmung der Rangfolge fest, nach der die betreffenden Börsen bzw. geregelten Märkte zur Bestimmung der Preise für Wertpapiere oder Vermögenswerte heranzuziehen sind;
3. Bei übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer amtlichen Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden oder zugelassen sind, oder bei übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die zwar an einer derartigen Börse oder einem derartigen Markt gehandelt werden oder zugelassen sind, bei denen der zuletzt verfügbare Kurs aber nicht deren angemessenem Marktwert entspricht, bewertet der Verwaltungsrat oder dessen Beauftragter den Wert anhand des wahrscheinlichen Verkaufspreises, der sorgfältig und in gutem Glauben zu ermitteln ist;
4. Bei derivativen Finanzinstrumenten, die weder an einer amtlichen Börse zugelassen sind noch auf einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, erfolgt die Bewertung gemäß den üblichen Marktusancen;
5. Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich Fonds werden anhand ihres letzten verfügbaren Nettoinventarwerts, wie er vom betreffenden Organismus ausgewiesen wurde; bewertet.
6. Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente können zum Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder auf Grundlage des Restbuchwertes unter bestimmten Bedingungen bewertet werden (einschließlich von Instrumenten mit geringen Restlaufzeiten, wenn dies als zulässig gilt, um einen geeigneten Näherungswert für den Preis des Instruments zu erhalten), sofern Eskalationsverfahren angewandt werden, um sicherzustellen, dass unverzüglich Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, wenn der Restbuchwert keinen zuverlässigen Näherungswert des Preises des Instruments mehr darstellt. Alle sonstigen Vermögenswerte können, wenn die Praxis es erlaubt, auf die gleiche Art und Weise bewertet werden.

Für den Fall, dass die vorstehenden Bewertungsmethoden für den betreffenden Markt unüblich sind oder zu einer unangemessenen Bewertung zu führen scheinen, kann der Verwaltungsrat oder dessen Beauftragter in gutem Glauben andere Methoden anwenden, wenn diese im Einklang mit allgemein anerkannten Bewertungsmethoden und -grundsätzen stehen.

Ist ein Markt, in den der Fonds investiert, beispielsweise zum Bewertungszeitpunkt des Fonds geschlossen, entsprechen die letzten verfügbaren Marktpreise unter Umständen nicht genau dem angemessenen Wert der Fondsbestände. Dies könnte der Fall sein, wenn an anderen Märkten, die zum Bewertungszeitpunkt des Fonds offen sind und eine hohe Korrelation mit dem geschlossenen Markt aufweisen, (nach der Schließung des Marktes, in den der Fonds investiert hat) Preisbewegungen stattgefunden haben. Auch andere Faktoren können bei der Ermittlung des angemessenen Werts von Beständen in einem geschlossenen Markt eine Rolle spielen. Würden diese Schlusskurse nicht an ihren angemessenen Wert angepasst, könnten dies einige Anleger auf Kosten der langfristigen Anteilinhaber durch eine als „Market Timing“ bezeichnete Aktivität nutzen.

Daher können der Verwaltungsrat und seine Delegierten den letzten verfügbaren Marktpreis unter Berücksichtigung von Marktereignissen und anderen Ereignissen, die zwischen der Schließung des betreffenden Marktes und dem Bewertungszeitpunkt des Fonds eintreten, anpassen. Solche Anpassungen erfolgen auf der Basis vereinbarter Vorgehensweisen und Verfahren, die für die Depotbank und die Abschlussprüfer des Fonds transparent sind. Jede Anpassung wird konsequent auf alle Teilfonds und Anteilklassen angewandt.

In anderen Situationen, etwa wenn ein Titel ausgesetzt wurde, für gewisse Zeit nicht gehandelt wurde oder kein aktueller Marktpreis für ihn zur Verfügung steht, wird ein ähnliches Anpassungsverfahren angewandt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass Zahlungen, die an einen Teilfonds zu leisten sind, wie beispielsweise Zahlungen im Zusammenhang mit einer Sammelklage, wegen der Ungewissheit, die mit solchen Zahlungen verbunden ist, unter Umständen erst nach ihrer tatsächlichen Vereinnahmung im Nettoinventarwert eines Teilfonds berücksichtigt werden.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der nicht in der Referenzwährung eines Teilfonds oder der Haupthandelswährung einer Klasse ausgedrückt ist, wird in die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds oder der Haupthandelswährung der jeweiligen Klasse zu den letzten von einer beliebigen Großbank angegebenen Kursen umgerechnet. Sind solche Angaben nicht verfügbar, wird der Wechselkurs auf Treu und Glauben vom Verwaltungsrat oder nach von diesem festgelegten Verfahren bestimmt.

Das Vermögen eines Teilfonds ergibt sich aus den ihm zurechenbaren Vermögenswerten abzüglich der ihm zurechenbaren Verbindlichkeiten. Kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds nicht einem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden, so wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Teilfonds oder allen betreffenden Teilfonds anteilig nach ihren Nettoinventarwerten zugerechnet. Die Verbindlichkeiten werden den jeweiligen Teilfonds zugewiesen, sofern der Verwaltungsrat nicht unter bestimmten Umständen gemeinsame Verbindlichkeiten eingeht, die auf mehrere oder alle Teilfonds umgelegt werden, wenn dies im Interesse der betroffenen Anteilinhaber ist.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts wird von der Verwaltungsgesellschaft durchgeführt, und zwar im Allgemeinen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung und internationalen Standards. Außer im Falle von bösem Glauben, Fahrlässigkeit oder offenkundigem Fehler ist jede Entscheidung, die die Verwaltungsgesellschaft bei der Berechnung von Nettoinventarwerten trifft, für den Fonds und gegenwärtige, frühere und zukünftige Anteilinhaber endgültig und bindend.

2.4. Preisanpassung (Swing Pricing)

Umfangreiche Kauf- oder Verkaufstransaktionen eines Teilfonds können zu einer „Verwässerung“ der Vermögenswerte des Teilfonds führen, weil der Preis, zu dem ein Anleger Anteile an einem Teilfonds kauft oder verkauft, die Handels- und anderen Kosten möglicherweise nicht vollständig widerspiegelt, die entstehen, wenn der Portfolioverwalter mit Wertpapiere handeln muss, um großen Geldzuflüssen oder -abflüssen gerecht zu werden. Um dem entgegenzuwirken und den Schutz bestehender Anteilinhaber zu verbessern, wurde mit Wirkung ab 1. November 2007 eine Strategie übernommen, die Preisanpassungen als Teil des regelmäßigen täglichen Bewertungsprozesses erlaubt, um den Einfluss von Handels- und anderen Kosten in den Fällen auszugleichen, in denen diese als erheblich angesehen werden.

Wenn an einem Handelstag die zusammengefassten Nettotransaktionen an Fondsanteilen den vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Teilfonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert übersteigen, kann der Vermögenswert nach oben bzw. unten angepasst werden, um die angenommenen Kosten bei der Auflösung oder beim Kauf von Anlagen widerzuspiegeln und die täglichen Nettotransaktionen auf Teilfondsebene zu erfüllen. Der Schwellenwert wird vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung von Faktoren wie vorherrschende Marktbedingungen, geschätzte Verwässerungskosten und Größe der Teilfonds festgelegt. Seine Anwendung wird automatisch und auf beständiger Basis ausgelöst. Die Anpassung erfolgt nach oben, wenn die zusammengefassten Nettotransaktionen zu einer Erhöhung der Anzahl der Anteile führen. Die Anpassung erfolgt nach unten, wenn die zusammengefassten Nettotransaktionen zu einer Verringerung der Anzahl der Anteile führen. Der angepasste Vermögenswert gilt für alle Transaktionen dieses Tages.

Einige der Teilfonds werden derzeit gemeinsam verwaltet und die zusammengefassten Vermögenswerte werden als „Pool“ bezeichnet. Einzelne Teilfonds können ihre Vermögenswerte über einen oder mehrere Pools anlegen. Für den Zweck der Durchführung der Preisanpassung kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass ein Schwellenwert für die Preisanpassung auf Poolebene festgelegt wird.

Die Preisanpassung basiert auf den normalen Handelskosten und sonstigen Kosten für die betreffenden Vermögenswerte, in denen ein Teilfonds angelegt ist, und beträgt höchstens 2 % des ursprünglichen Nettoinventarwerts. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, diesen Schwellenwert unter außergewöhnlichen Umständen anzuheben, um die Interessen der Anteilinhaber zu schützen, wobei die Preisanpassung 2 % normalerweise nicht übersteigen dürfte. Da eine solche Preisanpassung von den Gesamtnettozeichnungen und -rückgaben von Anteilen abhängt, ist nicht genau vorherzusehen, ob und wie oft derartige Preisanpassungen vorgenommen werden müssen.

2.5. Gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten

Für den Zweck der effektiven Verwaltung kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass die Vermögenswerte bestimmter Teilfonds der Fidelity Funds-Palette gemeinsam verwaltet werden. In diesem Fall werden die Vermögenswerte verschiedener Teilfonds gemeinsam verwaltet. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte werden ungeachtet der Tatsache, dass die gemeinsame Verwaltung ausschließlich internen administrativen Zwecken dient, nachfolgend als ein „Anlagepool“ bezeichnet. Derartige Anlagepools stellen keine eigenen Sondervermögen dar und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jedem der Teilfonds, dessen Vermögenswerte gemeinsam verwaltet werden, werden die ihm zustehenden Vermögenswerte zugeordnet.

Werden Vermögenswerte verschiedener Teilfonds gemeinsam verwaltet, so bestimmen sich die Vermögenswerte, die den verschiedenen Teilfonds ursprünglich zuzurechnen sind, nach der ursprünglichen Zuordnung der Vermögenswerte innerhalb des Anlagepools zu den verschiedenen Teilfonds; die Beteiligungsverhältnisse der Teilfonds am jeweiligen Pool ändern sich nach Maßgabe späterer Mittelzu- und -abflüsse.

Die quotale Berechtigung der verschiedenen Teilfonds an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten bezieht sich auf sämtliche Anlageobjekte des jeweiligen Anlagepools.

Weitere Anlagen in Teilfonds, deren Vermögenswerte gemeinsam verwaltet werden, erhöhen die Beteiligung des jeweiligen Teilfonds am jeweiligen Anlagepool; der Verkauf von Vermögenswerten, die einem Teilfonds zuzurechnen sind, dessen Vermögenswerte gemeinsam mit denen anderer Teilfonds verwaltet werden, vermindert seine Beteiligung am jeweiligen Anlagepool entsprechend.

2.6. Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, Umschichtung und Rücknahme von Anteilen

Der Verwaltungsrat kann die Bestimmung des Nettoinventarwerts von Anteilen eines Teilfonds und die Ausgabe, Umschichtung und Rücknahme dieser Anteile aussetzen:

- a. wenn Märkte oder Börsen geschlossen sind (mit Ausnahme von Feiertagen oder der üblichen Schließung an Wochenenden), an denen ein erheblicher Teil der Anlagen des Fonds in Bezug auf diesen Teilfonds notiert sind und die der Hauptmarkt oder die Hauptbörse für diese Anlagen sind, vorausgesetzt die Schließung der Börse oder des Markts betrifft die Bewertung der dort notierten Anlagen, oder wenn der Handel an einem solchen Markt oder einer solchen Börse erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt diese Einschränkung oder Aussetzung betrifft die Bewertung der Anlage des Fonds in Bezug auf den dort notierten Teilfonds;
- b. wenn ein Notfall besteht, aufgrund dessen die Veräußerung der Anlagen durch den Fonds in Bezug auf diesen Teilfonds, die einen erheblichen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds darstellen, praktisch nicht durchführbar ist oder für die Anteilinhaber von erheblichem Nachteil wäre;
- c. bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel, die normalerweise für die Feststellung des Kurses von Anlagen des Fonds in Bezug auf diesen Teilfonds oder des aktuellen Kurses an einem Markt oder einer Börse genutzt werden;
- d. wenn aus irgendeinem Grund die Kurse von Anlagen in Besitz des Fonds in Bezug auf diesen Teilfonds nicht umgehend oder genau bestimmt werden können;
- e. wenn die Überweisung von Geldern, die zur Veräußerung oder Bezahlung für Anlagen des Fonds in Bezug auf diesen Teilfonds nötig sind, nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann;
- f. wenn der Wert der über eine Tochtergesellschaft des Fonds gehaltenen Anlagen nicht genau bestimmt werden kann;
- g. während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft außergewöhnliche Umstände vorliegen, in denen der fortgesetzte Handel mit Anteilen des Fonds oder eines Teilfonds nicht praktikabel oder gegenüber den Anteilhabern ungerecht wäre, oder Umstände vorliegen, unter denen die Unterlassung dazu führen könnte, dass den Anteilhabern des Fonds oder eines Teilfonds eine Steuerlast oder ein sonstiger geldwerter oder anderer Nachteil entsteht, der ihnen andernfalls nicht entstanden wäre, oder in dem sonstige Umstände vorliegen;
- h. wenn der Fonds oder ein Teilfonds aufgelöst wird oder aufgelöst werden könnte, an oder nach dem Tag, an dem die betreffende Entscheidung vom Verwaltungsrat getroffen wird, oder an oder nach dem Tag der Mitteilung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber, auf der ein Beschluss zur Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds eingebracht wird;
- i. im Fall einer Verschmelzung, wenn dies nach Ansicht des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft zum Schutze der Anteilinhaber gerechtfertigt erscheint;
- j. wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer zugrunde liegender Investmentfonds, in die ein Teilfonds einen beträchtlichen Anteil seiner Vermögenswerte investiert hat, ausgesetzt wird.

Sofern sich an einem Bewertungstag Rücknahme- und Umschichtungsanträge auf mehr als 5 % der umlaufenden Anteile eines Teilfonds beziehen, kann der Verwaltungsrat weiterhin erklären, dass die Rücknahme und die Umschichtung sämtlicher oder eines Teils dieser Anteile so lange anteilig zurückgestellt werden, wie dies nach Auffassung des Verwaltungsrats im Interesse des Fonds erforderlich ist, und/oder er kann Rücknahmeverlangen aufschieben, wenn sie mehr als 3 % der umlaufenden Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilkategorie oder, sofern dieser Betrag höher ist, USD 5 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) ausmachen. Ein derartiger Zeitraum würde üblicherweise nicht länger als 20 Bewertungstage dauern. An solchen Tagen werden diese Rücknahme- und Umschichtungsanträge gegenüber späteren Anträgen vorrangig behandelt.

Die Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur Aussetzung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Anteilinhaber, die die Umschichtung oder Rücknahme ihrer Anteile beantragt oder einen Zeichnungsantrag für Anteile gestellt haben, werden schriftlich von jeder Aussetzung des Rechts, Anteile zu zeichnen oder die Umschichtung oder Rücknahme zu verlangen, benachrichtigt und unverzüglich über die Beendigung der Aussetzung unterrichtet. Jede Aussetzung wird in einer vom Verwaltungsrat beschlossenen Weise veröffentlicht, wenn die Aussetzung nach seiner Ansicht voraussichtlich länger als eine Woche dauern wird.

Falls die Liquidation des Fonds in Betracht gezogen wird, werden die Ausgabe, die Umschichtung und die Rücknahme von Anteilen ab der Veröffentlichung der ersten Bekanntmachung zur Einberufung der Hauptversammlung der Anteilinhaber zum Zweck der Abwicklung des Fonds eingestellt. Alle zum Zeitpunkt einer solchen Bekanntmachung ausstehenden Anteile nehmen an der Liquidationsverteilung des Fonds teil.

Jede Vertriebsstelle behält sich das Recht vor, den Verkauf von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds auszusetzen oder zu beenden und diesbezügliche Anträge zurückzuweisen. Der Verkauf wird normalerweise eingestellt, wenn die Bestimmung des Nettoinventarwerts des Fonds eingestellt wird.

2.7. Beschränkungen für Käufe, Zeichnungen und Umschichtungen in bestimmte Teilfonds

Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft können beschließen, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse nur für Käufe, Zeichnungen oder Umschichtungen seitens neuer Anleger teilweise oder für alle Käufe, Zeichnungen oder Umschichtungen vollständig zu schließen (in beiden Fällen der beschriebenen Teil- oder Vollschließung jedoch nicht für Rücknahmen oder Umschichtungen aus dem Teilfonds).

In diesen Fällen wird die Website www.fidelityinternational.com geändert, um auf die Statusänderung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse hinzuweisen. Anteilinhaber und interessierte Anleger sollten sich den Status des Teilfonds oder der Anteilsklasse von der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstelle bestätigen lassen oder sich auf der Website informieren. Nach einer Schließung werden Teilfonds oder Anteilsklassen erst wieder geöffnet, wenn die Umstände, die zu ihrer Schließung geführt haben, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht mehr bestehen.

TEIL III

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1. Ausschüttungen

Anteilstyp	Anteilsname	Zahlungen
Thesaurierende Anteile	A-ACC A-ACC (hedged) A-ACC ([Währungspaar] hedged) E-ACC E-ACC (hedged) E-ACC (EUR / USD hedged) I-ACC I-ACC (hedged) P-ACC P-ACC (hedged) SR-ACC Y-ACC Y-ACC (hedged)	Auf thesaurierende Anteile werden keine Dividenden ausgeschüttet. Zinserträge und alle sonstigen aus Anlagen erzielten Erträge werden thesauriert.
Ausschüttende Anteile (aus dem Nettoertrag)	A A (hedged) B C D E I I (hedged) J Y Y (hedged) Y ([Währungspaar] hedged)	Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass er die Ausschüttung des nahezu gesamten jährlichen Nettoanlageertrags jeder Klasse empfehlen wird. Ausschüttungen werden normalerweise am ersten Geschäftstag im August erklärt. Für bestimmte Teilfonds werden Ausschüttungen außerdem an weiteren Terminen erklärt. Diese sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.
Ausschüttende Anteile (aus dem Nettoertrag)	A-MDIST A-MDIST (hedged) B-MDIST E-MDIST E-MDIST (hedged) I-MDIST I-MDIST (hedged) J-MDIST Y-MDIST	Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass er die Ausschüttung des nahezu gesamten jährlichen Nettoanlageertrags jeder Klasse empfehlen wird. Ausschüttungen werden normalerweise am ersten Geschäftstag eines Monats erklärt. Für bestimmte Teilfonds werden Ausschüttungen außerdem an weiteren Terminen erklärt. Diese sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.
Ausschüttende Anteile (aus dem Nettoertrag)	A-QDIST B-QDIST E-QDIST I-QDIST Y-QDIST Y-QDIST (hedged)	Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass er die Ausschüttung des nahezu gesamten jährlichen Nettoanlageertrags jeder Klasse empfehlen wird. Ausschüttungen werden normalerweise am ersten Geschäftstag im Februar, Mai, August und November erklärt. Für bestimmte Teilfonds werden Ausschüttungen außerdem an weiteren Terminen erklärt. Diese sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.
Ausschüttende Anteile (aus dem Nettoertrag)	A-MINCOME A-MINCOME (hedged) E-MINCOME E-MINCOME (hedged) Y-MINCOME Y-MINCOME (hedged)	Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass er die meiste Zeit die Ausschüttung des nahezu gesamten Nettoanlageertrags jeder Klasse und gelegentlich eine Ausschüttung aus dem Kapital empfehlen wird, um in angemessenem Rahmen eine gleichbleibende Zahlung pro Anteil aufrechtzuerhalten. Diese Zahlung pro Anteil ist jedoch nicht festgelegt und schwankt gemäß den wirtschaftlichen und sonstigen Umständen und der Fähigkeit der Teilfonds, stabile monatliche Zahlungen ohne langfristige positive oder negative Auswirkungen auf das Kapital zu leisten. Ausschüttungen werden normalerweise am ersten Geschäftstag eines Monats erklärt. Für bestimmte Teilfonds werden Ausschüttungen außerdem an weiteren Terminen erklärt. Diese sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Anteilstyp	Anteilsname	Zahlungen
Ausschüttende Anteile (aus dem Nettoertrag)	A-QINCOME A-QINCOME (hedged) E-QINCOME E-QINCOME (hedged) I-QINCOME Y-QINCOME Y-QINCOME (hedged)	Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass er die meiste Zeit die Ausschüttung des nahezu gesamten Nettoanlageertrags jeder Klasse und gelegentlich eine Ausschüttung aus dem Kapital empfehlen wird, um in angemessenem Rahmen eine gleichbleibende Zahlung pro Anteil aufrechtzuerhalten. Diese Zahlung pro Anteil ist jedoch nicht festgelegt und schwankt gemäß den wirtschaftlichen und sonstigen Umständen und der Fähigkeit der Teilfonds, stabile monatliche Zahlungen ohne langfristige positive oder negative Auswirkungen auf das Kapital zu leisten. Ausschüttungen werden normalerweise am ersten Geschäftstag im Februar, Mai, August und November erklärt. Für bestimmte Teilfonds werden Ausschüttungen außerdem an weiteren Terminen erklärt. Diese sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.
Ausschüttende Anteile (aus dem Bruttoertrag)	A-GMDIST (hedged) E-GMDIST (hedged)	Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass er die Ausschüttung des nahezu gesamten jährlichen Bruttoanlageertrags jeder Klasse empfehlen wird. Ausschüttungen werden normalerweise am ersten Geschäftstag eines Monats erklärt. Für bestimmte Teilfonds werden Ausschüttungen außerdem an weiteren Terminen erklärt. Diese sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.
Ausschüttende Anteile (aus dem Bruttoertrag)	A-MINCOME(G) A-MINCOME(G) (hedged) D-MINCOME(G) (hedged) E-MINCOME(G) E-MINCOME(G) (hedged) Y-MINCOME(G) Y-MINCOME(G) (hedged)	Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass er die meiste Zeit die Ausschüttung des nahezu gesamten Bruttoanlageertrags jeder Klasse und gelegentlich eine Ausschüttung aus dem Kapital empfehlen wird, um in angemessenem Rahmen eine gleichbleibende Zahlung pro Anteil aufrechtzuerhalten, die langfristig keine positiven oder negativen Auswirkungen auf das Kapital haben dürfte. Ausschüttungen werden normalerweise am ersten Geschäftstag eines Monats erklärt. Für bestimmte Teilfonds werden Ausschüttungen außerdem an weiteren Terminen erklärt. Diese sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.
Ausschüttende Anteile (aus dem Bruttoertrag)	A-QINCOME(G) A-QINCOME(G) (hedged) E-QINCOME(G) E-QINCOME(G) (hedged) I-QINCOME(G) I-QINCOME(G) ([Währungspaar] hedged) Y-QINCOME(G) Y-QINCOME(G) (hedged) W-QINCOME(G)	Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass er die meiste Zeit die Ausschüttung des nahezu gesamten Bruttoanlageertrags jeder Klasse und gelegentlich eine Ausschüttung aus dem Kapital empfehlen wird, um in angemessenem Rahmen eine gleichbleibende Zahlung pro Anteil aufrechtzuerhalten, die langfristig keine positiven oder negativen Auswirkungen auf das Kapital haben dürfte. Ausschüttungen werden normalerweise am ersten Geschäftstag im Februar, Mai, August und November erklärt. Für bestimmte Teilfonds werden Ausschüttungen auch an weiteren Terminen erklärt. Siehe die nachfolgende Tabelle.
Ausschüttende Anteile (aus dem Bruttoertrag)	A-GDIST (hedged) E-GDIST (EUR/USD hedged)	Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass er die Ausschüttung des nahezu gesamten jährlichen Bruttoanlageertrags jeder Klasse empfehlen wird. Ausschüttungen werden normalerweise am ersten Geschäftstag im August erklärt.
Ausschüttende Anteile (aus dem Bruttoertrag und dem Kapital)	A-MCDIST(G)	Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass er die Ausschüttung des nahezu gesamten Bruttoanlageertrags jeder Klasse empfehlen wird, und wird außerdem festlegen, in welchem Umfang die Ausschüttung aus dem Kapital vorgenommen wird, um einen Ausschüttungsanteil zu erreichen, der höher ist als derjenige einer MINCOME-Anteilsklasse. Eine solche Ausschüttung ist jedoch nicht festgelegt und wird vom Verwaltungsrat gemäß den wirtschaftlichen und sonstigen Umständen regelmäßig überprüft. Ausschüttungen werden normalerweise am ersten Geschäftstag eines jeden Monats erklärt. Für Ausschüttungen aus dem Kapital sollten Anleger Teil I, 1. Fondsinformationen, 1.2. Risikofaktoren und X. „Risiko von Ausschüttungen aus dem Kapital“ des Prospekts beachten.

Anteilstyp	Anteilsname	Zahlungen
Abgesicherte ausschüttende Anteile (aus dem Nettoertrag)	A-HMDIST (hedged)	Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass er die Ausschüttung des nahezu gesamten jeweiligen Nettoanlageertrags für den Berichtszeitraum empfehlen wird. Der Verwaltungsrat kann außerdem festlegen, ob und in welchem Umfang Dividenden Ausschüttungen aus dem Kapital umfassen dürfen. Solche Ausschüttungen können eine Prämie enthalten, wenn der Zinssatz der abgesicherten Währung höher ist als der Zinssatz der Referenzwährung des Teilfonds. Daher kann, wenn der Zinssatz der abgesicherten Währung niedriger ist als der Zinssatz der Referenzwährung des Teilfonds, die Dividende abgezinst werden. Ausschüttungen werden normalerweise am ersten Geschäftstag eines Monats erklärt.
Abgesicherte ausschüttende Anteile (aus dem Bruttoertrag)	A-HMDIST(G) (hedged) A-HMDIST(G) ([Währungspaar] hedged)	Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass er die Ausschüttung des nahezu gesamten jeweiligen Bruttoanlageertrags für den Berichtszeitraum empfehlen wird. Der Verwaltungsrat kann außerdem festlegen, ob und in welchem Umfang Dividenden Ausschüttungen aus dem Kapital umfassen dürfen. Solche Ausschüttungen können eine Prämie enthalten, wenn der Zinssatz der abgesicherten Währung höher ist als der Zinssatz der Referenzwährung des Teilfonds. Daher kann, wenn der Zinssatz der abgesicherten Währung niedriger ist als der Zinssatz der Referenzwährung des Teilfonds, die Dividende abgezinst werden. Ausschüttungen werden normalerweise am ersten Geschäftstag eines Monats erklärt.

Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt normalerweise innerhalb von fünf Geschäftstagen oder so bald wie möglich danach.

Die Teilfonds haben verfügbare Anteilklassen, die Erträge thesaurieren, regelmäßige Dividenden aus den laufenden Netto- oder Bruttoerträgen zahlen oder gelegentlich Zahlungen aus dem Kapital leisten.

Anteilklassen, die Zahlungen aus dem Kapital vornehmen können, werden die Kapitalwertsteigerung für die Inhaber dieser Anteile reduzieren. Für bestimmte ausschüttende Anteilklassen (d.h. MINCOME- oder QINCOME-Anteile) werden derartige Zahlungen aus dem Kapital nur vorgenommen, um in angemessenem Rahmen eine gleichbleibende Zahlung pro Anteil aufrechtzuerhalten. Die Zahlung pro Anteil ist jedoch nicht festgelegt und schwankt gemäß den wirtschaftlichen und sonstigen Umständen und der Fähigkeit des Teilfonds, stabile monatliche Zahlungen ohne langfristige positive oder negative Auswirkungen auf das Kapital zu leisten. Für andere ausschüttende Anteilklassen (d.h. MCDIST-Anteile) werden Zahlungen aus dem Kapital vorgenommen, um einen Ausschüttungsanteil zu erreichen, der höher ist als derjenige einer MINCOME-Anteilsklasse. Diese Ausschüttung ist jedoch ebenfalls nicht festgelegt und schwankt gemäß den wirtschaftlichen und sonstigen Umständen. Die Teilfonds werden im Einklang mit den angegebenen Anlagezielen verwaltet und nicht mit dem Ziel, für eine bestimmte Anteilsklasse eine stabile Auszahlung je Anteil aufrechtzuerhalten. Der Verwaltungsrat kann außerdem festlegen, ob und in welchem Umfang Dividenden Ausschüttungen sowohl aus realisierten als auch aus nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie aus dem Kapital umfassen dürfen. Solche Ausschüttungen können eine Prämie enthalten, wenn der Zinssatz der abgesicherten Währung höher ist als der Zinssatz der Referenzwährung des Teilfonds. Daher kann, wenn der Zinssatz der abgesicherten Währung niedriger ist als der Zinssatz der Referenzwährung des Teilfonds, die Dividende abgezinst werden (d.h. HMDIST(G) (hedged)).

Ausgeschüttete Dividenden können Kapital umfassen, das der betreffenden Anteilsklasse zuzurechnen ist. Soweit die diesen Anteilen zuzurechnenden Nettoerträge den zahlbaren erklärten Betrag übersteigen, wird der überschüssige Betrag in dem jeweiligen Nettoinventarwert dieser Anteile berücksichtigt. Alternativ kann der Dividendenbetrag den Gesamtbetrag des Nettoanlageertrags und des Nettokapitalgewinns übersteigen. Daher lässt sich aus der Höhe der Dividende nicht unbedingt die Gesamtertragsrendite des Teilfonds ableiten. Zur Ermittlung der Gesamtertragsrendite des Teilfonds müssen sowohl die Veränderung des Nettoinventarwerts (einschließlich Dividenden) als auch die Dividendenausschüttung berücksichtigt werden.

Für Ausschüttungen aus dem Kapital sollten Anleger Teil I, 1. Fondsinformationen, 1.2. Risikofaktoren und X. „Risiko von Ausschüttungen aus dem Kapital“ des Prospekts beachten.

Im Falle der Ausschüttung von Bruttoanlageerträgen werden Gebühren von dem Vermögen der jeweiligen Anteilsklasse einbehalten. Dies wird die Erträge steigern, kann jedoch das Kapitalwachstum einschränken.

Sollte die Auszahlung der Dividende, die zwischen dem Auflegungsdatum und dem ersten planmäßigen Ausschüttungsdatum aufläuft, für eine Anteilsklasse nicht wirtschaftlich sein, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, sie in die nächste Periode zu verschieben.

Ausschüttungsbeträge, die fünf Jahre nach dem Tag der Erklärung der Ausschüttung nicht angefordert werden, verfallen und fallen an den Fonds zurück.

Ausnahmen zu den oben angegebenen Zahlungsmodalitäten sind in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Ausnahmen zu Ausschüttungsterminen und Ausschüttungssätzen für ausschüttende Anteile

Fondstyp	Ausschüttungstermine und ggf. Ausschüttungssätze
Ausnahmen bei Aktienfonds und ertragsorientierten Aktienfonds	
Fidelity Funds – Asia Pacific Dividend Fund A-USD Fidelity Funds – European Dividend Fund A-Euro Fidelity Funds – Global Property Fund A-GBP	Erster Geschäftstag im Februar und August
Fidelity Funds – Asia Pacific Property Fund A-USD Fidelity Funds – Asia Pacific Property Fund Y-Euro Fidelity Funds – Global Equity Income Fund I-USD	Erster Geschäftstag im Februar, Mai, August und November

Fondstyp	Ausschüttungstermine und ggf. Ausschüttungssätze
Ausnahmen bei Rentenfonds	
Fidelity Funds – Asian High Yield Fund A-RMB (hedged) Fidelity Funds – China RMB Bond Fund E-GDIST (EUR/USD hedged) Fidelity Funds – Flexible Bond Fund A-GBP Fidelity Funds – Flexible Bond Fund Y-GBP	Erster Geschäftstag im Februar, Mai, August und November
Fidelity Funds – US Dollar Bond Fund A-USD	Erster Geschäftstag im Februar und August
Ausnahmen bei speziellen Anlegern vorbehaltenen Fonds	
Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Equity Income Fund A-USD	Erster Geschäftstag im Februar, Mai, August und November
Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Limited Term Bond Fund A-USD	Erster Geschäftstag jedes Monats
Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds US Dollar Bond Fund A-USD	Erster Geschäftstag jedes Monats
Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds US High Income Fund A-USD	Erster Geschäftstag jedes Monats

Namensanteile

(i) Wiederanlage von Ausschüttungen

Ausschüttungen werden in zusätzliche Anteile derselben Klasse von ausschüttenden Anteilen wiederangelegt, es sei denn, der betreffende Anteilinhaber erteilt in schriftlicher Form andere Anweisungen.

Ausschüttungen, die wiederangelegt werden sollen, werden der Verwaltungsgesellschaft gutgeschrieben, die im Auftrag der Anteilinhaber handelt und den ausgeschütteten Betrag in zusätzliche Anteile derselben Klasse von ausschüttenden Anteilen anlegt. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert, der am Tag der Erklärung der Ausschüttung berechnet wird, ausgegeben. Ist dieser Tag kein Bewertungstag, so erfolgt die Berechnung des Nettoinventarwerts am darauf folgenden Bewertungstag.

Für diese Anteile wird keine Verkaufsgebühr erhoben. Die im Rahmen der Wiederanlage ausgegebenen Anteile werden dem Anteilskonto des betreffenden Anlegers gutgeschrieben. Die Anteile werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet; der sich daraus ergebende restliche Barbruchteil, dessen Wert weniger als ein Hundertstel eines Anteils beträgt, verbleibt beim Fonds und wird bei späteren Berechnungen berücksichtigt.

(ii) Ausschüttungszahlung

Auf Wunsch können die Inhaber von registrierten ausschüttenden Anteilen (Namensanteilen) eine Ausschüttungszahlung erhalten, die in der Regel mittels elektronischer Banküberweisung abzüglich von Bankgebühren ausbezahlt wird. In diesem Fall erfolgt die Zahlung normalerweise in der Haupthandelswährung der Klasse von ausschüttenden Anteilen des Teilfonds, sofern nichts anderes angegeben ist. Falls gewünscht, kann die Zahlung auch in jeder anderen bedeutenden, frei konvertierbaren Währung zum jeweiligen Wechselkurs vorgenommen werden.

Erreicht eine Ausschüttungszahlung nicht den Betrag von USD 50 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung), wird die Ausschüttung in weiteren Anteilen derselben Klasse von ausschüttenden Anteilen wiederangelegt und nicht direkt an den betreffenden Anteilinhaber ausgezahlt, außer wenn eine solche Wiederanlage gemäß den geltenden lokalen Bestimmungen nicht zulässig ist.

Ertragsausgleichsmechanismen

Im Hinblick auf alle Anteilsklassen (thesaurierende und ausschüttende) und für alle Teilfonds in allen Fondspaletten werden Ertragsausgleichsmechanismen angewendet. Sie sollen bei ausschüttenden Anteilen gewährleisten, dass der Ertrag je Anteil, der in einer Ausschüttungsperiode ausgeschüttet wird, nicht durch Veränderungen der Zahl der während der Periode umlaufenden Anteile beeinflusst wird. Die erste Ausschüttung, die ein Anteilinhaber nach dem Kauf von ausschüttenden Anteilen dieses Teilfonds erhält, besteht teilweise aus Erträgen des jeweiligen Teilfonds und teilweise aus einer Kapitalrückzahlung (dem „Ausgleichsbetrag“). Der Ausgleichsbetrag entspricht im Allgemeinen dem Durchschnittsbetrag der aufgelaufenen Erträge der Anteilsklasse, die im Nettoinventarwert jedes ausgegebenen Anteils während der betreffenden Periode enthalten sind. Es wird erwartet, dass Ausgleichsbeträge nicht als Erträge des Anteilinhabers besteuert werden und bei der Berechnung von Kapitalgewinnen von den ursprünglichen Anschaffungskosten der Anteile abgezogen werden können. Die steuerliche Behandlung dieser Ausgleichsbeträge kann jedoch in bestimmten Staaten abweichen. Anteilinhaber, die über den Ausgleichsbetrag, den sie als Teil ihrer Ausschüttung erhalten haben, informiert werden möchten, werden gebeten, sich mit der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft unter der jeweiligen eingetragenen Anschrift in Verbindung zu setzen.

3.2. Versammlungen und Berichte an Anteilinhaber

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber wird in Luxemburg am ersten Donnerstag im Oktober eines jeden Jahres um 12 Uhr mittags und, falls der betreffende Tag in Luxemburg kein Geschäftstag ist, am darauf folgenden Geschäftstag abgehalten.

Sofern dies nach Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, kann die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber auch wie vom Verwaltungsrat festgelegt und in der Versammlungseinladung aufgeführt zu anderen Zeiten und an anderen Orten als im vorstehenden Absatz aufgeführt stattfinden.

Andere Versammlungen der Anteilinhaber oder Teilfondsversammlungen können an den Orten und zu den Zeiten abgehalten werden, die in den jeweiligen Versammlungseinladungen angegeben sind.

Versammlungen der Anteilinhaber werden gemäß den Vorschriften des Luxemburger Rechts und der Satzung durch Veröffentlichung im *Mémorial* und im *d'Wort* in Luxemburg sowie – nach gelegentlicher Festlegung durch den Verwaltungsrat – in anderen Zeitungen bekannt gemacht. Eingetragene Namensanteilhaber erhalten mindestens 8 Tage vor der Versammlung eine schriftliche Nachricht. Alle Bekanntmachungen enthalten den Ort, die Zeit und die Tagesordnung der Versammlung sowie Angaben zur Beschlussfähigkeit und zu Stimmabgabepflichten. Die Anteilinhaber jedes Teilfonds können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die sich ausschließlich auf den betreffenden Teilfonds beziehen.

In der Einladung zu einer Hauptversammlung der Anteilinhaber kann gemäß Luxemburger Gesetzen und Vorschriften festgelegt sein, dass Beschlussfähigkeit und Mehrheit bei der betreffenden Hauptversammlung entsprechend den zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung (der „Stichtag“) ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteilen festgelegt werden, während das Recht eines Anteilhabers auf Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilinhaber und auf Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte auf Grundlage der von ihm zum Stichtag gehaltenen Anteile bestimmt wird.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. April eines jeden Jahres. Der Jahresbericht mit dem Jahresabschluss des Fonds wird innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres und mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber veröffentlicht. Für jeden Teilfonds des Fonds werden eigene Bücher in der Referenzwährung des Teilfonds geführt. Die Jahresabschlüsse werden in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds dargestellt; darüber hinaus wird für den Fonds insgesamt ein konsolidierter Abschluss in US-Dollar aufgestellt. Der Fonds veröffentlicht ungeprüfte Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach dem Stichtag, auf den sie sich beziehen. Die Halbjahresberichte enthalten eine Aufstellung der Anlagen sämtlicher Teilfonds und ihrer Marktwerte.

Die Jahres- und Halbjahresberichte können auf der Website www.fidelityinternational.com heruntergeladen werden und sind auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen oder den Repräsentanten des Fonds kostenlos erhältlich.

3.3. Besteuerung

Besteuerung des Fonds

Der Fonds unterliegt in Luxemburg keiner Steuer auf Kapitalerträge, auf realisierte oder unrealisierte Veräußerungsgewinne und auch keiner luxemburgischen Quellensteuer. Die Teilfonds unterliegen jedoch einer jährlichen Zeichnungssteuer von 0,05 % auf Aktien-, Misch-, Asset Allocation- und MoneyBuilder-Fonds sowie Fidelity Lifestyle Fonds und von 0,01 % auf geldmarktnahe und auf institutionellen und speziellen Anlegern vorbehaltene Fonds und im Allgemeinen auf alle Klasse-I- und Klasse-P-Anteile, die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettovermögen zu entrichten ist.

Eine derartige Steuer fällt nicht auf Vermögenswerte an, die in Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen investiert sind, die selbst dieser Steuer unterliegen.

Veräußerungsgewinne, Dividenden und Zinserträge des Fonds können Gegenstand von Veräußerungsgewinn-, Quellen- und anderen Steuern in den jeweiligen Ursprungsländern sein. Es ist möglich, dass weder für den Fonds noch für die Anteilinhaber ein Rückerstattungsanspruch auf diese Steuern besteht.

Besteuerung chinesischer Vermögenswerte

Gemäß dem vom chinesischen Finanzministerium (Ministry of Finance), der Staatlichen Steuerbehörde (State Administration of Taxation, SAT) und dem staatlichen Regulierungsorgan (China Securities Regulatory Commission, CSRC) gemeinsam veröffentlichten Rundschreiben (Caishui [2014] Nr. 79) werden QFIIs (QFI: Qualified Foreign Institutional Investor – qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger) mit Wirkung vom 17. November 2014 vorläufig von der Quellensteuer auf Gewinne befreit, die aus dem Handel mit Aktienanlagen (A-Aktien) erzielt wurden, sofern die QFIIs keine Niederlassung und keinen Geschäftssitz in China haben oder die QFIIs eine Niederlassung oder einen Geschäftssitz in China haben, aber die auf diese Weise in China erzielten Erträge nicht effektiv mit dieser Niederlassung oder diesem Geschäftssitz in China in Verbindung stehen. Derzeit wird keine Rückstellung für Steuern auf Kapitalgewinne aus der Veräußerung von (i) China A- und B-Aktien oder (ii) festverzinslichen Wertpapieren aus China, die an chinesischen Börsen oder am Interbanken-Anleihemarkt in Festlandchina notiert sind oder gehandelt werden, gebildet. Obwohl der Investmentmanager die Modalitäten der Steuerrückstellungen laufend überprüft, kann sich jede gebildete Steuerrückstellung letztendlich als zu hoch oder unzureichend erweisen, um die tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten, die letztendlich entstehen, zu begleichen, und eine Differenz würde sich negativ auf den Nettoinventarwert auswirken.

Besteuerung der Anteilinhaber (natürliche Personen)

(i) Nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber

Nach allgemeiner Regel unterliegen nicht in Luxemburg Steueransässige in Luxemburg keiner Steuer auf Veräußerungsgewinne sowie keiner Einkommen-, Quellen-, Schenkungs-, Vermögens-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer in Bezug auf ihre Anteile.

(ii) In Luxemburg ansässige Anteilinhaber

In Luxemburg steueransässige natürliche Personen können in Bezug auf steuerbare Ausschüttungen einen jährlichen Freibetrag in Höhe von bis zu 1.500 EUR (3.000 EUR für Verheiratete/Partner, die gemeinsam veranlagt werden) nutzen. Ausschüttungen, die über diesen jährlichen Freibetrag hinausgehen, werden zu den der Progression unterliegenden Einkommensteuersätzen versteuert. Ab 2013 beträgt der maximale Grenzsteuersatz 43,60 %. Wenn der Anteilinhaber in Luxemburg sozialversicherungspflichtig ist, fällt darüber hinaus ein Beitrag zur Pflegeversicherung in Höhe von 1,4 % auf die Bruttoausschüttung an.

Besteuerung von realisierten Veräußerungsgewinnen

Von in Luxemburg steueransässigen privaten Anteilinhabern realisierte Veräußerungsgewinne sind steuerbefreit, wenn

- (a) ihr (unmittelbar oder mittelbar, allein oder zusammen mit ihrem Ehepartner/Partner und ihren minderjährigen Kindern gehaltener) Anteilsbestand an dem Fonds 10 % des eingezahlten Kapitals des Fonds nicht übersteigt, und
- (b) die Veräußerung mehr als sechs Monate nach ihrem Erwerb erfolgt (oder die Veräußerung innerhalb von sechs Monaten erfolgt, aber die gesamten Veräußerungsgewinne 500 EUR nicht übersteigen).

Von in Luxemburg steueransässigen privaten Anteilinhabern realisierte Veräußerungsgewinne sind steuerpflichtig, wenn:

- (a) die Anteile an dem Fonds innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb veräußert werden (unabhängig von der Höhe des Anteilsbestands), oder
- (b) die Anteile an dem Fonds innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb veräußert werden und der (unmittelbar oder mittelbar, allein oder zusammen mit ihrem Ehepartner/Partner und ihren minderjährigen Kindern gehaltene) Anteilsbestand im Zeitraum von fünf Jahren vor dem Tag des Verkaufs oder der Übertragung jederzeit mehr als 10 % des eingezahlten Fondskapitals ausmacht.

Die gemäß Buchstabe (a) realisierten Veräußerungsgewinne unterliegen der Einkommensteuer in Höhe von bis zu 43,60 % ab 2013.

Die gemäß Buchstabe (b) realisierten Veräußerungsgewinne unterliegen der Einkommensteuer nach Abzug eines Betrags von bis zu 50.000 EUR (100.000 EUR für Verheiratete/ Partner, die gemeinsam veranlagt werden) über einen Zeitraum von 10 Jahren. Der Restbetrag unterliegt der Einkommensteuer zur Hälfte des für den jeweiligen Steuerzahler geltenden Einkommensteuersatzes (bis zu 21,8 % ab 2013).

Der Grenzeinkommensteuersatz in Luxemburg beträgt 43,60 % ab 2013. Wenn der Anteilinhaber in Luxemburg sozialversicherungspflichtig ist, fällt darüber hinaus ein Beitrag zur Pflegeversicherung in Höhe von 1,4 % auf die steuerbaren Veräußerungsgewinne an.

Ein neuer Beitrag von 0,5 % („vorübergehende Haushaltsausgleichssteuer“) wird ab 1. Januar 2015 fällig. Der Beitrag wird auf die Bruttovergütung, reduziert um ein Viertel des sozialen Mindestlohns zum 1. Januar des betreffenden Jahres, erhoben.

(iii) Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber

Die britische Finanzbehörde („HMRC“) hat für den Rechnungszeitraum zum 30. April 2011 für alle Teilfonds und Anteilsklassen des Fonds, die im Vereinigten Königreich registriert sind, den Status eines „Meldefonds“ im Vereinigten Königreich für die Zwecke der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (in ihrer aktuellen Fassung) erteilt. Diese Regelung ersetzt eine frühere Regelung, gemäß der alle Teilfonds und Anteilsklassen des Fonds, die im Vereinigten Königreich registriert waren, für die Zeiträume bis einschließlich des Geschäftsjahres zum 30. April 2010 den Status eines „ausschüttenden Fonds“ erhielten. Bitte beachten Sie, dass nicht garantiert werden kann, dass diese Teilfonds oder Anteilsklassen weiterhin diese Bescheinigung erhalten werden. Sobald ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse jedoch den Status als Meldefonds von der britischen Finanzbehörde erlangt hat, bleibt dieser Status für alle Folgezeiträume in Kraft, sofern die Anforderungen an die jährliche Berichterstattung erfüllt sind.

(iv) EU-Zinsrichtlinie

Am 10. November 2015 hat der EU-Rat beschlossen, die EU-Zinsrichtlinie mit Wirkung vom 1. Januar 2016 außer Kraft zu setzen. Ab diesem Datum gilt in den meisten EU-Ländern, einschließlich Luxemburgs, der gemeinsame Meldestandard („CRS“). Dieser neue von der OECD entwickelte Standard für den automatischen Informationsaustausch geht über den begrenzten Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie hinaus und erweitert den Anwendungsbereich dieses Austauschs um Zinsen, Dividenden und andere Einkunftsarten. Daher wendet Luxemburg ab 1. Januar 2016 nicht mehr die EU-Zinsrichtlinie, sondern den CRS an. Nur für Österreich gilt eine Ausnahmeregelung, gemäß der das Land die EU-Zinsrichtlinie noch während eines Übergangszeitraums anwenden kann (siehe Artikel 2.2 der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014).

Da die Schweiz zu den Ländern der „zweiten Welle“ gehört, die den CRS am 1. Januar 2017 einführen, bleibt das zwischen der EU und der Schweiz geschlossene Zinsbesteuerungsabkommen (ähnliche Abkommen bestehen auch für Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino) bis zum 31. Dezember 2016 in Kraft. Bis zu diesem Datum wird die Schweiz im Rahmen dieses Abkommens weiterhin eine Quellensteuer auf grenzüberschreitende Zahlungen von Zinsen an nicht ansässige Anleger durch lokale Zahlstellen erheben (sofern die Anleger keiner freiwilligen Offenlegung zugestimmt haben). Ab 1. Januar 2017 wird es in ein Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen umgewandelt. Die erste schweizerische Meldung von Kontoinhabern erfolgt ab September 2018 (die Schweiz gehört zu den Ländern der „zweiten Welle“).

Österreich hat im Vergleich zu den anderen Ländern mit früherer Umsetzung eine zusätzliche Frist von neun Monaten für die Einführung des CRS. Dabei beginnt die schrittweise Anwendung des CRS im Oktober 2016 mit der obligatorischen Meldung von neu eröffneten Bankkonten und Depots. Der erste Datenaustausch Österreichs im Rahmen des CRS erfolgt im September 2017 für neue Bankkonten, die in dem Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis zum 31. Dezember 2016 eröffnet wurden. Sogenannte High-Value-Bestandskonten und -depots (> 1 Mio. EUR) müssen bis 31. Dezember 2017 gemeldet werden. Am Ende des Jahres 2018 fallen schließlich alle Konten (High Value, Low Value) unter die Verfahren des CRS. Während dieses Übergangszeitraums würden österreichische Zahlstellen weiterhin die EU-Zinsrichtlinie auf grenzüberschreitende Zinszahlungen bis 31. Dezember 2016 anwenden.

Besteuerung der Anteilinhaber (juristische Personen)

(i) Nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber

Nach der geltenden Gesetzeslage unterliegen nicht in Luxemburg steueransässige Anteilinhaber, die juristische Personen sind, außer in folgenden Fällen in Luxemburg keiner Einkommen-, Kapitalertrag-, Quellen-, Vermögens-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer in Bezug auf ihre Anteile.

(ii) In Luxemburg ansässige Anteilinhaber

Dividendenausschüttungen und Veräußerungsgewinne, die einem in Luxemburg steueransässigen Anteilinhaber, der eine juristische Person ist, zufallen, werden ab dem 1. Januar 2013 zum Gesamtsteuersatz von 29,22 % für die Stadt Luxemburg versteuert.

Die steuerlichen Folgen des Kaufs, der Zeichnung, des Erwerbs, Besitzes, der Umschichtung, des Verkaufs, der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an dem Fonds für den einzelnen Anteilinhaber hängen von den für ihn maßgeblichen Rechtsvorschriften ab. Anleger und potenzielle Anleger sollten sich in dieser Hinsicht und auch in Bezug auf einschlägige Devisenkontrollbestimmungen und sonstige Gesetze und Vorschriften fachkundig beraten lassen. Die den Fonds und die Anteilinhaber betreffenden Steuergesetze und die Besteuerungspraxis sowie die Steuersätze können sich im Zeitverlauf ändern.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Der Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“) wurde im März 2010 in den USA verabschiedet. Er enthält Vorschriften, die allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) bekannt sind. Das Ziel der FATCA Vorschriften besteht darin, Nicht-US-Finanzinstitutionen zu verpflichten, US-Steuerzahler, die Finanzkonten außerhalb der USA halten, zur Vermeidung von Steuerhinterziehung in den USA zu identifizieren und ihre Angaben ordnungsgemäß zu melden.

Am 28. März 2014 hat Luxemburg mit den USA ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA“) zur Umsetzung von FATCA für alle in Luxemburg ansässigen Finanzinstitutionen unterzeichnet. Das in luxemburgisches Recht umgesetzte IGA verpflichtet die Luxemburger Finanzinstitutionen, die Angaben von US-Steuerzahlern, die Finanzkonten bei diesen Finanzinstitutionen halten, an die zuständigen Luxemburger Behörden zu melden, so dass Luxemburg diese Informationen automatisch mit den USA austauschen kann. Das IGA tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Der Fonds gilt als Luxemburger Finanzinstitution im Sinne des IGA und ist gemäß dem IGA ab dem 1. Juli 2014 verpflichtet, einen obligatorischen Nachweis darüber zu erbringen, ob es ab dem 1. Juli 2014 neue Kontoinhaber (in diesem Fall Anteilinhaber) gibt, die spezifizierte US-Personen im Sinne des IGA sind. Der Fonds ist außerdem verpflichtet, alle vor dem 1. Juli 2014 bestehenden Anteilinhaber auf Grundlage der Aufzeichnungen des Fonds oder durch die Anforderung zusätzlicher Unterlagen als spezifizierte US-Personen im Sinne des IGA zu identifizieren.

Des Weiteren ist der Fonds nach dem luxemburgischen Gesetz zur Umsetzung des IGA verpflichtet, diejenigen Informationen, die ggf. gemäß dem IGA erforderlich sind, über jeden Anteilinhaber, der als spezifizierte US-Person im Sinne des IGA gilt, an die Luxemburger Behörden zu melden. Anleger sollten sich hinsichtlich der potenziellen Verpflichtungen, die das IGA oder die umfassenderen US-FATCA-Vorschriften ihnen ggf. auferlegen, bei ihrem Steuerberater erkundigen.

Gemäß den Bestimmungen des IGA unterliegt der Fonds als Luxemburger Finanzinstitution keinen zusätzlichen US-Steuern und keiner FATCA-Quellensteuer, es sei denn, es wird davon ausgegangen, dass der Fonds die luxemburgischen Gesetze in wesentlichem Umfang verletzt hat. Da der Fonds keine in den USA erzielten Erträge an die Anteilinhaber auszahlt, ist der Fonds außerdem nicht verpflichtet, US-Steuern oder FATCA-Quellensteuern aus Ausschüttungs- oder Rücknahmezahlungen einzubehalten, sofern Luxemburg nicht vor dem 31. Dezember 2016 mit den USA eine solche Einbehaltung vereinbart.

Die Verwaltungsgesellschaft war vor Juli 2014 bei der US-Finanzbehörde Internal Revenue Service („IRS“) als Sponsor registriert. Darüber hinaus beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft gemäß dem IGA, den Fonds vor dem Stichtag 31. Dezember 2016 beim IRS als geförderte Einrichtung zu registrieren.

Gemeinsamer Meldestandard der OECD („CRS“)

Zusätzlich zu dem Abkommen, das Luxemburg mit den USA zur Umsetzung von FATCA unterzeichnet hat, hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement) zur Umsetzung des CRS unterzeichnet. Einzelheiten über die Unterzeichnerstaaten sind unter dem folgenden Link abrufbar: <http://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/MCAA-Signatories.pdf>.

Die EU hat den CRS gemäß der EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in ihrer aktuellen Fassung (DAC 2), die am 9. Dezember 2014 verabschiedet wurde und die die EU-Mitgliedstaaten bis 31. Dezember 2015 in ihre nationalen Rechtsvorschriften übernehmen mussten, umgesetzt. Diesbezüglich wurde das luxemburgische CRS-Gesetz vom 18. Dezember 2015 („CRS-Gesetz“) am 24. Dezember 2015 im Mémorial A – Nr. 244 veröffentlicht.

Gemäß dem CRS-Gesetz sind die meldenden luxemburgischen Finanzinstitute verpflichtet, jährlich bestimmte Angaben über Finanzkonten über Anteilinhaber und (in bestimmten Fällen) ihre beherrschenden Personen, die in einem (in einem großherzoglichen Erlass aufgeführten) meldepflichtigen Staat steueransässig sind, an die Steuerverwaltung (Administration des contributions directes, „ACD“) zu melden, so dass Luxemburg diese Informationen mit dem jeweiligen Staat automatisch austauschen kann. Der Fonds unterliegt als luxemburgisches Finanzinstitut dem CRS-Gesetz.

Grundsätzlich ist der Fonds ab 1. Januar 2016 gemäß dem CRS-Gesetz verpflichtet, einen obligatorischen Nachweis über die Steueransässigkeit jedes neuen Anteilinhabers zu erbringen, und im Fall von nicht natürlichen Personen zusätzlich darüber, welchen CRS-Status sie haben. Der Fonds muss außerdem die maßgebliche Steueransässigkeit aller am 31. Dezember 2015 bestehenden Anteilinhaber und im Fall von nicht natürlichen Personen zusätzlich ihren CRS-Status auf Grundlage der Aufzeichnungen des Fonds (falls möglich) und/oder eines Nachweises vom Anteilinhaber ermitteln. Wenn eine Steueransässigkeit in einem meldepflichtigen Staat offengelegt oder ermittelt wird, kann der Fonds verpflichtet sein, jährlich bestimmte Angaben über Finanzkonten über den betreffenden Anteilinhaber und/oder seine beherrschende(n) Person(en) an die ACD melden.

Ferner muss der Fonds gemäß dem CRS-Gesetz diejenigen Angaben über alle Anteilinhaber, die nach einer Änderung der Umstände im Sinne des CRS als in einem anderen Staat steueransässig gelten, an die ACD melden, deren Offenlegung gemäß dem CRS jährlich vorgeschrieben ist, bis die betreffenden Anteilinhaber ihre tatsächliche Steueransässigkeit nachweisen. Anleger sollten sich hinsichtlich der potenziellen Verpflichtungen, die der CRS ihnen ggf. auferlegt, bei ihrem Steuerberater erkundigen.

Gemäß dem luxemburgischen CRS-Gesetz und den luxemburgischen Datenschutzbestimmungen müssen alle betroffenen natürlichen Personen vor der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch das meldende luxemburgische Finanzinstitut über die Verarbeitung der Daten informiert werden. Wenn sich die natürliche Person als

meldepflichtige Person im oben genannten Kontext qualifiziert, informiert der Fonds die natürliche Person gemäß dem luxemburgischen Datenschutzgesetz.

- Diesbezüglich ist der Fonds als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich und handelt als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher im Sinne des CRS-Gesetzes.
- Die personenbezogenen Daten sind zur Verarbeitung für den Zweck des CRS-Gesetzes und des CRS/der DAC 2 bestimmt.
- Die Daten können an die ACD gemeldet werden, die diese Daten wiederum an die zuständigen Behörden einer oder mehrerer meldepflichtiger Staaten weiterleiten kann.
- Jedes Auskunftersuchen für den Zweck des CRS-Gesetzes, das der betroffenen natürlichen Person gesendet wird, muss von dieser beantwortet werden. Beantwortet sie es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, kann dies zu einer (falschen oder doppelten) Meldung des Kontos an die ACD führen.
- Jede betroffene natürliche Person ist berechtigt, alle an die ACD für den Zweck des CRS-Gesetzes gemeldeten Daten einzusehen und sie im Falle von Fehlern berichtigen zu lassen.

3.4. Berechtigte Anleger und Beschränkungen im Hinblick auf das Anteilseigentum

Ungeachtet der freien Übertragbarkeit der Anteile behält die Satzung dem Fonds das Recht vor, das Anteilseigentum von Personen, die keine berechtigten Anleger sind, zu verhindern oder zu beschränken.

„Berechtigter Anleger“ bezeichnet:

- eine Person, Firma oder eine Körperschaft, bei der die Tatsache, dass sie Anteile hält, (i) den Fonds, einen Teilfonds, eine Klasse oder die Mehrheit der Anteilinhaber derselben nicht beeinträchtigen könnte und (ii) nicht gegen Luxemburger oder ausländische Gesetze oder Vorschriften verstoßen könnte und (iii) für den Fonds oder dessen Anteilinhaber keine nachteiligen regulatorischen oder steuerlichen Konsequenzen bedeuten könnte (wie beispielsweise Steuerverbindlichkeiten, die unter anderem aus den Anforderungen der unter Teil III, 3.3. „Besteuerung“ definierten FATCA-Vorschriften oder einem Verstoß gegen dieselben resultieren könnten).
- eine Person, die keine US-Person ist und deren Zeichnung oder sonstiger Erwerb von Anteilen (ob vom Fonds oder einer anderen Person) nicht unter folgenden Bedingungen erfolgt:
 - a. während diese Person sich in den Vereinigten Staaten von Amerika aufhält, oder
 - b. in Verbindung mit einer Zeichnungsaufforderung an eine solche Person, während sich die Person in den Vereinigten Staaten von Amerika aufhält.

Für diese Zwecke darf der Fonds:

1. die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn er den Eindruck hat, dass diese Eintragung oder Übertragung dazu führen würde oder könnte, dass das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an diesen Anteilen auf eine Person übergeht, die kein berechtigter Anleger ist, oder auf eine Person, die sich nach dieser Eintragung oder Übertragung nicht als berechtigter Anleger qualifizieren würde; und
2. jederzeit jede Person, deren Name im Anteilinhaberregister des Fonds eingetragen ist oder die eine Eintragung einer Anteilsübertragung im Anteilinhaberregister des Fonds anstrebt, auffordern, ihm durch eine eidesstattliche Versicherung gestützte Informationen vorzulegen, die er für erforderlich erachtet, um festzustellen, ob das wirtschaftliche Eigentum an diesen Anteilen bei einem berechtigten Anleger liegt oder nicht oder ob durch eine derartige Eintragung das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen auf eine Person übergeht, die kein berechtigter Anleger ist; und
3. das Stimmrecht einer Person, die kein berechtigter Anleger ist, auf den Hauptversammlungen verweigern, und wenn diese Person ein Drei-Prozent-Eigentümer (wie nachstehend definiert) ist, ihr Stimmrecht in Bezug auf ihren Anteilsbestand, der drei Prozent übersteigt, verweigern; und
4. wenn der Fonds den Eindruck hat, dass eine Person, die kein berechtigter Anleger ist, entweder allein oder zusammen mit einer anderen Person ein wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen oder eines festgelegten Anteils der im Umlauf befindlichen Anteile ist, alle von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteile oder diejenigen Anteile, die den festgelegten Anteil, den dieser Anteilinhaber hält, übersteigen, gemäß den in der Satzung enthaltenen Bedingungen und ausführlicheren Erläuterungen von diesem Anteilinhaber zwangsweise zurücknehmen oder zurücknehmen lassen, und wenn der Anteilinhaber ein Drei-Prozent-Eigentümer ist, alle von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteile, die diese Schwelle übersteigen, von diesem Anteilinhaber zwangsweise zurücknehmen oder zurücknehmen lassen.

Wie in dem Prospekt verwendet, jedoch vorbehaltlich etwaiger Änderungen, die Zeichnern oder Übertragungsempfängern von Anteilen mitgeteilt werden, bezeichnet „Drei-Prozent-Eigentümer“ jede Person, Firma oder Körperschaft, die als rechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer mehr als drei Prozent der jeweils im Umlauf befindlichen Anteile an dem Fonds hält.

Wie in dem Prospekt verwendet, jedoch vorbehaltlich anwendbaren Rechts und etwaiger Änderungen, die Zeichnern oder Übertragungsempfängern von Anteilen mitgeteilt werden, bezeichnet „US-Person“:

- a. Staatsbürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika;
- b. eine Personengesellschaft, eine Körperschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einen ähnlichen Organismus, die/der gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika besteht oder errichtet wurde, oder einen Organismus, der als solcher nach US-bundesstaatlichen Einkommensteuergesetzen besteuert wird oder zur Abgabe einer Steuererklärung nach diesen Gesetzen verpflichtet ist;
- c. jede Vermögensmasse oder jedes Treuhandvermögen, deren/dessen Vollstrecker, Verwalter oder Treuhänder eine US-Person ist, sofern im Falle eines Treuhandvermögens, bei dem ein als Treuhänder fungierender professioneller Fiduziar eine US-Person ist, die alleinige oder anteilige Anlageentscheidungsbefugnis über das Treuhandvermögen bei einem Treuhänder liegt, der keine US-Person ist, und kein Begünstigter (und – im Falle eines widerrufbaren Treuhandvermögens – kein Treugeber) eine US-Person ist;
- d. jede Vermögensmasse oder jedes Treuhandvermögen, dessen/deren aus anderen als in den Vereinigten Staaten liegenden Quellen fließende Erträge zur Berechnung der von dieser/diesem zu zahlenden US-Einkommensteuer in die Bruttoeinkünfte einzubeziehen sind;
- e. jede Agentur oder Niederlassung eines ausländischen Organismus, deren Standort in den Vereinigten Staaten von Amerika ist;

- f. jedes von einem Händler oder sonstigen Fiduziar mit Standort in den oder außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person gehaltene Konto, für das dessen Inhaber eine Verwaltungsvollmacht erteilt hat (discretionary account) oder nicht (non-discretionary account), oder jedes ähnliche Konto (außer Vermögensmasse oder Treuhandvermögen);
- g. jedes von einem in den Vereinigten Staaten von Amerika bestehenden gegründeten oder (im Falle einer natürlichen Person) ansässigen Händler oder sonstigen Fiduziar gehaltene Konto, für das dessen Inhaber eine Verwaltungsvollmacht erteilt hat (discretionary account), oder jedes ähnliche Konto (außer Vermögensmasse oder Treuhandvermögen), wobei die zugunsten oder auf Rechnung einer Nicht-US-Person von einem in den Vereinigten Staaten von Amerika bestehenden, gegründeten oder (im Falle einer natürlichen Person) ansässigen Händler oder sonstigen professionellen Fiduziar gehaltenen Konten, für die deren Inhaber eine Verwaltungsvollmacht erteilt hat, nicht als US-Person angesehen werden;
- h. alle Unternehmen, Körperschaften oder sonstigen Rechtspersonen unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, Domizil, Status oder Wohnsitz, die keine Passive Foreign Investment Company sind (d.h. keine ausländische Kapitalgesellschaft mit passiven Einkünften, an denen US-Bürger beteiligt sind, ohne sie zu beherrschen) und deren Einkünfte teilweise steuerlich nach den jeweils geltenden US-Einkommensteuergesetzen einer US-Person zuzurechnen sind, auch wenn sie nicht ausgeschüttet werden;
- i. jede Personengesellschaft, Körperschaft oder sonstige Rechtsperson, die (A) nach ausländischem Recht besteht oder gegründet wurde und (B) von einer US-Person oder mehreren US-Personen vornehmlich zum Zweck der Anlage in nicht nach dem US-Wertpapiergesetz der USA von 1933 registrierte Wertpapiere gehalten oder gebildet wird (einschließlich Fondsanteile u.a.);
- j. jeder Arbeitnehmervergünstigungsplan, sofern ein solcher Plan nicht gemäß dem Gesetz eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten von Amerika sowie den in diesem anderen Land geltenden Gepflogenheiten und Dokumentierungsvorschriften gegründet und verwaltet wird und vornehmlich dem Nutzen von Personen dient, von denen der Großteil in Bezug auf die Vereinigten Staaten nichtansässige Ausländer sind; und
- k. jede andere Person oder Rechtsperson, deren Besitz von Anteilen oder Antrag auf Anteile an der Fidelity Investments Institutional Services Company Inc., der FIL Distributors International Limited oder dem Fonds nach Auffassung von deren leitenden Angestellten oder Verwaltungsrat ein Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines anderen Staates oder einer anderen dortigen Rechtsprechung verletzen kann.

(Personen oder Rechtspersonen, für die FIL Distributors International Limited oder der Fonds durch deren leitende Angestellte oder deren Verwaltungsrat feststellt, dass der Besitz von Anteilen oder die Beantragung von Anteilen keine Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines anderen Staates oder eine andere dortige Rechtsprechung verletzen, gelten unbeschadet der Tatsache, dass derartige Personen oder Rechtspersonen unter eine der vorstehend genannten Kategorien fallen können, nicht als US-Personen.)

In diesem Prospekt sind mit der Bezeichnung „Vereinigte Staaten von Amerika“ alle US-Bundesstaaten, der US-Commonwealth, Außengebiete, Besitzungen und der District of Columbia gemeint.

Im Falle einer zwangsweisen Rücknahme von Anteilen eines Anteilinhabers wird die betreffende Anlage gemäß den Bedingungen und wie in der Satzung näher beschrieben automatisch in der Haupthandelswährung (sofern durch Beschluss des Verwaltungsrats oder Anweisung des entsprechenden Anteilinhabers nicht ausdrücklich anders festgelegt) ohne Erhebung einer Rücknahmegebühr zum ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil zurückgenommen, und der Erlös wird auf das Bankkonto des betreffenden Anteilinhabers zurückgezahlt.

3.5. Auflösung des Fonds, einzelner Teilfonds oder Anteilklassen

Wenn der Gesamtwert der Anteile eines bestimmten Teilfonds oder einer Anteilsklasse aus irgendeinem Grund weniger als 50.000.000 USD (oder den entsprechenden Wert in einer anderen Währung) beträgt oder wenn dies angesichts einer Änderung der den jeweiligen Teilfonds oder die jeweilige Anteilsklasse betreffenden wirtschaftlichen oder politischen Verhältnisse oder angesichts der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, kann der Verwaltungsrat die Auflösung des betroffenen Teilfonds bzw. der betroffenen Anteilsklasse beschließen. Die Entscheidung bezüglich der Auflösung wird unter Angabe der Gründe für die Auflösung und des dabei angewandten Verfahrens vor dem Auflösungsstichtag durch den Fonds bekanntgegeben bzw. den Anteilinhabern mitgeteilt. Sofern die Geschäftsleitung im Interesse der Anteilinhaber bzw. aus Gründen der Gleichbehandlung der Anteilinhaber nicht anderes beschließt, können die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse auch weiterhin eine Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile beantragen. Erlöse, die nach der Auflösung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse nicht an deren Begünstigte verteilt werden konnten, werden nach der Schließung des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse im Namen der Begünstigten bei der *Caisse de Consignation* verwahrt.

Unter allen anderen Umständen oder in Fällen, in denen nach Ansicht des Verwaltungsrats die Genehmigung der Anteilinhaber erforderlich ist, kann die Entscheidung bezüglich der Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse auf einer Versammlung der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse gefasst werden. Bei einer solchen Versammlung bestehen keine Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und der Beschluss zur Auflösung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der auf der Versammlung gefasste Beschluss wird vom Fonds gemäß den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften mitgeteilt und/oder veröffentlicht.

Die Verschmelzung eines Teilfonds wird vom Verwaltungsrat beschlossen, sofern der Verwaltungsrat nicht entscheidet, den Beschluss über die Verschmelzung einer Versammlung der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds vorzulegen. Bei dieser Versammlung bestehen keine Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei einer Verschmelzung von einem oder mehreren Teilfonds, die zur Folge hat, dass der Fonds nicht mehr existiert, wird die Verschmelzung bei einer Versammlung der Anteilinhaber beschlossen. Bei dieser Versammlung bestehen keine Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen zur Verschmelzung von OGAW gemäß dem Gesetz von 2010 sowie gemäß etwaigen Vorschriften zu dessen Umsetzung (insbesondere bezüglich der Mitteilung gegenüber Anteilinhabern).

Unter den im ersten Absatz dieses Abschnitts 3.5 festgelegten Umständen kann der Verwaltungsrat zudem die Umstrukturierung eines Teilfonds durch Aufteilung in zwei oder mehr einzelne Teilfonds beschließen. In dem nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Umfang wird ein solcher Beschluss ggf. in der im ersten Absatz dieses Abschnitts beschriebenen Weise veröffentlicht oder mitgeteilt, und zusätzlich werden dabei Informationen über die aus der Umstrukturierung resultierenden Teilfonds gegeben. Der vorstehende Absatz bezieht sich auch auf die Teilung von Anteilen einer Anteilsklasse.

Des Weiteren kann der Verwaltungsrat unter den im ersten Absatz dieses Abschnitts 3.5 festgelegten Umständen und vorbehaltlich einer etwaigen notwendigen aufsichtsbehördlichen Genehmigung die Zusammenlegung oder Aufteilung von Anteilklassen eines Teilfonds beschließen. In dem nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Umfang wird ein solcher Beschluss in der im ersten Absatz dieses Abschnitts 3.5 beschriebenen Weise veröffentlicht oder mitgeteilt, und dabei werden Informationen über die vorgeschlagene Aufteilung oder Zusammenlegung gegeben. Der Verwaltungsrat kann

außerdem beschließen, die Frage der Zusammenlegung oder Aufteilung von Anteilsklassen einer Versammlung der Anteilinhaber der betreffenden Klassen vorzulegen. Bei dieser Versammlung bestehen keine Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit gegründet, kann aber jederzeit durch Beschluss der Anteilinhaber in Übereinstimmung mit luxemburger Recht aufgelöst werden. Die auf jeden Teilfonds entfallenden Nettoerlöse der Auflösung werden von den Liquidatoren an die Anteilinhaber der betreffenden Teilfonds im Verhältnis der Zahl ihrer Anteile ausgeschüttet. Beträge, die von Anteilhabern nicht unverzüglich eingefordert werden, werden in Anderkonten bei der *Caisse de Consignation* gehalten. Beträge, die vom Anderkonto nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist abgefordert werden, können gemäß den Bestimmungen des luxemburger Rechts verfallen.

Sinkt der Wert des Nettovermögens des Fonds auf weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals, wird eine Hauptversammlung der Anteilinhaber zur Beratung über die Auflösung des Fonds einberufen. Zurzeit beträgt das nach luxemburger Recht vorgeschriebene Mindestkapital Euro 1.250.000.

3.6. Institutionellen Anlegern vorbehaltene Fonds – Verwässerungsabgabe und Großgeschäfte

Der Wert des Vermögens eines Teilfonds kann um die Kosten, die durch den Handel mit den Anlagen des Teilfonds entstehen, einschließlich einer Transaktionssteuer („Stamp Duty“), und die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis solcher Anlagen vermindert werden. Um eine solche „Verwässerung“ und deren potenziell nachteilige Folgen für die übrigen Anteilinhaber zu verhindern, ist der Fonds ermächtigt, beim Kauf oder Verkauf von Anteilen eine „Verwässerungsabgabe“ zu berechnen. Eine Verwässerungsabgabe muss für alle bestehenden und potenziellen Anteilinhaber angemessen sein, und der Fonds wird diese Maßnahme zu diesem alleinigen Zweck in einer fairen und gleichmäßigen Weise ergreifen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, eine Verwässerungsabgabe zu berechnen:

Bei einem „Großgeschäft“, d.h. einem Geschäft (oder einer Reihe von Geschäften, die am selben Tag platziert werden) in Bezug auf Anteile an einem institutionellen Anleger vorbehaltenen Fonds im Wert von über 1,5 Millionen Euro, oder im Fall eines Anteilhabers, der einen Anteilsbestand in Bezug auf Anteile an einem institutionellen Anleger vorbehaltenen Fonds innerhalb von 30 Tagen nach dem Kauf zurücknehmen lässt oder umschichtet.

Es ist nicht möglich, genau vorherzusehen, ob zu irgendeinem Zeitpunkt eine Verwässerung eintritt. Wenn ein Anleger eine Transaktion plant, die unter eine der obigen Kategorien fällt, sollte er sich bei seiner üblichen Vertriebsstelle oder bei der Verwaltungsgesellschaft erkundigen, ob für die betreffende Transaktion eine Verwässerungsabgabe anfällt, bevor er die Transaktion einleitet. Bei der Entscheidung darüber, ob eine Verwässerungsabgabe zu erheben ist, berücksichtigt der Verwaltungsrat eine Reihe von Faktoren, z.B. die Größe der Transaktion im Verhältnis zum Gesamtwert des Teilfonds, die Höhe der Transaktionskosten an dem speziellen Markt, die Liquidität der zugrunde liegenden Anlagen im Teilfonds, die Summe der zu kaufenden/verkaufenden Anlagen sowie den voraussichtlichen Zeitraum, den dies in Anspruch nimmt, die Wahrscheinlichkeit einer nachteiligen Auswirkung auf den Wert von Anlagen infolge der beschleunigten Veräußerung sowie den Zeitraum, in dem die betreffenden Anteile gehalten wurden.

Es ist unwahrscheinlich, dass der Fonds eine Verwässerungsabgabe erhebt, es sei denn, die Handelskosten einer Transaktion eines Anteilhabers sind beträchtlich und/oder werden den Wert des betreffenden Teilfonds wesentlich beeinflussen. Die Handelskosten (Transaktionssteuer, Maklercourtage, Kaufaufschläge und Verkaufsabschläge) gelten als beträchtlich, wenn sie 300.000 Euro übersteigen. Eine Beeinflussung wird als wesentlich angesehen, wenn sie sich mit mindestens 10 Basispunkten auf den Nettoinventarwert auswirkt. Bei einer umfangreichen Rücknahme kann der Fonds auf die Erhebung einer Verwässerungsabgabe verzichten und stattdessen vom zurückgebenden Anteilinhaber verlangen, dass er eine Rücknahme in natura (siehe 2.2.2.) akzeptiert.

Auf Grund von Zukunftsprognosen wird die Gebühr bis zu 0,80 % des Kaufpreises oder der Rücknahme- oder Umschichtungserlöse betragen. Verwässerungsabgaben werden an den Fonds gezahlt und fließen in das Vermögen des betreffenden Teilfonds ein. An den Tagen, an denen eine Preisanpassung wie vorstehend unter „2.4. Preisanpassung (Swing Pricing)“ weiter beschrieben erfolgt, findet die Verwässerungsabgabe keine Anwendung.

TEIL IV

4. ANGABEN ZUR VERWALTUNG, ZU GEBÜHREN UND KOSTEN

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist für die Gesamtstrategie des Fonds verantwortlich.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist im Abschnitt „Überblick – Geschäftsführung des Fonds“ dargelegt.

Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft bestellt, damit sie die tägliche Verantwortung für die Verwaltungs-, Administrations- und Marketingfunktionen für den Fonds übernimmt. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter ihrer Gesamtverantwortung und Aufsicht einen Teil oder sämtliche dieser Funktionen an Dritte übertragen.

Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann ein anderes Amt oder eine andere bezahlte Position bei dem Fonds (ausgenommen das Amt des Abschlussprüfers) oder einen Vertrag mit dem Fonds zu den vom Verwaltungsrat festgelegten Bestimmungen hinsichtlich Amtszeit und sonstiger Punkte haben, ohne sich für sein Amt als Mitglied des Verwaltungsrats zu disqualifizieren. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann auch in einer beruflichen Eigenschaft (ausgenommen als Abschlussprüfer) auftreten, wobei das Mitglied oder dessen Firma den gleichen Anspruch auf Vergütung erbrachter Leistungen hat, wie wenn der Betreffende nicht Mitglied des Verwaltungsrats wäre.

Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf normalerweise nicht an einer Abstimmung über einen Vertrag teilnehmen, an dem er persönlich beteiligt ist. Solche Vertragsbeziehungen sind in den Finanzberichten des Fonds darzustellen.

Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht bei der Verwaltungsgesellschaft, beim Investmentmanager oder einer Vertriebsstelle oder deren verbundenen Unternehmen angestellt sind, haben Anspruch auf ein jährliches Verwaltungsrats Honorar und eine Vergütung für jede von ihnen besuchte Sitzung des Verwaltungsrats. Dieses an die Verwaltungsratsmitglieder bezahlte Honorar wird im Jahresbericht und in der Bilanz insgesamt ausgewiesen. Allen Verwaltungsratsmitgliedern können die Reise-, Hotel- und sonstigen Aufwendungen ersetzt werden, die ihnen durch die Teilnahme an und die Rückreise von Sitzungen des Verwaltungsrats oder auf sonstige Weise in Verbindung mit den Geschäften des Fonds entstehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von dem Fonds von der Haftung und damit zusammenhängenden Aufwendungen in Verbindung mit gegen sie geltend gemachten Forderungen aus Gründen, die mit ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Verwaltungsrats oder leitende Angestellte zu tun haben, schadlos gehalten. Die Freistellung erfolgt nicht in Bezug auf die Haftung gegenüber dem Fonds oder Anteilhabern des Fonds aufgrund vorsätzlicher Kompetenzüberschreitung, bösem Glauben, Fahrlässigkeit, rücksichtsloser Pflichtverletzung oder in Bezug auf andere Angelegenheiten, hinsichtlich derer endgültig gerichtlich festgestellt ist, dass die betreffende Person nicht in gutem und vernünftigem Glauben, ihr Vorgehen sei im besten Interesse des Fonds gewesen, gehandelt hat.

Verwaltungsgesellschaft und Geschäftsführung

Der Fonds hat FIL Investment Management (Luxembourg) S.A gemäß einem Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag vom 1. Juni 2012 zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt. Der Fonds zahlt gemäß diesem Vertrag Gebühren zu handelsüblichen Sätzen in der jeweils zwischen den Parteien vereinbarten Höhe sowie angemessene Auslagen und Spesen wie ausführlicher im nachstehenden Abschnitt „Dienstleistungsvereinbarungen“ beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde als Société Anonyme nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg durch notarielle Urkunde vom 14. August 2002, die am 23. August 2002 im Mémorial veröffentlicht wurde, gegründet. Sie wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie ist im Handels- und Gesellschaftsregister („Registre de Commerce et des Sociétés“) unter der Nummer B 88 635 eingetragen. Die letzten Änderungen der Satzung vom 22. Juni 2011 wurden am 22. Juli 2011 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft hat ein genehmigtes und im Umlauf befindliches Grundkapital von EUR 500.000.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß EG-Richtlinie 2009/65 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen und erfüllt daher die in Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 dargelegten Voraussetzungen. Gegenstand der Verwaltungsgesellschaft ist die Verwaltung im Sinne von Artikel 101(2) des Gesetzes von 2010 wie die Gründung, Administration, Verwaltung und Vermarktung von Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung, Administration, einschließlich der Gesamtverwaltung der Anlagen des Fonds und für die Marketingfunktion verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft wickelt die Zeichnungen, Rücknahmen, Umschichtungen und Übertragungen von Anteilen ab und trägt diese Transaktionen in das Anteilhaberregister des Fonds ein. Ferner erbringt die Verwaltungsgesellschaft Leistungen an den Fonds in Verbindung mit dem Rechnungswesen des Fonds, der Bestimmung des Nettoinventarwerts von Anteilen eines jeden Teilfonds an jedem Bewertungstag, dem Versand von Ausschüttungszahlungen an eingetragene Anteilhaber, der Vorbereitung und Verteilung von Berichten an Anteilhaber sowie der Erbringung sonstiger verwaltungstechnischer Leistungen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Zustimmung des Fonds den Investmentmanager und die Generalvertriebsstelle bestellt. Einzelheiten der Vereinbarungen mit diesen Parteien und eine Beschreibung der von dem Fonds zahlbaren Gebühren und Aufwendungen sind nachstehend beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat u.a. die Pflicht sicherzustellen, dass die Aufgaben des Investmentmanagers und der Generalvertriebsstelle jederzeit in Einklang mit dem Luxemburger Recht, der Satzung und dem Prospekt durchgeführt werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die von ihr ernannten Geschäftsführer haben u.a. sicherzustellen, dass der Fonds die Anlagebeschränkungen (siehe Teil V) einhält, und haben die Umsetzung der Anlagepolitik in den einzelnen Teilfonds zu überwachen.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Geschäftsführer haben dem Verwaltungsrat vierteljährlich Bericht zu erstatten und die Geschäftsführer haben die Verwaltungsgesellschaft und den Verwaltungsrat über wesentliche Beeinträchtigungen, die aus den Handlungen des Investmentmanagers, der Generalvertriebsstelle und der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Verwaltungsfunktionen resultieren, unverzüglich zu informieren.

Vergütungspolitik

FIL Investment Management (Luxembourg) S.A. unterliegt Vergütungsrichtlinien, -verfahren und -praktiken (zusammen die „Vergütungspolitik“), die die Bestimmungen der OGAW V-Richtlinie (die „Richtlinie“) und insbesondere die Durchführungsvorschriften einhalten, die zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts verfügbar sind. Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen der Teilfonds oder der Satzung vereinbar sind. Die Vergütungspolitik steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Teilfonds und der Anleger im Einklang und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten sich wesentlich auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder der Teilfonds auswirken, und stellt sicher, dass einzelne Mitarbeiter nicht an der Festlegung oder Genehmigung ihrer eigenen Vergütung beteiligt werden. Bei der Performancebewertung wird die Wertentwicklung in einem mehrjährigen Zeitraum betrachtet, der der den Anlegern empfohlenen Haltedauer entspricht, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf der langfristigen Performance des Teilfonds und auf den Anlagerisiken beruht und dass die tatsächliche Zahlung der performancebasierten Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt werden. Außerdem stehen feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung in einem angemessenen Verhältnis zueinander; der Anteil der festen Komponente ist so hoch, dass eine flexible Bonuspolitik uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Vergütungskomponente verzichtet werden kann. Einzelheiten der zusammengefassten Vergütungspolitik finden Sie unter <https://www.fil.com>. Eine Papierfassung ist auf Anfrage kostenlos in englischer Sprache am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Der Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung des Fonds mit einer Investmentmanagement-Vereinbarung vom 1. Juni 2012 zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und dem Investmentmanager („Investmentmanagement-Vereinbarung“) FIL Fund Management Limited („Investmentmanager“) beauftragt, die laufende Anlageverwaltung eines jeden Teilfonds unter der Aufsicht und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Geschäftsführer wahrzunehmen. Der Investmentmanager ist befugt, für den Fonds zu handeln und Vertreter, Makler und Händler zur Abwicklung von Transaktionen auszuwählen. Der Investmentmanager stellt der Verwaltungsgesellschaft und dem Verwaltungsrat auch Berichte zur Verfügung, die diese verlangen.

Der Fonds kann, auch zusammen mit anderen OGA, die von FIL Fund Management Limited beraten oder verwaltet werden, bei Schwestergesellschaften von FIL Fund Management Limited und anderen verbundenen Personen, Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, in denen der Fonds anlegen darf, platzieren, wenn (und dies gilt neben anderen Bedingungen) von diesen Gesellschaften nach vernünftigen Maßstäben die Ausführung der Transaktion zu ebenso vorteilhaften Bedingungen erwartet werden kann, wie sie von anderen Maklern, die zur Durchführung solcher Transaktion befugt sind, erwartet werden und dies zu Provisionssätzen geschieht, die mit den von diesen anderen Maklern in Rechnung gestellten Sätzen vergleichbar sind. Der Fonds kann bei der Auswahl von Maklern und Händlern für die Ausführung von Transaktionen deren Verkauf von Anteilen berücksichtigen, wobei jedoch die Qualität der Ausführung der Transaktionen vorrangig ist.

Der Investmentmanager kann ferner Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen für andere Investmentfonds und Investment Trusts der FIL-Gruppe sowie für institutionelle und private Anleger erbringen.

Der Investmentmanager kann Anlageberatung von jeder verbundenen Person des Investmentmanagers oder jedem anderen externen Berater in Anspruch nehmen und ihrem Inhalt entsprechend handeln. Darüber hinaus kann der Investmentmanager Anlageverwaltungstätigkeiten an jede verbundene Person des Investmentmanagers oder an jeden anderen zulässigen Rechtsträger gemäß den geltenden Bestimmungen übertragen. Der Investmentmanager bleibt dabei für die ordnungsgemäße Ausführung dieser Aufgaben durch den beauftragten Rechtsträger verantwortlich.

Der Investmentmanager kann Anlageverwaltungstätigkeiten an folgende Rechtsträger übertragen:

FIL Investments International	FIL Investments Japan Limited
Oakhill House, 130 Tonbridge Road Hildenborough, Tonbridge Kent TN11 9DZ, England	Shiroyama JT Trust Tower 3-1, Toranomom 4-chome, Minato-ku Tokyo 105-6019, Japan
Fidelity Management & Research Company	FIL Investment Management (Hong Kong) Limited
82 Devonshire Street Boston, Massachusetts USA	Level 21, Two Pacific Place 88 Queensway, Admiralty Hongkong
FIL Investment Management (Australia) Limited	FIL Asset Management (Korea) Limited
Level 8, 167 Macquarie Street Sydney, NSW 2000 Australien	4/F, Seoul Finance Center 84 Taepyung Ro 1-Ga, Chung-Gu Seoul, Korea
FIL Gestion	FIL Investment Management (Singapore) Limited
Washington Plaza 29 rue de Berri 75008 Paris, Frankreich	1 Raffles Place #14-00 OUB Center Singapur 04646

FIAM LLC	Geode Capital Management, LLC*
900 Salem Street Smithfield Rhode Island USA	One Post Office Square, 28th Floor Boston MA 02109 USA * Ab dem 3. Januar 2017 oder einem vom Investmentmanager festgelegten späteren Datum wird Geode Capital Management, LLC ausschließlich den Fidelity Funds - EURO STOXX 50™ Fund verwalten. Im letzteren Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Kündigung oder Änderung

Die Investmentmanagement-Vereinbarung wurde für einen Zeitraum von 30 Jahren ab dem 1. Juni 2012 abgeschlossen. Sie kann zuvor von beiden Seiten mit Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Solange Anteile zum Vertrieb in Hongkong zugelassen sind, kann der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft die Investmentmanagement-Vereinbarung mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen, wenn der Investmentmanager liquidiert wird, insolvent ist oder ein Verwalter über sein Vermögen bestellt wird oder wenn der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass ein Wechsel des Investmentmanagers im Interesse der Anteilhaber wünschenswert ist (eine solche Kündigung bedarf auf Verlangen des Investmentmanagers der Zustimmung der Securities and Futures Commission). Die Kündigung bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit einer Versammlung der Anteilhaber, bei der zwei Drittel der Anteile anwesend oder vertreten sind und ihr Stimmrecht ausüben.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann durch Vereinbarung zwischen dem Investmentmanager, dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, vertreten durch ihre jeweiligen Verwaltungsräte, geändert werden. Der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft darf jedoch die Gebühr für den Investmentmanager ohne Zustimmung einer ordentlichen Versammlung der Anteilhaber nicht auf einen Satz von über 2,00 % erhöhen und die Kündigungsbestimmungen der Investmentmanagement-Vereinbarung nur durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss einer Anteilhaberversammlung ändern, bei der die Inhaber von mindestens zwei Dritteln der Anteile anwesend oder vertreten sind und ihr Stimmrecht ausüben.

Wird die Investmentmanagement-Vereinbarung aus irgendeinem Grunde gekündigt, so hat der Fonds auf Verlangen des Investmentmanagers den Namen so zu ändern, dass „Fidelity“ oder eine andere auf den Investmentmanager hinweisende Bezeichnung nicht mehr darin enthalten ist.

Managementgebühr

Der Investmentmanager erhält von dem Fonds eine jährliche Managementgebühr, deren Höhe sich nach dem Nettoinventarwert der Teilfonds bemisst. Die Gebühren unterscheiden sich je nach Fondstyp. Die aktuelle Gebührenstruktur für jede Anteilsklasse ist in Anhang II dargestellt. Weitere Informationen über die Berechnungsmethode der jährlichen Managementgebühr für Asset Allocation-Fonds, Fidelity Lifestyle Fonds und Institutional Target Fonds sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die jährlichen Managementgebühren werden täglich abgegrenzt und monatlich üblicherweise in US-Dollar ausgezahlt.

Der Investmentmanager kann nach eigenem Ermessen auf Gebühren hinsichtlich eines jeden Teilfonds ganz oder teilweise verzichten.

Die Gebühr kann für jeden Teilfonds von Zeit zu Zeit erhöht werden. Dabei dürfen jedoch die Gesamtgebühren einen Jahressatz von 2,00 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Eine solche Erhöhung muss den Anteilhabern mindestens drei Monate vorher in der Form, wie sie auch für Bekanntmachungen von Versammlungen vorgesehen ist, mitgeteilt werden.

Der Investmentmanager vergütet die verbundenen Personen und jegliche anderen Rechtsträger, an die er Anlageverwaltungstätigkeiten für von diesen für den Fonds geleistete Dienste übertragen hat. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere betriebliche Aufwendungen des Fonds werden von dem Fonds gezahlt.

Managementgebühr – Asset Allocation-Fonds, Fidelity Lifestyle Fonds und Institutional Target Fonds

Fondstyp	Derzeitige maximale jährliche Managementgebühr
Asset Allocation-Fonds	In Bezug auf Klasse-A-Anteile von Asset Allocation-Fonds wird eine jährliche Asset Allocation-Gebühr von bis zu 0,50 % erhoben. Daneben ist eine Investmentmanagementgebühr in Höhe von 0,40 % bis 1,50 % zu zahlen, die für jeden gemeinsam verwalteten Teil des Portfolios des Teilfonds in Übereinstimmung mit seiner Zusammensetzung gewichtet ist. Eine feste jährliche Managementgebühr von 1,40 % wird in Bezug auf Klasse-A-Anteile des Fidelity Funds – Fidelity Patrimoine erhoben. In Bezug auf Klasse-Y-Anteile von Asset Allocation-Fonds wird eine jährliche Asset Allocation-Gebühr von bis zu 0,25 % erhoben. Daneben ist eine Investmentmanagementgebühr in Höhe von 0,20 % bis 0,75 % zu zahlen, die für jeden gemeinsam verwalteten Teil des Portfolios des Teilfonds in Übereinstimmung mit seiner Zusammensetzung gewichtet ist. Für Klasse-Y-Anteile des Fidelity Funds – Fidelity Patrimoine wird eine feste jährliche Managementgebühr von 0,70 % erhoben. Die Gebühren laufen täglich in der Referenzwährung eines jeden Teilfonds auf und werden monatlich, üblicherweise in US-Dollar, gezahlt.

Fondstyp	Derzeitige maximale jährliche Managementgebühr
Fidelity Lifestyle Fonds	Für die auf US-Dollar lautenden Fidelity Lifestyle Fonds wird eine Asset Allocation-Gebühr von bis zu 0,30 % erhoben. Für die auf US-Dollar lautenden Fidelity Lifestyle Fonds wird eine jährliche Managementgebühr zwischen 0,40 % und 1,50 % erhoben, die je nach Anteil des jeweiligen Teilfonds zugewiesen wird. Unter Berücksichtigung der Änderung der Vermögensstruktur der zugrunde liegenden Anlagewerte wird die jährliche Investmentmanagementgebühr mit der Zeit sinken, da der Anteil an Schuldverschreibungen und Barmitteln zunehmen wird.
Fidelity Funds – Fidelity Institutional Target™ 2015 (Euro) Fund	Für Klasse-P-ACC-Euro-Anteile beträgt die jährliche Managementgebühr 0,45 %.
Fidelity Funds – Fidelity Institutional Target™ 2020 (Euro) Fund	Für Klasse-P-ACC-Euro-Anteile beträgt die jährliche Managementgebühr 0,60 % und wird am 1. Januar 2018 auf 0,45 % verringert.
Fidelity Funds – Fidelity Institutional Target™ 2025 (Euro) Fund	Für Klasse-P-ACC-Euro-Anteile beträgt die jährliche Managementgebühr anfangs 0,80 % und wird am 1. Januar 2018 auf 0,60 % und am 1. Januar 2023 weiter auf 0,45 % verringert.
Fidelity Funds – Fidelity Institutional Target™ 2030 (Euro) Fund	Für Klasse-P-ACC-Euro-Anteile beträgt die jährliche Managementgebühr anfangs 0,80 % und wird am 1. Januar 2023 auf 0,60 % und am 1. Januar 2028 weiter auf 0,45 % verringert.
Fidelity Funds – Fidelity Institutional Target™ 2035 (Euro) Fund	Für Klasse-P-ACC-Euro-Anteile beträgt die jährliche Managementgebühr anfangs 0,80 % und wird am 1. Januar 2028 auf 0,60 % und am 1. Januar 2033 weiter auf 0,45 % verringert.
Fidelity Funds – Fidelity Institutional Target™ 2040 (Euro) Fund	Für Klasse-P-ACC-Euro-Anteile beträgt die jährliche Managementgebühr anfangs 0,80 % und wird am 1. Januar 2033 auf 0,60 % und am 1. Januar 2038 weiter auf 0,45 % verringert.
Fidelity Funds – Fidelity Institutional Target™ 2045 (Euro) Fund	Für Klasse-P-ACC-Euro-Anteile beträgt die jährliche Managementgebühr anfangs 0,80 % und wird am 1. Januar 2038 auf 0,60 % und am 1. Januar 2043 weiter auf 0,45 % verringert.
Fidelity Funds – Fidelity Institutional Target™ 2050 (Euro) Fund	Für Klasse-P-ACC-Euro-Anteile beträgt die jährliche Managementgebühr anfangs 0,80 % und wird am 1. Januar 2043 auf 0,60 % und am 1. Januar 2048 weiter auf 0,45 % verringert.
Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2015 (Euro) Fund	Die Managementgebühr betrug anfangs 1,50 % und wurde am 1. Januar 2008 auf 1,10 % und am 1. Januar 2013 weiter auf 0,85 % verringert. Die jährliche Managementgebühr für Klasse-P-ACC-Euro-Anteile betrug anfangs 0,60 % und wurde am 1. Januar 2013 auf 0,45 % verringert.
Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2020 (Euro) Fund	Die Managementgebühr betrug anfangs 1,50 % und wurde am 1. Januar 2013 auf 1,10 % und am 1. Januar 2018 weiter auf 0,85 % verringert. Die jährliche Managementgebühr für Klasse-P-ACC-Euro-Anteile betrug anfangs 0,80 % und wurde am 1. Januar 2013 auf 0,60 % und am 1. Januar 2018 weiter auf 0,45 % verringert.
Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2025 (Euro) Fund	Die Managementgebühr beträgt anfangs 1,50 % und wird am 1. Januar 2018 auf 1,10 % und am 1. Januar 2023 weiter auf 0,85 % verringert. Die jährliche Managementgebühr für Klasse-P-ACC-Euro-Anteile beträgt anfangs 0,80 % und wird am 1. Januar 2018 auf 0,60 % und am 1. Januar 2023 weiter auf 0,45 % verringert.
Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2030 (Euro) Fund	Die Managementgebühr beträgt anfangs 1,50 % und wird am 1. Januar 2023 auf 1,10 % und am 1. Januar 2028 weiter auf 0,85 % verringert. Die jährliche Managementgebühr für Klasse-P-ACC-Euro-Anteile beträgt anfangs 0,80 % und wird am 1. Januar 2023 auf 0,60 % und am 1. Januar 2028 weiter auf 0,45 % verringert.
Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2035 (Euro) Fund	Die Managementgebühr beträgt anfangs 1,50 % und wird am 1. Januar 2028 auf 1,10 % und am 1. Januar 2033 weiter auf 0,85 % verringert. Die jährliche Managementgebühr für Klasse-P-ACC-Euro-Anteile beträgt anfangs 0,80 % und wird am 1. Januar 2028 auf 0,60 % und am 1. Januar 2033 weiter auf 0,45 % verringert.
Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2040 (Euro) Fund	Die Managementgebühr beträgt anfangs 1,50 % und wird am 1. Januar 2033 auf 1,10 % und am 1. Januar 2038 weiter auf 0,85 % verringert. Die jährliche Managementgebühr für Klasse-P-ACC-Euro-Anteile beträgt anfangs 0,80 % und wird am 1. Januar 2033 auf 0,60 % und am 1. Januar 2038 weiter auf 0,45 % verringert.
Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2045 (Euro) Fund	Die Managementgebühr beträgt anfangs 1,50 % und wird am 1. Januar 2038 auf 1,10 % und am 1. Januar 2043 weiter auf 0,85 % verringert. Die jährliche Managementgebühr für Klasse-P-ACC-Euro-Anteile beträgt anfangs 0,80 % und wird am 1. Januar 2038 auf 0,60 % und am 1. Januar 2043 weiter auf 0,45 % verringert.
Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2050 (Euro) Fund	Die Managementgebühr beträgt anfangs 1,50 % und wird am 1. Januar 2043 auf 1,10 % und am 1. Januar 2048 weiter auf 0,85 % verringert. Die jährliche Managementgebühr für Klasse-P-ACC-Euro-Anteile beträgt anfangs 0,80 % und wird am 1. Januar 2043 auf 0,60 % und am 1. Januar 2048 weiter auf 0,45 % verringert.

Depotbank

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. (die „Depotbank“) wurde vom Fonds zur Depotbank ernannt und damit beauftragt, (i) das Vermögen des Fonds zu verwahren, (ii) die liquiden Mittel zu überwachen, (iii) die Aufsichtsfunktionen auszuüben und (iv) diejenigen sonstigen Dienstleistungen zu erbringen, die im Depotbankvertrag vereinbart wurden. Die Depotbank ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut mit Sitz in 80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg, das im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 0029923 eingetragen ist. Sie ist zur Ausübung von Bankaktivitäten gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor in der

jeweils geltenden Fassung berechtigt und auf Verwahrungs-, Fondsverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Die Höhe der vom Fonds an die Depotbank gezahlten Gebühr richtet sich nach den Märkten, in denen das Vermögen des Fonds angelegt wird, und liegt in der Regel zwischen 0,003 % und 0,35 % vom Nettovermögen des Fonds (ohne Transaktionsgebühren und angemessene Auslagen und Spesen).

(i) Aufgaben der Depotbank

Die Depotbank übernimmt die Verwahrung des Vermögens des Fonds, das entweder direkt von der Depotbank oder in dem gemäß den anwendbaren Gesetzen und Rechtsvorschriften zulässigen Maße durch andere externe Rechtspersonen, die als Bevollmächtigte handeln, verwahrt wird. Die Depotbank hat außerdem sicherzustellen, dass die Mittelflüsse des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und insbesondere dass die Zeichnungsgelder eingegangen sind und alle liquiden Mittel des Fonds auf dem Barkonto im Namen (i) des Fonds, (ii) der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds oder (iii) der Depotbank im Auftrag des Fonds verbucht wurden.

Darüber hinaus muss die Depotbank auch sicherstellen,

- dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Entwertung der Anteile gemäß den Luxemburger Gesetzen und der Satzung erfolgen;
- dass der Wert der Anteile in Einklang mit den Luxemburger Gesetzen und der Satzung berechnet wird;
- die Anweisungen des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, es sei denn, sie stehen im Widerspruch zu den Luxemburger Gesetzen oder der Satzung;
- dass bei Geschäften, die das Vermögen des Fonds betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds erbracht wird;
- dass die Erträge des Fonds in Einklang mit den Luxemburger Gesetzen und der Satzung berechnet werden.

(ii) Übertragung von Aufgaben

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 34bis des Gesetzes von 2010 und des Depotbankvertrags kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen zur wirkungsvollen Erfüllung ihrer Aufgaben ihre Verwahrungsaufgaben für die Vermögenswerte des Fonds, die in Artikel 34(3) des Gesetzes von 2010 dargelegt sind, teilweise oder vollständig an einen oder mehrere externe Bevollmächtigte übertragen, der bzw. die von der Depotbank jeweils ernannt wird/werden. Die Depotbank lässt bei der Auswahl und Ernennung der externen Bevollmächtigten Umsicht und Sorgfalt walten, um sicherzustellen, dass jeder externe Bevollmächtigte die erforderliche Expertise und Kompetenz hat und behält. Die Depotbank prüft außerdem in regelmäßigen Abständen, ob die externen Bevollmächtigten die anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen einhalten, und überwacht jeden externen Bevollmächtigten laufend, um sicherzustellen, dass die Pflichten der externen Bevollmächtigten weiterhin kompetent erfüllt werden. Die Gebühren eines von der Depotbank ernannten externen Bevollmächtigten werden vom Fonds getragen.

Die Haftung der Depotbank bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie die von ihr verwahrten Vermögenswerte des Fonds vollständig oder teilweise diesen externen Bevollmächtigten anvertraut hat.

Eine aktuelle Liste der ernannten externen Bevollmächtigten finden Sie unter bbh.com/luxglobalcustodynetworklist.

Gemäß Artikel 34bis (3) des Gesetzes von 2010 werden die Depotbank und der Fonds sicherstellen, dass, wenn (i) das Gesetz eines Drittstaats vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente des Fonds von einem lokalen Rechtsträger verwahrt werden müssen und es in diesem Drittstaat keine lokalen Rechtsträger gibt, die wirksamen Aufsichtsvorschriften (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer Überwachung unterliegen und (ii) der Fonds die Depotbank anweist, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente an einen derartigen lokalen Rechtsträger zu übertragen, werden die Anleger des Fonds ordnungsgemäß vor ihrer Anlage über die Tatsache informiert, dass eine solche Übertragung aufgrund der rechtlichen Einschränkungen der Gesetze des Drittstaats erforderlich ist, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, sowie über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind.

(iii) Interessenkonflikte

Die Depotbank hält umfassende und detaillierte Unternehmensrichtlinien und Verfahren aufrecht, die die Depotbank zur Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften verpflichtet. Die Depotbank verfügt über Richtlinien und Verfahren, die den Umgang mit Interessenkonflikten regeln. Diese Richtlinien und Verfahren regeln den Umgang mit Interessenkonflikten, die durch die Erbringung von Dienstleistungen an den Fonds entstehen können. Die Richtlinien der Depotbank schreiben vor, dass alle wesentlichen Interessenkonflikte, an denen interne oder externe Parteien beteiligt sind, umgehend offengelegt, an die Unternehmensleitung weitergegeben, registriert, abgeschwächt bzw. verhindert werden müssen. Falls ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, trifft die Depotbank wirksame organisatorische und administrative Regelungen, damit alle angemessenen Maßnahmen getroffen werden, um (i) die Interessenkonflikte gegenüber dem Fonds und den Anteilhabern ordnungsgemäß offenzulegen und (ii) diese Konflikte ordnungsgemäß unter Kontrolle zu halten und zu überwachen. Die Depotbank stellt sicher, dass die Mitarbeiter über die Richtlinien und Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten informiert, geschult und unterrichtet werden und dass Aufgaben und Verantwortlichkeiten ordnungsgemäß getrennt sind, um Problemen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten vorzubeugen. Die Einhaltung der Richtlinien und Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten wird vom Verwaltungsrat (Board of Directors) als Komplementär der Depotbank und von der bevollmächtigten Geschäftsleitung der Depotbank sowie den Compliance-, Revisions- und Risikomanagementfunktionen der Depotbank kontrolliert und überwacht. Die Depotbank ergreift alle vertretbaren Maßnahmen, um potenzielle Interessenkonflikte aufzudecken und abzuschwächen. Dazu gehört die Umsetzung ihrer Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten, die für den Umfang, die Komplexität und die Art ihrer Geschäftstätigkeit angemessen sind. Diese Richtlinien identifizieren die Umstände, die Interessenkonflikte verursachen oder verursachen können, und enthalten die Verfahren, die anzuwenden sind, und die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um Interessenkonflikte zu regeln. Ein Interessenkonfliktregister wird von der Depotbank geführt und überwacht. Außerdem wird ein Interessenkonfliktregister von der Verwaltungsgesellschaft geführt und überwacht. Bis heute wurden in diesen Registern noch keine Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und der FIL-Gruppe gemeldet.

Ein potenzielles Risiko von Interessenkonflikten kann in Situationen entstehen, in denen die externen Bevollmächtigten der Depotbank parallel zu der Geschäftsbeziehung mit der Depotbank, deren Gegenstand die Übertragung der Verwahrung ist, eine getrennte Handels- und/oder Geschäftsbeziehung mit der Depotbank eingehen oder eingegangen sind. Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit können Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und dem externen Bevollmächtigten entstehen. Wenn ein externer Bevollmächtigter ein verbundenes Unternehmen der Depotbank ist,

verpflichtet sich die Depotbank, potenzielle Interessenkonflikte, die aufgrund dieser Verbindung entstehen, aufzudecken und alle vertretbaren Maßnahmen zu ergreifen, um diese Interessenkonflikte abzuschwächen.

Die Depotbank rechnet nicht damit, dass infolge einer Übertragung an externe Bevollmächtigte bestimmte Interessenkonflikte entstehen werden. Die Depotbank wird den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft über alle derartigen Konflikte, falls sie entstehen, informieren. Soweit irgendwelche anderen potenziellen auf die Depotbank bezogenen Interessenkonflikte bestehen, wurden sie gemäß den Richtlinien und Verfahren der Depotbank aufgedeckt, abgeschwächt und behandelt. Aktuelle Informationen über die Verwahrungspflichten und potenzielle Interessenkonflikte der Depotbank sind auf Anfrage kostenlos bei der Depotbank erhältlich.

(iv) **Verschiedenes**

Die Depotbank oder der Fonds können den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Frist von neunzig (90) Kalendertagen (oder früher bei bestimmten Verletzungen des Depotbankvertrags, einschließlich der Insolvenz einer der Parteien) schriftlich kündigen, wobei der Depotbankvertrag erst endet, wenn eine Ersatzdepotbank ernannt wird. Aktuelle Informationen über die Beschreibung der Aufgaben und potenzielle Interessenkonflikte der Depotbank sowie über Verwahrfunktionen, die von der Depotbank delegiert wurden, die Liste der externen Bevollmächtigten und Interessenkonflikte, die aufgrund einer solchen Delegation entstehen können, werden den Anlegern auf Antrag am Sitz des Fonds zur Verfügung gestellt.

Generalvertriebsstelle und Vertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung des Fonds die Generalvertriebsstelle eingesetzt, um den Vertrieb der Anteile des Fonds zu fördern. Die Generalvertriebsstelle hat ihrerseits die Vertriebsstellen mit dem Verkauf von Anteilen beauftragt. Die Vertriebsstellen fungieren stets als Vertreter der Generalvertriebsstelle. Die Generalvertriebsstelle fungiert als Hauptstelle beim Kauf und Verkauf von Anteilen über die Vertriebsstellen und Anteile werden gemäß den Bedingungen des Prospekts vom Fonds an die Generalvertriebsstelle ausgegeben/von ihr zurückgenommen. Die Generalvertriebsstelle darf Aufträge, die an sie herangetragen werden, nicht zu ungünstigeren Preisen ausführen als denen, die von dem Fonds direkt erhältlich sind.

Die Generalvertriebsstelle und die Anteilsvertriebsstellen sind zu Vertriebsstellen für Anteile durch den Fonds gemäß den folgenden aktuellen Vereinbarungen bestellt worden: Generalvertriebsstellenvereinbarung; Anteilsvertriebsstellenvereinbarungen mit FIL (Luxembourg) S.A. und FIL Investment Services GmbH, mit FIL Investments International, mit FIL Investment Management (Hong Kong) Limited und FIL Distributors International Limited, mit FIL Investment Management (Singapore) Limited, FIL Administration Services Limited und mit FIL Gestion. Jede dieser Vereinbarungen kann von jeder Partei mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Die Generalvertriebsstelle erhält die Verkaufsgebühr, falls sie anfällt, (von bis zu 5,25 % des Nettoinventarwerts der Anteile) die von den Anteilsvertriebsstellen als Vertreter für die Generalvertriebsstelle vereinnahmt wird. Die Generalvertriebsstelle erhält die Verkaufsgebühr, falls sie anfällt, auf Zeichnungen von Anteilen die direkt über die Verwaltungsgesellschaft erfolgen und erhält die Gebühr auf Umschichtungen, falls sie anfällt. Die Vertriebsgebühr für Klasse-E-Anteile läuft täglich auf und wird vierteljährlich an die Generalvertriebsstelle gezahlt. Die Generalvertriebsstelle vergütet die Anteilsvertriebsstellen aus der Verkaufsgebühr, falls diese anfällt. Aus den Verkaufsgebühren können Provisionen an Anlagevermittler oder Finanzinstitutionen gezahlt werden. Insofern an Vermittler Bestandsprovisionen oder sonstige Gebühren oder Auslagen gezahlt werden, werden sie in der Regel vom Investmentmanager aus der Managementgebühr und/oder von der Generalvertriebsstelle aus der Vertriebsgebühr bestritten und in jedem Fall über die Generalvertriebsstelle gezahlt.

Nach den Bedingungen der Satzung kann die Verkaufsgebühr, falls sie anfällt, auf maximal 8 % des Nettoinventarwerts erhöht werden.

Dienstleistungsvereinbarungen

Die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds haben FIL Limited durch Dienstleistungsvereinbarung vom 1. Juni 2012 (die „Dienstleistungsvereinbarung“) mit der Erbringung von Leistungen in Verbindung mit den Anlagen der Teilfonds, einschließlich Bewertung sowie Hilfeleistungen für statistische und technische Zwecke sowie für das Berichtswesen und in sonstigen Bereichen beauftragt.

Der Fonds zahlt für die im Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag und in der Dienstleistungsvereinbarung genannten Leistungen Gebühren in der jeweils zwischen den Parteien vereinbarten Höhe sowie angemessene Auslagen und Spesen. Die vom Fonds für diese Leistungen gezahlte Gebühr beläuft sich auf höchstens 0,35 % des Nettovermögens (ohne angemessene Auslagen und Spesen).

Die Verträge können von beiden Seiten mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Société coopérative, Luxemburg, sind zu Abschlussprüfern des Fonds ernannt worden. Diese Ernennung unterliegt der Zustimmung der Anteilinhaber in jeder Jahreshauptversammlung.

Vertrag mit der Repräsentanz in Hongkong

Der Fonds hat FIL Investment Management (Hong Kong) Limited durch eine Vereinbarung vom 5. Juli 1990 zum Repräsentanten für Hongkong ernannt und mit der Entgegennahme von Kauf-, Verkaufs- und Umschichtungsanträgen, der Information von Anlegern und der Entgegennahme von Schriftstücken und Mitteilungen für den Fonds beauftragt. Dem Repräsentanten für Hongkong werden angemessene Auslagen erstattet.

Vereinbarung mit dem Generalvertreter in Taiwan

Der Verwaltungsrat und die Generalvertriebsstelle haben beschlossen, FIL Securities (Taiwan) Limited zum Generalvertreter in Taiwan zu ernennen. Dessen Aufgaben bestehen in der Entgegennahme von Kauf-, Verkaufs- und Umschichtungsanträgen, der Information der Anleger sowie der Annahme von Mitteilungen und der Erbringung sonstiger Dienstleistungen für den Fonds. Ab dem 1. September 2016 wird FIL Securities Investment Trust Co. (Taiwan) Limited die Funktion des Generalvertreters in Taiwan übernehmen. Die entsprechenden Genehmigungen der zuständigen Behörden wurden erteilt.

Allgemeine Informationen zu Gebühren und Kosten

Die Kosten, Gebühren und Auslagen, die dem Fonds in Rechnung gestellt werden können, schließen ein: alle Steuern, die auf die Vermögensgegenstände und die Einkünfte des Fonds anfallen; die üblichen Bank- und Maklergebühren für Transaktionen mit Portfoliowertpapieren des Fonds (Maklergebühren werden in den Kaufpreis eingerechnet und vom Verkaufspreis abgezogen) und sonstige Auslagen, die beim Erwerb und bei der Veräußerung von Anlagen entstehen; Versicherungsprämien, Porto- und Telefonkosten; Honorare der Mitglieder des Verwaltungsrats, Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft und Angestellten des Fonds; Vergütung von Investmentmanager, Depotbank, Zahlstellen, Repräsentant für Hongkong und Repräsentanten in anderen Staaten, in denen Anteile zum Vertrieb berechtigt sind, und allen anderen für den Fonds tätigen Bevollmächtigten, wobei der Vergütung jeweils das Nettovermögen des Fonds, die einzelne Transaktion oder ein Festbetrag zugrunde gelegt werden kann; Gründungsaufwand; die Kosten der Vorbereitung, des Drucks, der Veröffentlichung und Verteilung von Angebotsinformationen oder Dokumenten für bzw. über den Fonds, von Jahres- und Halbjahresberichten und solchen Berichten oder Dokumenten, die nach den anwendbaren Gesetzen oder Bestimmungen der oben genannten Stellen wünschenswert oder vorgeschrieben sind, und zwar in allen erforderlichen Sprachen; Kosten für den Druck von Zertifikaten und Stimmrechtsformularen; Kosten der Ausarbeitung und Einreichung der Satzung und aller sonstigen den Fonds betreffenden Dokumente, einschließlich Registrierungs- und Verkaufsprospekten, bei allen Stellen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), die Aufsichtsbeschlüsse über den Fonds oder das Anbieten von Anteilen besitzen; die Kosten der Zulassung des Fonds oder des Vertriebs von Anteilen in einem Staat oder der Notierung an einer Börse; die Kosten für Rechnungswesen und Buchführung; die Kosten der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile eines jeden Teilfonds; die Kosten für Vorbereitung, Druck, Veröffentlichung und Verteilung oder Versand von öffentlichen Bekanntmachungen und anderen Mitteilungen (einschließlich elektronischer oder konventioneller Vertragsbestätigungen) an die Anteilinhaber; Anwalts- und Wirtschaftsprüferhonorare; Registrierungsgebühren und alle ähnlichen Gebühren und Auslagen. Verwaltungs- und andere Aufwendungen regelmäßiger oder wiederkehrender Natur können im Voraus auf der Grundlage von Schätzungen für Jahres- oder andere Zeiträume berechnet und anteilig über diese Zeiträume verteilt werden.

Kosten, Gebühren und Auslagen, die einem Teilfonds zurechenbar sind, werden von diesem getragen. Andernfalls werden sie in US-Dollar anteilig auf einer dem Verwaltungsrat vernünftig erscheinenden Grundlage nach dem Nettoinventarwert aller oder aller relevanten Teilfonds aufgeteilt.

Soweit ein Teilfonds in andere OGAW oder OGA investiert, die direkt oder im Auftrag von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch ein gemeinsames Management oder eine gemeinsame Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, oder von einer Gesellschaft der FIL-Gruppe verwaltet wird, werden dem Teilfonds weder Zeichnungs- noch Rücknahmegebühren berechnet.

Ein Teil der von ausgewählten Maklern für bestimmte Portfoliotransaktionen gezahlten Provisionen kann den Teilfonds, für deren Transaktionen die Provisionen dieser Makler anfielen, erstattet werden und darf von diesen zur Verrechnung mit Auslagen verwendet werden.

Der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft haben in Bezug auf vom Fonds ausgegebene oder noch auszugebende Anteile keine Provisionen, Rabatte, Maklerprovisionen oder andere Sonderbedingungen gewährt, die nicht hierin beschrieben sind. Eine Vertriebsstelle (einschließlich der Generalvertriebsstelle) kann bei jeder Ausgabe oder jedem Verkauf von Anteilen aus eigenen Mitteln oder aus den Verkaufsgebühren, sofern solche erhoben werden, Provisionen oder sonstige Gebühren oder Auslagen für von Maklern und anderen berufsmäßigen Vertretern eingereichte Anträge zahlen oder Rabatte gewähren.

Fremdwährungsgeschäfte für Anleger oder den Fonds können zu Bedingungen wie zwischen unverbundenen Dritten (at arm's length) durch oder über Gesellschaften der FIL-Gruppe erfolgen, wobei diese Gesellschaften einen Vorteil aus diesen Transaktionen ziehen können.

Die oben genannten Gebühren können dauerhaft oder vorübergehend erlassen oder vom Investmentmanager getragen werden.

TEIL V

5. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

5.1. Anlagebefugnisse und -absicherungen

Aufgrund der Satzung besitzt der Verwaltungsrat weitreichende Befugnisse, die Unternehmens- und Anlagepolitik des Fonds sowie in Bezug auf die Kapitalanlagen der einzelnen Teilfonds und die jeweils maßgeblichen Anlagebeschränkungen im Rahmen des Prinzips der Risikostreuung sowie der Satzung und des Luxemburger Rechts festzulegen.

A. Anlagebeschränkungen

- I. 1. Der Fonds darf anlegen in:
 - a) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem zulässigen Markt notiert oder gehandelt werden;
 - b) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern deren Emissionsbedingungen eine Verpflichtung zur Beantragung der amtlichen Notierung an einem zulässigen Markt beinhalten und deren Zulassung innerhalb eines Jahres bewirkt wird;
 - c) Anteilen von OGAW und/oder anderer OGA, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben müssen, vorausgesetzt dass:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen in Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;
 - d) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, oder wenn das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Drittstaat hat, sofern es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig sind;
 - e) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem zulässigen Markt gehandelt werden, und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes I. 1. oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die ein Teilfonds gemäß seiner Anlageziele investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
 - und/oder
 - f) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem zulässigen Markt gehandelt werden und auf die unter „Definitionen“ Bezug genommen wird, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selber Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf zulässigen Märkten gehandelt werden, oder
 - von einer Einrichtung, die einer Aufsicht gemäß den vom EU-Recht festgelegten Kriterien unterliegt, oder von einer Einrichtung, die Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie diejenigen nach dem EU-Recht, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Kapital und Rücklagen von mindestens 10 Millionen Euro (Euro 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG 1. erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
 2. Darüber hinaus kann der Fonds höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in anderen als den unter 1. genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
 3. Gemäß den Bestimmungen und Einschränkungen des Gesetzes von 2010 kann der Fonds im größtmöglichen nach Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zulässigen Umfang (i) beliebige Teilfonds als Feeder-OGAW (ein „Feeder-OGAW“) oder als Master-OGAW (ein „Master-OGAW“) errichten, (ii) einen bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW umwandeln oder (iii) den Master-OGAW jeglicher seiner Feeder-OGAW ändern.
- Ein Feeder-OGAW muss mindestens 85 % seines Vermögens in Anteilen eines anderen Master-OGAW anlegen. Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15 % seines Vermögens in einen oder mehrere der folgenden Werte anlegen:
- zusätzliche liquide Mittel gemäß Absatz II;
 - derivative Finanzinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken genutzt werden dürfen;
 - bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die direkte Ausübung des Geschäftsbetriebs erforderlich ist.

Zwecks Einhaltung von Artikel 42 (3) des Gesetzes von 2010 berechnet der Feeder-OGAW sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos im Sinne des zweiten Spiegelstrichs des ersten Unterabsatzes:

- entweder mit dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in dem Master-OGAW oder
- mit dem potenziellen Gesamthöchstisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß den Managementvorschriften oder der Gründungsurkunde des Master-OGAW im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW.

II. Der Fonds darf ergänzend auch liquide Mittel halten, und zwar im Umfang von bis zu 49 % des Nettovermögens eines jeden Teilfonds; dieser Prozentsatz kann in Ausnahmefällen überschritten werden, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Anteilinhaber liegt.

III. 1. a) Der Fonds legt höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren oder Geldinstrumenten ein und desselben Emittenten an.

b) Der Fonds legt höchstens 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an.

c) Das Ausfallrisiko eines Teilfonds bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten: Wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von I. 1. d) oben ist, 10 % seines Nettovermögens und ansonsten 5 % des Nettovermögens.

2. Jedoch darf der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Fonds im Namen eines Teilfonds jeweils mehr als 5 % des Nettovermögens anlegt, 40 % des Werts des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstitutionen getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der in Absatz III. 1 festgelegten individuellen Anlagegrenzen darf der Fonds Folgendes nicht für die einzelnen Teilfonds kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Vermögens bei einem einzigen Emittenten führen würde:

- Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem einzigen Emittenten ausgegeben werden,
- Einlagen bei einem einzigen Emittenten, und/oder
- Engagements aus dem Einsatz von OTC-Derivatstransaktionen, die mit einem einzigen Emittenten getätigt werden.

3. Die in Absatz 1. a) genannte Obergrenze von 10 % erhöht sich auf höchstens 35 %, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zulässigen Staat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

4. Die in Absatz 1. a) genannte Obergrenze von 10 % erhöht sich auf höchstens 25 %, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Unbeschadet der vorstehenden Vorkehrungen ist es dem Fonds gestattet, bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem von der CSSF zugelassenen Nicht-EU-Mitgliedstaat (zum Zeitpunkt dieses Prospekts die OECD-Staaten, Singapur und G20-Mitgliedstaaten) oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern dieser Teilfonds Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrags des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.

5. Die in den Absätzen 3. und 4. genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2. vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in den Absätzen 1., 2., 3. und 4. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Fall 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Absatz III. vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Dem Fonds ist es gestattet, dass Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe zusammen 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds erreichen.

IV. 1. Unbeschadet der in Absatz V. festgelegten Anlagegrenzen werden die in Absatz III. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20 % angehoben, wenn es Ziel der Anlagestrategie eines Teilfonds ist, einen bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist, der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und der Index in angemessener Weise veröffentlicht und in der Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds offen gelegt wird.

2. Die in Absatz 1. festgelegte Grenze wird auf höchstens 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

V. 1. Der Fonds darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihm ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

2. Der Fonds darf für jeden Teilfonds höchstens erwerben:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

3. Die unter dem zweiten und dem vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
- Die Vorkehrungen in Absatz V. sind nicht anzuwenden auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften oder einen Drittstaat oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- Diese Vorkehrungen gelten ferner nicht für Aktien, die der Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagenpolitik die in den Absätzen III., V. 1. und 2. und VI. festgelegten Grenzen nicht überschreitet.
- Die vorstehend genannten Obergrenzen sind schließlich nicht anzuwenden auf die von einem Teilfonds gehaltenen Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für den Fonds oder diesen Teilfonds bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilseigner ausüben.
- VI. 1. Jeder Teilfonds darf insgesamt höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne des Absatzes I. 1. Buchstabe c) anlegen, sofern für einen Teilfonds nicht ausdrücklich eine andere Anlageobergrenze in seinem Anlageziel vorgesehen ist. Wenn es einem Teilfonds ausdrücklich gestattet ist, mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA anzulegen, darf dieser Teilfonds höchstens 20 % seines Vermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. anderen OGA anlegen. Für den Zweck der Anwendung dieser Anlageobergrenze gilt bei einem OGAW oder OGA jeder Teilfonds als ein separater Emittent, sofern die verschiedenen Teilfonds gegenüber Drittparteien den Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen gewährleisten. Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Vermögens eines Teilfonds ausmachen.
2. In den Fällen, in denen der Fonds Anteile eines anderen OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in III. genannten Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt werden.
3. Erwirbt der Fonds Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA, der direkt oder durch Bevollmächtigung vom Investmentmanager oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der der Investmentmanager durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so dürfen dem Fonds für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses OGAW und/oder anderen OGA keine Gebühren berechnet werden.
- Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA an, die mit dem Fonds wie vorstehend erwähnt verbunden sind, so dürfen die Verwaltungsgebühren (ohne etwaige erfolgsabhängige Gebühren), die dieser Teilfonds und der betreffende OGAW oder andere OGA zu tragen haben, insgesamt 3 % des jeweiligen verwalteten Nettovermögens nicht übersteigen. Im Jahresbericht hat der Fonds anzugeben, wie hoch die Verwaltungsgebühren sind, die der Teilfonds einerseits und der OGAW und/oder andere OGA, in die er investiert, andererseits in der jeweiligen Periode zu tragen haben.
4. Der Fonds darf nicht mehr als 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA erwerben. Diese Obergrenze braucht beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt. Bei OGAW oder anderen OGA mit mehreren Teilfonds kommt diese Anlagebeschränkung zur Anwendung, indem die ausgegebenen Anteile aller Teilfonds des betreffenden OGAW oder anderen OGA zusammen berücksichtigt werden.
5. Unter folgenden Bedingungen kann ein Teilfonds (der „Zuführungs-Fonds“) Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds des Fonds (einzeln jeweils ein „Empfänger-Fonds“) begeben wurden:
- a. Der Zuführungs-Fonds darf maximal 10 % seines Nettovermögens in einen einzelnen Empfänger-Fonds investieren; dieser Grenzwert wird auf 20 % erhöht, wenn der Zuführungs-Fonds gemäß seinen Anlagezielen mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW oder anderen OGA oder in einen einzelnen solchen OGAW oder anderen OGA investieren darf; und
 - b. der Empfänger-Fonds investiert nicht selbst in den Zuführungs-Fonds, der in den Empfänger-Fonds investiert, und
 - c. die Anlagepolitik des Empfänger-Fonds, der für einen Erwerb in Erwägung gezogen wird, erlaubt es nicht, dass dieser Empfänger-Fonds mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere OGA investiert; und
 - d. etwaige mit den vom Zuführungs-Fonds gehaltenen Anteilen des Empfänger-Fonds verbundene Stimmrechte werden so lange ausgesetzt, wie diese Anteile vom betreffenden Zuführungs-Fonds gehalten werden, und dies erfolgt unbeschadet der angemessenen Erfassung in den Konten und regelmäßigen Berichten; und solange die Wertpapiere vom Zuführungs-Fonds gehalten werden, der Wert dieser Wertpapiere in keinem Fall bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zwecks Prüfung der Mindestnettovermögensgrenze gemäß dem Gesetz von 2010 berücksichtigt werden; und
 - e. in dem nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Umfang keine Doppelung der Management-/Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren mit denen auf Ebene des Zuführungs-Fonds entsteht.
- VII. Der Fonds stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Das Gesamtrisiko eines Teilfonds wird daher 200 % seines gesamten Nettovermögens nicht übersteigen. Außerdem darf dieses Gesamtrisiko nicht um mehr als 10 % durch vorübergehende Kreditaufnahmen (im Sinne von Abschnitt B. 2. weiter unten) erhöht werden, so dass es unter keinen Umständen 210 % des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds übersteigen darf.
- Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, vorhersehbare Marktbewegungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.
- Wenn der Fonds Anlagen in Derivaten tätigt, darf das Risiko der Basiswerte die in vorstehendem Absatz III. angegebenen Anlagegrenzen insgesamt nicht überschreiten. Wenn der Fonds in indexbasierten Finanzderivaten anlegt, müssen diese Anlagen bei den Anlagegrenzen in Absatz III nicht berücksichtigt werden.
- Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des vorliegenden Absatzes VII. berücksichtigt werden.
- VIII. 1. Der Fonds darf auf Rechnung eines Teilfonds keine Kredite aufnehmen, die 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen. Derartige Kreditaufnahmen müssen von Banken erfolgen und es darf sich nur um vorübergehende Kredite handeln. Der Fonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein Back-to-Back-Darlehen erwerben.
2. Der Fonds darf keine Kredite gewähren oder für Dritte als Garant eintreten.
- Diese Anlagebeschränkung steht nicht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in I. 1. c), e) und f) genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch den Fonds entgegen.
3. Der Fonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten tätigen.
4. Der Fonds darf weder bewegliche noch unbewegliche Güter erwerben.

5. Der Fonds darf weder Edelmetalle noch Zertifikate auf dieselben erwerben.
- IX. 1. Der Fonds braucht die in diesem Kapitel vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu aufgelegte Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Errichtung von den Absätzen III., IV. und VI. und 3. abweichen.
2. Werden die in Absatz 1. genannten Grenzen von dem Fonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.
3. Soweit ein Emittent ein Rechtssubjekt mit mehreren Teilfonds ist, deren Vermögen ausschließlich den Anlegern und den Gläubigern der Teilfonds, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Auflegung, Führung oder Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, zusteht, wird jeder Teilfonds bei Anwendung der in den Absätzen III., IV. und VI. ausgeführten Vorschriften für die Risikostreuung als ein separater Emittent betrachtet.

B. Sonstige Anlagebeschränkungen

Der Fonds darf ferner nicht:

1. Geld aufnehmen, ausgenommen davon sind kurzfristige Kreditaufnahmen zum Zweck der Rücknahme von Anteilen, der Zahlung von Ausgaben des Fonds oder zur Bezahlung von Kapitalanlagen vor dem Eingang ausstehender Einnahmen aus dem Verkauf von Anteilen, wobei die Obergrenze von 10 % des Gesamtwerts des Nettovermögens des Fonds einzuhalten ist;
2. Vermögensgegenstände des Fonds als Sicherheit für Schulden verpfänden, belasten oder in anderer Weise übertragen, außer wenn dies in Verbindung mit erlaubten Kreditaufnahmen (innerhalb der Grenze von 10 %) notwendig ist. Der Fonds darf jedoch Vermögensgegenstände absondern oder verpfänden, wenn dies erforderlich ist, um Einschüsse zum Zwecke des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten und Transaktionen, die unter dem nachstehenden Buchstaben D. genauer beschrieben werden, zu leisten;
3. Wertpapiere einer anderen Gesellschaft fest übernehmen oder an deren Vermarktung teilnehmen, außer wenn dies als Anleger geschieht;
4. Darlehen vergeben oder für Verpflichtungen von Dritten eine Garantie übernehmen. Der Fonds darf jedoch der Depotbank oder mit deren Zustimmung auch anderen Banken oder Einlageeinrichtungen Einlagen gewähren und Schuldtitel halten. Wertpapierleihe gilt nicht als Darlehen im Sinne dieser Bestimmung;
5. Optionsscheine oder andere Zeichnungsrechte für Anteile an dem Fonds an die Anteilinhaber oder an Dritte ausgeben;
6. von oder an bestellte(n) Investmentmanager(n) oder Anlageberater(n) des Fonds oder von oder an mit diesen verbundene(n) Personen (im Sinne von Teil V, 5.1., H. „Verschiedenes“ des Prospekts) außer mit Zustimmung des Verwaltungsrats Portfolioanlagen kaufen, verkaufen, leihen oder verleihen oder mit diesen Personen andere Transaktionen vornehmen;
7. Dokumente erwerben, die Rechte an Handelsgütern verbriefen.

C. Verfahren des Risikomanagements

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet einen Risikomanagementprozess, der es jederzeit ermöglicht, das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil der einzelnen Teilfonds zu überwachen und zu messen. Sofern anwendbar, wird die Verwaltungsgesellschaft einen Prozess für die akkurate und unabhängige Bewertung der OTC-Derivate einsetzen. Der Risikomanagementprozess ist auf Verlangen am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

D. Mit Derivaten und Leverage verbundenes Gesamtrisiko

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses wird das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko für jeden Teilfonds überwacht. Dabei wird im Wesentlichen das zusätzliche Marktrisiko gemessen, das sich aus dem Einsatz von Derivaten ergibt. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet entweder den Commitment-Ansatz oder den Value-at-Risk (VaR)-Ansatz, wie für jeden Teilfonds angegeben. Die Methodik richtet sich nach den im CSSF-Rundschreiben 11/512 angegebenen Leitlinien über die Darstellung der wichtigsten Änderungen des Rechtsrahmens im Bereich des Risikomanagements nach der Veröffentlichung der CSSF-Verordnung 10-4 und die Präzisierungen der ESMA, die zusätzlichen Klarstellungen der CSSF hinsichtlich der das Risikomanagement betreffenden Regeln und die Definition des Inhalts und der Form des der CSSF mitzuteilenden Risikomanagementprozesse.

Nach dem Commitment-Ansatz wird jede derivative Position (einschließlich eingebetteter Derivate) grundsätzlich in den Marktwert der äquivalenten Position des Basiswerts bzw. den theoretischen Wert oder den Preis des Futures, wenn dies zu einem konservativeren Resultat führt, umgerechnet (die Verbindlichkeit der derivativen Position). Wenn bei derivativen Positionen Ausgleichswirkungen („netting“) berücksichtigt werden können, können sie von der Berechnung ausgeschlossen werden. Bei Absicherungspositionen wird nur die Nettoposition berücksichtigt. Außerdem können derivative Positionen ausgeschlossen werden, die Risikopositionen von Wertpapieren tauschen, die unter bestimmten Umständen gehalten werden, um sonstige finanzielle Engagements einzugehen, wie derivative Positionen, die von Kassapositionen gedeckt sind und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie kein zusätzliches Risiko schaffen und das Leverage- oder Marktrisiko nicht erhöhen.

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko ist die Summe der absoluten Werte der Nettoverbindlichkeiten und wird in der Regel als Prozentsatz des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds ausgedrückt. Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko ist bei Teilfonds, die den Commitment-Ansatz anwenden, auf 100 % begrenzt.

Bei dem Ansatz des relativen VaR wird jedem Teilfonds ein Referenzportfolio zugewiesen. Dann werden folgende Berechnungen durchgeführt:

- a) VaR für die aktuellen Bestände des Teilfonds
- b) VaR für das Referenzportfolio

Der VaR wird für einen Zeithorizont von 20 Tagen bei einem Konfidenzniveau von 99 % berechnet. Der VaR für die aktuellen Bestände des Teilfonds wird nicht höher als das Doppelte des VaR für das Referenzportfolio sein.

Die voraussichtliche Hebelwirkung (bei Anwendung des Ansatzes der Summe der theoretischen Werte) wird für jeden Teilfonds anhand des VaR-Ansatzes angegeben; dies ist jedoch keine Obergrenze, und die Hebelwirkung kann auch höher sein.

E. Wertpapierausleih- und -entleihgeschäfte und unechte und echte Pensionsgeschäfte

In dem vom Gesetz von 2010 sowie jeglichen gegenwärtigen oder künftigen damit zusammenhängenden luxemburger Gesetzen oder Durchführungsbestimmungen, Rundschreiben und CSSF-Positionspapieren (die „Vorschriften“), insbesondere den Bestimmungen in Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in der jeweils geltenden Fassung dieser Vorschriften erlaubten höchstzulässigen Umfange und innerhalb der darin gesetzten Grenzen kann der Investmentmanager für jeden Teilfonds zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung (a) entweder als Pensionsnehmer oder als Pensionsgeber unechte Wertpapierpensionsgeschäfte (opérations à réméré) und echte Wertpapierpensionsgeschäfte (opérations de prise/mise en pension) schließen und (b) Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Eine Zusammenfassung der Vorschriften ist am Sitz des Fonds erhältlich.

In keinem Fall darf der Einsatz dieser Geschäfte durch einen Teilfonds zu einer Änderung seines in dem Prospekt dargestellten Anlageziels oder zur Eingehung weiterer, sein in dem Prospekt beschriebenes Risikoprofil übersteigender Risiken führen und die Teilfonds gehen keine umfangreichen Wertpapierausleih- und -entleihgeschäfte und unechte und echte Pensionsgeschäfte ein.

Die Verwaltungsgesellschaft wird darauf achten, dass der Umfang dieser Geschäfte auf einem solchen Niveau bleibt, dass es jederzeit möglich ist, den Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.

Die Kontrahenten dieser Geschäfte müssen Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht, und auf solche Geschäfte spezialisiert sein.

Alle aus Wertpapierleihgeschäften erzielten Erträge werden den betreffenden Teilfonds abzüglich der an den Investmentmanager und die Wertpapierverleihstelle gezahlten Gebühren zugeordnet.

F. Verwaltung von Sicherheiten für Wertpapierleih-, Pensionsgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten

Die Sicherheit für Wertpapierleihgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten muss in folgender Form geleistet werden: (i) liquide Mittel (d.h. Bargeld und Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit gemäß der Definition durch die Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007) und äquivalente Mittel (einschließlich Akkreditive und einer auf erstes Anfordern zahlbaren Garantie, die von einem erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstitut begeben wird); (ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden; (iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und mit einem AAA-Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden; (iv) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die in erster Linie in die nachstehend unter Ziffer (v) und (vi) aufgeführten Schuldverschreibungen/Aktien anlegen; (v) Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und eine angemessene Liquidität bieten; oder (vi) Aktien, die an einem geregelten Markt oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind. Gegenstand eines unechten Wertpapierpensionskaufs oder eines echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren können nur die unter Ziffer (i), (ii), (iii), (v) und (vi) genannten Wertpapiere sein.

Nach ihrer Übertragung an den Fonds befindet sich die Sicherheit im rechtlichen Eigentum des Fonds und wird von der Depotbank auf einem separaten Sicherheitenkonto verwahrt. Der Fonds hat ein vertragliches Recht auf Verrechnung der ihm von seinem Kontrahenten gestellten Sicherheit und kann seine Verrechnungsrechte für die ihm gestellten (und von ihm gehaltenen) Sicherheiten ohne vorherige Mitteilung an den Kontrahenten ausüben, um Positionen des Fonds, die „im Geld“ sind, zu decken.

Vom Fonds in Form von Bargeld erhaltene Sicherheiten für diese Geschäfte werden nicht wiederangelegt, es sei denn, dies wird einem bestimmten Teilfonds in dem Prospekt ausdrücklich erlaubt. In diesem Fall können von diesem Teilfonds in Form von Bargeld erhaltene Sicherheiten für diese Geschäfte im Einklang mit den Anlagezielen dieses Teilfonds wiederangelegt werden in: (a) Aktien oder Anteile von Geldmarkt-OGA, die täglich einen Nettoinventarwert berechnen und mit einem AAA-Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden, (b) Bankeinlagen mit kurzer Laufzeit, (c) Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in der oben genannten Verordnung von 2008, (d) Schuldverschreibungen mit kurzer Laufzeit, die von einem EU-Mitgliedstaat, der Schweiz, Kanada, Japan oder den USA oder ihren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden, (e) Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und eine angemessene Liquidität bieten, und (f) echte Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren gemäß den in Ziffer I.C.a) des oben genannten CSSF-Rundschreibens beschriebenen Bestimmungen. Diese Wiederanlage wird bei der Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos jedes betreffenden Teilfonds berücksichtigt, insbesondere, wenn sie eine Hebelwirkung entfaltet.

Für solche Geschäfte erhaltene unbare Sicherheiten werden nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet

Die erhaltenen Sicherheiten müssen die im Gesetz von 2010 und in der oben genannten Verordnung von 2008 definierten Berechtigungskriterien erfüllen und eine hohe Liquidität mit leichter Preisermittlung und einen soliden Verkaufspreis, der in etwa ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht, bieten und eine geringe Korrelation mit den Kontrahenten aufweisen, um eine unabhängige Preisbildung und ein erstklassiges Kreditrating für die Sicherheiten zu gewährleisten. Die Sicherheiten werden täglich bewertet und von unbaren Sicherheiten wird ein Abschlag abgezogen. Bei Barsicherheiten werden keine Abschläge vorgenommen. Die Sicherheiten sind diversifiziert und werden daraufhin überwacht, dass sie die Kontrahentenobergrenzen des Fonds nicht überschreiten.

Die mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundenen Risiken wie operationelle und rechtliche Risiken werden anhand des Risikomanagementprozesses identifiziert, verwaltet und gemindert.

G. Total Return Swaps und andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen

Der Fonds kann Total Return Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen (zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts „Differenzkontrakte“) (die „TRS/CFD-Transaktionen“) einsetzen, um das Anlageziel eines Teilfonds zu erreichen. Dabei muss er die Bestimmungen über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die in der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds angegeben sind, einhalten. Wenn der Fonds derartige TRS/CFD-Transaktionen einsetzt, gilt Folgendes:

- Die TRS/CFD-Transaktionen werden auf Single-Name-Aktien und -festverzinsliche Instrumente oder Finanzindizes abgeschlossen, bei denen es sich jeweils um zulässige Vermögenswerte für OGAW nach dem Recht und den Vorschriften der EU handelt;
- jeder Kontrahent der TRS/CFD-Transaktionen unterliegt aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, die nach Auffassung der CSSF denjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig sind, und ist auf derartige TRS/CFD-Transaktionen spezialisiert;
- die von den jeweiligen Teilfonds getragenen Risiken und die Anteilinhaber sind in Teil I., 1.2., X. „Risiken in Verbindung mit Derivaten“ des Prospekts beschrieben;
- die TRS/CFD-Transaktionen werden in Übereinstimmung mit den in Teil V 5. „Anlagebeschränkungen“, 5.1. „Anlagebefugnisse und -absicherungen“ des Prospekts dargelegten Anforderungen durchgeführt;
- kein Kontrahent hat Befugnisse im Hinblick auf die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des jeweiligen Teilfonds oder im Hinblick auf die Unterlegung der derivativen Finanzinstrumente; und
- keine der Transaktionen des Anlageportfolios des Fonds bedarf der Zustimmung durch Dritte.

H. Verschiedenes

- Bei der Ausübung von Bezugsrechten aus Wertpapieren, die Teil des Vermögens des Fonds bilden, ist der Fonds an die oben aufgeführten Prozentgrenzen für Anlagen nicht gebunden.
- Diese Beschränkungen gelten für jeden einzelnen Teilfonds ebenso wie für den Fonds insgesamt.
- Wenn die oben aufgeführten Prozentgrenzen für Anlagen als Folge von Ereignissen oder Handlungen nach dem jeweiligen Erwerbsvorgang, die nicht der Kontrolle des Fonds unterliegen, oder aufgrund der Ausübung von Bezugsrechten aus Wertpapieren, die vom Fonds gehalten werden, überschritten werden, wird der Fonds unter Beachtung der Interessen der Anteilinhaber der Veräußerung dieser Wertpapiere in dem Umfang, in dem sie diese Prozentsätze übersteigen, beim Verkauf von Wertpapieren Vorrang einräumen. Sind die vorstehenden Prozentsätze jedoch niedriger als die nach Luxemburger Recht geltenden Prozentsätze, braucht der Fonds der Veräußerung dieser Wertpapiere keinen Vorrang einzuräumen, solange nicht diese höheren gesetzlichen Grenzen überschritten sind und auch dann nur hinsichtlich der Überschreitung der höheren Grenze.
- Bei der Anlage von Barguthaben und anderer liquider Mittel verfolgt der Fonds eine Politik der Risikostreuung.
- Der Fonds wird weder Immobilien noch darauf gerichtete Optionsrechte oder Beteiligungen kaufen oder verkaufen. Der Fonds kann jedoch in Wertpapieren anlegen, die durch Immobilien oder Immobilienbeteiligungen gesichert sind oder von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder Immobilienbeteiligungen anlegen.

6. Der Investmentmanager und jede seiner verbundenen Personen können Transaktionen mit oder durch Vertretung einer anderen Person durchführen, mit welcher der Investmentmanager oder eine seiner verbundenen Personen eine Vereinbarung getroffen hat, wonach diese Partei von Zeit zu Zeit für den Investmentmanager oder für die mit diesen verbundenen Personen Güter, Dienstleistungen oder andere Vergünstigungen (wie z.B. Research- und Beratungsdienstleistungen) zur Verfügung stellt oder liefert, bei denen man aufgrund ihrer Natur erwarten kann, dass ihre Zurverfügungstellung dem Fonds insgesamt zugutekommt und zu einer Verbesserung der Performance des Fonds sowie der Leistungen des Investmentmanagers oder jeder seiner verbundenen Personen bei der Erbringung von Leistungen für den Fonds beiträgt; für diese Güter oder Leistungen werden keine direkten Zahlungen geleistet, sondern der Investmentmanager oder seine verbundenen Personen platzieren im Gegenzug Geschäfte bei dieser Partei. Um jeden Zweifel auszuschließen, dürfen diese Güter und Dienstleistungen nicht aus Reisen, Unterkunft, Unterhaltung, Verwaltungsgütern oder Dienstleistungen im allgemeinen Sinne, allgemeiner Büroausstattung oder -räumen, Mitgliedsbeiträgen, Gehaltszahlungen an Angestellte oder direkten Geldzuwendungen bestehen.
7. Weder der Investmentmanager noch irgendeine seiner verbundenen Personen werden Vorteile in Form etwaiger Nachlässe aus Barprovisionen (die eine Rückzahlung von Barprovisionen durch einen Broker oder Händler an den Investmentmanager und/oder eine seiner verbundenen Personen darstellen) einbehalten, die von einem solchen Broker oder Händler in Bezug auf ein vom Investmentmanager für oder im Namen des Fonds bei ihm getätigtes Geschäft gezahlt wurden oder noch zu zahlen sind. Jeder derartige Barprovisionsnachlass von einem dieser Broker oder Händler ist vom Investmentmanager und seinen verbundenen Personen für Rechnung des Fonds zu verwahren. Die Höhe der Maklergebühren wird die üblichen Maklergebühren nicht übersteigen. Alle Geschäfte werden zu optimalen Ergebnissen ausgeführt.
8. Sofern dies im Anlageziel des betreffenden Teilfonds angegeben ist, darf jeder Teilfonds innerhalb der für sonstige übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäß Artikel 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 geltenden Obergrenze von 10 % wie vorstehend unter Abschnitt A. I 2. dargelegt, bis zu 10 % seines Nettovermögens in Darlehensbeteiligungen und/oder -übertragungen (einschließlich Leveraged Loans) anlegen, sofern diese Instrumente die Kriterien für Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, erfüllen.
Die Darlehen gelten als Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) sie haben eine Anfangslaufzeit von bis zu 397 Tagen;
 - b) sie haben eine Restlaufzeit von bis zu 397 Tagen;
 - c) ihre Rendite wird regelmäßig (mindestens alle 397 Tage) an die Geldmarktbedingungen angepasst; oder
 - d) ihr Risikoprofil, einschließlich Kredit- und Zinsrisiken, entspricht dem von Finanzinstrumenten, die eine Laufzeit wie in den Buchstaben (a) oder (b) angegeben haben oder deren Rendite wie in Buchstabe (c) angegeben angepasst wird.
 Die Darlehen gelten als liquide, wenn sie innerhalb eines angemessenen kurzen Zeitraums zu begrenzten Kosten verkauft werden können, um der Verpflichtung des betreffenden Teilfonds, seine Anteile auf Ersuchen eines Anteilinhabers zurückzunehmen, Rechnung zu tragen.
Die Darlehen gelten als Darlehen, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, wenn sie genauen und zuverlässigen Bewertungssystemen unterliegen, die folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Sie ermöglichen es dem betreffenden Teilfonds, den Nettoinventarwert gemäß dem Wert zu berechnen, zu dem das im Portfolio gehaltene Darlehen zwischen sachkundigen und vertragswilligen Parteien zu Marktbedingungen getauscht werden könnte; und
 - b) sie basieren entweder auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen, einschließlich Bewertungsmethoden des fortgeführten Anschaffungswerts.
9. Jeder Teilfonds, der sich an einem Finanzindex orientiert, passt sein Portfolio gemäß der Anpassung der im Index vertretenen Wertpapiere an, wenn es sich um einen Indexfonds handelt oder, wenn der Teilfonds den Index nicht ausdrücklich nachbildet, in Einklang mit der Strategie des Teilfonds. Die Auswirkungen auf die Kosten hängen von der Häufigkeit der Anpassungen ab.

5.2. Zusätzliche länderspezifische Anlagebeschränkungen: Deutschland, Frankreich, Hongkong und Macau, Korea, Singapur, Südafrika, Taiwan

Die folgenden Informationen sind zum Datum der Ausgabe des aktuellen Prospekts zutreffend.

1. **Zusätzliche Anlagebeschränkungen, die für in Frankreich registrierte Teilfonds gelten:**
Teilfonds, die die Voraussetzungen für steuerbegünstigte französische Aktiensparpläne (PEA) erfüllen, müssen mindestens 75 % ihres Vermögens in für PEA zugelassene Vermögenswerte anlegen, d.h. in Wertpapiere, die in der EU, in Norwegen oder in Island ausgegeben werden. Die Anmerkungen, die der Fondsbeschreibung beigelegt sind, geben an, ob der Teilfonds die PEA-Voraussetzungen erfüllt.
2. **Zusätzliche Steuerhinweise und Anlagebeschränkungen, die für in Deutschland zum Vertrieb angezeigte Teilfonds gelten:**
Der Fonds beabsichtigt, die Anteile seiner Teilfonds in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft in Deutschland verfügbar zu machen. Infolgedessen wird der Fonds die folgenden Anlagebeschränkungen –bzw. -bestimmungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) für seine Teilfonds einhalten:
 - Der Fonds ist gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 registriert. Die zuständige Aufsichtsbehörde im Sitzstaat des Fonds ist die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d'Arlon, L-2991 Luxemburg.
 - Der Fonds ist eine in Luxemburg als SICAV (Société d'Investissement à Capital Variable) gegründete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Anteile können in der Regel an einem Tag, an dem die Vertriebsstellen oder die Verwaltungsgesellschaft für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind, gemäß den von den Vertriebsstellen oder der Verwaltungsgesellschaft festgesetzten Verfahren über die Vertriebsstellen erworben, verkauft oder umgeschichtet oder über die Verwaltungsgesellschaft gezeichnet, zurückgenommen oder umgeschichtet werden.
 - Der Fonds erfüllt die in der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gestellten Voraussetzungen und ist in bestimmten Mitgliedstaaten der EU befugt, Anteile zu vertreiben.
 - Die Vermögenswerte des Fonds werden in verschiedenen Teilfonds gehalten (nachstehend der bzw. die „Teilfonds“). Jeder Teilfonds bildet eine eigene Vermögensmasse aus Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, die im Hinblick auf bestimmte Anlageziele verwaltet wird. Sie werden den Grundsatz der Risikomischung anwenden, was bedeutet, dass sie mehr als drei Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken halten werden.
 - Die Teilfonds werden mindestens 90 % ihres Nettoinventarwerts in „zulässigen Vermögensgegenständen“ (wie nachstehend definiert) anlegen.
 - Jeder Investmentfonds wird höchstens 20 % seines Nettoinventarwerts in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investieren, die weder zum Handel an einer Börse noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen sind. Die in Deutschland zum Vertrieb angezeigten Teilfonds legen höchstens 10 % ihres Nettoinventarwerts in Aktien an, die von Unternehmen begeben werden, die nicht an einem zulässigen Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, wie vorstehend in Teil V, Abschnitt 5.1, A. I. 2. angegeben.
 - Die Beteiligung eines Teilfonds an einer Kapitalgesellschaft muss weniger als 10 % des Kapitals der Kapitalgesellschaft ausmachen.
 - Kredite (Kreditaufnahmen durch die Teilfonds) sind nur zulässig, wenn sie kurzfristig sind und einer Obergrenze von bis zu 30 % des Nettoinventarwerts unterliegen.

*Sofern sie die vorstehend in Teil V, Abschnitt 5.1, A. I. 1. a) - f) dargelegten Zulässigkeits-Vorgaben erfüllen, umfassen „zulässige Vermögensgegenstände“ im Sinne der vorstehenden Anlagebeschränkungen u.a.:

- Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente
- Derivate
- Bankguthaben
- Von Investmentfonds ausgegebene Anteile oder Aktien, die ebenfalls die (vorstehenden) Anlagebeschränkungen nach dem InvStG erfüllen.

3. Zusätzliche Informationen und Anlagebeschränkungen, die für in Hongkong und Macao registrierte Teilfonds gelten:

1. Jeder geldmarktnahe Fonds muss eine durchschnittliche Portfoliolaufzeit von höchstens 90 Tagen haben und darf keine Instrumente mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr, oder im Fall von Staats- und anderen öffentlichen Papieren, von zwei Jahren kaufen. Der Gesamtwert der Anlagen eines geldmarktnahen Fonds in Einlagen, übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von ein und demselben Emittenten begeben werden oder bei ein und demselben Emittenten angelegt werden, darf 10 % des Nettovermögens des geldmarktnahen Fonds nicht übersteigen, außer: (i) wenn der Emittent ein großes Finanzinstitut (gemäß der Definition dieses Begriffs im Hong Kong Unit Trust Code) ist und der Gesamtbetrag 10 % des ausgegebenen Kapitals und der gemeldeten Reserven des Emittenten nicht übersteigt; in diesem Fall kann die Obergrenze auf 25 % des Nettovermögens des geldmarktnahen Fonds angehoben werden; und (b) im Fall von übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem von der CSSF zugelassenen Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, wird diese Obergrenze auf 100 % angehoben, sofern der geldmarktnahe Fonds Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens des geldmarktnahen Fonds nicht überschreiten. Die Schuldtitel, in die die geldmarktnahen Fonds investieren, werden laufend überwacht, auch im Hinblick auf ihre Bonität. Die Kreditanalysen der Schuldtitel umfassen qualitative und quantitative Analysen sowie einen Vergleich mit ihrer Vergleichsgruppe.
2. Für die Teilfonds, die für den Verkauf in Hongkong zugelassen sind, beträgt der Schwellenwert für Rücknahmeaufschub- und/oder Umwandlungsanträge 10 % der ausgegebenen Anteile eines Teilfonds.
3. Der Abschnitt „Rücknahme in natura“ gilt im Allgemeinen für Hongkonger Anteilinhaber des Fonds. Außerdem müssen unbeschadet der Verpflichtungen der Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, Anteilinhaber vor den Auswirkungen des Market-Timing oder vor Anlegern zu schützen, die ihrer Meinung nach ein kurzfristiges oder übermäßiges Handelsmuster aufweisen oder deren Handelsweise für den Fonds störend waren oder sein können, Hongkonger Anleger mit Rücknahmeanträgen über 100.000 US-Dollar, die über FIMHK mit dem Fonds Handel treiben, sich einverstanden erklären, bevor sie die Nettorücknahmeerlöse in Form einer Übertragung in natura erhalten. Hongkonger Anleger können sich für den Erhalt einer Geldzahlung der Rücknahmeerlöse entscheiden. In diesem Fall kümmert sich FIMHK um den Verkauf der Wertpapiere in natura. Hongkonger Anleger, die sich für den Erhalt einer Geldzahlung der Rücknahmeerlöse entscheiden, tragen die mit der Veräußerung der Wertpapiere in natura verbundenen Kosten und die mit einer solchen Veräußerung verbundenen Risiken. Barrücknahmeerlöse werden bei Abschluss des Verkaufs aller Wertpapiere in natura ausbezahlt.
4. (i) Für Teilfonds, in deren Anlageziel ausdrücklich angegeben ist, dass sie einen direkten Zugang zu den Märkten für China A-Aktien und China B-Aktien oder zu festverzinslichen Wertpapieren aus dem chinesischen Festland haben können, die an einem zulässigen Markt in China notiert sind oder gehandelt werden, ist derzeit beabsichtigt, dass jeder solche Teilfonds höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts direkt in Wertpapieren anlegt, die an den Märkten für China A-Aktien oder China B-Aktien notiert sind, bzw. in festverzinslichen Wertpapieren aus dem chinesischen Festland, die an einem zulässigen Markt in China notiert sind oder gehandelt werden (wobei das Gesamtengagement in solchen Wertpapieren einschließlich direkter und indirekter Anlagen jeweils höchstens 30 % des Vermögens ausmachen darf). „Zulässige chinesische Märkte“ bezieht sich auf die Shanghai Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange bzw. für Rentenfonds auf die Interbanken-Anleihemärkte in Festlandchina.
- (ii) Für Teilfonds, in deren Anlageziel nicht angegeben ist, dass sie einen direkten Zugang zu den Märkten für China A-Aktien oder China B-Aktien haben können, ist derzeit beabsichtigt, dass jeder solche Teilfonds höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren anlegt, die an den Märkten für China A-Aktien oder China B-Aktien notiert sind.
- (iii) Sollte sich die in den vorstehenden Unterabsätzen (i) und (ii) angegebene Anlagepolitik in Zukunft ändern, wird der Prospekt des Fonds aktualisiert, und die Anteilinhaber des Fonds werden mindestens einen Monat im Voraus darüber informiert. Die entsprechenden Angaben sind dem Anlageziel der betreffenden Teilfonds zu entnehmen.
- (iv) Jeder direkte Zugang zu China A-Aktien oder festverzinslichen Wertpapieren aus dem chinesischen Festland kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited oder auf jede zulässige Art und Weise, die den Teilfonds gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung steht, (bei China A-Aktien auch über das Stock Connect-Programm oder auf jede andere zulässige Art und Weise) erlangt werden. Jeder indirekte Zugang zu China A-Aktien oder festverzinslichen Wertpapieren aus dem chinesischen Festland kann über Finanzinstrumente erlangt werden, die in China A-Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland investieren oder an deren Wertentwicklung gebunden sind, z.B. aktienbezogene Anleihen, Partizipationsscheine und/oder Credit Linked Notes.
5. Die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager bzw. die Anlageberater dürfen, wenn sie für den Fonds in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren, für ihre eigene Rechnung keine Nachlässe auf von diesen OGAW und/oder anderen OGA oder deren Verwaltungsgesellschaften ggf. erhobene Gebühren oder Kosten erhalten.
6. Diese zum Vertrieb in Hongkong zugelassenen Teilfonds werden nicht mehr als 10 % ihres Nettoinventarwerts in Wertpapieren anlegen, die von einem einzigen Land (einschließlich seiner Regierung, einer öffentlichen oder lokalen Körperschaft dieses Landes) begeben oder garantiert werden und ein Kreditrating von unter Investment Grade im Sinne von Teil I. Absatz 1.3.4 dieses Prospekts haben.

4. Zusätzliche Anlagebeschränkungen, die für in Korea registrierte Teilfonds gelten:

1. Die Wertpapiere eines Teilfonds werden für die nicht identifizierte Öffentlichkeit ausgegeben und 10 % oder mehr der von einem Teilfonds ausgegebenen Anteile müssen außerhalb Koreas verkauft werden.
2. 60 % oder mehr des Nettovermögens eines Teilfonds müssen in Wertpapiere angelegt oder sonst verwaltet werden, die nicht auf koreanische Won lauten.
3. Ein Teilfonds darf nicht mehr als 35 % seines Vermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von der Regierung eines G20-Mitgliedstaates (der kein Mitgliedstaat der EU oder OECD ist) oder von Singapur begeben oder garantiert werden.
4. Jeder in Korea nach dem FSCMA registrierte Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 30 % seines Vermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen als die in Artikel 229, Abs. 1 FSCMA definierten Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

5. Eine Politik, die verhindern soll, dass Interessenkonflikte ein wesentliches Risiko der Schädigung der Interessen der Anteilinhaber darstellen oder mit sich bringen, wird angewandt, die Folgendes vorschreibt: „Eine ausländische Investmentgesellschaft für gemeinsame Anlagen oder ihr verbundenes Unternehmen, eine Führungskraft oder ein bedeutender Aktionär (d.h. ein Aktionär, der mehr als 10 % der im Umlauf befindlichen Aktien in seinem eigenen Namen oder im Namen einer anderen Person hält) einer der genannten Gesellschaften oder der Ehepartner dieser Führungskraft oder dieses Aktionärs dürfen mit dem gemeinsamen Anlagevermögen keine Transaktionen für ihre eigenen Interessen tätigen, außer wenn es unwahrscheinlich ist, dass bei dem Handel mit dem ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen Interessenkonflikte entstehen, wie etwa bei Offenmarktgeschäften.“ Dies entspricht der Beschränkung von Transaktionen mit interessierten Personen gemäß den koreanischen Gesetzen und Vorschriften.
- 5. Zusätzliche Anlagebeschränkungen, die für in Singapur registrierte Teilfonds gelten:**
1. Die folgenden zusätzlichen Anlagebeschränkungen gelten für Teilfonds, die gemäß dem Singapore Central Provident Fund Investment Scheme („CPFIS“) zugelassen sind (bei Unterschieden zwischen diesen zusätzlichen Anlagebeschränkungen und den in Teil V, 5.1. aufgeführten Regeln, gelten die jeweils strengeren Regeln). Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die Einhaltung der vom Singapore Central Provident Fund Board ausgegebenen Anlagebeschränkungen auf die Risikoeinstufung oder die Anlagenaufteilung des Fonds auswirken kann.
- CENTRAL PROVIDENT FUND („CPF“) -ANLAGERICHTLINIEN**
- A. Diversifizierung**
- A.1 Ein CPFIS-einbezogener Fonds muss angemessen diversifiziert sein (z.B. je nach Sachlage im Hinblick auf Anlageart, Markt, Branche, Emittent usw.) und dabei Art und Größe des CPFIS-einbezogenen Fonds, seine Anlageziele und die herrschenden Marktbedingungen berücksichtigen.
- A.2 Der Investmentmanager muss geeignete Anlagegrenzen oder Aktionsradien (nach Markt, Anlagenklasse, Emittent usw.) für den CPFIS-einbezogenen Fonds festlegen.
- B. Einlagen und Kontosalden bei Finanzinstitutionen**
- B.1 Der Investmentmanager kann Gelder bei Finanzinstitutionen einlegen, die beim Einzel- bzw. Finanzkraft-Rating von Fitch Inc oder Moody's besser als C eingestuft wurden. Für Zweigniederlassungen einer Finanzinstitution gilt das gleiche Kreditrating wie für ihre Hauptverwaltung. Tochtergesellschaften von Finanzinstitutionen müssen jedoch ein eigenes Kreditrating haben.
- B.2 Wenn eine Finanzinstitution mit Rating, bei dem der CPFIS-einbezogene Fonds Gelder angelegt hat, nicht mehr das erforderliche Mindestrating erfüllt, muss der Investmentmanager die Gelder schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats entnehmen. Bei einer Festeinlage kann der Verwaltungsrat vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen die einmonatige Frist verlängern, wenn der Investmentmanager den Verwaltungsrat davon überzeugt, dass die Entnahme der Einlagen innerhalb eines Monats nicht im Interesse der Anteilinhaber liegt:
- (a) die Einlage darf nicht verlängert oder erneuert werden;
 - (b) die Einlage ist keinem wesentlichen Risiko ausgesetzt; und
 - (c) diese Fristverlängerung unterliegt einer monatlichen Überprüfung durch den Verwaltungsrat.
- C. Kreditrating für Schuldpapiere**
- C.1 Der Investmentmanager kann in Schuldpapieren anlegen, die mindestens von Moody's mit Baa, von Standard & Poor's mit BBB oder von Fitch Inc mit BBB (einschließlich der darin enthaltenen Unterkategorien oder Abstufungen) bewertet wurden.
- C.2 Schuldpapiere, die nicht die erforderlichen, in Absatz C.1 genannten Ratings aufweisen, deren Kapital und Zinsen aber in vollem Umfang, bedingungslos und unwiderruflich von Einrichtungen garantiert werden, die beim Einzel- bzw. Finanzkraft-Rating von Fitch Inc. oder Moody's besser als C eingestuft wurden, erfüllen die Voraussetzungen für zulässige Anlagen gemäß diesen CPF-Anlagerichtlinien.
- C.3 Die Absätze C.1 und C.2 gelten nicht für Schuldpapiere, die von in Singapur gegründeten Emittenten und von gesetzlich festgelegten Stellen ausgegeben werden und die kein Rating haben. Der Investmentmanager kann bis zu einem anderweitig festgelegten Zeitpunkt in all diese Schuldpapiere anlegen.
- C.4 Wenn das Kreditrating eines Schuldpapiers im Portfolio eines CPFIS-einbezogenen Fonds unter das Mindestrating fällt, ist der Investmentmanager verpflichtet, das Schuldpapier innerhalb von drei Monaten zu verkaufen, es sei denn, der Investmentmanager überzeugt den Verwaltungsrat davon, dass dies nicht im besten Interesse der Anteilinhaber liegt, in welchem Fall diese Veräußerung sobald es die Umstände erlauben, ausgeführt werden soll. Diese Fristverlängerung unterliegt einer monatlichen Überprüfung durch den Verwaltungsrat.
- D. Einpersonengrenze**
- Für strukturierte Produkte zulässige Ausnahmen von der Einpersonengrenze unterliegen den im nachstehenden Absatz K beschriebenen Kriterien zusätzlich zu den in Anlage 1a des Gesetzes mit dem Titel „Ausnahmen von den in Anhang 1 festgelegten Regeln für strukturierte Produkte“ angegebenen Ausnahmen.
- E. Wertpapierleihgeschäfte**
- E.1 Bis zu 50 % des Wertes des Einlagevermögens des CPFIS-einbezogenen Fonds können jederzeit ausgeliehen werden, sofern ausreichende Sicherheiten (d.h. Sicherheiten mit einem genügenden Aufschlag auf den Wert des ausgeliehenen Wertpapiers) geleistet werden. Derartige Sicherheiten können in folgender Form geleistet werden:
- (a) Liquide Mittel;
 - (b) Einlagen bei Finanzinstitutionen, die mindestens ein Rating im kurzfristigen Bereich von Moody's mit Prime-1, von Standard & Poor's mit A-1 oder von Fitch Inc mit F-1 haben; oder
 - (c) Akkreditive und Bankgarantien, deren Aussteller mindestens ein Rating von Moody's mit Prime-1, von Standard & Poor's mit A-1 oder von Fitch Inc mit F-1 haben; oder
 - (d) Schuldpapiere, die eine Restlaufzeit von höchstens 366 Kalendertagen haben und mindestens ein Rating von Moody's mit A2, Standard & Poor's mit A oder von Fitch Inc mit A haben.
- Die vorgeschriebene Restlaufzeit von 366 Tagen muss jedoch nicht eingehalten werden, wenn:
- (i) die Sicherheiten in Form von Schuldpapieren geleistet wurden, die mindestens ein Rating von Moody's mit A2, von Standard & Poor's mit A oder von Fitch Inc mit A haben; und
 - (ii) das Wertpapierleihgeschäft über ein Institut abgewickelt wird, dessen Kreditrating mindestens von Moody's mit A2, von Standard & Poor's mit A oder von Fitch Inc mit A bewertet wurde; und
 - (iii) das Institut den CPFIS-einbezogenen Fonds im Falle von Verlusten aufgrund der Nichtrückgabe der ausgeliehenen Wertpapiere durch den Entleiher entschädigen würde.
- E.2 Eine Barsicherheit darf nur in Schuldpapiere angelegt werden, die eine Restlaufzeit von höchstens 366 Kalendertagen haben und mindestens ein Rating von Moody's mit A2, von Standard & Poor's mit A oder von Fitch Inc mit A haben, bzw. nur bei Finanzinstitutionen angelegt werden, die mindestens ein Rating im kurzfristigen Bereich von Moody's mit Prime-1, von Standard & Poor's mit A-1 oder von Fitch Inc mit F-1 haben. Diese Einlagen müssen eine Restlaufzeit von höchstens 366 Tagen haben.
- F. Nicht börsennotierte Aktien**
- Anlagen in nicht börsennotierten Aktien (ohne Aktien aus Erstemissionen, die zur Notierung zugelassen wurden) sind innerhalb der Grenze für abweichende Anlagen von 5 % zulässig.

G. Kreditaufnahmen

Die im Gesetz festgelegte Grenze für Kreditaufnahmen von 10 % muss ausnahmslos eingehalten werden. Bei Feeder Fonds gilt die Grenze für Kreditaufnahmen für den singapurischen CPFIS-einbezogenen Fonds.

H. Abweichungen von den CPF-Anlagerichtlinien

In diesem Absatz sind die Umstände beschrieben, unter denen der Investmentmanager bis zu 5 % des Wertes des CPFIS-einbezogenen Fonds in Anlagen anlegen kann, die nicht unter das Gesetz und/oder die CPF-Anlagerichtlinien fallen.

H.1 In Singapur errichtete und vollständig in Singapur verwaltete CPFIS-einbezogene Fonds

Der Investmentmanager eines CPFIS-einbezogenen Fonds muss sicherstellen, dass der CPFIS-einbezogene Fonds in voller Übereinstimmung mit dem Gesetz verwaltet wird und dass jederzeit mindestens 95 % des Wertes des Einlagevermögens des CPFIS-einbezogenen Fonds im Einklang mit den CPF-Anlagerichtlinien angelegt sind.

H.2 In Singapur errichtete CPFIS-einbezogene Fonds, die ganz oder teilweise unterverwaltet werden

Der Investmentmanager eines CPFIS-einbezogenen Fonds, der die Genehmigung des CPF Board zur Unterverwaltung dieses CPFIS-einbezogenen Fonds in Singapur oder im Ausland erhalten hat, muss sicherstellen, dass der CPFIS-einbezogene Fonds in voller Übereinstimmung mit dem Gesetz verwaltet wird und dass jederzeit mindestens 95 % des Wertes des Einlagevermögens des CPFIS-einbezogenen Fonds im Einklang mit den CPF-Anlagerichtlinien angelegt sind.

H.3 In Singapur errichtete CPFIS-einbezogene Fonds, die in andere, nicht CPFIS-einbezogene Fonds anlegen

Mit der Genehmigung des CPF Board kann ein CPFIS-einbezogener Fonds in einen anderen Fonds anlegen, der nicht CPFIS-einbezogen ist. Der Investmentmanager muss sicherstellen, dass jederzeit mindestens 95 % des Wertes des Einlagevermögens des CPFIS-einbezogenen Fonds im Einklang mit dem Gesetz und den CPF-Anlagerichtlinien angelegt sind. Wenn ein CPFIS-einbezogener Fonds teilweise in einen anderen, nicht CPFIS-einbezogenen Fonds anlegt, kommt die zulässige Abweichung von 5 % wie folgt zur Anwendung:

Die Gesamtsumme des verhältnismäßigen Anteils des CPFIS-einbezogenen Fonds an den abweichenden Anlagen durch den zugrunde liegenden Fonds und der abweichenden Anlagen desjenigen Teils des CPFIS-einbezogenen Fonds, der in Singapur verwaltet wird bzw. der ganz oder teilweise in Singapur oder im Ausland unterverwaltet wird, darf 5 % des Wertes des CPFIS-einbezogenen Fonds nicht übersteigen.

„Verhältnismäßiger Anteil“ wird wie folgt definiert:

$$\frac{\text{Dollarwert der Anlagen des CPFIS-einbezogenen Fonds im zugrunde liegenden Fonds}}{\text{Dollarwert der abweichenden Anlagen des zugrunde liegenden Fonds}} \times \frac{\text{Dollarwert des zugrunde liegenden Fonds}}{\text{Dollarwert des zugrunde liegenden Fonds}}$$

Um etwaige Zweifel auszuräumen, ist festgelegt, dass der Teil des CPFIS-einbezogenen Fonds, der in Singapur verwaltet wird bzw. ganz oder teilweise in Singapur oder im Ausland unterverwaltet wird, in voller Übereinstimmung mit dem Gesetz angelegt sein muss und jegliche abweichenden Anlagen sollen nur solche in Bezug auf die CPF-Anlagerichtlinien sein.

H.4 CPFIS-einbezogene Fonds, bei denen es sich um Dachfonds handelt (d.h. ein CPFIS-einbezogener Fonds, dessen Ziel darin besteht, sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen bei unterschiedlichen Fondsmanagern anzulegen, zweckbestimmt verwaltet zu werden oder in Anlagenpools oder -programme zu investieren)

Der Investmentmanager eines Dachfonds muss sicherstellen, dass zum Zeitpunkt der Tätigkeit der Anlage mindestens 95 % des Wertes des Einlagevermögens des Dachfonds im Einklang mit dem Gesetz und den CPF-Anlagerichtlinien angelegt sind. Nachfolgend muss der Investmentmanager des Dachfonds in regelmäßigen Abständen (z.B. wenn regelmäßige Berichte des CPFIS-einbezogenen Fonds erhältlich sind), mindestens jedoch einmal alle 6 Monate sicherstellen, dass der Dachfonds nach wie vor im Einklang mit dem Gesetz und den CPF-Anlagerichtlinien steht.

H.5 Außerhalb Singapurs errichtete CPFIS-einbezogene Fonds

Der Investmentmanager eines außerhalb Singapurs errichteten CPFIS-einbezogenen Fonds muss sicherstellen, dass jederzeit mindestens 95 % des Wertes des Einlagevermögens dieses CPFIS-einbezogenen Fonds im Einklang mit dem Gesetz und den CPF-Anlagerichtlinien angelegt sind.

I. Verletzung der Einpersonen- und anderer Grenzen**I.1 Wenn die Grenze von 5 % für von den festgelegten Richtlinien abweichende Anlagen in Absatz H als Folge eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse überschritten wird:**

- (a) die Steigerung oder Minderung des Wertes des Einlagevermögens des CPFIS-einbezogenen Fonds;
- (b) eine etwaige Rückgabe von Anteilen oder Zahlungen zu Lasten des CPFIS-einbezogenen Fonds; oder
- (c) etwaige Änderungen des gesamten ausgegebenen Nennbetrages von Wertpapieren eines Unternehmens, die sich z.B. aus Rechten,

Prämien oder Vergünstigungen, die von Natur aus Kapital darstellen, ergeben, oder wenn der zugrunde liegende Fonds eines CPFIS-einbezogenen Fonds mehr „abweichende“ Anlagen erwirbt, so muss der Investmentmanager innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag, an dem die Grenze überschritten wird:

- (i) bei lokal verwalteten, unterverwalteten oder außerhalb Singapurs errichteten CPFIS-einbezogenen Fonds einen solchen Teil dieser Wertpapiere verkaufen bzw.;
- (ii) bei CPFIS-einbezogenen Fonds, die in nicht CPFIS-einbezogene Fonds anlegen, einen solchen Teil dieser Anteile an den Fonds verkaufen,

wie es notwendig ist, um zu erreichen, dass die Grenze von 5 % nicht mehr überschritten wird. Die Frist kann verlängert werden, wenn der Investmentmanager den Verwaltungsrat davon überzeugt, dass dies im Interesse der Anteilinhaber liegt. Diese Fristverlängerung unterliegt einer monatlichen Überprüfung durch den Verwaltungsrat.

I.2 Wenn die Grenzen aus einem anderen Grund als infolge der in den Absätzen I.1(a), (b) und (c) beschriebenen Ereignisse oder des Erwerbs von mehr untersagten Anlagen durch den zugrunde liegenden Fonds eines CPFIS-einbezogenen Fonds verletzt werden, ist der Investmentmanager verpflichtet, sofort einen solchen Teil dieser Anlagen zu verkaufen und/oder diese Kreditaufnahmen zu verringern, so dass die Grenze nicht mehr überschritten wird.**I.3 Der Investmentmanager ist verpflichtet, den CPF Board innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintritt der Verletzung über eine Verletzung der CPF-Anlagerichtlinien durch von ihm verwaltete CPFIS-einbezogene Fonds zu informieren. In Bezug auf CPFIS-einbezogene Fonds, die in andere, nicht vom Investmentmanager selbst verwaltete Fonds anlegen, ist der Investmentmanager verpflichtet, den CPF Board innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Mitteilung der Verletzung durch den Manager des anderen Fonds oder nach dem Tag, an dem der Investmentmanager Kenntnis von der Verletzung erhält, je nachdem, welches Ereignis eher eintritt, zu informieren. Wenn der Verwaltungsrat einer Verlängerung der Frist (über die in den CPF-Anlagerichtlinien festgelegten Frist hinaus) für die Abstellung der Verletzung zustimmt, muss der Verwaltungsrat den CPF Board innerhalb von 7 Kalendertagen über seine Zustimmung zur Fristverlängerung informieren. Der Verwaltungsrat muss den CPF Board auch innerhalb von 7 Kalendertagen über die Abstellung der Verletzung informieren.****I.4 Wenn der Investmentmanager nicht in der Lage ist, den vorstehenden Absatz I.2 einzuhalten, und nicht in der Lage ist, eine Fristverlängerung gemäß dem vorstehenden Absatz I.3 zu erwirken (bzw. diese nicht erwirkt), muss er die folgenden Maßnahmen ergreifen:**

- (a) Er muss diese Verletzung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintritt der Verletzung dem CPF Board melden;
- (b) Er darf mit sofortiger Wirkung keine weiteren Zeichnungsanträge für den CPFIS-einbezogenen Fonds von den CPF-Stamm- und Sonderkonten annehmen und muss sich um die Streichung des CPFIS-einbezogenen Fonds aus dem CPFIS bemühen;
- (c) Er muss innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag der Verletzung jedem CPF-Mitglied, das Anteile des CPFIS-einbezogenen Fonds hält, über die Verletzung in Kenntnis setzen, die Auswirkung der Verletzung in vollem Umfang schildern und jedem Mitglied, das Anteile hält, das Recht gewähren, unentgeltlich seine Anteile zurückzugeben oder in einen anderen Fonds umzuschichten;

- (d) Er muss die Verletzung weiter beobachten und dem CPF Board monatlich den Stand dieser Verletzung melden, bis die Verletzung abgestellt ist.

J. Untersagte Anlagen

Jegliche anderen Anlagen/Tätigkeiten, die nicht in diesen CPF-Anlagerichtlinien genannt sind, sind untersagt, und unterliegen der in Absatz H angegebenen Grenze für abweichende Anlagen.

**K. Ausnahmen von der Einpersonengrenze für Anlagen in strukturierte Produkte
Korrektur des Ratings des Emittenten, Finanzinstituts oder Kontrahenten**

- K.1 Wenn das Rating des Emittenten oder des Dritten, der in Absatz 2.2(a) der Anlage 1a mit dem Titel „Ausnahmen von den in Anhang 1 festgelegten Regeln für strukturierte Produkte“ des Gesetzes genannt ist, unter die angegebenen Ratings fällt oder wenn der Emittent oder Dritte nicht mehr bewertet wird, muss der Investmentmanager innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt dieses Ereignisses Maßnahmen ergreifen, um die Einpersonengrenze von 10 % einzuhalten. Die dreimonatige Frist kann verlängert werden, wenn der Investmentmanager den Verwaltungsrat davon überzeugt, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt. Diese Fristverlängerung muss einer monatlichen Überprüfung durch den Verwaltungsrat unterliegen.
- K.2 Wenn das Rating des Finanzinstituts oder des Dritten, das bzw. der in Absatz 2.2(b) der Anlage 1a mit dem Titel „Ausnahmen von den in Anhang 1 festgelegten Regeln für strukturierte Produkte“ des Gesetzes genannt ist, unter die angegebenen Ratings fällt oder wenn die Finanzinstitution oder der Dritte nicht mehr bewertet wird, muss der Investmentmanager innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt dieses Ereignisses Maßnahmen ergreifen, um die Einpersonengrenze von 10 % einzuhalten. Die dreimonatige Frist kann verlängert werden, wenn der Investmentmanager den Verwaltungsrat davon überzeugt, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt. Diese Fristverlängerung muss einer monatlichen Überprüfung durch den Verwaltungsrat unterliegen.
- K.3 Wenn das Rating des Emittenten, der in Absatz 2.3 der Anlage 1a mit dem Titel „Ausnahmen von den in Anhang 1 festgelegten Regeln für strukturierte Produkte“ des Gesetzes genannt ist, unter die angegebenen Ratings fällt, muss der Investmentmanager innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt dieses Ereignisses Maßnahmen ergreifen, um die Einpersonengrenze von einem Drittel bzw. 10 % einzuhalten. Die dreimonatige Frist kann verlängert werden, wenn der Investmentmanager den Verwaltungsrat davon überzeugt, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt. Diese Fristverlängerung muss einer monatlichen Überprüfung durch den Verwaltungsrat unterliegen.

ANLAGERICHTLINIEN IM CODE ON COLLECTIVE INVESTMENT SCHEMES (DER „CODE“)

Solange die Teilfonds in Singapur für den Vertrieb und Verkauf an Privatanleger zugelassen ist, gelten die von der Monetary Authority of Singapore („MAS“) in dem betreffenden Anhang zu dem Code in seiner jeweils geltenden Fassung, die von Zeit zu Zeit geändert, neu formuliert, ergänzt oder ersetzt werden kann, herausgegebenen Anlagerichtlinien für die Teilfonds, soweit dies von der MAS vorgeschrieben ist.

6. Zusätzliche Anlagebeschränkungen, die für in Südafrika registrierte Teilfonds gelten:

Teilfonds, die für den Verkauf in Südafrika berechtigt sind, müssen die im Collective Investment Schemes Control Act (CISCA) enthaltenen Anlagebeschränkungen erfüllen. Neben den in dem Prospekt enthaltenen Angaben ist die aktuelle Politik des Fonds in Bezug auf für den Vertrieb zugelassene Teilfonds wie folgt:

1. Die Teilfonds setzen derivative Instrumente, insbesondere Optionskontrakte, Swaps und Terminkontrakte, nur zu Zwecken der effizienten Vermögensverwaltung ein. Alle eingesetzten Derivate können entweder börsengehandelte oder im Freiverkehr gehandelte Derivate sein. Derivative Positionen müssen von Vermögensgegenständen aus dem Portfolio der Teilfonds gedeckt sein.
2. Die Teilfonds dürfen nicht in Dachfonds oder Feederfonds investieren.
3. Das Entleihen von Wertpapier-Anrechtsscheinen ist unter den in Teil V, Abschnitt 5.1. B.1. des Prospekts dargelegten Bedingungen gestattet.

7. Zusätzliche Anlagebeschränkungen, die für in Taiwan registrierte Teilfonds gelten:

Die in Taiwan angebotenen und verkauften Teilfonds unterliegen folgenden zusätzlichen Beschränkungen:

1. Soweit keine Befreiung durch die Financial Supervisory Commission („FSC“) vorliegt, darf der Gesamtwert der offenen Long-Positionen auf Derivate, die von jedem Teilfonds gehalten werden, zu keinem Zeitpunkt 40 % (bzw. den von der FSC jeweils festgelegten anderen Prozentsatz) vom Nettoinventarwert des Teilfonds übersteigen, und der Gesamtwert der offenen Short-Positionen auf Derivate, die von jedem Teilfonds gehalten werden, darf zu keinem Zeitpunkt den gesamten Marktwert der entsprechenden vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere übersteigen.
2. Der Teilfonds darf nicht in Gold, Kassawaren oder Immobilien investieren.
3. Die Direktanlagen, die ein Teilfonds in Festlandchina tätigen darf, sind auf die Wertpapiere beschränkt, die an Börsen in Festlandchina notiert sind oder gehandelt werden, und die Bestände eines Teilfonds dürfen zu keinem Zeitpunkt 10 % (bzw. den von der FSC jeweils festgelegten anderen Prozentsatz) vom Nettoinventarwert des Teilfonds übersteigen.
4. Die Gesamtanlage in jeden Teilfonds von in Taiwan ansässigen Anlegern darf einen bestimmten von der FSC jeweils festgelegten Prozentsatz nicht übersteigen.
5. Der taiwanische Wertpapiermarkt darf keine vornehmliche Anlageregion im Portfolio jedes Teilfonds darstellen. Der Anlagebetrag jedes Teilfonds im Wertpapiermarkt von Taiwan darf einen bestimmten, vom FSC gelegentlich festgelegten Prozentsatz nicht übersteigen.
6. Alle anderen von der FSC jeweils bekanntgegebenen Anlagebeschränkungen.

ANHANG I**WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN BESTIMMTEN LÄNDERN**

DEUTSCHLAND	118
DÄNEMARK	121
FINNLAND	122
GRIECHENLAND	125
GUERNSEY	125
HONGKONG	126
IRLAND	126
ITALIEN	128
JERSEY	128
KOREA	128
MALTA	128
NIEDERLANDE	130
NORWEGEN	131
ÖSTERREICH	134
SCHWEDEN	137
SINGAPUR	138
SÜDAFRIKA	138
TAIWAN	142
VEREINIGTES KÖNIGREICH	142

DEUTSCHLAND

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurde gemäß § 310 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) die Absicht angezeigt, Anteile an den Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben.

Die folgenden Hinweise wenden sich an Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland Fondsanteile kaufen, umschichten oder verkaufen möchten und beschreiben, welche zusätzlichen Einrichtungen hierzu zur Verfügung stehen.

FIL Investment Services GmbH ist die deutsche Vertriebsstelle, die als Vertreter der Generalvertriebsstelle, FIL Distributors, handelt. Die FIL Investment Services GmbH verschafft sich weder Besitz noch Eigentum an Geldern oder Anteilen von Kunden. Es wird den Anlegern in Deutschland empfohlen, den Kauf, den Verkauf und die Umschichtung von Anteilen über FIL Investment Services GmbH abzuwickeln:

FIL Investment Services GmbH
Kastanienhöhe 1
D-61476 Kronberg im Taunus
Telefon: +49 (0) 6173 509 0
Fax: +49 (0) 6173 509 4199

Der Fonds stellt sicher, in der Lage zu sein, Zahlungen an Anleger in Deutschland zu überweisen und Anteile in Deutschland zurückzunehmen, zu übertragen und umzuschichten. Die Verwaltungsgesellschaft, der Registerführer und die Übertragungsstelle, FIL Investment Management (Luxembourg) S.A., wird die Anteile zurücknehmen, übertragen und umschichten und – mittels Korrespondenzbanken – etwaige Zahlungen an Anteilinhaber in Deutschland unter Verwendung der Kontoangaben, die im Antragsformular aufgeführt sind, leisten. Das im Antragsformular angegebene Konto muss auf den Namen des eingetragenen Anteilinhabers lauten. Anteilinhaber finden nähere Informationen zu den Antrags-, Rücknahme-, Übertragungs- und Umschichtungsverfahren und zur Überweisung von Zahlungen an sie im Prospekt und in den betreffenden Antragsformularen oder erhalten diese durch Kontaktaufnahme mit FIL Investment Services GmbH.

Der aktuelle Prospekt, die jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen für die Teilfonds, die Satzung des Fonds (in der jeweils gültigen Fassung) und die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte sind bei FIL Investment Services GmbH, der Informationsstelle in Deutschland, kostenlos in Papierform erhältlich. Dort stehen auch die folgenden Dokumente sowie eine Übersetzung des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an Geschäftstagen während der üblichen Geschäftsstunden kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung:

1. Satzung des Fonds
2. Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag
3. Depotbankvertrag
4. Vertriebsstellenvertrag
5. Anlageverwaltungsvertrag
6. Dienstleistungsvereinbarung
7. Zahlstellenvertrag
8. Vertrag mit der Repräsentanz in Hongkong
9. Wesentliche Anlegerinformationen
10. Finanzberichte.

Außerdem sind dort auch die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie die Umschichtungspreise kostenlos erhältlich. Eine vollständige Liste aller verfügbaren Anteilsklassen ist ebenfalls kostenlos bei FIL Investment Services GmbH, der Informationsstelle in Deutschland, erhältlich.

Sonstige Unterlagen und Angaben im Zusammenhang mit dem Fonds und/oder den Teilfonds, die nach luxemburgischem Recht zu veröffentlichen sind, werden in Deutschland auf der Website www.fidelity.de veröffentlicht. Gemäß § 298 Abs. 2 KAGB erfolgt die Information von Anlegern in Deutschland in den folgenden Fällen mittels Anlegerschreiben und einer Veröffentlichung auf der Website www.fidelity.de:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds,
- Kündigung der Verwaltung eines Teilfonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus den Teilfonds entnommen werden können,
- Verschmelzung von Teilfonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Veröffentlichung von Preisen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Teilfonds des Fonds sowie Bekanntmachungen über Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge werden auf der Website www.fidelity.de veröffentlicht. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sämtlicher Anteilsklassen sind bei der FIL Investment Services GmbH kostenlos erhältlich.

Hinweis:

Für die weiteren Teilfonds Fidelity Funds – Asia Pacific Multi Asset Growth & Income Fund, Fidelity Funds – Asian Equity Fund, Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Emerging Markets Fund, Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Equity Income Fund, Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Limited Term Bond Fund, Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Mega Cap Stock Fund, Fidelity Funds – FIRST Global Low Carbon Fund, Fidelity Funds – Greater China Fund II, Fidelity Funds – Greater China Multi Asset Growth & Income Fund und Fidelity Funds – Institutional Global Sector Fund wurde keine Anzeige nach § 310 KAGB erstattet und Anteile dieser Teilfonds dürfen an Anleger im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht vertrieben werden.

Besteuerung

Die folgenden Hinweise zur Besteuerung in Deutschland erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie fassen lediglich einige generelle Regelungen des derzeitigen deutschen Steuerrechts für die Besteuerung von laufenden Erträgen und Veräußerungsgewinnen aus Anteilen an den von Fidelity Funds (nachfolgend „Gesellschaft“) aufgelegten Teilfonds zusammen. Die Informationen sind lediglich allgemeiner Natur, beziehen sich auf in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber und basieren auf der derzeitigen Auslegung des Steuerrechts. Die zutreffende steuerliche Behandlung der einzelnen Anteilinhaber kann jedoch von einer Reihe unterschiedlicher Faktoren abhängen. Ferner können künftige Änderungen der Steuergesetzgebung bzw. Auslegung der Gesetze durch Finanzverwaltung oder Finanzgerichte die steuerliche Situation der Anteilinhaber (auch rückwirkend) beeinflussen. Der folgende Überblick über die Besteuerung stellt keine Steuerberatung dar und kann aufgrund der Komplexität des deutschen Steuerrechts nicht alle steuerlichen Konsequenzen, die möglicherweise aufgrund der individuellen Umstände in Betracht gezogen werden müssen, oder andere steuerliche Einzelheiten behandeln. Es wird den Anteilhabern daher empfohlen, zur Klärung der individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage in Teilfonds der Gesellschaft in Deutschland und außerhalb Deutschlands einen Steuerberater hinzuzuziehen.

Mit Wirkung vom 22. Juli 2013 trat das Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) in Kraft und hat seitdem das in diesem Zusammenhang aufgehobene Investmentgesetz („InvG“) ersetzt. Die diesbezüglich erforderliche Anpassung des Investmentsteuergesetzes („InvStG“) erfolgte im Rahmen des „Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz“ (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz, AIFM-StAnpG) mit Wirkung zum 24. Dezember 2013. Die aufsichtsrechtlichen Regelungen des KAGB umfassen einen größeren Anwendungsbereich als das beim InvG der Fall war, da das KAGB den Begriff des Investmentvermögens weiter fasst als das InvG. Da das InvStG in § 1 Abs. 1 InvStG auf die Definition eines Investmentvermögens i.S.d. § 1 Abs. 1 KAGB verweist, ist auch der Anwendungsbereich des InvStG weiter gefasst als bisher. Daraus resultierend differenziert das InvStG nun zwischen Investmentfonds einerseits und Investitionsgesellschaften andererseits, welche unterschiedlichen Besteuerungsregimen unterliegen. Als Investmentfonds gelten nur OGAW oder AIF, die die Anforderungen des § 1 Abs. 1b Nr. 1 - 9 InvStG erfüllen. Alle anderen Investmentvermögen qualifizieren als Investitionsgesellschaften. Die steuerlichen Regelungen für Investmentfonds bzw. deren Anleger entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen. Bei der Besteuerung von Investitionsgesellschaften wird in Abhängigkeit der Rechtsform des Anlagevehikels zwischen Kapital-Investitionsgesellschaften und Personen-Investitionsgesellschaften unterschieden.

Das InvStG enthält für am 23. Dezember 2013 bereits bestehende Fonds eine Übergangsregelung, nach der diese bis zum Ablauf des nach dem 22. Juli 2016 endenden Geschäftsjahres als Investmentfonds gelten, sofern sie nach dem InvStG in der alten Fassung unter den Anwendungsbereich fallen würden und weiterhin die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen des alten InvG erfüllen (sog. „Alt-Fonds“).

Nur wenn ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB die Anforderungen des § 1 Abs. 1b InvStG erfüllt und damit als ein Investmentfonds qualifiziert oder die Übergangsregelung zu den „Alt-Fonds“ greift, folgt im Grunde die unten näher beschriebene Besteuerung als „transparenter Fonds“ bzw. bei Nichterfüllung bestimmter Veröffentlichungspflichten als „intransparenter Fonds“. Sollten jedoch die Voraussetzungen der genannten Vorschrift zur Behandlung als Investmentfonds nicht gegeben sein – z.B. mangels Aufsicht oder jährlichem Rückgaberecht oder bei Nichtvorliegen der formellen und/oder materiellen Anforderungen – so wird das Anlagevehikel als „Investitionsgesellschaft“ behandelt, was wiederum eine anders gelagerte Besteuerung auf Ebene der Gesellschaft selbst als auch auf Ebene der Anleger nach sich zieht.

Da die Gesellschaft bestrebt ist, die Anforderungen an einen Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 1b InvStG für seine Teilfonds zu erfüllen, wird nachfolgend nur auf die steuerlichen Regelungen des InvStG für Investmentfonds näher eingegangen.

Transparente Fonds

Für die Besteuerung der Erträge bzw. Gewinne eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse gelten die Vorschriften des InvStG. Die Gesellschaft beabsichtigt grundsätzlich, die Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten gemäß § 5 Abs. 1 InvStG zu erfüllen, die als Voraussetzung für die Besteuerung nach §§ 2 und 4 InvStG (als sog. „transparenter Fonds“) zu beachten sind. Für die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden und die Gesellschaft behält sich vor, zukünftig von deren Erfüllung abzusehen. Sollten diese Anforderungen von einigen Teilfonds oder Anteilsklassen nicht erfüllt werden, so hat dies in der Regel für den Anleger steuerlich nachteilige Konsequenzen (weitere Anmerkungen hierzu finden Sie am Ende dieser Erläuterungen im Abschnitt „Intransparente Fonds“). Solche negativen Folgen können sich daher in der Regel für Anleger in solchen Teilfonds bzw. Anteilsklassen der Teilfonds ergeben, die in Deutschland nicht zum öffentlichen Vertrieb angezeigt oder trotz Vertriebsanzeige nicht aktiv vertrieben werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind dies insbesondere die Teilfonds, für die ausweislich des Hinweises vor dem Abschnitt „Besteuerung“ keine Anzeige nach § 310 KAGB erstattet wurde. Ferner sind davon betroffen die Anteilsklassen C, E (von Ausnahmen abgesehen), J und W, Anteilsklassen in anderen Währungen als EUR oder USD (es sei denn, es handelt sich um die Referenzwährung des entsprechenden Fonds), ebenfalls von Ausnahmen abgesehen Anteilsklassen, deren Ausschüttungsmechanismus in erster Linie auf den asiatischen Markt zugeschnitten ist (z.B. MDIST-Anteile, GMDIST-Anteile, HMDIST-Anteile, QDIST-Anteile, MINC-Anteile und QINC-Anteile) sowie darüber hinaus sämtliche weiteren Teilfonds der Palette „Fidelity Advisor World Funds“. Die Information, welche Teilfonds bzw. Anteilsklassen jeweils genau davon betroffen sind, liegt der deutschen Vertriebsstelle vor.

Privatanleger

Kapitalerträge von **Privatanlegern** (z.B. Zinsen, Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Abtretung oder Rückzahlung von Kapitalanlagen) unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer als einer Form der **Einkommensteuer** in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Die von einem Fonds ausgeschütteten Erträge, ausschüttungsgleiche Erträge, Zwischengewinne sowie Gewinne aus dem Verkauf oder der Rückgabe von Fondsanteilen stellen steuerpflichtige Kapitalerträge des Privatanlegers dar. Hinsichtlich der Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung, Einlösung, Abtretung oder Rückzahlung von Wertpapieren (einschließlich Fondsanteilen) finden diese Regelungen nur Anwendung, wenn der Privatanleger das Wertpapier nach dem 31. Dezember 2008 erworben hat (Ausnahmen siehe unten). Vor dem 1. Januar 2009 gekaufte Fondsanteile sind „bestandsgeschützt“, d.h. es gilt in Bezug auf die Steuerpflicht der Veräußerungsgewinne noch die alte „Spekulationsbesteuerung“, nach der nur solche Veräußerungsgewinne steuerpflichtig waren, die innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Kauf erzielt wurden. Das Investmentsteuergesetz enthält jedoch zwei wesentliche Ausnahmen von dieser Bestandsschutzregel für Veräußerungsgewinne von Privatanlegern. So gibt es unter anderem keinen Bestandsschutz bei Anlagen in deutsche oder ausländische Fonds, bei denen die jeweiligen Gesetze, Satzungen, Gesellschaftsverträge oder Vertragsbedingungen eine besondere Sachkunde der Anleger oder eine Mindestanlage von 100.000 Euro oder mehr verlangen. In diesen Fällen unterliegt die Veräußerung von Anteilen bereits dann der Abgeltungsteuer, falls die Anteile nach dem 9. November 2007 erworben wurden (§ 21 Abs. 2a InvStG in der Fassung nach AIFM-StAnpG). Zum anderen greift die allgemeine Bestandsschutzregel auch nicht bei der Anlage in sog. „geldmarktorientierte Fonds“. Für die Besteuerung des Gewinns aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an solchen Teilfonds, deren Anlagepolitik auf die Erzielung einer Geldmarktrendite

ausgerichtet ist und deren Termingeschäfts- und Wertpapierveräußerungsgewinne nach Verrechnung mit entsprechenden Verlusten vor Verrechnung mit Aufwendungen ohne Ertragsausgleich gemäß dem Jahresbericht des letzten vor dem 19. September 2008 endenden Geschäftsjahres die ordentlichen Erträge vor Verrechnung mit Aufwendungen ohne Ertragsausgleich übersteigen, existieren gemäß § 21 Abs. 2b InvStG in der Fassung nach AIFM-StAnpG besondere Übergangsbestimmungen.

Im Gegensatz zum Aktiengewinn gilt der Immobiliengewinn auch für Privatanleger, soweit die Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden (vgl. zum Immobiliengewinn im Einzelnen die Ausführungen unter „Betriebliche Anleger“).

Der „gezahlte Zwischengewinn“ im Sinne der beim Kauf von Fondsanteilen während des Geschäftsjahres wirtschaftlich mitbezahlten aufgelaufenen Zinserträge eines Fonds kann nur dann als „negative Kapitaleinnahme“ geltend gemacht werden, wenn für den Fonds ein Ertragsausgleich durchgeführt wird (§ 2 Abs. 5 InvStG). Umgekehrt sind aber beim Privatanleger ungeachtet der Durchführung des Ertragsausgleichs „vereinnahmte Zwischengewinne“, d.h. die bei Verkauf des Fondsanteils während des Geschäftsjahres wirtschaftlich realisierten aufgelaufenen Zinserträge eines Fonds, als Kapitalerträge steuerpflichtig. In diesem Zusammenhang stellt § 9 Satz 2 InvStG korrespondierend klar, dass der Ertragsausgleich auch bei der Ermittlung des Zwischengewinns zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 InvStG im Rahmen der Veröffentlichung des Zwischengewinns von der Investmentgesellschaft anzugeben, ob ein Ertragsausgleich nach § 9 InvStG durchgeführt wird. Zu den Konsequenzen bei fehlender Angabe vgl. unten „Intransparente Fonds“. Ferner muss auch die sog. Berufsträgerbescheinigung i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 InvStG eine Angabe darüber enthalten, ob in die Ermittlung der im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemachten Besteuerungsgrundlagen Ertragsausgleichswerte eingegangen sind.

Kapitalertragsteuer

Soweit sie in die Auszahlung von Kapitalerträgen eingeschaltet ist, behält die auszahlende Stelle in Deutschland (z.B. die depotführende Bank) von den Kapitalerträgen eine **Kapitalertragsteuer** in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und bei Privatanlegern unter bestimmten Voraussetzungen auch Kirchensteuer) ein. Für Privatanleger hat dieser Steuereinbehalt grundsätzlich abgeltende Wirkung (daher der Name „Abgeltungsteuer“). Daher müssen Privatanleger die zugrunde liegenden Einkünfte grundsätzlich nicht mehr in ihrer Steuererklärung angeben, wenn die Kapitalertragsteuer bereits von der auszahlenden Stelle in Deutschland erhoben worden ist. Für die ausschüttungsgleichen Erträge eines thesaurierenden ausländischen Investmentfonds sieht das Investmentsteuergesetz einen besonderen Kapitalertragsteuerabzug vor. Mangels tatsächlicher Auszahlung der ausschüttungsgleichen Erträge am Geschäftsjahresende des Fonds, d.h. am Tag des Zuflusses der ausschüttungsgleichen Erträge für steuerliche Zwecke, steht der inländischen auszahlenden Stelle zu diesem Zeitpunkt keine Liquidität für den Steuerabzug zur Verfügung. Daher bestimmt § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG, dass bei solchen Teilfonds im Zeitpunkt der Veräußerung oder Rückgabe der Fondsanteile über eine inländische auszahlende Stelle von dieser ein nachholender Steuerabzug in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und bei Privatanlegern ggf. Kirchensteuer) auf Basis der sog. akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge vorzunehmen ist.

Die Regelungen zur Abgeltungsteuer sehen aber dennoch zahlreiche Fälle vor, in denen Privatanleger trotz grundsätzlich abgeltender Wirkung des Steuerabzugs die Einkünfte in ihrer Steuererklärung freiwillig erklären können oder hierzu verpflichtet sind. So haben Anleger mit niedrigerem Steuersatz die Möglichkeit der sog. Antragsveranlagung, so dass die steuerpflichtigen Kapitalerträge dann dem niedrigeren persönlichen Steuersatz unterliegen (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ferner müssen die Kapitalerträge unter anderem dann in der Steuererklärung angegeben werden, wenn die auszahlende Stelle nicht im Inland liegt (z.B. bei Depotverwahrung im Ausland) oder wenn die inländische depotführende Stelle keine Kapitalerträge auszahlt (z.B. die jährlichen ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer thesaurierender Fonds). Bei Angabe der Kapitalerträge in der Steuererklärung wird im Veranlagungsverfahren eine durch die auszahlende Stelle in Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer angerechnet.

Betriebliche Anleger

Für **betriebliche Anleger** (z.B. Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften) sind die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge von Teilfonds sowie die Gewinne aus der Veräußerung oder der Rückgabe von Fondsanteilen **materiell steuerpflichtig**. Allerdings unterliegen sie nicht dem besonderen Steuersatz für Kapitalerträge in Höhe von 25 %, sondern dem für die entsprechende Anlegergruppe jeweils zutreffenden persönlichen Steuersatz. Für bestimmte Bestandteile der ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge oder des Veräußerungsgewinns (z.B. Dividenden oder Gewinne der Teilfonds aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften) gelten abhängig vom steuerlichen Status des Anlegers unter besonderen Voraussetzungen spezielle Begünstigungsvorschriften (Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 EStG bzw. Beteiligungsprivileg gemäß § 8b KStG). Uneingeschränkt gilt das aber seit dem 1. März 2013 aufgrund der Neuregelungen zu den Streubesitzdividenden in § 8b Körperschaftsteuergesetz nur noch für solche Anleger, die nach dem Einkommensteuergesetz („EStG“) besteuert werden. Für betriebliche Anleger, deren Besteuerung dem Grunde nach nach dem Körperschaftsteuergesetz erfolgt („KStG-Anleger“) werden diese Vorteile seit dem 1. März 2013 begrenzt. Danach sind nur noch die von den Teilfonds bzw. den Anteilsklassen erzielten Gewinne aus der Veräußerung von Aktien nach § 8b KStG begünstigt, jedoch nicht mehr die von Teilfonds bzw. Anteilsklassen nach dem 28. Februar 2013 vereinnahmten Dividenden. Die oben genannten Begünstigungen (soweit noch anwendbar) können bei Veräußerung des Fondsanteils bzw. bei den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn auf Fondsebene der Aktiengewinn und der Immobiliengewinn ermittelt und veröffentlicht wird. Der Aktiengewinn bzw. der Immobiliengewinn dient der Abgrenzung der voll steuerpflichtigen von den begünstigten Erträgen. Aufgrund der oben dargestellten Änderungen bei nach dem 28. Februar 2013 vereinnahmten Dividenden muss für KStG-Anleger im Hinblick auf die Besteuerung des Veräußerungsgewinns ein separater Aktiengewinn II berechnet und bekanntgemacht werden, der die nicht mehr steuerbegünstigten Dividenden nicht enthält.

Eine Besonderheit ergibt sich insbesondere für aus dem Ausland stammende Immobilieneinkünfte, sofern auf Fondsebene der Aktien- bzw. Immobiliengewinn ermittelt und veröffentlicht wird. In diesem Fall werden die Immobilieneinkünfte beim Anleger nicht als steuerpflichtiger Ertrag erfasst, soweit die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens auf ihr Besteuerungsrecht verzichtet hat. Hierdurch wird die Investition in ausländische Immobilienvermögen über einen Fonds diesbezüglich einer Direktinvestition gleichgestellt. Für natürliche Personen als betriebliche Anleger werden diese ausländischen Einkünfte, sofern sie aus Mitgliedstaaten der EU und des EWR stammen, nicht mehr für Zwecke des Progressionsvorbehalts herangezogen.

Werden der Aktiengewinn und/oder der Immobiliengewinn nicht ermittelt und veröffentlicht, gelten die begünstigenden Regelungen zu Beteiligungserträgen und ausländischen Immobilieneinkünften nicht. Auch bei betrieblichen Anlegern führt die inländische auszahlende Stelle den oben genannten **Kapitalertragsteuerabzug** in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch, wobei bestimmte Erträge vom Abzug ausgenommen werden bzw. bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen ausgenommen werden können. Im Gegensatz zum Privatanleger hat dieser Steuerabzug jedoch grundsätzlich keine abgeltende Wirkung, so dass betriebliche Anleger die Erträge und Gewinne in ihrer Steuererklärung angeben müssen.

Ausländische Quellensteuer

Anleger in einem ausländischen Fonds können in Bezug auf ausländische Erträge des Fonds und darauf lastende **ausländische Quellensteuern** im Rahmen des § 4 InvStG grundsätzlich von den gleichen Begünstigungsvorschriften profitieren wie Anleger in einem inländischen Fonds. So werden grundsätzlich die im Ausland von den Fondserträgen einbehaltenen und anrechenbaren Quellensteuern sowie die anrechenbaren fiktiven Quellensteuern beim Kapitalertragsteuerabzug berücksichtigt bzw. im Rahmen der Veranlagung in die geltenden deutschen Anrechnungsvorschriften einbezogen. Alternativ kann ein Fonds die ausländischen Quellensteuern bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge in dem vom InvStG gesetzten Rahmen als Werbungskosten abziehen. Dann entfällt jedoch die Anrechnungsmöglichkeit auf Anlegerebene. Nach § 4 Abs. 2 S. 7 InvStG gelten aus Deutschland stammende Erträge ausländischer Fonds als ausländische Erträge und die darauf lastende deutsche Steuer als ausländische Quellensteuer. Auf die Existenz Besonderheiten bei Privatanlegern sowie die Einschränkungen des § 4 Abs. 3 InvStG wird verwiesen.

Intransparente Fonds

Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichterfüllung der in § 5 Abs. 1 InvStG aufgeführten Verpflichtungen der Fondsgesellschaft die sog. Pauschalbesteuerung gemäß § 6 InvStG auf Anlegerebene Anwendung findet (**„intransparente“ Fonds**). In diesem Fall muss der Anleger neben den gegebenenfalls ausgezahlten Ausschüttungen 70 % der Wertsteigerung eines Fonds in dem entsprechenden Kalenderjahr versteuern, mindestens jedoch insgesamt 6 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises. Bei Veräußerung oder Rückgabe der Anteile an einem Fonds, der keinen Zwischengewinn veröffentlicht bzw. in diesem Zusammenhang keine Angaben zur Durchführung des Ertragsausgleichs macht, ist an Stelle des tatsächlichen Zwischengewinns ein Ersatzwert besitzzeitanteilig anzusetzen, welcher gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 InvStG 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung entspricht. Ferner kommen auch in Ermangelung der Publikation der entsprechenden Daten die steuerlich günstigen Regelungen zum Aktien- bzw. Immobiliengewinn nicht zur Anwendung.

Steuerliches Risiko

Eine Änderung von Besteuerungsgrundlagen eines Fonds oder einer Anteilsklasse für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds bzw. der Anteilsklasse investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger auch der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Abschließend möchten wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ausführungen den gegenwärtigen Stand der genannten gesetzlichen Regelungen per 20. August 2014 wiedergeben. Künftige Änderungen der Steuergesetzgebung (inklusive zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwar vorgeschlagener aber noch nicht verabschiedeter Änderungen des Gesetzestextes, insbesondere z.B. mögliche Änderungen der Gesetzestexte) bzw. Auslegung der Gesetze durch Finanzverwaltung oder Finanzgerichte können die steuerliche Situation der Anteilinhaber beeinflussen. Es wird den Anteilinhabern daher empfohlen, im Zweifel einen hinzuzuziehen.

DÄNEMARK

Fidelity Funds (der „Fonds“) ist eine am 15. Juni 1990 in Luxemburg gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital des offenen Typs.

Kraft Entscheidungen der dänischen Aufsichtsbehörde für das Finanzwesen (DFSA) vom 21. Dezember 2007 ist der Fonds ermächtigt, seine Anteile an Institutionen in Dänemark zu vertreiben.

Die nachstehenden Angaben beschreiben die Einrichtungen, die in Dänemark ansässigen Anlegern zur Verfügung stehen, und die Verfahren, die für den Handel mit Anteilen des Fonds gelten. Diese Angaben müssen in Verbindung mit dem aktuellen Prospekt des Fonds, dem neuesten Jahresbericht und dem neuesten Halbjahresbericht gelesen werden.

Bedingungen für die Zeichnung, den Kauf, den Verkauf und die Rücknahme

Anleger können die Vertriebsstelle des Fonds (direkt oder durch ihre Bank oder andere Finanzinstitutionen) beauftragen:

FIL (Luxembourg) S.A.
2a, Rue Albert Borschette
BP 2174
L-1021 Luxembourg
Telefon: (352) 250 404 1
Fax: (352) 26 38 39 38

FIL (Luxembourg) S.A. ist die Vertriebsstelle für Dänemark und fungiert als Beauftragter der Generalvertriebsstelle, FIL Distributors. Alle Weisungen können an die Vertriebsstelle gerichtet werden.

Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente

Die folgenden Dokumente stehen an Werktagen (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und anderen öffentlichen Feiertagen) während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Geschäftssitz des Fonds oder in den Büros der Vertriebsstelle zur Einsichtnahme zur Verfügung.

- Satzung des Fonds.
- Berichte des Fonds.

Exemplare des Prospekts und der aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf Anfrage kostenlos vom Sitz des Fonds und in den Büros der Vertriebsstelle bezogen werden.

Dänischer Repräsentant

Die Gesellschaft hat P/F BankNordik zu ihrem dänischen Repräsentanten (der „Repräsentant“) gemäß § 8 der dänischen Exekutivverordnung Nr. 746 vom 28. Juni 2011 über den Vertrieb ausländischer Anlageorganismen in Dänemark bestellt. Die Kontaktdaten des Repräsentanten lauten wie folgt:

P/F BankNordik
Attn.: Backoffice
Amagerbrogade
DK-2300 Kopenhagen S
CVR no. 32049664
Dänemark
Telefonnummer: +45 32 66 66 66
Faxnummer: +45 32 66 66 01
E-Mail: kontakt@banknordik.dk

Verfahren im Fall der Einstellung

Falls der Fonds oder ein Teilfonds des Fonds die Vermarktung seiner Anteile in Dänemark einstellt, werden die Anleger darüber informiert. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Informationen und Dokumentation für die Anleger in der gleichen Weise wie vorher zur Verfügung stehen werden. Es ist jedoch zu beachten, dass die wesentlichen Anlegerinformationen nicht mehr in dänischer Sprache erhältlich sein werden. Des Weiteren bleibt das Verfahren für die Zahlung von Dividenden und Rücknahme- oder Verkaufserlösen für dänische Anleger unverändert, sofern sich das allgemeine Verfahren des Fonds oder die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Dänemark nicht ändern.

FINNLAND

Eintragung und Beaufsichtigung

Der offizielle Name des Fonds lautet Fidelity Funds (der „Fonds“). Der Fonds ist eine am 15. Juni 1990 in Luxemburg gegründete Investmentgesellschaft des offenen Typs und erfüllt die Voraussetzungen der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Rats zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

Kraft einer Entscheidung der finnischen Finanzaufsichtsbehörde (die „FSA“) ist der Fonds zum öffentlichen Vertrieb seiner Anteile in Finnland zugelassen.

Die folgenden Teilfonds des Fonds stehen finnischen Anlegern zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts zur Verfügung:

Aktiefonds: Fidelity Funds – America Fund, Fidelity Funds – American Diversified Fund, Fidelity Funds – American Growth Fund, Fidelity Funds – ASEAN Fund, Fidelity Funds – Asia Focus Fund, Fidelity Funds – Asian Aggressive Fund, Fidelity Funds – Asian Smaller Companies Fund, Fidelity Funds – Asian Special Situations Fund, Fidelity Funds – Asia Pacific Property Fund, Fidelity Funds – Australia Fund, Fidelity Funds – China Consumer Fund, Fidelity Funds – China Focus Fund, Fidelity Funds – China Opportunities Fund, Fidelity Funds – Emerging Asia Fund, Fidelity Funds – Emerging Europe, Middle East and Africa Fund, Fidelity Funds – Emerging Markets Fund, Fidelity Funds – Emerging Markets Focus Fund, Fidelity Funds – Euro Blue Chip Fund, Fidelity Funds – EURO STOXX 50™ Fund, Fidelity Funds – European Fund, Fidelity Funds – European Value Fund, Fidelity Funds – European Growth Fund, Fidelity Funds – European Larger Companies Fund, Fidelity Funds – European Dynamic Growth Fund, Fidelity Funds – European Smaller Companies Fund, Fidelity Funds – France Fund, Fidelity Funds – Germany Fund, Fidelity Funds – Global Consumer Industries Fund, Fidelity Funds – Global Demographics Fund, Fidelity Funds – Global Financial Services Fund, Fidelity Funds – Global Focus Fund, Fidelity Funds – Global Health Care Fund, Fidelity Funds – Global Industrials Fund, Fidelity Funds – Global Property Fund, Fidelity Funds – Global Opportunities Fund, Fidelity Funds – Global Technology Fund, Fidelity Funds – Global Telecommunications Fund, Fidelity Funds – Greater China Fund, Fidelity Funds – Iberia Fund, Fidelity Funds – India Focus Fund, Fidelity Funds – Indonesia Fund, Fidelity Funds – International Fund, Fidelity Funds – Italy Fund, Fidelity Funds – Japan Fund, Fidelity Funds – Japan Advantage Fund, Fidelity Funds – Japan Aggressive Fund, Fidelity Funds – Japan Smaller Companies Fund, Fidelity Funds – Korea Fund, Fidelity Funds – Latin America Fund, Fidelity Funds – Malaysia Fund, Fidelity Funds – Nordic Fund, Fidelity Funds – Pacific Fund, Fidelity Funds – Singapore Fund, Fidelity Funds – Switzerland Fund, Fidelity Funds – Taiwan Fund, Fidelity Funds – Thailand Fund, Fidelity Funds – United Kingdom Fund, Fidelity Funds – World Fund; **Ertragsorientierte Aktiefonds:** Fidelity Funds – Asia Pacific Dividend Fund, Fidelity Funds – European Dividend Fund, FF - FIRST All Country World Fund, FF - FIRST Developed World Fund, Fidelity Funds – Global Dividend Fund; **Asset Allocation-Fonds:** Fidelity Funds – Fidelity Patrimoine, Fidelity Funds – Fidelity Sélection Europe (wird am 19. September oder einem späteren vom Verwaltungsrat festgelegten Datum mit dem Fidelity Funds – Fidelity Sélection Internationale verschmolzen), Fidelity Funds – Fidelity Sélection Internationale; **Mischfonds:** Fidelity Funds – Euro Balanced Fund, Fidelity Funds – Global Income Fund, Fidelity Funds – Growth & Income Fund, Fidelity Funds – Global Multi Asset Tactical Defensive Fund, Fidelity Funds – Global Multi Asset Tactical Moderate Fund; **Rentenfonds:** Fidelity Funds – Asian Bond Fund, Fidelity Funds – Asian High Yield Fund, Fidelity Funds – China RMB Bond Fund, Fidelity Funds – Core Euro Bond Fund, Fidelity Funds – Emerging Market Corporate Debt Fund, Fidelity Funds – Emerging Market Debt Fund, Fidelity Funds – Emerging Markets Inflation-linked Bond Fund, Fidelity Funds – Emerging Market Local Currency Debt Fund, Fidelity Funds – Emerging Market Total Return Debt Fund, Fidelity Funds – Euro Bond Fund, Fidelity Funds – Euro Corporate Bond Fund, Fidelity Funds – European High Yield Fund, Fidelity Funds – Euro Short Term Bond Fund, Fidelity Funds – Global Corporate Bond Fund, Fidelity Funds – Global High Yield Fund, Fidelity Funds – Global Hybrids Bond Fund, Fidelity Funds – Global Inflation-linked Bond Fund, Fidelity Funds – Global High Grade Income Fund, Fidelity Funds – Global Multi Asset Income Fund, Fidelity Funds – Global Strategic Bond Fund, Fidelity Funds – International Bond Fund, Fidelity Funds – Flexible Bond Fund, Fidelity Funds – US Dollar Bond Fund, Fidelity Funds – US High Yield Fund; **Geldmarktnahe Fonds:** Fidelity Funds – Euro Cash Fund, Fidelity Funds – US Dollar Cash Fund; **Fidelity Lifestyle Funds:** Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2020 Fund, Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2015 (Euro) Fund, Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2020 (Euro) Fund, Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2025 (Euro) Fund, Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2030 (Euro) Fund, Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2035 (Euro) Fund, Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2040 (Euro) Fund, Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2045 (Euro) Fund, Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2050 (Euro) Fund; **Institutionellen Anlegern vorbehaltene Fonds:** Fidelity Funds – Institutional European High Yield Fund, Fidelity Funds – Institutional Asia Pacific (ex-Japan) Fund, Fidelity Funds – Institutional Emerging Markets Equity Fund, Fidelity Funds – Institutional Euro Blue Chip Fund, Fidelity Funds – Institutional Global Focus Fund, Fidelity Funds – Institutional Japan Fund, Fidelity Funds – Institutional European Larger Companies Fund; **Systematic Multi Asset Risk Targeted Fonds:** Fidelity Funds – SMART Global Defensive Fund, Fidelity Funds – SMART Global Moderate Fund.

Die nachstehenden Angaben beschreiben die Einrichtungen, die in Finnland ansässigen Anlegern zur Verfügung stehen, und die Verfahren, die für den Handel mit Anteilen des Fonds gelten. Diese Angaben müssen in Verbindung mit dem aktuellen Prospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds, dem neuesten Jahresbericht mit Jahresabschluss und, falls

danach veröffentlicht, dem neuesten Halbjahresbericht mit Finanzausweis gelesen werden. Wesentliche Änderungen des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen oder der Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresberichte mit den jeweiligen Finanzausweisen werden bei der FSA eingereicht. Die Anleger werden von Zeit zu Zeit über wesentliche Änderungen an dem Fonds gemäß den Rechtsvorschriften des Heimatlandes oder den Bestimmungen der Satzung oder des Prospekts, die jeweils in Kraft sind, informiert.

Vermarktung und Anteilskauf

Zur Investorenzielgruppe/Zu den Vertriebskanälen des Fonds zählen Vermögensverwalter, große und kleine Banken, Lebensversicherungen und unabhängige Finanzberater (IFAs). Zum Einsatz kommen bei der Verkaufsförderung des Fonds klassische ebenso wie nicht-klassische Werbeformen, zum Beispiel Anzeigen in der Wirtschafts- und Tagespresse, Plakatwerbung und Online-Werbung, aber auch Broschüren, Direktwerbung, Telefonkonferenzen und Eventmarketing.

FIL (Luxembourg S.A.) ist die Vertriebsstelle für Finnland und fungiert als Beauftragte der Generalvertriebsstelle FIL Distributors. Eine Liste der finnischen Verkaufsrepräsentanten ist telefonisch unter der gebührenfreien Nummer 0800 113 582 erhältlich.

Anleger können der vorgenannten finnischen Vertriebsstelle an nachstehender Anschrift oder einer im Prospekt aufgeführten anderen Vertriebsstelle oder einem finnischen Verkaufsrepräsentanten oder FIL (Luxembourg) an der nachstehend angegebenen Adresse schriftlich oder auf vorgeschriebenem Formular (direkt, durch ihre Bank oder einen anderen Finanzvermittler) Weisungen erteilen:

2a, rue Albert Borschette
BP 2174
L-1021 Luxemburg
Telefon: (352) 250 404 1
Fax: (352) 26 38 39 38

Anleger, die zum ersten Mal Anteile kaufen, werden gebeten, ein Antragsformular auszufüllen. Anweisungen für Folgekäufe müssen normalerweise die vollständigen Eintragungsangaben, den/die Namen des/der betroffenen Teilfonds, die Anteilsklasse(n), die Abrechnungswährung(en) und den Wert der zu kaufenden Anteile enthalten. Anweisungen zum Kauf von Anteilen werden normalerweise erst ausgeführt, nachdem der Geldeingang von der Bank angezeigt wurde.

Vollständig ausgefüllte Anträge, zusammen mit zur freien Verfügung stehenden Geldern, die bei einer Vertriebsstelle an einem Tag, an dem die Vertriebsstelle und die Verwaltungsgesellschaft für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind, vor den Handelsendzeiten an einem Bewertungstag eingehen, werden normalerweise an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert des betreffenden Anteils zuzüglich einer etwaigen Verkaufsgebühr ausgeführt.

Zahlungen sollten mittels elektronischer Banküberweisung ohne Abzug von Bankgebühren geleistet werden. Es wird darum gebeten, alle Zahlungen auf das von der Vertriebsstelle für Zahlungen in der jeweiligen Währung angegebene Konto zu leisten.

Andere Zahlungsweisen können nur nach vorheriger Zustimmung der Vertriebsstelle gewählt werden. Die Ausführung des Antrags wird normalerweise so lange aufgeschoben, bis die Gelder gutgeschrieben wurden. Bankgebühren und sonstige Überweisungskosten werden vom Anlagebetrag abgezogen.

Anleger werden nach dem Anteilskauf bzw. der Anteilszeichnung normalerweise um mindestens drei Geschäftstage Geduld gebeten, bevor sie ihre Anteile erneut umschichten, verkaufen oder zurückgeben können.

Der Kaufpreis setzt sich aus dem an einem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert der Anteile der betreffenden Klasse und der jeweiligen Verkaufsgebühr zusammen. Der Ausgabeaufschlag für Klasse-A-Anteile beträgt anfänglich bis zu 5,25 % des Nettoinventarwerts der Anteile und für Klasse-I-Anteile und Klasse-P-Anteile bis zu 1,00 % des Nettoinventarwerts der Anteile.

Außer in den Haupthandelswährungen der einzelnen Teilfonds und/oder Klassen von Anteilen können Anleger bei den Vertriebsstellen Kaufanträge in jeder bedeutenden frei konvertierbaren Währung stellen. Die Anleger können sich bei den Vertriebsstellen über die entsprechenden Währungen informieren. Die Vertriebsstellen können Angaben über andere Währungen, die akzeptiert werden, veröffentlichen.

Depotbank

Der Fonds hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. zur Depotbank des Fonds ernannt und damit beauftragt, das gesamte Bar-, Wertpapier- und sonstige Vermögen des Fonds für den Fonds zu verwahren. Die Depotbank kann mit Genehmigung des Fonds andere Banken und Finanzinstitutionen mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds beauftragen. Die Depotbank hat alle Pflichten einer Depotbank zu erfüllen, die in Artikel 33 des Gesetzes von 2010 vorgeschrieben sind.

Zahlungen an Anteilinhaber

Ausschüttungen

Auf thesaurierende Anteile werden keine Dividenden ausgeschüttet. Zinserträge und alle sonstigen aus Anlagen erzielten Erträge werden thesauriert.

Im Hinblick auf ausschüttende Anteile geht der Verwaltungsrat davon aus, dass er die Ausschüttung des nahezu gesamten jährlichen Nettoanlageertrags jeder Klasse empfehlen wird. Ausschüttungen werden für alle ausschüttenden Anteile am ersten Geschäftstag im August erklärt. Für bestimmte Renten-, Misch- und Aktienfonds werden Ausschüttungen außerdem an weiteren Terminen erklärt.

Ausschüttungen werden in zusätzlichen Anteilen derselben ausschüttenden Anteilsklasse wiederangelegt, es sei denn, der betreffende Anteilinhaber bestimmt in schriftlicher Form etwas anderes.

Ausschüttungen, die wiederangelegt werden sollen, werden der Verwaltungsgesellschaft gutgeschrieben, die im Auftrag der Anteilinhaber handelt und den ausgeschütteten Betrag in zusätzliche Aktien derselben ausschüttenden Anteilsklasse anlegt. Anteile werden zum Nettoinventarwert ausgegeben, der am Tag der Ausschüttungserklärung festgestellt wird, wenn dieser ein Bewertungstag ist, ansonsten am darauf folgenden Bewertungstag. Für diese Anteile wird keine Verkaufsgebühr erhoben. Die im Rahmen der Wiederanlage ausgegebenen Anteile werden dem Anteilskonto des betreffenden Anlegers gutgeschrieben. Die Anteile werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet; der sich daraus ergebende restliche Barbruchteil, dessen Wert weniger als ein Hundertstel eines Anteils beträgt, verbleibt beim Fonds und wird bei späteren Berechnungen berücksichtigt.

Die Inhaber von Namensanteilen erhalten die Ausschüttungszahlung in der Regel innerhalb von zehn Geschäftstagen und ab April 2015 normalerweise innerhalb von fünf Geschäftstagen oder so bald wie möglich danach mittels elektronischer Banküberweisung abzüglich von Bankgebühren. In diesem Fall erfolgt die Zahlung in der Regel in der Haupthandelswährung der ausschüttenden Anteilsklasse des Teilfonds, sofern nichts anderes angegeben ist. Auf Wunsch kann die Zahlung auch in jeder anderen bedeutenden, frei konvertierbaren Währung zum jeweiligen Wechselkurs vorgenommen werden.

Erreicht eine Ausschüttungszahlung nicht den Betrag von USD 50 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung), wird die Ausschüttung in andere Anteile desselben Teilfonds wieder angelegt und nicht direkt an die Inhaber von Namensanteilen ausgezahlt.

Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt normalerweise innerhalb von zehn Geschäftstagen und ab April 2015 normalerweise innerhalb von fünf Geschäftstagen oder so bald wie möglich danach.

Anteilsrücknahme

Anweisungen zum Verkauf von Namensanteilen sind an eine Vertriebsstelle zu richten und müssen bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft vor den jeweiligen Handelsendzeiten eingehen. Anweisungen müssen die vollständigen Eintragungsangaben, den/die Namen des/der betroffenen Teilfonds, die Anteilsklasse(n), die Abrechnungswährung(en), Anzahl oder den Wert der zu verkaufenden Anteile und die Angaben zur Bank enthalten. Anweisungen, die an einem Tag, an dem die Vertriebsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft für den Geschäftsbetrieb geöffnet ist, vor den Handelsendzeiten an einem Bewertungstag eingehen, werden in der Regel an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der betreffenden Klasse ausgeführt.

Für Klasse I- und Klasse-P-Anteile kann eine Veräußerungs- oder Rücknahmegebühr von bis zu 1,00 % des Nettoinventarwerts einschließlich Auslagen erhoben werden, die in beiden Fällen der Generalvertriebsstelle zukommt.

Zahlungen erfolgen in der Regel mittels elektronischer Banküberweisung. Die Verwaltungsgesellschaft wird sich bemühen, die Zahlungen innerhalb von drei Geschäftstagen (spätestens jedoch innerhalb von fünf Geschäftstagen) nach Eingang schriftlicher Anweisungen zu leisten. Ausnahmen gelten derzeit für die nachstehend aufgeführten Teilfonds. Wenn es im Fall außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist, die Zahlung innerhalb des jeweiligen Zeitraums zu leisten, hat diese Zahlung so bald wie angemessen möglich danach, jedoch ohne Berechnung von Zinsen, zu erfolgen. Ferner können andere Zahlungszeiträume gelten, wenn die Zahlung über lokale Korrespondenzbanken, Zahlstellen oder andere Beauftragte geleistet wird. Zahlungsbeträge können Bankgebühren unterliegen, die von der Bank des Anteilinhabers oder einer Korrespondenzbank erhoben werden. Zahlungen erfolgen in einer der Haupthandelswährungen der betreffenden Anteilsklasse und können, sofern ein Anteilinhaber dies bei der Anweisung beantragt, auch in jeder der bedeutenden, frei konvertierbaren Währungen vorgenommen werden.

Sofern ein Anteilinhaber dies bei der Anweisung beantragt, können Zahlungen auch in jeder der bedeutenderen, frei konvertierbaren Währungen vorgenommen werden. Fremdwährungsgeschäfte, die für die Ausführung von Anteilskäufen bzw. Rücknahmen erforderlich sind, werden zusammengefasst und von der zentralen Finanzabteilung der FIL-Gruppe zu Bedingungen wie zwischen unverbundenen Dritten (at arm's length) über Gesellschaften der FIL-Gruppe ausgeführt, wobei diese Gesellschaften einen Vorteil aus diesen Transaktionen ziehen können.

Veröffentlichung von Preisen

Preise für Anteile des Fonds können bei jeder Vertriebsstelle oder bei den finnischen Verkaufsrepräsentanten erfragt werden. Anteile werden an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert. Preisinformationen können in bestimmten Medien wie von Zeit zu Zeit beschlossen veröffentlicht werden.

Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente

Der jeweils letzte Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, der geprüfte Jahresbericht mit Jahresabschluss und der ungeprüfte Halbjahresbericht mit Finanzausweis sind kostenlos auf Verlangen bei den finnischen Verkaufsrepräsentanten, am Sitz des Fonds, bei den Vertriebsstellen und bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Besteuerung

Der Verwaltungsrat des Fonds ist über die nachstehenden steuerlichen Folgen für in Finnland ansässige natürliche Personen („natürliche Personen“) und Gesellschaften, die in Finnland ein Gewerbe betreiben, („Gesellschaften“) unterrichtet:

- a) In einem vom finnischen obersten Verwaltungsgericht veröffentlichten Grundsatzentscheid wurden Ausschüttungen von einer luxemburgischen SICAV als Ausschüttungen im Sinne der finnischen Besteuerung behandelt. Demnach scheint es, dass für Anteile erklärte Ausschüttungen – im Sinne der finnischen Besteuerung – als Dividendenerträge anzusehen sind.

Sollten diese Ausschüttungen im Sinne der finnischen Besteuerung als Dividendenerträge angesehen werden, dann

- i. sollten bei natürlichen Personen 100 % dieser Ausschüttungen als erwirtschaftete Erträge zu versteuern sein
- ii. bei Gesellschaften 100 % dieser Ausschüttungen steuerpflichtige Gewinne darstellen. Falls die Anteile zum Anlagevermögen der Gesellschaft gehören, kann argumentiert werden, dass nur 75 % dieser Ausschüttungen zu versteuern sind.

Falls die für Anteile erklärten Ausschüttungen im Sinne der finnischen Besteuerung nicht als Dividenden, sondern als Gewinnausschüttung von einem Investmentfonds angesehen würden, würden diese Erträge bei natürlichen Personen als steuerpflichtige Erträge und bei Gesellschaften als in vollem Umfang steuerpflichtige Erträge behandelt.

- b) Bei der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen realisierte Kapitalgewinne unterliegen bei natürlichen Personen der finnischen Einkommensteuer. Bei natürlichen Personen sind Kapitalgewinne generell steuerfrei, wenn der Gesamtbetrag der Übertragungspreise für alle Veräußerungen von gewissen Ausnahmen abgesehen während des Steuerjahres Euro 1.000 nicht übersteigt. Bei der Ermittlung des von einer natürlichen Person vereinnahmten steuerpflichtigen Kapitalgewinns sind vom Übertragungspreis die tatsächlichen oder die angenommenen Erwerbskosten, je nachdem welcher der beiden Beträge höher ist, abzuziehen. Die angenommenen Erwerbskosten belaufen sich auf 40 % des Übertragungspreises, wenn der Zeitraum des Eigentums an dem übertragenen Vermögenswert mindestens 10 Jahre beträgt, in anderen Fällen auf 20 %.

Bei Gesellschaften unterliegen Kapitalgewinne der finnischen Körperschaftsteuer.

- c) Derzeit werden Kapitalerträge von natürlichen Personen von bis zu 30.000 Euro mit 30 % und Kapitalerträge über 30.000 Euro mit 34 % besteuert. Erwirtschaftete Erträge werden zu separaten progressiven Sätzen besteuert. Der Körperschaftsteuersatz für Gesellschaften beträgt derzeit 20 %.
- d) Natürliche Personen, die einen Nettokapitalverlust erleiden, z.B. infolge eines Kapitalverlusts bei der Veräußerung, der Umwandlung oder der Rückgabe von Anteilen, können den Verlust gewöhnlich in demselben Steuerjahr und in den fünf folgenden Jahren von ihren Kapitalgewinnen abziehen. Ein Kapitalverlust ist bei natürlichen Personen jedoch nicht abzugsfähig, wenn die Erwerbskosten für die in dem betreffenden Steuerjahr übertragenen Vermögenswerte Euro 1.000 nicht übersteigen. Kapitalverluste werden somit anders als gewöhnliche Investitionsaufwendungen behandelt. Wenn die Investitionsaufwendungen einer natürlichen Person in einem Steuerjahr die Kapitalerträge übersteigen, kann die natürliche Person bei der in demselben Steuerjahr auf Erwerbseinkünfte erhobenen Steuer einen Abzug geltend machen („Steuergrutschrift für den Kapitalverlust“).

Der Steuerabzug, der geltend gemacht werden kann, beträgt derzeit 30 % dieser über die Kapitalerträge hinausgehenden Aufwendungen und ist auf Euro 1.400 begrenzt. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um Euro 400, wenn die natürliche Person allein oder zusammen mit ihrem Ehegatten während des Jahres ein Kind unterhalten haben. Bei mehr als einem Kind beträgt diese Erhöhung Euro 800.

- e) Nach finnischem Steuerrecht gibt es drei verschiedene Einkunftsquellen: Einkünfte aus Unternehmertätigkeit, Einkünfte aus Landwirtschaft und sonstige Einkünfte. Die Anlage im Fonds kann als zu den Einkünften aus Unternehmertätigkeit oder zu den sonstigen Einkünften natürlicher Personen und Gesellschaften gehörend angesehen werden. Die steuerliche Behandlung einer Anlage im Fonds kann je nach den Umständen des einzelnen Anlegers unterschiedlich sein und sollte in jedem Einzelfall gesondert geprüft werden (so können beispielsweise passive Anlagen als zu den sonstigen Einkünften gehörend angesehen werden und werden dann nach dem Einkommensteuergesetz besteuert, wogegen aktive Anlagetätigkeiten so angesehen werden, dass sie Einkünfte aus Unternehmertätigkeit darstellen, und diese werden dann nach dem Unternehmereinkommensteuergesetz besteuert).
- f) Wenn die Anteile des Fonds als zu den Einkünften aus Unternehmertätigkeit gehörend angesehen werden, kann der Gewinn aus der Veräußerung dieser Anteile mit anderen Betriebsaufwendungen verrechnet werden und kann andererseits der Verlust aus der Veräußerung dieser Anteile mit anderen Betriebseinnahmen verrechnet werden. Betriebsverluste können nur in demselben Steuerjahr und in den folgenden zehn Jahren mit Betriebseinnahmen verrechnet werden.

Kapitalverluste, die die Kategorie der sonstigen Einkünfte betreffen, sind abzugsfähig, können aber nur mit Kapitalgewinnen in demselben Steuerjahr und in den fünf folgenden Jahren verrechnet werden.

Der Verlust, der die Kategorie der Einkünfte aus Unternehmertätigkeit betrifft, kann nicht mit einem Gewinn in der Kategorie der sonstigen Einkünfte verrechnet werden und umgekehrt.
- g) In Anbetracht der gegenwärtigen Rechtsprechung scheint es, dass eine Umschichtung von Anteilen von einem Teilfonds in einen anderen gewöhnlich als steuerpflichtiger Vorgang behandelt wird, unbeschadet dessen, dass die Umschichtung innerhalb des Fonds erfolgt.
- h) Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehende Analyse der steuerlichen Folgen auf der derzeitigen Steuergesetzgebung und -praxis beruht. Das Steuerrecht und die Besteuerungspraxis sowie die Höhe der Steuern unterliegen künftigen Änderungen. Vor der Anlage in Anteilen des Fonds sollten Anleger selbst fachlichen Rat hinsichtlich der steuerlichen Folgen einholen.

GRIECHENLAND

Mit Wirkung vom 1. Mai 2003 wurde der Vertrag über den Vertrieb des Fonds in Griechenland zwischen der Laiki Bank (Hellas) S.A. und FIL Investments International beendet. Der Fonds wird in Griechenland nicht mehr öffentlich vertrieben.

Besteuerung

Der Verwaltungsrat des Fonds ist über die nachstehenden steuerlichen Folgen für in Griechenland ansässige Anleger unterrichtet:

Ein neues Einkommensteuergesetz (Income Tax Code – ITC- L. 4172/2013) ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Das neue ITC (L. 4172/2013) in seiner durch L. 4254/2014 geänderten Fassung sieht eine allgemeine Befreiung von der Körperschaftsteuer für OGAW, die ihren Sitz entweder in Griechenland oder in einem EU-/EWR-Land haben, vor. Das Gesetz selbst sieht jedoch keine ausdrücklichen Regelungen der steuerlichen Behandlung von Erlösen, die von Investmentfonds und OGAW vereinnahmt werden, vor.

Gemäß dem im Januar 2015 herausgegebenen ministeriellen Rundschreiben 1042/2015 wurde jedoch klargestellt, dass Erlöse, die von OGAW mit Sitz in Griechenland oder einem EU-/EWR-Land oder von Investmentfonds mit Sitz in Drittländern ausgeschüttet werden, als körperschaftsteuerpflichtige Ausschüttungen gelten.

Das oben genannte ministerielle Rundschreiben weist auch darauf hin, dass Erlöse, die die Anteilinhaber in der Form von Ausschüttungen vereinnahmt haben, oder allgemein irgendeine andere Form von Gewinnen, die die Anteilinhaber von OGAW mit Sitz in Griechenland oder in einem EU-/EWR-Land vereinnahmt haben, gemäß den besonderen Bestimmungen von Art. 103 Abs. 5 von L. 4099/2012, die immer noch in Kraft sind, in Griechenland nicht körperschaftsteuerpflichtig sind.

In Bezug auf die durch die Veräußerung von Anteilen an OGAW erzielten Kapitalerträge schreibt das im Januar 2015 herausgegebene ministerielle Rundschreiben 1032/2015 vor, dass, sofern die besagten OGAW ihren Sitz in Griechenland haben, gemäß Art. 103 Abs. 5 von L. 4099/2012 keine Kapitalertragsteuer fällig ist. Das ministerielle Rundschreiben schreibt außerdem vor, dass für OGAW mit Sitz in einem EU-/EWR-Land gemäß der Rechtsprechung des EuGH (Fall C-370/2011, Kommission gegen Belgien) dieselbe steuerliche Behandlung gelten sollte.

Es ist zu beachten, dass die spezielle Solidaritätsabgabe auf das vorstehend genannte Einkommen erhoben wird. Diese Abgabe wird ab einem Einkommen von über 12.000 Euro erhoben, und die Steuersätze liegen zwischen 0,7 % und 8 % für ein Einkommen von über 500.000 Euro.

Inoffiziellen Presseberichten zufolge zieht die griechische Regierung derzeit in Betracht, die spezielle Solidaritätsabgabe in die derzeit für natürliche Personen geltenden Steuersätze einzubeziehen. Bisher gab es diesbezüglich jedoch noch keine offizielle Bekanntmachung.

Im Fall von juristischen Personen gilt die oben dargelegte steuerliche Behandlung gleichermaßen für von diesen vereinnahmte Ausschüttungen und Kapitalerträge.

Es ist hervorzuheben, dass das Finanzministerium voraussichtlich weitere Leitlinien und Auslegungen über die steuerliche Behandlung der oben genannten Einkommensbestandteile herausgeben wird.

Anleger sollten auch den Abschnitt über Besteuerung im Teil II des Prospekts lesen, der zusätzliche steuerliche Folgen für Anleger beschreibt. Anleger sollten auch selbst fachlichen Rat bezüglich der steuerlichen Folgen einholen, bevor sie in Anteilen des Fonds anlegen. Das Steuerrecht und die Besteuerungspraxis sowie die Höhe der Steuern unterliegen künftigen Änderungen.

GUERNSEY

Die Verteilung des Prospekts und das Angebot von Anteilen sind von der Guernsey Financial Services Commission im Rahmen der Bestimmungen des Anlegerschutzgesetzes (Bailiwick of Guernsey) von 1987 in der geltenden Fassung genehmigt worden.

Durch die Erteilung dieser Genehmigung verbürgt sich die Commission nicht für die gesunde finanzielle Lage der Einrichtung oder die Richtigkeit von darüber getroffenen Aussagen oder geäußerten Meinungen.

HONGKONG

Bitte beachten Sie, dass ein Teilprospekt für Anleger in Hongkong vorhanden ist. Dieser Teilprospekt enthält länderspezifische Informationen für Hongkong.

IRLAND

Eintragung und Beaufsichtigung

Während der Fonds seine Meldepflichten gegenüber der Central Bank of Ireland erfüllt hat, um seine Anteile in Irland öffentlich vertreiben zu können, wird der Fonds von der Central Bank of Ireland nicht beaufsichtigt und ist von dieser in Irland nicht zugelassen. Er ist in Luxemburg errichtet und unterliegt den Gesetzen und Vorschriften Luxemburgs. Es wird darauf hingewiesen, dass die folgenden Teilfonds oder Anteilsklassen zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts nicht zum Vertrieb in Irland zugelassen sind: Fidelity Funds – Asian Equity Fund, Fidelity Funds – Asian Total Return Bond Fund, Fidelity Funds – China High Yield Fund, Fidelity Funds – Emerging Market Total Return Debt Fund, Fidelity Funds – Emerging Markets Focus Fund, Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2045 (Euro) Fund, Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2050 (Euro) Fund, Fidelity Funds – FIRST All Country World Fund, Fidelity Funds – FIRST Developed World Fund, Fidelity Funds – Global Equity Income Fund, Fidelity Funds – Global High Grade Income Fund, Fidelity Funds – Global Hybrids Bond Fund, Fidelity Funds – Greater China Fund II, Fidelity Funds – Institutional European Smaller Companies Fund, Fidelity Funds – Institutional Global Sector Fund, die Palette der Rentenfonds mit fester Laufzeit, die Palette der institutionellen Anlegern vorbehaltenen Fonds, die Palette der Fidelity Advisor World Funds und die Palette der MoneyBuilder-Fonds.

Anteile der Klassen C, E, J, P und S sind in Irland nicht zum Vertrieb zugelassen.

Die nachstehenden Angaben beschreiben die Anlegern zur Verfügung stehenden Einrichtungen und die Verfahren für den Handel mit Anteilen des Fonds. Diese Angaben müssen in Verbindung mit dem aktuellen Prospekt des Fonds, dem jeweils letzten Jahresbericht mit Jahresabschluss und, falls danach veröffentlicht, dem jeweils letzten Halbjahresbericht mit Finanzausweis gelesen werden. Im Prospekt definierte Bezeichnungen haben in den nachstehenden Hinweisen die gleiche Bedeutung.

Kundendienstbeauftragter in Irland

Der Fonds hat die FIL Fund Management (Ireland) Limited, George's Quay House 43 Townsend Street, Dublin 2, DO2 VK65, Irland, zu seinem Kundendienstbeauftragten in Irland bestellt. Aufträge zur Rücknahme von Anteilen können über den Kundendienstbeauftragten erteilt werden. Beschwerden bezüglich des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstelle können ebenfalls bei dem Kundendienstbeauftragten zur Weiterleitung an die betreffende Gesellschaft eingereicht werden.

Repräsentant für Irland: FIL Fund Management (Ireland) Limited, George's Quay House 43 Townsend Street, Dublin 2, DO2 VK65, Irland.

Handelsverfahren

Anleger können Handelsweisungen bei einer der im Prospekt aufgeführten Vertriebsstellen einreichen oder alternativ direkt mit der Verwaltungsgesellschaft handeln.

Weitere Angaben über den Fonds und die betreffenden Handelsverfahren sind bei jeder Vertriebsstelle oder dem Kundendienstbeauftragten erhältlich.

FIL Investments International ist die Vertriebsstelle für Irland. Alle Weisungen können an die Vertriebsstelle gerichtet werden:

FIL Investments International

Oakhill House

130 Tonbridge Road

Hildenborough

Tonbridge

Kent TN11 9DZ

Großbritannien

(Zugelassen und beaufsichtigt im Vereinigten Königreich durch die Financial Conduct Authority)

Telefon: (44) 1732 777377

Fax: (44) 1732 777262

Anleger müssen sicherstellen, dass Zeichnungen für Anteile oder Handelsweisungen der Vertriebsstelle schriftlich auf dem von der Vertriebsstelle vorgeschriebenen Formular zugehen. Antragsformulare sind auf Wunsch bei jeder Vertriebsstelle erhältlich.

Der Kauf von Anteilen kann in jeder bedeutenderen frei konvertierbarer Währung vorgenommen werden. Wenn der Anleger in einer Währung kauft, die von der Haupthandelswährung des betreffenden Teilfonds abweicht, wird der Kaufpreis vor der Anlage, wie im Prospekt angegeben, in die Haupthandelswährung umgewandelt. In gleicher Weise kann der Anleger Verkaufserlöse in jeder bedeutenderen frei konvertierbaren Währung erhalten.

Abrechnungen werden gewöhnlich innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung der betreffenden Preise und Devisenkurse ausgestellt. Anträge werden normalerweise nach Eingang frei verfügbarer Mittel bearbeitet. Vollständige Angaben finden sich im Antragsformular und im Prospekt.

Veröffentlichung von Preisen

Angaben über die jeweils letzten Handelspreise für Anteile des Fonds sind bei jeder Vertriebsstelle oder beim Kundendienstbeauftragten erhältlich. Die Nettoinventarwerte der jeweiligen Teilfonds werden in einer Weise veröffentlicht, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt.

Besteuerung

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte des Fonds so zu führen, dass er im steuerlichen Sinne nicht in Irland ansässig wird. Sofern der Fonds innerhalb Irlands keine gewerbliche Tätigkeit ausübt oder durch eine Niederlassung oder Vertretung in Irland ein Gewerbe betreibt, unterliegt der Fonds daher nur mit bestimmten Erträgen und Gewinnen aus irischen Quellen der irischen Steuer.

Irische Pensionsfonds im Sinne von Section 774, 784 und 785 des Taxes Consolidation Act von 1997.

Sofern die Pensionsfonds vollumfänglich gemäß den vorstehenden Abschnitten genehmigt sind, sind sie hinsichtlich der Erträge aus ihren Anlagen oder Einlagen von der irischen Einkommensteuer befreit. Auf gleiche Weise sind auch alle diesen genehmigten irischen Pensionsfonds zufließenden Gewinne von der Kapitalgewinnsteuer in Irland unter Section 608 (2) des Taxes Consolidation Act von 1997 in seiner jeweils gültigen Fassung befreit.

Sonstige irische Anteilinhaber

Je nach ihren persönlichen Umständen sind Anteilinhaber, die im steuerlichen Sinne in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, mit allen Ertragsausschüttungen des Fonds (unabhängig davon, ob diese ausgezahlt oder wieder in neuen Anteilen angelegt werden) in Irland einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtig.

Natürliche Personen, die im steuerlichen Sinne in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, werden auf Kapitel 1 des Teils 33 des Steuergesetzes von 1997 (in der jeweils geltenden Fassung) hingewiesen, dass sie unter Umständen mit nicht ausgeschütteten Erträgen oder Gewinnen des Fonds einkommensteuerpflichtig macht. Diese Bestimmungen zielen darauf ab, die Vermeidung von Einkommensteuer durch natürliche Personen durch eine Transaktion zu verhindern, die zur Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen auf im Ausland ansässige oder domizilierte Personen (einschließlich Gesellschaften) führt, und machen sie unter Umständen mit nicht ausgeschütteten Erträgen oder Gewinnen des Fonds auf jährlicher Basis einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtig.

Personen, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind (und die, wenn sie natürliche Personen sind, in Irland domiziliert sind), werden darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Kapitels 4 (Section 590) des Teils 19 des Steuergesetzes von 1997 (in der jeweils geltenden Fassung) für jede Person von Bedeutung sein könnten, die 5 % oder mehr der Anteile des Fonds hält, wenn der Fonds gleichzeitig so beherrscht wird, dass er zu einer Gesellschaft wird, die, wenn sie in Irland ansässig gewesen wäre, eine Kapitalgesellschaft mit wenigen Gesellschaftern im Sinne der irischen Besteuerung wäre. Diese Bestimmungen könnten, wenn sie angewandt würden, dazu führen, dass eine Person für die Zwecke der irischen Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne so behandelt wird, als wenn ein Teil eines für den Fonds entstehenden Gewinns (beispielsweise bei Veräußerung seiner Anlagen, was in diesem Sinne einen steuerpflichtigen Gewinn darstellt) bei dieser Person direkt entstanden wäre; dabei entspricht dieser Teil dem Anteil am Vermögen des Fonds, auf den die betreffende Person bei Abwicklung des Fonds zum Zeitpunkt der Entstehung des steuerpflichtigen Gewinns für den Fonds Anspruch hätte.

Die Anteile des Fonds stellen eine „wesentliche Beteiligung“ an einem Offshore-Fonds dar, der in einem die Voraussetzungen erfüllenden Land im Sinne des Kapitels 4 (Sections 747B bis 747E) des Teils 27 des Steuergesetzes von 1997 (in der jeweils geltenden Fassung) angesiedelt ist. Dieses Kapitel bestimmt, dass, wenn ein im steuerlichen Sinne in Irland ansässiger oder gewöhnlich ansässiger Anleger eine „wesentliche Beteiligung“ an einem Offshore-Fonds hält und dieser Fonds in einem „die Voraussetzungen erfüllenden Land“ angesiedelt ist (einschließlich eines Mitgliedstaats der EU, eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines Mitglieds der OECD, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen hat), Ertragsausschüttungen und sonstige Ausschüttungen oder Gewinne (die ohne Anrechnung der Indexierungsvergünstigung berechnet werden), die dem Anleger bei dem Verkauf oder der Veräußerung der Beteiligung entstehen, zum Satz von 41 % besteuert werden.

Ertragsausschüttungen und sonstige Ausschüttungen, die vom Fonds an einen Anleger geleistet werden, der eine in Irland ansässige Gesellschaft ist, und Gewinne (die ohne Anrechnung der Indexierungsvergünstigung berechnet werden), die dem Anleger bei der Veräußerung der Beteiligung entstehen, werden zum Satz von 25 % besteuert, sofern die Zahlungen nicht in die Berechnung der Überschüsse und Gewinne eines von der Gesellschaft durchgeführten Handelsgeschäfts eingehen. Insofern sich bei einer Berechnung ein Verlust ergibt, wird der Gewinn auf null gesetzt und der Veräußerungsverlust ignoriert. In Irland ansässige Anleger, die juristische Personen sind, deren Anteile in Verbindung mit einer Geschäftstätigkeit gehalten werden, werden zur Ertrags- oder Kapitalertragsteuer zum Satz von 12,5 % im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit veranlagt.

Das Halten von Anteilen bei Ablauf von 8 Jahren ab Erwerb (und danach an jedem 8. Jahrestag) wird als fiktive Veräußerung und Neuerwerb der betreffenden Anteile durch den Anteilinhaber zum Marktwert betrachtet. Dies betrifft Anteile, die ab dem 1. Januar 2001 erworben wurden. Die bei der fiktiven Veräußerung anfallende Steuer wird der bei einer Veräußerung einer „wesentlichen Beteiligung“ an einem Offshore-Fonds entsprechen (d.h. der entsprechende Gewinn wird derzeit zum Satz von 41 % besteuert). Soweit bei einer solchen fiktiven Veräußerung eine Steuer anfällt, wird diese Steuer berücksichtigt, um sicherzustellen, dass jegliche bei der späteren Einlösung, Rückgabe, Annullierung oder Übertragung der betreffenden Anteile anfallende Steuer nicht die Steuer übersteigt, die ohne die fiktive Veräußerung angefallen wäre.

Ein Offshore-Fonds gilt hinsichtlich eines Anlegers als Organismus für private Portfolioanlagen (Personal Portfolio Investment Undertaking, „PPIU“), wenn der Anleger entweder direkt oder indirekt über Personen, die in seinem Namen handeln oder mit ihm verbunden sind, Einfluss auf die Auswahl einiger oder aller im Offshore-Fonds gehaltenen Vermögenswerte nehmen kann. Alle Gewinne aus einem steuerpflichtigen Ereignis in Bezug auf einen Offshore-Fonds, bei dem es sich hinsichtlich einer natürlichen Person um ein PPIU handelt, werden zum Satz von 60 % besteuert. Ein höherer Steuersatz von 80 % kann zutreffen, wenn die natürliche Person den zwingenden Publikationsanforderungen gemäß Kapitel 4 von Teil 27 des Taxes Consolidation Act von 1997 nicht nachkommt. Wenn das investierte Vermögen in den Marketing- und Werbematerialien des Offshore-Fonds eindeutig angegeben worden ist und die Anlage in der Öffentlichkeit weithin vermarktet wird, gelten bestimmte Ausnahmen. Weitere Einschränkungen können im Fall von Investitionen in Grundstücke oder nicht börsennotierte Aktien erforderlich sein, deren Wert sich aus Grundstücken ableitet.

Im Sinne der irischen Besteuerung stellt eine Umwandlung von Anteilen des Fonds von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse keine Veräußerung dar. Die Ersatzanteile sind so zu behandeln, als wenn sie zu demselben Zeitpunkt zu demselben Betrag wie der Anteilsbestand, auf den sie sich beziehen, erworben worden wären. Für Fälle, in denen bei der Umwandlung von Anteilen eine zusätzliche Gegenleistung gezahlt wird, oder wenn ein Anteilinhaber eine andere Gegenleistung als die Ersatzanteile eines Fonds erhält, gelten besondere Regeln. Besondere Regeln gelten gegebenenfalls auch, wenn ein Fonds ein Ausgleichssystem betreibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Regeln für bestimmte Arten von Anteilhabern (wie beispielsweise Finanzinstitutionen, die gegebenenfalls besonderen Regeln unterliegen) möglicherweise nicht zutreffend sind. Vor der Anlage in Anteilen des Fonds sollten Anleger selbst fachlichen Rat hinsichtlich der steuerlichen Folgen einholen. Steuerrecht und Besteuerungspraxis sowie die Höhe der Besteuerung können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente

Die folgenden Dokumente stehen an Wochentagen (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und anderen öffentlichen Feiertagen) während der üblichen Geschäftszeiten beim Kundendienstbeauftragten zur kostenlosen Einsichtnahme zur Verfügung:

- a) Satzung des Fonds;

- b) die im Prospekt aufgeführten wesentlichen Verträge;
- c) die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds;
- d) der Prospekt; und
- e) die jeweils letzten wesentlichen Anlegerinformationen.

Exemplare der Satzung des Fonds, des Prospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen (in der jeweils geltenden Fassung) und der aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind auf Wunsch kostenlos am Sitz des Kundendienstbeauftragten erhältlich.

ITALIEN

Gebühren und Aufwendungen

Bitte beachten Sie, dass von Vermittlern für nach dem lokalen Vertriebsmodell gemäß lokalen Aufsichtsvorschriften erbrachte Dienstleistungen zusätzliche Kosten erhoben werden können.

Anleger können Anteile ohne Einzelabrechnungen (z. B. durch Sparpläne) erwerben und können der lokalen Zahlstelle diesbezüglich auch eine Vollmacht erteilen. Weitere Informationen sind dem italienischen Zeichnungsformular zu entnehmen.

JERSEY

Eintragung und Beaufsichtigung

Für die Verbreitung des Prospekts ist die Zustimmung der Jersey Financial Services Commission (die „Commission“) im Rahmen der Control of Borrowing (Jersey) Order von 1958 (in der geltenden Fassung) eingeholt worden. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Commission durch die Erteilung dieser Zustimmung keine Haftung für die gesunde finanzielle Lage von Einrichtungen oder für die Richtigkeit von darüber getroffenen Aussagen oder zum Ausdruck gebrachten Meinungen übernimmt. Die Commission wird durch das Control of Borrowing (Jersey) Law von 1947 in der geltenden Fassung vor jeglicher Haftung aus der Ausübung ihrer Funktionen im Rahmen dieses Gesetzes geschützt.

KOREA

Bitte beachten Sie, dass ein Teilprospekt für Anleger in Korea vorhanden ist. Dieser Teilprospekt enthält länderspezifische Informationen für Korea.

MALTA

Eintragung und Beaufsichtigung

Der Fonds ist eine am 15. Juni 1990 in Luxemburg errichtete Investmentgesellschaft des offenen Typs. Er wird in Luxemburg (dem Heimatstaat des Fonds) von der Commission de Surveillance du Secteur Financier beaufsichtigt und ist primär an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert.

Gemäß der EU-OGAW-Richtlinie und den „Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und Verwaltungsgesellschaften von 2004“ (gesetzlich vorgeschriebene Mitteilung 207 von 2004 in der jeweils geltenden Fassung), die mit Wirkung vom 1. Juli 2011 durch die Investment Services Act (Marketing of UCITS) Regulations (gesetzlich vorgeschriebene Mitteilung 241 von 2011) ersetzt wurden, ist der Fonds zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts zum Vertrieb seiner Anteile in Malta in Bezug auf die folgenden Teilfonds (Kategorien) berechtigt: Aktienfonds (außer Fidelity Funds – Asian Equity Fund, Fidelity Funds – China Opportunities Fund, Fidelity Funds – EURO STOXX 50™ Fund, Fidelity Funds – European Value Fund, Fidelity Funds – FIRST All Country World Fund, Fidelity Funds – FIRST Developed World Fund, Fidelity Funds – Global Demographics Fund und Fidelity Funds – Greater China Fund II; ertragsorientierte Aktienfonds (außer Fidelity Funds – Asia Pacific Dividend Fund); Asset Allocation-Fonds (außer Fidelity Funds – FPS Growth Fund, Fidelity Funds – FPS Moderate Growth Fund, Fidelity Funds – Fidelity Patrimoine, Fidelity Funds – Fidelity Selection Europe, Fidelity Funds – Fidelity Selection Internationale); Mischfonds; Rentenfonds; geldmarktnahe Fonds; Fidelity Lifestyle Funds; institutionellen Anlegern vorbehaltene Fonds (außer Fidelity Funds – Institutional European Smaller Companies Fund, Fidelity Funds – Institutional Global Sector Fund).

Bestimmte Anteilsklassen von Teilfonds, die zur Vermarktung in Malta zugelassen sind, stehen in Malta möglicherweise nicht zum Vertrieb zur Verfügung (insbesondere Anteile der Klassen C, E, J, P und S), und in Bezug auf bestimmte Anteilsklassen dieser Teilfonds sind unter Umständen bestimmte Handelswährungen nicht verfügbar.

Die nachstehenden Angaben enthalten Details über die Anlegern in Malta zur Verfügung stehenden Einrichtungen und die Verfahren für den Handel mit Anteilen des Fonds. Diese Angaben müssen in Verbindung mit dem aktuellen Prospekt des Fonds, dem jeweils letzten Jahresbericht mit Jahresabschluss und, falls danach veröffentlicht, dem jeweils letzten Halbjahresbericht mit Finanzausweis gelesen werden. Im Prospekt definierte Bezeichnungen haben in diesem Malta betreffenden länderspezifischen Abschnitt die gleiche Bedeutung.

Repräsentant in Malta

Growth Investments Ltd., Middle Sea House, Floriana FRN 1442, Malta (Telefon +356-2123 4582), (der „lokale Repräsentant“) wurde bestellt, Einrichtungen, die die Leistung von Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen ermöglichen, und die Informationen, zu deren Vorlage der Fonds in Malta verpflichtet ist, bereit zu halten.

Für den Fonds wird in Malta vom lokalen Repräsentanten geworben.

Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente

Die Fondsbestimmungen und die Satzung (in der jeweils geltenden Fassung) können am Sitz des Fonds, bei den Vertriebsstellen und dem lokalen Repräsentanten eingesehen werden. Exemplare des aktuellen Prospekts, der jeweils aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen sowie des neuesten geprüften Jahresberichts mit Jahresabschluss und ungeprüften Halbjahresberichts mit Finanzausweis des Fonds sind auf Wunsch kostenlos am Sitz des Fonds, bei den Vertriebsstellen, bei dem lokalen Repräsentanten und bei ermächtigten Finanzvermittlern in Malta erhältlich.

Beschwerden bezüglich des Fonds können beim lokalen Repräsentanten zur Weiterleitung an die betreffende Gesellschaft eingereicht werden.

Handelsverfahren

Anleger können Weisungen an den lokalen Repräsentanten oder eine der im Prospekt aufgeführten Vertriebsstellen, die Hauptgeschäftsstelle des Fonds oder an FIL Investments International an folgender Anschrift erteilen.

FIL Investments International
 Oakhill House
 130 Tonbridge Road
 Hildenborough
 Tonbridge
 Kent TN11 9DZ
 Großbritannien
 (Zugelassen und beaufsichtigt im Vereinigten Königreich durch die Financial Conduct Authority)
 Telefon: (44) 1732 777377
 Fax: (44) 1732 777262

Anleger müssen sicherstellen, dass Kauf- und Zeichnungsanträge für Anteile oder Handelsweisungen dem lokalen Repräsentanten, der zugelassenen Vertriebsstelle oder FIL Investments International schriftlich auf dem von dem lokalen Repräsentanten oder der Vertriebsstelle vorgeschriebenen Formular zugehen. Antragsformulare sind auf Wunsch bei dem lokalen Repräsentanten erhältlich.

Anteile können in jeder bedeutenderen frei konvertierbaren Währung, die im Prospekt aufgeführt ist, gekauft werden. Wenn der Anleger in einer Währung kauft, die von der Haupthandelswährung der betreffenden Klasse abweicht, wird der Kaufpreis vor der Anlage in die Haupthandelswährung umgewandelt. In gleicher Weise kann der Anleger Verkaufserlöse wie im Prospekt angegeben in jeder bedeutenderen frei konvertierbaren Währung erhalten.

Abrechnungen werden gewöhnlich innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung der betreffenden Preise und Devisenkurse ausgestellt. Anträge werden normalerweise nach Eingang frei verfügbarer Mittel bearbeitet. Vollständige Angaben finden sich im Antragsformular und im Prospekt.

Anleger können die Rücknahme von Anteilen auch über den lokalen Repräsentanten beantragen und die Zahlung über diesen erhalten. Anleger können beim lokalen Repräsentanten auch die Zahlung von Ertragsausschüttungen beantragen, die erklärt worden sind und vom Fonds zahlbar sind.

Veröffentlichung von Preisen

Angaben über die jeweils letzten Handelspreise für Anteile des Fonds sind beim lokalen Repräsentanten erhältlich.

Besteuerung

Der Verwaltungsrat ist über die folgenden allgemeinen maltesischen Einkommensteuerbestimmungen unterrichtet, die für Anleger von Bedeutung sind (mit Ausnahme von Anlegern, die im Rahmen ihrer normalen gewerblichen Tätigkeit Wertpapierhandel betreiben). Diese beruhen auf dem Steuerrecht und der Besteuerungspraxis zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts. Diese Angaben stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar, und Anlegern und potenziellen Anlegern wird dringend geraten, bezüglich der für den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Anteilen des Fonds (nachstehend „Anteile“) sowie für die vom Fonds geleisteten Ausschüttungen geltende Gesetzgebung fachlichen Rat einzuholen.

Allgemeines:

Die maltesische Einkommensteuer wird auf weltweiter Basis auf Einkünfte (einschließlich bestimmter Kapitalgewinne) von Personen erhoben, die in Malta sowohl domiziliert sind als auch ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben. Personen, die nicht alle diese Eigenschaften besitzen, sind mit in Malta anfallenden Einkünften (einschließlich Kapitalgewinnen) und in Malta empfangenen Einkünften aus ausländischen Quellen steuerpflichtig.

Im Allgemeinen liegt der Einkommensteuersatz für Erträge (einschließlich Dividenden) und Kapitalgewinne derzeit für Gesellschaften (wie im Einkommensteuergesetz definiert) bei 35 % und für andere Personen zwischen 0 % und 35 %.

Das Steuersystem für Einrichtungen für gemeinsame Anlagen beruht auf der Klassifizierung von Fonds in vorgeschriebene oder nicht vorgeschriebene Fonds gemäß den Bedingungen der Vorschriften für Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (Kapitalerträge) von 2001 (in der geltenden Fassung). Im Allgemeinen wird ein vorgeschriebener Fonds als ein inländischer Fonds definiert, der erklärt hat, dass der Wert seines in Malta belegenen Vermögens mindestens 85 % des Wertes des Gesamtvermögens des Fonds ausmacht.

In der Annahme, dass keiner der Teilfonds des Fonds unter die Definition eines vorgeschriebenen Fonds fällt und dass nicht alle Vermögenswerte der Teilfonds maltesische Vermögenswerte darstellen, sollte der Fonds im Allgemeinen in Malta seine aus diesen nicht-maltesischen Vermögenswerten erzielten Erträge/Gewinne nicht versteuern müssen.

Anteilinhaber:

Anteilinhaber (sowohl natürliche als auch juristische Personen), die im steuerlichen Sinne in Malta sowohl domiziliert sind als auch ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben und vom Fonds Ertragsausschüttungen empfangen haben (unabhängig davon, ob diese wieder angelegt worden sind oder nicht), sollten diese Einkünfte erklären, die nach maltesischem Recht steuerpflichtig sind. Soweit sie nicht aus anderen Gründen steuerbefreit sind, gilt das Gleiche für Personen, die nicht alle diese Eigenschaften besitzen, soweit vom Fonds geleistete Ertragsausschüttungen ihnen in Malta zufließen. Die Vorschriften besagen jedoch, dass Erträge, die von einem ausländischen nicht vorgeschriebenen Fonds an in Malta ansässige Anteilinhaber ausgeschüttet werden, die Voraussetzung für eine Abgeltungsquellensteuer von 15 % erfüllen, wenn der Empfänger der Ertragsausschüttungen im Zusammenhang mit der Auszahlung dieser Ertragsausschüttungen von den Diensten eines nach maltesischem Recht lizenzierten ermächtigten Finanzvermittlers Gebrauch macht. Sollten alle einschlägigen Bedingungen erfüllt sein, ist der Vermittler verpflichtet, die Steuer an der Quelle einzubehalten und diese an die Regierung von Malta abzuführen. Unter diesen Umständen würden auf die Ertragsausschüttungen keine weiteren Steuern erhoben werden, und ein in Malta ansässiger Anteilinhaber, der eine natürliche Person ist, wäre nicht einmal verpflichtet, die Ausschüttungen in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Wenn es einen solchen ermächtigten Finanzvermittler nicht gibt oder wenn der in Malta ansässige Anteilinhaber den Vermittler bittet, den Abzug der besagten Quellensteuer von 15 % nicht vorzunehmen, müsste der Anleger die Ausschüttungen in seiner Einkommensteuererklärung angeben und wird zu den normalen Sätzen besteuert.

Bei Übertragungen oder Rückgaben von Anteilen des Fonds durch nicht in Malta ansässige Personen (für die der entsprechende Steuerbefreiungstatbestand gilt) realisierte Kapitalgewinne sind von der maltesischen Einkommensteuer befreit. Von in Malta ansässigen Anteilinhabern bei der Rückgabe, der Liquidation oder der Annullierung von Anteilen eines nicht

vorgeschriebenen Fonds realisierte Kapitalgewinne unterliegen unter Umständen einer Quellensteuer von 15 %, wenn der Übertragende im Zusammenhang mit der Veräußerung der besagten Fondsanteile von den Diensten eines in Malta lizenzierten ermächtigten Finanzvermittlers Gebrauch macht. In diesem Falle trifft, wenn alle einschlägigen Bedingungen erfüllt sind, die Pflicht zum Quellensteuerabzug den lizenzierten ermächtigten Finanzvermittler des Fonds. Wenn es einen solchen ermächtigten Finanzvermittler nicht gibt oder wenn der in Malta ansässige Anteilinhaber den Vermittler bittet, den Abzug der besagten Quellensteuer von 15 % nicht vorzunehmen, müsste der in Malta ansässige Anleger die Kapitalgewinne in seiner Einkommensteuererklärung angeben und wird zu den normalen Sätzen besteuert. Die Umschichtung von Anteilen von einem nicht vorgeschriebenen Teilfonds in einen anderen Teilfonds des Fonds (oder vorbehaltlich des Vorliegens bestimmter Voraussetzungen in einen Teilfonds eines anderen gemeinsamen Anlageplans) stellt im Sinne der Einkommensteuer eine Übertragung dar. Die Umschichtung von Anteilen innerhalb der nicht vorgeschriebenen Teilfonds des Fonds löst jedoch zu dem Zeitpunkt keine Steuerpflicht aus. Die Steuer auf etwaige Gewinne wird vielmehr bei der endgültigen Übertragung der Anteile anhand der Erwerbskosten der ursprünglichen Anteile berechnet (und gezahlt). Bei direkten Übertragungen von Wertpapieren nicht vorgeschriebener Fonds realisierte Kapitalgewinne müssen vom Übertragenden in seiner Steuererklärung angegeben werden, und darauf wird Steuer zu normalen Sätzen erhoben, jedoch so dass bei einer letztendlichen Rückgabe der Rückgabegewinn ohne Bezugnahme auf die direkte Zwischenübertragung berechnet wird.

NIEDERLANDE

Eintragung und Beaufsichtigung

Die nachstehenden Angaben beschreiben die Einrichtungen, die in den Niederlanden ansässigen Anlegern zur Verfügung stehen, und die Verfahren, die für den Handel mit Anteilen des Fonds gelten. Diese Angaben müssen in Verbindung mit dem aktuellen Prospekt, den aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds, dem neuesten Jahresbericht mit Jahresabschluss und, falls danach veröffentlicht, dem neuesten Halbjahresbericht mit Finanzausweis gelesen werden. Im Prospekt definierte Bezeichnungen haben in den nachstehenden Hinweisen die gleiche Bedeutung.

Handelsverfahren

Niederländische Anleger können Handelsweisungen (entweder direkt oder durch ihre Bank oder ihren Vermittler) an FIL (Luxembourg) S.A. an nachstehender Anschrift oder alternativ an die Verwaltungsgesellschaft an ihrem Geschäftssitz richten.

FIL (Luxembourg) S.A. ist die Vertriebsstelle für die Niederlande und handelt als Beauftragte der Generalvertriebsstelle FIL Distributors.

Alle Weisungen können an die Vertriebsstelle gerichtet werden:

FIL (Luxembourg) S.A.
2a, Rue Albert Borschette
BP 2174
L-1021 Luxemburg
Telefon: (352) 250 404 1
Fax: (352) 26 38 39 38.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Käufe und Zeichnungen von Anteilen oder Handelsweisungen der Vertriebsstelle schriftlich auf dem von der Vertriebsstelle vorgeschriebenen Formular zugehen. Antragsformulare sind auf Wunsch bei der Vertriebsstelle erhältlich.

Anleger können Anteile in jeder bedeutenderen frei konvertierbaren Währung, die im Prospekt aufgeführt ist, kaufen. Wenn der Anleger Anteile in einer Währung kauft, die von der Haupthandelswährung der betreffenden Klasse abweicht, wird der Kaufpreis vor der Anlage in die Haupthandelswährung umgewandelt. In gleicher Weise kann der Anleger Verkaufserlöse in jeder bedeutenderen frei konvertierbaren Währung erhalten.

Besteuerung

Der Verwaltungsrat ist über die folgenden steuerlichen Folgen für in den Niederlanden ansässige Anleger unterrichtet:

- In den Niederlanden ansässige Anleger, die juristische Personen sind und der niederländischen Körperschaftsteuer unterliegen, sind grundsätzlich mit aus den Anteilen erzielten Erträgen der niederländischen Körperschaftsteuer zum Satz von 25 % (Satz von 2016) mit einem Steigerungssatz von 20 % auf die ersten 200.000 Euro steuerpflichtigen Erträge unterworfen. Diese Erträge enthalten u.a. die vom Fonds vereinnahmten Ertragsausschüttungen und sonstigen Gewinnausschüttungen und bei der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen realisierte Kapitalgewinne.
- Bestimmte in den Niederlanden ansässige institutionelle Anleger (wie beispielsweise bestimmte Voraussetzungen erfüllende Pensionsfonds, gemeinnützige Einrichtungen, Familienstiftungen und steuerbefreite Anlageinstitute („VBI“)) sind grundsätzlich in vollem Umfang in Bezug auf aus den Anteilen vereinnahmte Ertragsausschüttungen und sonstige Gewinnausschüttungen sowie bei der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen realisierte Kapitalgewinne von der niederländischen Körperschaftsteuer befreit.
- Niederländische Anlageinstitute („FBI“) sind der niederländischen Körperschaftsteuer zum Satz von 0 % unterworfen und sind verpflichtet, die Anteile zum angemessenen Marktwert zu bewerten.
- Sofern keine der unter den Buchstaben e) und f) beschriebenen Situationen zutrifft, wird bei den Anteilen, die von Anteilhabern gehalten werden, die in den Niederlanden ansässige natürliche Personen sind, davon ausgegangen, dass sie einen fiktiven Ertrag von 4 % des angemessenen Marktwerts der Anteile zu Beginn des Kalenderjahres erbringen. Der fiktive Ertrag wird einem Satz von 30 % unterworfen. Tatsächliche Erträge aus den Anteilen wie Ertragsausschüttungen und Kapitalgewinne unterliegen als solche nicht der niederländischen Einkommensteuer. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der fiktive Ertrag ab 1. Januar 2017 nicht mehr ein fester Satz von 4 % sein wird, sondern von dem Betrag der Ertragsgrundlage (*rendementsgrondslag*) des Inhabers abhängen wird.
- Als Ausnahme zu der vorstehend unter d) beschriebenen steuerlichen Behandlung unterliegen Anteilinhaber, die eine natürliche Person sind und die (allein oder zusammen mit deren Ehepartnern wie im niederländischen Einkommensteuergesetz 2001 definiert) Eigentümer von Anteilen sind oder berechtigt sind, Anteile zu erwerben, die 5 % oder mehr des ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Kapitals (i) des Fonds, (ii) eines Teilfonds oder (iii) einer separaten Anteilsklasse eines Teilfonds darstellen (eine so genannte „wesentliche Beteiligung“) mit vom Fonds vereinnahmten Ertragsausschüttungen und sonstigen Gewinnausschüttungen sowie bei der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen realisierten Kapitalgewinnen einem Steuersatz von 25 % (Satz von 2016). Darüber hinaus müssen Eigentümer einer wesentlichen Beteiligung am Fonds einen fiktiven Ertrag von 4 % des angemessenen Marktwerts der

Anteile (zum Anfang des Kalenderjahres) abzüglich des tatsächlichen Ertrags der Anteile (aber nicht unter null) melden, der zum Satz von 25 % (Satz von 2016) besteuert wird. Bei der Veräußerung oder Rückgabe der Anteile erzielte Kapitalgewinne werden um etwaige fiktive Erträge, die bereits vorher besteuert wurden, reduziert. Anlegern, die Eigentümer einer „wesentlichen Beteiligung“ sind, wird empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Folgen im Zusammenhang mit ihrem Besitz an Anteilen des Fonds fachlichen Rat einzuholen.

- f) Als Ausnahme zu der vorstehend unter d) und e) beschriebenen steuerlichen Behandlung sind in den Niederlanden ansässige Anteilinhaber, die eine natürliche Person sind und die ein Unternehmen betreiben oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben, dem bzw. der die Anteile zugeordnet werden könnten, grundsätzlich mit vom Fonds vorgenommenen Ertragsausschüttungen und sonstigen Gewinnausschüttungen, bei der Veräußerung oder Rückgabe der Anteile realisierten Kapitalgewinnen sowie dem Ertrag aus Änderungen des angemessenen Marktwerts der Anteile der niederländischen Einkommensteuer zu progressiven Sätzen von bis zu 52 % unterworfen. Diese Erträge enthalten u.a. die vom Fonds vereinnahmten Ertragsausschüttungen und sonstigen Gewinnausschüttungen und bei der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen realisierte Kapitalgewinne.
- g) Anleger sollten auch den Abschnitt über Besteuerung des Prospekts lesen, der zusätzliche steuerliche Folgen für Anleger beschreibt. Vor der Anlage in den Anteilen sollten Anleger selbst fachlichen Rat hinsichtlich der steuerlichen Folgen einholen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Angaben keine Rechts- oder Steuerberatung darstellen, und potenziellen Anlegern wird dringend empfohlen, hinsichtlich der für den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Anteilen sowie für durch den Fonds geleistete Ertragsausschüttungen geltenden Steuergesetzgebung fachlichen Rat einzuholen. Die in diesem Abschnitt beschriebene steuerliche Behandlung bezieht sich auf das derzeitige Recht und der derzeitige Praxis, wie sie zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts gelten. Sowohl das Steuerrecht und die Besteuerungspraxis als auch die Höhe der Besteuerung unterliegen künftigen Änderungen mit oder ohne Rückwirkung.

Veröffentlichung von Preisen

Nähere Angaben über die jeweils letzten Handelspreise von Anteilen sind bei der Vertriebsstelle erhältlich.

Allgemeines

Weitere Angaben über den Fonds und die entsprechenden Handelsverfahren sind auch bei der Verwaltungsgesellschaft, 2a, rue Albert Borschette, BP 2174, L-1021 Luxemburg erhältlich.

NORWEGEN

Eintragung und Beaufsichtigung

Die Richtlinie 2009/65/EG für den Vertrieb in bestimmten Mitgliedstaaten der EU ist in Norwegen durch das Gesetz vom 25. November 2011 Nr. 44 und die Verordnung vom 21. Dezember 2011 Nr.1467 umgesetzt worden. Der Fonds ist bei der norwegischen Aufsichtsbehörde für das Finanzwesen (Finanstilsynet) eingetragen, und die Verteilung des Prospekts ist von dieser genehmigt worden.

Die nachstehenden Angaben beschreiben die Einrichtungen, die in Norwegen ansässigen Anlegern zur Verfügung stehen, und die Verfahren, die für den Handel mit Anteilen des Fonds gelten. Weitere Angaben werden auch über die Folgen des Kaufs oder des Besizes und der Veräußerung von Anteilen gemacht. Diese Angaben müssen in Verbindung mit dem aktuellen Prospekt des Fonds gelesen werden. Im Prospekt definierte Bezeichnungen haben in den nachstehenden Hinweisen die gleiche Bedeutung.

Repräsentant

Der Fonds hat FIL (Luxembourg) S.A. an nachstehender Anschrift zur Vertriebsstelle von Anteilen und zum Repräsentanten des Fonds bestellt:

2a, Rue Albert Borschette
BP 2174
L-1021 Luxemburg
Telefon: (352) 250 404 1
Fax: (352) 26 38 39 38.

Eine Liste norwegischer Verkaufsrepräsentanten ist unter der gebührenfreien Nummer +47 800 11 507 erhältlich.

Handelsverfahren

Antragsformulare sind auf Wunsch beim Repräsentanten in Luxemburg, bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei jeder im Prospekt aufgeführten Vertriebsstelle erhältlich.

Weitere Angaben über den Fonds und die entsprechenden Handelsverfahren sind bei jeglicher Vertriebsstelle, beim Repräsentanten des Fonds oder bei den Verkaufsrepräsentanten erhältlich.

Veröffentlichung von Preisen

Nähere Angaben über die jeweils letzten Preise der Anteile des Fonds sind beim Repräsentanten in Luxemburg erhältlich. Der Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds wird im Allgemeinen auch täglich auf der Website <https://www.fidelityinternational.com/norway> veröffentlicht.

Besteuerung

Die nachstehenden Angaben stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bestehende oder potenzielle Anleger sollten sich bei ihren eigenen berufsmäßigen Beratern über die Auswirkungen ihrer Zeichnung, ihres Erwerbs, ihres Besizes, ihrer Umschichtung, ihrer Rückgabe oder ihrer Veräußerung von Anteilen nach dem Recht des Hoheitsgebiets, in dem sie steuerpflichtig sind, erkundigen. Außerdem unterliegen das Steuerrecht und die Besteuerungspraxis sowie die Höhe der Besteuerung künftigen Änderungen.

Der Verwaltungsrat des Fonds ist über die nachstehenden Folgen für in Norwegen ansässige natürliche Personen („natürliche Personen“) und Gesellschaften („Gesellschaften“) unterrichtet:

Unter der Bedingung, dass der Fonds in Luxemburg als steueransässig gilt und eine ausreichende Substanz hat, sollten Anlagen in dem Fonds unter die norwegischen Steuerbefreiungsvorschriften fallen, sofern die Anlage als Anlage in Aktien gemäß der nachstehenden Definition eingestuft wird. Jeder norwegische Anleger sollte sich jedoch darüber informieren, ob die Anlage der Besteuerung in Norwegen unterliegt oder nicht.

- a) Die Besteuerung von Anlagen in Wertpapierfonds, die von in Norwegen ansässigen Anteilhabern gehalten werden, hängt von der Einstufung der Anlagen des Teilfonds ab. Ausschüttungen von Investmentfonds, bei denen mehr als 80 % der zugrunde liegenden Anlagen Aktien sind, werden als Dividenden besteuert. Ausschüttungen von Investmentfonds, bei denen weniger als 20 % der zugrunde liegenden Anlagen Aktien sind, werden als Zinserträge besteuert. Ausschüttungen von Investmentfonds, bei denen der Aktienanteil der zugrunde liegenden Anlage zwischen 20 % und 80 % liegt, werden in einen Teil, der als Dividende besteuert wird, und einen Teil, der als Zinserträge besteuert wird, unterteilt, wobei die Berechnung anteilig wie unter b) definiert erfolgt.
- b) Der vorstehend unter (a) angegebene Aktienanteil der zugrunde liegenden Anlage des Fonds wird auf Grundlage des Verhältnisses zwischen dem Wert der Aktien und der anderen Wertpapiere (z.B. Anleihen, Derivate einschließlich Derivaten, denen Aktien zugrunde liegen, und anderen Schuldinstrumenten) zu Beginn des Steuerjahres berechnet. Barmittel werden bei der Berechnung des Verhältnisses zwischen Aktien und anderen Wertpapieren nicht berücksichtigt. Bei Teilfonds, die während des Steuerjahres gegründet wurden, wird der Aktienanteil auf Grundlage des Verhältnisses zum Ende des Steuerjahres berechnet. Aktien an zugrunde liegenden Fonds fließen mit ihrem jeweiligen anteiligen Teil in die Berechnung ein. Falls der zugrunde liegende Fonds seine Anlagen nicht an die norwegischen Steuerbehörden meldet, fließen die an zugrunde liegenden Fonds gehaltenen Anteile nur in die Berechnung mit ein, falls sie zu Beginn des Steuerjahres mehr als 25 % des Gesamtwerts des betreffenden Teilfonds ausmachen. Nur Aktien, die von dem zugrunde liegenden Fonds direkt gehalten werden, fließen mit einem entsprechenden anteiligen Teil in die Berechnung mit ein. Anlagen, die von zugrunde liegenden Fonds auf einer Ebene der Eigentümerkette gehalten werden, die über die erste Ebene hinausgeht, werden nicht berücksichtigt.
- c) Rechtmäßige Dividenden auf Aktien, die von in Norwegen ansässigen Anteilhabern, die juristische Personen sind (definiert als Kapitalgesellschaften mit beschränkter Haftung, Sparkassen und andere selbstverwaltete Finanzunternehmen, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, Genossenschaften, Beteiligungsfonds, Vereinigungen, Stiftungen, bestimmte Konkursmassen und verwaltete Nachlässe, lokale und regionale Gebietskörperschaften, gebietsübergreifende Gesellschaften, Gesellschaften, die sich zu 100 % im Staatseigentum befinden, SE-Gesellschaften und SE-Genossenschaften), vereinnahmt werden, sollten unter die norwegische Steuerbefreiungsmethode fallen. Von dieser Steuerbefreiungsmethode erfasste Aktien etc. sind Aktien norwegischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Sparkassen, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, Genossenschaften, Wertpapierfonds und gebietsübergreifender Gesellschaften sowie Aktien ähnlicher ausländischer Gesellschaften. Ausschüttungen von Wertpapierfonds sind von den Steuerbefreiungsregeln gedeckt, sofern die Ausschüttungen als Dividenden aus Aktien gemäß den vorstehenden Buchstaben (a) und (b) eingestuft werden. Ausnahmen von dieser Grundlage sind nachstehend angegeben.
- d) Anlagen in Aktien etc., die von dem unter (c) definierten Steuerbefreiungssystem gedeckt sind, die von Gesellschaften getätigt werden, die in Bezug auf das Anlageportfolio oder das kollektive Portfolio der Gesellschaft unter das norwegische Gesetz zu Versicherungstätigkeiten (Forsikringsvirksomhetsloven) fallen, sind in der Regel nicht von der Steuerbefreiungsmethode erfasst.
- e) Rechtmäßige Dividenden auf Aktien (wie vorstehend unter c) definiert) von in Norwegen ansässigen Körperschaften, die von norwegischen Anteilhabern, die juristische Personen sind, vereinnahmt werden, sind in Höhe von 97 % steuerbefreit. Alle Portfoliomanagement-Aufwendungen außer Erwerbs-/Verkaufskosten usw., die mit steuerbefreiten Erträgen aus Aktien im Zusammenhang stehen, sind in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig. Um die Vorteile aus diesen Abzügen zu begrenzen, ist die Steuerbefreiungsmethode auf 97 % der Dividendenerträge beschränkt. Die verbleibenden 3 % sind für norwegische Anteilhaber, bei denen es sich um juristische Personen handelt, steuerpflichtig (Effektivsteuersatz 0,75 %). Eine Ausnahme von der 3 %-Regelung gilt für Dividendenausschüttungen innerhalb einer steuerlichen Organschaft (d. h., wenn eine Muttergesellschaft direkt oder indirekt mehr als 90 % der Aktien und Stimmrechte an der Gesellschaft hält und tatsächlich in einem EWR-Mitgliedstaat ansässig ist und echte wirtschaftliche Geschäftstätigkeiten ausübt). Bei Anlagen in EWR-Gesellschaften gilt die Steuerbefreiung in Höhe von 97 % für rechtmäßige Ertragsausschüttungen auf Aktien nur, wenn die ausländische Gesellschaft, in die die Investition erfolgt ist, nicht in einem Niedrigsteuerland ansässig ist. Ist die Gesellschaft jedoch in einem Niedrigsteuerland ansässig, gilt die 97 %ige Steuerbefreiung trotzdem, wenn die Gesellschaft tatsächlich in einem EWR-Staat errichtet wurde und dort eine echte wirtschaftliche Geschäftstätigkeit ausübt. Es muss dokumentiert werden, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Ertragsausschüttungen auf Aktien norwegischer Unternehmen an außerhalb des EWR ansässige Steuerzahler bzw. im EWR ansässige Steuerzahler, auf die die Steuerbefreiung nicht zutrifft, unterliegen jedoch einer 25 %igen Quellensteuer, wenn jene nicht im Rahmen eines gültigen Doppelbesteuerungsabkommens ganz oder teilweise befreit sind. Fallen sie nicht unter die in (c) erwähnten Steuerbefreiungsregeln, sind Ertragsausschüttungen von einem ausländischen Unternehmen an in Norwegen ansässige Anteilhaber, die juristische Personen sind, zu einem Satz von 25 % steuerpflichtig. Ertragsausschüttungen auf Aktien wie nachstehend unter (j) erwähnt an norwegische Aktionäre, die juristische Personen sind, sind demnach in Norwegen steuerpflichtig. Ertragsausschüttungen, die in Norwegen ansässige Anteilhaber, die juristische Personen sind, auf Anteile an NOKUS-Gesellschaften vereinnahmen, unterliegen nicht der Besteuerung, solange die gezahlten Ertragsausschüttungen bereits versteuerte NOKUS-Einkünfte sind. Für weitere Einzelheiten siehe unter (r) weiter unten.
- f) Bei in Norwegen ansässigen natürlichen Personen sind nur vereinnahmte Ertragsausschüttungen (wie vorstehend unter c) definiert), die über einen berechneten „Schutzabzug“ hinausgehen (der dem arithmetischen Mittel der Zinsen auf norwegische Dreimonats-Schatzwechsel nach Steuern entspricht), multipliziert mit den Einstandskosten der Aktien, einschließlich unausgenutzter Abzüge der Vorjahre, zum Satz von 25 % steuerpflichtig. Eine Bedingung für den „Abzug“ des Schutzabzugs ist, dass die Ertragsausschüttungen in Übereinstimmung mit den Regeln und Vorschriften der einschlägigen Bilanzierungsgesetze/-vorschriften für Gesellschaften geleistet werden. Der „Schutzabzug“ ist an den jeweiligen Anteil gebunden. Nach Abzug des Schutzabzugs wird die Grundlage für die Besteuerung der Dividende mit einem Anpassungsfaktor von 1,15 erhöht, so dass der (effektive Steuersatz auf Dividenden für natürliche Personen bei 28,75 % ($25\% \times 1,15$) liegt).
- g) Als Zinserträge gemäß dem vorstehenden Buchstaben (a) eingestufte Ausschüttungen fallen nicht unter die norwegische Methode der Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften und sind nicht zum Abzug von Schutzabzügen berechtigt. Das bedeutet, dass von in Norwegen ansässigen Anteilhabern, die juristische Personen sind, und von in Norwegen ansässigen natürlichen Personen aus einem Fonds vereinnahmte Zinsen zu einem Satz von 25 % steuerpflichtig sind.
- h) Von in Norwegen ansässigen Anteilhabern, die juristische Personen sind, bei der Veräußerung, der Umwandlung oder der Rückgabe von Anteilen an Fonds, bei denen 100 % der zugrunde liegenden Anlagen andere Wertpapiere als Aktien sind, vereinnahmte Kapitalgewinne sind steuerpflichtig (der Steuersatz beträgt 25 %). Kapitalverluste sind in dieser Situation abzugsfähig. Der Kapitalgewinn oder -verlust wird als der Unterschied zwischen den Einstandskosten der Anteile (einschließlich mit dem Erwerb der Aktien zusammenhängender Kosten) und dem Verkaufspreis berechnet.

- i) Von in Norwegen ansässigen Anteilhabern, die juristische Personen sind (wie vorstehend unter (c) definiert), bei der Veräußerung, der Umwandlung oder der Rückgabe von Anteilen an Fonds, bei denen 100 % der zugrunde liegenden Anlagen Anteile (wie unter (c) definiert) sind, vereinnahmte Kapitalgewinne sollten gemäß der norwegischen Methode der Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften steuerbefreit sein. Für Kapitalgewinne aus Anteilen an Gesellschaften, die ihren Sitz im EWR haben, gilt die Befreiung, wenn die Gesellschaft nicht als in einem Niedrigsteuerland ansässig gilt. Wenn die Gesellschaft in einem Niedrigsteuerland ansässig ist, würde sie trotzdem die Voraussetzungen für die Befreiungsmethode erfüllen, wenn die ausländische Gesellschaft, in die die Investition erfolgt ist, tatsächlich in einem EWR-Staat ansässig ist und dort eine echte wirtschaftliche Geschäftstätigkeit ausübt. Es muss dokumentiert werden, dass diese Anforderungen erfüllt sind.
- j) Kapitalgewinne wie vorstehend unter (i) erwähnt aus Aktien von Gesellschaften, die in Niedrigsteuerländern außerhalb des EWR ansässig sind, unter anderem NOKUS-Gesellschaften (d.h. CFC-Gesellschaften), sind jedoch nicht von der norwegische Methode der Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften gedeckt und bleiben daher steuerpflichtig (der Steuersatz beträgt 25 %). Folglich sind Verluste aus solchen Aktien abzugsfähig. Das Gleiche gilt für Kapitalgewinne und -verluste aus Portfolioanlagen in Unternehmen außerhalb des EWR. Im Hinblick auf Kapitalgewinne liegt eine Portfolioanlage vor, wenn der Steuerzahler in den letzten zwei Jahren nicht durchgehend Eigentümer von mindestens 10 % des Kapitals und 10 % der auf der Hauptversammlung stimmberechtigten Aktien gewesen ist. Im Hinblick auf Kapitalverluste liegt eine Portfolioanlage vor, wenn der Steuerzahler allein oder zusammen mit eng mit ihm verbundenen Personen in den letzten zwei Jahren nicht Eigentümer von mindestens 10 % des Kapitals oder mindestens 10 % der auf der Hauptversammlung stimmberechtigten Anteile gewesen ist.
- k) Für in Norwegen ansässige Anteilhaber, die juristische Personen sind und Anteile an Fonds halten, deren zugrunde liegende Anlagen sowohl Aktien als auch andere Wertpapiere sind, ist die Anwendbarkeit der norwegischen Methode der Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften aus Kapitalgewinnen anteilig auf den berechneten Aktienanteil des Fonds beschränkt. Der Aktienanteil wird anhand des Durchschnitts zwischen dem Aktienanteil im Jahr des Erwerbs und im Jahr des Verkaufs berechnet. Die Aktienquote im Jahr des Erwerbs und im Jahr des Verkaufs wird gemäß den vorstehend unter (b) beschriebenen Grundsätzen berechnet.
- l) Unter (c) definierte Anteilhaber, die juristische Personen sind, haben keinen Anspruch auf Abzug von Verlusten, sofern Kapitalgewinne steuerfrei gewesen wären.
- m) Bei anderen als den unter (c) definierten juristischen Personen werden steuerpflichtige Kapitalgewinne oder -verluste als der Unterschied zwischen den Estandkosten der Aktien (einschließlich Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Aktien) und dem Verkaufspreis (der Steuersatz beträgt 25 %) definiert.
- n) Bei in Norwegen ansässigen natürlichen Personen sind nur Kapitalgewinne aus der Veräußerung, der Umwandlung oder der Rückgabe von Anteilen, die über einen berechneten Schutzabzug (wie vorstehend unter f) definiert) hinausgehen, zum Satz von 25 % steuerpflichtig. Der Schutzabzug kann nur bei Anlagen in Aktien und bei der in Wertpapierfonds angelegten Aktienquote, die im Jahr der Anlage in dem Fonds berechnet wurde, vorgenommen werden. Der Schutzabzug kann von dem gesamten Kapitalgewinn aus der Anlage in Wertpapierfonds und nicht nur von dem aus Aktien stammenden Teil des Gewinns abgezogen werden. Ein unausgenutzter Schutzabzug kann den Kapitalgewinn nicht übersteigen und kann nicht zur Schaffung oder Erhöhung eines steuerlich abzugsfähigen Verlustes verwendet werden. Der steuerliche Kapitalgewinn ist der Unterschied zwischen den Estandkosten der Anteile (einschließlich mit dem Erwerb der Aktien zusammenhängender Kosten) und dem Verkaufspreis. Bei dem Teil des Gewinns, der im Zusammenhang mit den aus Aktien bestehenden zugrunde liegenden Anlagen des Fonds steht, wird die Grundlage für die Besteuerung des Gewinns – nach Abzug des Schutzabzugs – mit einem Erhöhungsfaktor von 1,15 erhöht und dann zum Satz von 25 % (Effektivsteuersatz 28,75 %) besteuert.
- o) Natürliche Personen und alle Körperschaften, auf die die in (c) genannten Steuerbefreiungsregeln nicht zutreffen, die z.B. infolge eines Kapitalverlusts bei Verkauf, Umschichtung, Rückgabe usw. von Anteilen einen Nettokapitalverlust erleiden, können beim ordentlichen Einkommen (der Steuersatz beträgt 25 %) einen Abzug geltend machen, aber nicht für Bruttosteuerzwecke (die Bruttosteuer bezieht sich nur auf natürliche Personen und betrifft als Lohn oder Gehalt eingestufte Einkünfte).
- p) Wenn ein Kapitalgewinn steuerpflichtig ist, ist der anwendbare Steuersatz 25 % und gilt für alle steuerpflichtigen Personen (d.h. alle Arten von juristischen und natürlichen Personen).
- q) Die meisten norwegischen institutionellen Anleger werden mit Ertragsausschüttungen und Kapitalgewinnen aus der Veräußerung von Aktien als Unternehmensanteileinhaber (siehe (a) weiter oben) besteuert. Einige institutionelle und staatliche Anleger sind steuerbefreit. Auf norwegische Wertpapierfonds ist nicht nur die Steuerbefreiungsmethode anwendbar, sondern auch eine besondere Steuerregel, nach der alle Kapitalgewinne auf Aktien in nicht im EWR ansässigen Gesellschaften steuerbefreit sind. Norwegische Wertpapierfonds haben keinen Anspruch auf Abzug von Verlusten aus der Veräußerung von Aktien an Gesellschaften, die in Ländern außerhalb des EWR ansässig sind.
- r) Jeder norwegische Anleger sollte festzustellen suchen, ob die Anlage der norwegischen NOKUS-Besteuerung (CFC-Besteuerung) unterliegt. In Norwegen ansässige Personen (natürliche Personen oder Gesellschaften) werden direkt mit ihrem Anteil an den Erträgen der ausländischen Gesellschaft/des ausländischen Fonds besteuert, wenn die Gesellschaft ihren Sitz in einem Niedrigsteuerland hat, und zwar unabhängig davon, ob eine Ausschüttung an den Anleger erfolgt. Ein Niedrigsteuerland in diesem Sinne ist ein Land, in dem die veranlagte Einkommensteuer auf die Gewinne der Gesellschaft weniger als zwei Drittel der veranlagten Steuern beträgt, die nach norwegischen Steuervorschriften berechnet werden, als wenn die Gesellschaft ihren Sitz (ihre Ansässigkeit) in Norwegen gehabt hätte. Eine Bedingung für diese Besteuerung ist, dass 50 % oder mehr der Aktien oder des Kapitals der ausländischen Gesellschaft gemäß den Eigentumsverhältnissen am Anfang und am Ende des Rechnungsjahres direkt oder indirekt (allein oder gemeinsam) von norwegischen Steuerzahlern gehalten oder beherrscht werden. Wenn norwegische Steuerzahler ferner am Ende des Rechnungsjahres mehr als 60 % der Aktien oder des Kapitals besitzen oder beherrschen, liegt norwegische Beherrschung unabhängig von der Höhe der Beherrschung zu Jahresbeginn vor. Norwegische Beherrschung liegt nicht mehr vor, wenn norwegische Steuerzahler sowohl zu Beginn als auch am Ende des Rechnungsjahres weniger als 50 % der Aktien oder des Kapitals oder weniger als 40 % der Aktien oder des Kapitals am Ende des Rechnungsjahres besitzen oder beherrschen. Im Hinblick auf Umbrella-Fonds ist anzumerken, dass die Eigentümerbedingung auf Ebene der verschiedenen Teilfonds berechnet wird. Sofern Norwegen mit dem betreffenden Land ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat und die jeweilige juristische Person unter das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen fällt, sind die NOKUS-Regeln nur anwendbar, wenn die Erträge der betreffenden Gesellschaft im Wesentlichen passiver Natur sind. Darüber hinaus ist die NOKUS-Besteuerung untersagt, wenn die betreffende Gesellschaft innerhalb des EWR ansässig ist und in einem EWR-Staat eine echte Geschäftstätigkeit ausübt.

Die diesbezüglichen norwegischen Vorschriften stehen mehr oder minder in Einklang mit der Erklärung der „rein künstlichen Gestaltung“ im Urteil des EuGH im Fall Cadbury Schweppes.

- s) Natürliche Personen (sowie die Nachlässe Verstorbener) zahlen Nettovermögensteuer auf der Grundlage ihres Besitzes an Anteilen des Fonds. Der Höchststeuersatz ist 0,85 % (d.h. 0,15% Staats- und 0,7 % Gemeindesteuer). Eine Nettovermögensteuer gibt es nicht für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Wertpapierfonds, staatseigene Unternehmen gemäß dem Gesetz über staatseigene Unternehmen, gebietsübergreifende Gesellschaften oder Gesellschaften, von denen jemand einen Teil besitzt oder Erträge empfängt, wenn die Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaften auf das Kapital der Gesellschaften beschränkt ist. Einige institutionelle Anteilinhaber wie beispielsweise Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, Sparkassen, Genossenschaften, steuerpflichtige Pensionsfonds, selbstverwaltete Finanzinstitutionen und Hypothekenkreditvereine zahlen 0,15 % Nettovermögensteuer. Im Übrigen beträgt der Höchstsatz der Nettovermögensteuer für eine juristische Person 0,85 %. Für Zwecke der Nettovermögensteuer werden GmbH-Anteile und Anteile an Wertpapierfonds mit 100 % des Börsenwerts am 1. Januar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres bewertet. Bei gleichzeitiger Notierung an einer norwegischen und ausländischen Börse kommt der in Norwegen gültige Kurs zur Anwendung. Sind die Anteile nicht börsennotiert, ist die Besteuerungsgrundlage für Zwecke der Vermögensteuer das Nettovermögen der Gesellschaft zum 1. Januar des betreffenden Rechnungsjahres. Als Grundlage für die Besteuerung nicht börsennotierter Anteile an ausländischen Gesellschaften dient zunächst der zum 1. Januar des betreffenden Rechnungsjahres angenommene Marktwert der Anteile.
- t) Anleger sollten auch den Abschnitt über Besteuerung im Teil III dieses Prospekts lesen, der zusätzliche steuerliche Folgen für den Fonds und seine Anleger beschreibt.

Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente

Die folgenden Dokumente stehen an Wochentagen (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und anderen öffentlichen Feiertagen) während der üblichen Geschäftsstunden kostenlos am Geschäftssitz des Fonds zur Einsichtnahme zur Verfügung. Diese Dokumente sowie eine Übersetzung des Gesetzes von 2010 können ebenfalls kostenlos in den Büros der Vertriebsstellen und der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

- a) Satzung des Fonds
- b) Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag
- c) Depotbankvertrag
- d) Vertriebsstellenvertrag
- e) Anlageverwaltungsvertrag
- f) Dienstleistungsvereinbarung
- g) Zahlstellenvertrag
- h) Vertrag mit der Repräsentanz in Hongkong
- i) die wesentliche Anlegerinformationen

Die vorstehend aufgeführten Verträge können von Zeit zu Zeit durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten geändert werden. Jede solche Änderung für den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft geschieht durch den Verwaltungsrat, soweit im Anhang B unter Management und Verwaltung, Kündigung oder Änderung, nichts anderes angegeben ist.

Die Satzung (in der jeweils aktuellen Fassung) kann auch bei den Verkaufsrepräsentanten eingesehen werden.

Exemplare des Prospekts, der jeweils letzten wesentlichen Anlegerinformationen und des jeweils letzten geprüften Jahresberichts mit Jahresabschluss sowie des jeweils letzten ungeprüften Halbjahresberichts mit Finanzausweis des Fonds sind auf Wunsch kostenlos am Geschäftssitz des Fonds, in den Büros der Vertriebsstellen, der Verwaltungsgesellschaft und der Verkaufsrepräsentanten erhältlich.

ÖSTERREICH

Der Fonds hat seine Absicht, seine Anteile in der Republik Österreich zu vertreiben, der österreichischen Finanzmarktaufsicht in Wien gemäß § 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Investmentfonds 2011 („InvFG 2011“) angezeigt.

Nur die nachstehend aufgeführten Teilfonds sind zum Vertrieb in der Republik Österreich berechtigt: Fidelity Funds – America Fund, Fidelity Funds – ASEAN Fund, Fidelity Funds – American Diversified Fund, Fidelity Funds – American Growth Fund, Fidelity Funds – Asian Bond Fund, Fidelity Funds – Asia Focus Fund, Fidelity Funds – Asia Pacific Dividend Fund, Fidelity Funds – Asia Pacific Property Fund, Fidelity Funds – Asian Aggressive Fund, Fidelity Funds – Asian High Yield Fund, Fidelity Funds – Asian Smaller Companies Fund, Fidelity Funds – Asian Special Situations Fund, Fidelity Funds – Australia Fund, Fidelity Funds – Australian Dollar Cash Fund, Fidelity Funds – China Consumer Fund, Fidelity Funds – China Focus Fund, Fidelity Funds – China Opportunities Fund, Fidelity Funds – China RMB Bond Fund, Fidelity Funds – Core Euro Bond Fund, Fidelity Funds – Emerging Asia Fund, Fidelity Funds – Emerging Europe, Middle East and Africa Fund, Fidelity Funds – Emerging Market Corporate Debt Fund, Fidelity Funds – Emerging Market Debt Fund, Fidelity Funds – Emerging Market Local Currency Debt Fund, Fidelity Funds – Emerging Markets Fund, Fidelity Funds – Emerging Markets Focus Fund, Fidelity Funds – Emerging Markets Inflation-Linked Bond Fund, Fidelity Funds – Emerging Market Total Return Debt Fund, Fidelity Funds – Euro Balanced Fund, Fidelity Funds – Euro Blue Chip Fund, Fidelity Funds – Euro Bond Fund, Fidelity Funds – Euro Cash Fund, Fidelity Funds – Euro Corporate Bond Fund, Fidelity Funds – Euro Short Term Bond Fund, Fidelity Funds – EURO STOXX 50TM Fund, Fidelity Funds – European Dynamic Growth Fund, Fidelity Funds – European Value Fund, Fidelity Funds – European Dividend Fund, Fidelity Funds – European Fund, Fidelity Funds – European Growth Fund, Fidelity Funds – European High Yield Fund, Fidelity Funds – European Larger Companies Fund, Fidelity Funds – European Smaller Companies Fund, Fidelity Funds – Fidelity Patrimoine, Fidelity Funds – Fidelity Sélection Europe (Mit Wirkung vom 19. September 2016 oder einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum wird dieser Teilfonds mit dem FF – Fidelity Sélection Internationale verschmolzen.), Fidelity Funds – Fidelity Sélection Internationale, Fidelity Funds – Fidelity TargetTM 2015 (Euro) Fund, Fidelity Funds – Fidelity TargetTM 2020 (Euro) Fund, Fidelity Funds – Fidelity TargetTM 2020 Fund, Fidelity Funds – Fidelity TargetTM 2025 (Euro) Fund, Fidelity Funds – Fidelity TargetTM 2030 (Euro) Fund, Fidelity Funds – Fidelity TargetTM 2035 (Euro) Fund, Fidelity Funds – Fidelity TargetTM 2040 (Euro) Fund, Fidelity Funds – Fidelity TargetTM 2045 (Euro) Fund, Fidelity Funds – Fidelity TargetTM 2050 (Euro) Fund, Fidelity Funds – Fidelity Topzins Plus 2018, Fidelity Funds – FIRST All Country World Fund, Fidelity Funds – FIRST Developed World Fund, Fidelity Funds – Fixed Term 2018 Fund, Fidelity Funds – Flexible Bond Fund, Fidelity Funds – France Fund, Fidelity Funds – Germany Fund, Fidelity Funds – Global Consumer Industries Fund, Fidelity Funds – Global Corporate Bond Fund, Fidelity Funds – Global Demographics Fund, Fidelity Funds – Global Dividend Fund, Fidelity Funds – Global Hybrids Bond Fund, Fidelity Funds – Global Equity Income Fund, Fidelity Funds – Global Financial Services Fund, Fidelity

Funds – Global Focus Fund, Fidelity Funds – Global Health Care Fund, Fidelity Funds – Global High Grade Income Fund, Fidelity Funds – Global High Yield Fund, Fidelity Funds – Global Income Fund, Fidelity Funds – Global Industrials Fund, Fidelity Funds – Global Inflation-linked Bond Fund, Fidelity Funds – Global Multi Asset Income Fund, Fidelity Funds – Global Multi Asset Tactical Defensive Fund, Fidelity Funds – Global Multi Asset Tactical Moderate Fund, Fidelity Funds – Global Property Fund, Fidelity Funds – Global Opportunities Fund, Fidelity Funds – Global Strategic Bond Fund, Fidelity Funds – Global Technology Fund, Fidelity Funds – Global Telecommunications Fund, Fidelity Funds – Greater China Fund, Fidelity Funds – Growth & Income Fund, Fidelity Funds – Iberia Fund, Fidelity Funds – India Focus Fund, Fidelity Funds – Indonesia Fund, Fidelity Funds – Institutional Asia Pacific (ex-Japan) Fund, Fidelity Funds – Institutional Emerging Markets Equity Fund, Fidelity Funds – Institutional Euro Blue Chip Fund, Fidelity Funds – Institutional European High Yield Fund, Fidelity Funds – Institutional European Larger Companies Fund, Fidelity Funds – Institutional Global Focus Fund, Fidelity Funds – Institutional Japan Fund, Fidelity Funds – International Bond Fund, Fidelity Funds – International Fund, Fidelity Funds – Italy Fund, Fidelity Funds – Japan Advantage Fund, Fidelity Funds – Japan Fund, Fidelity Funds – Japan Aggressive Fund, Fidelity Funds – Japan Smaller Companies Fund, Fidelity Funds – Korea Fund, Fidelity Funds – Latin America Fund, Fidelity Funds – Malaysia Fund, Fidelity Funds – MoneyBuilder Global Fund (Mit Wirkung vom 7. November 2016 oder einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum wird dieser Teilfonds mit dem FF - International Fund verschmolzen.), Fidelity Funds – Nordic Fund, Fidelity Funds – Pacific Fund, Fidelity Funds – Singapore Fund, Fidelity Funds – SMART Global Defensive Fund, Fidelity Funds – SMART Global Moderate Fund, Fidelity Funds – Sterling Cash Fund, Fidelity Funds – Switzerland Fund, Fidelity Funds – Taiwan Fund, Fidelity Funds – Thailand Fund, Fidelity Funds – United Kingdom Fund, Fidelity Funds – US Dollar Bond Fund, Fidelity Funds – US Dollar Cash Fund, Fidelity Funds – US High Yield Fund, Fidelity Funds – World Fund.

Die folgenden Hinweise wenden sich an Anleger, die in der Republik Österreich Fondsanteile erwerben oder veräußern möchten, und beschreiben, welche zusätzlichen Einrichtungen und Verfahren hierzu zur Verfügung stehen.

Zahl- und Informationsstelle

Die Anleger sind berechtigt, die Rückgabe und die Umschichtung von Anteilen über die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, A-1010 Wien, („UniCredit Bank Austria“) abzuwickeln. Die UniCredit Bank Austria hat für den Fonds die Funktion einer Depotbank im Sinne des § 141 Investmentfondsgesetz 2011 übernommen und sich entsprechend verpflichtet, Rücknahme- und Umschichtungsanträge entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Bei der UniCredit Bank Austria können an der angegebenen Adresse auch der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung des Fonds, der jeweils letzte Rechenschafts- und Halbjahresbericht sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis erhalten bzw. erfahren werden.

Auch den Anlegern zustehende Auszahlungen von Rückgabeerlösen und eventuelle Ausschüttungen erfolgen, soweit gewünscht, über die UniCredit Bank Austria im Wege der Gutschrift auf das von dem betreffenden Anleger benannte Konto und auf besonderen Antrag auch durch Barauszahlung. Beantragt ein Anteilinhaber die Rücknahme von Inhaberanteilen gegen sofortige Barauszahlung, so kann die UniCredit Bank Austria eine bankübliche Gebühr vom Anleger verlangen.

Grundsätzlich wird den österreichischen Anlegern auch die Möglichkeit geboten, den Kauf, den Verkauf und die Umschichtung von Anteilen über FIL (Luxembourg) S.A. abzuwickeln.

FIL (Luxembourg) S.A. ist die Vertriebsstelle für Österreich, die als Vertreter der Generalvertriebsstelle FIL Distributors handelt. Alle Weisungen können an FIL (Luxembourg) S.A. gerichtet werden:

FIL (Luxembourg) S.A.
2a rue Albert Borschette,
BP 2174, L-1021, Luxembourg
Telefon: 0800 29 12 36
Telefon: +352 250 404 2400 (Payline)
Fax: 0810 10 25 63

Veröffentlichung von Preisen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise von in dem Prospekt genannten Fidelity Funds (mit Ausnahme der Teilfonds die in Österreich nicht vertrieben werden dürfen) werden auf der Website www.fidelity.at/ veröffentlicht und können außerdem bei jeder Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem an der Luxemburger Börse veröffentlicht.

Besteuerung

Zum 1. April 2012 ist eine neue allgemeine Steuerregelung für Erträge aus Wertpapieren und Derivaten in Kraft getreten. Für Privatanleger führte dies zu folgenden Änderungen:

- Nach der alten Regelung waren Kapitalerträge aus der Veräußerung von Wertpapieren und Erträge aus Derivaten nur unter bestimmten Bedingungen steuerpflichtig (z.B. wenn Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrem Erwerb veräußert wurden). Seit 1. April 2012 sind Kapitalerträge aus der Veräußerung von Wertpapieren und Erträge aus Derivaten unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig. Der Steuersatz für realisierte Kapitalerträge beträgt 25 %. Werden die Wertpapiere von einer österreichischen Depotbank gehalten, wird die Steuer von 25 % von der österreichischen Depotbank einbehalten. Werden die Wertpapiere von einer ausländischen Depotbank gehalten, sind die realisierten Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung des Privatanlegers anzugeben.
- Die neue Steuerregelung für Kapitalerträge gilt nicht für alle Wertpapiere und Derivate. Je nach Datum des Erwerbs sind bestimmte Wertpapiere und Derivate von der 25-prozentigen Kapitalertragsteuer befreit. In Bezug auf Investmentfonds gilt die neue Steuerregelung für Kapitalerträge für solche Fondsanteile, die nach dem 31. Dezember 2010 erworben wurden.

Daher hat sich auch die Besteuerung von Investmentfonds geändert. Folgende Informationen sollen in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern einen allgemeinen Überblick über die Grundlagen der österreichischen Besteuerung von Erträgen aus den Teilfonds des Fonds gemäß der seit 1. April 2012 geltenden Rechtslage geben.

Auf im Einzelfall etwa zu beachtende Besonderheiten wird nicht eingegangen. Da keine konkreten Aussagen über die Besteuerung einzelner Anteilinhaber gemacht werden können, wird den Anteilinhabern empfohlen, sich bezüglich der Besteuerung ihres Anteilsbesitzes mit ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Die Investoren werden darauf hingewiesen, dass der Fonds PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, Erdbergstraße 200, 1030 Wien als steuerlichen Vertreter gem. § 186 Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit § 188 Investmentfondsgesetz 2011 bestellt hat.

1. Allgemeine Angaben

Investmentfonds sind nach österreichischem Steuerrecht transparent. Das bedeutet, dass Fondserträge nicht auf Fondsebene, sondern auf Anlegerebene besteuert werden.

Die Erträge des Fonds sind in der Regel zu versteuern, wenn sie an die Anleger ausgeschüttet werden. Erträge, die nicht ausgeschüttet werden, sind einmal jährlich als „ausschüttungsgleiche Erträge“ zu versteuern.

2. Privatanleger

2.1. Besteuerung der Erträge des Fonds

Die Erträge des steuerpflichtigen Fonds setzen sich zusammen aus

- dem Nettoanlageertrag (d.h. Zinserträge, Dividendenerträge, sonstige ordentliche Erträge abzüglich der Aufwendungen des Teilfonds) und
- 60 % bzw. 100 % der realisierten Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und der Erträge aus Derivaten. Der Steuersatz erhöht sich von 20 % der realisierten Kapitalgewinne aus Aktien und damit im Zusammenhang stehenden Derivaten bis 2014 schrittweise auf 60 % bzw. 100 % aller realisierten Kapitalgewinne (siehe nachfolgende Tabelle).

Beginn des Fondsgeschäftsjahres	vor dem 01. 07.2011	nach dem 01.07.2011	im Jahr 2012	im Jahr 2013	im Jahr 2014
Realisierte Kapitalgewinne aus Aktien und damit im Zusammenhang stehenden Derivaten	20 %	30 %	40 %	Thesaurierung: 50 % Ausschüttung: 100 %	Thesaurierung: 60 % Ausschüttung: 100 %
Realisierte Kapitalgewinne aus Anleihen und damit im Zusammenhang stehenden Derivaten	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	Thesaurierung: 50 % Ausschüttung: 100 %	Thesaurierung: 60 % Ausschüttung: 100 %

Realisierte Kapitalverluste können (nach Verrechnung mit den realisierten Kapitalerträgen) mit den ordentlichen Erträgen (Dividenden, Zinsen und sonstige Erträge abzüglich der Aufwendungen) verrechnet werden. Übersteigen die Kapitalverluste den Nettoanlageertrag, kann der verbleibende Verlustbetrag auf Anteilsklassenebene vorgetragen werden. Ab den nach dem 31. Dezember 2012 beginnenden Fondsgeschäftsjahren kann auch ein negativer Nettoanlageertrag, der nicht mit realisierten Kapitalgewinnen verrechnet werden kann, vorgetragen werden. In den folgenden Geschäftsjahren müssen diese Verlustvorräte zunächst mit den realisierten Kapitalerträgen und anschließend mit dem Nettoanlageertrag verrechnet werden.

Der für Privatanleger geltende Steuersatz für die Erträge des Fonds liegt grundsätzlich bei 25 %. Werden die Fondsanteile von einer österreichischen Depotbank gehalten, wird die Steuer von 25 % auf ausschüttungsgleiche Erträge und Ertragsausschüttungen von der österreichischen Depotbank einbehalten. Werden die Fondsanteile von einer ausländischen Depotbank gehalten, müssen die ausschüttungsgleichen Erträge (die in diesem Fall vier Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres des Fonds als ausgeschüttet gelten) und die Ertragsausschüttungen in der Einkommensteuererklärung des Privatanlegers angegeben werden.

2.2. Verkauf von Fondsanteilen

Wenn Privatanleger ihre Fondsanteile verkaufen, unterliegt die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten unabhängig von der Haltedauer einem Steuersatz von 25 %. Um eine Doppelbesteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge zu vermeiden (d.h. jährliche Besteuerung und Besteuerung im Rahmen der aus dem Verkauf der Fondsanteile erzielten Erträge) werden zu den Anschaffungskosten des Fondsanteils jährlich die versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge hinzugerechnet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Ausgabeaufschlag in der Regel nicht als Anschaffungsnebenkosten betrachtet werden darf.

Werden die Fondsanteile von einer österreichischen Depotbank gehalten, wird die Steuer von 25 % auf den Kapitalgewinn von der österreichischen Depotbank einbehalten. Falls die Fondsanteile in einem ausländischen Depot gehalten werden, muss der Kapitalgewinn in der persönlichen Einkommenssteuererklärung des Privatanlegers angegeben werden.

Die Besteuerung von Kapitalerträgen in Höhe von 25 % ab 1. April 2012 gilt nur für den Verkauf von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2010 erworben wurden. Kapitalerträge aus dem Verkauf von Fondsanteilen, die vor dem 1. Januar 2011 erworben wurden, sind grundsätzlich steuerfrei.

3. Natürliche Personen, die die Fondsanteile als Betriebsvermögen halten

Halten natürliche Personen Fondsanteile als Geschäftsvermögen (Einzelunternehmer oder Personengesellschaften), so gelten grundsätzlich die vorstehend für Privatanleger dargelegten Steuergrundsätze, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- Natürliche Personen, die die Fondsanteile als Geschäftsvermögen halten, müssen die realisierten Kapitalerträge in ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Die Kapitalerträge unterliegen einer Besteuerung in Höhe von 25 %. Auf Kapitalerträge durch die österreichische Depotbank einbehaltene Steuern werden mit der Einkommensteuer der Person verrechnet.
- 100 % der thesaurierten realisierten Kapitalerträge unterliegen einer Besteuerung.
- Der Ausgabeaufschlag kann als Anschaffungsnebenkosten betrachtet werden.

4. Anleger, die juristische Personen sind

Die Nettoerträge aus Finanzanlagen sowie alle realisierten Kapitalgewinne unterliegen einem Körperschaftssteuersatz von 25 % und sind in der Körperschaftsteuererklärung der Körperschaft anzugeben. Wenn eine Körperschaft ihre Fondsanteile verkauft, unterliegt die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten abzüglich der bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge unabhängig von der Haltedauer einer Körperschaftssteuer in Höhe von 25 % und ist in der Körperschaftsteuererklärung anzugeben. Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten bei Anlegern, die juristische Personen sind, zum Ende des Fondsgeschäftsjahres als zugeflossen.

Anleger, die juristische Personen sind, können den Quellensteuerabzug vermeiden, indem sie der österreichischen Bank eine Befreiungsbescheinigung vorlegen. Wird keine Befreiungsbescheinigung vorgelegt, kann die abgezogene Quellensteuer auf die Körperschaftssteuer angerechnet werden.

5. Nachweis der steuerpflichtigen Erträge

Die steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge müssen jährlich innerhalb von sieben Monaten nach dem Geschäftsjahresende des Fonds von einem österreichischen steuerlichen Vertreter berechnet und an die Oesterreichische Kontrollbank („OeKB“) gemeldet werden.

Die Quellensteuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge wird von der österreichischen Depotbank abgezogen, sobald sie der OeKB gemeldet wird. Die von dem steuerlichen Vertreter gemeldeten Steuerbeträge werden auf der Website der OeKB (www.profitweb.at) veröffentlicht.

Fonds, die bei der OeKB registriert sind und einen steuerlichen Vertreter haben, der die Steuerbeträge auf die ausschüttungsgleichen Erträge und Ausschüttungen berechnet und diese Angaben an die OeKB meldet, werden als „Meldefonds“ eingestuft. Ist ein Investmentfonds nicht bei der OeKB registriert und ernennt keinen österreichischen steuerlichen Vertreter, wird der Fonds als „schwarzer“ Fonds eingestuft. In diesem Fall unterliegen 90 % des Anstiegs des Nettoinventarwerts im Laufe des Kalenderjahres, mindestens jedoch 10 % des Nettoinventarwerts am Ende des Kalenderjahres, der Besteuerung.

6. Haftungsausschluss

Bitte beachten Sie, dass die Angaben zu den steuerlichen Auswirkungen auf dem im Dezember 2014 geltenden Steuerrecht basieren. Die Richtigkeit dieser Steuerangaben kann durch spätere Gesetzesänderungen oder Änderungen in der Gesetzesanwendung beeinträchtigt werden.

SCHWEDEN

Eintragung und Beaufsichtigung

Der Fonds ist eine am 15. Juni 1990 in Luxemburg gegründete Investmentgesellschaft des offenen Typs.

Kraft Entscheidungen der schwedischen Aufsichtsbehörde für das Finanzwesen (Finansinspektionen) vom 18. Dezember 1995 und 27. Oktober 2005 ist der Fonds ermächtigt, seine Anteile in Schweden öffentlich zu vertreiben.

Die nachstehenden Angaben beschreiben die Einrichtungen, die in Schweden ansässigen Anlegern zur Verfügung stehen, und die Verfahren, die für den Handel mit Anteilen des Fonds gelten. Diese Angaben müssen in Verbindung mit dem aktuellen Prospekt des Fonds, dem jeweils letzten Jahresbericht mit Jahresabschluss und, falls danach veröffentlicht, dem jeweils letzten Halbjahresbericht mit Finanzausweis gelesen werden. Änderung des Prospekts, der Fondsbestimmungen oder der Satzung oder jegliche sonstige Informationen werden in den Büros des Repräsentanten zur Verfügung gehalten. Wesentliche Änderungen des Prospekts, der Fondsbestimmungen oder der Satzung werden bei der schwedischen Aufsichtsbehörde für das Finanzwesen eingereicht.

Repräsentant

Die Verwaltung des Fonds hat Svenska Handelsbanken AB, Blasieholmstorg 12, SE-106 70 Stockholm, Schweden, zum Repräsentanten des Fonds in Schweden bestellt. Die Zahlstelle, der Erfüllungsort und der Gerichtsstand sind bezüglich der in Schweden vertriebenen Anteile am Geschäftssitz des Repräsentanten begründet worden.

Handelsverfahren

Anleger können Weisungen (direkt oder über ihre Bank oder einen anderen Finanzvertreter) an den Repräsentanten oder eine der im Prospekt aufgeführten Vertriebsstellen oder an die Hauptgeschäftsstelle der Verwaltungsgesellschaft erteilen. Anleger können über den Repräsentanten auch die Rücknahme von Anteilen beantragen und Zahlung erlangen.

FIL (Luxembourg) S.A. ist die Vertriebsstelle für Schweden und fungiert als Beauftragter der Generalvertriebsstelle FIL Distributors. Alle Weisungen können an den Repräsentanten oder an FIL (Luxembourg) S.A. unter nachstehender Anschrift gerichtet werden:

2a, rue Albert Borschette
BP 2174
L-1021 Luxemburg
Telefon: (352) 250404 1
Fax: (352) 26 38 39 38

Anleger sollten daran denken, dass Anträge auf den Erwerb von Anteilen oder Weisungen zum Übergang von einer Anteilskategorie auf eine andere schriftlich an den Repräsentanten oder die Vertriebsstelle auf dem vom Repräsentanten oder von der Vertriebsstellen vorgeschriebenen Formular zu richten sind.

Antragsformulare sind in Schweden auf Verlangen bei dem Repräsentanten oder der Vertriebsstelle erhältlich. Anleger können Anteile in jeder bedeutenderen frei konvertierbaren Währung beantragen. Wenn der Anleger in einer Währung handelt, die von der Haupthandelswährung der betreffenden Klasse abweicht, wird der Anlagebetrag vor dem Kauf in die Haupthandelswährung umgewandelt. In ähnlicher Weise können Verkaufserlöse vom Anleger in einer anderen bedeutenderen frei konvertierbaren Währung, wie im Prospekt angegeben, vereinnahmt werden.

Weitere Angaben über den Fonds und die Verfahren für Beantragung und Rückgabe sind bei einer Vertriebsstelle oder dem Repräsentanten in Schweden erhältlich.

Veröffentlichung von Preisen

Preise für Anteile des Fonds sind bei jeder Vertriebsstelle oder beim Repräsentanten in Schweden erhältlich. Anteile werden an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert. Die Nettoinventarwerte der betreffenden Teilfonds werden im Allgemeinen mit dem Vermerk „zuzüglich Gebühren“ mindestens zweimal monatlich in Dagens Industri veröffentlicht.

Besteuerung

Der Verwaltungsrat des Fonds ist über die folgende Kurzdarstellung bestimmter schwedischer steuerlicher Folgen bezüglich des Besitzes von Anteilen für natürliche Personen und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die im steuerlichen Sinne in Schweden ansässig sind, unterrichtet. Die Kurzdarstellung soll nur eine allgemeine Information bieten. Die Kurzdarstellung erfasst keine Einkommensteuerfragen in Fällen, in denen die Anteile im Umlaufvermögen eines Geschäftsbetriebs oder einer Personengesellschaft gehalten werden. Die steuerliche Behandlung für Anleger hängt teilweise von ihren persönlichen Umständen ab. Vor der Anlage in Anteilen des Fonds sollte sich der einzelne Anleger bei einem berufsmäßigen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen für ihre persönlichen Umstände erkundigen, die sich aus dem Besitz der Anteile ergeben.

- a) Für natürliche Personen werden auf Anteile erklärte Dividenden und Kapitalgewinne aus der Veräußerung, Umwandlung oder Rückgabe von Anteilen als Kapitalerträge klassifiziert und zum Satz von 30 % besteuert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Umschichtung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds als Veräußerung von Anteilen behandelt wird.
- b) Für natürliche Personen können Kapitalverluste bei börsennotierten Wertpapieren, die als Aktien besteuert werden, in der Regel in voller Höhe von Kapitalgewinnen aus allen börsennotierten Wertpapieren, die als Aktien besteuert werden, und von Kapitalgewinnen aus nicht notierten Aktien abgezogen werden. 70 % eines Verlusts, der über diese Gewinne hinausgeht, können von anderen Kapitalerträgen abgezogen werden. Wenn in einem gegebenen Jahr in der Kategorie der Kapitalerträge ein Nettoverlust eintritt, kann dieser Nettoverlust die Steuer auf Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit und geschäftlicher Tätigkeit sowie die Vermögensteuer senken. Diese Steuersenkung wird in Höhe von 30 % des Nettoverlusts, der SEK 100.000 nicht übersteigt, und in Höhe von 21 % des Nettoverlusts für einen eventuell verbleibenden Rest gewährt. Nettoverluste, die nicht durch diese Steuersenkungen verbraucht sind, können nicht auf künftige Steuerjahre vorgetragen werden.
- c) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind alle Erträge der Kategorie der geschäftlichen Tätigkeit zuzuordnen und werden zum Steuersatz von 22 % besteuert. Siehe auch den vorstehenden Buchstaben a) wegen steuerpflichtiger Ereignisse.
- d) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung können Kapitalverluste aus Anteilen, die als Kapitalanlagen gehalten werden, nur von Kapitalgewinnen aus Wertpapieren, die als Aktien besteuert werden, abgezogen werden. Kapitalverluste, die nicht von solchen Gewinnen abgezogen worden sind, können zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden, um solche Kapitalgewinne in künftigen Steuerzeiträumen zu senken.
- e) Anleger, die natürliche oder juristische Personen sind, müssen in ihrer Steuererklärung einen fiktiven Ertrag auf der Grundlage des Werts ihrer Fondsanlagen angeben. Der fiktive Ertrag beträgt 0,4 % des Werts der Fondsanteile zu Beginn des Kalenderjahres. Der fiktive Ertrag wird mit dem Satz für Erträge aus Finanzanlagen in Höhe von 30 % für natürliche Personen bzw. 22 % für Anleger, die juristische Personen sind, besteuert.
- f) Für Kapitalerträge und Dividendenausschüttungen natürlicher Personen kann eine wahlweise Steuerregelung genutzt werden. Für Vermögen auf Anlagesparkonten („investeringssparkonto“) fällt keine Steuer auf Erträge und Dividendenausschüttungen an. Stattdessen muss der Kontoinhaber einen fiktiven Ertrag auf der Grundlage des durchschnittlichen Werts des Kontos während des Jahres angeben. Der fiktive Ertrag ist mit der Verzinsung von Staatsanleihen zum Ende des Monats November im Vorjahr verbunden. Für das Jahr 2016 beträgt der fiktive Ertrag 1,4 %. Der fiktive Ertrag wird mit dem Satz für Erträge aus Finanzanlagen in Höhe von 30 % besteuert.
Für natürliche Personen, die sich für diese Steuerregelung entscheiden, finden die vorstehenden Punkte a) und b) keine Anwendung. Zudem geben sie nicht den vorstehend unter e) beschriebenen fiktiven Ertrag an.
- g) Für bestimmte Kategorien von Gesellschaften, z.B. Investmentgesellschaften, gelten möglicherweise spezifische steuerliche Folgen.
- h) Anleger sollten auch den Abschnitt über Besteuerung des Prospekts lesen, der zusätzliche steuerliche Folgen für Anleger beschreibt. Vor der Anlage in Anteilen des Fonds sollten Anleger selbst fachlichen Rat hinsichtlich der steuerlichen Folgen einholen. Steuerrecht und Besteuerungspraxis sowie die Höhe der Besteuerung unterliegen künftigen Änderungen.

Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente

Die Satzung (in der jeweils geltenden Fassung) kann am Geschäftssitz des Fonds, in den Büros der Vertriebsstellen, der Verwaltungsgesellschaft und des Repräsentanten in Schweden eingesehen werden. Exemplare des Prospekts, der letzten wesentlichen Anlegerinformationen und des jeweils letzten geprüften Jahresberichts mit Jahresabschluss und des ungeprüften Halbjahresberichts mit Finanzausweis des Fonds sind auf Verlangen kostenlos am Geschäftssitz des Fonds, in den Büros der Vertriebsstellen, der Verwaltungsgesellschaft und des Repräsentanten in Schweden erhältlich.

SINGAPUR

Bitte beachten Sie, dass für Anleger in Singapur dem Prospekt ein lokaler Ergänzungsprospekt beiliegt. Dieser Ergänzungsprospekt enthält länderspezifische Informationen für Singapur.

SÜDAFRIKA

Eintragung und Beaufsichtigung

Der Financial Services Board in Südafrika (der „FSB“) hat den Fonds ordnungsgemäß zum Vertrieb in Südafrika zugelassen. Die Stanlib Collective Investments Limited, (Reg No: 1969/003468/06), of 17 Melrose Boulevard, Melrose Arch, Johannesburg, 2196, South Africa ist der Repräsentant des Fonds in Südafrika.

Die Aufforderung zur Anlage in ausländische Organismen für gemeinsame Anlagen oder Fonds, die nicht vom FSB zugelassen worden sind, sowie deren Verkaufsförderung ist untersagt. Die Umschichtung südafrikanischer Anleger in andere nicht zugelassene Organismen oder Fonds ist vom FSB ebenfalls verboten.

Die folgenden Teilfonds sind zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts zum Vertrieb zugelassen: Fidelity Funds – America Fund, Fidelity Funds – Asian Special Situations Fund, Fidelity Funds – Emerging Markets Fund, Fidelity Funds – European Growth Fund, Fidelity Funds – International Fund, Fidelity Funds – Latin America Fund, Fidelity Funds – Pacific Fund, Fidelity Funds – United Kingdom Fund, Fidelity Funds – Global Health Care Fund und Fidelity Funds – World Fund.

Allgemeines

Neben den in dem Prospekt enthaltenen Angaben ist die aktuelle Politik des Fonds in Bezug auf für den Vertrieb zugelassene Teilfonds wie folgt:

1. Die Teilfonds setzen derivative Instrumente, insbesondere Optionskontrakte, Swaps und Terminkontrakte, nur zu Zwecken der effizienten Vermögensverwaltung ein. Alle eingesetzten Derivate können entweder börsengehandelte oder im Freiverkehr gehandelte Derivate sein. Derivative Positionen müssen von Vermögensgegenständen aus dem Portfolio der Teilfonds gedeckt sein.
2. Die Teilfonds dürfen nicht in Dachfonds oder Feederfonds investieren.
3. Das Entleihen von Wertpapier-Anrechtsscheinen ist unter den in Teil V, Abschnitt 5.1. B.1. des Prospekts dargelegten Bedingungen gestattet.

Wesentliche Unterschiede zwischen südafrikanischen Einrichtungen für gemeinsame Anlagen und dem Fonds

„Ring-fencing“ von Teilfonds

Gemäß südafrikanischer Gesetzgebung sind die Teilfonds einer südafrikanischen Einrichtung für gemeinsame Anlagen strikt getrennt („ring-fenced“). Wenn die Einrichtung für gemeinsame Anlagen nicht in der Lage ist, einem bestimmten Teilfonds zuzurechnende Verbindlichkeiten aus dem Vermögen dieses Teilfonds zu erfüllen, können die darüber hinaus gehenden Verbindlichkeiten nicht aus dem Vermögen beglichen werden, das den anderen Teilfonds zuzurechnen ist.

Artikel 181(6) des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sieht vor, dass jeder Teilfonds eines Organismus separat liquidiert werden kann, ohne dass dies zur Liquidierung eines anderen Teilfonds führt. Lediglich die Liquidierung des letzten verbliebenen Teilfonds des OGA hat auch die Liquidierung des OGA zur Folge.

Rückkäufe von Anteilen

Gemäß südafrikanischer Gesetzgebung und südafrikanischen Verwaltungsakten ist eine südafrikanische Einrichtung für gemeinsame Anlagen verpflichtet, Anteile vom Publikum zu einem Preis zurückzukaufen, der nicht mehr als 24 Stunden vor Eingang des Antrags berechnet worden ist. Gewinnberechtigte Beteiligungen werden täglich bewertet. Auf Anfrage werden Anteilszertifikate an Anleger ausgegeben.

Der Fonds ist verpflichtet, Anteile auf Verlangen zurückzukaufen, und darf den Handel nur unter eingeschränkten Bedingungen aussetzen, die im Gründungsdokument des Fonds angegeben sind. Der Verwaltungsrat des Fonds darf die Stellung von Preisen, den Verkauf, die Umschichtung und den Rückkauf von Anteilen jeglicher Klasse bei extremer Marktlage gemäß Teil II, 2.6. „Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, Umschichtung und Rücknahme von Anteilen“ des Prospekts für jeglichen Zeitraum aussetzen.

Fondsaufwendungen

Gemäß südafrikanischer Gesetzgebung dürfen südafrikanische Einrichtungen für gemeinsame Anlagen von einem Portfolio nur bestimmte Beträge abziehen, und zwar beim Kauf und Verkauf von Vermögenswerten für das Portfolio zu zahlende Gebühren (wie Maklergebühren, Börsenumsatzsteuer, Mehrwertsteuer oder Stempelsteuer), Prüfungsgebühren, Bankgebühren, Treuhänder- und Depotbankgebühren und andere Abgaben und Steuern, bei der Schaffung von Anteilen an das Gesellschaftsregister zahlbare Gebühren und die vereinbarten und offen gelegten Gebühren für Dienstleistungen des Verwalters. Die Gründungsurkunde einer Einrichtung für gemeinsame Anlagen muss die vom Manager berechneten Gebühren (Management- und Servicegebühren) sowie die Berechnungsmethode der Gebühren in vollem Umfang offenlegen. Der Manager muss den Anlegern bei Änderungen der bestehenden Gebühren oder Einführungen zusätzlicher Gebühren, die zu einer Erhöhung der Belastungen der Anleger führen könnte, schriftlich ein Kündigungsrecht von mindestens drei Monaten einräumen.

Bei ausländischen Einrichtungen für gemeinsame Anlagen ist es üblich, dass die Einrichtung weitere Aufwendungen trägt. Diese sind im Teil IV, 4. „Angaben zur Verwaltung, zu Gebühren und Kosten“ des Prospekts im Einzelnen aufgeführt. Dies beinhaltet die Abschreibungs- und Gründungskosten des Fonds.

Liquiditätsanforderungen/Befugnis zur Kreditaufnahme

Gemäß südafrikanischer Gesetzgebung dürfen südafrikanische Einrichtungen für gemeinsame Anlagen nur dann Kredit aufnehmen, wenn ein Portfolio unzureichende Liquidität aufweist oder wenn zum Rückkauf oder zur Annullierung von Beteiligungen keine Vermögenswerte realisiert werden können, in welchem Falle der Verwalter die für diesen Rückkauf bzw. diese Annullierung benötigten Gelder von einer registrierten Finanzinstitution zu den besten verfügbaren kommerziellen Bedingungen gegen Besicherung durch Vermögenswerte des betreffenden Portfolios und für dessen Rechnung als Kredit aufnehmen darf, bis zur Rückzahlung eines solchen Kredits Vermögenswerte realisiert werden können. Der Höchstbetrag einer solchen Kreditaufnahme darf 10 % des Marktwerts des betreffenden Portfolios zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kredits nicht übersteigen.

Der Fonds darf zeitweilig bis zu 10 % des gesamten Nettoinventarwerts des Fonds bis zum Eingang von Zeichnungsgeldern vorübergehend Kredit aufnehmen, um Anteile zurückzunehmen oder den Erwerb von Anlagen zu begleichen. Siehe auch Teil V, 5.1. „Anlagebefugnisse und -absicherungen“ des Prospekts.

Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung

Gemäß dem Collective Investment Scheme Control Act 45 von 2002 und den darunter erlassenen Vorschriften darf ein Verwalter nur dann registriert werden oder weiterhin als Verwalter tätig sein, wenn der Verwalter zum Zeitpunkt der Registrierung und jederzeit danach (es sei denn, dass er vom Registerführer für Einrichtungen für gemeinsame Anlagen ausdrücklich hiervon ausgenommen ist) über ein Nettovermögen in flüssiger Form verfügt, das die geforderte Mindesteigenkapitalausstattung übersteigt. FIL Fund Management Limited als Anlageverwalter des Fonds unterliegt keinen Vorschriften hinsichtlich der Eigenkapitalausstattung.

Anlagebeschränkungen

Die Gesetze, die für die Anlagerichtlinien südafrikanischer Einrichtungen für gemeinsame Anlagen gelten, sind im Collective Investment Schemes Control Act 45 von 2002 (der „CISC Act“), in den verschiedenen darunter erlassenen Vorschriften und den einschlägigen Verwaltungsakten eindeutig aufgeführt.

Gemäß des CISC Act dürfen höchstens 10 % eines Teilfonds in Wertpapieren an Börsen angelegt werden, bei denen es sich nicht um Vollmitglieder der World Federation of Exchanges handelt oder für die die von der Registerstelle vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten nicht gelten. Nicht notierte Wertpapiere müssen innerhalb von 12 Monaten nach dem Erwerb notiert sein oder veräußert werden. Die Anlageobergrenze für Einzeltitel von Aktienfonds beträgt 5 % des Teilfonds, wenn die Marktkapitalisierung des Unternehmens unter ZAR 2 Mrd. liegt, sonst beträgt sie 10 % oder 120 % des im zutreffenden Börsenindex berücksichtigten Streubesitzanteils, wobei die Grenze für allgemeine Fonds insgesamt bei 20 % und für Spezialfonds bei 35 % liegt. Anlagen in Wertpapieren, die nicht zum Eigenkapital gehören (außer staatlich begebene und notierte Wertpapiere), sind begrenzt. Diese Nichteigenkapitalwertpapiere müssen die vom CISC Act vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen (wobei auch Anforderungen an das Rating der Wertpapiere gestellt werden).

Die allgemeinen Anlagebeschränkungen des Fonds sind vollständig in Teil V, 5.1. „Anlagebefugnisse und -absicherungen“ des Prospekts aufgeführt und geben die Höchstgrenzen für das dem Fonds gestattete Engagement in Wertpapieren, Gläubigerpapieren, Optionsscheinen, nicht-börsennotierten Aktien, Schuldverschreibungen usw. an. Wegen vollständiger Angaben über die anwendbaren Anlagebeschränkungen werden Anleger auf die in Teil I des Prospekts dargelegten Anlageziele der Fondspalette verwiesen. Der Fonds ist jedoch verpflichtet, alle Vorschriften der Richtlinie 2009/65 der Europäischen Gemeinschaften einzuhalten. Diese Richtlinie enthält eine sehr detaillierte Darstellung der Mindestanforderungen, die der Fonds

in Bezug auf Anlagebeschränkungen erfüllen muss. Diese sind restriktiv, mit der südafrikanischen Gesetzgebung vergleichbar und in einigen Fällen restriktiver als die südafrikanische Gesetzgebung.

Berichterstattung

Gemäß südafrikanischer Gesetzgebung berichten südafrikanische Einrichtungen für gemeinsame Anlagen ihren Anlegern einmal jährlich.

Ausschüttungen

Gemäß südafrikanischer Gesetzgebung werden die Erträge südafrikanischer Einrichtungen für gemeinsame Anlagen regelmäßig ausgeschüttet und auf Wunsch des Anlegers durch Ausgabe zusätzlicher gewinnbeteiligter Anteile wiederangelegt.

Derivative Instrumente

Zum Zwecke effizienter Vermögensverwaltung kann der Fonds verschiedene Techniken, Instrumente und derivative Produkte für Zwecke der Absicherung und effizienten Vermögensverwaltung einsetzen. Der Einsatz dieser Instrumente für diese Zwecke bei der Verwaltung der Fonds wird im luxemburgischen und im EU-Recht geregelt.

Die südafrikanische Gesetzgebung bezüglich dieser Techniken und derivativen Instrumente ist strenger.

Wertpapierleihgeschäfte

Der Fonds sieht aktive und passive Wertpapierleihgeschäfte vor, wie im Teil V, D. „Wertpapierausleih- und -entleihgeschäfte“ des Prospekts angegeben.

Die Ausleihe von Wertpapier-Anrechtsscheinen durch südafrikanische Einrichtungen für gemeinsame Anlagen ist bis zu einer Grenze von 50 % gestattet, wobei hinsichtlich der einzelnen Leihnehmer Obergrenzen existieren und die Sicherheiten 105 % betragen müssen. Das Entleihen von Wertpapier-Anrechtsscheinen und Verpfänden von Wertpapieren ist untersagt.

Besteuerung

Anlage in einer Offshore-Investmentgesellschaft

In Südafrika ansässige Personen werden zum Zeitpunkt des Zuflusses oder des angenommenen Zuflusses der Einkünfte, je nachdem welches Ereignis früher eintritt, mit ihren weltweiten Einkünften besteuert. In Südafrika ansässige Personen umfassen natürliche Personen, die gewöhnlich in Südafrika ansässig sind, natürliche Personen, die sich eine bestimmte, über einen Zeitraum von insgesamt sechs aufeinanderfolgenden Jahren berechnete Mindestanzahl von Tagen tatsächlich in Südafrika aufhalten, und jegliches Treuhandvermögen, jegliche Gesellschaft oder sonstige Rechtsperson, das bzw. die in Südafrika gegründet, errichtet oder gebildet ist oder in Südafrika den Ort seiner/ihrer tatsächlichen Verwaltung hat. Eine Person, die ausschließlich in einem anderen Land ansässig ist, für das ein gültiges Doppelbesteuerungsabkommen mit Südafrika in Kraft ist, ist keine in Südafrika ansässige Person.

Dividenden- und Zinserträge

Ausschüttungen von ausländischen Gesellschaften werden als ausländische Dividenden anerkannt, wenn diese Beträge als Dividenden oder ähnliche Zahlungen im Sinne der Steuergesetze des Landes, in dem die ausländische Gesellschaft tatsächlich verwaltet wird, behandelt werden. Falls es keine Steuergesetze gibt, ist die Ausschüttung eine ausländische Dividende, wenn sie vom Gesellschaftsrecht des Staates, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, als solche behandelt wird.

Ausländische Dividenden (mit nur wenigen Ausnahmen) sind in Südafrika im Rahmen der steuerpflichtigen Einkünfte einer in Südafrika ansässigen Person grundsätzlich steuerpflichtig. Eine ausländische Dividende fällt unter die Regelung der allgemeinen Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften, wenn der Empfänger der Dividende zusammen mit einer Gesellschaft, die derselben Unternehmensgruppe angehört, mindestens 10 % der Aktien und Stimmrechte an der ausländischen Gesellschaft, die die Dividende erklärt, hält (diese Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Dividende für eine Aktie an der ausländischen Gesellschaft gezahlt wird). Ausländische Dividenden, die einer Person in Bezug auf eine Beteiligung an einem außerhalb Südafrikas betriebenen „Organismus für gemeinsame Anlagen“ zugeflossen sind oder als zugeflossen gelten, fallen nicht unter die Regelung der allgemeinen Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften, die Personen zusteht, die eine Beteiligung von mindestens 10 % an einer nicht in Südafrika ansässigen Gesellschaft halten. Ausländische Dividenden, die nicht unter die Regelung der allgemeinen Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften fallen, sollten jedoch unter die Regelung der allgemeinen Steuerbefreiung von Dividendeneinkünften fallen, die natürlichen und juristischen Personen zusteht, wobei der effektive Steuersatz auf Dividenden auf maximal 15 % herabgesetzt wird.

Es ist jedoch zu beachten, dass die vorstehende Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften und die allgemeine Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften nicht für ausländische Dividenden gelten, die an eine Person für Dienstleistungen ausgeschüttet werden, die von dieser Person im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Ausübung eines Mandats erbracht werden oder zu erbringen sind (außer ausländische Dividenden, die in Bezug auf ein „beschränktes Beteiligungsinstrument“ (wie definiert) ausgeschüttet werden).

Auf Dividenden von Gesellschaften, die in Südafrika ansässig sind, kann eine Quellensteuer von 15 % erhoben werden, wenn sie an einen in Südafrika ansässigen Anteilinhaber ausgezahlt werden, bei dem es sich nicht um eine Gesellschaft oder bestimmte benannte befreite Institute handelt. Dividenden von einer südafrikanischen Gesellschaft oder ausländische Dividenden, die von einer nicht in Südafrika ansässigen Gesellschaft aus Gewinnen erklärt werden, die in Südafrika besteuert worden sind oder werden, sind bei südafrikanischen Empfängern von der normalen Steuer befreit (d.h. sie werden nicht in das zu versteuernde Einkommen einbezogen).

Ausländische Dividenden, die in Bezug auf hybride Beteiligungsinstrumente (wie definiert) am oder nach dem 1. April 2012 zugeflossen sind oder als zugeflossen gelten, oder die nach diesem Tag zu einem solchen Instrument geworden sind, gelten beim Empfänger als Erträge (und sind daher ohne Befreiung zu versteuern) und werden daher in die Bruttoeinkünfte des Empfängers einbezogen.

Zinsen, die einer in Südafrika ansässigen Person zugeflossen sind oder als zugeflossen gelten, sind wahrscheinlich in Südafrika steuerpflichtig.

Thesaurierung von Erträgen

Wenn die zugrunde liegenden Erträge des Fonds vorgetragen und nicht ausgeschüttet werden, empfängt der in Südafrika ansässige Anleger keine ausländischen Dividenden. Daher entsteht bei einer in Südafrika ansässigen Person erst dann eine südafrikanische Einkommensteuerschuld, wenn eine Ertragsausschüttung oder angenommene Ertragsausschüttung stattfindet.

Verkauf von Anteilen an Dritte

Die im südafrikanischen Einkommensteuergesetz enthaltene Definition der „Bruttoeinkünfte“ bietet einen Ausgangspunkt für die Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte einer Person. Die Definition der „Bruttoeinkünfte“ für im steuerlichen Sinne in Südafrika ansässige Personen bezieht sich auf den Gesamtbetrag, sei dieser in Form eines Geldbetrags oder in anderer Form, der von einer in Südafrika ansässigen Person oder zu Gunsten dieser vereinnahmt worden oder dieser zugeflossen ist, ausgenommen, wenn eine solche Vereinnahmung oder ein solcher Zufluss von Natur aus Kapital darstellt. Die Definition der „Bruttoeinkünfte“ für im steuerlichen Sinne nicht in Südafrika ansässige Personen bezieht sich auf den Gesamtbetrag, sei dieser in Form eines Geldbetrags oder in anderer Form, die von dieser Person oder zu Gunsten dieser Person aus einer Quelle oder angenommenen Quelle innerhalb Südafrikas vereinnahmt worden oder dieser zugeflossen ist, ausgenommen, wenn eine solche Vereinnahmung oder ein solcher Zufluss von Natur aus Kapital darstellt.

Daher müsste jeder Anleger, der eine natürliche Person ist, feststellen, ob die Vereinnahmung oder der Zufluss aus der Veräußerung oder Rückgabe von Natur aus Kapital darstellt oder nicht. Dies kann nicht ohne Bezugnahme auf die persönlichen Umstände der in Südafrika ansässigen Person entschieden werden.

Beträge, die einem Anleger infolge der Veräußerung qualifizierender Anteile (wie definiert) durch diesen Anleger zugeflossen sind oder als zugeflossen gelten, werden vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen als Kapitalgewinne betrachtet.

Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer „ausländischen Gesellschaft“ an eine nicht in Südafrika steuerpflichtige Person durch eine Person, die (allein oder zusammen mit einer anderen Person, die derselben Unternehmensgruppe angehört wie diese Person) mindestens 10 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte hält und diesen Anteil für einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten gehalten hat, sind (bis auf wenige Ausnahmen) von der Kapitalgewinnsteuer befreit, sofern die Veräußerung an eine Person erfolgt, die nicht in Südafrika ansässig ist (und keine beherrschte ausländische Gesellschaft (wie definiert) ist) oder an eine Person, die eine verbundene Person in Bezug auf die Person, die diese Beteiligung veräußert, ist. Diese Befreiung von der Kapitalgewinnsteuer gilt u.a. nicht für die Veräußerung von Beteiligungen am Aktienkapital eines außerhalb Südafrikas betriebenen „Organismus für gemeinsame Anlagen“.

Sollte der Erlös aus der Veräußerung einen Ertrag darstellen, wird der Anleger mit dem Gesamtbetrag zu dem auf diesen Anleger anwendbaren Steuersatz besteuert. Wenn der empfangene Betrag von Natur aus Kapital darstellt, zahlen Anleger, die eine natürliche Person sind, normale Einkommensteuer auf 33,3 % des Nettokapitalgewinns (das ist der Betrag, um den ihre gesamten Kapitalgewinne ihre gesamten Kapitalverluste übersteigen) und zahlen Anleger, die eine juristische Person sind, und Treuhandvermögen normale Einkommensteuer auf 66,6 % des Nettokapitalgewinns aus der Veräußerung, sofern keine Ausnahmeregelungen gelten. Der Finanzminister kündigte in seiner Rede zum Jahreshaushalt vom 24. Februar 2016 an, dass die „Capital gains tax inclusion rate“ für Kapitalgewinne auf 40 % für Anleger, die natürliche Personen sind, und 80 % für Anleger, die Körperschaften und Trusts sind, steigen wird. Es wird davon ausgegangen, dass die erhöhten „Capital gains tax inclusion rates“ für alle Veräußerungen ab 1. März 2016 gelten werden.

Der bei der Veräußerung eines Vermögenswerts entstehende Kapitalgewinn oder -verlust wird so berechnet, dass von dem Erlös, der wegen der Veräußerung vereinnahmt worden oder zugeflossen ist, die Einstandskosten des Vermögenswerts abgezogen werden. Wenn ein Vermögenswert veräußert wird und die Gegenleistung einen Betrag einschließt, der nicht quantifiziert werden kann, dann wird derjenige Teil der Gegenleistung, der nicht quantifiziert werden kann, so lange bis der Betrag quantifizierbar ist, als dem Anleger nicht zugeflossen behandelt.

In ähnlicher Weise werden bei der Ermittlung etwaiger Kapitalgewinne oder -verluste in Bezug auf Vermögenswerte, die veräußert wurden, wenn der gesamte Erlös dem Verkäufer nicht in demselben Veranlagungsjahr zufließt, Kapitalverluste aus diesen Veräußerungen so lange aufgeschoben, bis der gesamte Erlös zufließt. Kapitalverluste können von späteren Kapitalgewinnen aus der Veräußerung von Vermögenswerten abgezogen werden, wenn dieser Erlös in Bezug auf den betreffenden Vermögenswert zufließt oder wenn dargelegt werden kann, dass keine weiteren Erlöse mehr zufließen werden.

Die Anlage fällt unter die Definition eines ausländischen Beteiligungsinstruments, sodass ein etwaiger Währungsgewinn in Bezug auf eine solche Anlage als Teil des Kapitalgewinns aus der Veräußerung steuerpflichtig ist.

Rücknahme von Anteilen und Anteilsrückkäufe

Jeder Betrag, der von einer ausländischen Gesellschaft für einen Anteil gezahlt wird oder zahlbar ist, wird als ausländische Kapitalrückzahlung anerkannt, wenn ein solcher Betrag als Ausschüttung oder ähnliche Zahlung, die keine ausländische Dividende im Sinne der Steuergesetze des Landes ist, in dem die ausländische Gesellschaft tatsächlich verwaltet wird, behandelt wird, oder wenn es keine Steuergesetze gibt, gemäß dem Gesellschaftsrecht des Landes, in dem die Gesellschaft eingetragen ist. Ein Betrag kann nicht als ausländische Kapitalrückzahlung angesehen werden, wenn er von einer ausländischen Gesellschaft gemäß dem ausländischen Steuergesetz abzugsfähig ist.

Wird eine ausländische Kapitalrückzahlung vorgenommen, muss der dem Anteilinhaber zufließende Betrag von den Einstandskosten der Anlage abgezogen werden. Falls die ausländische Kapitalrückzahlung die Aufwendungen für den Erwerb der Anteile, auf die sich die ausländische Rückzahlung bezieht, übersteigt, ist der Überschuss als Kapitalgewinn in dem Veranlagungsjahr, in dem die ausländische Kapitalrückzahlung vereinnahmt wurde oder zugeflossen ist (je nachdem, was zuerst eintritt), vorbehaltlich einer Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften, die mit einer weiter unten erwähnten vollständigen Rücknahme vergleichbar ist, zu behandeln.

Eine ausländische Kapitalrückzahlung, die infolge einer vollständigen Rücknahme der Anteile eines Anlegers entsteht, wird wahrscheinlich als Veräußerung angesehen und sollte die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften erfüllen, sofern der Anleger mindestens 10 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft hält. Die Befreiung von der Kapitalgewinnsteuer gilt u.a. nicht für die Veräußerung von Beteiligungen am Aktienkapital eines außerhalb Südafrikas betriebenen „Organismus für gemeinsame Anlagen“.

Vereinnahmungen oder Zuflüsse, die keine ausländischen Kapitalrückzahlungen (wie definiert) oder ausländischen Dividenden (wie definiert) darstellen, werden im südafrikanischen Einkommensteuergesetz Nr. 58 von 1962 nicht ausdrücklich behandelt. Für solche Beträge gelten daher die allgemeinen Vorschriften für Vereinnahmungen und Zuflüsse.

Aktienrückkäufe sollten die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften erfüllen, sofern der Anleger mindestens 10 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft hält und diesen Anteil für einen Zeitraum von 18 Monaten gehalten hat, sofern der Aktienrückkauf durch eine Person erfolgt, die nicht in Südafrika ansässig ist (außer einer Gesellschaft, die eine beherrschte ausländische Gesellschaft (wie definiert) ist oder einer Person, die eine verbundene Person in Bezug auf die Person, die diese Beteiligung veräußert, ist). Die Befreiung von der Kapitalgewinnsteuer gilt u.a. nicht für die Veräußerung von Beteiligungen am Aktienkapital eines außerhalb Südafrikas betriebenen „Organismus für gemeinsame Anlagen“.

ACHTUNG: Diese Kurzdarstellung der steuerlichen Folgen für südafrikanische Anleger legt in Kurzform die steuerliche Lage zum 4. März 2016 dar und dient lediglich der Information. Es sollte beachtet werden, dass bei der vorstehenden

Darstellung der steuerlichen Lage in Südafrika keine vorgesehenen Änderungen des südafrikanischen Einkommensteuergesetzes berücksichtigt wurden. Anleger sollten sich wegen einer Anlage im Fonds bei ihrem eigenen Steuerberater erkundigen, da die persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers die vollständigen steuerlichen Folgen einer Anlage im Fonds bestimmen werden.

TAIWAN

Bitte beachten Sie, dass ein Teilprospekt für Anleger in Taiwan vorhanden ist. Dieser Teilprospekt enthält länderspezifische Informationen für Taiwan.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Eintragung und Beaufsichtigung

Der Fonds ist nach den Bestimmungen der Section 264 des Financial Services and Markets Act von 2000 anerkannt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass Geschäfte mit Anteilen des Fonds und der Besitz solcher Anteile nicht durch die Bestimmungen des Financial Services Compensation Scheme oder durch eine ähnliche Einrichtung in Luxemburg geschützt sind.

Der Prospekt muss in Verbindung mit den wesentlichen Anlegerinformationen gelesen werden. Zusammen stellen diese eine direkte Werbung für ein Finanzprodukt dar, und ein britischer Anleger, der Anteile als Reaktion allein auf diese Dokumente beantragt, hat keinen Anspruch darauf, diesen Antrag nach den Bestimmungen über die Annullierung und den Widerruf gemäß dem von der britischen Financial Conduct Authority herausgegebenen Conduct of Business Sourcebook zu annullieren oder zu widerrufen, wenn ein solcher Antrag von den britischen Vertriebsstellen (wie nachstehend definiert) angenommen wird. Es entstehen keine Ansprüche auf Annullierung, wenn direkt mit der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Vertriebsstelle gehandelt wird. Annullierungsrechte werden nach den FCA-Regeln für Anträge gewährt, die durch der Aufsicht unterliegende Vermittler gestellt werden.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und dieser Hinweis werden im Vereinigten Königreich von FIL Investments International, die von der Financial Conduct Authority zugelassen ist und deren Vorschriften unterliegt, zur Verfügung gestellt.

Repräsentant im Vereinigten Königreich

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Auftrag des Fonds FIL Investments International zum britischen Repräsentanten des Fonds bestellt. FIL Investments International ist von der Financial Conduct Authority zugelassen und unterliegt deren Vorschriften.

Beschwerden bezüglich des Fonds können beim britischen Repräsentanten zur Weiterleitung an den Fonds eingereicht werden.

Handelsverfahren

Für alle britischen Privatanleger hat die Hauptvertriebsstelle Financial Administration Services Limited zur Vertriebsstelle für Anteile des Fonds bestellt. Financial Administration Services Limited ist im Vereinigten Königreich von der Financial Conduct Authority zugelassen und unterliegt deren Vorschriften.

Für britische Anleger, die keine Privatanleger sind, hat die Hauptvertriebsstelle FIL Investments International zur Vertriebsstelle für Anteile des Fonds innerhalb des Vereinigten Königreichs bestellt.

FIL Investments International
Oakhill House
130 Tonbridge Road
Hildenborough
Kent TN11 9DZ
Telefon: 0800 414181 (berufsmäßige Berater)
Fax: 01732 777262

Financial Administration Services Limited
Oakhill House
130 Tonbridge Road
Hildenborough
Kent TN11 9DZ
(44) 1732 777377
(44) 1732 777262

Für die Zwecke dieses Abschnitts werden „Vereinigtes Königreich“, Financial Administration Services Limited und FIL Investments International einzeln oder zusammen als „britische Vertriebsstelle“ bzw. „britische Vertriebsstellen“ bezeichnet.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen können von britischen Privatanlegern bei Financial Administration Services Limited und von britischen Anlegern, die keine britischen Privatanleger sind, bei FIL Investments International entweder schriftlich oder (vorbehaltlich der Einschränkung, dass die Erstzeichnung des Anlegers auf einem Antragsformular erfolgen muss) telefonisch an vorstehender Adresse gestellt werden. Ein Anleger kann Weisungen auch mittels Telefax erteilen, wenn eine entsprechende Ermächtigung (die im Antragsformular enthalten ist) vorliegt. Antragsformulare sind auf Verlangen bei den britischen Vertriebsstellen erhältlich.

Eine Beschreibung der Art und Weise, in der ein Anleger Anteile des Fonds kaufen, umschichten oder verkaufen kann, sowie der entsprechenden Abwicklungsverfahren ist im Antragsformular enthalten. Alle Geschäfte mit Anteilen erfolgen auf der Grundlage der nächstfolgenden Preisermittlung. Das bedeutet: Vorbehaltlich einer etwaigen vorübergehenden Aussetzung des Handels mit Anteilen werden Anträge auf Zeichnung, Umschichtung oder Rücknahme von Anteilen, die bei den britischen Vertriebsstellen an einem Tag, an dem dieser für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, vor 17 Uhr (britischer Zeit) bzw. vor 12 Uhr mittags bei Teilfonds mit vom Standard abweichenden Handelsendzeiten an einem Bewertungstag eingehen, an dem Tag unter Verwendung der Preise des nächsten berechneten Nettoinventarwerts (zuzüglich des entsprechenden Ausgabeaufschlags bzw. der entsprechenden Umschichtungsgebühr) ausgeführt.

Anleger können Aufträge für Anteile in Pfund Sterling oder in einer anderen bedeutenderen in dem Prospekt aufgeführten frei konvertierbaren Währung erteilen. Wenn der Anleger in einer Währung handelt, die von der Haupthandelswährung der betreffenden Klasse abweicht, wird der Anlagebetrag vor dem Kauf in die Haupthandelswährung umgewandelt. In ähnlicher Weise können Verkaufserlöse vom Anleger in Pfund Sterling oder in einer anderen bedeutenderen frei konvertierbaren Währung vereinnahmt werden. Britische Anleger können von einem Sparplan mit einer monatlichen Mindestzeichnung von GBP 50 Gebrauch machen, wobei der Sparbetrag durch Lastschrift eingezogen wird. Auf Wunsch sind nähere Angaben erhältlich.

Hiermit zusammenhängende Devisengeschäfte werden normalerweise noch an dem britischen Geschäftstag, an dem die Weisung eingegangen ist, vorgenommen.

Abrechnungen werden gewöhnlich innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung der betreffenden Preise und Devisenkurse ausgestellt.

Weitere Angaben über den Fonds und die entsprechenden Handelsverfahren sind bei den britischen Vertriebsstellen erhältlich.

Veröffentlichung von Preisen

Nähere Angaben über die jeweils letzten Preise von Anteilen des Fonds sind bei den britischen Vertriebsstellen erhältlich. Die Nettoinventarwerte der jeweiligen Teilfonds werden in einer Weise veröffentlicht, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt.

Besteuerung

Die nachstehende Kurzdarstellung soll nur als allgemeine Richtschnur für potenzielle Anleger dienen und stellt keine Steuerberatung dar. Personen, die eine Anlage vorzunehmen gedenken, wird dringend empfohlen, über etwaige Besteuerungsfragen und andere Überlegungen, die für ihre persönlichen Umstände möglicherweise von Bedeutung sind, unabhängigen fachlichen Rat einzuholen.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die nachstehenden Angaben nur auf die Besteuerung im Vereinigten Königreich beziehen und auf Informationen beruhen, die dem Verwaltungsrat bezüglich des derzeitigen Rechts und der derzeitigen Praxis zugeworfen sind. Sie unterliegen daher nachträglichen Änderungen.

Der Verwaltungsrat des Fonds ist über die folgenden allgemeinen steuerlichen Folgen für im Vereinigten Königreich ansässige und dort steuerpflichtige Anleger unterrichtet:

- a) Die Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (in der jüngsten Fassung) (die „Regulations“) besagen, dass, wenn ein im steuerlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässiger Anleger eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält und der Fonds nicht als „Meldefonds“ für den gesamten Rechnungszeitraum zugelassen wurde, in dem der Anleger diese Beteiligung hält, jeglicher Gewinn (berechnet ohne die Vergünstigung der Indexierung), der dem Anleger beim Verkauf oder einer anderweitigen Veräußerung der Beteiligung (einschließlich Veräußerung infolge von Umschichtung) zufließt, als Ertrag und nicht als Kapitalgewinn besteuert wird. Anleger (oder ihre Berater) sollten jetzt den „Statutory Residence Test“ (gesetzlicher Test zur Ermittlung der Ansässigkeit) nutzen, um festzustellen, ob eine natürliche Person im steuerlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässig ist.
- b) Section 355 des TIOPA (Taxation (International and Other Provisions) Act von 2010 definiert den Begriff „Offshore-Fonds“ für die Zwecke der Anwendung der Regulations. Für diese Zwecke gilt jeder Teilfonds und jede Anteilsklasse des Teilfonds als eigener Offshore-Fonds. Demnach müssen die verschiedenen Teilfonds bzw. Anteilsklassen des Teilfonds jeweils gesondert den Status eines „Meldefonds“ erlangen.
- c) Die britische Finanzbehörde („HMRC“) hat für den am 1. Mai 2010 beginnenden Rechnungszeitraum oder ggf. später für den Zeitraum ab dem Datum, an dem der Teilfonds bzw. die Anteilsklasse erstmalig zum Vertrieb an im Vereinigten Königreich ansässige Anleger registriert wurde, für alle Teilfonds und Anteilsklassen des Fonds, die im Vereinigten Königreich registriert sind, den Status eines „Meldefonds“ im Vereinigten Königreich für die Zwecke der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (in ihrer aktuellen Fassung) erteilt. Diese Regelung ersetzt eine frühere Regelung, gemäß der alle Teilfonds und Anteilsklassen des Fonds, die im Vereinigten Königreich registriert waren, für die Zeiträume bis einschließlich des Geschäftsjahres zum 30. April 2010 den Status eines „ausschüttenden Fonds“ erhielten (siehe auch Buchstabe (e) weiter unten). Bitte beachten Sie, dass nicht garantiert werden kann, dass diese Teilfonds oder Anteilsklassen weiterhin diese Bescheinigung erhalten werden. Sobald ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse jedoch den Status als Meldefonds von der britischen Finanzbehörde erlangt hat, bleibt dieser Status für alle Folgezeiträume in Kraft, sofern die in den Regulations aufgeführten Anforderungen an die jährliche Berichterstattung erfüllt sind. Der Verwaltungsrat verpflichtet sich, den Fonds so zu führen, dass die betreffenden Teilfonds bzw. Anteilsklassen die jährlichen Anforderungen gemäß den Vorschriften für Meldefonds im Vereinigten Königreich erfüllen.
- d) Gemäß den Regulations müssen alle „Meldefonds“ die „gesamten meldepflichtigen Erträge“, die in den einzelnen Teilfonds bzw. Anteilsklassen erzielt wurden, jährlich gegenüber den Anlegern und der britischen Finanzbehörde offenlegen, um den Status eines „Meldefonds“ zu behalten. Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber, die ihre Beteiligungen zum Ende des Berichtszeitraums, auf den sich die gemeldeten Erträge beziehen, halten, unterliegen der Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer auf eine gezahlte Barausschüttung oder den vollständigen gemeldeten Betrag für die betreffenden gehaltenen Teilfonds bzw. Anteilsklassen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bitte beachten Sie, dass der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer für Anleger in Bezug auf die überschüssigen meldepflichtigen Erträge über den Barausschüttungen 6 Monate nach dem Ende des Rechnungszeitraums des Teilfonds liegt.
- e) Für Anteilinhaber, die in Rechnungszeiträumen bis einschließlich des zum 30. April 2010 endenden Rechnungszeitraums Anteile an einem oder mehreren Teilfonds hielten, wird die Bescheinigung als „Meldefonds“ gemäß den Übergangsbestimmungen in den Regulations erteilt, die solche Teilfonds erfassen, die früher als „ausschüttende Fonds“ für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich zugelassen waren. Insbesondere werden die ausschüttenden Teilfonds und Anteilsklassen des Fonds, die im Vereinigten Königreich registriert sind und die für alle Rechnungszeiträume bis zum 30. April 2010 eine Bescheinigung als „ausschüttende Fonds“ erhalten haben, für die Zwecke der Anwendung der Regulations so behandelt, als hätten sie für diese Rechnungszeiträume den Status eines „Meldefonds“ erlangt. Anteilinhaber, die Beteiligungen an Teilfonds bzw. Anteilsklassen gehalten haben, die zuvor nicht als „ausschüttende Fonds“ für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich zugelassen wurden, gelten für die Zwecke der Anwendung der Regulations als Inhaber von Beteiligungen an „nicht meldenden Offshore-Fonds“ und sind als solche mit dem „Einkommenszuwachs im Ausland“, der im Anschluss an die Veräußerung dieser Beteiligungen entsteht, der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterworfen.
- f) Anteilinhaber können sich jedoch gemäß Regulation 48(2) der Regulations für eine fiktive Veräußerung und den sofortigen Wiedererwerb ihrer Beteiligung an einem solchen Teilfonds bzw. einer solchen Anteilsklasse am ersten Tag des ersten Rechnungszeitraums, für den dieser Teilfonds bzw. diese Anteilsklasse als „Meldefonds“ für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich zugelassen wurde, entscheiden. Der Anteilinhaber wird dann mit dem zu diesem Zeitpunkt entstehenden Einkommenszuwachs im Ausland der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterworfen. Alle zukünftigen Gewinne aus der betreffenden Beteiligung werden als Kapitalgewinn für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich behandelt, sofern der betreffende Teilfonds bzw. die betreffende Anteilsklasse den Status als „Meldefonds“ aufrechterhält. Diese Entscheidung muss im Rahmen einer für das Steuerjahr (bzw. bei Anlegern, die juristische Personen sind, für den Rechnungszeitraum) abgegebenen Steuererklärung mitgeteilt werden, in der der letzte Tag des letzten Rechnungszeitraums, bevor der Teilfonds ein Meldefonds wurde, angegeben ist.
- g) Vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes (a) unterliegen Kapitalgewinne, die bei einer Veräußerung von Anteilen durch natürliche Personen anfallen, der Kapitalgewinnsteuer, wenn sie zusammen mit anderen Nettogewinnen einen jährlichen Freibetrag übersteigen, der sich für das am 5. April 2016 endende Steuerjahr auf GBP 11.100 beläuft. Der anwendbare Satz der Kapitalgewinnsteuer für Anleger, die keine juristischen Personen sind, ist derzeit ein Pauschalsatz von 18 % für Steuerzahler, die den Eingangssteuersatz zahlen, und 28 % für Steuerzahler, die einen höheren bzw. zusätzlichen

Einkommensteuersatz zahlen. Bei Kapitalgesellschaften unterliegen bei Veräußerung von Anteilen anfallende Gewinne (nach Indexierungsvergünstigung) im Allgemeinen der Körperschaftsteuer. Der für die Abschlusszahlung geltende Steuersatz beträgt derzeit 23 % und wird dann auf 21 % und auf 20 % und ab 1. April 2017 auf 19 % und ab 1. April 2018 auf 18 % gesenkt. Für künftige Steuerjahre können die Steuersätze abweichen.

- h) Von Anteilhabern, die im Vereinigten Königreich einkommensteuerpflichtig sind, vereinnahmte oder für sie in weitere Anteile wieder angelegte Ertragsausschüttungen und über die von Anteilhabern vereinnahmten Ertragsausschüttungen hinausgehende gemeldete Erträge, die von Offshore-Fonds, die größtenteils in Aktien investiert sind, vereinnahmt wurden, unterliegen der Einkommensteuer als Dividenden von einer nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft. Diese vereinnahmten Erträge sind in der Steuererklärung des Anlegers anzugeben und sind zum anwendbaren Einkommensteuersatz zu versteuern. Der Satz beträgt 10 %, wenn sich die Nettoerträge (aus allen Quellen) auf weniger als GBP 31.785 für das am 5. April 2016 endende Steuerjahr belaufen. Wenn die Nettoerträge für das betreffende Jahr GBP 31.785, aber nicht GBP 150.000 übersteigen, beträgt der Satz 32,5 %. Wenn die Nettoerträge für das Steuerjahr GBP 150.000 übersteigen, sind die Ausschüttungen zum Satz von 37,5 % zu versteuern.
- i) Bis 5. April 2016 erhalten Anteilhaber, die im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen sind, in Bezug auf Dividenden von Offshore-Fonds, die im größtenteils in Aktien investiert sind, grundsätzlich ein nicht rückforderbares Steuerguthaben. Diesem fiktiven Steuerguthaben liegt die Annahme zugrunde, dass die Dividenden bereits mit einer 10 % igen Quellensteuer belastet wurden, so dass Steuerzahler, die den Eingangssteuersatz zahlen, mit keinen weiteren Steuern auf den tatsächlich ausgeschütteten Betrag belastet werden. Bei Steuerzahlern, die höhere Steuersätze zahlen, werden sämtliche britische und ausländische Dividendenausschüttungen nun zum Satz von 32,5 % besteuert, was nach Anwendung des fiktiven Guthabens 25 % der tatsächlich erhaltenen Ausschüttung entspricht. Personen mit einem steuerbaren Einkommen von über GBP 150.000 unterliegen hinsichtlich sämtlicher britischer und ausländischer Dividendenausschüttungen der Einkommensteuer zum Satz von 37,5 %, was 30,56 % der tatsächlichen Ausschüttung entspricht. Bitte beachten Sie, dass Personen mit einem steuerbaren Einkommen von über GBP 150.000 der Einkommensteuer auf britische und ausländische Dividenden zum Satz von 37,5 % unterliegen, was 30,56 % der tatsächlichen Ausschüttung nach Anrechnung des fiktiven Steuerguthabens entspricht. Ab 6. April 2016 wird das nicht-rückforderbare Steuerguthaben von 10 % durch einen neuen Steuerfreibetrag für Dividenden in Höhe von GBP 5.000 ersetzt, und die neuen Steuersätze auf Dividendenerträge, die über den Freibetrag hinausgehen, belaufen sich auf 7,5 % für Steuerzahler, die den Eingangssteuersatz zahlen, 32,5 % für Steuerzahler, die einen höheren Steuersatz zahlen, und 38,1 % für Steuerzahler, die einen zusätzlichen Steuersatz zahlen.
- j) Es sollte beachtet werden, dass natürliche Personen, die Ausschüttungen bzw. gemeldete Erträge erhalten, sofern mindestens 60 % des Fondsvermögens in zinstragenden Produkten investiert sind, im Vereinigten Königreich steuerlich behandelt werden, als hätten sie Zinsen statt einer Dividende vereinnahmt. Das heißt, dass die Steuersätze für Zinserträge gelten derzeit 0 % Eingangssteuersatz (gilt nur für Zinserträge bis zu einem Einkommen von bis zu GBP 5.000 für am 5. April 2016 endende Steuerjahre), 20 % Eingangssteuersatz, 40 % höherer Steuersatz und 45 % zusätzlicher Steuersatz, der für zu versteuernde Einkommen über GBP 150.000 eingeführt wurde) und kein Steuerguthaben angerechnet wird. Im Bericht an die Anleger wird angegeben, wenn ein bestimmter Teilfonds als „Rentenfonds“ für britische Steuerzwecke angesehen wird, so dass die vorstehende Behandlung gilt.
- k) Bei allen Anteilsklassen in allen Fondspaletten wird ein Ertragsausgleichsverfahren angewandt. Daher wird, falls nichts anderes angegeben ist, davon ausgegangen, dass im Vereinigten Königreich steueransässige Anteilhaber mit ab dem 1. Mai 2010 vereinnahmten Ausschüttungen oder meldepflichtigen Erträgen für die ersten Ausschüttungen oder gemeldeten Erträge, die ihnen nach der Ausgabe der Anteile zugeordnet werden, nicht der Steuer unterworfen sein dürften, sofern ihnen ein Ausgleichsbetrag mitgeteilt wird, der die zum Zeitpunkt der Zeichnung angesammelten Erträge darstellt; dieser Ausgleichsbetrag wird stattdessen von den Einstandskosten ihrer Anteile abgezogen.
- l) Anteilhaber, die eine natürliche Person sind und im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden auf Teil 13, Kapitel 2 des Einkommensteuergesetzes hingewiesen. Diese Bestimmungen dienen der Verhinderung der Vermeidung von Einkommensteuer durch Transaktionen, die zur Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen auf Personen (einschließlich Kapitalgesellschaften) führen, die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig oder domiziliert sind, und können sie mit nicht ausgeschütteten Erträgen und Gewinnen des Fonds auf jährlicher Basis steuerpflichtig machen. Angesichts der Ertragsausschüttungs- und Meldepolitik des Fonds ist nicht zu erwarten, dass diese Bestimmungen für Anteilhaber, die natürliche Personen sind, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, eine wesentliche Auswirkung haben werden. Diese Gesetzgebung zielt nicht auf die Besteuerung von Kapitalgewinnen ab.
- m) Anleger, die im Vereinigten Königreich ansässig sind (und die als natürliche Personen auch im steuerlichen Sinne im Vereinigten Königreich domiziliert sind), werden auch auf die Bestimmungen der Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 („Section 13“) hingewiesen. Nach diesen Bestimmungen kann, wenn einer Gesellschaft, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist, die aber, wenn sie im Vereinigten Königreich ansässig wäre, eine Gesellschaft mit wenigen Gesellschaftern wäre, ein steuerpflichtiger Gewinn zufließt, eine Person so behandelt werden, als wenn ihr dieser steuerpflichtige Gewinn anteilig im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zugeflossen wäre. Wenn dieser Anteil jedoch ein Viertel des Gewinns nicht übersteigt, wird eine solche Person nicht nach Section 13 steuerpflichtig. jedoch ein Zehntel des Gewinns nicht übersteigt, wird eine solche Person nicht nach Section 13 steuerpflichtig. Von Anteilhabern, die im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtig sind, vereinnahmte oder für sie in weitere Anteile wiederangelegte Ertragsausschüttungen werden als vereinnahmte Erträge behandelt. Für Anteilhaber, die im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtig sind, sind die meisten Formen ausländischer Dividenden von der britischen Körperschaftsteuer befreit, sofern sie unter eine der in Teil 9A des Corporation Tax Act von 2009 aufgeführten befreiten Ausschüttungsklassen fallen.
- n) Anteilhaber, die eine juristische Person sind, werden auf Teil 6, Kapitel 3 des Corporation Tax Act von 2009 hingewiesen, wonach bestimmte Beteiligungen von Gesellschaften an Offshore-Fonds als Gläubigerverhältnis angesehen werden können mit der Folge, dass alle Gewinne und Verluste aus diesen Beteiligungen der Körperschaftsteuer auf der Basis der Bilanzierung zum jeweiligen Verkehrswert unterliegen. Diese Bestimmungen gelten, wenn der Marktwert von zinstragenden Wertpapieren und anderen bestimmte Voraussetzungen erfüllenden Anlagen eines Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt während eines Rechnungszeitraums mehr als 60 % des Wertes aller Anlagen dieses Teilfonds ausmacht.
- o) Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber, die eine juristische Person sind, sollten beachten, dass Teil 9A des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 (TIOPA 2010) eine umfassende Reform der Regeln für von einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft beherrschte ausländische Unternehmen („CFC“) eingeführt hat, die britische Anteilhaber des Fonds, die eine juristische Person sind, betreffen könnten, falls bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Bestimmungen können im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften für Gewinne nicht im Vereinigten Königreich ansässiger Gesellschaften, die von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen, an denen sie

eine „relevante Beteiligung“ besitzen, beherrscht werden, der Körperschaftsteuer unterworfen. Falls eine Gesellschaft unter die Definition einer CFC fällt, erfolgt die Zuteilung der steuerpflichtigen Gewinne an im Vereinigten Königreich ansässige Anleger, die eine juristische Person sind, soweit die steuerpflichtigen Gewinne nicht durch gegebenenfalls verfügbare Befreiungen reduziert werden können. Das Risiko, in den Anwendungsbereich der Regelung für von einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft beherrschte CFC zu fallen, hängt weitgehend von der Zusammensetzung der Anteilinhaber an dem Fonds ab. Britischen Anteilinhabern, die eine juristische Person sind und Bedenken haben, dass diese Bestimmungen auf ihre Beteiligung an dem Fonds anwendbar sein könnten, wird empfohlen, diesbezüglich eine unabhängige Meinung einzuholen.

- p) Bei Anlegern, die der britischen Körperschaftsteuer unterworfenen Versicherungsgesellschaften sind und ihre Anteile des Fonds für die Zwecke ihres langfristigen Geschäfts (mit Ausnahme des Pensionsgeschäfts) halten, wird angenommen, dass sie diese Anteile am Ende jedes Rechnungszeitraums veräußern und unverzüglich wieder erwerben.
- q) Anleger sollten auch den Abschnitt über Besteuerung im Teil III des Prospekts lesen, der zusätzliche steuerliche Folgen für Anleger beschreibt. Vor der Anlage in Anteilen des Fonds sollten Anleger selbst fachlichen Rat hinsichtlich der steuerlichen Folgen einholen. Steuerrecht und Besteuerungspraxis sowie die Höhe der Besteuerung unterliegen künftigen Änderungen.

Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente

Die Satzung des Fonds (in der jeweils geltenden Fassung) sowie andere in Teil I, 1. „Fondsinformationen“ des Prospekts aufgeführte Dokumente können an Wochentagen (mit Ausnahme öffentlicher Feiertage) während der üblichen Geschäftszeiten am Geschäftssitz des Fonds und in den Büros der britischen Vertriebsstellen kostenlos eingesehen werden. Weitere Exemplare des Prospekts, der letzten wesentlichen Anlegerinformationen und des jeweils letzten geprüften Jahresberichts mit Jahresabschluss und des jeweils letzten ungeprüften Halbjahresberichts mit Finanzausweis des Fonds sind auf Wunsch kostenlos am Geschäftssitz des Fonds und in den Büros der britischen Vertriebsstellen und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Provisionen/Gebühren

Der Preis von Anteilen des Fonds besteht aus dem Nettoinventarwert der Anteile des betreffenden Teilfonds zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 5,25 % des Nettoinventarwerts. Bei Umschichtung wird eine Gebühr von bis zu 1,00 % des Nettoinventarwerts der auszugebenden Anteile erhoben. Für nähere Angaben wird auf Abschnitt 2.2.3 „Umschichtung“ in Teil II des Prospekts verwiesen.

Anstelle des oben genannten Ausgabeaufschlags kann Financial Administration Services Limited jedoch eine Dienstleistungsgebühr erheben. Weitere Einzelheiten sind dem Antragsformular zu entnehmen.

Der Ausgabeaufschlag kann von den britischen Vertriebsstellen vollständig oder teilweise für die Vergütung von Vermittlern, über die Anteile gekauft werden, zu einem Satz, der die Höhe des Ausgabeaufschlags nicht übersteigt, verwendet werden. Wenn eine Anlage von einem Teilfonds in einen anderen umgeschichtet wird, kann an den betreffenden der Aufsicht unterstehenden Vermittler eine Provision zu einem Satz gezahlt werden, der die Höhe der Umschichtungsgebühr nicht übersteigt. Eine laufende Provision auf der Grundlage Ihres Anteilsbestands kann ebenfalls an Vermittler gezahlt werden. Ihr Vermittler wird Ihnen auf Wunsch nähere Angaben machen.

Weitere Angaben über den Fonds und die entsprechenden Handelsverfahren sind bei den britischen Vertriebsstellen erhältlich.

ANHANG II

LISTE DER ANTEILSKLASSEN

Die nachstehende Liste der Anteilsklassen und die dazugehörigen Informationen entsprechen dem Stand vom 28. September 2016. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Eine vollständige Liste aller verfügbaren Anteilsklassen ist auf Anfrage kostenlos am Geschäftssitz des Fonds in Luxemburg erhältlich.

Anleger sollten prüfen, ob die Anteile, die sie erwerben möchten, in ihrem Land zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

Name der Anteilsklasse	ISIN	Satz der jährlichen Management-gebühr (%)	Satz der jährlichen Vertriebs-gebühr (%)	Aufle-gungs-datum
FF - ASEAN Fund A-ACC-AUD (hedged)	LU1046420474	1.50	0.00	09/04/2014
FF - ASEAN Fund A-ACC-HKD	LU0737861269	1.50	0.00	09/02/2012
FF - ASEAN Fund A-ACC-USD	LU0261945553	1.50	0.00	25/09/2006
FF - ASEAN Fund A-SGD	LU0251143029	1.50	0.00	15/05/2006
FF - ASEAN Fund A-USD	LU0048573645	1.50	0.00	01/10/1990
FF - ASEAN Fund E-ACC-EUR	LU0840140791	1.50	0.75	07/11/2012
FF - ASEAN Fund Y-ACC-USD	LU0346390510	0.75	0.00	25/03/2008
FF - ASEAN Fund Y-USD	LU0936575439	0.75	0.00	25/09/2013
FF - America Fund A-ACC-AUD (hedged)	LU0963029086	1.50	0.00	30/08/2013
FF - America Fund A-ACC-CZK (hedged)	LU0979392767	1.50	0.00	05/11/2013
FF - America Fund A-ACC-EUR	LU0251127410	1.50	0.00	03/07/2006
FF - America Fund A-ACC-EUR (hedged)	LU0945775517	1.50	0.00	12/07/2013
FF - America Fund A-ACC-HUF (hedged)	LU0979392684	1.50	0.00	05/11/2013
FF - America Fund A-ACC-PLN (hedged)	LU0959717173	1.50	0.00	30/09/2013
FF - America Fund A-ACC-SEK	LU1190411634	1.50	0.00	24/02/2015
FF - America Fund A-ACC-USD	LU0251131958	1.50	0.00	03/07/2006
FF - America Fund A-EUR	LU0069450822	1.50	0.00	16/02/2004
FF - America Fund A-GBP	LU0251120670	1.50	0.00	26/06/2006
FF - America Fund A-SGD	LU0251142724	1.50	0.00	15/05/2006
FF - America Fund A-SGD (hedged)	LU0742534661	1.50	0.00	12/03/2012
FF - America Fund A-USD	LU0048573561	1.50	0.00	01/10/1990
FF - America Fund D-ACC-EUR	LU1387833160	1.50	0.50	15/04/2016
FF - America Fund E-ACC-EUR	LU0115759606	1.50	0.75	01/09/2000
FF - America Fund I-ACC-EUR (hedged)	LU1355508760	0.80	0.00	08/02/2016
FF - America Fund I-ACC-USD	LU1243244081	0.80	0.00	24/06/2015
FF - America Fund SR-ACC-SGD	LU1235257950	1.30	0.00	12/06/2015
FF - America Fund SR-ACC-SGD (hedged)	LU1235260079	1.30	0.00	12/06/2015
FF - America Fund SR-ACC-USD	LU1235258255	1.30	0.00	12/06/2015
FF - America Fund W-ACC-GBP	LU1033662245	0.75	0.00	11/03/2014
FF - America Fund Y-ACC-EUR	LU0755218046	0.75	0.00	13/03/2012
FF - America Fund Y-ACC-EUR (hedged)	LU0963540371	0.75	0.00	16/09/2013
FF - America Fund Y-ACC-USD	LU0318939179	0.75	0.00	22/10/2007
FF - America Fund Y-EUR	LU0951202539	0.75	0.00	12/09/2013
FF - America Fund Y-EUR (hedged)	LU1064925149	0.75	0.00	23/05/2014
FF - America Fund Y-USD	LU1064925735	0.75	0.00	23/05/2014
FF - American Diversified Fund A-ACC-EUR	LU0261960354	1.50	0.00	25/09/2006
FF - American Diversified Fund A-USD	LU0187121727	1.50	0.00	01/03/2004
FF - American Diversified Fund Y-ACC-USD	LU0346390437	0.75	0.00	17/03/2008
FF - American Diversified Fund Y-EUR	LU0949332182	0.75	0.00	09/10/2013

FF - American Growth Fund A-ACC-EUR	LU0275692696	1.50	0.00	04/12/2006
FF - American Growth Fund A-ACC-EUR (hedged)	LU0346393456	1.50	0.00	10/03/2008
FF - American Growth Fund A-ACC-USD	LU0275693405	1.50	0.00	04/12/2006
FF - American Growth Fund A-USD	LU0077335932	1.50	0.00	30/06/1997
FF - American Growth Fund E-ACC-EUR	LU0115760109	1.50	0.75	01/09/2000
FF - American Growth Fund W-ACC-GBP	LU1235295885	0.75	0.00	24/06/2015
FF - American Growth Fund Y-ACC-EUR	LU1338166587	0.75	0.00	25/01/2016
FF - American Growth Fund Y-ACC-USD	LU0318939252	0.75	0.00	22/10/2007
FF - American Growth Fund Y-USD	LU0949332265	0.75	0.00	09/10/2013
FF - Asia Focus Fund A-ACC-EUR	LU0261946445	1.50	0.00	25/09/2006
FF - Asia Focus Fund A-ACC-USD	LU0261947096	1.50	0.00	25/09/2006
FF - Asia Focus Fund A-EUR	LU0069452877	1.50	0.00	16/02/2004
FF - Asia Focus Fund A-GBP	LU0251126107	1.50	0.00	26/06/2006
FF - Asia Focus Fund A-SGD	LU0251144936	1.50	0.00	15/05/2006
FF - Asia Focus Fund A-USD	LU0048597586	1.50	0.00	01/10/1990
FF - Asia Focus Fund C-USD	LU0324710481	1.50	1.00	05/11/2007
FF - Asia Focus Fund E-ACC-EUR	LU0115768185	1.50	0.75	01/09/2000
FF - Asia Focus Fund I-ACC-EUR	LU1400167562	0.80		05/05/2016
FF - Asia Focus Fund SR-ACC-SGD	LU1235261630	1.30	0.00	12/06/2015
FF - Asia Focus Fund W-ACC-GBP	LU1033664456	0.75	0.00	11/03/2014
FF - Asia Focus Fund Y-ACC-EUR	LU0880599641	0.75	0.00	04/02/2013
FF - Asia Focus Fund Y-ACC-USD	LU0318941159	0.75	0.00	22/10/2007
FF - Asia Focus Fund Y-EUR	LU0951203347	0.75	0.00	12/09/2013
FF - Asia Focus Fund Y-USD	LU0936582054	0.75	0.00	09/10/2013
FF - Asia Pacific Dividend Fund A-HMDIST(G)-AUD (hedged)	LU1046420714	1.50	0.00	09/04/2014
FF - Asia Pacific Dividend Fund A-MINC(G)-HKD	LU1119993845	1.50	0.00	16/10/2014
FF - Asia Pacific Dividend Fund A-MINC(G)-RMB (hedged)	LU1235294052	1.50	0.00	03/06/2015
FF - Asia Pacific Dividend Fund A-MINC(G)-USD	LU0877626530	1.50	0.00	24/01/2013
FF - Asia Pacific Dividend Fund A-USD	LU0205439572	1.50	0.00	16/12/2004
FF - Asia Pacific Dividend Fund I-ACC-USD (hedged)	LU1235294136	0.80	0.00	03/06/2015
FF - Asia Pacific Dividend Fund Y-ACC-SGD	LU1046422843	0.75	0.00	09/04/2014
FF - Asia Pacific Dividend Fund Y-ACC-USD	LU1273509064	0.75	0.00	20/08/2015
FF - Asia Pacific Dividend Fund Y-USD	LU1295424540	0.75	0.00	05/10/2015
FF - Asia Pacific Multi Asset Growth & Income Fund A-ACC-USD	LU1366333414	1.25		31/05/2016
FF - Asia Pacific Property Fund A-USD	LU0270844359	1.50	0.00	05/02/2007
FF - Asia Pacific Property Fund Y-ACC-USD	LU0346390783	0.75	0.00	17/03/2008
FF - Asia Pacific Property Fund Y-EUR	LU0951202612	0.75	0.00	12/09/2013
FF - Asian Aggressive Fund A-ACC-EUR	LU0345361124	1.50	0.00	18/02/2008
FF - Asian Aggressive Fund E-ACC-EUR	LU0345362106	1.50	0.75	18/02/2008
FF - Asian Aggressive Fund I-ACC-USD	LU0820712619	0.80	0.00	20/09/2012
FF - Asian Aggressive Fund Y-ACC-EUR	LU0345362361	0.75	0.00	18/02/2008
FF - Asian Aggressive Fund Y-ACC-USD	LU1116431138	0.75	0.00	08/10/2014
FF - Asian Bond Fund A-ACC-USD	LU0605512275	0.75	0.00	18/04/2011
FF - Asian Bond Fund A-EUR (hedged)	LU0605512192	0.75	0.00	24/06/2015
FF - Asian Bond Fund A-HMDIST(G)-AUD (hedged)	LU1371569549	0.75	0.00	03/03/2016
FF - Asian Bond Fund A-MDIST-USD	LU0605512432	0.75	0.00	18/04/2011
FF - Asian Bond Fund A-MINC(G)-HKD	LU1371569465	0.75	0.00	03/03/2016
FF - Asian Bond Fund A-MINC(G)-SGD (hedged)	LU1420312487	0.75		13/06/2016
FF - Asian Bond Fund A-MINC(G)-USD	LU1371569200	0.75	0.00	03/03/2016
FF - Asian Bond Fund I-ACC-USD	LU1322385458	0.45	0.00	30/11/2015
FF - Asian Bond Fund Y-ACC-USD	LU0605512606	0.50	0.00	18/04/2011
FF - Asian Bond Fund Y-QDIST-USD	LU1284738405	0.50	0.00	15/09/2015
FF - Asian Equity Fund S-ACC-SGD	LU0605512861	0.80	0.00	07/06/2011

FF - Asian High Yield Fund A-ACC-EUR	LU0286668966	1.00	0.00	02/04/2007
FF - Asian High Yield Fund A-ACC-SEK (hedged)	LU0566130646	1.00	0.00	06/12/2010
FF - Asian High Yield Fund A-ACC-USD	LU0286668453	1.00	0.00	02/04/2007
FF - Asian High Yield Fund A-EUR (hedged)	LU0575482749	1.00	0.00	10/01/2011
FF - Asian High Yield Fund A-HMDIST(G)-AUD (hedged)	LU1046420631	1.00	0.00	09/04/2014
FF - Asian High Yield Fund A-MDIST-HKD	LU0532244745	1.00	0.00	18/08/2010
FF - Asian High Yield Fund A-MDIST-JPY (hedged)	LU0765273429	1.00	0.00	10/04/2012
FF - Asian High Yield Fund A-MDIST-SGD (hedged)	LU0286669774	1.00	0.00	28/01/2010
FF - Asian High Yield Fund A-MDIST-USD	LU0286669428	1.00	0.00	02/04/2007
FF - Asian High Yield Fund A-MINC(G)-SGD (hedged)	LU1235294219	1.00	0.00	03/06/2015
FF - Asian High Yield Fund A-MINC(G)-USD	LU0937949237	1.00	0.00	18/06/2013
FF - Asian High Yield Fund A-MINC-USD	LU0605512788	1.00	0.00	13/04/2011
FF - Asian High Yield Fund A-RMB (hedged)	LU0831375760	1.00	0.00	16/10/2012
FF - Asian High Yield Fund E-MDIST EUR (hedged)	LU0922333165	1.00	0.50	07/05/2013
FF - Asian High Yield Fund I-ACC-USD	LU1322385706	0.60	0.00	30/11/2015
FF - Asian High Yield Fund I-MDIST-USD	LU1235294300	0.60	0.00	03/06/2015
FF - Asian High Yield Fund W-ACC-GBP	LU1033662328	0.50	0.00	11/03/2014
FF - Asian High Yield Fund Y-ACC-EUR	LU1261430794	0.50	0.00	07/08/2015
FF - Asian High Yield Fund Y-ACC-SGD	LU1046422256	0.50	0.00	09/04/2014
FF - Asian High Yield Fund Y-ACC-USD	LU0370790650	0.50	0.00	21/07/2008
FF - Asian High Yield Fund Y-EUR (hedged)	LU0575482582	0.50	0.00	10/01/2011
FF - Asian High Yield Fund Y-MDIST-HKD	LU1273507365	0.50	0.00	20/08/2015
FF - Asian High Yield Fund Y-MDIST-SGD	LU1273507449	0.50	0.00	20/08/2015
FF - Asian High Yield Fund Y-MDIST-USD	LU1273507282	0.50	0.00	20/08/2015
FF - Asian High Yield Fund Y-MINC-USD	LU1284734750	0.50	0.00	15/09/2015
FF - Asian Smaller Companies Fund A-ACC-EUR	LU0702159772	1.50	0.00	07/12/2011
FF - Asian Smaller Companies Fund A-ACC-SGD	LU1166156734	1.50	0.00	26/01/2015
FF - Asian Smaller Companies Fund A-ACC-USD	LU0702159699	1.50	0.00	07/12/2011
FF - Asian Smaller Companies Fund A-EUR	LU0702159426	1.50	0.00	07/12/2011
FF - Asian Smaller Companies Fund A-USD	LU0702159343	1.50	0.00	07/12/2011
FF - Asian Smaller Companies Fund E-ACC-EUR	LU1116432292	1.50	0.75	08/10/2014
FF - Asian Smaller Companies Fund Y-ACC-EUR	LU1261430877	0.75	0.00	07/08/2015
FF - Asian Smaller Companies Fund Y-ACC-GBP	LU0702160192	0.75	0.00	07/12/2011
FF - Asian Smaller Companies Fund Y-ACC-USD	LU0702159939	0.75	0.00	07/12/2011
FF - Asian Smaller Companies Fund Y-EUR	LU1273507522	0.75	0.00	20/08/2015
FF - Asian Smaller Companies Fund Y-USD	LU1273507795	0.75	0.00	20/08/2015
FF - Asian Special Situations Fund A-ACC-EUR	LU0413542167	1.50	0.00	23/02/2009
FF - Asian Special Situations Fund A-ACC-EUR (hedged)	LU0337569841	1.50	0.00	27/02/2013
FF - Asian Special Situations Fund A-ACC-USD	LU0261950983	1.50	0.00	25/09/2006
FF - Asian Special Situations Fund A-GBP	LU0251122882	1.50	0.00	26/06/2006
FF - Asian Special Situations Fund A-USD	LU0054237671	1.50	0.00	03/10/1994
FF - Asian Special Situations Fund Asijských akcií A-ACC-CZK (hedged)	LU1213835512	1.50	0.00	16/04/2015
FF - Asian Special Situations Fund D-ACC-EUR	LU1387833913	1.50	0.50	04/05/2016
FF - Asian Special Situations Fund E-ACC-EUR	LU0778324086	1.50	0.75	14/05/2012
FF - Asian Special Situations Fund I-ACC-EUR	LU1357938338	0.80	0.00	18/02/2016
FF - Asian Special Situations Fund SR-ACC-SGD	LU1235260665	1.30	0.00	12/06/2015
FF - Asian Special Situations Fund W-GBP	LU1235295968	0.75	0.00	24/06/2015
FF - Asian Special Situations Fund Y-ACC-USD	LU0346390601	0.75	0.00	17/03/2008
FF - Asian Special Situations Fund Y-USD	LU0936575603	0.75	0.00	25/09/2013
FF - Asian Total Return Bond Fund A-ACC-USD	LU1313547892	1.00	0.00	30/11/2015
FF - Asian Total Return Bond Fund A-HMDIST(G)-AUD(hedged)	LU1345484106	1.00	0.00	29/01/2016
FF - Asian Total Return Bond Fund A-MINC(G)-HKD(hedged)	LU1345483983	1.00	0.00	29/01/2016
FF - Asian Total Return Bond Fund A-MINC(G)-SGD	LU1345483041	1.00	0.00	29/01/2016
FF - Asian Total Return Bond Fund A-MINC(G)-USD	LU1345482746	1.00	0.00	29/01/2016
FF - Asian Total Return Bond Fund A-MINC(G)-USD(hedged)	LU1345483470	1.00	0.00	29/01/2016
FF - Asian Total Return Bond Fund Y-USD	LU1345484361	0.60	0.00	29/01/2016

FF - Australia Fund A-ACC-AUD	LU0261950041	1.50	0.00	25/09/2006
FF - Australia Fund A-AUD	LU0048574536	1.50	0.00	06/12/1991
FF - Australia Fund Y-ACC-AUD	LU0346392649	0.75	0.00	25/03/2008
FF - Australian Dollar Cash Fund A-ACC-AUD	LU0766124985	0.40	0.00	15/01/2016
FF - Australian Dollar Cash Fund W-ACC-AUD	LU1303741588	0.20	0.00	15/01/2016
FF - China Consumer Fund A-ACC-AUD (hedged)	LU1046420391	1.50	0.00	09/04/2014
FF - China Consumer Fund A-ACC-EUR	LU0594300096	1.50	0.00	23/02/2011
FF - China Consumer Fund A-ACC-HKD	LU0605514214	1.50	0.00	13/04/2011
FF - China Consumer Fund A-ACC-USD	LU0594300179	1.50	0.00	23/02/2011
FF - China Consumer Fund A-EUR	LU0594300252	1.50	0.00	23/02/2011
FF - China Consumer Fund A-GBP	LU0594300336	1.50	0.00	23/02/2011
FF - China Consumer Fund A-SGD	LU0650527681	1.50	0.00	01/08/2011
FF - China Consumer Fund A-USD	LU0594300419	1.50	0.00	23/02/2011
FF - China Consumer Fund D-ACC-EUR	LU1387832865	1.50	0.50	15/04/2016
FF - China Consumer Fund E-ACC-EUR	LU0766124126	1.50	0.75	14/05/2012
FF - China Consumer Fund I-ACC-USD	LU1148194506	0.80	0.00	15/12/2014
FF - China Consumer Fund Y-ACC-EUR	LU0605514057	0.75	0.00	12/02/2014
FF - China Consumer Fund Y-ACC-USD	LU0594300500	0.75	0.00	23/02/2011
FF - China Focus Fund A-ACC-EUR	LU0318931192	1.50	0.00	24/09/2007
FF - China Focus Fund A-ACC-HKD	LU0737861699	1.50	0.00	09/02/2012
FF - China Focus Fund A-ACC-USD	LU1224709979	1.50	0.00	19/05/2015
FF - China Focus Fund A-GBP	LU0200822756	1.50	0.00	04/10/2004
FF - China Focus Fund A-SGD	LU0287142896	1.50	0.00	02/04/2007
FF - China Focus Fund A-USD	LU0173614495	1.50	0.00	18/08/2003
FF - China Focus Fund C-USD	LU0324709806	1.50	1.00	05/11/2007
FF - China Focus Fund D-ACC-EUR	LU1387835538	1.50	0.50	04/05/2016
FF - China Focus Fund E-ACC-EUR	LU0766123821	1.50	0.75	14/05/2012
FF - China Focus Fund SR-ACC-SGD	LU1235261390	1.30	0.00	12/06/2015
FF - China Focus Fund Y-ACC-EUR	LU0936575868	0.75	0.00	12/09/2013
FF - China Focus Fund Y-ACC-HKD	LU1295421447	0.75	0.00	05/10/2015
FF - China Focus Fund Y-ACC-USD	LU0346390866	0.75	0.00	17/03/2008
FF - China Focus Fund Y-GBP	LU0457959939	0.75	0.00	26/10/2009
FF - China Focus Fund Y-SGD	LU1295421793	0.75	0.00	05/10/2015
FF - China Focus Fund Y-USD	LU0936576080	0.75	0.00	25/09/2013
FF - China High Yield Fund A-ACC-USD	LU1313547462	1.20	0.00	30/11/2015
FF - China High Yield Fund A-HMDIST(G)-AUD(hedged)	LU1345482316	1.20	0.00	29/01/2016
FF - China High Yield Fund A-MINC(G)-HKD(hedged)	LU1345481854	1.20	0.00	29/01/2016
FF - China High Yield Fund A-MINC(G)-SGD(hedged)	LU1345482076	1.20	0.00	29/01/2016
FF - China High Yield Fund A-MINC(G)-USD(hedged)	LU1345481698	1.20	0.00	29/01/2016
FF - China High Yield Fund Y-USD	LU1345482589	0.70	0.00	29/01/2016
FF - China Opportunities Fund A-ACC-EUR	LU0455706654	1.50	0.00	23/11/2009
FF - China Opportunities Fund A-ACC-HKD	LU0502904849	1.50	0.00	31/05/2010
FF - China Opportunities Fund A-USD	LU0455707207	1.50	0.00	23/11/2009
FF - China Opportunities Fund Y-ACC-USD	LU0455707462	0.75	0.00	23/11/2009
FF - China RMB Bond Fund A-ACC-EUR	LU0740036131	0.75	0.00	18/06/2012
FF - China RMB Bond Fund A-ACC-EUR (EUR / USD hedged)	LU1055024514	0.75	0.00	07/05/2014
FF - China RMB Bond Fund A-ACC-RMB	LU0715234463	0.75	0.00	08/12/2011
FF - China RMB Bond Fund A-ACC-USD	LU0740036214	0.75	0.00	07/05/2014
FF - China RMB Bond Fund E-ACC-EUR	LU0788144201	0.75	0.50	18/06/2012
FF - China RMB Bond Fund E-ACC-EUR (EUR / USD hedged)	LU1055024605	0.75	0.50	07/05/2014
FF - China RMB Bond Fund E-GDIST-EUR (EUR / USD hedged)	LU1162119710	0.75	0.50	12/01/2015
FF - China RMB Bond Fund I-ACC-EUR	LU1261430950	0.40	0.00	07/08/2015
FF - China RMB Bond Fund I-QDIST-USD	LU1380730330	0.40	0.00	29/03/2016
FF - China RMB Bond Fund W-ACC-GBP	LU1235296008	0.38	0.00	24/06/2015
FF - China RMB Bond Fund Y-ACC-EUR	LU0788144623	0.38	0.00	18/06/2012
FF - China RMB Bond Fund Y-ACC-USD	LU0740036727	0.38	0.00	07/05/2014
FF - Core Euro Bond Fund Y-ACC-EUR	LU0417496105	0.30	0.00	29/07/2009
FF - Core Euro Bond Fund Y-MDIST-EUR	LU0479691668	0.30	0.00	09/02/2010

FF - EURO STOXX 50™ Fund A-ACC-EUR	LU0261952682	0.20	0.00	25/09/2006
FF - EURO STOXX 50™ Fund A-EUR	LU0069450319	0.20	0.00	08/10/1996
FF - EURO STOXX 50™ Fund A-GBP	LU0112642557	0.20	0.00	26/06/2000
FF - EURO STOXX 50™ Fund Y-ACC-EUR	LU0370789215	0.10	0.00	14/07/2008
FF - Emerging Asia Fund A-ACC-EUR	LU0329678410	1.50	0.00	21/04/2008
FF - Emerging Asia Fund A-ACC-HKD	LU0737861772	1.50	0.00	09/02/2012
FF - Emerging Asia Fund A-ACC-PLN (hedged)	LU0805777611	1.50	0.00	06/08/2012
FF - Emerging Asia Fund A-ACC-USD	LU0329678337	1.50	0.00	21/04/2008
FF - Emerging Asia Fund A-EUR	LU0329678253	1.50	0.00	21/04/2008
FF - Emerging Asia Fund A-GBP	LU0528227852	1.50	0.00	04/08/2010
FF - Emerging Asia Fund A-USD	LU0329678170	1.50	0.00	21/04/2008
FF - Emerging Asia Fund E-ACC-EUR	LU0630951415	1.50	0.75	06/06/2011
FF - Emerging Asia Fund I-ACC-USD	LU0742535718	0.80	0.00	27/02/2012
FF - Emerging Asia Fund W-ACC-GBP	LU1033662591	0.75	0.00	11/03/2014
FF - Emerging Asia Fund Y-ACC-USD	LU0390711777	0.75	0.00	14/10/2008
FF - Emerging Europe, Middle East and Africa Fund A-ACC-EUR	LU0303816705	1.50	0.00	11/06/2007
FF - Emerging Europe, Middle East and Africa Fund A-ACC-PLN (hedged)	LU0805778007	1.50	0.00	06/08/2012
FF - Emerging Europe, Middle East and Africa Fund A-ACC-USD	LU0303823156	1.50	0.00	11/06/2007
FF - Emerging Europe, Middle East and Africa Fund A-EUR	LU0303816028	1.50	0.00	11/06/2007
FF - Emerging Europe, Middle East and Africa Fund A-GBP	LU0303817182	1.50	0.00	11/06/2007
FF - Emerging Europe, Middle East and Africa Fund A-SGD	LU0345363179	1.50	0.00	25/02/2008
FF - Emerging Europe, Middle East and Africa Fund A-USD	LU0303821028	1.50	0.00	11/06/2007
FF - Emerging Europe, Middle East and Africa Fund E-ACC-EUR	LU0303816887	1.50	0.75	11/06/2007
FF - Emerging Europe, Middle East and Africa Fund Y-ACC-EUR	LU0936576247	0.75	0.00	12/09/2013
FF - Emerging Europe, Middle East and Africa Fund Y-ACC-USD	LU0370788910	0.75	0.00	14/07/2008
FF - Emerging Europe, Middle East and Africa Fund Y-EUR	LU0951202703	0.75	0.00	12/09/2013
FF - Emerging Market Corporate Debt Fund A-ACC-EUR (hedged)	LU0900495853	1.20	0.00	20/03/2013
FF - Emerging Market Corporate Debt Fund A-ACC-USD	LU0900495697	1.20	0.00	20/03/2013
FF - Emerging Market Corporate Debt Fund A-HMDIST(G)-AUD (hedged)	LU1284739635	1.20	0.00	15/09/2015
FF - Emerging Market Corporate Debt Fund A-MDIST-EUR (hedged)	LU0900496232	1.20	0.00	20/03/2013
FF - Emerging Market Corporate Debt Fund A-MDIST-USD	LU0900496075	1.20	0.00	20/03/2013
FF - Emerging Market Corporate Debt Fund A-MINC(G)-HKD	LU1284739478	1.20	0.00	15/09/2015
FF - Emerging Market Corporate Debt Fund A-MINC(G)-USD	LU1284738744	1.20	0.00	15/09/2015
FF - Emerging Market Corporate Debt Fund E-MDIST-EUR (hedged)	LU0900496406	1.20	0.40	20/03/2013
FF - Emerging Market Corporate Debt Fund E-MDIST-USD	LU1162115643	1.20	0.40	12/01/2015
FF - Emerging Market Corporate Debt Fund I-USD	LU0900497123	0.70	0.00	20/03/2013
FF - Emerging Market Corporate Debt Fund Y-ACC-USD	LU0900496661	0.60	0.00	20/03/2013
FF - Emerging Market Corporate Debt Fund Y-QDIST-EUR (hedged)	LU0900496828	0.60	0.00	20/03/2013
FF - Emerging Market Debt Fund A-ACC-EUR	LU0238205289	1.25	0.00	23/01/2006
FF - Emerging Market Debt Fund A-ACC-EUR (hedged)	LU0337572712	1.25	0.00	30/06/2010
FF - Emerging Market Debt Fund A-ACC-HUF (hedged)	LU1295422502	1.25	0.00	05/10/2015
FF - Emerging Market Debt Fund A-ACC-SEK (hedged)	LU0566130729	1.25	0.00	06/12/2010
FF - Emerging Market Debt Fund A-ACC-USD	LU0238205958	1.25	0.00	23/01/2006
FF - Emerging Market Debt Fund A-EUR	LU0238203821	1.25	0.00	23/01/2006
FF - Emerging Market Debt Fund A-MDIST-AUD (hedged)	LU0963542070	1.25	0.00	18/09/2013
FF - Emerging Market Debt Fund A-MDIST-EUR	LU0238204472	1.25	0.00	23/01/2006
FF - Emerging Market Debt Fund A-MDIST-USD	LU0238206170	1.25	0.00	23/01/2006
FF - Emerging Market Debt Fund A-MINC(G)-USD	LU0937949310	1.25	0.00	18/06/2013
FF - Emerging Market Debt Fund A-USD	LU0238205446	1.25	0.00	23/01/2006
FF - Emerging Market Debt Fund E-ACC-EUR	LU0238206840	1.25	0.40	23/01/2006
FF - Emerging Market Debt Fund E-MDIST-EUR (hedged)	LU0718470049	1.25	0.40	19/12/2011
FF - Emerging Market Debt Fund I-ACC-USD	LU1353442657	0.70	0.00	18/02/2016
FF - Emerging Market Debt Fund W-ACC-GBP	LU1235296180	0.70	0.00	24/06/2015
FF - Emerging Market Debt Fund Y-ACC-EUR	LU1116432458	0.70	0.00	08/10/2014
FF - Emerging Market Debt Fund Y-ACC-EUR (hedged)	LU0611490078	0.70	0.00	12/01/2015
FF - Emerging Market Debt Fund Y-ACC-USD	LU0238206337	0.70	0.00	23/01/2006
FF - Emerging Market Debt Fund Y-QDIST-EUR (hedged)	LU0840140015	0.70	0.00	07/11/2012

FF - Emerging Market Local Currency Debt Fund A-ACC-USD	LU0900493726	1.20	0.00	12/04/2013
FF - Emerging Market Local Currency Debt Fund A-MDIST-EUR	LU0900494534	1.20	0.00	12/04/2013
FF - Emerging Market Local Currency Debt Fund E-MDIST-EUR	LU0900494708	1.20	0.40	12/04/2013
FF - Emerging Market Local Currency Debt Fund I-USD	LU0900495341	0.70	0.00	12/04/2013
FF - Emerging Market Local Currency Debt Fund Y-ACC-USD	LU0900494963	0.60	0.00	12/04/2013
FF - Emerging Market Local Currency Debt Fund Y-QDIST-EUR	LU0900495184	0.60	0.00	12/04/2013
FF - Emerging Market Total Return Debt Fund A-ACC-EUR (EUR/USD hedged)	LU1268459010	1.20	0.00	29/09/2015
FF - Emerging Market Total Return Debt Fund A-ACC-USD	LU1268458988	1.20	0.00	29/09/2015
FF - Emerging Market Total Return Debt Fund A-EUR	LU1268459101	1.20	0.00	29/09/2015
FF - Emerging Market Total Return Debt Fund E-MDIST-EUR (EUR/USD hedged)	LU1268459283	1.20	0.40	29/09/2015
FF - Emerging Market Total Return Debt Fund I-QINC(G)-GBP (GBP/USD hedged)	LU1340195905	0.70	0.00	07/01/2016
FF - Emerging Market Total Return Debt Fund I-EUR (EUR/USD hedged)	LU1268459366	0.70	0.00	29/09/2015
FF - Emerging Market Total Return Debt Fund I-USD	LU1268459440	0.70	0.00	29/09/2015
FF - Emerging Market Total Return Debt Fund Y-ACC-EUR	LU1268459796	0.60	0.00	29/09/2015
FF - Emerging Market Total Return Debt Fund Y-ACC-USD	LU1268459523	0.60	0.00	29/09/2015
FF - Emerging Market Total Return Debt Fund Y-EUR (EUR/USD hedged)	LU1417856058	0.60		03/06/2016
FF - Emerging Markets Focus Fund A-ACC-Euro (hedged)	LU1102505846	1.50	0.00	29/09/2014
FF - Emerging Markets Focus Fund A-ACC-USD	LU1102505929	1.50	0.00	29/09/2014
FF - Emerging Markets Focus Fund A-EUR	LU1102505689	1.50	0.00	29/09/2014
FF - Emerging Markets Focus Fund A-USD	LU1102505762	1.50	0.00	29/09/2014
FF - Emerging Markets Focus Fund I-ACC-USD	LU1102506067	0.80	0.00	29/09/2014
FF - Emerging Markets Focus Fund Y-ACC-USD	LU1102506141	0.75	0.00	29/09/2014
FF - Emerging Markets Fund A-ACC-EUR	LU1048684796	1.50	0.00	02/04/2014
FF - Emerging Markets Fund A-ACC-EUR (hedged)	LU1097728288	1.50	0.00	28/08/2014
FF - Emerging Markets Fund A-ACC-HUF	LU1273508843	1.50	0.00	20/08/2015
FF - Emerging Markets Fund A-ACC-USD	LU0261950470	1.50	0.00	25/09/2006
FF - Emerging Markets Fund A-EUR	LU0307839646	1.50	0.00	23/07/2007
FF - Emerging Markets Fund A-GBP	LU0251123260	1.50	0.00	26/06/2006
FF - Emerging Markets Fund A-SGD	LU0251143458	1.50	0.00	15/05/2006
FF - Emerging Markets Fund A-USD	LU0048575426	1.50	0.00	18/10/1993
FF - Emerging Markets Fund A-USD (hedged)	LU1481012133	1.50		12/09/2016
FF - Emerging Markets Fund D-ACC-EUR	LU1387833327	1.50	0.50	15/04/2016
FF - Emerging Markets Fund E-ACC-EUR	LU0115763970	1.50	0.75	01/09/2000
FF - Emerging Markets Fund I-ACC-USD	LU0742536872	0.80	0.00	27/02/2012
FF - Emerging Markets Fund I-EUR	LU1258527420	0.80	0.00	22/07/2015
FF - Emerging Markets Fund I-GBP	LU1391767743	0.80	0.00	20/04/2016
FF - Emerging Markets Fund SR-ACC-SGD	LU1235258685	1.30	0.00	12/06/2015
FF - Emerging Markets Fund W-ACC-GBP	LU1033662674	0.75	0.00	11/03/2014
FF - Emerging Markets Fund Y-ACC-EUR	LU1097728361	0.75	0.00	28/08/2014
FF - Emerging Markets Fund Y-ACC-USD	LU0346390940	0.75	0.00	17/03/2008
FF - Emerging Markets Fund Y-USD	LU0936576593	0.75	0.00	25/09/2013
FF - Emerging Markets Inflation-linked Bond Fund D-ACC-EUR	LU1387834135	0.80	0.30	04/05/2016
FF - Emerging Markets Inflation-linked Bond Fund A-ACC-EUR	LU0699195888	0.80	0.00	16/11/2011
FF - Emerging Markets Inflation-linked Bond Fund A-MDIST-EUR	LU0840139512	0.80	0.00	07/11/2012
FF - Emerging Markets Inflation-linked Bond Fund E-ACC-EUR	LU0766124399	0.80	0.50	14/05/2012
FF - Emerging Markets Inflation-linked Bond Fund E-MDIST-EUR	LU0840139603	0.80	0.50	07/11/2012
FF - Emerging Markets Inflation-linked Bond Fund I-ACC-USD	LU0745985522	0.45	0.00	27/02/2012
FF - Emerging Markets Inflation-linked Bond Fund Y-ACC-USD	LU0699195961	0.50	0.00	16/11/2011
FF - Emerging Markets Inflation-linked Bond Fund Y-GBP	LU0699196001	0.50	0.00	16/11/2011
FF - Euro Balanced Fund A-ACC-EUR	LU0261950553	1.00	0.00	25/09/2006
FF - Euro Balanced Fund A-ACC-USD (hedged)	LU1046421449	1.00	0.00	09/04/2014
FF - Euro Balanced Fund A-EUR	LU0052588471	1.00	0.00	17/10/1994
FF - Euro Balanced Fund E-ACC-EUR	LU0283900842	1.00	0.55	19/03/2007
FF - Euro Balanced Fund Y-ACC-EUR	LU0346389934	0.50	0.00	17/03/2008

FF - Euro Blue Chip Fund A-ACC-CZK (hedged)	LU0979392841	1.50	0.00	05/11/2013
FF - Euro Blue Chip Fund A-ACC-EUR	LU0251128657	1.50	0.00	03/07/2006
FF - Euro Blue Chip Fund A-ACC-USD (hedged)	LU0997586432	1.50	0.00	10/01/2014
FF - Euro Blue Chip Fund A-EUR	LU0088814487	1.50	0.00	30/09/1998
FF - Euro Blue Chip Fund D-ACC-EUR	LU1387833087	1.50	0.50	15/04/2016
FF - Euro Blue Chip Fund E-ACC-EUR	LU0115764275	1.50	0.75	01/09/2000
FF - Euro Blue Chip Fund I-ACC-EUR	LU0933614157	0.80	0.00	05/06/2013
FF - Euro Blue Chip Fund I-EUR	LU1417855753	0.80		03/06/2016
FF - Euro Blue Chip Fund W-ACC-GBP	LU1033662757	0.75	0.00	11/03/2014
FF - Euro Blue Chip Fund Y-ACC-CZK (hedged)	LU1295420639	0.75	0.00	05/10/2015
FF - Euro Blue Chip Fund Y-ACC-EUR	LU0346388290	0.75	0.00	17/03/2008
FF - Euro Blue Chip Fund Y-ACC-USD (hedged)	LU1284738157	0.75	0.00	15/09/2015
FF - Euro Blue Chip Fund Y-EUR	LU0936576759	0.75	0.00	25/09/2013
FF - Euro Blue Chip Fund Y-SGD	LU1295420803	0.75	0.00	05/10/2015
FF - Euro Bond Fund A-ACC-EUR	LU0251130638	0.75	0.00	03/07/2006
FF - Euro Bond Fund A-ACC-HUF (hedged)	LU1295422171	0.75	0.00	05/10/2015
FF - Euro Bond Fund A-ACC-USD (hedged)	LU1046421522	0.75	0.00	09/04/2014
FF - Euro Bond Fund A-EUR	LU0048579097	0.75	0.00	01/10/1990
FF - Euro Bond Fund A-MDIST-EUR	LU0168050333	0.75	0.00	09/06/2003
FF - Euro Bond Fund E-ACC-EUR	LU0238209513	0.75	0.40	23/01/2006
FF - Euro Bond Fund I-ACC-EUR	LU1322386183	0.40	0.00	30/11/2015
FF - Euro Bond Fund Y-ACC-EUR	LU0346390197	0.38	0.00	17/03/2008
FF - Euro Bond Fund Y-ACC-USD (hedged)	LU1261431172	0.38	0.00	07/08/2015
FF - Euro Bond Fund Y-ACC-USD	LU1295424383	0.38	0.00	05/10/2015
FF - Euro Bond Fund Y-EUR	LU0949332349	0.38	0.00	09/10/2013
FF - Euro Cash Fund A-ACC-EUR	LU0261953490	0.40	0.00	25/09/2006
FF - Euro Cash Fund A-EUR	LU0064964074	0.40	0.00	20/09/1993
FF - Euro Cash Fund E-ACC-EUR	LU0393653836	0.40	0.00	19/11/2008
FF - Euro Cash Fund W-ACC-EUR	LU1303741745	0.20	0.00	15/01/2016
FF - Euro Cash Fund Y-ACC-EUR	LU0346390353	0.20	0.00	17/03/2008
FF - Euro Corporate Bond Fund A-ACC-EUR	LU0370787193	0.75	0.00	12/06/2009
FF - Euro Corporate Bond Fund A-ACC-HUF (hedged)	LU1295422338	0.75	0.00	05/10/2015
FF - Euro Corporate Bond Fund A-EUR	LU0605514560	0.75	0.00	06/04/2011
FF - Euro Corporate Bond Fund A-MDIST-EUR	LU0605514487	0.75	0.00	06/04/2011
FF - Euro Corporate Bond Fund D-ACC-EUR	LU1387835371	0.75	0.30	04/05/2016
FF - Euro Corporate Bond Fund E-ACC-EUR	LU0605514644	0.75	0.40	07/11/2012
FF - Euro Corporate Bond Fund E-MDIST-EUR	LU0840139355	0.75	0.40	07/11/2012
FF - Euro Corporate Bond Fund I-ACC-EUR	LU1353442574	0.40	0.00	18/02/2016
FF - Euro Corporate Bond Fund Y-ACC-EUR	LU0370787359	0.38	0.00	12/06/2009
FF - Euro Corporate Bond Fund Y-QDIST-EUR	LU0840140106	0.38	0.00	07/11/2012
FF - Euro Short Term Bond Fund A-ACC-EUR	LU0267388220	0.50	0.00	10/03/2008
FF - Euro Short Term Bond Fund A-EUR	LU0267388576	0.50		28/09/2016
FF - Euro Short Term Bond Fund D-ACC-EUR	LU1387834564	0.50	0.30	04/05/2016
FF - Euro Short Term Bond Fund E-ACC-EUR	LU0346393613	0.50	0.15	10/03/2008
FF - Euro Short Term Bond Fund I-ACC-EUR	LU1457522560	0.30		16/08/2016
FF - Euro Short Term Bond Fund Y-ACC-EUR	LU0346393704	0.30	0.00	10/03/2008
FF - European Dividend Fund A-ACC-EUR	LU0353647737	1.50	0.00	02/11/2010
FF - European Dividend Fund A-EUR	LU0353647653	1.50	0.00	02/11/2010
FF - European Dividend Fund A-HMDIST(G)-AUD (hedged)	LU1046420805	1.50	0.00	09/04/2014
FF - European Dividend Fund A-MINC(G)-EUR	LU0857700040	1.50	0.00	03/12/2012
FF - European Dividend Fund A-MINC(G)-HKD (hedged)	LU1119994140	1.50	0.00	16/10/2014
FF - European Dividend Fund A-MINC(G)-USD (hedged)	LU0997587240	1.50	0.00	10/01/2014
FF - European Dividend Fund A-QINC(G)-EUR	LU0742537177	1.50	0.00	03/12/2012
FF - European Dividend Fund Y-ACC-EUR	LU0353648032	0.75	0.00	02/11/2010
FF - European Dividend Fund Y-QINC(G)-EUR	LU1169812549	0.75	0.00	26/01/2015

FF - European Dynamic Growth Fund A-ACC-EUR	LU0261959422	1.50	0.00	25/09/2006
FF - European Dynamic Growth Fund A-ACC-HUF (hedged)	LU1088279044	1.50	0.00	28/07/2014
FF - European Dynamic Growth Fund A-ACC-PLN (hedged)	LU0959717256	1.50	0.00	30/09/2013
FF - European Dynamic Growth Fund A-ACC-SGD (hedged)	LU1273509221	1.50	0.00	20/08/2015
FF - European Dynamic Growth Fund A-ACC-USD (hedged)	LU0997586515	1.50	0.00	10/01/2014
FF - European Dynamic Growth Fund A-EUR	LU0119124781	1.50	0.00	15/01/2001
FF - European Dynamic Growth Fund A-SGD	LU1196032939	1.50	0.00	11/03/2015
FF - European Dynamic Growth Fund E-ACC-EUR	LU0119124864	1.50	0.75	15/01/2001
FF - European Dynamic Growth Fund I-ACC-EUR	LU1353442731	0.80	0.00	18/02/2016
FF - European Dynamic Growth Fund I-ACC-USD	LU1322385615	0.80	0.00	30/11/2015
FF - European Dynamic Growth Fund W-ACC-GBP	LU1033662831	0.75	0.00	11/03/2014
FF - European Dynamic Growth Fund Y-ACC-EUR	LU0318940003	0.75	0.00	22/10/2007
FF - European Dynamic Growth Fund Y-EUR	LU0936577138	0.75	0.00	25/09/2013
FF - European Fund A-ACC-EUR	LU0238202427	1.50	0.00	12/12/2005
FF - European Fund A-ACC-USD	LU1038894991	1.50	0.00	10/03/2014
FF - European Fund A-ACC-USD (hedged)	LU1340202453	1.50	0.00	25/01/2016
FF - European Fund E-ACC-EUR	LU0238202773	1.50	0.75	12/12/2005
FF - European Fund Y-ACC-EUR	LU0318939419	0.75	0.00	22/10/2007
FF - European Growth Fund A-ACC-EUR	LU0296857971	1.50	0.00	02/05/2007
FF - European Growth Fund A-ACC-USD (hedged)	LU0997586606	1.50	0.00	10/01/2014
FF - European Growth Fund A-EUR	LU0048578792	1.50	0.00	01/10/1990
FF - European Growth Fund A-SGD	LU0550127509	1.50	0.00	27/10/2010
FF - European Growth Fund C-EUR	LU0324710721	1.50	1.00	05/11/2007
FF - European Growth Fund E-ACC-EUR	LU0115764192	1.50	0.75	01/09/2000
FF - European Growth Fund SR-ACC-EUR	LU1235258925	1.30	0.00	12/06/2015
FF - European Growth Fund SR-ACC-SGD	LU1235259576	1.30	0.00	12/06/2015
FF - European Growth Fund W-ACC-GBP	LU1235296263	0.75	0.00	24/06/2015
FF - European Growth Fund Y-ACC-EUR	LU0346388373	0.75	0.00	17/03/2008
FF - European Growth Fund Y-EUR	LU0936577302	0.75	0.00	25/09/2013

FF - European High Yield Fund A-ACC-CZK (hedged)	LU0979393146	1.00	0.00	05/11/2013
FF - European High Yield Fund A-ACC-EUR	LU0251130802	1.00	0.00	03/07/2006
FF - European High Yield Fund A-ACC-PLN (hedged)	LU1306267003	1.00	0.00	21/10/2015
FF - European High Yield Fund A-ACC-SEK (hedged)	LU0413545426	1.00	0.00	23/02/2009
FF - European High Yield Fund A-ACC-USD (hedged)	LU0621411155	1.00	0.00	18/05/2011
FF - European High Yield Fund A-EUR	LU0110060430	1.00	0.00	26/06/2000
FF - European High Yield Fund A-HMDIST(G)-AUD (hedged)	LU1235294482	1.00	0.00	03/06/2015
FF - European High Yield Fund A-MDIST-EUR	LU0168053600	1.00	0.00	09/06/2003
FF - European High Yield Fund A-MDIST-SGD	LU0251145669	1.00	0.00	15/05/2006
FF - European High Yield Fund A-MDIST-SGD (hedged)	LU1084809042	1.00	0.00	23/07/2014
FF - European High Yield Fund A-MDIST-USD (hedged)	LU0882574212	1.00	0.00	27/03/2013
FF - European High Yield Fund A-MINC(G)-EUR	LU0937949070	1.00	0.00	18/06/2013
FF - European High Yield Fund A-MINC(G)-HKD (hedged)	LU1046421365	1.00	0.00	09/04/2014
FF - European High Yield Fund A-MINC(G)-SGD (hedged)	LU1284738660	1.00	0.00	15/09/2015
FF - European High Yield Fund A-MINC(G)-USD (hedged)	LU1284738587	1.00	0.00	15/09/2015
FF - European High Yield Fund A-MINC-EUR	LU0605515021	1.00	0.00	13/04/2011
FF - European High Yield Fund D-ACC-EUR	LU1387834051	1.00	0.30	04/05/2016
FF - European High Yield Fund D-MDIST-EUR	LU1387833673	1.00	0.30	15/04/2016
FF - European High Yield Fund E-ACC-EUR	LU0238209786	1.00	0.25	23/01/2006
FF - European High Yield Fund E-MDIST-EUR	LU0718468068	1.00	0.50	19/12/2011
FF - European High Yield Fund I-ACC-EUR	LU0957027591	0.60	0.00	12/08/2013
FF - European High Yield Fund I-MDIST-USD (hedged)	LU1235294565	0.60	0.00	03/06/2015
FF - European High Yield Fund I-QDIST-EUR	LU0954694930	0.60	0.00	26/07/2013
FF - European High Yield Fund Y-ACC-CHF (hedged)	LU1207410397	0.50	0.00	01/04/2015
FF - European High Yield Fund Y-ACC-CZK (hedged)	LU1261431255	0.50	0.00	07/08/2015
FF - European High Yield Fund Y-ACC-EUR	LU0346390270	0.50	0.00	17/03/2008
FF - European High Yield Fund Y-ACC-GBP (hedged)	LU1137485089	0.50	0.00	17/11/2014
FF - European High Yield Fund Y-ACC-SEK (hedged)	LU1261431339	0.50	0.00	07/08/2015
FF - European High Yield Fund Y-ACC-USD (hedged)	LU1207409209	0.50	0.00	01/04/2015
FF - European High Yield Fund Y-EUR	LU0936577567	0.50	0.00	25/09/2013
FF - European High Yield Fund Y-MDIST-USD (hedged)	LU1284738314	0.50	0.00	15/09/2015
FF - European High Yield Fund Y-MINC(G)-SGD (hedged)	LU1284733604	0.50	0.00	15/09/2015
FF - European High Yield Fund Y-QDIST-EUR	LU0840140288	0.50	0.00	07/11/2012
FF - European Larger Companies Fund A-ACC-EUR	LU0251129549	1.50	0.00	03/07/2006
FF - European Larger Companies Fund A-EUR	LU0119124278	1.50	0.00	16/09/2002
FF - European Larger Companies Fund D-ACC-EUR	LU1387833244	1.50	0.50	15/04/2016
FF - European Larger Companies Fund E-ACC-EUR	LU0119124435	1.50	0.75	16/09/2002
FF - European Larger Companies Fund I-ACC-EUR	LU0933614405	0.80	0.00	05/06/2013
FF - European Larger Companies Fund I-ACC-SGD	LU1322385375	0.80	0.00	30/11/2015
FF - European Larger Companies Fund I-ACC-SGD (hedged)	LU1166156908	0.80	0.00	26/01/2015
FF - European Larger Companies Fund Y-ACC-EUR	LU0318939765	0.75	0.00	22/10/2007
FF - European Larger Companies Fund Y-ACC-USD (hedged)	LU0959716878	0.75	0.00	12/09/2013
FF - European Larger Companies Fund Y-EUR	LU0936577724	0.75	0.00	25/09/2013
FF - European Smaller Companies Fund A-ACC-EUR	LU0261951528	1.50	0.00	25/09/2006
FF - European Smaller Companies Fund A-ACC-USD (hedged)	LU0997586788	1.50	0.00	10/01/2014
FF - European Smaller Companies Fund A-EUR	LU0061175625	1.50	0.00	01/12/1995
FF - European Smaller Companies Fund E-ACC-EUR	LU0115764358	1.50	0.75	01/09/2000
FF - European Smaller Companies Fund Y-ACC-EUR	LU0346388456	0.75	0.00	17/03/2008
FF - European Smaller Companies Fund Y-EUR	LU0936578029	0.75	0.00	25/09/2013
FF - European Value Fund A-ACC-EUR	LU0353646689	1.50	0.00	31/08/2011
FF - European Value Fund Y-ACC-EUR	LU0353646929	0.75	0.00	31/08/2011
FF - FAWF Asian Special Situations Fund A-USD	LU0088123657	0.41		18/05/1998
FF - FAWF Diversified Stock Fund A-USD	LU0088123228	0.35		18/05/1998
FF - FAWF Emerging Markets Fund A-USD	LU1076010666	0.41		26/06/2014
FF - FAWF Equity Growth Fund A-USD	LU0088123491	0.35		18/05/1998
FF - FAWF Equity Income Fund A-USD	LU1076010740	0.35		26/06/2014
FF - FAWF Europe Fund A-USD	LU0120245500	0.41		13/10/2000
FF - FAWF International Fund A-USD	LU0088123905	0.38		18/05/1998

FF - FAWF Limited Term Bond Fund A-USD	LU1076011474	0.35		30/06/2014
FF - FAWF Mega Cap Stock Fund A-USD	LU1076010823	0.35		26/06/2014
FF - FAWF Pacific Fund A-USD	LU0088124119	0.41		18/05/1998
FF - FAWF US Dollar Bond Fund A-USD	LU0088124382	0.35		18/05/1998
FF - FAWF US High Income Fund A-USD	LU0120245849	0.35		29/09/2000
FF - FIRST All Country World Fund I-ACC-EUR	LU1132648889	0.80	0.00	04/12/2014
FF - FIRST All Country World Fund I-ACC-GBP	LU1132649002	0.80	0.00	04/12/2014
FF - FIRST All Country World Fund I-ACC-USD	LU1132648962	0.80	0.00	04/12/2014
FF - FIRST All Country World Fund I-USD	LU1132649184	0.80	0.00	04/12/2014
FF - FIRST All Country World Fund Y-ACC-USD	LU1132649267	0.75	0.00	04/12/2014
FF - FIRST Developed World Fund I-ACC-EUR	LU1132648376	0.80	0.00	04/12/2014
FF - FIRST Developed World Fund I-ACC-GBP	LU1132648533	0.80	0.00	04/12/2014
FF - FIRST Developed World Fund I-ACC-USD	LU1132648459	0.80	0.00	04/12/2014
FF - FIRST Developed World Fund I-USD	LU1132648616	0.80	0.00	04/12/2014
FF - FIRST Developed World Fund Y-ACC-USD	LU1132648707	0.75	0.00	04/12/2014
FF - Fidelity Institutional Target™ 2015 (Euro) Fund P-ACC-EUR	LU1153363632	0.21	0.00	14/01/2015
FF - Fidelity Institutional Target™ 2020 (Euro) Fund P-ACC-EUR	LU1153363715	0.60	0.00	14/01/2015
FF - Fidelity Institutional Target™ 2025 (Euro) Fund P-ACC-EUR	LU1153363806	0.80	0.00	14/01/2015
FF - Fidelity Institutional Target™ 2030 (Euro) Fund P-ACC-EUR	LU1153363988	0.80	0.00	14/01/2015
FF - Fidelity Institutional Target™ 2035 (Euro) Fund P-ACC-EUR	LU1153364010	0.80	0.00	14/01/2015
FF - Fidelity Institutional Target™ 2040 (Euro) Fund P-ACC-EUR	LU1153364101	0.80	0.00	14/01/2015
FF - Fidelity Institutional Target™ 2045 (Euro) Fund P-ACC-EUR	LU1153364283	0.80	0.00	14/01/2015
FF - Fidelity Institutional Target™ 2050 (Euro) Fund P-ACC-EUR	LU1153364366	0.80	0.00	14/01/2015
FF - Fidelity Patrimoine A-ACC-Euro	LU0080749848	1.40	0.00	31/12/1997
FF - Fidelity Patrimoine Fidelity Allocation Flexible Y-ACC-EUR	LU0614514395	0.70	0.00	19/05/2015
FF - Fidelity Selection Internationale A-EUR	LU0103193743	1.84	0.00	30/11/1999
FF - Fidelity Target™ 2015 (Euro) Fund A-ACC-EUR	LU0251131446	0.40	0.00	03/07/2006
FF - Fidelity Target™ 2015 (Euro) Fund A-EUR	LU0172516436	0.40	0.00	05/09/2003
FF - Fidelity Target™ 2015 (Euro) Fund P-ACC-EUR	LU0393654560	0.21	0.00	23/12/2008
FF - Fidelity Target™ 2020 (Euro) Fund A-ACC-EUR	LU0251131289	1.10	0.00	03/07/2006
FF - Fidelity Target™ 2020 (Euro) Fund A-EUR	LU0172516865	1.10	0.00	05/09/2003
FF - Fidelity Target™ 2020 (Euro) Fund P-ACC-EUR	LU0393654644	0.60	0.00	23/12/2008
FF - Fidelity Target™ 2020 Fund A-USD	LU0147748072	1.64	0.00	10/05/2002
FF - Fidelity Target™ 2025 (Euro) Fund A-ACC-EUR	LU0251131792	1.50	0.00	03/07/2006
FF - Fidelity Target™ 2025 (Euro) Fund A-EUR	LU0215158840	1.50	0.00	16/05/2005
FF - Fidelity Target™ 2025 (Euro) Fund P-ACC-EUR	LU0393654727	0.80	0.00	23/12/2008
FF - Fidelity Target™ 2030 (Euro) Fund A-ACC-EUR	LU0251131362	1.50	0.00	03/07/2006
FF - Fidelity Target™ 2030 (Euro) Fund A-EUR	LU0215159145	1.50	0.00	16/05/2005
FF - Fidelity Target™ 2030 (Euro) Fund P-ACC-EUR	LU0393654990	0.80	0.00	23/12/2008
FF - Fidelity Target™ 2035 (Euro) Fund A-ACC-EUR	LU0251119078	1.50	0.00	26/06/2006
FF - Fidelity Target™ 2035 (Euro) Fund A-EUR	LU0251118260	1.50	0.00	26/06/2006
FF - Fidelity Target™ 2035 (Euro) Fund P-ACC-EUR	LU0393655021	0.80	0.00	23/12/2008
FF - Fidelity Target™ 2040 (Euro) Fund A-ACC-EUR	LU0251120084	1.50	0.00	26/06/2006
FF - Fidelity Target™ 2040 (Euro) Fund A-EUR	LU0251119318	1.50	0.00	26/06/2006
FF - Fidelity Target™ 2040 (Euro) Fund P-ACC-EUR	LU0393655294	0.80	0.00	23/12/2008
FF - Fidelity Target™ 2045 (Euro) Fund A-ACC-EUR	LU1025014389	1.50	0.00	03/03/2014
FF - Fidelity Target™ 2045 (Euro) Fund A-EUR	LU1025014207	1.50	0.00	03/03/2014
FF - Fidelity Target™ 2045 (Euro) Fund P-ACC-EUR	LU1025014462	0.80	0.00	03/03/2014
FF - Fidelity Target™ 2050 (Euro) Fund A-ACC-EUR	LU1025014629	1.50	0.00	03/03/2014
FF - Fidelity Target™ 2050 (Euro) Fund A-EUR	LU1025014546	1.50	0.00	03/03/2014
FF - Fidelity Target™ 2050 (Euro) Fund P-ACC-EUR	LU1025014892	0.80	0.00	03/03/2014
FF - Fidelity Topzins Plus 2018 A-EUR	LU1221667592	0.80	0.00	07/07/2015
FF - Fixed Term 2018 Fund A-ACC-EUR	LU1021906612	0.60	0.00	14/04/2014
FF - Fixed Term 2018 Fund A-EUR	LU1021906539	0.60	0.00	14/04/2014
FF - Fixed Term 2018 Fund Fidelity Laufzeit 2018 A-EUR	LU1021906703	0.60	0.00	14/04/2014
FF - Fixed Term 2018 Fund Fidelity Laufzeit 2018 Y-EUR	LU1021906885	0.30	0.00	14/04/2014
FF - Fixed Term 2018 Fund Y-ACC-EUR	LU1021906968	0.30	0.00	14/04/2014
FF - Fixed Term 2018 Fund Y-EUR	LU1021907008	0.30	0.00	14/04/2014

FF - Flexible Bond Fund A-ACC-EUR	LU1345485095	1.00	0.00	16/02/2016
FF - Flexible Bond Fund A-ACC-EUR (EUR/GBP hedged)	LU1345484874	1.00	0.00	16/02/2016
FF - Flexible Bond Fund A-ACC-GBP	LU0261947765	1.00	0.00	25/09/2006
FF - Flexible Bond Fund A-EUR (EUR/GBP hedged)	LU1492825564	1.00		28/09/2016
FF - Flexible Bond Fund A-GBP	LU0048620586	1.00	0.00	12/11/1990
FF - Flexible Bond Fund E-ACC-EUR (EUR/GBP hedged)	LU1345485335	1.00	0.60	16/02/2016
FF - Flexible Bond Fund E-MDIST-EUR (EUR/GBP hedged)	LU1345484528	1.00	0.60	16/02/2016
FF - Flexible Bond Fund Y-ACC-EUR	LU1345486143	0.50	0.00	16/02/2016
FF - Flexible Bond Fund Y-ACC-EUR (EUR/GBP hedged)	LU1345485921	0.50	0.00	16/02/2016
FF - Flexible Bond Fund Y-ACC-GBP	LU1284736961	0.50	0.00	15/09/2015
FF - Flexible Bond Fund Y-EUR (EUR/GBP hedged)	LU1345485509	0.50	0.00	16/02/2016
FF - Flexible Bond Fund Y-GBP	LU0896308789	0.50	0.00	17/04/2013
FF - Flexible Bond Fund Y-USD (USD/GBP hedged)	LU1345485764	0.50	0.00	16/02/2016
FF - France Fund A-ACC-EUR	LU0261948060	1.50	0.00	25/09/2006
FF - France Fund A-EUR	LU0048579410	1.50	0.00	01/10/1990
FF - France Fund I-ACC-EUR	LU1420312057	0.80		03/06/2016
FF - France Fund Y-ACC-EUR	LU0318940185	0.75	0.00	22/10/2007
FF - Germany Fund A-ACC-CHF (hedged)	LU1190411048	1.50	0.00	24/02/2015
FF - Germany Fund A-ACC-EUR	LU0261948227	1.50	0.00	25/09/2006
FF - Germany Fund A-ACC-USD (hedged)	LU1046421878	1.50	0.00	09/04/2014
FF - Germany Fund A-EUR	LU0048580004	1.50	0.00	01/10/1990
FF - Germany Fund Y-ACC-CHF (hedged)	LU1261431412	0.75	0.00	07/08/2015
FF - Germany Fund Y-ACC-EUR	LU0346388530	0.75	0.00	25/03/2008
FF - Germany Fund Y-ACC-USD (hedged)	LU1261431503	0.75	0.00	07/08/2015
FF - Germany Fund Y-EUR	LU1273507878	0.75	0.00	20/08/2015
FF - Global Consumer Industries Fund A-ACC-HUF	LU1273508504	1.50	0.00	20/08/2015
FF - Global Consumer Industries Fund A-ACC-USD	LU0882574139	1.50	0.00	27/03/2013
FF - Global Consumer Industries Fund A-EUR	LU0114721508	1.50	0.00	01/09/2000
FF - Global Consumer Industries Fund A-GBP	LU0116932293	1.50	0.00	08/09/2000
FF - Global Consumer Industries Fund D-ACC-EUR	LU1387833590	1.50	0.50	15/04/2016
FF - Global Consumer Industries Fund D-ACC-EUR (hedged)	LU1387834218	1.50	0.50	04/05/2016
FF - Global Consumer Industries Fund E-ACC-EUR	LU0840140957	1.50	0.75	07/11/2012
FF - Global Consumer Industries Fund E-ACC-EUR (hedged)	LU0840141096	1.50	0.75	07/11/2012
FF - Global Consumer Industries Fund W-ACC-GBP	LU1033662914	0.75	0.00	11/03/2014
FF - Global Consumer Industries Fund Y-ACC-EUR	LU0346388613	0.75	0.00	25/03/2008
FF - Global Consumer Industries Fund Y-ACC-EUR (hedged)	LU1284737936	0.75	0.00	15/09/2015
FF - Global Consumer Industries Fund Y-ACC-USD	LU1295421017	0.75	0.00	05/10/2015
FF - Global Consumer Industries Fund Y-EUR	LU0936578375	0.75	0.00	25/09/2013
FF - Global Consumer Industries Fund Y-GBP	LU1295421280	0.75	0.00	05/10/2015
FF - Global Corporate Bond Fund A-ACC-EUR	LU0532243267	0.75	0.00	09/05/2012
FF - Global Corporate Bond Fund A-ACC-EUR (hedged)	LU0532243341	0.75	0.00	09/05/2012
FF - Global Corporate Bond Fund Y-ACC-EUR (hedged)	LU0532244588	0.38	0.00	08/09/2010
FF - Global Corporate Bond Fund Y-ACC-USD	LU0532244406	0.38	0.00	08/09/2010
FF - Global Demographics Fund A-ACC-EUR (hedged)	LU0528228074	1.50	0.00	12/04/2012
FF - Global Demographics Fund A-ACC-HUF	LU1295422767	1.50	0.00	05/10/2015
FF - Global Demographics Fund A-ACC-USD	LU0528227936	1.50	0.00	14/03/2012
FF - Global Demographics Fund A-ACC-USD (hedged)	LU1235294722	1.50	0.00	03/06/2015
FF - Global Demographics Fund D-ACC-EUR	LU1387834648	1.50	0.50	04/05/2016
FF - Global Demographics Fund D-ACC-EUR (hedged)	LU1387834721	1.50	0.50	04/05/2016
FF - Global Demographics Fund E-ACC-EUR (hedged)	LU0528228157	1.50	0.75	07/11/2012
FF - Global Demographics Fund Y-ACC-EUR (hedged)	LU0528228314	0.75	0.00	12/04/2012
FF - Global Demographics Fund Y-ACC-GBP	LU0654618890	0.75	0.00	14/03/2012
FF - Global Demographics Fund Y-ACC-USD	LU0528228231	0.75	0.00	14/03/2012

FF - Global Dividend Fund A-ACC-EUR	LU1261431768	1.50	0.00	07/08/2015
FF - Global Dividend Fund A-ACC-EUR (hedged)	LU0605515377	1.50	0.00	30/01/2012
FF - Global Dividend Fund A-ACC-HUF (hedged)	LU0979393062	1.50	0.00	05/11/2013
FF - Global Dividend Fund A-ACC-USD	LU0772969993	1.50	0.00	04/05/2012
FF - Global Dividend Fund A-HMDIST(G)-AUD (hedged)	LU1005136848	1.50	0.00	23/01/2014
FF - Global Dividend Fund A-HMDIST(G)-PLN (hedged)	LU1482752117	1.50		15/09/2016
FF - Global Dividend Fund A-HMDIST(G)-RMB (hedged)	LU1046421100	1.50	0.00	09/04/2014
FF - Global Dividend Fund A-MINC(G) AUD (hedged)	LU0982800491	1.50	0.00	28/10/2013
FF - Global Dividend Fund A-MINC(G)-EUR	LU0731782826	1.50	0.00	30/01/2012
FF - Global Dividend Fund A-MINC(G)-HKD	LU0742537680	1.50	0.00	10/05/2012
FF - Global Dividend Fund A-MINC(G)-HKD (hedged)	LU1481011671	1.50		12/09/2016
FF - Global Dividend Fund A-MINC(G)-SGD	LU0731783394	1.50	0.00	30/01/2012
FF - Global Dividend Fund A-MINC(G)-USD	LU0731783048	1.50	0.00	30/01/2012
FF - Global Dividend Fund A-MINC(G)-USD (hedged)	LU1481011911	1.50		12/09/2016
FF - Global Dividend Fund A-QINC(G)-EUR	LU0731782404	1.50	0.00	30/01/2012
FF - Global Dividend Fund A-QINC(G)-USD	LU0731782586	1.50	0.00	30/01/2012
FF - Global Dividend Fund D-ACC-EUR	LU1387832436	1.50	0.50	15/04/2016
FF - Global Dividend Fund D-ACC-EUR (hedged)	LU1387832519	1.50	0.50	15/04/2016
FF - Global Dividend Fund D-MINC(G)-EUR (hedged)	LU1387832600	1.50	0.50	15/04/2016
FF - Global Dividend Fund D-QINC(G)-EUR	LU1387832782	1.50	0.50	15/04/2016
FF - Global Dividend Fund E-ACC-EUR	LU1038895451	1.50	0.75	10/03/2014
FF - Global Dividend Fund E-MINC(G)-EUR (hedged)	LU0840139785	1.50	0.75	07/11/2012
FF - Global Dividend Fund I-ACC-EUR	LU0731783477	0.80	0.00	30/01/2012
FF - Global Dividend Fund I-ACC-USD (hedged)	LU1261431685	0.80	0.00	07/08/2015
FF - Global Dividend Fund SR-ACC-SGD	LU1380763851	1.30	0.00	04/04/2016
FF - Global Dividend Fund SR-MINC(G)-SGD	LU1380763935	1.30	0.00	04/04/2016
FF - Global Dividend Fund Světových dividend A-ACC-CZK(hdg)	LU0979392924	1.50	0.00	05/11/2013
FF - Global Dividend Fund W-ACC-GBP	LU1033663052	0.75	0.00	11/03/2014
FF - Global Dividend Fund W-QINC(G)-GBP	LU1070707374	0.75	0.00	02/06/2014
FF - Global Dividend Fund Y-ACC-CHF (hedged)	LU1201780084	0.75	0.00	16/03/2015
FF - Global Dividend Fund Y-ACC-EUR (hedged)	LU0605515880	0.75	0.00	30/01/2012
FF - Global Dividend Fund Y-ACC-USD	LU0605515963	0.75	0.00	30/01/2012
FF - Global Dividend Fund Y-QINC(G)-EUR	LU1169812200	0.75	0.00	26/01/2015
FF - Global Equity Income Fund A-ACC-EUR (hedged)	LU1084164919	1.50	0.00	15/07/2014
FF - Global Equity Income Fund A-ACC-USD	LU1084165130	1.50	0.00	15/07/2014
FF - Global Equity Income Fund A-MINC(G)-EUR	LU1084165056	1.50	0.00	15/07/2014
FF - Global Equity Income Fund I-ACC-USD	LU0994413051	0.80	0.00	18/11/2013
FF - Global Equity Income Fund I-ACC-USD (hedged)	LU1235295299	0.80	0.00	03/06/2015
FF - Global Equity Income Fund I-USD	LU1005136764	0.80	0.00	10/01/2014
FF - Global Equity Income Fund Y-ACC-USD	LU1084165213	0.75	0.00	15/07/2014
FF - Global Financial Services Fund A-ACC-EUR	LU1391767586	1.50	0.00	20/04/2016
FF - Global Financial Services Fund A-ACC-SGD	LU1363072403	1.50	0.00	19/02/2016
FF - Global Financial Services Fund A-ACC-USD (hedged)	LU1273508926	1.50	0.00	20/08/2015
FF - Global Financial Services Fund A-EUR	LU0114722498	1.50	0.00	01/09/2000
FF - Global Financial Services Fund A-GBP	LU0116932376	1.50	0.00	08/09/2000
FF - Global Financial Services Fund A-USD	LU0971096721	1.50	0.00	16/10/2013
FF - Global Financial Services Fund E-ACC-EUR	LU0114722738	1.50	0.75	01/09/2000
FF - Global Financial Services Fund W-ACC-GBP	LU1033663136	0.75	0.00	11/03/2014
FF - Global Financial Services Fund Y-ACC-EUR	LU0346388704	0.75	0.00	25/03/2008
FF - Global Financial Services Fund Y-EUR	LU0936578532	0.75	0.00	25/09/2013

FF - Global Focus Fund A-ACC-EUR (hedged)	LU1366332952	1.50		12/05/2016
FF - Global Focus Fund A-ACC-USD	LU1366333091	1.50		12/05/2016
FF - Global Focus Fund A-EUR	LU0157922724	1.50	0.00	14/01/2003
FF - Global Focus Fund A-GBP	LU0157924183	1.50	0.00	14/01/2003
FF - Global Focus Fund A-USD	LU0157215616	1.50	0.00	14/01/2003
FF - Global Focus Fund E-ACC-EUR	LU0157217158	1.50	0.75	14/01/2003
FF - Global Focus Fund E-ACC-EUR (hedged)	LU1366333174	1.50	0.75	12/05/2016
FF - Global Focus Fund I-ACC-EUR	LU0933614744	0.80	0.00	05/06/2013
FF - Global Focus Fund I-ACC-USD	LU1366333257	0.80		12/05/2016
FF - Global Focus Fund W-ACC-GBP	LU1033663219	0.75	0.00	11/03/2014
FF - Global Focus Fund Y-ACC-EUR	LU0933613696	0.75	0.00	03/06/2013
FF - Global Focus Fund Y-ACC-EUR (hedged)	LU1366333331	0.75		12/05/2016
FF - Global Focus Fund Y-ACC-USD	LU0370789058	0.75	0.00	14/07/2008
FF - Global Focus Fund Y-EUR	LU0936578706	0.75	0.00	25/09/2013
FF - Global Health Care Fund A-ACC-EUR	LU0261952419	1.50	0.00	25/09/2006
FF - Global Health Care Fund A-ACC-HUF	LU1273508686	1.50	0.00	20/08/2015
FF - Global Health Care Fund A-ACC-USD	LU0882574055	1.50	0.00	27/03/2013
FF - Global Health Care Fund A-EUR	LU0114720955	1.50	0.00	01/09/2000
FF - Global Health Care Fund A-GBP	LU0116931725	1.50	0.00	08/09/2000
FF - Global Health Care Fund D-ACC-EUR	LU1387833830	1.50	0.50	04/05/2016
FF - Global Health Care Fund E-ACC-EUR	LU0114721177	1.50	0.75	01/09/2000
FF - Global Health Care Fund W-ACC-GBP	LU1033663300	0.75	0.00	11/03/2014
FF - Global Health Care Fund Y-ACC-EUR	LU0346388969	0.75	0.00	25/03/2008
FF - Global Health Care Fund Y-EUR	LU0936578961	0.75	0.00	25/09/2013
FF - Global High Grade Income Fund A-ACC-EUR	LU0766124712	0.75	0.00	14/05/2012
FF - Global High Grade Income Fund A-ACC-USD	LU0390710027	0.75	0.00	25/11/2008
FF - Global High Grade Income Fund A-MDIST-EUR	LU0718465395	0.75	0.00	19/12/2011
FF - Global High Grade Income Fund A-MDIST-USD	LU0390710613	0.75	0.00	25/11/2008
FF - Global High Grade Income Fund A-MINC-EUR	LU0840141252	0.75	0.00	07/11/2012
FF - Global High Grade Income Fund E-MDIST-EUR	LU0718467177	0.75	0.50	19/12/2011
FF - Global High Grade Income Fund E-MINC-EUR	LU0840141500	0.75	0.50	07/11/2012
FF - Global High Grade Income Fund J-MDIST-JPY	LU0390711348	0.75	0.00	09/10/2008
FF - Global High Grade Income Fund Y-ACC-EUR	LU0766124803	0.38	0.00	14/05/2012
FF - Global High Yield Fund A-ACC-USD	LU0740037022	1.25	0.00	05/03/2012
FF - Global High Yield Fund A-EUR (hedged)	LU0740037295	1.25	0.00	05/03/2012
FF - Global High Yield Fund A-MINC-EUR (hedged)	LU0740037378	1.25	0.00	05/03/2012
FF - Global High Yield Fund E-ACC-EUR	LU0766124472	1.25	0.40	14/05/2012
FF - Global High Yield Fund E-MINC-EUR (hedged)	LU0740037451	1.25	0.40	05/03/2012
FF - Global High Yield Fund I-EUR (hedged)	LU0740037535	0.60	0.00	05/03/2012
FF - Global High Yield Fund Svět. dluhopisů s vysokým výnosem A-ACC-CZK (hedged)	LU1114574418	1.25	0.00	13/10/2014
FF - Global High Yield Fund Y-EUR	LU0740037709	0.65	0.00	05/03/2012
FF - Global High Yield Fund Y-MINC-EUR (hedged)	LU0740037881	0.65	0.00	05/03/2012
FF - Global Hybrids Bond Fund I-EUR	LU1261432816	0.60	0.00	21/09/2015
FF - Global Hybrids Bond Fund Y-ACC-EUR	LU1261433038	0.50	0.00	21/09/2015
FF - Global Hybrids Bond Fund Y-ACC-EUR (hedged)	LU1261433111	0.50	0.00	21/09/2015
FF - Global Hybrids Bond Fund Y-ACC-USD (hedged)	LU1261433624	0.50	0.00	21/09/2015
FF - Global Hybrids Bond Fund Y-EUR	LU1261433384	0.50	0.00	21/09/2015
FF - Global Hybrids Bond Fund Y-EUR (hedged)	LU1261433541	0.50	0.00	21/09/2015
FF - Global Hybrids Bond Fund Y-USD	LU1261433467	0.50	0.00	21/09/2015

FF - Global Income Fund A-ACC-EUR (hedged)	LU0882574998	1.00	0.00	09/04/2013
FF - Global Income Fund A-ACC-USD	LU0882574303	1.00	0.00	09/04/2013
FF - Global Income Fund A-HMDIST(G)-RMB (hedged)	LU1046421282	1.00	0.00	09/04/2014
FF - Global Income Fund A-MDIST-USD	LU0882574485	1.00	0.00	09/04/2013
FF - Global Income Fund A-MINC(G)-HKD (hedged)	LU1481012216	1.00		12/09/2016
FF - Global Income Fund A-MINC(G)-USD	LU0882574568	1.00	0.00	09/04/2013
FF - Global Income Fund A-MINC(G)-USD (hedged)	LU0997587323	1.00	0.00	10/01/2014
FF - Global Income Fund A-QINC(G)-EUR (hedged)	LU0893310481	1.00	0.00	09/04/2013
FF - Global Income Fund E-QINC(G)-EUR (hedged)	LU0893322494	1.00	0.60	09/04/2013
FF - Global Income Fund E-QINC(G)-USD	LU1162112384	1.00	0.60	12/01/2015
FF - Global Income Fund Fidelity Rentenanlage Zinsertrag A-EUR (hedged)	LU1116431484	1.00	0.00	08/10/2014
FF - Global Income Fund Y-ACC-EUR (Hedged)	LU1116431641	0.50	0.00	08/10/2014
FF - Global Industrials Fund A-EUR	LU0114722902	1.50	0.00	01/09/2000
FF - Global Industrials Fund A-GBP	LU0116932533	1.50	0.00	08/09/2000
FF - Global Industrials Fund E-ACC-EUR	LU0114723033	1.50	0.75	01/09/2000
FF - Global Industrials Fund W-ACC-GBP	LU1033663482	0.75	0.00	11/03/2014
FF - Global Industrials Fund Y-ACC-EUR	LU0346389181	0.75	0.00	25/03/2008
FF - Global Industrials Fund Y-EUR	LU0936579183	0.75	0.00	09/10/2013
FF - Global Inflation-linked Bond Fund A-ACC-EUR (hedged)	LU0353649279	0.50	0.00	29/05/2008
FF - Global Inflation-linked Bond Fund A-ACC-USD	LU0353648891	0.50	0.00	29/05/2008
FF - Global Inflation-linked Bond Fund A-GBP (hedged)	LU0353648974	0.50	0.00	29/05/2008
FF - Global Inflation-linked Bond Fund A-SGD (hedged)	LU0353649196	0.50	0.00	09/07/2008
FF - Global Inflation-linked Bond Fund E-ACC-EUR (hedged)	LU0353649352	0.50	0.15	29/05/2008
FF - Global Inflation-linked Bond Fund I-ACC-USD	LU0742537763	0.35	0.00	27/02/2012
FF - Global Inflation-linked Bond Fund Y-ACC-EUR (hedged)	LU0353649436	0.30	0.00	29/05/2008
FF - Global Inflation-linked Bond Fund Y-ACC-USD	LU0935944362	0.30	0.00	12/06/2013
FF - Global Inflation-linked Bond Fund Y-GBP (hedged)	LU0393653919	0.30	0.00	14/10/2008

FF - Global Multi Asset Income Fund A-ACC-EUR	LU1116430247	1.25	0.00	08/10/2014
FF - Global Multi Asset Income Fund A-ACC-EUR (hedged)	LU0987487336	1.25	0.00	11/11/2013
FF - Global Multi Asset Income Fund A-ACC-HKD	LU0905234067	1.25	0.00	27/03/2013
FF - Global Multi Asset Income Fund A-ACC-HUF (hedged)	LU1088281024	1.25	0.00	28/07/2014
FF - Global Multi Asset Income Fund A-ACC-JPY (hedged)	LU1295424110	1.25	0.00	05/10/2015
FF - Global Multi Asset Income Fund A-ACC-PLN (PLN/USD hedged)	LU1306267185	1.25	0.00	21/10/2015
FF - Global Multi Asset Income Fund A-ACC-SEK (SEK/USD hedged)	LU1380764156	1.25	0.00	29/03/2016
FF - Global Multi Asset Income Fund A-ACC-USD	LU0905233846	1.25	0.00	27/03/2013
FF - Global Multi Asset Income Fund A-ACC-USD (hedged)	LU0997587596	1.25	0.00	23/05/2014
FF - Global Multi Asset Income Fund A-EUR	LU1333218029	1.25	0.00	21/12/2015
FF - Global Multi Asset Income Fund A-HMDIST(G)-AUD (hedged)	LU1046420987	1.25	0.00	09/04/2014
FF - Global Multi Asset Income Fund A-HMDIST(G)-PLN (PLN/USD hedged)	LU1340200838	1.25	0.00	18/02/2016
FF - Global Multi Asset Income Fund A-HMDIST(G)-RMB (hedged)	LU1046421019	1.25	0.00	09/04/2014
FF - Global Multi Asset Income Fund A-MINC(G)-AUD (hedged)	LU0982800228	1.25	0.00	28/10/2013
FF - Global Multi Asset Income Fund A-MINC(G)-HKD	LU0905234497	1.25	0.00	27/03/2013
FF - Global Multi Asset Income Fund A-MINC(G)-JPY (hedged)	LU1295423815	1.25	0.00	05/10/2015
FF - Global Multi Asset Income Fund A-MINC(G)-SGD	LU1084809471	1.25	0.00	21/07/2014
FF - Global Multi Asset Income Fund A-MINC(G)-SGD (hedged)	LU1391767313	1.25	0.00	15/04/2016
FF - Global Multi Asset Income Fund A-MINC(G)-USD	LU0905234141	1.25	0.00	27/03/2013
FF - Global Multi Asset Income Fund A-QINC(G)-EUR (hedged)	LU0987487419	1.25	0.00	11/11/2013
FF - Global Multi Asset Income Fund A-QINC(G)-SGD	LU0905234570	1.25	0.00	27/03/2013
FF - Global Multi Asset Income Fund D-ACC-EUR	LU1387831974	1.25	0.50	15/04/2016
FF - Global Multi Asset Income Fund D-ACC-EUR (hedged)	LU1387832196	1.25	0.50	15/04/2016
FF - Global Multi Asset Income Fund D-MINC(G)-EUR	LU1387832279	1.25	0.50	15/04/2016
FF - Global Multi Asset Income Fund D-QINC(G)-EUR (hedged)	LU1387832352	1.25	0.50	15/04/2016
FF - Global Multi Asset Income Fund E-ACC-EUR (hedged)	LU1116430676	1.25	0.60	08/10/2014
FF - Global Multi Asset Income Fund E-QINC(G)-EUR (hedged)	LU0987487500	1.25	0.60	11/11/2013
FF - Global Multi Asset Income Fund E-QINC(G)-USD	LU1116430916	1.25	0.60	08/10/2014
FF - Global Multi Asset Income Fund Fidelity Zins & Dividende A-GDIST-EUR (hedged)	LU1129851157	1.25	0.00	17/11/2014
FF - Global Multi Asset Income Fund I-ACC-EUR (hedged)	LU0985943025	0.65	0.00	28/10/2013
FF - Global Multi Asset Income Fund I-ACC-GBP	LU0987487849	0.65	0.00	11/11/2013
FF - Global Multi Asset Income Fund Úrok a dividendy A-ACC-CZK(CZK/USD hedged)	LU1322385888	1.25	0.00	30/11/2015
FF - Global Multi Asset Income Fund Y-ACC-EUR	LU0979392502	0.63	0.00	16/10/2013
FF - Global Multi Asset Income Fund Y-ACC-EUR (hedged)	LU1097728445	0.63	0.00	28/08/2014
FF - Global Multi Asset Income Fund Y-QINC(G)-EUR (hedged)	LU0987487765	0.63	0.00	11/11/2013
FF - Global Multi Asset Tactical Defensive Fund A-ACC-USD	LU1295423658	1.15	0.00	05/10/2015
FF - Global Multi Asset Tactical Defensive Fund A-ACC-EUR	LU0393653166	1.15	0.00	19/01/2009
FF - Global Multi Asset Tactical Defensive Fund A-ACC-EUR (EUR/USD hedged)	LU0393653596	1.15	0.00	19/01/2009
FF - Global Multi Asset Tactical Defensive Fund A-ACC-SGD	LU1235295372	1.15	0.00	03/06/2015
FF - Global Multi Asset Tactical Defensive Fund A-EUR	LU0413543991	1.15	0.00	18/09/2009
FF - Global Multi Asset Tactical Defensive Fund AEON E-ACC-GBP (GBP/USD hedged)	LU1396304161	1.15	0.50	11/05/2016
FF - Global Multi Asset Tactical Defensive Fund AEON E-ACC-USD	LU1396304088	1.15	0.50	11/05/2016
FF - Global Multi Asset Tactical Defensive Fund D-ACC-EUR	LU1387833756	1.15	0.50	04/05/2016
FF - Global Multi Asset Tactical Defensive Fund D-ACC-EUR (EUR/USD hedged)	LU1387835025	1.15	0.50	15/04/2016
FF - Global Multi Asset Tactical Defensive Fund E-ACC-EUR	LU0393653240	1.15	0.60	19/01/2009
FF - Global Multi Asset Tactical Defensive Fund E-ACC-EUR (EUR/USD hedged)	LU0393653679	1.15	0.60	19/01/2009
FF - Global Multi Asset Tactical Defensive Fund Vermoegensverwaltung def A-EUR (EUR/USD hedged)	LU1355508844	1.15	0.00	08/02/2016
FF - Global Multi Asset Tactical Defensive Fund Y-ACC-EUR	LU1261431925	0.58	0.00	07/08/2015
FF - Global Multi Asset Tactical Defensive Fund Y-ACC-EUR (EUR / USD hedged)	LU1261432063	0.58	0.00	07/08/2015
FF - Global Multi Asset Tactical Defensive Fund Y-ACC-GBP (GBP / USD hedged)	LU1261431842	0.58	0.00	07/08/2015

FF - Global Multi Asset Tactical Moderate Fund A-ACC-EUR	LU0267387685	1.25	0.00	30/10/2006
FF - Global Multi Asset Tactical Moderate Fund A-ACC-EUR (EUR/USD hedged)	LU0365262384	1.25	0.00	20/05/2008
FF - Global Multi Asset Tactical Moderate Fund A-ACC-SGD	LU1235295455	1.25	0.00	03/06/2015
FF - Global Multi Asset Tactical Moderate Fund A-EUR	LU0267387503	1.25	0.00	30/10/2006
FF - Global Multi Asset Tactical Moderate Fund A-USD	LU0267386521	1.25	0.00	30/10/2006
FF - Global Multi Asset Tactical Moderate Fund AEON E-ACC-GBP (GBP/USD hedged)	LU1396304328	1.25	0.50	11/05/2016
FF - Global Multi Asset Tactical Moderate Fund AEON E-ACC-USD	LU1396304245	1.25	0.50	11/05/2016
FF - Global Multi Asset Tactical Moderate Fund E-ACC-EUR	LU0267388147	1.25	0.60	30/10/2006
FF - Global Multi Asset Tactical Moderate Fund E-ACC-EUR (EUR/USD hedged)	LU0365263192	1.25	Ä+ Ä+ Ä20/05	20/05/2008
FF - Global Multi Asset Tactical Moderate Fund Vermoögensverwaltung mod A-EUR (EUR/USD hedged)	LU1355509065	1.25	0.00	08/02/2016
FF - Global Multi Asset Tactical Moderate Fund W-ACC-GBP	LU1033664290	0.63	0.00	11/03/2014
FF - Global Multi Asset Tactical Moderate Fund Y-ACC-EUR	LU1261432147	0.63	0.00	07/08/2015
FF - Global Multi Asset Tactical Moderate Fund Y-ACC-EUR (EUR / USD hedged)	LU1261432220	0.63	0.00	07/08/2015
FF - Global Multi Asset Tactical Moderate Fund Y-ACC-USD	LU0346392300	0.63	0.00	17/03/2008
FF - Global Opportunities Fund A-ACC-EUR	LU0267387255	1.50	0.00	30/10/2006
FF - Global Opportunities Fund A-SGD	LU1046422926	1.50	0.00	09/04/2014
FF - Global Opportunities Fund A-USD	LU0267386448	1.50	0.00	30/10/2006
FF - Global Opportunities Fund E-ACC-EUR	LU0267387339	1.50	0.75	30/10/2006
FF - Global Opportunities Fund Y-ACC-USD	LU0370789488	0.75	0.00	14/07/2008
FF - Global Property Fund A-ACC-EUR	LU0237698757	1.50	0.00	05/12/2005
FF - Global Property Fund A-ACC-HUF	LU1273508413	1.50	0.00	20/08/2015
FF - Global Property Fund A-ACC-RMB (hedged)	LU1235294649	1.50	0.00	03/06/2015
FF - Global Property Fund A-ACC-USD	LU0237698914	1.50	0.00	05/12/2005
FF - Global Property Fund A-EUR	LU0237697510	1.50	0.00	05/12/2005
FF - Global Property Fund A-GBP	LU0237697940	1.50	0.00	05/12/2005
FF - Global Property Fund A-USD	LU0237698245	1.50	0.00	05/12/2005
FF - Global Property Fund E-ACC-EUR	LU0237699995	1.50	0.75	05/12/2005
FF - Global Property Fund W-ACC-GBP	LU1033663565	0.75	0.00	11/03/2014
FF - Global Property Fund Y-ACC-EUR	LU0951203008	0.75	0.00	12/09/2013
FF - Global Property Fund Y-ACC-USD	LU0346391088	0.75	0.00	25/03/2008
FF - Global Strategic Bond Fund A-ACC-EUR (hedged)	LU0594300682	1.15	0.00	08/03/2011
FF - Global Strategic Bond Fund A-ACC-PLN (hedged)	LU0805778932	1.15	0.00	06/08/2012
FF - Global Strategic Bond Fund A-ACC-SEK (hedged)	LU0594300765	1.15	0.00	08/03/2011
FF - Global Strategic Bond Fund A-ACC-USD	LU0594300849	1.15	0.00	08/03/2011
FF - Global Strategic Bond Fund A-EUR (hedged)	LU0594301060	1.15	0.00	08/03/2011
FF - Global Strategic Bond Fund A-GMDIST-EUR (hedged)	LU0859966730	1.15	0.00	10/12/2012
FF - Global Strategic Bond Fund E-ACC-EUR (hedged)	LU0718472250	1.15	0.60	19/12/2011
FF - Global Strategic Bond Fund E-GMDIST-EUR (hedged)	LU0859970500	1.15	0.60	10/12/2012
FF - Global Strategic Bond Fund Fidelity Rentenanlage Klassik A-EUR (hedged)	LU0954695234	1.15	0.00	26/07/2013
FF - Global Strategic Bond Fund Y-ACC-EUR	LU1162107897	0.58	0.00	12/01/2015
FF - Global Strategic Bond Fund Y-ACC-EUR (hedged)	LU0594301144	0.58	0.00	08/03/2011
FF - Global Strategic Bond Fund Y-QDIST EUR (hedged)	LU0840140445	0.58	0.00	07/11/2012
FF - Global Technology Fund A-ACC-EUR	LU1213836080	1.50	0.00	16/04/2015
FF - Global Technology Fund A-ACC-USD	LU1046421795	1.50	0.00	09/04/2014
FF - Global Technology Fund A-ACC-USD (hedged)	LU1235294995	1.50	0.00	03/06/2015
FF - Global Technology Fund A-EUR	LU0099574567	1.50	0.00	01/09/1999
FF - Global Technology Fund A-GBP	LU0116926998	1.50	0.00	08/09/2000
FF - Global Technology Fund D-ACC-EUR	LU1387835298	1.50	0.50	04/05/2016
FF - Global Technology Fund E-ACC-EUR	LU0115773425	1.50	0.75	01/09/2000
FF - Global Technology Fund I-ACC-USD	LU1457522305	0.80		16/08/2016
FF - Global Technology Fund W-ACC-GBP	LU1033663649	0.75	0.00	11/03/2014
FF - Global Technology Fund Y-ACC-EUR	LU0346389348	0.75	0.00	17/03/2008
FF - Global Technology Fund Y-ACC-EUR (hedged)	LU1482751903	0.80		15/09/2016
FF - Global Technology Fund Y-EUR	LU0936579340	0.75	0.00	12/09/2013

FF - Global Telecommunications Fund A-ACC-EUR	LU0261951957	1.50	0.00	25/09/2006
FF - Global Telecommunications Fund A-EUR	LU0099575291	1.50	0.00	01/09/1999
FF - Global Telecommunications Fund A-GBP	LU0116927707	1.50	0.00	08/09/2000
FF - Global Telecommunications Fund E-ACC-EUR	LU0115774233	1.50	0.75	01/09/2000
FF - Global Telecommunications Fund W-ACC-GBP	LU1033663722	0.75	0.00	11/03/2014
FF - Global Telecommunications Fund Y-ACC-EUR	LU0346389694	0.75	0.00	25/03/2008
FF - Global Telecommunications Fund Y-EUR	LU0936579696	0.75	0.00	09/10/2013
FF - Greater China Fund A-ACC-EUR	LU1400166911	1.50		05/05/2016
FF - Greater China Fund A-ACC-USD	LU1224710126	1.50	0.00	19/05/2015
FF - Greater China Fund A-SGD	LU0370786039	1.50	0.00	09/07/2008
FF - Greater China Fund A-USD	LU0048580855	1.50	0.00	01/10/1990
FF - Greater China Fund D-ACC-EUR	LU1387835611	1.50	0.50	04/05/2016
FF - Greater China Fund E-ACC-EUR	LU0115765595	1.50	0.75	01/09/2000
FF - Greater China Fund II S-ACC-SGD	LU0605518397	0.80	0.00	16/05/2011
FF - Greater China Fund SR-ACC-SGD	LU1235261044	1.30	0.00	12/06/2015
FF - Greater China Fund Y-ACC-USD	LU0346391161	0.75	0.00	25/03/2008
FF - Greater China Multi Asset Growth & Income Fund A-ACC-USD	LU1366333505	1.25	0.00	01/03/2016
FF - Growth & Income Fund A-USD	LU0138981039	1.25	0.00	20/11/2001
FF - Growth & Income Fund Y-ACC-USD	LU0346392219	0.63	0.00	17/03/2008
FF - Iberia Fund A-ACC-EUR	LU0261948904	1.50	0.00	25/09/2006
FF - Iberia Fund A-EUR	LU0048581077	1.50	0.00	01/10/1990
FF - Iberia Fund E-ACC-EUR	LU0115765678	1.50	0.75	01/09/2000
FF - Iberia Fund I-ACC-EUR	LU1417855837	0.80		03/06/2016
FF - Iberia Fund Y-ACC-EUR	LU0346389850	0.75	0.00	17/03/2008
FF - India Focus Fund A-EUR	LU0197230542	1.50	0.00	23/08/2004
FF - India Focus Fund A-GBP	LU0197230971	1.50	0.00	23/08/2004
FF - India Focus Fund A-SGD	LU0287143357	1.50	0.00	27/08/2007
FF - India Focus Fund A-USD	LU0197229882	1.50	0.00	23/08/2004
FF - India Focus Fund Y-ACC-EUR	LU1306267268	0.75	0.00	21/10/2015
FF - India Focus Fund Y-ACC-USD	LU0346391245	0.75	0.00	17/03/2008
FF - India Focus Fund Y-EUR	LU0936579852	0.75	0.00	12/09/2013
FF - India Focus Fund Y-GBP	LU0457960192	0.75	0.00	26/10/2009
FF - India Focus Fund Y-USD	LU0936580199	0.75	0.00	09/10/2013
FF - Indonesia Fund A-USD	LU0055114457	1.50	0.00	05/12/1994
FF - Indonesia Fund Y-ACC-USD	LU0346391328	0.75	0.00	25/03/2008
FF - Indonesia Fund Y-USD	LU0936580355	0.75	0.00	09/10/2013
FF - Instl Asia Pacific (ex-Japan) Fund I-ACC-USD	LU0261966633	0.80	0.00	14/08/2006
FF - Instl Emerging Markets Equity Fund I-ACC-EUR	LU0261963291	0.80	0.00	02/05/2007
FF - Instl Emerging Markets Equity Fund I-ACC-JPY	LU1439739308	0.80		12/07/2016
FF - Instl Emerging Markets Equity Fund I-ACC-USD	LU0261963887	0.80	0.00	14/08/2006
FF - Instl Euro Blue Chip Fund I-ACC-EUR	LU0195659551	0.80	0.00	31/01/2006
FF - Instl European High Yield Fund I-ACC-EUR	LU0528224321	0.60	0.00	31/08/2010
FF - Instl European Larger Companies Fund I-ACC-EUR	LU0195661375	0.80	0.00	31/01/2006
FF - Instl European Smaller Companies Fund I-ACC-EUR	LU1075904802	0.80	0.00	25/06/2014
FF - Instl Global Focus Fund I-ACC-EUR	LU0287143605	0.80	0.00	02/05/2007
FF - Instl Global Sector Fund I-ACC-GBP	LU0965548422	0.80	0.00	21/10/2013
FF - Instl Japan Fund I-ACC-JPY	LU0195660641	0.80	0.00	31/01/2006
FF - International Bond Fund A-ACC-EUR (hedged)	LU0337577430	0.75	0.00	10/03/2008
FF - International Bond Fund A-ACC-JPY (hedged)	LU1380730504	0.75	0.00	29/03/2016
FF - International Bond Fund A-ACC-USD	LU0261946288	0.75	0.00	25/09/2006
FF - International Bond Fund A-USD	LU0048582984	0.75	0.00	01/10/1990
FF - International Bond Fund Y-ACC-USD	LU0896351102	0.38	0.00	18/03/2013

FF - International Fund A-ACC-EUR	LU0251129895	1.50	0.00	03/07/2006
FF - International Fund A-ACC-SGD	LU1261432493	1.50	0.00	07/08/2015
FF - International Fund A-ACC-SGD (hedged)	LU1273509148	1.50	0.00	20/08/2015
FF - International Fund A-ACC-USD	LU0251132253	1.50	0.00	03/07/2006
FF - International Fund A-EUR	LU0069451390	1.50	0.00	16/02/2004
FF - International Fund A-USD	LU0048584097	1.50	0.00	31/12/1991
FF - International Fund AEON E-ACC-GBP (hedged)	LU1396304591	1.50	0.50	11/05/2016
FF - International Fund AEON E-ACC-USD	LU1396304674	1.50	0.50	11/05/2016
FF - International Fund W-ACC-GBP	LU1033663995	0.75	0.00	11/03/2014
FF - International Fund Y-ACC-USD	LU0370789132	0.75	0.00	14/07/2008
FF - International Fund Y-EUR	LU0936580785	0.75	0.00	09/10/2013
FF - International Fund Y-USD	LU0936580512	0.75	0.00	09/10/2013
FF - Italy Fund A-ACC-EUR	LU0922333322	1.50	0.00	07/05/2013
FF - Italy Fund A-EUR	LU0048584766	1.50	0.00	01/10/1990
FF - Italy Fund D-ACC-EUR	LU1387835702	1.50	0.50	04/05/2016
FF - Italy Fund E-ACC-EUR	LU0283901063	1.50	0.75	19/03/2007
FF - Italy Fund Y-ACC-EUR	LU0318940342	0.75	0.00	22/10/2007
FF - Italy Fund Y-EUR	LU1273507951	0.75	0.00	20/08/2015
FF - Japan Advantage Fund A-ACC-EUR	LU0413543058	1.50	0.00	23/02/2009
FF - Japan Advantage Fund A-ACC-JPY	LU0413544379	1.50	0.00	18/09/2009
FF - Japan Advantage Fund A-ACC-USD (hedged)	LU0997587083	1.50	0.00	10/01/2014
FF - Japan Advantage Fund A-EUR (hedged)	LU0611489658	1.50	0.00	28/03/2011
FF - Japan Advantage Fund A-JPY	LU0161332480	1.50	0.00	30/01/2003
FF - Japan Advantage Fund Y-ACC-EUR	LU0933613423	0.75	0.00	03/06/2013
FF - Japan Advantage Fund Y-ACC-JPY	LU0370789561	0.75	0.00	14/07/2008
FF - Japan Aggressive Fund A-JPY	LU1060955314	1.50	0.00	06/05/2014
FF - Japan Aggressive Fund I-ACC-JPY	LU0261965585	0.80	0.00	14/08/2006
FF - Japan Aggressive Fund W-GBP (hedged)	LU1060955587	0.75	0.00	06/05/2014
FF - Japan Aggressive Fund Y-ACC-EUR	LU1449576799	0.75	0.00	25/07/2016
FF - Japan Aggressive Fund Y-ACC-EUR (hedged)	LU1060955405	0.75	0.00	06/05/2014
FF - Japan Aggressive Fund Y-ACC-JPY	LU1060955660	0.75	0.00	06/05/2014
FF - Japan Fund A-ACC-EUR	LU0251130042	1.50	0.00	03/07/2006
FF - Japan Fund A-ACC-USD (hedged)	LU0997586945	1.50	0.00	10/01/2014
FF - Japan Fund A-EUR	LU0069452018	1.50	0.00	16/02/2004
FF - Japan Fund A-JPY	LU0048585144	1.50	0.00	01/10/1990
FF - Japan Fund A-SGD	LU0251144696	1.50	0.00	15/05/2006
FF - Japan Fund E-ACC-EUR	LU0115766213	1.50	0.75	01/09/2000
FF - Japan Fund Y-ACC-JPY	LU0318940771	0.75	0.00	22/10/2007
FF - Japan Fund Y-ACC-USD (hedged)	LU0935944792	0.75	0.00	10/07/2013
FF - Japan Fund Y-EUR	LU0936581163	0.75	0.00	09/10/2013
FF - Japan Smaller Companies Fund A-ACC-EUR	LU1048684440	1.50	0.00	02/04/2014
FF - Japan Smaller Companies Fund A-ACC-USD (hedged)	LU0997587166	1.50	0.00	10/01/2014
FF - Japan Smaller Companies Fund A-JPY	LU0048587603	1.50	0.00	06/12/1991
FF - Japan Smaller Companies Fund Y-ACC-JPY	LU0370789306	0.75	0.00	14/07/2008
FF - Japan Smaller Companies Fund Y-ACC-USD (hedged)	LU0935945096	0.75	0.00	10/07/2013
FF - Korea Fund A-USD	LU0061324488	1.50	0.00	23/10/1995
FF - Korea Fund Y-ACC-USD	LU0346391591	0.75	0.00	25/03/2008
FF - Latin America Fund A-ACC-EUR	LU1213835942	1.50	0.00	16/04/2015
FF - Latin America Fund A-ACC-USD	LU1224710043	1.50	0.00	19/05/2015
FF - Latin America Fund A-GBP	LU0251125042	1.50	0.00	26/06/2006
FF - Latin America Fund A-USD	LU0050427557	1.50	0.00	09/05/1994
FF - Latin America Fund D-ACC-EUR	LU1387834994	1.50	0.50	04/05/2016
FF - Latin America Fund E-ACC-EUR	LU0115767021	1.50	0.75	01/09/2000
FF - Latin America Fund W-ACC-GBP	LU1033664027	0.75	0.00	11/03/2014
FF - Latin America Fund Y-ACC-USD	LU0346391674	0.75	0.00	25/03/2008
FF - Latin America Fund Y-USD	LU0936581320	0.75	0.00	09/10/2013
FF - Malaysia Fund A-USD	LU0048587868	1.50	0.00	01/10/1990
FF - Malaysia Fund Y-ACC-USD	LU0346391757	0.75	0.00	25/03/2008

FF - MoneyBuilder Europe Fund A-EUR	LU0215157958	1.25	0.00	16/05/2005
FF - MoneyBuilder European Bond Fund A-EUR	LU0215156984	0.60	0.00	16/05/2005
FF - MoneyBuilder Global Fund A-EUR	LU0215158253	1.25	0.00	16/05/2005
FF - Nordic Fund A-ACC-EUR	LU0922334643	1.50	0.00	07/05/2013
FF - Nordic Fund A-ACC-SEK	LU0261949381	1.50	0.00	25/09/2006
FF - Nordic Fund A-ACC-USD (hedged)	LU0997586861	1.50	0.00	10/01/2014
FF - Nordic Fund A-SEK	LU0048588080	1.50	0.00	01/10/1990
FF - Nordic Fund Y-ACC-SEK	LU0346392995	0.75	0.00	25/03/2008
FF - Pacific Fund A-ACC-AUD (hedged)	LU1046420557	1.50	0.00	09/04/2014
FF - Pacific Fund A-ACC-EUR	LU0368678339	1.50	0.00	02/06/2008
FF - Pacific Fund A-ACC-HUF	LU1273508769	1.50	0.00	20/08/2015
FF - Pacific Fund A-SGD	LU1046422090	1.50	0.00	09/04/2014
FF - Pacific Fund A-USD	LU0049112450	1.50	0.00	10/01/1994
FF - Pacific Fund A-USD (hedged)	LU1235295612	1.50	0.00	03/06/2015
FF - Pacific Fund E-ACC-EUR	LU1116431997	1.50	0.75	08/10/2014
FF - Pacific Fund W-ACC-GBP	LU1033664373	0.75	0.00	11/03/2014
FF - Pacific Fund Y-ACC-EUR	LU0951203180	0.75	0.00	12/09/2013
FF - Pacific Fund Y-ACC-USD	LU0346391831	0.75	0.00	17/03/2008
FF - Pacific Fund Y-USD	LU0936581676	0.75	0.00	09/10/2013
FF - SMART Global Defensive Fund A-EUR	LU0056886558	1.15		04/08/1997
FF - SMART Global Defensive Fund A-ACC-EUR	LU0251130554	1.15		03/07/2006
FF - SMART Global Defensive Fund A-ACC-EUR (EUR/USD hedged)	LU1431865044	1.15		30/06/2016
FF - SMART Global Defensive Fund A-ACC-USD	LU1431864740	1.15		30/06/2016
FF - SMART Global Defensive Fund A-EUR (EUR/USD hedged)	LU1431864823	1.15		30/06/2016
FF - SMART Global Defensive Fund E-ACC-EUR (EUR/USD hedged)	LU1431865127	1.15	0.60	30/06/2016
FF - SMART Global Defensive Fund Y-ACC-EUR	LU1431865473	0.58		30/06/2016
FF - SMART Global Moderate Fund A-ACC-EUR	LU1431863932	1.25		30/06/2016
FF - SMART Global Moderate Fund A-ACC-EUR (EUR/USD hedged)	LU1431864237	1.25		30/06/2016
FF - SMART Global Moderate Fund A-ACC-USD	LU0261961675	1.25		25/09/2006
FF - SMART Global Moderate Fund A-EUR	LU1431864070	1.25		30/06/2016
FF - SMART Global Moderate Fund A-EUR (EUR/USD hedged)	LU1431864153	1.25		30/06/2016
FF - SMART Global Moderate Fund A-USD	LU0080751232	1.25		31/12/1997
FF - SMART Global Moderate Fund E-ACC-EUR (EUR/USD hedged)	LU1431864310	1.25	0.60	30/06/2016
FF - SMART Global Moderate Fund P-ACC-EUR (hedged)	LU1431864666	0.40		30/06/2016
FF - SMART Global Moderate Fund Y-ACC-EUR	LU1431864583	0.63		30/06/2016
FF - Singapore Fund A-SGD	LU0287143431	1.50	0.00	27/08/2007
FF - Singapore Fund A-USD	LU0048588163	1.50	0.00	01/10/1990
FF - Singapore Fund Y-ACC-SGD	LU1046422686	0.75	0.00	09/04/2014
FF - Singapore Fund Y-ACC-USD	LU0346391914	0.75	0.00	25/03/2008
FF - Singapore Fund Y-EUR	LU0951203263	0.75	0.00	12/09/2013
FF - Singapore Fund Y-SGD	LU1284735484	0.75	0.00	15/09/2015
FF - Singapore Fund Y-USD	LU1284736292	0.75	0.00	15/09/2015
FF - Sterling Cash Fund A-ACC-GBP	LU0766125016	0.40	0.00	15/01/2016
FF - Sterling Cash Fund W-ACC-GBP	LU1303741661	0.20	0.00	15/01/2016
FF - Switzerland Fund A-ACC-CHF	LU0261951288	1.50	0.00	25/09/2006
FF - Switzerland Fund A-CHF	LU0054754816	1.50	0.00	13/02/1995
FF - Switzerland Fund Y-ACC-CHF	LU0346393027	0.75	0.00	25/03/2008
FF - Taiwan Fund A-USD	LU0075458603	1.50	0.00	24/03/1997
FF - Taiwan Fund Y-ACC-USD	LU0346392052	0.75	0.00	25/03/2008
FF - Thailand Fund A-ACC-USD	LU1224710803	1.50	0.00	19/05/2015
FF - Thailand Fund A-USD	LU0048621477	1.50	0.00	01/10/1990
FF - Thailand Fund Y-ACC-USD	LU0346392136	0.75	0.00	25/03/2008
FF - Thailand Fund Y-USD	LU1284737696	0.75	0.00	15/09/2015

FF - US Dollar Bond Fund A-ACC-USD	LU0261947682	0.75	0.00	25/09/2006
FF - US Dollar Bond Fund A-MDIST-USD	LU0168055563	0.75	0.00	09/06/2003
FF - US Dollar Bond Fund A-USD	LU0048622798	0.75	0.00	12/11/1990
FF - US Dollar Bond Fund D-ACC-USD	LU1387835454	0.75	0.30	04/05/2016
FF - US Dollar Bond Fund Y-ACC-USD	LU0346392482	0.38	0.00	17/03/2008
FF - US Dollar Bond Fund Y-MDIST-USD	LU1284737852	0.38	0.00	15/09/2015
FF - US Dollar Bond Fund Y-USD	LU1284737779	0.38	0.00	15/09/2015
FF - US Dollar Cash Fund A-ACC-USD	LU0261952922	0.40	0.00	25/09/2006
FF - US Dollar Cash Fund A-USD	LU0064963852	0.40	0.00	20/09/1993
FF - US Dollar Cash Fund Y-ACC-USD	LU0346392565	0.20	0.00	17/03/2008
FF - US High Yield Fund A-ACC-EUR	LU0261953904	1.00	0.00	25/09/2006
FF - US High Yield Fund A-ACC-EUR (hedged)	LU0337581549	1.00	0.00	18/05/2011
FF - US High Yield Fund A-ACC-HUF (hedged)	LU1295421959	1.00	0.00	05/10/2015
FF - US High Yield Fund A-ACC-USD	LU0605520377	1.00	0.00	06/04/2011
FF - US High Yield Fund A-EUR	LU0132385880	1.00	0.00	05/09/2001
FF - US High Yield Fund A-GBP	LU0132385534	1.00	0.00	05/09/2001
FF - US High Yield Fund A-MDIST-AUD (hedged)	LU0963542310	1.00	0.00	18/09/2013
FF - US High Yield Fund A-MDIST-SGD	LU0251145404	1.00	0.00	15/05/2006
FF - US High Yield Fund A-MDIST-USD	LU0168057262	1.00	0.00	09/06/2003
FF - US High Yield Fund A-MINC(G)-USD	LU0937948932	1.00	0.00	18/06/2013
FF - US High Yield Fund A-MINC-HKD	LU0532245395	1.00	0.00	18/08/2010
FF - US High Yield Fund A-MINC-USD	LU0532245122	1.00	0.00	18/08/2010
FF - US High Yield Fund A-USD	LU0132282301	1.00	0.00	05/09/2001
FF - US High Yield Fund D-ACC-EUR (hedged)	LU1387834481	1.00	0.30	04/05/2016
FF - US High Yield Fund D-MDIST-USD	LU1387834309	1.00	0.30	04/05/2016
FF - US High Yield Fund E-MDIST-EUR (hedged)	LU0766124555	1.00	0.50	14/05/2012
FF - US High Yield Fund I-ACC-USD	LU0891474172	0.60	0.00	28/02/2013
FF - US High Yield Fund I-EUR (hedged)	LU1295423492	0.60	0.00	05/10/2015
FF - US High Yield Fund I-MDIST-USD	LU1235295703	0.60	0.00	03/06/2015
FF - US High Yield Fund W-ACC-GBP	LU1033664530	0.50	0.00	11/03/2014
FF - US High Yield Fund Y-ACC-CHF (hedged)	LU0963540884	0.50	0.00	16/09/2013
FF - US High Yield Fund Y-ACC-EUR	LU1261432576	0.50	0.00	07/08/2015
FF - US High Yield Fund Y-ACC-EUR (hedged)	LU0665148036	0.50	0.00	16/09/2011
FF - US High Yield Fund Y-ACC-USD	LU0370788753	0.50	0.00	02/07/2008
FF - US High Yield Fund Y-EUR	LU0936582484	0.50	0.00	09/10/2013
FF - US High Yield Fund Y-GBP	LU1273508330	0.50	0.00	20/08/2015
FF - US High Yield Fund Y-MDIST-AUD (hedged)	LU1273508256	0.50	0.00	20/08/2015
FF - US High Yield Fund Y-MDIST-SGD	LU1273508090	0.50	0.00	20/08/2015
FF - US High Yield Fund Y-MDIST-USD	LU1273508173	0.50	0.00	20/08/2015
FF - US High Yield Fund Y-MINC-HKD	LU1284734321	0.50	0.00	15/09/2015
FF - US High Yield Fund Y-MINC-USD	LU1284733786	0.50	0.00	15/09/2015
FF - US High Yield Fund Y-QDIST-EUR (hedged)	LU0840140528	0.50	0.00	07/11/2012
FF - US High Yield Fund Y-USD	LU0936582211	0.50	0.00	09/10/2013
FF - United Kingdom Fund A-ACC-EUR	LU1048714023	1.50	0.00	02/04/2014
FF - United Kingdom Fund A-GBP	LU0048621717	1.50	0.00	01/10/1990
FF - United Kingdom Fund Y-ACC-GBP	LU0346393373	0.75	0.00	25/03/2008
FF - World Fund A-ACC-CZK (hedged)	LU1400167216	1.50		05/05/2016
FF - World Fund A-ACC-EUR	LU1261432659	1.50	0.00	07/08/2015
FF - World Fund A-ACC-HKD	LU1119994496	1.50	0.00	16/10/2014
FF - World Fund A-ACC-SGD	LU1261432733	1.50	0.00	07/08/2015
FF - World Fund A-ACC-USD	LU1084165304	1.50	0.00	17/07/2014
FF - World Fund A-EUR	LU0069449576	1.50	0.00	06/09/1996
FF - World Fund E-ACC-EUR	LU0115769746	1.50	0.75	01/09/2000
FF - World Fund I-ACC-EUR	LU1322386266	0.80	0.00	30/11/2015
FF - World Fund I-ACC-USD	LU1322385532	0.80	0.00	30/11/2015
FF - World Fund Y-ACC-EUR	LU0318941662	0.75	0.00	22/10/2007
FF - World Fund Y-ACC-USD	LU1084165486	0.75	0.00	17/07/2014
FF - World Fund Y-EUR	LU0936582641	0.75	0.00	09/10/2013



Fidelity, Fidelity International, das Fidelity International Logo und das **F**-Symbol sind Warenzeichen von FIL Limited